Geschichte

von

Hessen

durch

Christoph v. Rommel.

Neunter Band.

Cassel.

Druck und Verlag von Theodor Fischer.

1853.

Geschichte

von

Hessen

seit dem westphälischen Frieden bis jetzt

durch

Christoph v. Rommel.

Erster Band.

Cassel.
Druck und Verlag von Theodor Fischer.
1853.

Vorrede.

Ein neuer, noch nicht erschöpfter Stoff vaterländischer Geschichten beginnt mit dem Zeitraum, in welchen wir jetzt eintreten. An die Stelle der allgemeinen Reichsgeschichte tritt das individuelle Leben derjenigen deutschen Staaten, welche nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges noch den Kern ihres eigenthümlichen Volksstammes, die Selbstständigkeit ihrer Verfassung, ihrer Sitten und Religion bewahrten.

Deutschlands Entwickelung, verschieden von der aller Monarchien der alten und neuen Welt, welche sich auf dem Wege der Unterdrückung emporhoben, beruhte stets auf der von den Stammesfürsten am längsten behaupteten germanischen Freiheit (libertas germanica). Alle Versuche einer Universal-Monarchie seit Carl V. bis auf unsere Zeit sind gescheitert; Deutschland zerfiel stets in kleinere, mit der kaiserlichen Reichsgewalt nur locker zusammenhängende Staaten. Die Glieder dieses Riesen haben eine noch ungebrochene Lebenskraft, und zu einer politischen Einheit des Reiches deutscher Nation

wird der friedliche oder gewaltsame Durchbruch erst dann gefunden werden, wenn die einzelnen Dynastien und Völkerstämme den Kreislauf ihrer Geschichte vollendet haben!

Die großen Bewegungen unserer Zeit, von der neufränkischen Umwälzung und dem Sturz der Fremdherrschaft bis zum Jahre 1848, haben die Kette dieses Kreislaufes nicht zerrissen (die Zeitalter der Menschen stehen in einem unsichtbaren Zusammenhang, und die Glieder derselben reihen sich in unauflöslicher Einheit an einander), wohl aber eine große Kluft zwischen der Vergangenheit und Gegenwart eröffnet. Nie gab es eine Zeit, wo die Uebergangsperiode, in der wir begriffen sind, — von der patriarchalischen Verfassung der deutschen Fürstenthümer bis zur neuen Staatenbildung — der historischen Unterstützung mehr bedurfte, als die jetzige. Die neue Staatenbildung soll zu den großen legislatorischen, moralischen und religiösen Grundfesten zurückgeführt werden, auf welchen die Eintracht der Stände, die Autorität der Landesfürsten und die öffentliche Wohlfahrt beruhte. Sie liegen in dem tiefen Grunde unserer Landesgeschichten, in den Tagebüchern und Lebensbeschreibungen unserer biederen Vorfahren, ehrenwerther Bürger, tapferer Ritter, pflichtgetreuer Magistrate, gewissenhafter, ihrem Landesherren und ihrem Vaterland gleich innig ergebener Räthe, welche die letzte Richtschnur ihres Handelns in dem Gesetz, dem Könige der Sterblichen und der Unsterblichen, fanden! Sie liegen in dem Andenken derjenigen Fürsten, welche trotz

aller Hindernisse einer gemeinsamen Kraftentwickelung, trotz der Sonderinteressen ihrer landständischen Corporationen, trotz der confessionellen Unduldsamkeit ihrer zelotischen Theologen, die Schirmer und Väter ihrer Unterthanen und die Stifter der Pflanzschulen ihrer Aufklärung waren!

Kein Volk der Erde hat seine Landesgeschichte so tief erforscht und bis in alle Einzelnheiten verfolgt, als das deutsche; und zur Durchbildung der Provinzial- und Spezial-Geschichten — welche allein zu einer National-Geschichte führen kann — haben sich in allen deutschen Gauen historische Vereine gebildet und in ihren Zeitschriften aus den Archiven der Fürsten, der Stifter, der Städte und der Familien einen reichen, fast unermeßlichen Stoff gesammelt.

Gestützt auf diese und andere, vielleicht späteren Historikern minder zugängliche Quellen hat es der Verfasser unternommen, in der Fortsetzung seines Werkes den noch keineswegs in gründlicher Ausführlichkeit dargestellten zwei letzten Jahrhunderten der hessischen Geschichte seine Kräfte zu widmen. Die Zusammenstellung, die gemeinsame Betrachtung der beiden hessischen Häuser und Fürstenthümer, mit Einschluß von Hessen-Homburg, bedarf keiner Rechtfertigung. Sie liegt in dem fürstlichen Brüdervergleich (1568), in dem auf ewige Zeiten geschlossenen Einigkeitsvertrag (1648), in der gemeinsamen Stammesverwandtschaft und Hausverfassung, in dem Interesse der Dynastie, des Volkes und des gesammten deutschen Vaterlandes.

Das alterthümliche Hessen, ein unverwüstlicher Typus der deutschen Nationalität, einst die Vormauer Germaniens gegen das cäsarische Rom, der Kern des Frankenbundes, der Sitz der ersten christlichen Stiftungen, das Bollwerk der Reformation und des Religionsfriedens, und unter dem Landgrafen Carl die Hauptstütze des Reiches gegen die gallische Uebermacht, widerstrebt jeder historischen Zersplitterung. Die glückliche Mitte dieses brüderlichen Doppelstaates zur Verbindung des nördlichen und südlichen Deutschlands, der unerschütterliche, so mannigfach geprüfte Sinn seines Volkes für gesetzliche Ordnung, die gemeinsame Mitwirkung seiner Regenten bei allen Interessen eines großen Bundes deutscher Nation, geben, trotz der neuesten Conflicte, eine feste Gewähr ächt vaterländischer Hoffnungen.

Wohl bekannt mit den bisherigen Mängeln seiner Darstellung sieht sich auch der Verfasser durch die Zusammenwirkung der hessischen Geschichtsvereine, durch die treffliche Ausbeute der nachbarlichen Quellen jetzt mehr als je im Stande, die Darmstädtische Spezialgeschichte in ihr gehöriges Licht zu setzen.

Inhalt.

Einleitung.

Einleitung.

1. Deutschland seit dem westphälischen Frieden.

Der westphälische Frieden, dessen hohe Bedeutung man nicht nach dem Lichte unserer Zeiten, sondern nach der damaligen Lage des Reiches, der europäischen Staaten und der evangelischen Kirche beurtheilen muß, hatte zwar unter Einmischung auswärtiger Mächte dem heiligen römischen Reich deutscher Nation und dem Kaiserthum einen gewaltigen Stoß gegeben. Die monarchische Reichsgewalt wurde aufs äußerste beschränkt, die Landeshoheit der Fürsten fast maßlos erweitert. Die Bundesgenossen der bisher unterdrückten und geächteten Reichsfürsten, die siegreichen Führer der europäischen Opposition gegen das übermächtige Haus Habsburg, die Gewährleister des westphälischen Friedens Frankreich und Schweden wurden zwar auf Unkosten des Reichs und der Nation — Frankreich durch den Elsaß, Metz, Toul und Verdün, Schweden durch einen großen Theil von Pommern und die säcularisirten Stifter Bremen und Verden entschädigt. Aber die Integrität und die politische Einheit des Reiches war seit dem Hispanischen Carl, seit der Abtrennung italischer und niederländischer Provinzen längst dahin. Dem verderblichen Bürgerkrieg, der grausamen Verheerung so vieler Länder, Städte und Dörfer, dem ungeheuren Widerstand der katholischen Ligue gegen die seit Jahrhunderten gebotenen Reformen der Kirche,

den gewaltsamen Entwürfen des Hauses Habsburg zur Vernichtung der reichsständischen Freiheiten und des europäischen Gleichgewichts, wurde ein heilsames Ziel gesetzt. Der wüthende Religionshaß wurde gedämpft; die Gewissensfreiheit, der Fortschritt des menschlichen Geistes durch die Anerkennung der evangelischen Lehre und des reformirten Glaubensbekenntnisses gesichert. Eine neue Kraft, ein neues Recht war entstanden. Die Reformation, diese große längst vorbereitete Ideenrevolution, welcher England und Schottland, der niederländische und helvetische Freistaat, Schweden und Dänemark ihre politische Entwickelung, ihre Verfassung und ihren Wohlstand verdankten, war eine vollendete Thatsache geworden. Alle übrige Staaten, welche sich derselben verschlossen, Italien, Spanien, Irland, Polen, Oesterreich und Baiern, sanken zurück.

Das deutsche Reich, in der Mitte Europa's durch das Uebergewicht seiner Länder und seiner Städte, durch die unversiegbare Kraft seiner tapferen, kunst- und gewerbsfleißigen Nation und durch eine glückliche Mischung seiner monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elemente noch immer ein der höchsten Ausbildung fähiger, für das Gleichgewicht der europäischen Mächte entscheidender Bundesstaat, erhielt eine neue, festere, nunmehr in ihren Hauptgrundsätzen practisch anerkannte Verfassung; eine allmählich permanente reichsständische Versammlung; ein den Uebergriffen despotischer Territorialherren entgegengesetztes höchstes Reichsgericht und eine die Willkühr kaiserlicher Machtvollkommenheit beschränkende Wahlkapitulation.

An die Stelle einer oft gemißbrauchten monarchischen Reichsgewalt und einer mehr zur Stärkung Oesterreichs als der deutschen Nation ausgebeuteten Reichssteuer trat ein gerechterer Antheil der Reichsstände an der allgemeinen Gesetz-

gebung und ein freieres Stimm- und Steuer-Bewilligungs-recht; das bisherige Uebergewicht der römisch-katholischen Stände und die Partheilichkeit des höchsten Reichsgerichts ward durch eine gleichmäßigere Zusammensetzung der Alt- und Neugläubigen gebrochen; der evangelische Körper (corpus evangelicum) hergestellt; und das durch die Noth herbeigeführte Bündnißrecht der Reichsfürsten mit auswärtigen Mächten durch die Ausnahme des Kaisers, des Reiches und des deutschen Landfriedens gesetzlich beschränkt.

Deutschlands Zukunft hing nicht mehr von päbstlicher und kaiserlicher Machtvollkommenheit und von einer Habsburgischen Universalmonarchie, sondern von der mannigfachen Ausbildung seiner Völkerstämme und von dem patriotischen Geiste seiner Landesregenten ab. Ihre Aufgabe war es, unter einem nationalen Oberhaupt, im Einklang mit der Reichsversammlung und ihren Landständen, die innere Gesetzgebung zu ordnen, den Ackerbau, die Gewerbe, den Handel, die Institute der Kirche und der Schulen ihres Landesgebietes zu fördern, und dadurch das gemeinsame Vaterland zu einer höheren Vollkommenheit zu führen.

Der westphälische Friedenscongreß hatte zwar der einmal reichsgrundgesetzlich bestehenden Wirksamkeit der territorialen Landstände keine besondere Aufmerksamkeit gewidmet; ihre Bedeutung war seit der Vernichtung des ritterlichen Waffenrechts, seit der Einführung des römischen Civilrechts, seit der Ausbildung der fürstlichen Regierungskanzleien, seit der fast unbeschränkten Landeshoheit der Fürsten tief herabgesunken. Die innere Behauptung dieser Landeshoheit, die fortwährende Kriegsgefahr im Osten und Westen des Reiches, die Besorgniß einer neuen katholischen oder protestantischen Ligue und Gegenreform führte zu dem Mißbrauch stehender kostspieliger, den ständischen Freiheiten gefährlicher Soldtruppen. Aber der

wichtige Grundsatz, daß allgemeine Landeslasten mit gleichen Schultern getragen werden müssen, war noch nirgends anerkannt, und der Widerstand des privilegirten und steuerfreien Adels auf Unkosten der Städte und des dritten Standes, die Durchführung allgemeiner und nützlicher Landesvertheidigungs- und polizeilicher Anstalten erforderte eine concentrirte Staatsgewalt.

Man hat es auch zu den bösen Folgen des westphälischen Friedens gerechnet, daß deutsche Fürsten, umstrickt von den Netzen der französischen Diplomatie, sich, ihre Räthe und ihre Gesandte fremder Bestechung Preiß gaben; und daß sie in dem Pomp und Aufwand ihrer Höfe sich einer verderblichen Nachahmung welscher Sprache, Sitten und Moden hingaben.

Aber der verderbliche Einfluß des französischen Hofes, seiner Correspondenzen, Gesandtschaften und Pensionen, welcher die deutsche Staatenpolitik nicht selten von den persönlichen Leidenschaften der Fürsten und ihrer Rathgeber abhängig machte, war schon seit Richelieu eingedrungen. So vieles Fremdartige in Sprache und Gesittung hatte schon der spanisch-burgundische Hof Carls V. in unser Vaterland eingeführt. Die große Veränderung der deutschen Fürstenhöfe, die epidemische Nachahmung französischer Sitten und Moden begann erst gegen Ende des siebenzehnten Jahrhunderts mit der steigenden Größe Ludwigs XIV., mit dem Uebergewicht seiner Nation, seines Heeres, ihrer Sprache und Literatur und unter dem Einfluß einer den Geschmack der Fürsten, der Staatsmänner und der Gelehrten (selbst eines Leibniz) beherrschenden öffentlichen Meinung.

Ein großer Theil des deutschen Adels gewöhnte sich allmählich die feineren Sitten der französischen und schweizerischen Hochschulen und den verführerischen Aufenthalt zu Paris und

in Italien dem rohen Pedantismus der deutschen Universitäten und der spanischen Grandezza des Wiener Hofes vorzuziehen. Die deutsche Literatur hatte, mit Ausnahme des frommen volksthümlichen Kirchenliedes, nach dem Untergang der Minnesänger noch keine selbstständige nationale Entwickelung gefunden; die lateinisch gebildeten deutschen Gelehrten, Theologen und Akademiker, entbehrten in ihrer theils universalen, theils particularistischen und confessionellen Tendenz jedes nationalen und politischen Mittelpunctes; und die deutsche von einer ausländischen Ueberschwemmung bedrohte Sprache verdankte nur dem Schutz einiger norddeutschen protestantischen Fürsten und Ritter der fruchtbringenden Gesellschaft und der schlesischen Schule ihre kümmerliche Fortbildung.

Unglücklicherweise beharrte auch das österreichische Kaiserhaus in seiner mit dem Fortschritt der Reformation mit einer religiösen und politischen Entwickelung der deutschen Nation unverträglichen Hauspolitik. Den beiden Ferdinanden, welche die Gegenreformation im Königreich Böhmen bis zur Vernichtung seiner Nationalfreiheiten vollführten, folgte die langwierige Regierung Leopolds I. (1657 — 1705), welcher sein ganzes Leben auf die Bekämpfung des Protestantismus in Ungarn und Siebenbürgen und auf die Errichtung einer absoluten Erbmonarchie verwandte. Der tyrannische Religionskampf in Ungarn, wo die Intriguen des Wiener Hofes sich mit den freiheitsmörderischen Planen der Jesuiten verknüpften, der politische Conflict in Siebenbürgen, dessen Wahlfürsten zugleich Vasallen von Ungarn und von der Pforte waren, führten die verderbliche Einmischung der Türken zu derselben Zeit wieder herbei, wo die hinterlistigen Uebergriffe Frankreichs in den Niederlanden und am Rhein eine gemeinsame Kraftentwickelung aller deutschen und österreichischen Streitkräfte erheischten. Noch gab es einzelne deutsche Fürstenhäuser,

welche in angestammter Anhänglichkeit für das Kaiserhaus das Blut ihrer Völker und ihrer Söhne in dem volksthümlichen Kampfe gegen die Ungläubigen verspritzten, und auch in den Feldzügen am Rhein und in den großen Habsburgischen auf Unkosten des Reiches geführten Erbkriegen den alten Waffenruhm der deutschen Nation bewahrten. Aber die großen Nationalinteressen der Marine, des Handels und der Gewerbe wurden vernachlässiget; und zu derselben Zeit, wo Cromwell Großbritanniens Handelsgröße und Seeherrschaft gründete, verpflichtete sich Leopold „alle große Handels- und Geldgesell„schaften und Kaufgewerbsleute, so bisher mit ihrem Gelde „regiert, ganz und gar abzuthun *)", Deutschlands Kaiser verschwanden aus den Augen der Nation. —

2. Das Gesammthaus Hessen. Fürstliche Familien- und Staatsverträge zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt **).

Die Landgrafschaft Hessen auf der Grundlage eines uralten kriegerischen Volksstammes und unter der Leitung eines kräftigen Regentenhauses emporgewachsen, hatte unter der Alleinregierung Philipps des Hochherzigen, des entschlossensten Vorkämpfers und Beschützers der Reformation, einen entscheidenden Einfluß auf alle Angelegenheiten des Reichs gewonnen. Die politische Bedeutung dieses mit den ansehnlichsten norddeutschen Fürstenhäusern Sachsen und Brandenburg erbverbrüderlich verbundenen Staates sank zwar nach dem unglücklichen Ende des Schmalkaldischen Krieges und dem Tode Philipp's (1567); und die Erbtheilung seiner Söhne spaltete das Land in vier Linien zu Cassel, Marburg, Darmstadt und Rheinfels.

---

*) Wahlcapitulation von 1659. Vergl. Möser's patriotische Phantasien 1. XXXIII.

**) Nach den beiderseitigen Staatsarchiven.

Aber die Grundgesetze des Hauses, das Testament L. Philipp's (1562), der erbliche Brüdervergleich und die weise Regierung Wilhelms IV., des Stammvaters der älteren Linie von Cassel (1567—1592) gewährten demselben eine gemeinsame Staats-, Kirchen- und Ständeverfassung; und nach dem frühen Abgang der Landgrafen von Rheinfels (1583) und von Marburg (1604) und dem Anfall ihres Erbtheils bedurfte es nur einer engen Verbrüderung der beiden noch übrigen Hauptlinien zu Cassel und Darmstadt, um den alten Glanz des Hessenlandes wiederherzustellen. Da erfolgte jener unselige, durch das mehr theologische als politische Testament des kinderlosen Fürsten zu Marburg veranlaßte Erb-Hoheits- und Religionsstreit der beiden Landgrafen zu Cassel und Darmstadt, Moritz und Ludwig V., welcher unter dem Einfluß des Wiener Hofes zum Verderben des allzueifrig reformirenden L. Moritz entschieden, trotz der patriotischen Anstrengungen der Landstände, beide Hessen in alle Greuel des dreißigjährigen Kriegs verwickelte. Hessen-Darmstadt wurde durch das Haus Habsburg und die katholische Ligue, Hessen-Cassel durch die von Wilhelm V., dem Standhaften, in der äußersten Noth herbeigerufenen Bundesgenossen der protestantischen Reichsstände, Schweden und Frankreich, unterstützt. Eine Zeit lang schwankte die Wagschale zwischen dem Nachfolger Ludwigs, Georg II., welchen der Kaiser nach dem Tode des geächteten Wilhelms (1637) zum Administrator von ganz Hessen erhob, und Amalie Elisabeth, der heldenmüthigen Wittwe Wilhelms V., bis endlich die Siege dieser Regentin von Hessen-Cassel die Niederlage der katholischen Ligue entschieden, und Hessen-Darmstadt zur Theilung der in Besitz genommenen Marburgischen Erbschaft und zur Rückgabe der verpfändeten niederhessischen Landschaften gezwungen wurde. Der westphälische Friedensschluß, welcher dem wiederhergestellten Fürsten-

thum Hessen-Cassel einen bedeutenden Zuwachs an Land und Leuten verschaffte, entriß der jüngeren Linie noch einen ansehnlichen Theil der ihr vom Kaiser auf Unkosten geächteter Nachbaren (von Isenburg und Solms) zugesprochenen Erwerbungen; und die lange Entkräftung und Verschuldung Hessen-Darmstadts ist großentheils den bedeutenden, schlecht belohnten, Opfern an Geld und Mannschaft zuzuschreiben, welche Ludwig V. und Georg II. dem Hause Habsburg im dreißigjährigen Kriege dargebracht hatten *).

Amalie Elisabeth versäumte nichts, um den von den hessischen Landständen so tief betrauerten Riß der beiden verwandten Fürstenthümer zu heilen. Durch ihren Einfluß wurde Georg II. noch vor dem Abschluß des Friedens von der drückenden Einlagerung französischer und schwedischer Heerhaufen befreiet. Sie stiftete unter Vermittelung des frommen Herzogs Ernst zu Gotha den zu Osnabrück und Münster bestätigten hessischen Versöhnungs- und Einigkeitsvertrag, der allen Nachfolgern der beiden Linien, als gemeinsamen Abkömmlingen eines Stammvaters, einen ewigen aufrichtigen Frieden und eine vertrauliche Freundschaft zur Gewissenspflicht machte**).

---

*) Bis zum Jahre 1773 ertönen die Klagen der Landgrafen von Hessen-Darmstadt über die Hartnäckigkeit des Wiener Hofes, welcher selbst die gerechtesten Forderungen ihres Hauses über baar geleistete und unverzinsete Vorschüsse überhörte. Siehe den 1773 in Folio gedruckten „Beurkundeten Begriff derer an das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich von dem fürstlichen Haus Hessen-Darmstadt von dem dreißigjährigen Krieg her habenden Forderungen.“ Im Jahre 1772 betrugen diese Forderungen nebst den bezeichneten Zinsen die Summe von 2,257382 Gulden. Die ungarischen Kriege, während derer Hessen-Darmstadt mehr als einmal illusorisch auf verschuldete ungarische Güter verwiesen wurde, hatten den österreichischen Schatz erschöpft.

**) 1648. 14. April. Siehe Band VIII. m. hess. Gesch. (B. V. der neuern Folge) S. 764—768.

An die Stelle der alten Religionseinigkeit und der ächt evangelischen Philippinischen Kirchenverfassung war zwar die scharfe Scheidung der beiden Confessionen in der Lehre und in dem Ritus getreten; und Hessen-Cassel vertrat fortwährend mit der wiedergewonnen Universität Marburg das fortschreitende Prinzip der Reformation, Hessen-Darmstadt mit der Hochschule zu Gießen den conservativen Standpunct des Lutherthums.

Aber eine lange Reihe von Hausverträgen, welche Amalie Elisabeth und Wilhelm VI. um die Zeit des westphälischen Friedens (1648—1651) mit Georg II. schlossen *), sicherte das Gesammt-Staats- und Familienrecht des Hauses Hessen und die Gleichstellung der beiden Hauptlinien sowohl dem Kaiser und Reich als ihrem Haus und Land gegenüber; selbst der persönliche Rangstreit der beiden regierenden Fürsten wurde, ohngeachtet der von Hessen-Cassel bisher behaupteten Präcedenz und Direction, bei allen gemeinsamen Haus- und Staats Angelegenheiten, unter Vorbehalt des ersten Vorgangs für L. Wilhelm VI. durch einen äußerst genauen Alternationsvertrag geschlichtet **).

Die Hauptpunkte des gemeinsamen Staats- und fürstlichen Familienrechtes waren nun folgende:

I. Dem Kaiser und Reiche gegenüber.

1. Das gemeinsame Lehnempfängniß aller kaiserlichen Reichslehen der Landgrafschaft und des Fürstenthums Hessen

---

*) Vergl. außer Band VIII. der hess. Geschichte, Ledderhose: Kleine Schriften B. III.

**) In den Jahren 1648. 1650 und 1666, wobei der damaligen strengen Etiquette gemäß bei den Lehnsempfängnissen und Lehnsertheilungen jeder Wechselfall der Direction und der Präcedenz in Schriften, Reden, Unterzeichnen, Untersiegeln, Gehen, Sitzen und Fahren berücksichtigt wurde.

mit allen seinen Landen und Leuten, und Herrschaften *); der Erbverbrüderung mit Sachsen; der Rheinzölle; sowie der Lehngrafschaften von Waldeck und Rittberg. In Ansehung des von Hessen-Cassel erworbenen, durch einen besonderen Reichslehnbrief bestätigten Fürstenthums Hersfeld gelangte jedoch Hessen-Darmstadt, welches schon 1651 vermöge der Erbverträge denselben Titel in Anspruch nahm, erst im Jahre 1707 zur kaiserlichen Mitbelehnung; während Hessen-Cassel den ihm von der jüngeren Linie angebotenen Titel der Grafschaften von Isenburg und Büdingen, als kaiserlicher Schenkungen, nach der im westphälischen Frieden geschehenen Restitution der geächteten Grafen, anzunehmen Bedenken trug. — Die kaiserlichen Reichslehnbriefe umfaßten sämmtliche zu der gesammten Hand, zu dem gemeinsamen Titel und Wappen der Landgrafen von Hessen **) berechtigte Agnaten (Oheime, Vetter und abgetheilte Prinzen) des fürstlichen Hauses, je nach der Folge ihres Lebensalters; deren eventuelle Erbrechte auch bei jeder Landeshuldigung, noch vor dem erbverbrüderten Hause Sachsen, ausdrücklich anerkannt wurden.

2) Das gemeinsame Lehnsempfängniß aller anderen von hohen Reichsstiftern und Reichsfürsten herrührenden Passivlehen ***), unter denen das alte Erzmarschallamt des Erz-

---

*) Mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg, welche Hessen-Cassel nicht als Reichslehn, sondern als Erbgut erwarb, wenn gleich die Gerechtsame auf dies Land zu den gemeinschaftlichen Rechten des fürstlichen Gesammthauses gehören.

**) Der Landgrafen von Hessen, Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenellnbogen, Dietz, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg (späterhin auch Hanau). Der fortgeführte Titel von der Grafschaft Dietz rührt von einem mit dem Wiedereinlösungsrecht verbundenen Vertrag L. Philipps mit Nassau her, als er auf den hessischen Antheil der Grafschaft Dietz mit Ausnahme einiger Parzellen Verzicht leistete.

***) Hess. Geschichte B. V. S. 308 u. f. w.

stiftes Mainz noch im Jahre 1788 beiden regierenden Landgrafen zu Lehen ertheilt wurde.

3) Der gemeinsame Rang und das Stimmrecht auf der altfürstlichen Bank der Reichsversammlung in der genau bestimmten Wechselreihe der sogenannten alternirenden Häuser Würtemberg, Baden, Mecklenburg und Pommern, wozu späterhin auch Holstein zugelassen wurde.

4) Der gemeinsame Anspruch auf Wiederherstellung der reichsfürstlichen Stimmen, welche die vier abgetheilten Söhne L. Philipps noch in dem Normaljahre 1582 im Reichsfürstenrath geführt hatten. Die Reichsstimme von Rheinfels war nach dem Tode des kinderlosen Philipps II. von Rheinfels (1583), die von Marburg während des Marburgischen Erbstreites (seit 1604) und des großen Krieges in Abgang gekommen. Gestützt auf jenes Normaljahr und auf die Analogie anderer altfürstlicher Häuser (Pfalzbaierns und Sachsens), welche fortwährend ausgestorbene Linien auf dem Reichstage repräsentirten, verlangten die beiden regierenden Landgrafen mehr als einmal (1654. 1664. 1707) eine billige Ergänzung, indem sie nach der Theilung der Marburgischen Erbschaft nunmehr vorschlugen, daß Hessen-Cassel zwei Reichsstimmen für Cassel und Rheinfels, Darmstadt aber für Darmstadt und Gießen führe *). Aber nur die ältere Linie erlangte noch eine reichsfürstliche Stimme auf der Bank der säcularisirten Abteien wegen des neu creirten Fürstenthums Hersfeld.

---

*) Bei den hessischen Verhandlungen über diese Reichsstimmen im Jahre 1654 berief sich der darmstädtische Kanzler Schütz auf eine Uebereinkunft der beiden Landgrafen vom Jahre 1608, und auf die Thatsache, daß man sich der vier Reichsstimmen niemals begeben habe (Darmstädt. Staats-Archiv). Vergl. überhaupt die 1707 gedruckte und der Reichsversammlung übergebene „Kurze Information über die Ergänzung der hessischen Reichsstimmen.“

5. Der gemeinsame Anspruch des Hauses Hessen auf das schon von L. Moriz und Georg II. abwechselnd mit der Pfalz behauptete evangelische Mitdirectorium des oberrheinischen Kreises, zu dessen Kriegsverfassung Hessen-Cassel allein ein Regiment von acht Compagnien stellte; so wie das gemeinsame Recht beider regierender Landgrafen als vornehmer Stände dieses wichtigen Kreises, evangelische Beisitzer zum Reichskammergericht zu präsentiren, und bei jeder außerordentlichen Visitation desselben zu concurriren *).

Im fränkischen Kreise besaß Hessen-Cassel wegen der zur gefürsteten Grafschaft Henneberg gehörigen Herrschaft Schmalkalden eine gräflich-fürstliche, in dem westphälischen Kreise wegen Schaumburg eine gräfliche Stimme; bis endlich auch nach der Erwerbung der Grafschaft Hanau Hessen-Cassel wegen Hanau-Münzenberg, Darmstadt wegen Hanau-Lichtenberg an den Curial-Stimmen der Wetterau'schen Grafen Theil nahm.

6. Die schon im vierzehnten Jahrhundert (seit 1373) durch Reichslehnbriefe vom Kaiser bestätigte, in den gegenseitigen Erbhuldigungen stets gewahrte, Erbverbrüderung und Erbeinigung des Sammt-Hauses Hessen mit Sachsen (Meißen und Thüringen), seit 1457 durch den Zutritt Brandenburgs erweitert und in dieser Ausdehnung durch die Wahlkapitulation von 1659 (§. VI.), welche allen reichsständischen Erbverbrüderungen dieser Art die kaiserliche Sanction ertheilte, im Allgemeinen gewährleistet. Die Erbeinigung war mehr ein militairisches, nicht selten seit dem politischen und con-

*) Ihr jährlicher Beitrag zu dem Unterhalt des Reichskammergerichts war genau bestimmt. Cassel gab 654 Thlr. 23½ Kreuzer, fast halb so viel Darmstadt. Ein ähnliches für den damaligen Länderbestand bezeichnendes Verhältniß fand bei der Reichsmatrikel Statt. S. Curtius Statistik. S. 304.

fessionellen Zwist zwischen Sachsen und Hessen hintangesetztes Schutz- und Trutzbündniß; der wichtige Familienvertrag der Erbverbrüderung aber gewährte dem Hause Hessen eine erbliche Anwartschaft auf die darin begriffenen Kurlande von Sachsen und Brandenburg. — Die beiden regierenden Landgrafen, Wilhelm VI. und Georg II. verabredeten daher im Jahre 1650, daß alle dem Sammthaus Hessen künftig anfallende Erbverbrüderungslande zu gleichen Hälften zwischen Cassel und Darmstadt getheilt, die Kurwürde aber dem an Jahren ältesten der zur Zeit des Anfalls regierenden Landgrafen zufallen sollte *).

7. Das im Jahre 1666 von dem Kaiser Leopold beiden regierenden Landgräfen und ihren Nachfolgern ertheilte, sonst nur den Kurfürsten zukommende Prädicat der Durchlaucht, mit der ausdrücklichen Erklärung, daß das Haus Hessen, von Carl dem Großen und dessen kaiserlich-königlichem Stamm entsprossen und mit anderen königlichen und kurfürstlichen Familien verwandt, diese Auszeichnung längst verdient habe **).

8. Man findet nicht, daß die beiden Landgrafen es damals wagten, die uralten Ansprüche ihres aus dem karolingisch-brabantischem Mannsstamm entsprossenen Hauses auf die allodialen Stammlande des Herzogthums Brabant geltend zu machen: dem mächtigen Kaiserhause Oesterreich gegenüber, welches, trotz der Bestimmung des hohenstaufenschen

---

*) Lünigs Reichsarchiv IX. 827. 848.

**) An diesem Gnadenbrief, den Hedwig Sophie nach dem Tode ihres Gemahls zunächst für Wilhelm VII. auswirkte, hatten überall die nicht regierenden Prinzen und Prinzessinnen, welche nur das Prädicat Hochgeboren erhielten, noch keinen Antheil. Die erste Ausnahme geschah 1676 für den Erzbischof Friedrich aus Hessen-Darmstadt.

Kaisers Philipp, daß dort die weibliche Linie erst nach dem Abgang des männlichen Stammes zur Nachfolge gelangen sollte, dennoch seit der burgundischen Erbschaft auf den Grund weiblicher erheiratheter Ansprüche das Herzogthum in Besitz genommen, und die jüngere brabantische Mannslinie, das heißt das Haus Hessen, gänzlich hintangesetzt hatte. Wie aber nach dem Erlöschen des österreichischen Mannsstammes im Jahre 1740 der hessische Anspruch erneuert und von Carl VII. aus dem Hause Baiern wiewohl erfolglos anerkannt wurde, gehört der Geschichte folgender Zeiten an.

II. In Ansehung ihres Hauses und ihrer Territorien behaupteten beide regierende Landgrafen folgende im Jahr 1648 und 1650 genauer bestimmte gemeinsame Vorrechte:

1. Die im westphälischen Frieden und auf dem Reichstag zu Regensburg feierlich bestätigte Primogenitur (Erstgeburtsrecht in directer Linie), wodurch zugleich die Integrität des Landes und die Einheit der Regierung geschützt und den bisherigen Umtrieben nachgeborener und abgefundener Agnaten ein heilsames Ziel gesetzt wurde. Der damalige Vorschlag einiger Reichsstände, das Erstgeburtsrecht nach der directen linealen Erbfolge bei allen altfürstlichen Häusern einzuführen, wodurch so manchen deutschen Fürstenthümern eine verderbliche Zerstückelung erspart worden wäre, fand weder bei dem Kaiser noch bei den auf dieses Vorrecht eifersüchtigen Kurfürsten Eingang.

2. Das den beiden regierenden Linien ausschließlich zukommende Vorrecht der Volljährigkeit des Erstgeborenen nach erfülltem achtzehnten Jahre (permanentes Majorennitätsprivilegium), wodurch sowohl den Unterbrechungen der Landesregierung als langwierigen Vormundschaften und kostspieligen kaiserlichen Dispensationen vorgebeugt wurde.

3. Das in Hessen seit der Herzogin Sophie von Brabant und der Landgräfin Anna von Mecklenburg, Mutter L. Philipps, herkömmliche Vorrecht der mütterlichen Vormundschaft über minderjährige Regenten, welches Amalie Elisabeth in Hessen-Cassel kraft testamentarischer Verfügung Wilhelms V. über ihren Sohn Wilhelm VI., nach ihr auch Hedwig Sophie über Wilhelm VII. und Carl, in Darmstadt aber Elisabeth Dorothea seit 1678 bis 1688 über Ernst Ludwig ausübte.

4. Die vom Kaiser erlangte Befreiung der hessischen Sammtgerichte und fürstlichen Kanzleien von der Appellation an die Reichsgerichte, wenn die Hauptsache nicht über 1000 rheinische Goldgulden betrage. Dieses Appellationsprivilegium, welches ursprünglich zur Beschränkung liederlicher Berufungen, unter Voraussetzung einer kräftigen unpartheiischen Landesjustiz, allmählich aber zur Stärkung der fürstlichen Landeshoheit diente, ward im Jahre 1631 für Darmstadt, 1650 für Cassel ertheilt, bis endlich beide Linien (im Jahre 1742 Hessen-Cassel, im Jahre 1747 Hessen-Darmstadt) uneingeschränkte Appellationsbefreiung erlangten.

5. Die gemeinsame Ausübung der Lehnsherrlichkeit über die auswärtigen Activlehen des Hauses Hessen, ohngeachtet der insbesondere bei der Landestheilung von 1648 jedem der beiden Fürstenthümer wegen der Nachbarschaft zugewiesenen gräflichen und adeligen Lehen *). Die Belehnung des wichtigen Ter-

*) In Ansehung der adeligen und gräflichen Lehen, welche im Jahre 1648 zwischen Cassel und Darmstadt nach der Nachbarschaft vertheilt wurden, ist zu bemerken, daß die Verleihung der Lehen der Grafen von Solms zu Lich- und Braunfels, so wie der Rau von Nordeck und Holzhausen und der Milchling zu Treißa an der Lumbde der älteren Linie, die der Grafen von Witgenstein so wie der Rau von Nordeck zu Rabenau, Udenhausen, Londorp u. s. w. der jüngern zugewiesen; die adeligen Lehen der niederen

ritoriallehns der Grafschaft Waldeck sollte nach dem Tode L. Wilhelms VI. allezeit von dem an Jahren ältesten der beiden regierenden Landgrafen ertheilt werden. Auch wurde im Jahre 1650 verabredet, daß bei dem künftigen Heimfall der Grafschaft Waldeck eine gleiche Theilung derselben zwischen den beiden Hauptlinien Statt finden sollte.

6. Die Sammtbelehnung der vier hessischen Erbämter (des Erbmarschalls, Erbschenken, Erbkämmerers und Erbküchenmeisters), welche im Jahre 1666 für Senioratslehen erklärt wurden.

7. Das Sammthofgericht zu Marburg, ursprünglich die ordentliche erste Instanz des Adels und der schriftsässigen Personen der Landgrafschaft Hessen, bei dessen Besetzung (sowohl des Hofrichters und des adligen Hofgerichtsraths als der drei gelehrten Räthe und der Secretarien) beide regierende Landgrafen von einem Fall zum anderen wechseln, zu dessen Visitation aber beide ihre Commissarien senden sollten.

8. Das Sammt-Revisionsgericht (für Berufungen vom Sammthofgericht), welches für beide Fürsten verpflichtet und in beider Namen sprechend, abwechselnd sechs Jahre in Marburg und eben so lange in Gießen residirte.

9. Die unter gemeinschaftlicher Oberaufsicht der beiden Landgrafen stehenden vier hohen Sammthospitalien zu Haina, Merrhausen, Hofheim und Gronau (welches letztere in dem hessen-rotenburgschen Antheil der niederen Grafschaft Katzenelnbogen gelegen bald einging); und die beiden adeligen der hessischen Ritterschaft zur Unterstützung ihrer Töchter und Wittwen überlassenen hohen Stifter zu Kaufungen und Wetter, unter der Verabredung, daß von den vier Obervor-

---

Grafschaft Katzenelnbogen aber den Landgrafen von Hessen-Rotenburg-Rheinfels überlassen wurden.

stehern dieses Instituts zwei aus der Ritterschaft des Niederfürstenthums, einer aus der Ritterschaft des Oberfürstenthums Cassel'schen, und einer aus dem Oberfürstenthum Darmstädtischen Antheils genommen werden sollte.

10. Die drei hessischen Sammtzölle, der Guldenweinzoll, der Rheinzoll zu St. Goar, und der Wartpfennig zu Bopparten, wobei jedoch ausnahmsweise die abgetheilte Rotenburg'sche Linie von den Zolleinkünften der Cassel'schen Hälfte den vierten Theil (nebst der Quart der hessen-casselschen Land-, Wasser- und Wollzölle) erhielt.

11. Die hessische Fräulein- oder Prinzessin-Steuer, eine von der Landschaft, nicht von Prälaten und Rittern, der althessischen und incorporirten Provinzen erhobene Ehesteuer*) für standesmäßig, das heißt, mit Fürsten oder reichsunmittelbaren Grafen vermählte Prinzessinnen, sowohl der regierenden als abgetheilten Linien, wogegen sie ihren Verzicht auf das väterliche und vetterliche Erbe zu Gunsten des fürstlichen Mannsstammes leisten müssen. Der Betrag dieser Ehesteuer, 20,000 Steuergulden (zu 27 Albus) ward dem damaligen Gebietsverhältniß gemäß dergestalt vertheilt, daß Hessen-Cassel zwölf und drei Achtel, nämlich 12,375 Gulden, Darmstadt sieben und fünf Achtel, also 7625 Gulden zahlte. Die hessen-casselschen Prinzessinnen, der regierenden Linie, nicht der abgetheilten Nebenlinien, erhielten noch besonders von der Grafschaft Schaumburg die dort herkömmliche Ehesteuer von 6000 Reichsthalern, wozu der

*) Nicht von der Grafschaft Schaumburg (noch Hanau), wohl aber von dem Hessen-Cassel incorporirten Fürstenthume Hersfeld, indem sich Hessen-Darmstadt dabei auf die Erbverbrüderung und den erblichen Brüdervergleich berief, auch wegen des Stifts Hersfelds erklärte, die „Angehörigen desselben könnten sich darüber nicht beschweren, „da sie jetzt der Palliumsgelder enthoben seien. (Großherz. Staatsarchiv. Verhandlungen des Kanzlers Fabricius in Cassel zum Jahre 1635.)

Lippesche Antheil derselben 2411, der hessische 3588 Reichsthaler beträgt. Bei dem Rückfall des Heirathsguts unbeerbt mit Tode abgehender hessischer Prinzessinnen ist es Regel, daß ein solcher Rückfall ohne Unterschied dem regierenden Fürsten desjenigen Hauses, aus welchem oder aus dessen Nebenlinien die Prinzessin abstammt, nicht in der Eigenschaft als Erben, sondern als regierendem Herren und Haupte des Hauses, zukomme *).

12. Verabredet ward auch die Wiederherstellung der allgemeinen hessischen Landtage, unter dem Wechsel des Territoriums und der fürstlichen Direction; wie dies so oft und so dringend die Landstände in beiden Fürstenthümern, seit dem letzten allgemeinen Landtage von 1628, beantragt hatten. Dieser Schlußstein einer gemeinsamen Landes- und Staatsverfassung kam aber nicht mehr zur Ausführung. Die dynastische und finanzielle Absonderung der beiden Fürstenthümer, die Verschiedenheit ihrer Staats- und Gemeindeschulden aus dem letzten Kriege war schon zu weit gediehen; und zu der Unbequemlichkeit und Kostspieligkeit großer Landtagsversammlungen gesellte sich wohl noch die Besorgniß einer der landesfürstlichen Autorität gefährlichen Opposition der hessischen Ritterschaft, welche noch während des westphälischen Friedenscongresses einen Reichskammergerichts-Proceß gegen Hessen-Cassel führte. (Siehe den Abschnitt von der Ritterschaft.) Das alte germanische Selbstbesteuerungsrecht der privilegirten landständischen Corporationen vertrug sich nicht mehr mit der concentrirten Staatsgewalt der Landesfürsten. Als jedoch im Jahre 1670 mehrere durch Ludwigs XIV. Rüstungen be-

---

*) Fälle, wo sich aus besonderen Rücksichten dieses Rückfalls begeben, oder dem überlebenden Gemahl die Nutznießung des Heirathsgutes auf dessen Lebenszeit überlassen worden, bestärken als Ausnahmen die Regel.

drängte deutsche Reichsfürsten vom Kaiser zu der schon für ihre Landesfesten und Garnisonen erlangten Besteuerungsbefugniß noch eine maßlose, den Rechtsweg abschneidende Steuerausdehnung als Hoheitsrecht verlangten (man nannte sie Extensionisten), waren es die Landgrafen von Hessen, welche mit Braunschweig-Lüneburg, Schwedisch-Pommern und Osnabrück diesen gefährlichen Angriff auf deutsche Nationalfreiheiten verhinderten *).

13. Zu dem hessischen Gesammtstaatsrecht gehörten auch noch die fürstlichen Austräge, ein durch das Testament L. Philipps und durch den Brudervergleich gegründetes fürstliches Schieds- und Friedensgericht, wodurch die Zwistigkeiten der regierenden Landgrafen ohne Einmischung des Kaisers und des Reichshofraths in der Güte entschieden werden sollten. Es bestand aus neunzehn Schiedsrichtern, wozu jeder der beiden Landgrafen vier Ritter, vier städtische Abgeordnete, ein Mitglied des Sammthofgerichts, beide zusammen einen Rechtsgelehrten der Landesuniversität als Obmann bestellen sollten. In dem Marburger Erbstreit ward anfangs (1605) ein Ausspruch des berufenen Austrägalgerichts zum Grunde gelegt. Aber der Abfall des Landgrafen Ludwig V. zum Reichshofrath schwächte dieses heilsame Institut, welches erst späterhin bei dem Hanauer Erbstreit durch die von Hessen-Cassel bei der Reichsversammlung erlangte Anerkennung wieder ins Leben trat.

14. Unter allen zur Zeit des westphälischen Friedens wieder hergestellten gemeinsamen Instituten des Hauses Hessen hat sich das noch jetzt ungetheilte Sammtarchiv zu Ziegenhain, welches nur durch beiderseitige Abgeordnete eröffnet und besucht werden darf, am längsten erhalten. Der Hauptinhalt

*) Brendel Geschichte der Nationalrepräsentation I. 228.

desselben besteht, seit in Folge der Landestheilung von 1567 und des Anfalls von Marburg und Rheinfels die beiden Hauptlinien ihre Hausarchive zu Cassel und Darmstadt für alle laufende Haus- und Staatsangelegenheiten begründeten, aus den dem Sammthause ertheilten älteren kaiserlichen und päbstlichen Privilegien, und den Documenten ihrer gemeinsamen Familien- und Landesverträge.

Erstes Buch.

Hessen-Cassel. Die Zeiten der Wiederherstellung unter Landgraf Wilhelm VI., dem Gerechten, und Hedwig Sophie, als Vormünderin Wilhelms VII. und Carl's (1650 – 1663 und 1663—1677).

[illegible]

Erstes Buch.

Hessen-Cassel. Die Zeiten der Wiederherstellung unter Landgraf Wilhelm VI., dem Gerechten, und Hedwig Sophie, als Vormünderin Wilhelms VII. und Carl's (1650 – 1653 und 1663—1677).

Erstes Hauptstück.

Die fürstliche Familie und der Hof.

1. Wilhelm VI., genannt der Gerechte,
(geb. 1629 am 23. Mai, gest. 1663 am 16. Juli.)

Der einzige, nach dem frühzeitigen Tode aller seiner Brüder noch übrig gebliebene Sohn jenes heldenmüthigen in dem Kampfe für deutsche Freiheit und Religion anfangs so siegreichen, nachher vom Kaiser geächteten und in dem fernen Ostfriesland frühzeitig dahin gerafften Landgraf Wilhelms V. des Beständigen, und seiner hochherzigen zur vormundschaftlichen Regierung des verwaiseten Hessenlandes berufenen Gemahlin, Amalie Elisabeth. Unter ihren Augen anfangs im Ausland (zu Gröningen, Dorsten, Lippstadt), dann in der hessischen Hauptstadt erzogen, der Leitung eines vielgewandten Hofmeisters, Jacob von Hof *), ausgezeichneter Gelehr-

*) Jacob von Hof, der seinen Namen mit der That führte, ein geborner Schlesier, Oberster, Hofmarschall, Geheimerath, zuletzt Oberamtmann der Grafschaft Ziegenhain, hatte sich die Gunst der Landgräfin

ten *), und im Staatsdienst ergrauter Geschäftsmänner des Hauses übergeben, und zu den Collegien des Landes zugezogen, erwarb er sich frühzeitig eine selbstständige Kenntniß seiner hohen Berufspflichten. Zeuge des letzten ruhmvollen Feldzugs der Hessen am Rhein, unternahm er auch schon im funfzehnten Jahre seines Alters, kurz vor dem Ende des großen Krieges, im Auftrag seiner Mutter und Vormünderin, eine längere Reise an die Höfe befreundeter Mächte; nach Frankreich, wo der Zögling Mazarins und der Maria von Medicis, Ludwig XIV. eben sein neuntes Lebensjahr antrat, nach Holland zum Besuch der verwittweten Königin Elisabeth von Böhmen und ihres Sohnes Carl Ludwigs, des Bräutigams seiner Schwester Charlotte, nach Kleve zu seinem künftigen Schwiegervater, dem großen Kurfürsten von Brandenburg, und nach Hannover zu den Söhnen und Nachfolgern Georgs I., des langjährigen Freundes und Bundesgenossen Wilhelms V. und der Landgräfin Amalie **).

Seiner Rückkehr in dem Augenblick des Friedensschlusses folgte seine Vermählung mit der ihm schon früher verlobten Schwester des Kurfürsten von Brandenburg, Hedwig Sophie, zu Berlin (1649. 19. Juli). Zu ihrer Heimfahrt veranstaltete die Landgräfin Amalie in der festlich geschmückten Hauptstadt

---

Amalie, besonders durch die glückliche hanauische Unterhandlung vom Jahre 1643 erworben, wodurch dem Hause Hessen die Hanau-Münzenbergsche Erbfolge gesichert wurde. Sie belehnte ihn mit Lehngütern an der Schwalm, die nachher an seine Mannserben und zuletzt an die weibliche Linie fielen. (Siehe Hauptst. II. von der hessischen Ritterschaft.)

*) Des Superintendenten Neuberger, des nachherigen Kammerraths Coriarius und des Professors der Ethik und Politik, auch gekrönten Dichters Peter Dauber.

**) Vergl. überhaupt über Wilhelm VI. Bd. VIII. der hess. Gesch. S. 17. 487. 490. 495. 514. 516. 563. 658. 670. 776. 783 und über die obenerwähnte Reise besonders S. 730, 731.

zum erstenmale seit zwölfjähriger Trauer ein glänzendes von den Ständen des Landes und allen Prinzen des Hauses besuchtes Hoffest.

Damals führte der Einfluß der Landgräfin bei Vollendung des Friedenswerkes Fürsten, Feldherren und Gesandte fast aller Potentaten nach Cassel. Im Namen des Kaisers erschien der Graf von Lamberg, ein naher Verwandter des hessischen Geheimenraths von Kunowitz; für Christine von Schweden der Generalissimus Carl Gustav (nachher König von Schweden), Wrangel und der jüngere Oxenstierna; für Frankreich der Herzog von Longueville, der als Gesandter zu Münster mit seiner einflußreichen Gemahlin schon früher die Gastfreundschaft der Landgräfin in Anspruch genommen hatte. Auch der Erbprinz von Hessen-Darmstadt, Ludwig VI. brachte zum Zeichen der Versöhnung seine junge holsteinsche Gemahlin nach Cassel. Unter den vornehmen Lehngrafen, die ihr Lehnsverhältniß zum Hause Hessen erneuerten, erschien Georg Friedrich, der späterhin in den Reichsfürstenstand erhobene Graf von Waldeck, welchen Wilhelm und Hedwig auch zum Tauffest seines Erstgeborenen in seiner neuen Residenz Arolsen besuchten (1649).

Hierauf erfolgte die Abdankung der Landgräfin Amalie am 25. Sept. 1650. Wilhelm bezeichnete diesen feierlichen Tag durch einen Act der Pietät und der Gerechtigkeit. Er bestätigte in Gegenwart der Landstände und der vornehmsten Behörden alle vormundschaftliche Regierungshandlungen seiner Mutter, die er mit dem Ausdruck kindlicher Dankbarkeit um ihren ferneren Beistand bat; und verkündigte zugleich seinen Unterthanen, deren Huldigung er schon in dem Todesjahr seines Vaters (1637) empfangen hatte, seinen unerschütterlichen Entschluß, über alle ihre Gerechtsame und Freiheiten unverbrüchlich zu halten.

Wilhelm VI. war kein Fürst von hervorragenden oder kriegerischen Talenten; als Knabe schon sehr schweigsam und ernsthaft, so daß ihn seine Mutter nicht selten auf seinen durch muntere Scherzhaftigkeit ausgezeichneten Bruder Philipp hinwies; aber in seinem innersten Gemüthe freundlich, leutselig*), treuherzig, einfach und mäßig in Speise, Trank und Kleidung, sittsam im Umgang mit dem Frauenzimmer**), und ein abgesagter Feind jeder höfischen Schmeichelei. Leidenschaftlich nur in dem edlen Waidwerk erholte er sich gern von häuslichem Kummer und lästigen Kanzleigeschäften auf seinen Jagdschlössern und Wildbahnen zu Wolkersdorf im oberhessischen Burgwald, zu Weißenstein am Habichtswald (jetzt Wilhelmshöhe), wo er gewöhnlich seinen Geburtstag feierte, und ganz besonders auf der von ihm wiederhergestellten Sababurg (Zapfenburg), in der Mitte des wildreichen Reinhardtswaldes ***).

---

*) Taciturnitatis reverentiam affabilitatis gratia temperavit. (Lynker in dem 1663 gedruckten Panegyricus.)

**) Als er im Jahre 1645 in Grenoble bei einem Ball der Gemahlin des Connetable aufgefordert wurde, eine Menge Fräuleins zu küssen, erklärte er geradezu, daß dies in Deutschland nicht Sitte sei. In seinem ganzen Leben kommt keine Spur von einer Maitresse im späteren Sinn dieses Wortes vor. Denn wenn Graf Otto von Schwerin im Jahr 1645 an ihn schreibt: er hoffe, daß des Landgrafen Verlangen nach seiner hochgeliebten Maitresse bald werde in ein stets währendes Contentement verwandelt werden, so versteht er darunter seine Braut.

***) Als L. Wilhelm im Jahre 1651 mit seiner Gemahlin die von ihm wieder hergestellte Zapfenburg besuchte, wurde folgende Denkschrift in den Thurmknopf gelegt:

Guilielmus VI. per Dei gratiam Hassiae Landgravius etc.
Patriae Pater, numen nostrum tutelare, subsidium deliciaeque nostrae,
Quod prosperum felix faustumque sit sibi ac serae posteritati
Aedificium hoc secessibus principum ac venationibus a divis majoribus dedicatum,

Auch die mechanischen Künste gehörten zu seinen Liebhabereien. Denn er besaß eine besondere Fertigkeit im Zeichnen, im Drechseln, in der Verfertigung hydraulischer und pyrotechnischer Modelle und Werkzeuge, und eine genaue Kenntniß der Kupferstecherkunst. Ludwig von Siegen, ein Zögling der Casselschen Ritterschule und einer seiner ehemaligen Kammerjunker, übersandte ihm dankbar das erste Portrait der Landgräfin Amalie in der von ihm erfundenen schwarzen Kunst *). Zu seinen Günstlingen gehörte Benjamin Bramer, der als Schüler und Schwager Jost Burgi's, jenes berühmten Mechanikers und Mathematikers L. Wilhelms des Weisen, dessen Werke fortsetzte **), und Brostrup von Schört, ein ausgezeichneter Hydrauliker, der sich nachher als Vorsteher des Casselschen Zeughauses große Verdienste um die hessische Artillerie erwarb (Hauptst. II.).

Nach dem Beispiel seines Vaters und Großvaters trat er unter dem Namen des Auserkorenen und mit dem Sinnbild eines Weihrauchbaums in den Orden der fruchtbringenden Gesellschaft, deren Hauptaufgabe es war, „deutsche Sprache

---

Bellorum vi ac injuria ruinosum, difficillimis temporibus aere haud parvo restaurari
Et cum perpetuae felicitatis voto ac omine nomine suo huic monumento subscripto
In rei memoriam istud turris coronidi inseri curavit nono Calendis novembris 1651,
Quo cum dilectissima conjuge Hedwige Sophia etc.
Ab atratis luctu materno parietibus et a severioribus curis
Ad auram animumque recipiendum in Sababurgica haec nemora diverterat.

*) Leon de la Borde: Histoire de la gravure en manière noire. Paris. 1839. pag. 71.

**) S. Benjamin Bramer in Strieder's hess. Gelehrtengeschichte, B. 1, und die Vorreden seiner zu Cassel 1634 1618 1651 gedruckten mathematischen Schriften.

„und Tugend zu üben, und dem verderblichen Wesen des „Auslandes zu steuern.“

Seine Regierung begann er nach der gewissenhaften Ausführung des Armenvermächtnisses seiner Mutter (wobei er auch das Hofhospital zu Cassel durch einen neuen Freitisch für zehn fromme und nothdürftige Personen bedachte) mit einer durchgreifenden Reform der zerrütteten Hof- und Staatswirthschaft; wodurch er in den Stand gesetzt wurde, einen großen Theil der noch von L. Moritz herrührenden Schulden zu bezahlen, verpfändete Dörfer und Aemter wieder einzulösen und bei drückender Korntheuerung arme Unterthanen durch Eröffnung seiner Speicher zu unterstützen *). Der Wiederaufbau zerstörter Kirchen und Schulen, die Wiederherstellung der Universitäten Marburg und Rinteln, der billige Vertrag mit der hessischen Ritterschaft, eine lange Reihe zweckmäßiger Justiz- und Polizeiordnungen, und die ihm eigene unpartheiische Handhabung derselben, eine strenge Handhabung des Landfriedens im Verkehr mit den nachbarlichen Staaten, dies Alles bezeichnete einen Geist der Gerechtigkeit, welcher ihm den schönsten Titel fürstlicher Regenten erwarb. Wilhem VI. war auch der erste, welcher gleich nach dem westphälischen Frieden dem Beispiel seiner Vorfahren und einer ächt christlichen Duldung gemäß eine engere Verbrüderung und gleiche Berechtigung der getrennten Confessionsverwandten betrieb (Hauptst. II.). Alle im Auslande verfolgte Glaubensgenossen fanden an ihm einen stets bereiten Fürsprecher, besonders die unglücklichen Bewohner des Piemontesischen Thales (Waldenser), zu deren Gunsten er im Jahre 1655 jenes kräftige auf die Geschichte aller Religionsverfolgungen hinweisende Ermahnungsschreiben

*) Im Jahre 1661, wo der Preiß des sonst sehr wohlfeilen Korns auf 5½ Thaler (das Viertel) gestiegen war, ließ er an seinem Geburtstage 1000 Viertel unter die Hausarmen der Hauptstadt vertheilen.

an den fanatischen Herzog Carl Emanuel II. von Savoyen erließ *).

L. Wilhelms Friedensbündnisse bezweckten die unverbrüchliche Handhabung des westphälischen Friedens und der Reichsconstitutionen. Selbst durch den im Einverständniß mit dem damals sehr einflußreichen Reichs=Erzkanzler, dem Kurfürsten Johann Philipp von Mainz, gestifteten rheinischen Bund suchte er einer gefährlichen Kriegsverwicklung zwischen Frankreich und dem Hause Habsburg vorzubeugen, wenn gleich die Vermittelung, die er damals zwischen dem kriegerischen Helden Carl Gustav von Schweden und dem großen Kurfürsten von Brandenburg übernahm, den Ausbruch des nordischen Krieges nicht verhindern konnte. (Hauptstück III.)

Was L. Wilhelm bei einer längeren Lebensdauer zugleich zum Besten des Reiches und seines Landes gewirkt haben würde, zeigt das politische Ansehn, welches er bei allen deutschen Fürsten genoß, und der wohlthätige Geist, der in seinem letzten Willen und in allen seiner unter der vormundschaftlichen Regierung seiner Wittwe fortgesetzten Instituten herrscht.

Seinem allzufrühen Tod ging eine lebensgefährliche Verwundung voraus. Als er an einem düstern Novembertag des Jahres 1657 in Begleitung einiger benachbarten Grafen (von Wittgenstein, Solms und Lippe) ohnweit Wolkersdorf im Birkenwald einer Saujagd beiwohnte und allzuhitzig seinen Schirm verließ, traf ihn der unvorsichtige Schuß seines Nach=

---

*) S. Beilage 1 und die Histoire generale des Eglises Vaudoises von Leger, einem der Märtyrer der grausam verfolgten Waldenser, dessen sich L. Wilhelm persönlich annahm (S. 243. 280). Vergl. auch Theatrum Europaeum zum Jahre 1655 und Dieterici: die Waldenser und ihr Verhältniß zu dem Brandenb. preußischen Staate. (Berlin. 1831.)

barn, eines unerfahrenen Jägers, des jungen Grafen von Solms, dessen Kugel ihn vorn herein durch den Hals bis an das rechte Schulterblatt verletzte *). Dieser anfangs glücklich geheilten Wunde **) folgten beängstigende Brustbeschwerden, zu deren Erleichterung er sich des Wildunger Sauerbrunnens zu bedienen pflegte. Sechs Jahre nachher, als er auf dem Wege nach Wildungen das Hospital Haina besuchte und sich gerade mit dem Obervorsteher, Milchling von Schönstätt, über die Verbesserung dieser milden Anstalt besprach, überfiel ihn ein Stickfluß, der ihn in der Blüthe seiner Jahre in den Armen seiner von ihm unzertrennlichen Gemahlin dahin raffte ***). Sein Leichenbegängniß, welchem Hedwig Sophie, ihre vier Söhne und alle Staatsbehörden beiwohnten, war eine allgemeine aufrichtige Landestrauer, fortgesetzt durch zahlreiche geistliche und academische Gedächtnißreden, und verewigt durch ein sechs Jahre nachher ihm und seinen nächsten Vorfahren gewidmetes prächtiges Kupferwerk †). In den Brustbildern dieses Fürsten, welche ihn ge-

*) Untersuchungsacten in der Zeitschrift des Casselschen Vereins für Landeskunde II. 291.

**) Sein Leibarzt Wilhelm Huxholz (vergl. Strieder) erhielt für diese Heilung eine goldene Halskette, wie sie damals statt unserer Ordensdecorationen verliehen wurden.

***) „Ach des großen Unglückes, schreibt sein Geheimschreiber Eulalius am 16. Juli 1663 an den Kanzler Vultejus, unser gnädigster liebster Landesfürst ist in dieser Stunde zwischen 6 und 7 Uhr an einem Catarrho suffocativo unter der Prinzessin und unserer aller Händen verschieden." Nach einer handschriftlichen Chronik von Arnold ging damals das Gerücht, des Landgrafen Tod sei durch einen tödtlichen Sturz im Walde verursacht.

†) Vergl. (außer dem Mss. Hss. Bibl. Cassel. 4to nr. 11, welches in dem Trauerpersonale einen vollständigen Staatskalender enthält) die im Jahre 1669 zu Rinteln gedruckte „Ehrensäule L. Wilhelms VI." Hier findet man die Portraits der hessischen Fürstenfamilie seit L. Philipp, von J. C. Schoeffler gezeichnet, von Kilian und Lennep in Kupfer gestochen,

harnischt, mit einer breiten Halskrause, einem kurzen Lippenbarte und einem reichen Haarwuchs des unbedeckten Hauptes darstellen (der aufgeworfene Mund ist dem hessischen Hause eigen) erkennt man die kräftigen Züge eines deutschen Biedermanns, der seinen Denkspruch: fide et justitia nicht nur auf dem Gepräge seiner Münzen, sondern auch in seinem Herzen trug *). Seinen letzten Willen hatte er schon in dem dreißigsten Jahre seines Lebensalters aufgesetzt (1658. 11. Nov.) Man findet darin den trefflichen Grundsatz einer das öffentliche und gemeinsame Wohl der Unterthanen des Landes dem Privatnutzen des Regenten vorzuziehenden Landesverwaltung. Er empfiehlt seinen Nachfolgern die unverbrüchliche Handhabung der reformirten Religion, und der darauf gegründeten hessischen Kirchenverfassung und Landesuniversität. Er bestätigt die Primogenitur des Hauses und Untheilbarkeit des Landes, unter Ausschließung aller jüngeren, nachgeborenen und abgefundenen Prinzen, und bezeichnet seinen ältesten, damals siebenjährigen Sohn als künftigen Alleinregenten. Die Vormundschaft über ihn bis zum vollendeten achtzehnten Jahre und die einstweilige Landesregierung übertrug er seiner Gemahlin; unter der Bedingung, daß sie ihre Residenz an dem Sitz der Regierung nehmen sollte, und unter der Controlle von fünf erfahrenen Regentschaftsräthen **), von

---

die Beschreibung des obenerwähnten Leichenconducts, dreizehn academische Gedächtnißreden der Universitäten Marburg und Rinteln, und 21 Trostpredigten der reformirten und lutherischen Landesgeistlichen.

*) Siehe die Vignette der Ehrensäule; das nach Kilian's Kupferstich ausgeführte Brustbild in Justi's Vorzeit 1826 und das Original-Gemälde in dem Marburgischen Universitätsgebäude. Ueber die Münzen L. Wilhelms vergl. einstweilen Jacob Hofmeisters hessische Münzkunde. Cassel 1847.

**) Des Regierungspräsidenten, Freiherrn von Kunowitz, des Kammerpräsidenten Sixtinus, des Kanzlers Joh. Vultejus, des geheimen Raths

denen je einer die verantwortliche Contrasignatur übernehmen, und welche sich noch des Beiraths von neun aus dem adeligen, gelehrten und bürgerlichen Stande gewählten Landräthen bedienen sollten *). Zur Gewährleistung dieses letzten Willens ersuchte er drei Reichsfürsten des reformirten Glaubensbekenntnisses, den Kurfürsten von Brandenburg, seinen Schwager; den Pfalzgrafen Friedrich von Zweibrücken und den Fürsten Johann Casimir von Anhalt. Den Ständen seines Landes aber empfahl er, darüber zu wachen, daß sich Niemand unbefugter Weise in diese Landesregierung einmische; eine Vorsichtsmaßregel, zu welcher ihn der Ehrgeiz des von der evangelischen Religion abgefallenen Landgrafen von Rotenburg veranlaßt haben mochte.

Beilage I.

Schreiben L. Wilhelms VI. an den Herzog Carl Emanuel von Savoyen.

Monsieur!

Ayant appris naguère le cruel massacre commis sur ceux de la Religion, nommés Vaudois, habitans de vos Vallés d'Angrogne en Piémont, j'ay û peine d'abord

---

J. Caspar von Dörnberg und eines zeitigen Vice-Canzlers. Sie unterzeichneten seit 1663 nach der Regentin als „zur vormundschaftlichen Regierung beigeordnete Geheime Räthe." Statt des Kanzlers und nach dem Tode des Sixtinus traten die geheimen Räthe Dauber und Pagenstecher hinzu.

*) Bezeichnet werden der Erbmarschall Riedesel, die Obervorsteher Hans Diede von Fürstenstein und Georg Milchling von Schönstädt aus dem Prälaten- und Ritterstande; der erste Rechtsgelehrte der Landesuniversität, zwei der geeignetsten „Advocaten" von Cassel, aus dem gelehrten Stande, und die drei Bürgermeister von Cassel, Hersfeld und Marburg aus dem Bürgerstande.

de préter aucune foy à une Histoire tant estrange: ne me pouvant pas imaginer que leurs Adversaires ûssent jamais û le coeur d'exercer des barbaries de cette sorte, sur des pauvres peuples si fort innocens, qui ont toûjours vécu avec tant de fidelité et d'obeïssance sous la domination de V. A. sans faire jamais la moindre offense, et qui même dès si longtems ont esté protegés, et par vous, et par vos Ancestres. Aussi certes d'autant moins me le pouvois-je imaginer, que je sçavois assés que leurs ennemis avoient appris par l'experience de plusieurs siècles, que les persecutions et les massacres faits pour la déstruction de notre Réligion, bien loin de leur avoir reüssi, n'ont servi qu'à l'étendre et amplifier encore d'avantage.

Mais ces funestes nouvelles me sont confirmées de tant d'endroits, et si parfaitement bien circonstantiées, qu'il m'a enfin esté impossible d'en plus douter et de m'empécher d'être saisi d'horreur, et tout ensemble mû de grande compassion et commisération pour tant de milliers de pauvres âmes, reduites dans une extremité si grande et dans une misere et detresse tant extrême, ayans esté privées de leur biens et de leurs vies, par la rage de leurs furieux et jurés ennemis: et ce sans aucune distinction, ni d'âge, ni de sexe.

J'ai donc crû que c'estoit de mon devoir, comme Prince Chrêtien, interessé à la conservation de ceux de ma Réligion, d'écrire cette lettre à V. A., pour la supplier instamment que du moins le résidu de ce pauvre peuple, soit bientôt retabli dans ses anciennes demeures, et qu'ils y experimentent les effets de la puissante protection de V. A.: et à ce qu'il vous plaise à cet effet, leur préter audiance favorable, écouter leurs justes

plaintes, prendre vous même connoissance de ce qui les concerne, comme le doit faire un bon et legitime Prince, duquel ils doivent attendre toute sorte d'effets de justice et de clemence. Puisque ceux, qui se nomment la Congregation de propagandâ fide et extirpandis Haereticis, sont tous leurs ennemis jurés, qui au lieu de convertir les ames par l'épée de la Parole de Dieu, n'y employent que l'épée temporelle, le fer, le feu, la corde, voir toutes les cruautées, et barbaries que des hommes furieux et enragés peuvent inventer, pour les exterminer de dessus la face de la terre!

Je supplie tres-instamment V. A. de faire bonne reflexion sur les susdites demandes, et d'estre persuadée de mon affection inviolable à vôtre service, et que je prendray à l'honneur, de vous en donner des témoignages comme estant, etc.

à Cassel, 23 Juillet 1655.

Guillaume Landgrave de Hesse.

II. Hedwig Sophie, Vormünderin und Regentin. 1663 — 1677.

Hedwig Sophie (geb. 1623. 4. Juli), eine jüngere Tochter des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg und seiner Gemahlin Elisabeth Charlotte von der Pfalz, hatte schon ihr zweiundzwanzigstes Jahr erreicht, als sie zur Gemahlin des sechszehnjährigen Landgrafen Wilhelm auserlesen wurde. Sie selbst pflegte in späteren Jahren diese dem Alter nach ungleiche Verbindung dem zufälligen Vorzug zuzuschreiben, welchen Wilhelm IV. in seiner Abneigung gegen ge-

schminkte Frauenzimmer ihrem einfachen Bildniß vor anderen und schöneren Fürstentöchtern ertheilt habe *). Aber es waren gewiß ernstere Rücksichten des Staats und der Religion, welche die Wahl seiner Mutter bestimmten. Hedwig Sophie besaß nämlich alle Eigenschaften, um eine innigere Freundschaft beider fürstlichen Häuser zu begründen und das Herz des jungen Landgrafen zu fesseln. An dem brandenburgischen Hofe, unter den Augen ihrer Mutter, mit deren geistreichen Nichte der Prinzessin Elisabeth von der Pfalz **) in den strengen Grundsätzen der reformirten Religion erzogen, ähnlich ihrem Bruder, dem großen Kurfürsten, in der Staatsklugheit, in der Charakterstärke, selbst in der äußeren majestätischen Gestalt ***), verband sie zugleich mit den überwiegenden Eigenschaften ihres Geistes und mit einer seltenen Beredsamkeit eine innige Uebereinstimmung mit der menschenfreundlichen biederen Gesinnung ihres Gemahls und eine liebevolle Anhänglichkeit an seine Person. Selbst die ihr angeborene Verehrung zu ihrem väterlichen Hause und zu ihrem Bruder, dessen oft wechselnde Politik sie mit der sorgsamsten Theilnahme verfolgte, war nie im

*) S. Hauptst. III. Beilage I. zum October 1675.

**) Der philosophischen Schülerin des Cartesius, nachheriger Aebtissin von Hervorden, die sich auch seit der Trennung ihres Bruders Carl Ludwig von der Pfalz von seiner hessischen Gemahlin mit dieser mehrere Jahre am Casselschen Hofe aufhielt. (Vergl. Guhrauer in Raumers historischem Taschenbuch 1850.)

***) Princesse de grande mine, de belle taille, et assez replète, qui a beaucoup de majesté en toute sa personne. (Chappuzeau, früher oranischer Pagenhofmeister, der sich in den Jahren 1649 und 1669 zu Cassel aufhielt, in seiner Allemagne protestante, 1669, p. 177.) Vergl. auch ihren Kupferstich in L. Wilhelms VI. Ehrensäule mit dem Denkspruch Prudentia et vigilantia. An einem alten Portrait auf der Löwenburg zu Wilhelmshöhe, wo sie mit einem reichen Lockenhaar und einer Perlenschnur um den Hals dargestellt wird, erkennt man auch die characteristische Adlernase ihres Bruders.

Stande, den Eifer zu entkräften, mit welchem sie sich den Pflichten ihres neuen Standes, und, seit dem frühen Tode ihres Gemahls, der vormundschaftlichen Regierung als Regentin des Hessenlandes widmete. Dies zeigte sich zuerst im Jahre 1658, als Friedrich Wilhelm sich mit Polen und Dänemark gegen Schweden verband, und L. Wilhelm, keineswegs Willens mit Carl Gustav, als Garant des westphälischen Friedens und Mitgliede des rheinischen Bundes, zu brechen, eine vermittelnde Stellung einnahm *), und späterhin, als der Kurfürst in dem Kriege gegen Frankreich und Schweden dem armen Hessenlande eine drückende Einlagerung zumuthete und seine Schwester beinahe nöthigte, ihre Zuflucht zum Kaiser zu nehmen.

Voll Nachsicht gegen den oft in Geldnoth befindlichen Kurfürsten, der ihr und ihrer älteren Schwester, der unglücklichen Herzogin von Kurland, lange Zeit die brandenburgische Ehesteuer und den Beitrag der pommerschen und preußischen Stände schuldete **), nahm sie sich dennoch stets kräftig aller Verwandten des brandenburgischen Hauses, der beiden Söhne des Kurfürsten, und besonders ihres Schwagers, des Landgrafen Friedrich von Hessen-Homburg an, dessen siegreiche Mitwirkung bei Fehrbellin eine geraume Zeit unbelohnt blieb. Mit der ersten trefflichen Gemahlin des Kurfürsten, Louise von Oranien († 1667), unterhielt Hedwig eine unverbrüchliche Freundschaft. Als aber Friedrich Wilhelm sich zum zweiten Mal mit Dorothea von Holstein, der Wittwe des Herzogs von Lüneburg vermählte, und diese Stiefmutter einen verhäng-

*) Beilage II.

**) Mehr als einmal (1663. 1665) wurde Caspar Friedrich von Dalwig zur Betreibung der Ehegelder nach Berlin geschickt, wobei sich Hedwig besonders über die brandenburgischen Minister v. Canstein und Plato beschwert.

nißvollen Zwist in das Haus Brandenburg brachte, trat sie nicht nur als Vermittlerin zwischen dem Kurfürsten und seinen beiden ältesten Söhnen auf, sondern eröffnete auch nachher, in offenem Widerspruch gegen ihren Bruder, dem Kurprinzen Friedrich, dem Verlobten ihrer Tochter Henriette, ein sicheres Asyl an ihrem Hofe. In allen diesen Familienangelegenheiten stand ihr der redliche und einsichtsvolle brandenburgische Staatsminister, Graf Otto von Schwerin, zur Seite, und die noch vorhandenen Briefe und Herzensergießungen der Landgräfin an diesen einflußreichen, der reformirten Religion eifrig ergebenen Rathgeber sind ein unvergängliches Denkmal ihres männlichen Geistes und ihres frommen Gemüthes *).

Seit dem Todesjahre ihres Gemahls (1663) führte Hedwig Sophie, unter Vereinigung des hessischen und brandenburgischen Wappens und Titels **) eine vierzehnjährige für die friedliche Entwickelung des Landes segensvolle vormundschaftliche Regierung; bewundernswürdig in der Klugheit und Entschlossenheit, womit sie die auswärtigen Angelegenheiten leitete, Kriegs- und Friedensbündnisse zur rechten Zeit abschloß oder vermied, streitende Partheien vermittelte, drohende Feinde besänftigte und das Land gegen verheerende Durchzüge und drückende Einquartierung schützte ***). Ihre innere Landesverwaltung zeichnete sich durch einen sparsamen und wohlgeregelten Haus-

*) Mit Auswahl abgedruckt in den Beilagen dieses ersten und des dritten Hauptstücks (vollständiger zuerst mitgetheilt in Orlich's Friedrich Wilhelm der große Kurfürst, 1830, S. 87—126.) Der hin und wieder mit französischen Worten untermischte Stil (der übrigens der derben Kraft des Ausdrucks keinen Eintrag thut) muß nach der damaligen Erziehung aller deutschen fürstlichen Häuser beurtheilt werden.

**) Das vereinte Wappen findet man auch auf ihren theils in eigenem, theils in ihrer Mündel Wilhelms VII. und Carls Namen geprägten Münzen, mit dem den Wittwenstand andeutenden Denkspruch: Dissolvor.

***) Hauptstück III. Auswärtige Angelegenheiten.

halt, (dessen Jahresrechnungen sie an der Spitze ihrer Vormundschaftsräthe selbst abhörte) durch eine strenge Ueberwachung der fürstlichen Beamten, und durch eine heilsame Beschränkung der Hofjagden und aller Mißbräuche des Wildstandes aus. Gleich wohlthätig wirkte sie durch eigenes Beispiel und durch musterhafte Kirchen- und Sabbathsordnungen auf die sittliche und religiöse Erziehung des Volkes. Ueberall nahm sie sich der verfallenen Gotteshäuser an. So zu Kirchhain an der Lahn, wo sie den Grund einer neuen reformirten Kirche legte, in der Festung Ziegenhain, wo sie die Einweihung der neuen Stadtkirche persönlich als Pathin eines armen Soldatenkindes feierte *), zu Herrenbreitungen in der Herrschaft Schmalkalden, wo sie das im Jahre 1640 abgebrannte Schloß zugleich mit der Burgkirche wiederaufbauete **), und zu Möllenbeck, wo sie die wiederhergestellte, nunmehr reformirte Stiftskirche mit heiligen Geräthschaften ausstattete, und eine neue Kolonie für die benachbarten Dienstleute (das Hessendorf) anlegte ***). Ihre fromme Wohlthätigkeit erstreckte sich auch auf das Ausland; besonders nach der Verheirathung ihrer Tochter Charlotte Amalie mit dem dänischen Kronprinzen durch den Bau einer reformirten Kirche in Kopenhagen, sowie durch eine milde Beisteuer für die wegen ihrer Glaubensreinheit stets von den Landgrafen begünstigte, damals durch eine Feuersbrunst heimgesuchte Stadt Genf.

Die trefflichen Eigenschaften dieser Fürstin waren nicht ohne Flecken. Der fast königliche Aufwand bei der Leichenfeier ihres früh verstorbenen Gemahls, die augenfällige Hofpracht und Ostentation ihrer vier reichgeschmückten Söhne,

*) Justi's Vorzeit 1828, S. 213.

**) Damals, 1672, legte sie auch den Hedwigshof ohnweit Schmalkalden, dem Sitz ihres Witthums, an.

***) Paulus und Piderits Gesch. des Stifts Möllenbeck.

besonders bei dem Durchzug oder Besuch auswärtiger Fürstinnen, welche man dem Stolz auf ihren kurfürstlichen Rang oder der weiblichen Eitelkeit zuschreiben kann, sind den Chronisten jener Zeit nicht unbemerkt geblieben *). Die allzulange fortgesetzte Vormundschaft über ihren zweiten schon im Jahre 1673 mündigen Sohn Carl, welche einige Zeitgenossen den politischen und religiösen Gefahren und einer jugendlichen Indolenz dieses bald nachher so selbstständig auftretenden Erbprinzen zuschreiben, scheint den herrschsüchtigen Characterzug ihres Bruders, des großen Kurfürsten, zu verrathen. Unzweifelhaft ist die confessionelle Unduldsamkeit und Bekehrungssucht, welche Hedwig Sophie besonders in ihrem höheren Alter gegen die Lutheraner der Grafschaft Schaumburg und der ihr zum Wittwensitz eingeräumten Herrschaft Schmalkalden ausübte. Dort traf ihre fast calvinistische Gegenreform die Universität Rinteln und das Stift Möllenbeck, hier, wo sie bis zu ihrem Tode (1677 — 1683) auf der Wilhelmsburg residirend eine fast unabhängige Herrschaft führte, begnügte sie sich nicht, in den benachbarten Dörfern zu Asbach, Steinbach und Klein-Schmalkalden, und auf dem Schloß Herrenbreitungen neue reformirte Prediger anzustellen, sondern scheute auch keinerlei Bestechung, um hülfsbedürftige oder ehrgeizige Diener zu ihrem Glaubensbekenntniß herüberzuziehen **).

---

*) So im Jahre 1668 bei dem Durchzug der katholischen Gemahlin des Herzogs Johann Friedrich von Hannover Benedicta Tochter des Pfalzgrafen Eduard und einer Herzogin von Gonzaga, wo die Landgräfin unter dem Vorritt der Bürgercompagnien, einer starken Leibgarde, und ihrer mit hohen Federbüschen prächtig geschmückten Söhne, des ältesten in einem güldenen Leibrock, in einer ganz mit Silber beschlagenen Kutsche einherzog (Chronik von Cassel, vergl. auch unten VIII. Sitten und Gebräuche des Hofes). Ihr feierlicher Einzug zu Berlin bei dem Hochzeitsfest Friedrichs von Hessen-Homburg im Jahre 1670 war der Gegenstand einer besonderen Monographie (von Langner).

**) Die eifrigen lutherischen Chronisten von Schmalkalden (Geiß-

Der römisch-katholische L. Ernst beschuldigt sie auch, daß sie seinen ältesten Sohn habe zum Abfall von der „allein selig machenden Religion" verführen wollen. Aber er war selbst der eifrigste Förderer des Proselytismus. Und nicht grundlos war ihre stete Besorgniß gegen die damals alle evangelischen Höfe umstrickenden jesuitischen Umtriebe, wovon ihre wiederholten Warnungen an den Hof zu Berlin Zeugniß geben. Denn nur zu bald erfolgte der kirchliche Abfall fürstlicher Convertiten aus fast allen benachbarten Häusern *); und ihr eigener Sohn, Carl, war in seiner Jugend in Gefahr, einem zur römischen Kirche übergegangenen Hugenotten, den er zum Oberbefehlshaber der hessischen Truppen ernennen wollte, in die Hände zu fallen **). Gleich entschieden war sie in der Abwendung communistischer Sectirer. Als damals der abenteuerliche Labadie eine neue Gemeinde stiftete, und in Hervorden bei der freisinnigen Aebtissin, Elisabeth von der Pfalz, Aufnahme fand, warnte sie ihre ehemalige Jugendfreundin, mit der Erklärung, daß, so lange sie regiere, solche Leute nicht eine Stunde im Hessenlande geduldet werden sollten ***). Auch bei der Berufung auswärtiger Kanzelredner sah sie neben

---

hirt, handschriftliche Chronik; vergl. Häfners Beschreibung von Schmalkalden IV. Beil. VIII.) liefern ein Verzeichniß der durch Geld, Benefizien, Aemterverleihung, selbst Straferlassung gewonnenen Convertiten, welche jedoch meistens den unteren Klassen zugehören. „Ein Stadtknecht „ward reformirt, weil man ihn zu lange vor dem Beichtstuhl hatte harren „lassen und er denselben verspottet hatte, ward später seiner Sinne be„raubt." Außerdem kommt ein convertirter Thurmmann, Todtengräber, Kohlenmesser, Bettelvoigt und Kötzengucker vor.

*) S. das Verzeichniß damaliger fürstlichen und gräflichen Convertiten in dem von mir herausgegebenen Briefwechsel zwischen L. Ernst und Leibniz. I. Einleitung, S. 48—52.

**) S. die letzten Briefe der Landgräfin an Schwerin in der Beilage des dritten Hauptstücks.

***) Vergl. Guhrauer's „Elisabeth von der Pfalz" a. a. O.

der wissenschaftlichen Bildung auf strenge Orthodoxie und sittliche Disciplin. Ein Muster dieser Geistlichen war der aus Schlesien nach Cassel übergesiedelte vielseitig gelehrte, auch von Leibniz hochgeschätzte, Friedrich Lucae, (Hofprediger zu Cassel, zuletzt Decan des Stifts Rotenburg), von dem man erzählt, daß er einst einem modesüchtigen Frauenzimmer auf öffentlicher Straße den hohen Kopfputz (Fontange) abstreifte, und einem anderen wohl unbefangenen Landmädchen den unverschleierten Busen bedeckte *).

Beilage II.

Schreiben der Landgräfiin Hedwig Sophie an den Grafen Otto von Schwerin.

1658. Cassel am 25. Oct. Wohlgeborner besonders lieber Herr von Schwerin! Ich beklage zum höchsten so unglücklich zu sein, deß solche Berichte von mir gegen Ihn vorgebracht werden, welche ihn zweifeln machen, daß Seine Schreiben mir nicht angenehm sein sollten, und daß ich in der estime, so ich alle Zeit von Ihm gehabt, changirt wäre; darinnen ich aber so unschuldig bin, als ein jezt gebohrnes Kind. Schreibe es also meinen guten Gönnern zu, die solche Rapporte von mir erdichten, und würde Er mich zum höchsten obligiren, wann Er mir solche namhafter machen wolte. Ich zweifle nicht, wann ich sie wüßte, ich wolte sie machen mit Schanden bestehen, und würden sie sich ein andermal bedencken, die Unwahrheit zu reden. Was Ihm aber gefällt mir

---

*) Vergl. über ihn Band I. S. 166. 167 meines Briefwechsels zwischen Leibniz und L. Ernst, und seine handschriftliche Lebensbeschreibung auf der Casselschen Bibliothek, so wie die nächstens von einem seiner Nachkommen im Druck erscheinende Biographie.

im Vertrauen zu sagen, weiß ich nicht, was ich darauf antworten soll. Denn ich meine Feder nicht gern weiter gehen laße, als sich es gehört, sonderlich was Staatssachen betrifft; darin die Weiber beßer thun, sich nicht zu mischen, und ignorant vor der Welt gehalten zu werden als vor klug, weil sie ihren Männern wenig Ehre und bisweilen viel Schaden dadurch thun, und sonderlich ich, die den Verstand nicht hat zu unterscheiden, welche Parthie anzunehmen die Beste sei *). Laß es derowegen meinem Herrn **) selbst bedencken; denn Gott hat S. Durchlaucht so viel Verstands gegeben, daß Sie keine Vormünder bedürfen. Was ich dabei zu thun habe, ist daß ich den Allerhöchsten anrufe, daß er S. D. Consilien (so mir doch unwißend seindt) zu seinen Ehren und Dero Lande Aufnehmen wolle ausschlagen laßen, auch derjenigen parti beistehen, die nicht allein nach ihrem Nutzen trachtet, sondern vielmehr auf der Erhaltung der Kirche Gottes ihr Absehen hat. Und des Sinnes glaube ich sey mein Herr auch.

Ich sehe aber, daß an Eurem Hofe man mich ärger als ein unvernünftig Thier hält, weil man sich einbildet, daß ich kein resentiment mehr habe, und den König von Schweden meinem hochgeehrten und liebsten Herrn Bruder vorziehe, und also die angeborne schuldige Affection vergeße, die doch nichts als der Tod aus meinem Herzen reißen würde. Ich wün-

*) Es ist von der vermittelnden, aber doch im Ganzen mehr dem König von Schweden günstigen Stellung die Rede, welche L. Wilhelm zur Zeit des Rheinbundes zwischen Carl X. von Schweden und dem mit Polen und Oesterreich verbundenen Kurfürsten von Brandenburg behauptete. Diese letzte Verbindung allarmirte die eifrigen Anhänger der evangelischen Kirche: Schwerin war nebst den Herren von Jena mehr gegen eine Verbindung mit Schweden, der Graf Georg Friedrich von Waldeck aber, der deshalb bald nachher in Ungnade fiel, nebst Dohna, für eine Aussöhnung und Allianz mit Schweden.

**) L. Wilhelm VI.

sche von Herzen, daß mein D. Herr Bruder nimmer andere Feinde haben möge als Uns, S. Churf. D. würden gewiß deswegen keine Ungelegenheit haben, aber ich kann nichts anders spüren, als daß die Misgunst regieret, und mir die Gnade nicht günnet, die mein D. Herr Bruder mir bishero zugetragen. Wan sich aber S. Ch. D. schon gegen mich änderten, (so ich nicht hoffen wil) werde ich doch bis zu Ende meines Lebens S. Ch. D. gehorsame und treue Dienerin verbleiben, und würde kein König mich daran hindern. Die Action, so meiner Schwester begegnet ist*), betrübt mich gewiß nicht wenig, zweifle auch nicht Gott würde meine Seufzer erhören und einem Jeden seinen Lohn geben, wie er es verdienen möchte. Nur wünsche ich, daß S. D. wieder frey wären, und man die Kinder bekommen möchte, ich sehe aber noch keine Mittel dazu, wenn Gott es nicht sonderlich schickt, in deßen Schutz ich Ihn und Seine liebe Angehörige empfehle, und versichere Ihn, daß ich nie vergeßen werde, der parti am meisten Guts zu gönnen, so mir die nächste und liebste alle Zeit gewesen und jeder Zeit bleiben soll und wirdt, wie ich auch bis an mein Ende verbleibe.

P. S. Ich bitte Ihn dies Gekritzel nicht übel zu nehmen, ich schreibe es aber nur mit einem Aug, denn ich einen Fluß in dem einem Auge bekommen, daß es mir bald gehet, wie Hanschen von Böhmen.

Hedwig Sophie.

(Die Fortsetzung folgt am Ende des dritten Hauptstücks. Beil. I.)

*) Louise Charlotte, Herzogin von Kurland, welche 1658 mit ihrem Gemahl, dem trefflichen Herzog Jacob und ihren Kindern vom schwedischen General Duglas gefänglich nach Narwa geführt wurde, bis der Friede von Oliva nach dem Tode Carls X. den nordischen Krieg beendigte (1660). L. Wilhelm VI. wandte sich anfangs vergebens für die herzogliche Familie an Carl Gustav.

III. Die Söhne L. Wilhelms und der L. Hedwig.

Wilhelm VII. und Carl I.

L. Wilhelm hinterließ vier hoffnungsvolle, nach dem Zeugniß der Zeitgenossen zugleich durch geistige Anlagen und körperliche Schönheit ausgezeichnete Söhne:

Wilhelm VII., geb. 1651. 21. Juni, dessen Tauffest der Kurfürst Johann Philipp von Mainz mit seiner Gegenwart beehrte.

Carl, geb. 1654. 3. Aug., dem der König von Schweden, Carl X., seinen Taufnamen gab.

Philipp, geb. 1655. 14. Dec., zu dessen Tauffest die Abgeordneten der Landstände zugezogen wurden.

Georg, geb. 1658 am 20. März, der seinen Namen zu Ehren des Kurfürsten von Sachsen führte.

Ihre erste Erziehung leitete die Landgräfin selbst. Sie wohnte ihren täglichen Betstunden und regelmäßigen Schulprüfungen (in der Recht- und Schönschreibung, in der deutschen und lateinischen Sprachlehre, in der Arithmetik und der biblischen durch Bilder veranschaulichten Geschichte) bei. Sie war äußerst sorgsam in der Wahl ihrer Hofmeister und Lehrer, wobei sie zugleich die Unabhängigkeit ausländischer Geburt, die strenge religiöse Richtung nach dem reformirten Glaubensbekenntniß und die feinere gelehrte Bildung berücksichtigte, wie sie damals schon der französischen Schweiz eigen war. Denn wir finden unter den Hofmeistern dieser fürstlichen Söhne, außer Caspar Friedrich von Dalwig, der mit einer Engländerin verheirathet war, Burckard v. Dehr, Ernst von Tießenhausen und Friedrich von dem Borne, zwei Schweizer, Gideon Dupuis, Herren von Sandoville, und Johann La Tour (vom Thurm) aus Schaffhausen. Ihre Hauptlehrer waren Joh. Deusing und Joh. Rudolfi, Nicolaus Prick aus Aachen und Sebastian Haas aus Bern, späterhin die eifrigsten

Anhänger der in Cassel aufgenommenen französischen Reformirten *). In der Mathematik und den Anfangsgründen der Kriegswissenschaft empfingen sie den Unterricht des tapferen Rabenhaupt, Freiherren von Sucha, und des aus Constanz stammenden Artillerieobristen Joh. Philipp Heppe **). Als die verschiedenen Anlagen dieser Prinzen sich entwickelten, rühmte man an Wilhelm dessen außerordentliche Aehnlichkeit mit seinem Vater in den Gesichtszügen, in der Ernsthaftigkeit, seine frühzeitigen Fortschritte in den Studien, seine Herzensgüte und Menschenfreundlichkeit (welche er auch bei einem Tumult der Casselschen Bürger an den Tag legte), an Carl die große Lebhaftigkeit seines Geistes und Reife des Urtheils ***). Ueberaus folgsam und sanftmüthig war Philipp,

---

*) Vergl. Strieder in den betreffenden Artikeln. Prick, ein Zögling der hohen Schule zu Sedan ward unter L. Carl durch eine Professur der Politik und Rechtsgelahrtheit belohnt. Von ihm schreibt Dionysius Papin, der Erfinder der Dampfmaschine, im Jahre 1692:

Du charitable Prick l'irreparable mort,
Prive chacun de nous d'un Refuge et d'un père.

Den Sebastian Haas, den L. Carl zu seinem Bibliothekar, Hofarchivar und Cabinetssecretar ernannte, rühmt Papin als den scharfsinnigen Erfinder einer Geheimschreibekunst oder Chiffre-Sprache (Steganographie).

**) Er ward Commandant zu Cassel und starb mit der Stelle eines Ober-Salzgrafen zu Allendorf belohnt im Jahre 1701.

***) Vergl. die 1669 gedruckte Allemagne protestante des schon unter Amalie Elisabeth am hessischen Hofe sich einschmeichelnden französischen Emigranten Chapuzzeau (der nur durch die maßlosen panegyrischen Schilderungen des Gregorio Leti in dem Abrégé de l'histoire de Brandebourg, de la Hesse u. s. w. übertroffen wird.) Von Wilhelm VII. sagt er in Beziehung auf dessen Vater: Jamais deux visages n'eurent plus de ressemblance ni deux genies plus d'égalité d'esprit, de bonté et de vertu. Ce prince, en qui sa mère pouvoit tous les jours revoir son mari etc., fut sage et savant dans un âge, où beaucoup d'autres avec les mêmes aides sont folâtres. In einem noch vorhandenen lateinischen Brieflein Wilhelms VII. an seinen Vater, welches man einem sechsjährigen Knaben kaum zuschreiben darf, beruft er sich

Georgs frühzeitige Hinneigung zu militairischen Uebungen ließ einen Kriegshelden erwarten.

Wilhelm VII. 1663 — 1670.

An ihm, wie an fast allen früh verstorbenen Erstgebo-renen des hessischen Hauses, seit Heinrich dem Infanten von Brabant bis auf die neueste Zeit, erfüllte sich das Verhängniß, welches man einer alten Sage nach einer prophetischen Verwünschung zuschrieb. — Schon in seinem zwölften Jahre durch die Landeshuldigung als Nachfolger Wilhelms VI. anerkannt, und in dem Jahre seiner gesetzmäßigen Mündigkeit (1669) mit Marie Amalie, Prinzessin von Curland, verlobt *), unternahm er, in Erwartung der kaiserlichen Reichsbelehnung, im Mai des Jahres 1670 eine Reise, von der er nie zurückkehrte. Die Segenswünsche des ganzen Hofes und der Casselschen Bürger begleiteten ihn, als er unter dem Namen eines Grafen von Schaumburg mit seinem Hofmeister K. F. v. Dallwig, dreien Edelleuten (v. Wallenstein, v. Boyneburg und Wilhelm von Hof), seinem Lehrer der Geschichte und Erdkunde Joh. Rudolfi, und einem trefflichen Leibarzte, die Hauptstadt verließ. Es war dies derselbe aus Lippstadt gebürtige Wolrad Huxholz, den Amalie Elisabeth auf die Empfehlung des Generals v. Geiso in Padua studiren ließ, und der auch Wilhelm VI. auf seiner Reise nach Paris begleitet hatte. Die Landgräfin Hedwig empfahl ihm beson-

---

selbst auf seine Fortschritte in utraque lingua. Von Carl sagt Chavuzzeau: On lui voit une grande vivacité avec un grand jugement, qualité propre à cette illustre maison.

*) Dies geschah im Monat Juli in Königsberg, wo die Herzogin von Curland, älteste Schwester des Kurfürsten, mit ihm bei dem Tauffest eines brandenburgischen Prinzen zusammen kam, und der hessische Kammerjunker v. Tießenhausen das Anwerbungsschreiben des abwesenden jungen Landgrafen überreichte. Theatrum Europaeum.

ders, über die Keuschheit des verlobten Prinzen zu wachen. Der junge Landgraf nahm seinen Weg über Marburg, wo er das Ehrenamt eines Universitäts-Rectors übernommen hatte, nach Mainz zum Besuch des einflußreichen Kurfürsten, Joh. Philipp (von Schönborn), über Coblenz, Bonn, Cöln, Harlem und Brüssel, überall über die Merkwürdigkeiten der Städte unterrichtet *), nach dem Haag, wo er die großen Staatsmänner der Triple-Allianz, William Temple, Johann de Witt, und den jungen Erbstatthalter, nachherigen König von England, Wilhelm III. kennen lernte. Hierauf begab er sich nach London, wo der Stuart, Carl II., trotz der Correspondenz, welche L. Wilhelm VI. mit Cromwell über protestantische Angelegenheiten geführt hatte **), ihn mit Ehrenbezeugungen überhäufte ***). Das Hauptziel der Reise war Paris, wo Wilhelm VII., nach einem kurzen Aufenthalt in den südlichen Provinzen und in Thouars, dem Wohnorte seiner Tante, Prinzessin von Tarent, gerade zu der verhängnißvollen Zeit ankam, wo der eroberungssüchtige Ludwig XIV. das Herzogthum Lothringen überfiel (im Herbst 1670). Zu

*) In Cöln zeigte man ihm die Häupter der heiligen drei Könige, St. Peters silbernen Stab, ein Stück vom Kreuze Christi, und die fabelhaften Reste der 11,000 Jungfrauen; in Harlem fünf Schwerter mit denen einst Alba 1100 Patrioten hatte hinrichten lassen (das sechste, welches man für gestohlen ausgab, befand sich in Folge eines dem L. Wilhelm dem Weisen gemachten Geschenkes in dem Zeughause zu Cassel); in Brüssel das vom Kaiser Carl V. zu seinen Ritterschlägen gebrauchte Schwert Carls des Kühnen von Burgund, und ein künstliches Panzerhemd, welches jener Kaiser bei seinen galanten nächtlichen Abenteuern angezogen haben sollte. (Tagebuch von L. Wilhelms Reise. Mss. Hass.)

**) Siehe den Artikel über Kirche und Union im zweiten Hauptstück.

***) Siehe Personalien und Gedächtnißreden auf L. Wilhelm VII. vom Jahre 1671. In einer derselben heißt es: Le Roi lui donna pour marque de faveur sa maitresse clef d'or, honneur qu'on ne voit guères arriver qu'aux plus hauts et plus grands de la terre.

den trüben Ahnungen des jungen Landgrafen, der sich nach Genf sehnte, gesellte sich ein bösartiges Fieber, welches von den französischen, ihm vom Könige selbst zugeschickten Aerzten (Vallot und Donaldson) verkehrt behandelt, bald eine tödtliche Wendung nahm *). Die Trauerbotschaft, welche Mutter und Braut zu Berlin bei der Hochzeitsfeier Friedrichs von Hessen-Homburg mit der älteren Prinzessin von Curland traf, setzte beide in die größte Bestürzung; Hedwig Sophie erklärte damals einem sie tröstenden und auf ihre noch übrigen hoffnungsvollen Kinder hinweisenden Geistlichen, daß sie weniger ihren Sohn als das Land und die Kirche betrauere, die einen so frommen Herrn verloren, denn sein jüngerer Bruder sei zwar keineswegs böser, aber etwas wilder Natur **). Die sterblichen Reste des Verblichenen wurden von Paris nach Cassel geführt, auf dem Schlosse Weißenstein öffentlich ausgestellt, und neben dem Sarg seines Vaters in dem Erbbegräbnisse der St. Martinskirche beigesetzt. Hedwig Sophie widmete ihm eine Gedächtnißmünze mit der Inschrift: vixit diu, quia bene vixit. Ein junger Graf von Isenburg (Philipp Ernst) hielt ihm zu Ehren die academische Trauerrede zu Marburg.

Carl. 1670 — 1677.

Hedwig Sophie setzte nun die Landesregierung in dem Namen ihres sechszehnjährigen zweiten Sohnes fort, welcher zwei Jahre nachher (1672, 3/13 Aug.) die gesetzliche Zeit

*) Am 21/31 Nov. 1670. Vergl. Justi hessische Denkwürdigkeiten II. 141. Es war die Zeit der Purganzen, Klystiere und des unsinnigen Aderlassens. Vallot war ein besserer Chemiker als Arzt. Hurholz starb bald nachher vor Gram.

**) Siehe das Tagebuch des damals zu Berlin anwesenden reformirten Predigers Colerus (Köhler) in der 1780 zu Halle gedruckten Schrift: „Erzählungen aus der wirklichen Welt (II. I. III. I.)"

seiner Mündigkeit erreichte, und dem Wunsche seiner Mutter gemäß sich mit der hinterlassenen Braut seines Bruders vermählte (1673. 21. Mai), nachdem die Bedenken über eine solche Ehe durch theologische und juristische Gutachten beseitigt worden waren *). Im Jahre 1674 empfing er auch die kaiserlichen Reichslehen durch seinen Bevollvollmächtigten in Wien. In seinem Namen wurden die Staatsurkunden ausgefertigt, die Münzen geprägt, die Landstände berufen. Aber die eingebrochene Kriegsgefahr erforderte eine feste und geübte Hand, und während Carl selbst, zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten von Brandenburg schwankend **), sich eine Zeitlang allen Staatsgeschäften entzog, blieb Hedwig Sophie noch bis zum Jahre 1677 (8. August) die eigentliche Regentin des Landes. Da erst ergriff er die Zügel einer mehr als fünfzig für Deutschland und Hessen bedeutungsvolle Jahre umfassenden Regierung.

Philipp und Georg.

Unterdessen hatten die beiden jüngeren Prinzen sich nach der Academie zu Genf begeben, wo sie sich unter ihrem Hofmeister La Tour und in Gesellschaft des Prinzen Carl von Curland, der jungen Grafen von Stollberg und Dohna den schönen Wissenschaften und ritterlichen Uebungen widmeten. Hier erlag der siebenzehnjährige Georg einer tödtlichen Blatternkrankheit (1675. 5. Juli), tief betrauert von allen seinen jugendlichen Freunden und den Vorgesetzten der Stadt, welche ihm vor der Abführung seiner sterblichen Reste nach Cassel

*) S. die rechtlichen Bedenken der Universitäten zu Königsberg, Frankfurt an der Oder, Helmstädt, Leipzig, Jena, Rinteln und Marburg in der 1671 gedruckten Schrift: De causa matrimoniali Caroli L. H. cum divi fratris Wilhelmi Sponsa.

**) S. Hauptst. III. Auswärtige Angelegenheiten.

die letzte Ehre erwiesen *). Hedwig Sophie, schon erschreckt durch einen frühzeitigen Tod der beiden Erstgeborenen des L. Carl (1674. 1675) verdoppelte nun ihre Sorgfalt, um die Nachfolge des hessischen Hauses zu sichern. Beschränkt durch das Testament L. Wilhelms VI., welches alle nachgeborenen Prinzen von Land und Leuten ausschloß, verschaffte sie dem Prinzen Philipp (den sie in ihren letzten Willen, im Jahre 1679, ihren lieben und gehorsamen Sohn nennt) zu seiner geringen Jahresrente noch einen standesmäßigen Unterhalt aus ersparten eigenen Geldern und erkauften Rittergütern, empfahl ihn dem Kurfürsten von Brandenburg und dem L. Friedrich von Hessen-Homburg, unter welchem er einem Feldzuge in Pommern und Mecklenburg beiwohnte, und verlobte ihn (1677) mit einer Gräfin von Solms-Laubach. Philipp ward der Vater einer zahlreichen Nachkommenschaft und der Stifter der noch blühenden Nebenlinie von Hessen-Philippsthal **).

---

*) Vergl. die zu Genf, wie auch zu Marburg, Rinteln und Cassel gedruckten Trauerreden, und: Gregorio Leti: Relation de la maladie et de la mort du Prince Georg décédé à Genève 1675, et de la pompe funèbre faite pour le dépôt de son corps. Avec une description chronologique de la maison de Hesse, dediée à Madame Hedwig Sophie, welche er in seinem panegyrischen Styl la mère la plus sage, la plus prudente et la plus pieuse de notre siècle nennt. 1675.

**) Philipp besaß durch das Testament seines Vaters als Gelddeputat eine Jahresrente von 8 bis 10,000 Kammergulden, so wie ein landständisches Pathengeschenk von 2000 Thalern Kapital. Im Jahre 1668 lösete Hedwig Sophie für ihn das Klostervorwerk Heidau ohnweit Morschen gegen 40,000 Gulden, wozu sie später noch das von Amalie Elisabeth erkaufte Amalienthal (Wilhelmsthal) ohnweit Grebenstein fügte; 1672 und 1678 erwarb sie ihm zwei Sechstheile von der Erbvogtei und dem Schloß Barchfeld von den Herren von Boyneburg, welche späterhin (1731) auch ihre noch übrigen drei Sechstheile an Hessen-Philippsthal verkauften (Häfners Schmalkalden IV. 81). Im Jahre 1678 ertauschte

IV. Die Töchter, Charlotte Amalie, Königin von Dänemark, und Elisabeth Henriette, Kurprinzessin von Brandenburg.

Die Erziehung und Ausbildung dieser beiden Prinzessinnen leiteten unter Hedwig Sophie zwei ihr vertraute Edelfrauen, denen man einen vielgeltenden Einfluß bei allen Familienangelegenheiten zuschrieb. Die erste war die eben so fein gebildete als kluge Elisabeth Robinson aus Schottland, Gattin des Oberkämmerers Wolrad von Meysenbug. Sie gehörte, nebst Catharine v. Gibson aus York, der nachherigen Gattin Caspar Friedrichs von Dalwig, zu dem weiblichen Hofstaat der Landgräfin, welchen ihre Mutter, eine geborene Pfalzgräfin und Schwägerin der Elisabeth von Großbritanien, ihr in Berlin besorgt hatte. Die andere war Elisabeth Juliane, die Wittwe des hessischen Hof=

---

sie für ihn die Vogtei Rückerode an der Werra; und als in demselben Jahre bei dem Abgang der Herren von Wersabe zu Herleshausen L. Carl seinen Bruder mit dem dortigen Schloß, Burgsitz und Dorf belieh, fügte sie zur Abfindung der Wersabe'schen Allodialerben 10,000 Thaler hinzu (Testament der L. Hedwig vom Jahre 1679). Ein fester Bestand trat erst 1685 durch die Dotation des L. Carl ein. Nachdem nämlich Philipp Heidau und Amalienthal an L. Carl abgetreten hatte (gegen 35,000 Reichsthaler), übergab ihm derselbe unter Festsetzung seines Deputats auf 10,500 Kammergulden (8406 Reichsthaler) das ehemalige Nonnenkloster Kreuzberg ohnweit Bach für ihn und seinen Mannsstamm, welches Philipp unter dem Namen Philippsthal zu einer fürstlichen Wohnung neu einrichten ließ; und als späterhin (1733) dessen Sohn Carl die Vogtei Rückerode der regierenden Linie abtrat, ward die Vogtei Kreuzberg mit allen ihren Gerechtsamen den Landgrafen von Philippsthal erblich eingeräumt. Zu den Lehnserwerbungen von Hessen=Philippsthal gehörten auch einige vormals v. Winter'sche Güter im Amt Friedewald nebst einer Hofstätte zu Heringen, sowie die von den Clauer zu Wohra herrührende Lehnstücke (seit 1753), welche späterhin (1797) wieder an die Landesherrschaft verkauft wurden.

richters Gottfried von Wallenstein, eine geborene von Uffeln *), aus einer alten durch zwei hessische Obristen des dreißigjährigen Kriegs berühmten Familie, der auch die in Heidelberg der Kurfürstin Charlotte beigegebene Frau von Harling, die Erzieherin und mütterliche Freundin der Herzogin Charlotte Elisabeth von Orleans angehörte. Mit ihnen theilte Hedwig Sophie die Sorge für eine zugleich der Herzensneigung und dem Stande ihrer Töchter angemessene Verheirathung.

Charlotte Amalie, die älteste (geb. 1650), welche mit einem lebhaften Geist und einer reizenden Körpergestalt eine so strenge Frömmigkeit verband, daß sie sich oft aus den Hofgesellschaften verlor, um knieend ihr Gebet zu verrichten, ward ohngeachtet der Verschiedenheit der Confession mit dem Kronprinzen und nachherigen souverainen König von Dänemark, Christian V. vermählt (1667) **). Diese nach einem Besuche des Kronprinzen unter Mitwirkung der verwandten Herzoge von Lüneburg gestiftete Verbindung, in Cassel durch einen Stellvertreter des Kronprinzen (Reichsmarschall von Corbitz) vollzogen, begann unter den glücklichsten Auspicien. Hedwig Sophie begleitete ihre Tochter mit ihren beiden ältesten Söhnen, Wilhelm und Carl, und einem zahlreichen Gefolge über Hannover und Lübeck allenthalben festlich empfangen bis zur Ostsee. Hier führte sie der Reichsmarschall von Bielcke in einer königlichen Jacht von der Insel Falster dem Bräutigam entgegen bis vor Kopenhagen, wo nach einer prachtvollen Hochzeitfeier Charlotte Amalie mit dem jütländischen Schloß und Amt Skanderburg bewitthumt und sammt ihrem hessischen Hofgesinde der freien Ausübung der reformirten Religion versichert

*) Sie ward Hofmeisterin und Begleiterin der nach Dänemark verheiratheten Prinzessin Charlotte Amalie, und starb 1691.

**) Theatrum Europaeum zum Jahre 1667.

wurde *). Hedwig Sophie, deren beide Söhne damals mit dem Elephantenorden geziert wurden, nahm unterdessen ihren Rückweg über Hamburg, wo sie der abgedankten schwedischen Königin Christine einen Besuch abstattete, und über Stade, den Sitz der schwedisch-bremischen Regierung, wo sie vom General Wrangel im Feldlager gastlich bewirthet einen für Hessens Handelsverkehr wichtigen Frieden mit der Stadt Bremen befestigte. Im Jahre 1671 unternahm sie auch mit L. Carl zum Tauffest ihres Enkels Friedrichs IV. eine Reise nach Kopenhagen, wo sie den Bau einer neuen reformirten Kirche betrieb. Dem segensreichen Einfluß dieser frommen Königin verdankten nach der Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685) französische und niederländische Ansiedler den Schutz ihrer Religion und ihrer Gewerbsthätigkeit in der dänischen Hauptstadt. Sie ließ nicht nur auf ihre Kosten für zwei deutsche und zwei französische Prediger ihres Bekenntnisses vier gute Wohnhäuser dort erbauen, sondern vermachte auch zu deren Unterhalt ein beständiges Capital von 2000 Thalern jährlicher Zinsen **). Von ihr rührt auch das marburgische 100 Thaler jährlich betragende Stipendium für einen von der lithauischen Synode zu präsentirenden auf der hessischen Landesuniversität studirenden lithauischen Theologen

---

*) Die ganze Religionsverhandlung ward seit 1667 durch einen Briefwechsel des hessischen Bevollmächtigten Caspar Friedrich von Dalwig mit Hedwig Sophie und mit den dänischen Ministern geführt und zwischen Mutter und Tochter fortgesetzt. Staatsarchiv.

**) Vergl. Schlözers Briefwechsel Th. V. S. 29 ff. über die französischen Refugiés in Dänemark zu den Jahren 1685 und 1688. Nach einem Documente vom Jahre 1713 (Oldenburg 4. Sept.) ernannte die Königin die Generalstaaten zu Depositarien der zu dem Unterhalt der vier Prediger geschenkten Capitalien mit der Bestimmung: „Im Fall beide reformirte Gemeinden zu Kopenhagen gänzlich abgehen, soll diese Schenkung ad pios usus an das Consistorium zu Cassel fallen.“

reformirter Confession her (1701). Die anfangs so glückliche Ehe dieser Stammutter des königlich-dänischen Hauses ward frühzeitig durch die Unbeständigkeit und Untreue ihres vergnügungssüchtigen, durch eine unerlaubte Verbindung mit der Tochter seines Leibarztes ihr entfremdeten Gemahls und durch den Zelotismus seiner lutherischen Hofprediger getrübt. Aber auch nach dem Tode Christians V. (1699) bewahrte sie sich die Achtung und Liebe ihres biedern Schwiegervaters, Friedrichs III.; der Bürger von Kopenhagen, die sie bei der verzweiflungsvollen Vertheidigung gegen Carl XII. (im Jahre 1700) heldenmüthig anfeuerte; und ihres Bruders, des Landgrafen Carl, mit welchem sie, theilnehmend an allen Staats- und Religionsangelegenheiten der nordischen Reiche, bis an das Ende ihrer Tage (1714) einen noch vorhandenen vertrauten Briefwechsel führte *).

Die jüngere Tochter der Landgräfin, die zartgebaute sanfte Elisabeth Henriette (geb. 1661), ward schon in ihrem funfzehnten Jahre (1676) dem Kurprinzen Friedrich von Brandenburg verlobt **), dessen Brautwerber, sein Erzieher, Graf Otto von Schwerin, die zärtliche Neigung desselben zur hessischen Prinzessin aus politischen und religiösen Rücksichten geltend machte ***). Aber ihr Brautstand ward durch eine

---

*) Staats-Archiv. Charlotte Amalie war nämlich mit Schweden und mit Großbrittanien nahe verwandt, dort durch die Heirath einer Schwester ihres Gemahls mit Carl XI., Vater Carls XII., hier durch die Heirath eines Bruders ihres Gemahls, Georg, mit der Königin Anna.

**) Im goldenen Saal des Casselschen Schlosses, wobei nach der Erzählung eines Chronisten der etwas schief gewachsene kleine Kurprinz das Unglück hatte, bei dem Umdrehen im Fackeltanz über einen großen Hund zu stürzen.

***) Siehe die Anwerbungsrede des Grafen von Schwerin in Lünigs Reden großer Herren I. 62.

verzehrende Krankheit der Prinzessin *), durch die Mißhelligkeiten Friedrichs mit seiner Stiefmutter und seinem Vater, und durch die absichtliche Verzögerung des alten Kurfürsten selbst getrübt. Ein Abgesandter des Wiener Hofes, Rocca von Spinola, Bischof in Kroatien, welcher schon früher eine Vermählung des im Jahre 1674 plötzlich verstorbenen brandenburgischen Kurprinzen Carl Emil mit einer Schwester Leopolds I. (Eleonore, verwittweten Königin von Polen) in Vorschlag gebracht hatte, begab sich unter dem Vorwand eines großen kirchlichen Unionsplanes **) nach Cassel und Berlin (zu Neujahr 1677), um mit Hintansetzung der hessischen Prinzessin jene österreichisch-brandenburgische Verbindung bei dem nunmehrigen Kurprinzen, Friedrich, durchzusetzen ***). Die Standhaftigkeit der Verlobten und ihrer Mutter, der Landgräfin, welche sich deshalb an den Grafen von Schwerin wandte †), siegten ob; die Vermählung kam endlich zu Stande ††). Aber der häusliche Zwist erneuerte sich. Hedwig sah sich genöthigt, den nach Cassel geflüchteten Kurprinzen selbst gegen ihren

---

*) Hedwig Sophie schreibt 1676 an den Grafen Schwerin: „Meine arme Henriet ist gar krank. Vielleicht nimmt sie Gott zu sich; so ist sie dann denen aus den Augen, denen sie ein Dorn darin war, und wird in ein viel besseres Leben versetzt. Ich fürchte, es sei ein Stück der grassirenden Seuche. Ich gläube, der Kurprinz würde sich nicht sehr erfreuen, wenn Sie die Maitresse nun sehen würden; denn sie einem Sceleton nicht unähnlich ist.“

**) Vergl. meinen 1847 gedruckten Briefwechsel zwischen Leibniz und L. Ernst von Hessen-Rheinfels. I. Einleitung, 225.

***) Vergl. außer Pufendorf (de rebus gestis Friederici Wilhelmi p. 840.) Den Brief der Landgräfin an Schwerin bei Orlich S. 113.)

†) Siehe Beilage I. unter Hauptstück III. zum Jahre 1678.

††) Am 13. Aug. 1679 zu Potsdam. Der mit dem Grafen von Schwerin verbündete hessische Gesandte v. Dörnberg schreibt im Juli desselben Jahres 1679 aus Berlin an L. Carl: „Gott sei Dank, daß es endlich zum Schluß kommt; Gott verhüte neue Traverse.“ Die Ehe-

Bruder, der dessen Auslieferung verlangte, in Schutz zu nehmen *). Bald nachher erkrankte der Kurprinz plötzlich an der Tafel seiner Stiefmutter; der schon einmal bei dem Tode seines älteren Bruders angeregte Verdacht eines Vergiftungsversuchs erwachte wieder; Friedrich selbst schrieb seine Rettung einem ihm von der Landgräfin mitgegebenen Gegenmittel zu. Henriette, welche nach der ersten Geburt einer Tochter (späterhin der kinderlosen Gemahlin L. Friedrichs I.) einer zweiten unglücklichen Schwangerschaft (1683. 27. Juni) erlag, soll sterbend und in steter Angst ihren Gemahl gebeten haben, sich nicht noch einmal zu verheirathen. Aber schon im folgenden Jahre erfolgte die Heirath des mit seinem Vater wieder ausgesöhnten Kurprinzen mit Sophie Charlotte von Hannover, der Stammmutter des preußischen Königshauses.

V. Die Schwestern L. Wilhelms VI., Aemilie, Herzogin von Tremouille, Prinzessin von Tarent und Charlotte, Kurfürstin von der Pfalz.

Von den Schwestern L. Wilhelms war nur die jüngste ledig und am Casselschen Hofe geblieben, die fromme, sanfte und bescheidene Elisabeth (geb. 1634). Sie hatte in ihrer ersten Jugend zwei Bewerber gehabt, den Pfalzgrafen Adolf Johann, Bruder des Schwedenkönigs Carl Gustav, der aber nach dem Tode seiner ersten Gemahlin, einer Gräfin von Brahe, ein unstätes Leben führte, und von ihr abgewiesen

---

pacten wurden dort am 14. Juli im Namen des Kurfürsten und der L. Hedwig so wie L. Carls als Bruders der Henriette und als Haupts der Familie geschlossen „zur besonderen vertraulichen Liebe, Freundschaft und Einigkeit der beiden Häuser", obgleich der Kurfürst selbst der Hochzeit nicht beiwohnte.

*) Stenzel preuß. Gesch. II. 438 zum Jahre 1679. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der damals schon regierende L. Carl in dieser Sache die Hauptrolle spielte.

wurde *); und einen jungen Grafen Wolrad von Nassau-Saarbrück, Obristen in Diensten der Generalstaaten, welchen L. Wilhelm verwarf, weil er sich vor seiner öffentlichen Bewerbung unvorsichtiger Weise der Zuneigung der Prinzessin gerühmt hatte, und als der Jüngste seines Hauses außer Stande war, eine fürstliche Gemahlin zu unterhalten. Elisabeth widmete sich der sorgsamen Pflege der Kinder ihres zärtlich geliebten Bruders **), war ihren im Auslande verheiratheten Schwestern eine stets bereite Freundin und Fürsprecherin, und endigte ihr wohlthätiges Leben als Aebtissin zu Hervorden mit einem Vermächtniß ihrer Ersparnisse an L. Carl ***).

Frühzeitig hatten ihre älteren Schwestern, Aemilie (geb. 1626) und Charlotte (geb. 1627), beide männlichen Geistes und den Vergnügungen der Jagd, des Reitens und Tanzes mehr als den häuslichen Freuden ergeben, eine andere Richtung genommen †). Aemilie, mit einem vornehmen Hugenotten, dem erst in hessischen, dann niederländischen Kriegsdiensten stehenden Herzog von Tremouille und Thouars, Prinzen von Tarent, vermählt (1648), theilte anfangs das unstäte Leben ihres ehrgeizigen mit Condé und Turenne gegen Mazarin verbundenen Gemahls, der sich aber bald außer Stande sah, ihr

---

*) Sie meldet im Jahre 1654 seinem Unterhändler, einem Herren von Boineburg, ihr Bedauern, die gewünschten Freundschaftsbande nicht enger knüpfen zu können, und ihr Bruder, der Landgraf setzt hinzu: er zweifle, daß seine Schwester je ihren Entschluß, ledigen Standes zu bleiben, ändern werde.

**) Er nennt sie scherzend das „Butterlieschen." Sie schreibt ihm: Allerliebster, auserwählter Engels-Herr-Bruder.

***) Sie war Nachfolgerin der oben erwähnten Pfalzgräfin Elisabeth, der geistreichen Freundin des Des Cartes und Leibniz seit 1680, starb im Jahre 1688, und ward in der St. Martinskirche zu Cassel begraben, wo ihr die Grabschrift morum integritas rarissima zuschreibt.

†) Band VIII. 19. 778. 779. 780. 781.

einen fürstlichen Unterhalt und den ihrem väterlichen Hause gebührenden Rang zu verschaffen *). Als der Prinz nach einem heftigen Wortwechsel mit dem französischen Premierminister in Amiens gefangen gesetzt wurde (1656) und sich Aemilie an Mazarin, und durch Brienne, Condé und den schwedischen Gesandten an den König und dessen Mutter wandte **); ward auch L. Wilhelm in diese ihm sehr unangenehme Händel verwickelt. Man verlangte von ihm eine Gewährleistung für die loyale Treue des Prinzen, welche der Landgraf von dem König nicht unmittelbar ersucht und wohl-

*) Im Jahre 1652 klagt sie ihrem Bruder, daß ihr (von holländischen Geldern lebender) Mann sehr verschuldet sei, und daß von je 100 aus Frankreich geschickten Thalern dort jedesmal 30 Procent abgezogen würden. L. Wilhelm möge ihre Juwelen verwahren, die der Prinz zu den englischen Orden verwenden wolle. 1653 schreibt sie aus Montferrat an den französischen Hof, wegen Feststellung ihres Ranges, damit sie nicht unter den dortigen Hofdamen zu figuriren brauche. 1654 finden wir sie im Haag im Rangstreit mit der Prinzessin von Oranien und mit Madame Louise (Schwester des Kurfürsten von der Pfalz, Aebtissin von Maubuisson).

**) Mazarin schreibt ihr 1657: Le Sang de Hesse est trop cher à la France, pour n'obliger pas tous les bons François, de s'interesser à tout ce qui la touche. Mais comme Mr. votre mari a tenu une conduite et fait des menages, dont l'impression n'est pas aisé à effacer, l'on travaille à chercher des temperamens, pour guerir les esprits et ôter toute sorte d'ombrage à l'avenir. Brienne, der andere Minister, antwortete ihr: Der König und die Königin seien ihrem Hause sehr geneigt, sie möge mit ihrer Schwiegermutter, der Herzogin, persönlich bitten. Ihr Aufenthalt im Ausland habe dazu beigetragen, böse Entwürfe von ihrem Gemahl zu vermuthen. Condé bedauert, daß er in dem Rufe, spanisch gesinnt zu sein, nichts Ersprießliches für sie thun könne. Der schwedische Gesandte (so meldet die für den siegreichen König Carl Gustav von Schweden enthusiastische Prinzessin) beschwerte sich, daß L. Wilhelm sich mit katholischen Fürsten in Deutschland alliire (rheinische Allianz), da doch Frankreich und der Protector von England und Dänemark alle für Schweden seien, und selbst die Reformirten in Frankreich jetzt hofften, daß man das Haus Oesterreich demüthigen könne.

bekannt mit des Prinzen Charakter zu übernehmen Bedenken trug. Seine Fürsprache und die im pyrenäischen Frieden allen Anhängern Condé's ertheilte Amnestie verschaffte dem Prinzen jedoch die Freiheit wieder. Eine Zeitlang zeichnete er sich noch in den Kriesdiensten der Generalstaaten besonders im Jahre 1665 gegen den unruhigen Bischof von Münster aus, dann schloß er sich wieder an Frankreich, wo er nach dem Beispiel Turenne's, seines Verwandten, von der reformirten zur römisch-katholischen Kirche überging. Nach seinem Tode (1672) überlebte ihn noch Aemilie um ein und zwanzig Jahre, bald zu Thouars und Paris, wo sie den Schutz ihrer Nichte, der biederen Herzogin von Orleans genoß und zu den Damen des Schlosses zu Eu gerechnet wurde, bald zu Cassel, besonders seit der Aufhebung des Edictes von Nantes und der Hugenottenverfolgung, der sie selbst einst in Thouars nur in dem Asyl des katholischen Bischofs entging. Sie war stets eine eifrige Anhängerin des reformirten Glaubens und von einer unüberwindlichen Abneigung gegen jede Verstellung und Lüge, welches sie selbst ihrer ersten Erziehung am Hofe zu Cassel und der ernsten Warnung ihres Vaters, L. Wilhelms V. zuschrieb *). Als sie einst bei einem Tauffest des L. Carl mit dem eifrigen Convertiten L. Ernst von Hessen-Rheinfels, der sie allzu gern bekehren wollte, zusammentraf, wies sie denselben mit der größten Entschiedenheit zurück **). Nicht frei von abergläubischer Schwärmerei und in dem festen Glauben, daß die

*) Vergl. ihre eigene sehr naive und bescheidene Schilderung in der Gallerie des Portraits du Château d'Eu. III. 318—327. Petitot, Memoires des France, Tome XLI. 125. 195. Die Damen des Schlosses zu Eu hatten nämlich die Verpflichtung, zu ihren Bildnissen eine ganz ausführliche moralische und physische Selbstschilderung zu liefern.

**) S. meinen Briefwechsel zwischen Leibniz und L. Ernst I. 28 zum Jahre 1682.

abgeschiedenen Seelen sich mit den Lebenden in Verbindung setzen könnten, erzählte sie einst der Herzogin von Orleans, wie sie in Folge einer geheimen Verabredung mit ihrem geliebten Oheim, dem L. Friedich von Rotenburg, in dem Augenblick seines Todes vor der Festung Kostian (24. Sept. 1655) von demselben ein fühlbares Zeichen seines Abschieds erhalten habe *). Aemilie im hohen Alter (1693) zu Frankfurt am Main gestorben und zu Cassel begraben, hinterließ zwei dem hessischen Hause entfremdete Söhne und eine im Jahre 1680 an den Reichsgrafen Anton I. von Aldenburg (legitimirten Sohn des letzten Grafen Günther vom Hause Oldenburg und Stammvater der Grafen von Aldenburg und Bentink) verheirathete Tochter **).

In noch gefährlichere Händel ward L. Wilhelm durch die unglückliche Ehe seiner Schwester, der Prinzessin Charlotte, mit dem Kurfürsten Carl Ludwig von der Pfalz verwickelt. Der Leichtsinn des veränderlichen, in den Begriffen über Ehe und Religion allzufreisinnigen Kurfürsten, die reizbare Eifer-

*) Briefe der Herzogin nach Menzels Ausgabe S. 395 und 432.

**) Von den Ehepacten der im Jahre 1680. 29 Mai verheiratheten Tochter der Prinzessin von Tarent, Charlotte Aemilie (welche Hedwig Sophie wegen ihrer ansehnlichen Mitgift gern mit dem Pfalzgrafen Rupert vermählt hätte. S. Beilage I. des III. Hauptstücks zum Jahre 1675) findet sich im Hessen-Casselschen Staatsarchiv keine Spur, indem die Prinzessin meistens im Ausland war. Der Gräfin einziger Sohn Anton II. heirathete 1711 eine Prinzessin von Hessen-Homburg; dessen Erbtochter 1733 den Grafen Wilhelm von Bentink. Von den männlichen Nachkommen der Prinzessin von Tarent vermählte sich der älteste Carl Belgicus Hollandicus, Herzog von Thouars, mit der einzigen Tochter des Herzogs von Crequi. Im Jahre 1655 wird eines zu Thouars getauften Duc de Thouars erwähnt; Charlotte von der Pfalz schreibt der Schwester scherzend, „sie hätte ihre Miene dabei sehen mögen, als sie das Kind selbst in die Kirche getragen." Der zweite Sohn Friedrich Wilhelm ward Domherr zu Straßburg.

sucht und der stolze Eigensinn seiner Gemahlin, führten bald mannigfaltige Scenen des häuslichen Zwistes herbei, über welche Charlotte selbst ihren Bruder in vertraulichen leidenschaftlichen Herzensergießungen unterrichtete *); bis endlich eine öffentliche Mißhandlung der gekränkten Kurfürstin, und die offenkundige Zuneigung des Kurfürsten zu der schönen und geistreichen Susanne von Degenfeld jede Hoffnung zu einer beiderseitigen Versöhnung vernichtete **). Die laut klagende Kurfürstin fand gleich anfangs einen strengen Beurtheiler an ihrem Bruder zu Cassel. Ernstlich ermahnte er sie zur Sanftmuth und Geduld; er beschwor sie bei dem Gedächtniß ihrer unvergleichlichen seligen Mutter,

---

*) Nach den Briefen der Kurfürstin an ihren Bruder (1652—1658) war Carl Ludwig, der früher zu Cassel seine leidenschaftliche Liebe zu Charlotte mit Blut unterschrieben hatte, bald nach dem Tode ihrer Mutter, der L. Amalie, seiner Beschützerin, gerade zu der Zeit, wo sie zuerst Zuneigung zu ihm gefaßt, kälter und rücksichtslos geworden, hatte ihr jede leidende Miene falsch gedeutet, eine ganz ungegründete Eifersucht auf den früheren Bewerber der Prinzessin, Georg von Würtemberg geworfen, und schon während ihrer ersten Schwangerschaft seine frivolen Liebeleien begonnen. Sie erzählt unter Anderem, wie er auf dem Reichstag zu Regensburg (1654) eine gewisse schöne Prinzessin mit ihren eigenen Juwelen heimlich aufgeputzt und auf einen Maskenball geführt habe. Sie beschuldigt ihn selbst einer unerlaubten Liebe zu seiner eigenen Schwester, der geistreichen Sophie, nachherigen Kurfürstin von Hannover; gerade zu der Zeit, wo sie in einem Gasthaus zu Augsburg niederkam, habe dieselbe auf einem Balcon ihrem Bruder zärtliche Lieder auf der Guitarre vorgesungen, sei mit ihm bis spät in die Nacht spazieren gegangen u. s. w.

**) Er gab ihr an Tafel in Gegenwart des Markgrafen von Baden eine Ohrfeige (Seitenstück zu der bekannten Behandlung des baierschen Kanzlers), nachdem die Kurfürstin in die Worte ausgebrochen war: „diejenigen, welche die Mägde lieber haben als die Frauen, machen mich zornig.“ Sie meldet dies selbst ihrem Bruder und schickt nicht nur ihm, sondern auch dem Kaiser eine mit den aufgefundenen Liebesbriefen der Degenfeld versehene Klagschrift (an deren Authenticität nicht zu zweifeln ist. Vergl. dagegen Häußers Geschichte von Baden.)

„sich in ihren Affecten zu mäßigen und milzsüchtigen Ein„drücken nicht zu viel nachzugeben“ (1653). Unermüdlich, um die politische Eintracht der evangelischen Häuser zu erhalten, und ängstlich besorgt um eine legitime Nachfolge in dem für das reformirte Glaubensbekenntniß so wichtigen pfälzischen Kurhause, sparte er auch keine Unterhandlung, um den Kurfürsten zu einer friedlichen Ausgleichung zu bewegen. Vier hessische Gesandte, Vultejus, v. Dörnberg, v. Hof und von Dalwig, selbst der alte Landgraf von Darmstadt begaben sich deshalb nach Heidelberg. Denn es war gerade die Zeit, wo der Vicariatsstreit zwischen der Pfalz und Baiern, und die Stiftung des rheinischen Bundes (1658) eine enge Verbindung der evangelischen Fürsten höchst wünschenswerth machte. Aber zu der verderblichen Einmischung ränkesüchtiger Höflinge (besonders des pfälzischen Hofmeisters von Landas) und der eigenen Brüder des Kurfürsten (mit ihm hielt es der nachher katholisch gewordene Prinz Eduard, auf der Seite der Kurfürstin stand der mit dem Hofe zu Cassel sehr befreundete, nachher von Carl Ludwig verstoßene Prinz Rupert) gesellte sich noch die politische Unverträglichkeit des sonst als Landesregent so ruhmwürdigen Carl Ludwig, der damals mit allen seinen Nachbaren in gespannten Verhältnissen lebte *).

Endlich willigte er in einen einstweiligen, das Witthum seiner Gemahlin nicht verletzenden, „Entfernungsvertrag“ (1662).

Als er aber bald nachher eine förmliche rechtskräftige Ehescheidung verlangte, und ohne Rücksicht auf seine beiden legitimen Kinder (einen Sohn und eine Tochter) mit der Gräfin von Degenfeld eine öffentliche, allmählig mit dreizehn Sprößlingen gesegnete Nebenehe einging (zu deren

*) Vergl. hierüber Hauptstück III. zum Jahre 1657 u. s. w.

Beschönigung er sich rücksichtslos auf das ganz verschiedenartige Beispiel L. Philipps berief *), nahm sich nicht nur die Landgräfin Hedwig, sondern auch der Kurfürst von Brandenburg der verstoßenen Pfalzgräfin an, welche von nun an in ihr Vaterhaus nach Cassel zurückgekehrt, jedes weitere Zugeständniß verweigerte.

Carl Ludwig, der seinen heirathslustigen Bruder Rupert schmählich verstoßen, und seine Tochter Charlotte Elisabeth hinter dem Rücken seiner Gemahlin dem Herzog von Orleans und dem verderbten französischen Hofe hingegeben hatte **), dessen einziger kränklicher in dem Zwist der Eltern verkümmerter Sohn keine Hoffnung zur Nachfolge gab, sah sich bald von allen Seiten verlassen. Vergebens suchte er nach dem Tode der Gräfin Degenfeld (1679) durch eine zweite rechtmäßige Vermählung die drohende Gefahr seines Hauses abzuwenden, und zum Ersatz der ihm fehlenden Einwilligung seiner noch lebenden Gemahlin die Behauptung seiner pfälzischen Rechtsgelehrten geltend zu machen, daß ihre langwierige

*) Er hatte sich durch einen Verrath des katholischen L. Ernst aus dem hessischen Sammt-Archiv Abschriften der Documente von L. Philipps sogenannter Digamie verschafft, welche auch im Jahre 1679 in der seltenen Schrift des Daphnäus Arcuarius (Lorenz Beger): „Kurze Betrachtung des heiligen Ehestandes u. s. w." zu Heidelberg abgedruckt und von den Papisten, selbst Bossuet und Voltaire, gehörig ausgebeutet wurden. Der große Unterschied bestand aber darin, daß L. Philipp nicht nur mit Consens seiner Beichtväter, sondern auch seiner stets hochgeachteten Gemahlin seine Nebenehe eingegangen war, welcher auch besondere physische Gründe, und ein unüberwindlicher Abscheu des durch das Beispiel der alten hebräischen Patriarchen verführten Landgrafen gegen sonstige galante Abentheuer, zum Grunde lagen.

**) 1671. Sie nannte sich selbst ein politisches Opferlamm und blickte stets sehnsuchtsvoll nach Heidelberg zurück. (Siehe die Memoiren der Duchesse d'Orleans, in denen die ungeheure Sittenlosigkeit des damaligen französischen Hofes und Adels ganz offen aufgedeckt wird.)

Absonderung schon eine wirkliche Scheidung mit sich führe *). Charlotte, in ihrem gekränkten weiblichen Stolz durch die Landgräfin Hedwig bestärkt, welche eine förmliche Ehescheidung ihrer Schwägerin für eine Beschimpfung des hessischen Hauses erklärte, und dagegen die Hoffnung der kurpfälzischen Succession auf eine Verheirathung des Prinzen Rupert setzte **), erlebte noch (1680) den Tod ihres Gemahls und ihres einzigen kinderlosen Sohnes, des letzten unglücklichen Regenten dieses ruhmvollen Kurhauses ***). Und bald nachher empfand auch die Pfalz, der katholischen Linie von Neuburg und einer jesuitischen Reaction anheimgefallen, die unseligen Folgen jener häuslichen Zerwürfnisse in dem orleanischen Erbstreit und der grausamen Verheerung Ludwigs XIV.

---

*) Vergl. Lünig's selecta scripta illustria p. 426, wo sich auch das widerlegende Gutachten der hessischen Rechts- und Gottesgelehrten findet.

**) Vergl. die Briefe der Landgräfin an Schwerin zu den Jahren 1675 und 1677 in der Beilage I. des dritten Hauptstücks und bei Orlich. 99. 114—121. Hedwig brach auch seit dieser Zeit mit ihrer bisherigen Freundin Elisabeth, Aebtissin von Hervorden, welche anfangs zwar in der Degenfeld'schen Sache Gegnerin ihres Bruders war, späterhin aber die Ehescheidung eifrig betrieb.

***) Er starb 1685; Charlotte 1686. Hedwig meldet die Hauptursachen der letzten Krankheit und Melancholie dieses verstorbenen Kurfürsten von der Pfalz: „Der Churfürst (Carl Ludwig) geht auch damit um, den Churprinzen nicht vor seinen legitimen Erben zu erkennen, welches doch eine unmögliche Sache ist, jedoch quält er den lieben Prinzen damit, dadurch der Herr ganz melancholisch wird, und so daß man meint, er werde wegen des üblen Tractaments über ein Jahr schwerlich leben können." Anderwärts: Es ist zu beklagen, daß der liebe Chur Prinz unter der schrecklichen Servitude leben muß, und machen sie dem nun weiß, weil seine Frau Mutter die Scheidung nicht consentiren will, daß er ohne Gefahr nirgends mehr hin dürfe, denn der Herzog von Neuburg, und die Jesuiten würden I D allezeit nach dem Leben stehen, davor mich däucht, ich wohl repondire wolte.

VI. Die Oheime L. Wilhelms, Hermann, Friedrich und Ernst, von Hessen-Rotenburg-Rheinfels.

Von den abgefundenen Oheimen L. Wilhelms, Söhnen des L. Moriz, lebten noch L. Hermann zu Rotenburg, Friedrich zu Eschwege, und Ernst zu Rheinfels *).

Friedrich, in seiner Jugend der tolle Fritz genannt, der aber unter seinen wunderlichen Reden und Handlungen ein redliches Gemüth und viel Scharfsinn verbarg **), ein kühner tapferer Reiterobrist, der als schwedischer Generalmajor auch nach dem dreißigjährigen Kriege den siegreichen Feldzügen seines Schwagers des Königs Carl Gustav folgte, endigte sein unruhvolles Leben im Ausland. In dem schwedisch-polnischen Krieg auf dem Zuge nach Posen wagte er sich in Begleitung mehrerer Obristen nach Kostian, ohne zu wissen, daß diese kurz vorher von den Schweden besetzte Stadt so eben von dem polnischen Adel überrumpelt und befestigt worden war. Seine vorausgeschickten Kundschafter wurden gefangen; er selbst, als er unvorsichtig bis zur Zugbrücke vorritt, um seine Kundschafter zu erwarten, von den Insurgenten überfallen und tödtlich verwundet (1655. 24. Sept.). Seine Begleiter, unter ihnen der Graf von Nassau, flohen nach Posen zurück. Die von dem Könige zur Abholung des Leichnams des Prinzen abgesandten Boten wurden gefangen. Man fand endlich nach der blutigen Rache der Schweden seinen in einer Leimgrube verborgenen Körper, welcher eine Zeit lang zu Lißa in einer evangelischen Kirche beigesetzt, erst nach zwei Jahren zur väterlichen Heimath zurückgebracht und in der

*) Vergl. B. VI. 345. B. VIII. 771. 773.

**) So schildert ihn sein Verehrer, der deutsche Lucian, Balthasar Schuppius, Professor zu Gießen, zuletzt Pastor zu Hamburg, der ihm auch eine seiner satyrischen Schriften widmete. (J. Balth. Schupp lehrreiche Schriften Frankfurt 1677. S. 85 und 788.)

Hauptkirche zu Eschwege beerdigt wurde *). Friedrichs hessische Apanage, ein Drittheil der Rotenburgischen Quart, fiel an seine beiden Brüder, Hermann und Ernst. Seiner in Eschwege zurückgebliebenen Gemahlin **) und seinen drei noch unversorgten Töchtern ***) aber hinterließ er, außer einem ihm kurz vorher geschenkten diamantenen Portrait des Königs von Schweden, eine treffliche Anzahl wohl abgerichteter Falken, einen von englischen Pferdeliebhabern sehr gerühmten Marstall †) und zwei ihm von der Königin Christine erblich geschenkte, von Carl X. seinen Töchtern und deren männlichen Leibeserben bestätigte schwedische Lehngüter im Herzogthum Bremen und Verden, nämlich die Klosterämter Osterholz und Lilienthal, nebst den dazu gehörigen Amtsschreibereien zu Bevernstermühlen und Stoteln. Aber unter dem folgenden König Carl XI. wurden diese ansehnlichen Lehngüter durch eine schwedische Reductionscommission ohne alle Entschädigung wieder eingezogen.

---

*) 1657 24. Sept. Vergl. Theatrum Europaeum Tom VII. 792. 793.

**) Eleonore Katharina, von Zweibrücken, Schwester des schwedischen Königs. Sie schreibt seit 1655 flehentliche, den Eigennutz ihrer Verwandten anklagende Briefe an Wilhelm, der sich ihrer zwar annimmt, aber auch seiner Pflicht einer unpartheiischen Stellung erwähnt.

***) Sie wurden späterhin verheirathet, die älteste Christine an einen Herzog von Braunschweig-Bevern, die andere Juliane an einen holländischen Baron von Lilienburg, die dritte Charlotte zuerst an den Prinzen August von Sachsen, Domprobst zu Magdeburg, dann an einen Grafen von Tecklenburg.

†) Vergl. Manege royale du Duc de Newcastle, et Methode et invention nouvelle de dresser les chevaux. Antwerpen 1657. Die hessischen Chronisten erzählen, daß Friedrich im Jahre 1648 mit einer langen Reihe prächtig ausstaffirter Handpferde auf einem grauen mit silbernen Hufeisen beschlagenem Roß, an der Seite seines Schwagers in Cassel eingeritten sei.

Drei Jahre überlebte ihn noch der kinderlose L. Hermann, welcher getreu der reformirten Religion und fern von den gegen die Primogenitur gerichteten Umtrieben seiner Brüder sein ganzes Leben in stiller Zurückgezogenheit der Musik, der Mathematik und der Stern- und Erdkunde widmete. Kurz vor seinem Tode († 1658; er selbst wählte sich die characteristische Grabschrift: „wer da stirbt, ehe er stirbt, der stirbt nicht, wenn er stirbt") vermachte er seine astronomischen Handschriften der Universität Altorf, seine vaterländischen topographischen Nachrichten dem hessischen Chronisten Joh. Winkelmann, seinen Leichnam den Anatomen. Er verbot auch jede feierliche Procession bei seiner Beerdigung, und äußerte nur den Wunsch, daß man sich dabei „der Kirchenorgel und anmuthiger Figurationen der Psalmen zum Dienste Gottes" bedienen möge.

L. Ernst, dessen geistige Talente und großartige jesuitische Plane wir schon anderwärts gewürdigt haben *), ward nun der Universalerbe der ganzen bis nach Rheinfels ausgedehnten hessischen Quart. Als das Gerücht von seinem Abfall zur römisch-katholischen Kirche nach Cassel kam, gerieth ganz Hessen in Bewegung (1651). Man ordnete Kirchengebete zur Abwendung dieser Landescalamität an. Die förmliche Anzeige des Convertiten beantwortete L. Wilhelm mit folgenden bedeutungsvollen Worten: „Er bedauere innigst, „daß sein Vetter durch Abschwörung ihrer christlichen reformirten Religion wider seiner und vieler Frommen Zuversicht „und zum großen Aergerniß der evangelischen Kirche einen „so großen Riß in das fürstliche Haus gebracht habe. Er „wolle sich deshalb nicht mit ihm in einen Meinungsstreit

*) Leibniz und L. Ernst von Hessen-Rheinfels. Ein ungedruckter Briefwechsel über religiöse und politische Gegenstände. Frankf. a. M. 1847. Zwei Bände.

„einlassen, denn sein Vetter werde selbst darüber einst dem „Allerhöchsten Rechenschaft geben müssen. Seine verwandt„schaftliche Zuneigung solle nicht darunter leiden, dazu weise „ihn die Lehre Christi des göttlichen Menschenfreundes an „(1652. 15. Juni)." Die Königin Christine von Schweden, damals, wie es schien, noch weit entfernt, diesem Beispiel zu folgen, drückte sich in einem Condolenzschreiben an L. Wilhelm weit härter aus. „Der unbesonnene Schritt des L. Ernst „könne sehr böse Folgen haben, L. Wilhelm müsse verhüten, „daß dieses Gift sich nicht unter seine Unterthanen verbreite*)." Zugleich befahl sie ihrem Gesandten in Wien, die vom L. Ernst dem westphälischen Friedensschluß zuwider versuchte Anfechtung der hessischen Primogenitur zu hintertreiben. Kaiser Ferdinand III nahm es sehr wohlgefällig auf, als L. Ernst ihm zugleich seine und seiner Gemahlin (Marie Eleonore von Solms-Lich) Rückkehr „zur alleinseligmachenden Kirche" meldete, und die Versicherung hinzufügte, daß er und seine Familie für das Haus Oesterreich Gut und Blut aufsetzen werde. Auf der Reichsversammlung zu Regensburg (1654) sah sich zwar Landgraf Ernst genöthigt, die hessencasselsche Primogenitur durch einen besondern Hausvertrag anzuerkennen; aber die bedeutenden Hoheitsrechte, welche man ihm für seinen Landestheil in der niederen Grafschaft Katzenelnbogen und für die Festung Rheinfels einräumen mußte, und die freie katholische Religionsübung auf seinen Schlössern wußte er trefflich auszubeuten. Seine beiden von Jesuiten erzogenen und mißra-

*) Quod ad Pontificiam religionem praetactus Landgravius se fecerit, vehementer dolemus, eo temeritatis et inconsideratae actionis hominem principem processisse. Cum vero Dilectionis Vestrae plurimum intersit cavere, ne in subditos venenum istud diffundatur, consiliis optabilem successum ex animo praecamur. 1652. 31. Jan.

thenen Söhne, Wilhelm und Carl, von denen der älteste schon in seinem achten Jahre tonsurirt und der geistlichen Miliz (militiae clericali) einverleibt ward *), verheirathete er frühzeitig an römisch-katholische Grafentöchter (von Löwenstein-Werthheim und Salm-Reiferscheid); für die Rheinfeste aber verwandte er einen großen Theil seines Vermögens. Hedwig Sophie wünschte gleich nach dem Tode ihres Gemahls, dessen Leichenbegängniß L. Ernst in kaiserlicher Generalsuniform beiwohnte (1663), nichts sehnlicher, als die Entfernung eines so gefährlichen Nachbars vermittelst eines Ländertausches, wodurch der Besitz der niedern Grafschaft wieder ungeschmälert an die regierende Linie käme. Sie correspondirte deshalb mit ihrem Bruder dem großen Kurfürsten, wie man dem L. Ernst die auf dem Haupte Johann Casimirs schwankende polnische Krone verschaffen könne **). Aber der discrete Katholik (so nennt sich L. Ernst in seiner damals großes Aufsehen erregenden reformatorischen Schrift) hatte ganz andere Plane. Aus seinem Testament vom Jahre 1676, zu einer Zeit, wo der Mannsstamm der regierenden Linie von Cassel nur auf sechs Augen stand, geht hervor, daß er seinen Nachkommen die Erbschaft von ganz

*) Document des päbstlichen Legaten Joseph Sanfelicius vom 12. Juli 1656.

**) Der Anschlag kam vom Kurfürsten. Denn schon im Jahre 1658 waren die Polen mit einer künftigen Königswahl beschäftigt, und fragten deshalb bei dem siegreichen König von Schweden an, ob er das Herzogthum Preußen wieder restituiren, das heißt der Krone Polen wieder unterwerfen wolle; wozu er ihnen Hoffnung machte, wenn sie keinen Oesterreicher oder Moskowiter, sondern etwa den Herzog von Pfalz-Neuburg wählen würden. Nach dem Tode Carls X. (1660), als der Kurfürst sich die Souveränität von Preußen gesichert hatte, lag es unstreitig in dessen Plan, den gefährlichen Nebenbuhler von Pfalz-Neuburg, so wie jeden moskowitischen oder österreichischen Candidaten zu beseitigen. Die Polen wählten aber im Jahre 1670 Wisnowiezky, der sich mit einer Schwester des Kaisers Leopold vermählte; welchem Sobiesky folgte.

Hessen-Cassel in Aussicht stellte. Wie er bis in sein hohes Alter († 1693) in sehr gefährlicher Unterhandlung mit Ludwig XIV. zuerst wegen eines freien Rheinpasses für Frankreich (1667), hierauf wegen einstweiliger Ueberlassung seiner Rheinfeste an französische Truppen stand, und welche Hoffnungen der päbstliche Hof mehr als einmal auf die Succession dieser katholischen Prinzen von Rotenburg setzte, gehört einer späteren Zeit an.

VII. Sitten und Gebräuche des Hofes.

Der Glanz dramatischer und musicalischer Darstellungen, und der trefflichen Hof- und Ritterschule des L. Moriz war während des dreißigjährigen Krieges und der langen Wittwentrauer der Landgräfin Amalie verschwunden, und das prächtige Schloß an der Fulda mit seinem goldenen, blauen, rothen und alabasternen Saal und den Büsten aller Kaiser und Könige belebte sich erst bei den Hochzeits- und Tauffesten L. Wilhelms VI. wieder. Der einheimische und benachbarte Adel, des rauhen Kriegsdienstes müde, wandte sich allmählich den feineren Sitten des Hofes zu; die unmäßigen Tisch- und Trinkgelage wichen friedlichen Festspielen; nur von den alten Sitten des Jagdwesens ließ L. Wilhelm nichts abkommen. Er schickte regelmäßig seinen Lehngrafen, besonders wenn er ihre Hochzeitseinladungen nicht annehmen konnte, ein gutes Stück Wildpret *). Er benutzte die Besuche benachbarter und verwandter Fürsten zu den großen Sau- und Hirschjagden seiner an Schwarz- und Rothwild so reichen Forsten; und dem Frauenzimmer, besonders seinen Schwestern, der Prinzessin

*) Sie baten auch von selbst darum, so im Jahre 1654, als die Gräfin Catharina von Wied die Bentheimische Heirath ihres Sohnes zu Laubach feierte.

von Tarent und der Kurfürstin von der Pfalz zu Ehren, wurden nicht selten lustige Fuchs- und Hasenjagden selbst in dem Schloßhof und dem benachbarten Augarten angestellt *).

Der Briefwechsel der fürstlichen Familie, nicht mehr mit schreckbaren Kriegsnachrichten, sondern mit häuslichen Angelegenheiten und Einladungen zu solchen Hoffesten angefüllt, bildet ein seltsames Gemisch von alten und neuen Sitten.

Während L. Friedrich von Eschwege seinem Vetter meldet, daß er mit seinen dreißig großen Hunden 123 Säue gefangen, und der Landgraf zu Bingenheim (Wilhelm Christoph, in der fruchtbringenden Gesellschaft der Geschmückte genannt) bei der Anzeige des plötzlichen Todes seines jüngsten Söhnleins ein Verzeichniß des von L. Wilhelm geschossenen Wildes verlangt; der Herzog Wilhelm zu Altenburg demselben eine schöne Windbüchse verehrt, und sich dagegen zum Einsegnungsfest seines jungen Herrleins einen guten Ringrenner ausbittet, unterhält ihn der nach Venedig und Rom gereiste Herzog von Hannover mit italienischen Frivolitäten, schickt ihm geheime Recepte und Essenzen, und empfiehlt ihm eine am dänischen Hofe sehr geehrte Französin (Mademoiselle la Barre), welche Cassel besuchen wollte **).

---

*) Vergl. die Beschreibung in Chappuzzeau's Allemagne protestante. 207. 208, wo der im Reiten und Schießen unerschrockenen Prinzessin von Tarent erwähnt wird.

**) In den Briefen dieses katholischen Fürsten (1653—1657) zeigt sich eine seltsame Mischung von Galanterie und Mystik. Seine zärtlichen Grüße an L. Wilhelms Schwester Elisabeth und das schöne Hoffräulein von Bruch sind mit frommen Stoßseufzern (z. B. das liebe Jesulein, es mache unsere Herzen rein, und führe uns im Himmel hinein, bei seiner Liebe Aeugelein) untermischt. Im Jahre 1657 schreibt er „seinem herzallerliebsten Vetter", er müsse nach Rom, um dem Pabst die Füße zu küssen, und bedaure daher, bei dem bevorstehenden Beilager seines Bruders (Ernst August mit Sophie von der Pfalz) der Braut und dem Bräu-

Eine neue Erscheinung des wieder auflebenden Geschmackes an Schauspielen waren die meistens durch Franzosen eingeführte Ballete und kostumirten Tänze *), welche in Ermangelung stehender Schauspielertruppen von dem adlichen Hofgesinde und der fürstlichen Familie selbst bald in antiker, bald in moderner Verkleidung aufgeführt wurden. Mit dem hin und wieder leichtfertigen satyrischen Inhalt der gereimten Prologe und Gedichte bilden die schwerfälligen sechsfüßigen in der Mitte eingeschnittenen Jamben (Alexandriner) der didactischen schlesischen Schule, und des arkadischen Schäferordens, welche damals den Ton angaben, einen seltsamen Contrast **); aber stets kehrt in denselben die stolze Erinnerung des biederen Hessenvolkes an seine uralte chattische Abstammung zurück.

In einem Festgedicht vom Jahre 1654, verfaßt von einem Prediger aus St. Goar, erscheinen zuerst Klio und Kalliope, welche den Prolog halten, hierauf alle Vorfahren des Landgrafen, mitten unter den frohlockenden Hügeln des alten Chat-

---

tigam die Speckſuppe nicht präsentiren und eine so excessive Beauté nicht im Bette contempliren zu können. Eine Hauptrolle spielt in seinen brieflichen Zeitungen, die abgedankte, ihm nun glaubensverwandte Schwedenkönigin (welche, nach dem Ausdruck eines Casselschen Chronisten, fromm nach Italien zog, aber als eine große H... wieder herausging); der ihr vom Pabste bereitete prachtvolle Empfang, ihr stolzes Betragen gegen die römischen Prinzessinnen, ihre spöttischen Bemerkungen über falsche und sinnlose Reliquien, wobei er selbst sich über die abgeschmackten Fasten der spielsüchtigen und faullenzenden Italiener lustig macht.

*) Man findet unter anderen, damals am Casselschen Hofe, außer den weiter unten vorkommenden Ballet- und Tanzmeistern, einen Pagen Charles de la Motte, einen Kammerjunker de Challion und einen Stallmeister de la Moliere.

**) Vergl. Gervinus deutsche Nationalliteratur. B. II. und III.

tenlandes, in Blumen und Gestirne verwandelt *). Im Jahre 1657 wurde von etlichen Hofjunkern des Landgrafen ein Narrentanz dreier Stände „in veränderter Kleidung" aufgeführt, bei welchem die kriegsmüden, Harnisch, Spieß und Degen ablegenden Ritter, die lustigen ihre Flegel von sich werfenden Bauern, und von süßen Wein benebelte tanzende Mönche, unter Anführung des Gecken den Hauptspuk treiben **).

---

*) „In ihnen wohnen nach der Lehre des Pythagoras alle Seelen der alten Fürsten" schreibt der Verfasser, Pfarrer H. Werner.

**) Die Bauern:

„Uns're Garben seind gedroschen, hängt die Flegel an die Wand,
„Dreschen, Binden, Schneiden, Mähen machet Schwielen in die Hand,
„Pflug und Egge mögen stehen,
„Laßt uns zu dem Tanze gehen. . . .
„Steuern, Schatzung und Geschoß seind schon richtig ausgezählt,
„Unser Beutel ist nun blos, was er dennoch übrig hält,
„Wenden wir an Bier und Wein,
„Daß wir können lustig sein."

Die Mönche:

„Ob der Stand zwar geistlich ist, den wir von der Kirchen führen
„Da uns nur ein stilles Wesen
„Und mit Andacht horas lesen,
„Ja wie es die Regel giebt, nur das Bäten will gebühren;
„Wenngleich wohl der süße Wein uns're Sinnen thut berühren,
„Seind wir nie so steif gewesen
„Und beständig in dem Lesen,
„Daß wir uns're Kutten nicht zum Tanze ließen schnüren,
„Wann man bei den Leuten ist, muß man fromm und ehrbar sein,
„Mit Gebehrden, wo nicht sonst, dessen geben einen Schein u. s. w."

Der Geck:

„Man findet aller Enden,
„In Hoch und niederen Ständen,
„Bei Armen und bei Reichen
„Den Geck und meines Gleichen.
„Ich bin's alleine nicht,

Als im Jahre 1664 der Kurfürst von Brandenburg mit seiner oranischen Gemahlin und seinen Töchtern unter dem Donner der Kanonen zum erstenmal in Cassel einzog, bot Hedwig Sophie den ganzen Hofstaat zu einer solchen Maskerade auf. Dem jüngsten Prinzen Georg, welcher die gedruckte Festbeschreibung überreichte, folgten der Hofjunker La Tour als Merkur, ein Fräulein Schwerzel als Fama, die Prinzen Carl und Philipp als Liebesgötter, Wilhelm VII. als Römer, dessen Schwester Charlotte Amalie als Römerin, die Hoffräulein von Uffeln, Stockhausen und Hacke als Schäferinnen, eine Prinzessin von Zweibrücken als Indianerin, ein Herr von Bebersdorf als Indianer, der Hofjunker von Tießenhausen und Herr Guyollet als Mohren; Monsieur Triollet war Balletmeister. Bei der Casselschen Hochzeitsfeier der an den dänischen Kronprinzen verheiratheten Charlotte Amalie im Jahre 1667 wurde ein großes Feuerwerk mit sinnbildlichen Darstellungen veranstaltet, wobei die Umarmung eines Chatten und eines Cimbern die Hauptrolle spielte.

Der Hof zu Cassel stand bei den sich schon damals hinzudrängenden französischen Hugenotten in dem Ruf einer aufgeklärten Frömmigkeit *). Und es war wenigstens ein erfreuliches Zeichen religiöser Toleranz, daß bei den Tauffesten und Gevatterschaften L. Wilhelms keine ängstliche Rücksicht mehr auf den Unterschied der Confession genommen wurde. Carl

„Seind doch die Klug gebohren,
„Doch machet sie zu Thoren
„Die Liebe und der Wein.
„Ich bin kein Narr allein.“

*) La Cour est aujourd'hui ce qu'elle a esté de tout temps, très-bien reglée et des plus polies. Quoique la pieté regne en cette cour, ce n'est pas une pieté morne et retirée. Chappuzzeau a. a. O. zum Jahre 1671.

erhielt den König von Schweden, Georg den eben so eifrig lutherischen Kurfürst von Sachsen zum Pathen *), und bei einem späteren Tauffest (1682) trat selbst der katholische L. Ernst als Stellvertreter des zur Gevatterschaft eingeladenen Bischofs zu Bamberg auf. Die Tauffeste bekehrter Juden oder Heiden gehörten zu den Glanzpuncten des Berliner Hofes, deren Gebräuche nicht ohne Einfluß auf Hedwig Sophie blieben. Bei der Anwesenheit des großen Kurfürsten (1664) wurde ihm zu Ehren ein bekehrter armer Jude in der Schloßkirche getauft, welchem er als Pathe den Namen Friedrich Wilhelm ertheilte. Er selbst verehrte seiner Schwester eine dem Islam entfremdete Türkin, deren Tauffest bei der Anwesenheit der hochmüthigen stolzen Herzogin von Gonzaga und Nevers, Wittwe des Pfalzgrafen Eduard und Schwiegermutter Johann Friedrichs von Hannover gefeiert wurde (1670). Damals fiel auch zuerst bei der Beerdigung eines Hofmarschalls (von Harthausen, in der St. Martinskirche zu Cassel) die neue Sitte prunkvoller nächtlicher Leichenbestattungen bei Fackelschein auf, welche L. Carl nachher einstellte.

Hedwig Sophie hielt fest an der alten Sitte, alle fürstlichen Gäste in dem Hofschloß zu beherbergen; und als einst der junge gefährlich erkrankte Herzog Carl von Würtemberg mit seinen beiden Brüdern in einem Wirthshaus der Altstadt (zum wilden Mann) abgestiegen war (1668), wurde er noch kurz vor seinem Tode durch den Hofmarschall (v. Hof) in das Schloß geführt. Aber sie erneuerte eine alte Hof- und Gastordnung, wodurch dem Mißbrauch der Ausquittirung fremder am Hof beköstigter Herren und ihres Gesindes und

*) 1658, als er über Cassel und Hanau nach Frankfurt zur Kaiserwahl reisete; er hatte 14 schweizerische Trabanten bei sich, die damals in der Hofkirche communizirten.

ihren ungebührlichen Handwerksrechnungen in den Gasthäusern der Hauptstadt ein heilsames Ziel gesetzt wurde *). Auch die herkömmlichen Gevattergeschenke wurden herabgesetzt. Als ein kurländischer Kammerjunker Joh. v. Rummel die Landgräfin und ihren Sohn zu seiner Hochzeit mit einem Fräulein von der Reck zu Mietau einlud, wurde der fürstliche Stellvertreter (Landdrost von Born) beauftragt, dem jungen Ehepaar vierzig Thaler zu überreichen.

*) Landesordnungen zum Jahre 1657. B. II. S. 638.

Zweites Hauptstück.

Landesgebiet. Innere Zustände. Verfassung und Verwaltung des Landes.

---

1. Landesgebiet von Hessen-Cassel.

Die großen, von Schweden unterstützten Entschädigungsforderungen L. Wilhelms des Standhaften und der siegreichen Amalie Elisabeth, welche nichts geringeres als einen ansehnlichen Länderbezirk von Fulda, Paderborn, Münster und Corvey (hier unter dem Anspruch des alten hessischen Erbschutzes) bezweckten *), waren aus Rücksicht für die römisch-katholische Kirche von dem westphälischen Friedenscongreß zurückgewiesen worden. Amalie selbst war klug genug, dem einflußreichen Kurfürsten Johann Philipp von Mainz nicht nur die in Hessen eingeschlossenen Aemter des Erzstifts zurückzustellen, sondern ihm auch seinen Beitrag zu der für Hessen-Cassel festgesetzten Entschädigungssumme (von 600,000 Thalern)

---

*) Vergl. überhaupt B. VIII. der hess. Gesch. S. 760—764.

gegen eine vorläufige hanauische Belehnung zu erlassen. Den Abt von Fulda entlastete sie um den Preis des ihr noch fehlenden Drittheils der Stadt und des Amtes Vach an der Werra *). Aber der benachbarte, durch Erbverträge gesicherte, durch die Sympathien der Religion und des Volks schon längst an Hessen geknüpfte Kirchenstaat von Hersfeld konnte ihr nicht entgehen; und in der erledigten Grafschaft Schaumburg hatte sie schon auf der Grundlage lehnsherrlicher Verträge unter dem Beistand der Krone Schweden mit den erbberechtigten Grafen von der Lippe festen Fuß gefaßt **). Nachdem nun auch Hessen-Darmstadt der älteren Linie den entrissenen Antheil der Marburgischen Erbschaft nebst den Pfandschaften von Schmalkalden und der niederen Grafschaft wieder ausgeliefert hatte, umfaßte das durch den westphälischen Frieden garantirte Landesgebiet folgende Provinzen:

I. Das Niederfürstenthum Hessen, auch das Fürstenthum Niederhessen genannt, das eigentliche Stamm- und Kernland des Volkes, welches in vier Landschaften und Strombezirke der Diemel, Fulda, Schwalm und Werra getheilt, nunmehr auch die Regierungsbezirke des Fürstenthums Hersfeld an der Fulda, der Grafschaft Ziegenhain an der Schwalm und der Herrschaft Schmalkalden an der Werra begriff. Die Herrschaft Plesse nebst dem Amt Neuengleichen an der Leine, welche ebenfalls zu dem Niederfürstenthum gerechnet wurden, gehörten zu den Domainen der den Landgrafen von Rotenburg erblich überlassenen Quart.

---

*) Das Domkapitel hatte diesen Vertrag genehmigt, daher eine spätere Klage des Abts, unter dem Vorwand unüberwindlicher Noth bei dem päbstlichen Nuntius angebracht, ihm nichts half.

**) B. VIII. a. a. O. 758—760.

1. An der Spitze der vier niederhessischen Strombezirke, an einem Nebenflusse der Weser, liegt die hochgelegene, durch mannigfache ehemals vulkanische Basaltkuppen und zahlreiche Burgruinen ausgezeichnete Landschaft an der Diemel, deren an Korngefilden arme Landbewohner stets von dem Ertrag des holz- und wildreichen Reinhardswaldes und der Vieh- und Pferdezucht ihre Hauptnahrung zogen; in Sprache, Sitten und Bauart an die mit der Grafschaft Waldeck gemeinsame sächsische Abstammung und Vermischung erinnernd. Die Diemellandschaft umfaßte folgende, landtagsfähige, im dreißigjährigen Kriege wie schon früher in den Ritterfehden des Mittelalters stark heimgesuchte, aber durch die Tapferkeit ihrer Bewohner berühmte Städte und Aemter: Wolfhagen, Grebenstein, Immenhausen, Hofgeismar, Zierenberg, Trendelenburg und Helmarshausen, eine alte säcularisirte Abtei, in deren Nähe am Ausfluß der Diemel in die Weser L. Carl späterhin die nach ihm benannte Hafenstadt erbaute. Ihre ausschreibende Stadt bei den Landtagsversammlungen war vor Zeiten Grebenstein, der Sitz eines abgefundenen Landgrafen, seit der Erwerbung der Stadt Hersfeld aber die südlich angrenzende Hauptstadt Cassel, trotz deren Lage an beiden Ufern der Fulda *).

Schon L. Moriz, unter welchem die Strombezirke Niederhessens zur Vereinfachung der landständischen Vollmachten zuerst geltend gemacht wurden, der auch alle Einwohner seines Landes in die Landwehrregimenter oder Legionen an der Diemel, Werra, Fulda, Schwalm, Lahn, Edder und am Rhein theilte **), hatte Cassel mit seinen drei Landgerichten

*) Als sich im J. 1774 die Stadt Grebenstein wohl nach altem Herkommen das landschaftliche Directorium des Diemelstroms anmaßte, wurde ihr dies verwiesen.

**) Hess. Gesch. VI. 795. L. Moriz rühmt besonders die Diemel-

(an der Ahna, Bauna und zur Neustadt) zum Diemelbezirk gezählt; und in der That erstreckt sich links der Fulda vom Habichtswald aus das ansehnliche Casselsche Amt Ahne über Dörnberg und Hasungen bis in die Gegend von Grebenstein, und im Amt Baune lag der alte zum Diemelstrom gehörige Gerichtsbezirk der Grafen von Schauenburg am Habichtswald, ehemaliger Schirmvoigte des Klosters Weißenstein (jetzt Wilhelmshöhe) und Voigte von Kirchditmold, wo sie nahe bei Cassel Inhaber eines Cent- und Landgerichts waren.

2. Die Landschaft an der Fulda, dem hessischen Hauptfluß, welcher nach seinem ersten Lauf durch Buchonien und Hersfeld in Niederhessen die mit der Schwalm vereinte goldführende Edder ohnweit Breitenau aufnimmt und durch die Werra ohnweit Münden verstärkt den Weserstrom bildet. Sie beginnt südlich am Säulingswald mit dem tief in dieser Waldeinöde versteckten Jagdschloß Friedewald, welches im dreißigjährigen Krieg ein festes Bollwerk gegen feindliche Streifpartheien bildete, und dem Gericht Nentershausen, welches den Tannenberg, die alte Stammburg der Herren von Baumbach, enthält; umfaßt von ihrer Directorialstadt Hersfeld an weiter herunter das geräumige Fuldathal von Bebra und Rotenburg, wo einst der fränkische Kaiser Heinrich IV. ein durch die Fuldaischen und Hersfeldischen Klostertruppen verstärktes Heer von vierzigtausend Mann aufstellte, seitwärts nach der Werra zu Stadt und Amt Lichtenau; ferner Spangenberg mit dem berühmten Schloß, Melsungen, wo von jeher die hessische Leinweberei und Tuchbereitung ihre Hauptsitze gehabt hat, und endigt nach dem

---

füchse (so nennt er die Bauern dieses Strombezirks, welche sich wohl ehemals durch langes gelbes Haar auszeichneten) wegen ihrer soldatischen Haltung im Anfang des dreißigjährigen Krieges, welche selbst die Bewunderung der ligistischen Heerführer erweckte.

Durchgang des romantischen Klosterthals von Breitenau, wo einst L. Moriz eine zweite Fuldastadt bauen wollte, in dem anmuthigen bergumgränzten Thalgefilde von Cassel. In dieser Landschaft war die Stadt Rotenburg der Hauptsitz der niederhessischen Quart.

3. Die Landschaft an der Schwalm, die alte Kornkammer Niederhessens, in den Gefilden von Gudensberg und Felsberg, den Wohnsitzen der ältesten fränkischen Grafen, von Fritzlar (der Mainzischen Stiftsstadt), von Borken und von Homberg, beginnt hier oben mit dem reizenden Bergthal der Efze, welches südlich zu dem Hauptsitz der in Sitten, Tracht und Wohlstand noch jetzt so alterthümlichen Schwälmer Bauern, zur Grafschaft Ziegenhain, führt. An der Spitze der Landstädte dieses Strombezirks steht die durch Geburt so mancher hessischen Gelehrten ausgezeichnete, im dreißigjährigen Krieg durch wiederholte Belagerung ihres Bergschlosses so grausam heimgesuchte Stadt Homberg, welche ihren allmählig wiederkehrenden Wohlstand der unermüdlichen Gewerbsthätigkeit ihrer zahlreichen Handwerker verdankte.

4. Die Landschaft an der Werra bestand aus den Städten, Schlössern und Aemtern von Eschwege, Wanfried, Allendorf mit den Soden, Witzenhausen, Sontra, Waldkappel; Altenstein, Ludwigstein, Bilstein, einer ehemaligen Grafschaft, Bischhausen mit dem Sammtgericht v. Boyneburg; den Voigteien von Rückerode, Germerode und Kreuzberg, und dem Grenzamt Bach. Das Marterjahr von 1637 hatte keine Bevölkerung härter betroffen, als die von Eschwege, Allendorf und Witzenhausen; die croatischen Horden hatten selbst das Höllenthal von Bilstein am Fuß des Meißners nicht verschont. Aber ausgezeichnet durch das Steinkohlenbergwerk des Meißners, durch die Gerbereien und Lederfabriken von Eschwege, durch die Obst- und Weinkultur von Witzenhausen, durch den Pflan-

zenreichthum ihres der Tabakspflanzung günstigen Bodens, und den Schiffszug der Werra bis zur Niederlage von Wanfried erholte sich allmählig die ganze Landschaft mit ihren fleißigen in Sitten und Tracht dem thüringischen Volksstamm zugehörigen Bewohnern. In derselben, deren ausschreibende Stadt stets Eschwege war, gehörten die Aemter von Eschwege, Wanfried, Ludwigstein, Sontra, Gericht Bilstein, Vogtei Germerode, wie der hessische Antheil an Treffurt, zu der Rotenburgischen erst in neuester Zeit (1836) erloschenen Quart.

II. An das Fürstenthum Niederhessen schloß sich bereits seit 1450 die dem Strombezirk der Schwalm zugezählte Grafschaft Ziegenhain. Eine durch treffliche Schaf-, Rindvieh- und Pferdezucht, durch fette Wiesen und strotzende Getraidefelder gesegnete Gegend, deren wohlhabende und fleißige Einwohner, durch geschlossene Bauerngüter gegen Zersplitterung geschützt, einem alterthümlichen hochgewachsenen und starkgegliederten Volksstamm angehören *). Sie beginnt an dem Gebirgsstrang, welcher vom Vogelsberg bis an den Knüll reicht, mit dem hohen v. Dörnbergischen Bergschloß Herzberg, und endigt oberhalb Homberg bei dem Kloster Spießkappel, da wo an der alten Grenze Niederhessens, am Spieß, einem alten jetzt verfallenen Thurm, L. Philipp noch seine offenen Landtage hielt. Ihre wenigen landtagsfähigen Städte waren Ziegenhain, der Sitz des Oberamts mit der zweiten

*) Der Kern dieser meistens pelzverbrämten, sonst so langhaarigen Schwälmer Bauern wohnt in den wohlgebauten (mit keinem Stroh, sondern Ziegelstein-Dächern versehenen) Ortschaften von Holzburg, Schrecksbach, Röllhausen, Salmshausen, Loßhausen (dem alten Sitz der ausgestorbenen Herren von Lüdder), Zelle, Ransbach, Leimbach, Gungelshausen, Merzhausen, Willingshausen (dem Sitz der Herren v. Schwerzel), Wasenberg, Ascherode, Steina, Nieder- und Ober-Grenzebach, Riebelsdorf, Rückershausen, Schönborn und Seigertshausen.

noch jungfräulichen schon gegen Carl V. durch Heinze von Lüdder behaupteten Landesfestung, (wo die tiefen Wassergraben und die von zwei Armen der Schwalm leicht zu überschwemmende morastige Gegend jede Annäherung eines feindlichen Belagerungsgeschützes hinderte), die im letzten Kriege so stark heimgesuchte Stadt Treysa, die längst verarmte sonst durch ihre Schleiermacher und Spitzenklöppler so wohlhabende Stadt Neukirchen, und das kleine uralte, als ein zweites Abdera verschrieene, einst von L. Philipp dem Herzog Heinrich von Braunschweig wegen seiner Treue gerühmte Schwarzenborn, zwischen zwei hohen kalten Bergen, dem Knüll und dem Eisberg. Aber die Grafschaft Ziegenhain hatte zur Zeit ihrer Blüthe, wo ihre Dynasten neben den Grafen von Würtemberg saßen, einen größeren, von dem alten Schloß Reichenbach ohnweit Lichtenau und der Mainzischen an die Herren von Linsingen verliehenen Burg Jesberg an, über Burg Gemünden an der Ohm und Gemünden an der Wohra bis nach Staufenberg an der Lahn reichenden, Landbezirk. Stiftung der Grafen war das ehemals so reiche Kloster, jetzt hohe Spital von Haina mit der herrlichen ihr Erbbegräbniß enthaltenden Kirche; und ein ansehnlicher Theil des hessischen Adels an der Schwalm ist aus den Nachkommen ihrer alten Vasallen entsprossen.

III. Herrschaft Schmalkalden. Dem Strombezirk der Werra ward die südöstlich von Niederhessen durch sächsisches Gebiet getrennte Herrschaft Schmalkalden zugetheilt, ursprünglich ein Theil der zum fränkischen Kreis gehörigen gefürsteten Grafschaft Henneberg, seit dem Jahre 1619 durch die Erwerbung des (auf dem Scheitel eines hohen Porphyrfelsen gelegenen) Schlosses und Amtes Steinbach=Hallenberg vermehrt und begränzt, und schon unter L. Wilhelm dem Weisen, als ein besonderes Oberamt der Regierung zu Cassel unterworfen. Hier umgeben dreiundzwanzig meistens

ansehnliche Dörfer die von L. Philipp und den protestantischen Fürsten des sechszehnten Jahrhunderts zum Congreßort erkorene, von Wilhelm dem Weisen mit der Wilhelmsburg gezierte Hauptstadt; hier, wo die Werra die hessische Klostervoigtei von Herrenbreitungen, Lieblingssitz der Landgräfin Hedwig, von dem sächsischen Frauenbreitungen scheidet, führt der Weg neben dem wild romantischen Bergthal von Kleinschmalkalden und dem großen wohlhabenden Dorf Brotterode auf der einen Seite zu dem hohen zwischen Hessen und Sachsen-Gotha getheilten Inselsberg, auf der anderen nach dem Hessen-Philippsthalschen Barchfeld. Eine dicht bevölkerte, zwar der Getraidefelder entbehrende, aber durch den Reichthum an Eisen-, Stahl-, Berg- und Salzwerken gesegnete äußerst gewerbsame Landschaft, eine ewig sprühende vulkanische Werkstätte, deren zahlreiche Erzeugnisse, Eisen und Stahlwaaren, trotz des Mangels eigener Geschäftsführung und auswärtiger Faktoreien bald nach dem großen Kriege wieder in alle Welttheile vertrieben wurden.

IV. Das Fürstenthum Hersfeld.

Die Fortsetzung der Landschaft an der Fulda bildete nun die zum weltlichen Fürstenthum erhobene und als ein besonderes Reichslehn mit allen ihren geistlichen und weltlichen Lehen und Zubehörungen innerhalb und außerhalb des Landes dem Hessen-Casselschen Hause erblich eingeräumte Abtei Hersfeld. Ihr Landesgebiet an der Fulda umfaßte die Hauptstadt Hersfeld, den Sitz des Oberamtmanns und einer besonderen Regierungskanzlei, das Dechaneigericht daselbst mit dem alten Abtsschloß zu den Eichen, die Probsteien Peters- und Johannesberg, die Aemter von Niederaula, Schildschlag, Obergeiß, Hauneck an dem hohen Stoppelsberg, und das durch die alterthümlichen Sitten seiner fleißigen Dorfbewohner ausgezeichnete kleine Amt Landeck am Säulingswald. Nächst der Werra gehörten ihr noch die

Klostervogteien von Kreuzberg (nachher Philippsthal) und Frauensee und das adliche Gericht Völkershausen. Aber von dem alten thüringischen bis nach Gotha und Arnstadt reichenden Gebiete der Abtei war ihr nur die Probstei Göllingen und etliche Lehnstücke der Grafen von Schwarzburg und von Gleichen (nach deren Abgang der Grafen und Fürsten von Hohenlohe) *) geblieben; und zahlreiche Pfandschaften und veräußerte Lehen konnten erst nach und nach wieder erworben werden. Petersberg und Frauensee waren dem L. Hermann zu Rotenburg und dessen Erben, dem L. Ernst verpfändet, und fielen erst im Jahre 1693 zurück. Das adelige Gericht Völkershausen ohnweit Bach, zur fränkischen Reichsritterschaft gehörig, ward erst nach Abgang der alten Herren von Völkershausen (1706) als eröffnetes Hersfeldisches Lehn eingezogen **). Das im Besitz der Herren von Buchenau, Fuldaischer und Hersfeldischer Vasallen, befindliche Hersfeldische Amt Schildschlag an der Haune wurde erst im Jahre 1722 erkauft ***); und dem Fürstenthum Hersfeld wurden die Aemter Landeck und Frauensee fast ganz entfremdet. Im Jahre 1736 zur Abfindung der kursächsischen Ansprüche an Hanau verpfändet und förmlich abgetreten, im Jahre 1743 wieder erkauft, erhielten sie seither eine abgesonderte, nur durch die gerichtliche und polizeiliche Berufung an das Oberamt zu

---

*) Sowohl über die hersfeldisch=schwarzburgischen als hersfeldisch=gleichenschen, seit 1680 hohenlohenschen Lehnstücke vergl. Ledderhose im Hanauischen Magazin 1782. S. 41 und 265.

**) Die Allodialgüter erkaufte L. Carl im Jahre 1707 von der Wittwe des letzten Herren von Völkershausen, geb. v. Buttlar.

***) Schon im Jahre 1670 schlossen die Herren von Buchenau mit der Landgräfin Hedwig einen Vertrag, wonach sie die Landgrafen von Hessen als Fürsten zu Hersfeld wegen des Lehngerichts Schildschlag an der Haune (mit vier Dorfschaften) als ihre Landesherren anerkannten, und auf den Reichsproceß wegen bisheriger Unmittelbarkeit verzichteten.

Hersfeld und den militairischen Quartierstand an die alte Verbindung erinnernde herrschaftliche Verwaltung.

V. **Das Oberfürstenthum Hessen, Casselschen Antheils, oder die Landschaft an der Lahn.** Eine nach der Abtheilung des Oberfürstenthums mit Hessen-Darmstadt noch siebenzehn Aemter und Gerichte an der Lahn, Ohm, Wohra und Edder begreifende Provinz, deren Kleinod, die Hauptstadt Marburg mit der unvergleichlichen, das fürstliche Erbbegräbniß enthaltenden Elisabetherkirche und dem hohen, das romantische Lahnthal überragenden Bergschloß, wo einst L. Philipp die Koryphäen der Reformation versammelte, der jüngeren Linie fast mit Gewalt abgerungen werden mußte. Weniger bedeutend waren die übrigen an Hessen-Cassel zurückgestellten Städte und Aemter: Wetter, mit dem der hessischen Ritterschaft eingeräumten adeligen Stift und der einst so berühmten Stiftsschule, Kirchhain, Rauschenberg, Rosenthal, Gemünden, Frankenau, und die tief herabgesunkene alte Pforte des Landes, die ehemalige Niederlage der an den Rhein führenden westphälischen Handelsstraße, Frankenberg. Die Verheerungen des dreißigjährigen, zuletzt durch die hartnäckige Fehde zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt gesteigerten, Kriegsfeuers trafen besonders Marburg, Wetter, das durch die barbarische Horde des Herrn von Bönninghausen verbrannte, den Erbschenken zugehörige Städtchen Schweinsberg, und die ohnehin durch einen unfruchtbaren Sand- und Schieferboden in ihrem Ackerbau gehemmte Stadt Frankenberg; und nur in den wiesenreichen durch Rindviehzucht und fruchtbare Getraidefelder bevorzugten Landstrichen, in den Wohnsitzen der hohen kräftigen Bauern des Ebsdorfer Grundes ohnweit Amöneburg, in den benachbarten, durch weit versandte Töpferwaaren ihren Erwerb beziehenden Dörfern (Ober-,

Mittel= und Unterhausen) kehrte zuerst mit dem Frieden der langentbehrte Wohlstand zurück.

VI. Die Grafschaft Schaumburg.

Im Norden von Hessen in dem schönsten Gau Norddeutschlands an den großartigen Gebirgen der Weser gelegen, eine Grafschaft unter wie über der Erde. Denn zu den wohlhabenden in altsächsischer Landwirthschaft unzersplitterten Dorf= und Meiergütern, zu der stattlichen Rindvieh= und Pferdezucht der Landbewohner gesellt sich der uralte herrschaftliche Reichthum an Steinkohlen, feinkörnigen Sandsteinen und ergiebigen Salzquellen. Bei der Theilung mit Lippe im Jahre 1650 erhielten die Grafen die Aemter: Bückeburg, Stadthagen, Hagenburg, Arnsburg, nebst einem Theil von Sachsenhagen; Hessen-Cassel die Aemter Schauenburg, Rodenberg und einen geringeren Theil von Sachsenhagen (jede der beiden Hälften wurde auf eine jährliche Einnahme von 23,410 Thalern geschätzt); Hessen=Cassel aber fielen vorzugsweise fünf Städte: Rodenberg, Sachsenhagen, Rinteln, Oldendorf und Obernkirchen (von denen die drei letzteren keinem Amte zugehörten) und die drei evangelischen Stifter Möllenbeck, Fischbeck und Obernkirchen zu. Zugleich erwarben die Landgrafen die wichtige Lehnsherrlichkeit und erbliche Schutzherrlichkeit der ganzen Grafschaft und den zukünftigen Heimfall des Lippischen Antheils *).

Die Verwaltung dieser Provinz wurde dem Landdrosten und der Regierungskanzlei zu Rinteln, dem Sitz der seit 1666 ausschließlich an Hessen übergegangenen Universität und der Landtagsversammlungen übertragen, zu denen die

*) Kraft der hessischen Lehnsherrlichkeit bestätigte Hessen=Cassel im Jahre 1671 die von der Linie der Grafen von Lippe=Schaumburg zu Bückeburg gestiftete Primogenitur.

drei Classen der Prälaten oder Stifter, der Ritterschaft und jene fünf Städte gehörten. Von hier aus wurden auch die nach dem Abgang der Lehngrafen zu Diepholz und Hoya erworbenen Aemter Auburg, Uchte und Freudenberg verwaltet. Schloß und Amt Auburg war dem adeligen Geschlecht der Herren von Cornberg unter Vorbehalt der Landeshoheit der Heeresfolge und des Besatzungsrechts übergeben; Uchte und Freudenberg als Unterpfand eines über die Grafschaft Tecklenburg geschlossenen Erbfolgevertrags den Grafen von Bentheim-Tecklenburg eingeräumt, bis endlich 1685 und 1700 die von Hessen beanspruchte Grafschaft Tecklenburg durch das Reichsgericht den Grafen von Solms-Braunfels zu Greifenstein zugesprochen, hierauf nebst Rheda von Preußen erworben und dadurch L. Carl veranlaßt wurde, jene Aemter wieder einzuziehen.

VII. Die niedere Grafschaft Catzenelnbogen am Rhein. Sie wurde wegen der Erwerbung von Hersfeld und Schaumburg zur Ergänzung der Rotenburgischen Universalquart dem L. Ernst zu Rheinfels eingeräumt (1648. 1650), zwar mit Vorbehalt der wichtigsten Landeshoheitsrechte (der Reichs-, Kreis- und Landessteuern, der Heeresfolge, der kirchlichen Oberaufsicht und der obersten Appellations-Instanz) aber unter zwei gefährlichen Zugeständnissen. Das eine betraf die römisch-katholische Religionsübung, welche L. Ernst und dessen Nachfolger zu weitgreifenden politischen Verbindungen benutzten, das andere die damals sehr bedeutende Festung Rheinfels, welche besonders während der Reichskriege mit Frankreich ein beständiger Zankapfel zwischen der regierenden und apanagirten Linie ward. Auch ging von dieser Grafschaft das an Hessen-Darmstadt verpfändete, nachher allzu lange versäumte Amt und Stadt Braubach nebst dem Kirchspiel Katzenelnbogen für Hessen Cassel verloren. Abgetheilt war die Grafschaft in die Hauptämter: Rheinfels mit

St. Goar, der einzigen landtagsfähigen Stadt, St. Goarshausen und der Bergfeste Katz; Reichenberg mit dem gleichnamigen von Tilly eingeäscherten Schlosse; und Hohenstein eine längst zerfallene Burg, mit etlichen dreißig Dörfern, mit Langen-Schwalbach, Schlangenbad und dem Sammthospital Gronau. Zu derselben Provinz rechnete man noch die am linken Rheinufer gelegene Vogtei Pfalzfeld, so wie die Hessen-Casselsche Hälfte des mit den nassauischen Häusern gemeinsamen erst im Jahre 1774 abgetheilten Vierherren-Gerichts, wo die herrschaftlichen Reservatencommissarien ebenfalls die Landfolge und die kirchlichen Rechte dem regierenden Hause zu wahren hatten. — Hessen-Cassel besaß noch mit Hessen-Darmstadt die Hälfte des mit Kur-Pfalz gemeinsamen Amtes Umstadt am Odenwald, wovon ein Achttheil an Hessen-Rotenburg überlassen wurde; bis endlich Hessen-Darmstadt durch Abfindung aller Betheiligten (1668 von Rotenburg, 1705 von Cassel) das Ganze erwarb *).

VIII. Einen sicheren Boden zur Erwerbung der Grafschaft Hanau-Münzenberg hatte schon L. Wilhelm V. durch seine Heirath mit Amalie Elisabeth, durch den glorreichen Entsatz der Hauptstadt, im Jahre 1636, Amalie selbst durch den Erbvertrag mit Hanau-Lichtenberg (1643) und durch die mit bedeutenden Opfern erworbene Eventualbelehnung von Seiten der geistlichen Lehnherren gewonnen. Im Voraus hatte auch die staatskluge Landgräfin drei zu jener Grafschaft ehemals gehörige Schlösser und Aemter, Schwarzenfels, Naumburg und Alten-Gronau erkauft, welche im Jahre 1719 durch das pfandweise erworbene Amt und Schloß

---

*) Zum Ersatz für seine Abtretung erhielt Cassel von Darmstadt im Jahre 1708 etliche Dörfer und Höfe aus dem Amte Alsfeld (Holzburg, Hattendorf, Asterode und Krausenberg), welche nun zu dem Amt Neukirchen geschlagen wurden.

Brandenstein an der Fuldischen Grenze vermehrt und nach dem Anfall der Grafschaft (1736) unter besondere Verwaltung gestellt wurden. —

Minder erfolgreich war die hessische Erbschutzgerechtigkeit über die gefürstete Abtei Corvey nebst der Stadt Hörter, welche im Jahre 1654 von beiden Seiten feierlich erneuert und bis auf die Zeiten L. Wilhelms IX. bestätigt wurde. Sie begriff nicht nur das Oeffnungsrecht der Schlösser und Städte dieser Abtei, sondern auch das Einlösungsrecht ihrer an Kurköln und Paderborn übergegangenen Pfandschaften. Aber die Kollision mit dem Erbschutz von Braunschweig-Lüneburg und mit dem Bischof Bernhard zu Münster, Administrator von Corvey, die Eifersucht und geringe Unterstützung des Kurfürsten von Brandenburg hinderten frühzeitig die volle Ausübung dieser Erbschutzgerechtigkeit, und das Haus Hessen hat in neuester Zeit von diesem Gebiet nur die schon im Jahre 1564 seinem Schutz unterworfene Grenzstadt Volkmarsen davon getragen.

Hessen, ein zum Drittheil mit holzreichen Waldungen bedecktes, reichlich durch Bäche und Flüsse bewässertes Berg- und Hügelland, mannigfaltig in den klimatischen Graden der Kälte und Wärme, in seiner glücklichen Mitte gleich geschützt gegen allzu dürre Hitze wie gegen schneidende trockne Winde, fruchtbar durch seinen gesegneten Acker-, Felder-, Wiesen- und Gartenbau, und von einem kräftigen, fleißigen Menschenschlag bewohnt, war von jeher stark bevölkert. Aber im dreißigjährigen Krieg ward ein großer Theil der Einwohner durch Hunger und Seuchen und durch's Schwert aufgerieben; viele Dorfbewohner trieb die allgemeine Noth aus ihrem Vaterland. Um das Jahr 1650 mochte im Durchschnitt die Bevölkerung von Hessen-Cassel kaum ein Drittheil der gegenwärtig (mit Einschluß von Hanau und

Fulda) so hoch gestiegenen Seelenanzahl betragen *). Aber die Wiederherstellung der Feuerstellen in Städten und Dörfern ging schnell vor sich. Und vom Jahr 1750, wo man die Casselsche Volksmenge nach der Erwerbung von Hanau auf 371,732 Seelen schätzte, hat sich folgendes Verzeichniß von Städten, Flecken, Dörfern, Höfen und Schlössern oder Burgen erhalten:

	Städte.	Flecken.	Dörfer.	Höfe.	Schlösser ꝛc.
I. Niederhessen	27	4	485	170	41
Herrsch. Plesse ..		1	13	3	2
II. Grafsch. Ziegenhain	4	2	70	25	4
III. Herrschaft Schmalkalden	1	5	34	19	4
IV. Fürstenth. Hersfeld	1	1	76	54	4
V. Oberhessen	10	2	151	34	8
VI. Grafsch. Schaumburg	5	2	133	21	4
VII. Niedere Grafschaft Katzenelnbogen ..	1	3	78	21	5
	49	20	1040	347	72

2. Landesgrenzen und deren Berichtigung.

Die Lage der Landgrafschaft Hessen in der Mitte vieler kleinerer und größerer Nachbarstaaten, und die Entfernung der

---

*) Man kann unter Voraussetzung eines seit 1660 regelmäßigen proportionellen Zuwachses annehmen, daß da, wo jetzt 10 oder 11 Menschen wohnen, damals im Durchschnitt 3 oder 3½ Seelen hauseten (1660: 4, 1700: 5, 1740: 6, 1790: 7, 1817: 8, 1828: 9, 1838: 10, 1851: 11). Wenn sich nun die Bevölkerung von 1851 zu 1648 wie 11 zu 3½ verhält, so hatten die Länder, die jetzt insgesammt Kurhessen bilden, damals 240,000 Einwohner. Da sich aber das alte Land nach der Erwerbung von Hanau und Fulda u. s. w. zum neuen Land wie 142 zu 175 verhält, so kann man nach dieser Proportion die Bevölkerung von 1648 oder 1650 höchstens auf 190,000 Seelen schätzen. (Vergl. Curtius Statistik 297. 298 und Pfisters Landeskunde über die einzelnen Provinzen.)

beiden Grafschaften Schaumburg und Katzenelnbogen erforderte eine große Sorgfalt in der Wahrung der Landesgrenzen und der gegenseitigen Hoheitsrechte.

In der Mitte von Hessen waren die vier im Kriege eroberten Mainzer Aemter, Amöneburg, Neustadt, Naumburg und Fritzlar dem Kurfürsten Johann Philipp von Mainz vertragsmäßig zurückgestellt worden; Amalie Elisabeth hatte sich nur die alte Schutzgerechtigkeit über das St. Petersstift zu Fritzlar, einen ungestörten Gottesdienst für die dort eingewanderten reformirten Glaubensgenossen in der benachbarten Frauen-Münsterkirche und eine Besatzung der Stadt bis zur völligen Beruhigung des Reiches vorbehalten *).

An der oberhessischen Grenze wurde die Erbtheilung mit Hessen-Darmstadt durch den Eintausch etlicher darmstädtischer, im Amt Frankenberg und im Klostergebiet von Haina gelegener Dörfer gegen den Hessen-Casselschen Antheil an der Herrschaft Itter vollendet **); auch gemeinschaftlich mit Darmstadt die waldeckische Grenze in der Gegend von Frankenberg und Sachsenberg berichtigt ***).

Nordöstlich und östlich von Cassel hatte seit den Grenzverträgen zwischen L. Philipp und dem Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg (1536. 1538) die enge Nachbarschaft mit Hannover, von dem Kaufunger bis zu dem Reinhardswald, und von Cassel bis Münden, wo die Fulda sich mit der Werra vereinigt, von da bis Lippoldsberg und Helmarshausen, wo die Diemel sich in die Weser ergießt, zu mannigfachen Streitigkeiten über Forsten, Wildbahnen, Huten, Triften, Fischgerechtigkeit und Flußgebiet geführt. Nach einer genauen

*) 1648. Tractat zu Hochheim. Vergl. überhaupt Falkenhainer, Gesch. hess. Städte und Stifter. I. 201. II. 63.

**) 1650. Hess. Gesch. B. VIII. 766.

***) Grenzberichtigung in den Jahren 1669. 1671.

Grenzbesichtigung wurde von beiderseitigen Abgeordneten ein nachbarlicher Vergleich zu Münden und Hannover abgeschlossen (1652. 1654). Gemeinsam blieb das Kaufunger Walddorf Nieste mit seinem jährlich zwischen Hessen und Hannover wechselndem Landgericht; hessisch in dem engen romantischem Bergthal der Fulda zwischen Cassel und Münden der einst vom Herzog Albrecht dem Fetten dem Kloster Ahnaberg zu Cassel geschenkte Kragenhof, hannövrisch weiter hinab das Grenzdorf Spickershausen, wo einst zur Zeit der Reformation der katholisch gebliebene Herzog Heinrich von Braunschweig mit L. Philipp seine letzte freundliche Zusammenkunft gehalten hatte; die bei Altmünden am linken Ufer der Weser auf dem alten Hessenplatz gelegene von den Hannoveranern eigenmächtig abgebrochene Glashütte ward wieder hergestellt; die gemeinsame Fischerei und Lehnsherrlichkeit über den Weserstrom bei Gieselwerder und Lippoldsberg festgehalten. Weiter östlich nach Göttingen zu wurden auch die Grenzlinien der Herrschaft Plesse, des Bezirks von Bovenden, dessen reformirte Prediger von dem Superintendenten zu Cassel eingeführt wurden, sowie des Amtes Neuengleichen für Hessen-Cassel gezogen. Die nördlichen Aemter Uchte und Freudenberg waren damals noch an Bentheim-Tecklenburg verpfändet. Aber die hessischen Commissarien versäumten nicht, die Gerechtsame des Landgrafen bis in der Nähe von Bremen in dem ehemals diepholzischen Amt und Schloß Auburg zu verfolgen, dessen Besatzungsrecht trotz der Anmaßung des dort erblich belehnten Herren von Cornberg streng gehabt wurde.

Mit dem Kurfürsten von Brandenburg suchte sich L. Wilhelm wegen des seit langer Zeit von seinen Vorfahren eigenthümlich erworbenen den Grafen und Fürsten von Schwarzburg verliehenen (von diesen den Herren von Minnigerode als Aftervasallen übertragenen) Schlosses und Gerichts Allerberg am

Harz zu vertragen. Es gehörte zu der Grafschaft Hohnstein, wo Kurbrandenburg Landeshoheit, höhere Gerichtsbarkeit und das Besteuerungsrecht ohne Ausnahme in Ausspruch nahm, während Hessen=Cassel nebst seinen Vasallen den Grafen zu Schwarzburg im Gericht Allerberg das Episcopalrecht, sowie die Jurisdiction über die Herren von Minnigerode behauptete, deren Ritterdienste ihnen herkömmlich geleistet wurden. Dieser Vergleich kam erst nach mannigfachen Conferenzen, während denen der Kurfürst von Brandenburg die Besteuerung der ganzen Grafschaft eigenmächtig fortsetzte, unter L. Carl zu Stande (1709).

Oestlich von Hessen an dem Thüringer Wald, links und rechts der Werra, ging die Grenzberichtigung mit den sächsischen Häusern schneller von Statten. Man verglich sich über Waldungen, Huten, Triften und Wasserstraßen in den nach Thüringen zu liegenden Grenzörtern und Gerichten von Frauensee, Völkershausen, Vach, Kreuzberg und Barchfeld, in dem zwischen Herren= und Burgbreitungen getrenntem Gebiet, und in der enclavirten Herrschaft Schmalkalden; und die beiderseitigen Commissarien endigten ihr Geschäft auf dem hohen Rücken des Inselsberg, wo Herzog Ernst von Gotha dicht an der hessischen Grenze ein Lusthaus erbaut hatte *).

Auch der Kurfürst von Mainz als Bischof von Würzburg verständigte sich mit Hedwig Sophie über den gemeinsamen Sinngrund im Hanauischen Amt Alten=Gronau ohnweit Rieneck. Die Ganerbschaft blieb in den zum Theil dem Julinshospital zu Würzburg zugewiesenen Cent= und Forsteinkünften; das Dorf Mittelsinn, über ein Drittheil hessisch, behielt seinen evangelischen; Obersinn, fast ganz würzburgisch, seinen katholischen Prediger **).

---

*) Grenzverträge mit Sachsen von 1655 und 1668.

**) Vergl. den Vertrag von 1671.

3. Landesbehörden. Die Geheimenräthe L. Wilhelms und der L. Hedwig.

L. Wilhelm hatte das Glück, aus der trefflichen Schule seiner staatsklugen Mutter eine Reihe erfahrener Staatsmänner vorzufinden, welche an der Spitze seiner Behörden [des Geheimenraths, der Regierungskanzleien zu Cassel, Marburg und Rinteln, der Rentkammer und des Consistoriums zu Cassel, der Oberämter zu Hersfeld und Ziegenhain], unter seiner Leitung das schwierige Werk der Restauration unternahmen. Seinen Geheimenrath (Staatsministerium), aus welchem auch die Mitregenten der L. Hedwig gewählt wurden, bildeten Nicolaus Sixtinus, der Kammerpräsident; Johann Vultejus, der Kanzler; Johann Heinrich von Dauber; Joh. Dietrich Freiherr v. Kunowitz; Joh. Kaspar v. Doringenberg (Dörnberg) und Regner Badenhausen *).

Sixtinus, der Restor des Geheimenraths, der Sohn eines während der spanischen Religionsverfolgung nach Hessen geflüchteten Niederländers (des trefflichen Marburgischen Rechtsgelehrten Regnerus) leitete seit 1651 alle staatswirthschaftlichen Reformen. Ein feiner Politicus nach der Bezeichnung eines Casselschen Chronisten, als Mitglied der fruchtbringen-

*) Da die meisten geheimen Räthe zugleich den oberen Landesbehörden vorstanden (Kanzleiordnung vom Jahre 1656. §. 1) und hier noch ein scharfer Unterschied zwischen der adligen und gelehrten Bank Statt fand, so führte der Freiherr, nachher Graf von Kunowitz, das Präsidium der Regierungskanzlei zu Cassel (seit 1668 auch des damit combinirten geistlichen Consistoriums); wenn gleich der Kanzler Vultejus der eigentliche Director der Regierung war. Dessen Stellvertreter (Vicekanzler) war anfangs der um die Schlichtung des hessischen Erbstreits wohlverdiente Nicol. Christoph Müldner, späterhin v. Dauber. Das Präsidium der Marburgischen Regierungskanzlei erhielt Reinhard Scheffer III., der mit Vultejus dem westphälischen Friedenscongreß beigewohnt hatte; zu Rinteln dirigirte Salomon Cyriacus aus Homberg.

den Gesellschaft der Verschwiegene genannt. Als er, der getreue Gehülfe von fünf hessischen Regenten, in seinem vier- und achtzigsten Jahre zur Ruhe ging, erwiesen ihm alle Staatsbehörden mit den vier Fürstensöhnen vereint die letzte Ehre*). Joh. Vultejus (Sohn des berühmten hessischen Rechtsgelehrten Hermann), der auf den Academien in Frankreich gebildet sich bei dem westphälischen Friedenscongreß, nebst Reinhard Scheffer, die Hochachtung der schwedischen und französischen Gesandten erworben, und einen vortheilhaften Ruf nach Schweden ausgeschlagen hatte**), behauptete noch als Leiter aller Justizreformen dreiunddreißig Jahre hindurch den Ruhm eines Landespatrioten***).

Ihm zur Seite stand der Vicekanzler Dauber aus Herborn (Bruder des gekrönten Dichters Johann Peter), der schon in seiner Jugend in den verschiedensten Ehrenstellen, (zu Sedan als Rechtslehrer und Curator der Academie, zu Paris als Parlamentsadvocat, zu Breda als Rath des Prinzen von Oranien) ein außerordentliches Talent entwickelt hatte.

*) Sixtinus hatte das ohnlängst nach dem Tode Heinrichs von Wildungen (des letzten seines Namens in Hessen) anheimgefallene Lehngut zu Beisheim, Amts Homberg, erworben. Nach seinem Tode (1669) kam es nebst dem Wildungischen Antheil an dem Dorf Sontheim an den geheimen Rath Goddäus.

**) Sein Denkspruch war: in servitute dolor, in libertate labor. Er verdient schwerlich den ihm von Ignaz Schmidt (in der deutschen Reichsgeschichte) gemachten Vorwurf der Pedanterie, weil er einst der Herzogin von Longueville im Scherz oder Ernst den Rath gab, sich während ihres Aufenthalts in Deutschland, wo sie die Gastfreundschaft der L. Amalie genoß, mit der deutschen Sprache vertraut zu machen.

***) Er starb 1684 und wirkte auch durch seine Nachkommenschaft segensreich fort. Mit seiner Gattin Elisabeth Tossanus aus Heidelberg erzeugte er außer vier Töchtern, welche an hessische Regierungs- und Gerichtsräthe (d'Orville, Jungmann, Scharf und J. Chr. Scheffer) verheirathet wurden, zwei nachher als geheime Räthe L. Carls ausgezeichnete Söhne.

Gleich nach dem westphälischen Frieden, fast zugleich nach Heidelberg, Bremen, Gröningen und Cassel berufen — auch späterhin erhielt er eine Einladung zum Reichskammergericht in Speyer und zu der Universität Leyden *) — zeichnete er sich im hessischen Staatsdienst zugleich als Wiederhersteller des Sammthofgerichts und der seiner Leitung anvertrauten Universität Marburg aus. Kaiser Leopold ertheilte ihm den Reichsadel.

Ihm geistesverwandt war der Freiherr von Kunowitz, welchem als Präsidenten der Regierung und des Consistoriums zu Cassel besonders das Kirchen- und Schulwesen anvertraut war, ein Wohlthäter der Armen und Waisen und der Gelehrten, denen er seine auserlesene Büchersammlung gastfrei eröffnete; ein eifriger Anhänger der reformirten Religion **), welcher während seines Aufenthalts in Wien trotz seiner Verwandtschaft mit dem Grafen Lamberg allen jesuitischen Bekehrungsversuchen widerstand. Als Sohn und Erbe eines zur Zeit des Pragers Blutgerichts geächteten Oesterreichers (aus Mähren) hatte er noch die Genugthuung,

*) Den ihn berufenden Curatoren der Universität Leyden schrieb L. Wilhelm im Jahre 1658: Comme j'aurais grande satisfaction de pouvoir contribuer de ma part au lustre et à la reputation de votre Academie, aussi aurais-je à souhaiter, qu'après le soin, qui m'occupe depuis la tranquillité rendue à l'Empire, à reparer de semblables brêches au milieu de mes états, l'interest de la justice, au siège de la quelle j'ay establi le dit Sieur de Dauber l'un des principaux administrateurs, ne s'opposast si fortement et à vos inclinations et à celle, qui me demeure d'ailleurs à vous gratifier à cette occurence. Ces considerations, Messieurs, jointes à la resolution, que mon Vice-Chancellier à prise, à continuer dans ses fonctions présentes, me justifieront etc.

**) Landgraf Ernst nennt ihn très-intelligent dans les controverses, mais pourtant très-zelé ou plûtost opiniatre Hugenot (vergl. meinen Briefwechsel zwischen L. Ernst und Leibniz I. 28 der Einleitung).

für L. Wilhelm die hessischen Reichslehen vom Kaiser Ferdinand III. zu empfangen und durch Leopold I. in den erblichen Reichsgrafenstand erhoben zu werden. In Hessen erwarb und erneuerte er den alten Burgsitz zu Sensenstein an der Hanöverschen Grenze; aber sein Mannsstamm erlosch mit seinem einzigen vor ihm gestorbenen Sohn *).

Dörnberg, ein genialer und fein gebildeter Diplomat, der schon unter Amalie Elisabeth wichtige Missionen zu Paris und am Friedenscongreß vollführt hatte, erhob sich nach dem Abgang des in Ungnade gefallenen Geheimenrath's Adolf von Krosiegk **); ihm wurden die geheimsten Unterhandlungen zu Frankfurt bei der Stiftung des Rheinbundes, zu Mainz, Heidelberg, Berlin und Dresden und seit dem Tode des Sixtinus (1669) die Stelle eines Kammerpräsidenten anvertraut. Hedwig Sophie verschaffte ihm auch den erblichen Reichsfreiherrnstand (1663) und vermählt mit einer Tochter des Freiherrn von Erlach, Gouverneurs von Breisach

---

*) 1699. Vergl. über ihn Winkelmanns Chronik II. Cap. 10. Strieder hess. Gelehrtengeschichte (Kunowitz).

**) Dieser alte geheime Rath, aus Sachsen gebürtig, rechtfertigt sich in seinen Briefen vom Jahre 1657 bis 1667 über seine bisherige Amtsführung und Gesandtschaften zu Wien, Regensburg und Mainz, wo er mit dem Grafen Kurz und mit Christian von Boineburg in vertrauter Freundschaft gelebt, und eine österreichische katholische Edelfrau von Scharfenberg (zu Fünfkirchen) geheirathet hatte. Seine Hauptgegner waren der in brandenburgischen Diensten stehende Graf G. Friedrich von Waldeck und Dörnberg, welche ihm eine zu große Abhängigkeit von Wien und Mainz vorwarfen. Der Kurfürst von Brandenburg beschwerte sich darüber, daß durch ihn die geheimsten Unterhandlungen an dem dortigen Hofe verrathen würden. Im Jahre 1657 lebte er noch eine Zeit lang in Fritzlar. Er stand auch mit Mazarin und Turenne in Correspondenz und in großem Ansehen bei den Schwestern L. Wilhelms, der Prinzessin von Tarent und der Kurfürstin von der Pfalz, die ihn als ihren Vater und Helfer in der Noth oft ansprachen.

(welche ihm in der St. Martinskirche zu Cassel 1680 ein prächtiges Denkmal gesetzt hat), ward er der Stammvater der noch blühenden seit 1732 mit dem Erbküchenmeister-Amte bekleideten Familie.

Fast alle Reichs-, Kreis- und Unionsverträge schloß der durch Rechtserfahrung, unbestechliche Biederkeit und einen funfzigjährigen Staatsdienst erprobte Regner Badenhausen, der nach dem Tode des Vultejus noch zwei Jahre die hessische Kanzlerwürde bekleidete († 1686).

Zu diesem Geheimenrath gehörten auch der Obrist Jacob von Hof, Oberamtmann zu Ziegenhain, der General-Kriegscommissair und Generalauditeur Andreas Christian Pagenstecher, Oberamtmann zu Hersfeld und eine Zeit lang Gesandter bei dem Rheinbund zu Frankfurt. — Beiläufige Missionen besorgten der aus Bremen gebürtige Sebastian Friedrich Zobel (der im Jahre 1654 mit Krosiegk und Badenhausen dem Reichstag zu Regensburg beiwohnte), dessen Nachfolger zu Regensburg J. J. d'Orville, Tochtermann des Kanzlers Vultejus, Adolf von Mai, ein alter Günstling der Landgräfin Amalie, Landdrost zu Rinteln, welcher im Jahre 1657 nach Stockholm gesandt wurde, und Cyriakus, Kanzleidirector zu Rinteln, der im Jahre 1669 den westphälischen Kreistag zu Cöln besuchte. Die landgräflichen Geschäfte im Ausland führten besondere Agenten, zu Hamburg und Berlin Georg Lynker; zu Köln Lutgens, im Haag der durch seine Staatsschriften berühmte Ritter Joachim von Wicquefort, — nebst einem dort ansäßigen Geschäftsträger (Walter Krüger), welcher auf Ansuchen seines Hofes von den Bürgerwachendiensten befreit wurde (1674). Auch das Kriegswesen stand unter dem Staatsministerium.

An der Spitze der stehenden Truppen und der Landmiliz blieb der Sieger von Allersheim, der ehrwürdige und beschei-

dene Generallieutenant Johann von Geiso, der von bürgerlichen Eltern geboren noch am Abend seines erfahrungsreichen Lebens der schädlichen Eifersucht ehrgeiziger Feldobristen zu steuern suchte *); und seiner durch ihn den vornehmsten Rittergeschlechtern zugesellten Familie den Lohn seiner Verdienste und den Ertrag seiner Ersparnisse hinterließ **). Ihm zur Seite stand der stolze kriegs- und fehdelustige überaus tapfere Obrist Rabenhaupt, Freiherr von Sucha, welchem die Landgräfin Hedwig, in Folge seines herrischen bürgerfeindlichen Benehmens eine andere ruhmvolle Laufbahn in dem Kriege der Niederländer gegen den unruhigen Bischof von Münster verschaffte. Sein Nachfolger als Obrist und Commandant von Cassel war der milder gesinnte Christian von Motz, dem auch die Stelle eines Oberamtmannes an der Diemel verliehen wurde ***). Das Hessen-Casselsche Reichscontingent

---

*) Vergl. über Geiso hess. Gesch. B. VIII. 682—687; Hofmann hessischer Kriegsstaat I. 231. 236; auch die Memoires du Comte de Chavagnac (Amsterd. 1760 S. 53, wo statt Kaissel Geiso zu lesen ist). Im Jahre 1660 klagt Geiso dem Landgrafen, daß der Obristwachtmeister Brosdorf (Schört von Brostrup, nachher Obrister der Artillerie, siehe weiter unten) den Rang gleich nach den geheimen Räthen und dem Vicekanzler, wo nicht, seinen Abschied verlange. Bei der Organisation der rheinischen Allianz (s. Hauptstück III.) drang Geiso darauf, daß der verderblichen Eifersucht zwischen den Generalen zu Fuß und zu Roß vorgebeugt werde, wodurch hauptsächlich bald nachher die rheinischen Feldzüge gegen Turenne so unglücklich ausfielen. (Vergl. die Memoires du Comte de Chavagnac).

**) Amalie verlieh ihm außer einem Burgsitz zu Borken, seiner Vaterstadt, das Dorf Wommen ohnweit Herleshausen an der Werra, erblich für Söhne und Töchter, daher auch späterhin sein Tochtermann von Brinck das Lehngut daselbst besaß. Dazu erwarb er Völkershausen und Friede (zur Hälfte, ohnweit Eschwege) und v. Mannsbachsche Rittergüter im Fuldaischen. Durch seinen Bruder, den Obristen Ludwig von Geiso war auch das Dorf Grebenau Amts Melsungen an die Familie gekommen. Vergl. Strieder IV. 334.

***) Hofmanns Kriegsstaat I. 234 und 401.

befehligte Heinrich von Uffeln, der sich im Feldzug des Jahrs 1645 gegen die Liguisten in Oberhessen ausgezeichnet hatte.

4. Die Justiz.

Man begann mit den Justizreformen. Das von L. Wilhelm und Georg II. wieder aufgenommene alte Project eines allgemeinen und einheimischen Landrechts kam zwar nicht zu Stande; denn die römisch gebildeten Rechtsgelehrten, welche die Kunde der deutschen und hessischen Ortsgewohnheiten verloren hatten, begnügten sich, weil sie nicht mit dem römischen Rechte übereinstimmten, sie für böse Gewohnheiten zu erklären, oder nach römischer Doctrin zu interpretiren, weshalb auch die unter L. Wilhelm entworfene Verordnung über Landsiedelleihe weder damals noch späterhin vollzogen wurde *).

L. Wilhelm that aber den ersten Schritt, um der obersten Instanz der Rechtspflege eine selbstständigere Stellung zu geben. Gestützt auf das vom Kaiser erlangte höhere Appellations-Privilegium, welches nicht nur die Berufungen von den fürstlichen Kanzleien und dem Geheimenrathe, sondern auch vom Sammt-Hofgericht an das Reichsgericht beschränkte, bestellte er anfangs ein besonderes zum Theil noch aus Geheimeräthen zusammengesetztes Ober-Appellations-Gericht (1650). Als dies wegen Ueberhäufung muthwilliger Berufungen wieder aufgehoben wurde (1656), errichtete er ein von dem Geheimenrath getrenntes höheres Justiz-Colle-

*) Kopp hess. Gerichtsverfassung I. 85. 86. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch die Prätension der Ritterschaft, zur Wahrung ihrer alten Freiheiten bei der Aufstellung dieses Landrechts zu concurriren, zur Verhinderung desselben fuhrte. Erst im Jahre 1731 wurde von den Landständen begehrt, daß in diesen Sachen nicht nach der römischen Lehre von den bonis emphyteuticis, sondern nach den Lehenbriefen geurtheilt werde.

gium, welches mit der Regierungskanzlei zu Cassel verknüpft als beständige Appellations-Commission die sonst an den Landesherren gerichteten Berufungen und Rechtshändel zu entscheiden hatte *).

Zu gleicher Zeit erhielt die fürstliche Regierungskanzlei zu Cassel, als Mittelpunct der wichtigsten Staats-, Lehns- und Gerichtshändel eine für die Trennung der Justiz und Administration, so wie für die Absonderung der fürstlichen Privatangelegenheiten wichtige Verbesserung (Kanzlei-Ordnung von 1656). Bei sämmtlichen Ober- und Unterämtern verbot eine strenge (wohl nirgends so gewissenhaft wie im Hessenland gehandhabte) Sportelordnung zum Besten der Stadt- und Landbewohner alle mißbräuchliche Amts- und Gerichtsgebühren, Naturalaccidenzien, oder persönliche Leistungen durch sogenannte Handdienste und Bittfuhren. Auch die alten Rügegerichte des Landmannes wurden wieder hergestellt, und ihr heilsamer Wirkungskreis für schleunige Schlichtung bäuerlicher Grenzirrungen, Bestrafung von Feldschäden und Landespolizei überhaupt, durch das Verbot gewinnsüchtiger Sachwalter und lästiger Zehrungskosten befestigt.

Bei wichtigen auswärtigen Processen waren noch immer die Gutachten unpartheiischer Universitäten an der Tagesordnung. In großem Ansehen stand die Juristenfacultät zu Marburg. Einem Gutachten derselben verdankten die im letzten Kriege durch rückständige Brandschatzung stark verschuldeten Bürger von Eschwege, daß sie nicht ganz durch Auspfändung ihrer Privatgüter an den Bettelstab gebracht wurden. Man wies ihre ungestümen Gläubiger auf die städtische Kämmerei,

---

*) Erst im Jahre 1742, als das kaiserliche Inappellabilitäts-Privilegium vollendet wurde, konnte das ganz unabhängige (in unserer Zeit zum obersten Staatsgerichtshof erhobene) Oberappellations-Gericht zu Cassel gegründet werden. Kopp a. a. O. 294. 295.

mit ausdrücklicher Ausnahme aller dem städtischen Gemeinwesen unentbehrlichen Einkünfte (1654). Denn die Reichsversammlung zu Regensburg hatte damals zum Besten unglücklicher Schuldner und zur Erhaltung der Eigenthumsrechte festgesetzt, daß ihnen binnen drei Jahren keine Kapitalschuld gelöset und von dem ganzen Rückstand der während des Krieges angelaufenen Zinsen vorerst nur eine alte und eine neue Zinse zugemuthet werden sollte *).

Mit großen Schwierigkeiten war die Wiederherstellung der peinlichen Halsgerichtsordnung und ihrer Werkzeuge verbunden, wodurch die peinlichen Richter der im langen Krieg eingerissenen Verwilderung steuern sollten. Die meisten Verbrecher waren abgedankte Soldaten, die man im Felde durch kurze standrechtliche Strafen, Spießruthen **), Aufhängen und Arkebusieren im Zaum gehalten hatte. Als in den Städten die hin und wieder verschwundenen Hochgerichte, Galgen, Schandpfähle, Schandkörbe, Wippen und Trillhäuser wieder aufgerichtet werden sollten, war der Widerwillen der auf ihre zünftige Ehre eifersüchtigen Handwerker, Zimmerleute, Dachdecker, Leinweber u. s. w. so groß, daß man theils arme Tagelöhner oder Hirten zu Hülfe nehmen, theils die Zünfte eines ganzen Amtsbezirkes ohne Unterschied aufbieten mußte; die Einweihung des Hofgerichts geschah feierlich durch den mit gezogenem Degen erscheinenden, die ersten Späne abhauenden fürstlichen Schultheißen ***). Die Chroniken dieser

*) Reichsabschied von 1654 und Möser's patriotische Phantasien II. Nr. XXV.

**) Diese Spießruthen (statt des alten tödtlichen durch den Spieß Jagen) wurden unter L. Carl bei der Soldateska gesetzlich eingeführt.

***) Handschriftliche Chroniken der Casselschen Bibliothek. Späterhin setzten die Leinweber, denen nachgesagt wurde, daß sie die Leitern zum Galgen oder Hochgericht tragen mußten, es durch, daß eine Strafe von 100 Reichsthalern gegen diese Verläumdung angedroht wurde.

Zeit sind voll von den strengen nach Maßgabe der Hartnäckigkeit der Verbrecher oder der Heiligkeit des verletzten Gegenstandes geschärften Strafen. Unverbesserliche Diebe wurden gehangen *); ein Kirchendieb mit dem Schwerdt hingerichtet; ein Gotteslästerer nach durchstochener Zunge des Landes verwiesen; zu Schmalkalden ein gotteslästerlicher Kirchendieb mit glühenden Zangen gezwickt und auf's Rad geflochten; ein sodomitischer Hirte wurde zum Feuertod verdammt; und weil man der starken Versuchung geschwächter Dirnen, sich durch Kindermord von der Schande zu befreien, zugleich durch den Abscheu der Strafe und durch die Steigerung der Schande begegnen wollte, eine Kindesmörderin zu Cassel in einen Sack gesteckt, in dem aufgerissenen Eiswasser der Fulda ersäuft und neben dem Hochgericht begraben (1674). Die Hessen besaßen von jeher bei einfacher harter Lebensart und kriegerischer Mannszucht den Ruhm der Keuschheit **); die anderwärts in den katholischen Ländern überhand genommenen Frauenhäuser waren hier unbekannt; die Kirchenreform hatte jede Spur des Pfaffenconcubinats verdrängt; und zu der Calvinistischen Strenge, womit L. Moriz jede offenbare Verletzung der ehelichen Treue bei seinen Hofdienern ahndete, gesellte sich noch das musterhafte Beispiel dieses Landgrafen und seiner nächsten Nachfolger (Wilhelms V. und VI.) Aber das wilde Soldatenleben hatte die Bande der Ehe gelockert; heimliche Eheverlöbnisse mit ihren vorzeitigen Folgen waren trotz der landesväterlichen Warnung an die Eltern, nicht aus Kargheit oder anderen untüchtigen Ursachen ihre mannbaren Kinder

*) Daß ein zum Galgen verurtheilter diebischer Soldat sich vor der Execution losspielte und dessen Kamerad noch auf der Leiter begnadigt nur zu öffentlicher Zwangsarbeit verurtheilt wurde, kommt im Jahre 1680 vor.

**) Vergl. Bebel's Triumphus Veneris. 1501.

von ehelichen Heirathen abzuhalten, noch auch zu mißfälligen Verbindungen zu zwingen *), so sehr eingerissen, daß sich geistliche und weltliche Behörden zu energischen Maßregeln vereinten. Das Verbot des Jungfernkranzes und einer feierlichen Hochzeit (Schenkhochzeit), die öffentliche Kirchenbuße im Fall eines erwiesenen Beischlafs vor der kirchlichen Trauung wurden wieder eingeschärft; uneheliche Kinder zu keiner Zunft oder Innung zugelassen **); der Ehebruch mit einer Ehefrau in der Regel bei nicht mildernden Umständen mit dem Schwerdte bestraft; und ein Rentmeister zu Hofgeismar, der sich mit einer ledigen Dirne vergangen, zu einer Geldstrafe von fünfzig Gulden, zu einer vierteljährigen Haft und zur Dienstentsetzung verurtheilt ***).

Der Wahnglaube eines Bundes mit dem Teufel hatte während des Kriegs durch den Aberglauben vermeintlicher Freischützen, Festmacher und Waffensegner neue Nahrung bekommen; und noch im Jahre 1630 gab es einen fanatischen Rechtsgelehrten zu Rinteln (Göhausen), der in seiner Anweisung zum Herenproceß gegen unzeitiges Mitleiden warnte. Aber die anderweits, besonders in katholischen Ländern, bis in das neunzehnte Jahrhundert fortgesetzte Barbarei der gewöhnlich unter grausamen Foltern eingeleiteten, nach einem erzwungenen Geständniß mit dem Feuertod endigenden Herenprocesse hörte in Niederhessen schon unter Wilhelm dem Gerechten auf. Die letzten Opfer derselben waren drei alte Weiber, wovon die eine troß der Vertheidigung eines auf-

---

*) Vergl. die Reformationsordnung von 1656.

**) Vergl. Möser's patriotische Phantasien II. nr. XLII. über die in unseren Zeiten verminderte Strafe der Huren und Hurkinder.

***) 1669. Rentkammerbuch von Hofgeismar. Die Dirne kam mit einer Kirchenbuße und mit einer Gefängnißstrafe von 32 Wochen davon, welche sie während des Processes erlitten.

geklärten Anwalts von dem peinlichen Gericht zu Marburg verurtheilt *), zwei andere auf dem alten heidnischen Odenberg bei Gudensberg dem Scheiterhaufen übergeben wurden **). Im Jahre 1671 begnügte man sich schon in Cassel, einen Teufelsbanner und Herenmeister mit der Ausstellung am Halseisen und einer Geldbuße zu bestrafen, und statt seiner seine Zauberbücher zu verbrennen ***).

Zur Handhabung des Landfriedens, zur Vertilgung gefährlicher Landstreicher, Straßenräuber und Mörder erließ L. Wilhelm ein strenges Edict (1651) und ordnete dabei nicht nur eine regelmäßige Durchsuchung aller Verstecke und verdächtiger Herbergen, auf dem Felde, in den Wäldern, in den Städten, und eine kräftige Verfolgung der Verbrecher mit Hülfe der Landreiter und der durch Glockenschlag herbeigerufenen Dorfgemeinden an, sondern nahm auch die Unterstützung aller benachbarten Obrigkeiten in Anspruch. — Aber jeder Verbesserung der Strafrechtspflege widerstanden die peinlichen Patrimonialgerichte des bevorrechteten und dem Faustrecht noch nicht entwöhnten Landadels. Als im Jahre 1654 ein übelgerathener Sohn des Erbmarschalls Riedesel zu Ludwigseck seinen Nachbaren, den Gebrüdern Paul zu Gerterode, nicht nur ihr väterliches Haus abbrechen ließ, sondern auch einen derselben statt der von ihm begehrten Entschädigung zu

---

*) 1655. Actenmäßige Darstellung in den hessischen Beiträgen zur Gelehrsamkeit II. 577—605.

**) Nach dem alten Kirchenbuch des Dorfes Besse von 1664. Justi's hess. Denkwürdigkeiten III. 152 und Bach's kurhess. Kirchenstatistik 121.

***) Chronik unter den Handschriften der Casselschen Bibliothek 4to Nr. 11. Der Zauberer war ein gewesener Opfermann aus Fürstenwald Namens Hiedeß, und es ist bemerkenswerth, daß noch hundert Jahre nachher ein Fürstenwalder gleiches Namens als Vieharzt, Gespenstervertreiber und Auffinder gestohlener Sachen sein Wesen in der Umgegend von Cassel trieb. Hessische Beiträge I. 559.

Tode stach, versammelte sich zwar das peinliche Gericht der Landgrafen zu Rotenburg, in deren Gebiet die That geschehen war; aber die Familie des Erbmarschalls verlangte ein von Hessen-Cassel und Darmstadt für den Adel privilegirtes Ehrengericht, und während dies zu Cassel niedergesetzt einen dreijährigen Conflict zwischen dem regierenden und dem apanagirten Landgrafen veranlaßte, begab sich der entflohene Thäter in französische Dienste. Er kehrte bald nachher von der Klage eines vorsätzlichen Todtschlags befreit und nur zu einer Strafe von 400 Gulden verurtheilt unversehrt nach Ludwigseck zurück. Noch schmählicher war die Nachlässigkeit des peinlichen Gerichtes der Herren von Baumbach zu Nentershausen, als im folgenden Jahre (1655) Otto von Baumbach seinen Vetter Bodo Trott erstach. Denn während die Inhaber des Gerichts, trotz aller Mahnungen des Landgrafen und des alten Trott die Untersuchung verzogen und die mehreremale versammelten Gerichtsschöffen kein Urtheil sprachen, hatte der Thäter schon Zuflucht und Kriegsanstellung in Schweden erlangt. Einen ähnlichen Ausgang nahm der offene Straßenraub, welchen Hans Ludwig von Baumbach zum Tannenberg mit zwei eben so beutelustigen, vom Branntewein trunkenen Spießgesellen von der herzoglich braunschweigischen Leibcompagnie im Jahre 1659 ohnweit Helsa an etlichen zum Casselschen Jahrmarkt ziehenden Handelsjuden beging. Verfolgt von den aufgebotenen Bauern des Amts Lichtenau, und ohnweit Reichensachsen nach einem blutigen Gefecht überwältigt und geknebelt, wurden sie zwar in das Gefängniß der Hauptstadt abgeliefert; aber die zahlreichen Fürbitten des alten tiefgebeugten Vaters, etlicher vornehmer Gönner (des Herzogs von Braunschweig, der Landgräfin von Rotenburg, Schwester des Königs von Schweden) und des Rittmeisters dieser drei Gesellen, welcher es besonders hervorhob, daß das

Hauptverbrechen an einem Juden begangen sei, waren nicht ohne Erfolg. Hans Ludwig verheirathete sich bald nachher mit der Schwester seines Kameraden (von Schneen) und verlebte noch dreißig Jahre ohne gerichtliche Anfechtung *) — Großes Aufsehen machte damals die Frevelthat Carls von Buttlar zu Ermschwerd, welcher den Verwalter seines Vetters in trunkenem Muthwillen erschoß. Unter Hedwig Sophie zum Schwerte verurtheilt, lösete er sich nur durch eine starke Geldbuße von 8000 Thalern, wovon die Regentin die dem Fiscus zufallende Hälfte zu ihrer milden Stiftung in Schmalkalden verwandte **). Die Steigerung der kriegerischen Ehre und der Stillstand der peinlichen Gerichte während des langwierigen Krieges hatten der Selbstrache der von dem Landgrafen stets hart verpönten Zweikämpfe neuen Vorschub geleistet, und L. Wilhelm VI. schärfte daher das schon von Amalie Elisabeth erlassene ernste Mandat gegen alles leichtfertige Herausfordern, Duelliren und Kugelnwechseln zu Roß oder Fuß unter Androhung der Todesstrafe für alle Theilnehmer eines tödtlichen Zweikampfs ***). Aber das tiefeingewurzelte Vorurtheil, welches die Genugthuung gekränkter Ehre keiner gerichtlichen Behörde überlassen wollte, siegte ob, und ein späterer Versuch Landgraf Carl's, durch

*) Er starb im Jahre 1690 von einem herabstürzenden Baum erschlagen. Vergl. über die vorstehenden drei Criminalfälle Landau's Ritterburgen IV. 40. III. 179 und 154.

**) Vergl. Landau a. a. O. IV. 320, Häfner's Schmalkalden IV. 147 mit den Beilagen 13 und 14. und Pforr's handschriftliche Chronik von Schmalkalden, wonach Buttlar auch einer von ihm geschwängerten Dirne Vorschub zum Kindesmord geleistet hatte. Durch seine Heirath mit einer Erbtochter Caspar Hunds ward er erblicher Besitzer des Dorfes und Gutes Kirchberg bei Gudensberg.

***) Duell-Mandat von 1660 (Hess. Landesordnungen Theil II.)

eine handgreifliche Wiedervergeltung in Gegenwart des Richters persönliche Beleidigungen zu sühnen, blieb ohne Erfolg.

5. Kriegswesen und Landesvertheidigung. Städtische Beschwerden.

Die allmähliche Abdankung des im großen Kriege bis auf zwanzigtausend Mann angewachsenen hessischen Heeres, welches so viel zur Rettung des protestantischen Deutschlands beigetragen hatte *), war schon unter Amalie Elisabeth vollführt worden **). L. Wilhelm sorgte zuerst dafür, daß ein ansehnlicher Theil der entlassenen Soldaten dem Ackerbau und der geschwächten Landesbevölkerung wieder gewonnen würde, indem er ihnen, besonders den Fremden, Befreiung von Einzugsgeldern, landesherrlichen Antheils, und von anderen herkömmlichen Forderungen der Beamten zusicherte (1651). Selbst zufrieden mit einer geringen Leibwache (von Trabanten und berittenen Arkebusierern), behielt er dem Wunsch der Landstände gemäß zur Besetzung der Landesfesten, aus den Eingeborenen, nur etliche Fähnlein zu Fuß bei, welche bei außerordentlichen Grenzzügen durch Reiter verstärkt wurden, und gegen Ende dieses Zeitraums elf regelmäßige Compagnien zu Fuß und vier zu Roß betrugen. Die Landmiliz in Städten und Dörfern (Landausschuß) wurde wieder hergestellt, so daß der General von Geiso im Jahre 1659 ohnweit Homberg dreiundzwanzig Fähnlein (neun weiße, fünf blaue, fünf grüne

---

*) A qui l'Empire doit une bonne partie de sa liberté. Allemagne protestante de Chapuzzeau, welcher von den Hessen überhaupt hinzusetzt: Cette nation toute guerrière, dont les exploits ont fait tant de bruit dans tous les siècles.

**) Vergl. die Grundlage zur Militairgeschichte des landgr. hessischen Corps. Cassel 1798 in der Einleitung, und die 1818 gedruckte Stamm- und Rangliste der kurhess. Armee S. 2. 3.

und vier rothe) und dazu etliche Trupp's Reiter und Jäger mustern konnte. Gegen außerordentliche Landesgefahren wurde auch ein Landsturm bereitet und im Jahre 1664 befohlen, daß jeder Hausmann in Städten und Dörfern mit einem Feuerrohr (Muskete) und einer Patrontasche versehen sein sollte. Von einer Reiterei der Ritterschaft war keine Rede mehr. Denn wenn gleich die zu den Ritterdiensten verpflichteten Vasallen mehr als einmal (1651. 1654. 1672) aufgefordert wurden, sich wegen der Kriegsgefahr im Westen mit Pferden, Dienern und Rüstung bereit zu halten *), so zogen sie es doch, unter dem Vorwand des großen Mangels an tüchtigen jungen Lehnreitern vor, etliche tausend Thaler zu zahlen, welche jedoch erst nach mehrmaliger Mahnung executionsweise beigetrieben werden konnten.

Beliebter blieb nach wie vor der sold- und beutereiche Kriegsdienst in fremden Staaten; denn der außerordentliche Kriegssold L. Wilhelms V. hatte längst aufgehört **), und die Hessen ohne Unterschied des Standes, des friedlichen Müßiggangs ungewohnt, folgten stets dem Beispiel der alten Deutschen. L. Wilhelm VI. und Hedwig Sophie befahlen zwar mehr als einmal allen Beamten und Dorfvorstehern, fremde Werber nicht zuzulassen und sie unnachsichtlich zur Haft zu bringen; aber ihr Verbot fremder Kriegsdienste war in der That nur gegen die feindlichen Staaten, besonders Frankreich gerichtet,

*) Landesfürstliche Ausschreiben in Hoffmanns hess. Kriegsstaat. I. 237—242.

**) Der gemeine Soldat erhielt nach der Ordonnanz von 1634 während des Kriegs an Naturalien oder Geldwerth täglich ein Pfund Fleisch, zwei Pfund Brod, ein Maas Bier, wöchentlich dazu vier Albus; der active Kriegssold betrug wöchentlich für den Fähnrich fünf, für den Lieutenant sieben, für den Hauptmann zwölf, für den Major oder Obristwachtmeister, der zugleich Hauptmann war, sechszehn Reichsthaler.

und von einem Cartell mit benachbarten Fürsten zur Auslieferung von Ausreißern findet sich noch keine Spur.

Desto schärfer war jetzt die Aufsicht bei der Ausnahme (Conscription) der Landmiliz, besonders gegen habsüchtige Hauptleute, welche den eingeschlichenen Misbräuchen falscher Rottenlisten und willführlicher Losgebung ungern entsagten. Ernst und streng war die Mannszucht, nicht nur im Kriege, sondern auch im Frieden; eine noch jetzt bestehende Eigenthümlichkeit der Hessen, welche mit dem Musterbild der kriegskundigen Chatten nach der Beschreibung des Tacitus übereinstimmt (Germania Cap. 30) *).

Die Hessen hatten ihre angestammte Kriegsgeschicklichkeit bei den Schweden in der Taktik, bei den Holländern in dem Festungswesen und der Artillerie, bei den Franzosen in dem schnellen Gebrauch der Gewehre vervollkomnet. Von den drei Waffengattungen des Fußvolkes, den Piken, Musketen und Schweinsfedern, kamen zuerst die letzteren, ohngeachtet ihres Nutzens gegen leichte Reiter und Buschklepper, in Abgang **).

Die Pikeniere, ein Drittheil bei jeder Compagnie, behielt man noch eine Zeit lang der Reichs-Kriegsordnung gemäß

*) Auch in einer von Wendelin Backhausen, welcher bei Schweden und Holländern gelernt hatte, und nachher als Capitain-Lieutenant und Schloßcommandant zu Marburg angestellt wurde, 1664 daselbst herausgegebenen „Beschreibung der bei der Infanterie gebräuchlichen Militair-Exercitien" wird allen Offizieren gerathen, nur bei vorsätzlich-halsstarrigen Burschen sich des Schlagens zu bedienen, sonst aber stets scharf und stark zu commandiren, wie vor dem Feind.

**) Es waren mit Eisenspitzen oben und unten versehene sechs Schuh lange Stöcke, welche, wie ehemals die Gabeln der Musketen, an einem Bandelier getragen wurden. Vergl. Backhausen, der den Rath giebt, sie nicht ganz abzuschaffen, a. a. O. und in der Handschrift der Caff. Bibliothek (Mss. Mathem. duodec.) „Ausführlicher Unterricht über das einförmige Exercitium einer Compagnie Musketiere"

bei. Aber die größte Sorgfalt ward auf jede Verbesserung der Musketen gewandt, so daß die Hessen fast gleichzeitig mit den Franzosen die schwerfälligen Doppelhaken und Luntenschlösser abschafften und mit den Bajonetflinten neue Feuerschlösser einführten *). Auch wurden schon in dieser Zeit den Fußcompagnien etliche Grenadiere unter auserlesenen Anführern einverleibt.

Die Reiterei richtete sich nach der Reichs-Kriegsordnung, welche zu den Helmen (Casquets) starke Rücken- und Bruststücke vorschrieb. Im Jahre 1672 wurde die Ausbildung eines Carabinierregiments begonnen; und L. Carl sah sich schon als Erbprinz im Stande, einem kaiserlichen Feldmarschall dreihundert wohl formirte Dragoner zuzusenden **).

Landreiter und berittene Förster wurden beiläufig zur Grenzbewachung und zur Abwehrung vorbeiziehender fremder Truppen aufgeboten. Denn hierin sorgten L. Wilhelm und Hedwig Sophie so eifrig zur Schonung ihrer armen Unterthanen, daß weder im Jahre 1659 die gegen Schweden ziehenden Brandenburger, noch die im Jahre 1661 von dort zurückkehrenden kaiserlichen Truppen in der Grafschaft Schaumburg und an der waldeckischen Grenze ein hessisches Dorf besetzen durften.

Die hessische Artillerie zeichnete sich unter der Leitung eines erfindungsreichen niederländischen Obristen Brostrup von Schört, sowohl durch die Geschicklichkeit ihrer Constabler (von denen Hedwig Sophie im Jahre 1676 zur Feldartillerie des Kurfürsten von Brandenburg zwölf auserlesene Mann absandte) als durch die Vortrefflichkeit ihres Geschützes

---

*) Vergl. das Journal des Voyages de Mr. de Monconnys. Lyon. 1666. II. 208.

**) Memoires de Mr le Comte de Chavagnac. 407.

aus. Das Zeughaus zu Cassel enthielt noch im Jahre 1663 zweihundert großentheils den spanischen und kaiserlichen Truppen abgenommene Kanonen. Mit dem reichen Vorrath von Gewehren, Piken und Musketen, die hier aufbewahrt wurden, konnten fünfundzwanzigtausend Mann versehen werden *). Von hier aus wurde auch die Landmiliz bewaffnet. Die Montirungsstücke, meistens von grauem Tuch, und erst seit der Regierung L. Carls gleichförmiger, wurden derselben auf Kosten der Gemeinden und der von der Ausnahme befreiten Unterthanen geliefert; bei den geworbenen Regimentern war noch der Gebrauch, daß die (meistens hellblaue) Kriegskleidung von den Hauptleuten den Compagnien geliefert oder vorgeschossen wurde. Für einen hinreichenden Vorrath von Schießpulver sorgte man durch die im Jahre 1658 für's ganze Land erneute Salpeterordnung.

Unversehrt war noch die durch sechs hohe Bastionen, stark gewölbte Kasematten, breite Graben und weit ausgedehnte Außenwerke wohl verwahrte Festung Cassel. An der Schwalm schützte die Feste Ziegenhain — ein ungleiches Viereck mit vier runden Bastionen — durch die natürliche Hülfe der morastigen rund umher leicht zu überschwemmenden Gegend gegen jeden feindlichen Ueberfall. An der Weser ward die Stadt Rinteln zum Schutz der Grafschaft Schaumburg, unter Mitwirkung von 300 mit Trommeln und Pfeifen ausziehenden Soldaten, und der Bürger selbst, deren Rathsherren die Schaufeln ergreifend die ersten Spatenstiche thaten, mit Wall und Graben versehen **). Auf dem Bergschloß zu Marburg wurde der Besatzung zum Besten der alte kunstreiche tiefe

---

*) Vergl. überhaupt Monconnys a. a. O. und die 1767 gedruckte Beschreibung von Cassel. S. 226.

**) Hessische Chronik zum Jahre 1664. Die Befestigung war 1668 beendigt und 1670 wurden zwei Compagnien Fußvolk dorthin gelegt.

Wasserbrunnen bis zum Niveau der Lahn vollendet. Am Rhein mußte man zwar die als Bollwerk gegen Frankreich wichtige Festung Rheinfels der Obhut und Verstärkung der Landgrafen von Rotenburg überlassen, aber die Oeffnung und Vertheidigung derselben war in allen Nothfällen der regierenden Linie vorbehalten.

Alle übrigen Städte hatten schon gegen Ende des dreißigjährigen Kriegs mit dem Verfall ihrer Mauern und ihrer Einkünfte die sonst so tapfer bewährte Kraft zur Selbstvertheidigung verloren. Desto eifriger waren sie jetzt bei allen friedlichen Waffenübungen, bei den Schützenfesten oder Freischießen und in der Handhabung ihrer Bürgerwache. Die unter Hedwig Sophie von den Sonntagen auf die Wochentage verlegten Schützenfeste, worin die Städte Cassel, Grebenstein, Homberg, Ziegenhain, Treysa und Schmalkalden mit einander wetteiferten, denen sich auch benachbarte Gesellschaften anschlossen, dienten zugleich zur Waffenübung, zur Volksbelustigung und zu einer innigeren Gemeinschaft mit den dabei nicht selten erscheinenden Prinzen des Hauses. Die Hauptstütze der städtischen Polizei war die Bürgerwache. Selbst in den Festungen, wo man die Wirthshäuser gleich nach dem Zapfenstreich (ehemals der Bierglocke) im Winter um neun, im Sommer um zehn Uhr Abends zu schließen pflegte *), wurden alle bürgerliche Tumultuanten durch den städtischen Wachtmeister und dessen Rotten in Empfang genommen, und nicht auf die Hauptwache der Garnison, sondern auf die Bürgerwache des Rathhauses abgeführt; die Hauptstadt Cassel behauptete noch ihr altes statutarisches Recht, daß überhaupt kein Bürger ohne Wissen und Willen des Bürgermeisters

*) Verordnung wegen des Zapfenstreichs von 1651.

und Raths gefänglich eingezogen werden durfte *). Aber schon unter L. Wilhelm VI. entstanden Conflicte zwischen Bürgern und Soldaten, welche in Cassel zu einer gefährlichen Aufregung führten. Der erste Versuch der militairischen Gefangenneh- mung eines Wortführes der Bürgerschaft scheiterte an dem gesammten Widerstand derselben **); und bei der im Jahre 1654 begonnenen neuen Einrichtung der Stadtmiliz gelang es nur dem General Geiso, den Widerwillen der Bürger durch besondere Zugeständnisse zu besiegen. Als nämlich da- mals in der Hauptstadt zwei Compagnien junger Mannschaft ausgesondert, mit weißen Fahnen versehen und unter zwei Hauptleute gestellt wurden, die sie als fremd nicht annehmen wollten, beschwichtigte man sie nur durch das Versprechen, daß nicht diese Hauptleute, sondern nur Bürgermeister und Rath das Strafrecht ausüben, und daß ihre Mannschaft nie über den Bezirk der Festung hinaus in andere Grenzplätze geführt werden sollte ***). Aber Geiso starb bald nachher (1661) und dessen Nachfolger der Obrist Rabenhaupt trieb die Auf- regung der Casselschen Bürger gerade zu derselben Zeit auf

---

*) Statuten L. Ludwigs I. vom Jahre 1413, wonach selbst bei wichtigen Streitigkeiten der Stadt mit dem Landesfürsten die Vermittlung der Landstände in Anspruch genommen werden sollte. Einen Auszug der- selben siehe in Kopps hess. Gerichtsverfassung I. 1. nr. 11. 12. 13.

**) Casselsche Chronik (Handschrift der Bibliothek 4to 45) „Im „Jahre 1651 mußte die Bürgerschaft auf dem Rathhause sein, und wurden derselben viele schwere Sachen vorgehalten, und war „der gänze status daselbst. Als nun Heinrich Schindehütte etwas da- „gegen redete, nahm man ihn gefänglich an. Aber die Bürgerschaft „wollte nicht weichen, er wäre denn wieder auf freien Fuß gesetzt, wie „denn auch geschah. O wehe uns armen Leuten, hier regten sich die „regulae status, und wollte man die militairische Execution einführen."

***) Der Chronist setzt jedoch mißtrauisch hinzu: Fistula dulce canit, volucres dum decipit auceps. Die Stadtcompagnien wurden zehn Jahre nachher gesetzlich eingeführt.

die Spitze, wo sie in ihrem regierenden Bürgermeister Samuel Bourdon *) einen gleich eifrigen Verfechter ihrer Freiheiten besaßen. Ein in französischem Dienst gestandener Hauptmann kam im Jahre 1668 mit seinen in Hessen geworbenen Reitern nach Cassel, um sie hier mit Rabenhaupts Hülfe zur Erstattung der ihnen vorgeschossenen Montirungsgelder zu zwingen; die Reiter, welche sich dagegen zu ferneren Kriegsdiensten erboten, und in den bürgerlichen Häusern Wohnung und Theilnahme gefunden hatten, wurden von der Regentin an den amtsführenden Bürgermeister gewiesen und in einer öffentlichen Rathsversammlung verhört. Als hier der Obrist Rabenhaupt mit dem Stadtcommandanten Obrist Motz und vierzig Musketieren erschien, die Thüren besetzte, den Bürgermeister mit bloßem Degen angriff, die Reiter gefangen nahm, die Bürger aber sich bewaffnet versammelten, die Soldaten sich ihrer Flintenkolben bedienten, gerieth die ganze Stadt in Aufruhr. Erst nach der Loslassung der gefangenen Reiter auf Befehl der Regentin, und nach den begütigenden Worten des Obristen Motz und des jungen Landgrafen Wilhelms VII., der sich selbst zu Pferd unter die Bürger begab, kehrte die Ruhe zurück **). Rabenhaupt, welcher den Zwist mit den städtischen Vorstehern fortsetzte, sah sich bald nachher genöthigt, fremde Dienste in Holland zu suchen, wo er als Vertheidiger

---

*) Gebürtig aus Metz und Sohn eines Casselschen Kaufmanns, der unter Condé gegen die Spanier gefochten hatte. † 1688.

**) Vergl. außer der Beschreibung von Cassel (S. 48) die erwähnte Chronik, wo auch erzählt wird, daß, als des anderen Tages ein Knabe von elf Jahren, beschuldigt, in Rabenhaupts Schornstein geschossen zu haben, mit Ruthen gestrichen werden sollte, der junge Landgraf dies verhinderte; daß aber Rabenhaupt, der Gegner der bürgerlichen Freiheit, noch im folgenden Jahre ein „Cavalierisch-Stück“ an zwei gemeinen Bürgermeistern von Cassel ausgeübt habe, indem er ihnen aus gewissen Ursachen die Kleider zerschneiden ließ.

von Gröningen sich großen Ruhm erwarb. Die Mitglieder des Magistrats erhielten seit dieser Zeit das Vorrecht, statt der Mäntel ein Seitengewehr zu tragen.

Mit großer Bereitwilligkeit paradirten die berittenen Bürger der Stadt Cassel bei fürstlichen Familienfesten und jedem feierlichen Einzug oder Abzug fürstlicher Gäste, und alle Städte Niederhessens beeiferten sich altem Herkommen gemäß zu den landgräflichen Hochzeiten etliche wohlgeputzte Trabanten an Hof zu schicken. Desto hartnäckiger weigerten sie sich der ihnen in den Festungen von Zeit zu Zeit gleich Frohndiensten zugemutheten lästigen Fuhren. Als die Bürger der Stadt Cassel zur Brautfeier L. Wilhelms VII. (1669) das Geschütz mit ihren Pferden auf die Wälle ziehen sollten, beriefen sie sich mit Erfolg auf Landtagsabschiede und auf eine damit übereinstimmende Entscheidung der Landgräfin Amalie (vom Jahre 1643). Die Städte der Grafschaft Ziegenhain verweigerten ihre Dienste bei der Reparatur der Ziegenhainer Außenwerke, weil man sie als Schuldigkeit gefordert hatte (1672); freiwillig stellten sie reihum je sechszig Mann; L. Carl bestätigte ihre gesetzmäßige Freiheit *).

6. Fürstliche Staatswirthschaft.

Sowohl der Unterhalt der fürstlichen Familie und des Hofes als der fürstlichen Staatsbeamten wurde herkömmlich von den Einkünften des fürstlichen Kammergutes und der nutzbaren Hoheitsrechte (Regalien) bestritten. Aber diese Einkünfte waren während des verheerenden Krieges auf die Hälfte herabgesunken; die Zinsen einer alten Kammerschuld von einer Million erforderten jährlich 50,000 Gulden; die Einkünfte der wieder eroberten und neu erworbenen Länder waren

*) Vergl. Kulenkamps Geschichte der Stadt Treysa S. 79. 80.

erschöpft, und noch sehr unbedeutend. Amalie Elisabeth hatte kurz vor dem westphälischen Frieden den Plan einer durchgreifenden Hof-Ersparniß entwerfen lassen *). Auf diesem fußete der Kammerpräsident Sixtinus, als er die allmähliche Tilgung der Kammerschuld vermittelst der Tranksteuer vorschlug, und weil ein Geldanlehn bei dem tiefgesunkenen Landescredit jetzt unthunlich, ein Abzug an den laufenden Besoldungen und regelmäßigen fürstlichen Ausgaben zur Justiz, zu milden Stiftungen u. s. w. höchst bedenklich sei, sich vorerst für eine starke Beschränkung des Hofstaats und der fürstlichen Haushaltung entschied.

Zu diesem Behuf legte er dem Landgrafen einen ohngefähren Etat der fürstlichen Ausgaben vor, der bis auf bessere Zeiten die jährliche Summe von 200,000 Gulden nicht überschreiten sollte.

Fürstlicher Ausgabe-Etat vom Jahre 1650.

		Kammergulden (zu 27 Albus.)
1)	Für die Universität, Zuschuß aus den fürstlichen Salinen zu Allendorf	1500
	Zuschuß aus dem Kloster Hasungen . . .	400
2)	Für arme Kirchendiener, die Visitirgelder **)	1000
	Für das Hof-Hospital zu Cassel . . .	400
	Für arme Predigerweiber aus L. Philipps Stiftung	72
	(Andere Stiftungen laufen in die Amts- und Kloster-Rechnungen.)	

*) Vergl. Band VIII. der H. G. S. 798. 799.

**) Vergl. über diese ursprünglich aus dem Kloster Spießkappel herrührenden Visitirgelder, welche zur Bestreitung der Kirchenvisitationen angewendet wurden, Bach's Kirchenstatistik des Kurfürstenthums Hessen (1835) S. 30.

3)	Für Prädicanten und Schulbediente ferner	1500
	Für Judenprediger	216
	Communionwein im Amt Cassel . . .	300
4)	Reichslasten, Beschickung der Reichstage, Lehnempfängnisse, kaiserliche Commissionen und Beitrag zum Reichskammergericht. .	2600
5)	Sammt-Hof- und Sammt-Revisionsgericht	700
6)	Peinliche Gerichte und Gefängnisse . .	300
7)	Persönliche Ausgaben, Spielgelder, Bediente, Kleidung und Morgengabe der Frau Gemalin, und für Fräulein Elisabeth . .	10000
8)	Fürstliche Hofhaltung, Küche, Keller und Lichtkammer, vermittelst der besser zu benutzenden Naturallieferungen aus den Kammergütern, und eines Zuschusses von dreißigtausend Gulden, (statt der früheren Ausgabe von 100,000 Gulden)	46000
9)	Reisekosten des Landgrafen innerhalb des Landes, im Fall sie durch jenen Zuschuß der Hofhaltung bestritten werden könnten . .	—
10)	Gesandtschaften und Correspondenzen mit auswärtigen Höfen, Commissionen innerhalb und außerhalb des Landes, und Landesvisitationen	8000
11)	Botengänge, Verschickung von Voigten, Baumeistern, Bauschreibern u. s. w. . .	2000
12)	Posten, Briefe, auswärtige Gesandten, Agenten und Residenten	26000
13)	Höhere Diener des Hofes, der fürstlichen Kanzlei u. s. w.	50000
14)	Alte nachständige Dienerbesoldungen . .	3000
15)	Gnadengehalte, mit Einschluß der Aerzte .	6000

16)	Hof-Handwerker aller Art	6000
17)	Bauverlag, Mauerei in den Gütern, nebst Wasserbau, Wallgräben u. s. w., sonst 10,000, jetzt	8000
18)	Zeughäuser und Munition	3000
19)	Bergwerksverlag	800
20)	Verlag zum Marstall, Pferdekauf u. s. w.	2000
21)	Jagdverlag	500
22)	Gartenverlag	100
23)	Für Druck und Buchbinder	200
24)	Papier, Dinte und Federn am Hof und in Collegien, auch für Holz und Kohlen	400
25)	Kleinodien und Geschenke, besonders zum neuen Jahr, vielleicht aus dem obigen Geldzuschuß der Hofhaltung zu bestreiten, sonst	400
26)	Ausquittirung durchreisender Herrschaften	1000
27)	An L. Hermann, L. Ernst und die Herzogin von Eisenach schuldige Leibrenten und Zinsen	3530

Hierauf schritt man zur Wiederherstellung und Verbesserung aller fürstlichen Regalien, der Bergwerke, Eisenhütten, Salinen, Forsten, Gehölze, Wildbahnen, Fischteiche, der landwirthschaftlichen Institute, und zu einer scharfen Controlle der damit verbundenen fürstlichen Zölle und Monopolien *).

Die Bergwerke und Eisenhämmer zu Veckerhagen, Rommershausen, Homberg, Richelsdorf, Schmalkalden und Frankenberg wurden auf's Neue belegt und bebaut, und wieder unter den Schirm des Burgfriedens und ausgedehnter (den benachbarten Unterthanen oft lästiger) Freiheiten gestellt; und

*) Verordnungen von 1652. 1658. 1664. 1666. 1669. 1674. 1676.

eine gleiche Sorgfalt den Kohlenwerken am Meißner und am Habichtswald, so wie den Berg= und Alaunwerken von Kaufungen, Großalmerode, Wickenrode und Abterode zugewandt *). Die meiste Ausbeute gewährten die Eisen= und Stahlwerke der Herrschaft Schmalkalden, wo L. Wilhelm die Statuten der uralten Schmiedezunft erneuerte (1655), und die Menge des aus den dortigen Bergwerken hervorgeholten Eisens und Stahls war anfangs so groß, daß man sie nur zum geringen Theil in den zahlreichen Schmelzöfen und Stahlhämmern verarbeiten konnte **). Strenge Verbote und Beschränkung der Ausfuhr inländischer Metalle, und der Einfuhr fremder Eisen= und Kupferwaaren, besonders der in der Herrschaft Schmalkalden hinreichend verarbeiteten Pflugschaaren, Nägel und Hufeisen waren an der Tagesordnung, sowohl zum Vortheil der herrschaftlichen Factoreien, als der auf Vertrieb und Zwischenhandel angewiesenen einheimischen Keßler, Kupferschmiede und Eisenhändler.

Eine ergiebige Finanzquelle war das Allendorfer aus dem uralten Eigenthum der Pfännergesellschaft zu einem fürstlichen Monopol übergegangene durch den Reichthum der Meisner Steinkohlenwerke unterstützte Salzwerk; welches Amalie Elisabeth gegen Ende des Krieges mit vierzig herrschaftlichen Kothen wieder aufgerichtet hatte. Denn der reiche Ertrag wurde unter dem Verbot alles fremden Salzes gegen einen festen Kaufpreis regelmäßig in allen hessischen Aemtern vertheilt. Und weil die auf den Vertrieb dieses Salzes angewiesenen Sälzer, Fuhrleute und Eseltreiber, welche sich stets

*) Winkelmanns Chronik I. 37. Vergl. über L. Moritz Bergwesen B. VI., S. 673. 674. 675.

**) Siehe außer Winkelmanns Chronik II. Kap. 11. die hess. Beiträge zur Gelehrsamkeit I. 656. und Häfners Schmalkalden III. 252. IV. 104.

mit einer Ladung inländischen Holzes oder Kohlen einstellen mußten, es vortheilhafter gefunden hatten, sich insgeheim auch an der Weser oder Werra mit Bremer Waaren (besonders friesischem Käse) zum Verkauf bis nach Sachsen und Franken zu beladen, wodurch zugleich dem herrschaftlichen Zoll, der Schifffahrt auf der Werra und Fulda und der Stapelgerechtigkeit der Stadt Cassel Abbruch geschah, wurde dieser Nebentransport nur von Cassel aus und während der beiden Frankfurter Messen gestattet (1659. 1660).

Der Schutz und die Verbesserung der herrschaftlichen Forsten, Gehölze, Wildbahnen und Fischteiche nach der Vernachlässigung und Verödung des langen Krieges war um so nöthiger, weil die Landgrafen von jeher einen großen Theil ihrer Hofhaltung und ihrer baaren Einkünfte aus diesen ergiebigen Domainen bezogen. Daher die ausführlichen für die damalige Zeit musterhaften Vorschriften in den Holz-, Forst- und Fischordnungen L. Wilhelms VI., seine strengen Maaßregeln gegen Wilddiebe und Wildschützen, gegen jede muthwillige Beschädigung des kleinen Waidwerks, gegen müßiggängerischen Fischfang in den gehegten herrschaftlichen Bächen und Gewässern. Aber noch gab es kein Wildschadengesetz. Das aus den vernachlässigten Hochgewälden jetzt mehr als je hervorbrechende und in den überwachsenen Vorhölzern und Feldbüschen versteckte Hoch- und Schwarzwild war bei der großen Ausdehnung der fürstlichen und adeligen Gehege eine große Plage für den Landbauer geworden.

L. Wilhelm, ein eifriger Jagdliebhaber, der auch den Falconieren ihren herkömmlichen Taubenzehnten erneuerte, befahl zwar die Wiedereröffnung der Vorhölzer und Feldsträuche, zum Besten der armen Schäfer und Viehhüter, und die Zurücktreibung des auf den Aeckern und Gärten des Landmannes streifenden Wildes, „damit seinen lieben Unterthanen der mit

saurem Schweiß zu ihrer Lebensfristung ausgestellte Saamen nicht verderbt und abgeätzt werde, Arme und Reiche ihr tägliches Brod besser auferziehen, desto mehr Vieh weiden und zum Fleischverkauf in die Städte bringen könnten" *). Er ordnete auch zweckmäßige Wolfsjagden an, wozu nicht mehr ganze Dorfgemeinden in Masse, sondern die zunächst betheiligten wechselsweise und zur Winterszeit aufgeboten, und jeder Bauer, der einen Wolf erlegte oder fing, mit einer forstfreien Klafter Holz belohnt werden sollte. Aber die Misbräuche der fürstlichen Wildhege und die Bestechlichkeit der Forstbeamten hatten zu tiefe Wurzeln geschlagen. Als daher nach erfolgreicher Wiederherstellung des Ackerbaues das durch die süßen Fruchtkerne angelockte Roth- und Schwarzwild wieder in ganzen Heerden die Saatfelder überfiel und selbst durch Trommeln nicht verscheucht in die Dörfer und Landstädte drang, ergriff Hedwig Sophie schärfere Maßregeln; sie ordnete Salzlaken in den Hochgewälden für das entwöhnte und verirrte Wild, Wildzäune und Gräben an, und gebot den Jägern und Förstern, nicht nur den Dorfgemeinden bei der Vertreibung des übergetretenen Wildes beizustehen, sondern auch dasselbe regelmäßig wegzuschießen (1664. 1665). Der Ertrag dieses fürstlichen Wildprets wurde zum Unterhalt des Hofes verwandt, die Häute frisch und unverdorben den Weißgerbern verkauft. Sie stellte auch andere Mißbräuche der Jagdfrohndienste ab, bei denen nicht mehr Greise, Weiber, Kinder und Mädchen, sondern nur tüchtige und gesunde Bauernsöhne und Knechte entboten, Greben, Dorfknechte, Schulmänner, Zöllner, Salpetersieder und Landwehroffiziere gänzlich befreiet, den

*) Holz- und Forstordnung vom Jahre 1659. Vergl. auch Landau's Beiträge zur Geschichte der Jagd, besonders in Hessen (Cassel 1849. S. 134), wo aber jene vorläufige Maßregel irrig schon auf die Rechnung der L. Hedwig gebracht wird.

Soldaten, welche dienstbare Güter besaßen, eine persönliche Stellvertretung zugestanden wurde.

Zu den fürstlichen Kammereinkünften gehörten nicht nur die Bergzehnten, die Salzgelder, die Forst-, Mast-, Trift- und Hutegelder, sondern auch die Land- und Wollenzölle, die Lehn-, Zunft-, Einzugs- und Judengelder, und andere städtische Erbzinsen und Beden. Sie wurden insgesammt aus den einzelnen Aemtern unmittelbar in die fürstliche Rentkammer geliefert, hier genau durch den Kammerschreiber und Gegenschreiber unter Aufsicht des Kammermeisters verzeichnet und berechnet und mit dem baaren Ertrag der fälligen herrschaftlichen Früchte und Naturalien zur Kammercasse geschlagen*). Zur genauen Beschreibung aller fürstlichen Kammergüter und Gerechtigkeiten und zur Absonderung derselben von dem Landadel hatte schon Amalie Elisabeth im Jahre 1648 die Abfassung neuer Saalbücher verordnet, wovon ein Exemplar in jedem Amt behalten, zwei andere an die fürstliche Kanzlei und Rentkammer geliefert wurden.

Indirecte Steuern von Verzehrungsgegenständen und Luxusartikeln als regelmäßige Abgaben waren in Hessen noch unbekannt. Der von Amalie Elisabeth während des Kriegs zunächst für die Quartiere ihres Heeres von durchgehenden Kaufmannswaaren erhobene Durchgangszoll (Licent) wurde auf Begehren der Landstände wieder abgeschafft; die zur Tilgung der Kammerschulden bestimmte Trankfsteuer nur zeitweise von der Landschaft (Städten und Dörfern) ohne Theilnahme der Ritterschaft in Anspruch genommen.

Die Mitwirkung der Landstände bei allen außerordentlichen zur Bestreitung allgemeiner und unvorhergesehener Landesbedürfnisse und der auf den Reichs- und Kriegstagen

---

*) Rentkammer-Ordnungen von 1644 und 1655.

beschlossenen reichsständischen Ausgaben; die monatliche allmählich permanente Kriegscontribution zur Erhaltung der Garnisonen und anderer Landes-Vertheidigungsanstalten — aus welcher sich neben der Kammerkasse die Kriegskasse bildete — wurde auf den Landtagen vertragsmäßig geregelt *).

Das fürstliche Münzregale war weit entfernt, durch erhöheten Schlagschatz einen bedeutenden Vortheil der Münzfabrication zu erzielen. L. Wilhelm und Hedwig, noch in geringem Besitz roher edler Metalle, und im schweren Kampf gegen wucherische Einwechselung und Verschmelzung guter grober Münzen und gegen die Einführung geringhaltiger kupferner Münzen begnügten sich anfangs, dem Wunsch der Landstände gemäß, für eine hinlängliche Anzahl guter hessischer Scheidemünzen, besonders der bei den Landsteuern gebräuchlichen Albus oder Weißpfennige zu sorgen, welche den vollgültigen Werth von neun Pfennigen hatten, und von denen 32 einen Reichsthaler betrugen **). Als jedoch die feine Mark Silber fast allenthalben nicht mehr in 13½ Gulden ausgeprägt wurde, trat Hedwig Sophie im Einverständniß mit den erbverbrüderten Häusern dem Zinnaer Münzfuß bei (1667), wodurch die Ausprägung einer feinen Mark Silbers, um den bisherigen Schwankungen ein Ziel zu setzen, in fast ganz Norddeutschland auf 15¾ Gulden herabgesetzt wurde.

Von einem finanziellen Vortheil fürstlicher Posten oder der auf fürstliche Kosten unternommenen Land- und Wasserstraßen findet sich noch keine Spur.

L. Wilhelm war aber einer der ersten deutschen Fürsten,

---

*) Vergl. weiter unten den Abschnitt über die Landstände. Erst im Jahre 1674 wird eine Kriegscasse neben der Kammercasse erwähnt (Landesordnungen III. 65), denn die von der Landgräfin Amalie im dreißigjährigen Krieg errichtete Kriegscasse war keineswegs permanent

**) Vergl. die Münzedicte von 1650—1677.

welcher, mit Braunschweig-Lüneburg, eine regelmäßige Postanstalt zwischen Frankfurt, Cassel und Bremen anordnete. Dies geschah während der im Jahre 1658 gestifteten Frankfurter Allianz, deren Kriegsrath sich zu Hildesheim versammelte. Hier wurde einem geschlossenen Vergleich zu Folge dem kaiserlichen Erb-Postmeister nur die Collectur und Vertheilung der Briefe und der Porto-Ertrag zu Frankfurt, Bremen und Hamburg überlassen; in Cassel aber, wo zuletzt im Jahre 1650 ein kaiserlicher Postmeister residirte (und der dasigen Brüderkirche ein noch jetzt vorhandenes goldenes Taufbecken schenkte) schon im Jahre 1662 der erste hessische Postmeister, Bödicker, angestellt. Hedwig Sophie, welche die hessischen Postillone mit einer Dienstkleidung und dem Posthorn (ausschließlich aller anderen Fuhrleute) versehen ließ, behauptete das fürstliche Postregal in Hessen im Einverständniß mit Kurbrandenburg und Braunschweig, trotz des von dem kaiserlichen Erbpostmeister bei dem Reichs-Hofrath anhängig gemachten Processes, und unter L. Carl gehörten die hessischen reitenden und fahrenden Posten zu den vorzüglichsten Deutschlands *).

Künstliche Hochstraßen gab es noch nicht; zu der herkömmlichen Ausbesserung der Wege im Frühjahr und Herbst bediente man sich der natürlichen Hülfe des Frostes und der Hitze. Aber die im dreißigjährigen Kriege theils durch schwere Kriegsfuhren, theils absichtlich (gegen feindliche Ueberfälle) verdorbenen und verhauenen Straßen und Brücken, die fast allenthalben aus Mangel an Fluth- und Abzugsgräben verschlemmten Gewässer erforderten außerordentliche Anstren-

---

*) Vergl. Hinübers Nachricht über das erste Postwesen im Stift Hildesheim, Curtius historische und politische Abhandlungen (S. 252), hanauisches Magazin (1781. 97), die deutsche Reichskanzlei (II. 686 über den damaligen Reichspoststreit von 1668 u. s. w.) und die hessen-casselschen Landesordnungen von 1674. 1719. 1724.

gungen; und L. Wilhelm sah sich daher genöthigt, zu deren Wiederherstellung nicht nur seine Beamte, sondern auch alle betheiligte und verantwortliche Gemeindevorsteher und adlige Landsassen aufzufordern (1651. 1661).

Er trat auch zur Verbesserung und Schiffbarmachung der Wasserstraßen nach dem Beispiel des L. Moriz, der schon einen Theil der Fulda bis nach Hersfeld eröffnet und auch im Einverständniß mit Sachsen die Schiffbarmachung der Werra versucht hatte, mit dem Herzog Ernst von Gotha in Unterhandlung (1658). Aber der erste Versuch des Herzogs mit Getraideschiffen von Themar bis Wanfried zu fahren mißlang aus Mangel erfahrener Schiffer; und beiden patriotischen Fürsten fehlte es noch an Mitteln, um ohne Hülfe ihrer Stände und des Reiches, ohne kräftige Mitwirkung der betheiligten Dorfgemeinden und Uferstädte, die Schwierigkeiten kostspieliger Schleußen und Uferbefestigungen zu beseitigen *).

7. Volkswirthschaft.

Während dieser Anordnungen der fürstlichen Staatswirthschaft erholte sich zuerst der fleißige Landmann im friedlichen Verein mit den zum Ackerbau zurückgekehrten und durch die Vergünstigungen des Landgrafen in das Land gelockten Söldnern. Der hessische durch keine Leibeigenschaft gedrückte Bauer, gewohnt sich bis in die tiefsten Thäler und auf den höchsten Bergrücken anzubauen **), fand gleich anfangs auf den verlassenen oder brachliegenden Feldern und den fetten

*) S. hessische Zeitschrift für Landeskunde. Cassel 1845. IV. 163. Die Schiffbarmachung der Werra ist erst neulich (1844) auf dem Landtag zu Weimar wieder zur Sprache gekommen. Vergl. Wagners Geschichte von Schmalkalden (1849) S. 135. 136.

**) „Wo Hessen und Holländer verderben, wer wollte da Nahrung erwerben.“ S. Winkelmanns Chronik I. Cap. 5.

keines künstlichen Düngers bedürftigen Trieschen einen weiten Spielraum für Ackerbau und Viehzucht. Selbst in fruchtarmen aber holzreichen Gebirgsgegenden ging die Wiederherstellung der Feuerstätten schnell vorwärts. In Oberhessen ersetzte man den Mangel an Ackerpferden durch den Vorspann einzelner Stiere oder Pflugochsen. In Niederhessen, in der fruchtreichen Gegend von Cassel, in der Nähe der wildreichen Hochgewälde, wo auch die unter L. Moriz beförderte, unter dem Schutz der Festung geborgene Rindviehzucht wieder emporkam, in der wohlbevölkerten Hauptstadt selbst, war zugleich die Wohlfeilheit des Mehls und des Brods, des Schlachtviehs und Wildprets so groß *), daß man hier während der Regierung L. Wilhelms VI. und der Landgräfin der Ausfuhr ins Ausland keinerlei gesetzliche Verbote mehr entgegensetzte **).

Aber mit der Wiederherstellung der Feuerstätten, mit dem Aufschwung des Ackerbaues und der Viehzucht ging die über die Hälfte herunter gesunkene Bevölkerung des Landes nach der Zerstörung und Zerstreuung so vieler Dörfer und Städte nicht gleichen Schritt ***). Es entstand gleich anfangs ein großes Mißverhältniß zwischen den Erzeugern und Verzehrern und ein allgemeiner Geldmangel. Denn während die Getraidepreise tief herabsanken †), so daß der geldarme Landmann

---

*) Le pain s'y donne plustôt, qu'il ne se vend, la viande de boucherie et la venaison y sont à plus grand marché qu'en lieu de monde (Chapuzzeau: Allemagne protestante pag. 170 zum Jahre 1669).

**) Im Jahre 1650 beschwerte sich noch die Ritterschaft wegen Verbots solchen Fruchtverkaufs. Vergl. die Antwort der Regierung weiter unten (ritterschaftliche Beschwerden, Beilage 1, Nr. 16).

***) Vergl. besonders über Oberhessen Justi's hess. Denkwürdigkeiten IV. II. 110.

†) Im Jahre 1659 sank der Preis eines Casselschen Viertheils Korn auf 11 Albus (Casselsche Chronik). Ueber die damaligen Fruchtpreise vergl. die Landesordnungen II. 235—237.

zum Ankauf des Fruchtsamens und der nöthigen Werkzeuge sein wohlfeiles Korn verschleudern, der Landgraf die verschuldeten Bauern gegen wucherliche Contracte durch fürstliche Edicte schützen, und den Juden streng verbieten mußte, Geld auf Ackerwerkzeuge zu leihen *), hielten die städtischen Handwerker und Krämer ihre Waarenpreise fest oder steigerten sie noch zum Nachtheil der Dorfbewohner. Selbst die nach dem Antrag der Landstände hiergegen erlassenen Taxordnungen konnten diesem Mißverhältniß nicht abhelfen.

Ganz Hessen war von jeher durch den mit dem Ackerbau verbundenen Flachsbau eine auf dem Lande und in den kleineren Städten zerstreuete Leinenfabrik, zu deren Verfeinerung unter L. Wilhelm IV. und Moriz die eingewanderten Niederländer Vieles beitrugen. Der dreißigjährige Krieg verheerte zwar die zahllosen Bleichen an der Diemel, Werra und Fulda, und verscheuchte die feineren Leinweber, Schleiermacher und Spitzenklöppler bis nach Elberfeld. Aber desto sorgsamer wurde jetzt die Bereitung des gröberen Schockleinens und der Garnhandel gegen eingeschlichene Mißbräuche und Vervortheilung geschützt **), und nach dem wiederhergestellten Verkehr zwischen den großen Kaufhäusern zu Frankfurt und Bremen und dem Friedensvertrag dieser Hansestadt mit Schweden stieg der Handelsüberschuß des Leinengewerbes in Niederhessen wieder auf einen jährlichen Ertrag von hunderttausend Gulden, späterhin zu einer halben Million ***).

Fast gleichen Schritt ging das Handwerk der Wollen-

---

*) Auch bei jeder Execution rückständiger Landessteuern waren die Ackerwerkzeuge gesetzlich befreit.

**) Leinwands- und Tuchverordnungen von 1659 und 1668 und das Edict gegen die Störer der Seilerzunft von 1660.

***) S. Winkelmanns hess. Chronik III. Kap. 8. und Hüpeden in Schlözers Staats-Anzeigen XI. Heft 41.

weber, der Zeuch- und Tuchmacher, welche eine bedeutende Menge Spinner, Kämmer und Wollenbereiter zu Cassel, Hofgeismar, Melsungen, Homberg, Eschwege, Kirchhain und Marburg in Nahrung setzten *). Der freie Verkauf der überflüssigen hessischen Schaafwolle war selbst während des Krieges nicht unterbrochen, und die bei der Zolleinnahme betheiligte fürstliche Kammer wachte nunmehr desto sorgfältiger darüber, daß die inländische Wolle „sauber, rein, trocken mit Bast, nicht mit allzustarken Weiden gebunden, und gehörig gewogen" abgeliefert und vertrieben würde **). Allmählich schlich sich aber die Einführung geringer, schlechter, an Faden, Farbe und Breite untüchtiger Tücher und Zeuche durch Juden und Hausirer ein, zum Nachtheil der Landleute, welche sich diese bequemen Waaren gegen Frucht, Flachs oder Vieh aufhängen ließen; der inländischen Tuchmacher, denen ihre mühsam bereiteten Manufacturen liegen blieben, und der Landeszölle. L. Wilhelm und seine Nachfolgerin erließen daher strenge Verbote gegen die unverzollte Einfuhr solcher geringen ausländischen Tücher, wovon die Elle den Preiß eines Kammergulden (26 Albus) nicht erreichte; der Vertrieb derselben in Hessen-Cassel war nur, der Erbverbrüderung gemäß, den Hessen-Darmstädtischen und sächsischen, späterhin auch den Hanauischen Tuchmachern und Wollenwebern gestattet. Die einheimischen Tuchmacher wurden aber zugleich aufgefordert, bessere Tücher in ganzen Stücken und in gutem Vorrath zu liefern, zur Befriedigung der stets klagenden Gewandschneider und Kaufleute in den Hauptstädten, damit nicht Verdienst, Arbeitslohn und Gewinnst dieses Gewerbes dem Ausland zugewandt würde.

*) Im Darmstädtischen Oberhessen waren Alsfeld und Gießen wegen der feineren Wolle berühmt. Im Ganzen wurde aber weit mehr Tuch- als Zeuchwolle in Hessen bereitet, weil jene nöthiger und abgängiger war.

**) Wollordnungen von 1646. 1657. 1658. 1664. 1676.

Noch bestand eine heilsame Scheidung zwischen den bäuerlichen und bürgerlichen Gewerben. Den Dorfschaften waren nur die zu ihrer Landwirthschaft nöthigen Handwerke (Flachsspinnerei, Leinweberei, Gewandschneiderei für den Bedarf der Weiber und Kinder, Schmiede- und Zimmerarbeit) gestattet. Die ihnen unentbehrlichen Waaren der städtischen Handwerker kauften sie auf denselben kleineren Wochenmärkten, wo sie auch die Erzeugnisse ihrer Landwirthschaft zu Markte brachten. Die zahlreichen hessischen und benachbarten Jahrmärkte, wo auch fremde Gewerbsleute zum allgemeinen Verkehr ihren freien Zutritt hatten, waren nur für die größeren Marktflecken und Städte bestimmt *). Der höhere Bedarf des Hoflagers und der vornehmeren Städtebewohner wurde aus den jährlichen Messen zu Frankfurt bestritten. Allmählich aber trat eine durch den Kleinhandel fremder Hausirer, Krämer und Juden beförderte Vermischung der bäuerlichen und bürgerlichen Gewerbe ein. Der Landmann, durch Geldmangel und die allzugroße Wohlfeilheit seiner Feldfrüchte und der Erzeugnisse seiner Viehzucht gedrückt, suchte sich die Handwerke der kleineren Städte zu eigen zu machen; die Bürger der kleineren Städte, durch die kostspielige Last ihrer Mauern, Wälle, Thoren und Straßen, durch Land- und Trankfsteuern, herrschaftliche Monopole **) und den schlechten Absatz ihrer Manufacturen verkümmert, nahmen ihre Zuflucht zur Landwirthschaft. Nur die größeren Städte und ihre privilegirten Innungen erhielten und erhoben sich durch den Vorzug ihrer zahlreicheren Handwerksmeister,

---

*) Siehe das Verzeichniß derselben bei Winkelmann III. Kap. 8.

**) Besonders des Salzverkaufs, welcher in älteren Zeiten den Städten erlaubt, zur Verbesserung ihrer Kämmerei diente. Erst seit 1773 wurde den Städten zur Bestreitung des kostspieligen Pflasters der sogenannte Fleischheller verwilligt. Vergl. überhaupt Kulenkamps Geschichte der Stadt Treysa.

ihrer Materialien und feineren Werkzeuge, so daß sie fast ausschließlich den Kunstfleiß und den Waarenpreiß beherrschten; besonders in der an den Handelsstraßen von Sachsen und Westphalen, zwischen Frankfurt und Bremen gelegenen Haupt- und Residenzstadt, wo die mit vorzüglichen Freiheiten und Gerechtsamen versehene Kaufmannsgilde der Hansegreben an der Spitze aller privilegirten Innungen stand *). Diese Mißstände führten die Einschreitung des Landesherren und der Landstände herbei. Neben den früheren Verordnungen zur Absonderung der bäuerlichen Landwirthschaft von den städtischen Gewerben wurden zwar den Städten die Privilegien der Braugerechtigkeit und ihres Weinschankes innerhalb ihrer Bannmeilen wieder bestätigt; aber auch der Uebervortheilung der Handwerker und Kaufleute besonders in den größeren Städten durch genaue Taxordnungen aller ihrer Waaren gesteuert **), den Tuchhändlern und Gewandschneidern nur der achte Pfennig oder Gulden als Gewinn gestattet, und ihnen sogar auferlegt, auf Verlangen der Besteller das Kleidertuch vor ihren Augen zuzuschneiden ***). Ein strenges Verbot gegen alle herumwandernden Krämer, mit Ausnahme der freien Jahrmärkte, sollte die Landbewohner gegen die tägliche Verführung wucherischer Hausirer und Juden schützen.

---

*) Vergl. Beschreibung von Cassel (1767) S. 316—318.

**) Vergl. die zur Kenntniß der damaligen Gewerbe und Verzehrungsgegenstände wichtigen Taxordnungen von 1643. 1653. 1655 u. s. w. in B. II. der hessen-casselschen Landesordnungen.

***) In dem Zunftbrief der Gewandschneider vom Jahre 1680 (Landesordn. III. 748) wurde diese Verordnung mit dem Bemerken erneuert, daß der böse Gebrauch, das Tuch daheim und a parte zu schneiden, während des Kriegs eingerissen sei.

8. Landes= und Sicherheitspolizei. Verbot des Branntweins und des Luxus; Sittenzucht, Aberglauben, Judenschutz.

Jene väterliche, wachsame in alle soziale Verhältnisse eindringende Aufsicht, welche die Landgrafen von Hessen von jeher über alle ihre Unterthanen ausübten (L. Philipp nannte sich selber einen von Gott eingesetzten Verwalter und **Voigt** seiner Lande und Leute), erstreckte sich nicht nur auf die öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Reinlichkeit, sondern war auch gegen jede Unmäßigkeit und Verschwendung in Nahrung und Kleidung gerichtet. In Verbindung mit den Anstalten der Kirche, der Schule und mit der Rechtspflege, unterstützt durch den unseren Vorfahren eigenthümlichen Geist der Zucht und Ordnung war es diese landesväterliche Polizei, welche bald warnend bald strafend zur fortgesetzten Erziehung des Volkes und zur Abschaffung eingeschlichener Mißbräuche diente.

Denn während des dreißigjährigen Krieges und der schädlichen Berührung mit fremden Völkern waren viele böse Gewohnheiten eingerissen, denen die Reichspolizei keine Abhülfe gewährte, und L. Wilhelm und Hedwig Sophie vereinten sich daher mit ihren Landständen, um alte bewährte Landes=Polizeiordnungen zu erneuern oder zeitgemäß zu verbessern*).

Zuerst suchte man den so häufigen Gefahren der Feuersbrünste und der pestartigen Seuchen zu begegnen. Die treffliche Feuerordnung L. Wilhelms VI. (1659), welche Hedwig Sophie auch in ihrer Witthumsherrschaft zu Schmalkalden einführte (1671), wiederholt nicht allein die früheren Verbote des in den Dörfern überhand genommenen nächtlichen Flachsröstens und Malzdörrens und der bei schlechten Rauchfängen

*) B. II. der hessen=casselschen Landesordnungen 1650—1677.

und hängenden Lichtern gefährlichen Strohdächer; sie wurde auch gegen die nachlässige Verwahrung des Schießpulvers, gegen das (im Jahre 1653 der Stadt Zierenberg so verderbliche) Knabenspiel mit Feuerwerken und Schlüsselbüchsen, und gegen die damals zuerst um sich greifende Unsitte des Tabakrauchens und Tabaktrinkens innerhalb der Scheunen, Ställe und der mit Stroh belegten Stuben gerichtet.

Es gab noch keine Tabakspflanzungen in Hessen, wozu auch die Fruchtäcker des Landmannes wenig Spielraum gewährten. Die hessischen Chronisten erwähnen nur, im Jahre 1660, der heimlichen Tabaksspinnnerei einiger betriebsamen Juden. Aber die hessischen Soldaten hatten den Kau- und Rauchtabak aus den niederländischen und rheinischen Feldzügen mitgebracht, und in einer damaligen Consistorialverordnung der Grafschaft Henneberg werden die Prediger ausdrücklich angewiesen, „alle diejenigen vom Beichtstuhl abzuweisen, welche auf gut soldatisch den heillosen verfluchten Tabak in sich söffen, und darnach übel röchen."

Noch war die musterhafte Medicinalordnung des L. Moriz in Kraft; dessen Aerzte gegen die Verbreitung und Ansteckung pestartiger Seuchen neben frischer Luft, mäßiger und reinlicher Lebensart und der Unterdrückung jeder phantastischen Traurigkeit noch manches andere zweckmäßige Mittel empfohlen hatten *). Aber alle Heilkunst scheiterte damals an den fast immer tödtlichen Kinderblattern. Zu den unübersteiglichen Hindernissen öffentlicher Reinlichkeit in den kleinen Städten, dem Schmutz des Kehrichts und der Mistgruben hatten sich zahlreiche wüste Brandstätten gesellt; die schädlichen Begräb-

*) Vergl. überhaupt die treffliche, noch lange Zeit gültige Medicinalordnung des L. Moritz von 1616; Band VI. der hess. Gesch. 612—643 und hess. Landesordnungen II. 633. 636.

nisse in den Kirchen, die engen Straßen, die dichten Häuser, die niedrigen Wohnstuben *) waren noch an der Tagesordnung, und vielen epidemischen Krankheiten eröffneten die mit Landstreichern angefüllten Jahrmärkte einen gefährlichen Spielraum. Als daher im Jahre 1666 eine neue pestartige Seuche vom Unterrhein und aus der Pfalz einbrach, wurde eine scharfe Ueberwachung durchziehender Ausländer durch Paß-, Thor- und Herbergezettel angeordnet; Hedwig Sophie fügte noch ein strenges reichspolizeimäßiges Edict gegen das gott- und herrenlose Gesindel der Zigeuner hinzu (1667). Anderen Mißbräuchen der Bettelei hatte schon L. Wilhelm mit vieler Umsicht gesteuert, indem er die Unterstützung inländischer Armen den betheiligten Dorf- und Stadtgemeinden, den kirchlichen und hochzeitlichen Spenden, den milden Stiftungen und neu errichteten Armenhäusern; die Ueberwachung muthwilliger Bettler und Vagabunden aber den Bettelvoigten und Landreitern übertrug (1651). Einen Hauptangriff unternahm L. Wilhelm gegen den damals alle gesündere und nahrhaftere Getränke verdrängenden Branntwein.

Während des Mittelalters und bis zum siebenzehnten Jahrhundert hatte der durch Klöster, Städte und Fürsten geförderte Weinbau in dem gebirgigen Hessenlande trotz aller climatischen Hindernisse eine zahlreiche Menge von noch jetzt dem Namen nach vorhandenen Weinbergen und Weingärten eingenommen **); man bereitete auch (wie noch jetzt)

---

*) Das Journal des Voyages de Mr. de Monconys (Lyon 1666) Tom. II. 207 erwähnt auch in seiner Beschreibung von Cassel der (dicken) Federbetten: Les maisons n'y sont que de bois et de terre, les planches bas, les fenestres dans toute la longueur des chambres vitrées de vitres rondes, les lits très petits et de lits de plume pour couverture.

**) Zeitschrift für die hessische Landeskunde. Cassel 1842. III. 2.

künstliche gewürzhafte Weine aus Beeren, Kirschen und Kräutern. Die hessischen Chroniken sind voll von dem Ehrentrunk, welcher fürstlichen und anderen vornehmen Gästen gereicht wurde, und alle öffentliche Geschäfte und Hochzeiten der Bürger und Rathsherren wurden durch den herkömmlichen Weinkauf gefeiert. Aber in Folge einer langen Reihe ungünstiger Weinerndten, der Verarmung der Winzer und der muthwilligen Verheerung der Weinstöcke im letzten Kriege war der inländische Weinbau allmählich verfallen; und nur die größeren mit dem Weinschank versehenen Städte besonders in der Nähe des Franken- und Rheinlandes besaßen noch einen ansehnlichen Vorrath in- und ausländischen Weines *). Das hessische Bier, das nahrhafte und gesunde Lieblingsgetränke des fleißigen Landmanns, behauptete sich zwar noch allenthalben, wo der von den Landgrafen und brauberechtigten Städten begünstigte Hopfenbau gedieh **). Aber unglücklicher Weise hatte unterdessen, neben dem theuren und wohl besteuerten rheinischen Weinhefen-Branntwein, bei günstigen Getraidejahren (zu einer Zeit, wo die Kartoffelpflanze fast nur den Botanikern bekannt war) der weit wohlfeilere Korn- oder Fruchtbranntwein seine verderbliche Laufbahn be-

*) Im Jahre 1656 wurden noch in der mit 4240 Menschen bevölkerten Stadt Schmalkalden 169 Fuder Wein ausgeschenkt, während die zu Treysa früher 60 bis 70 Fuder (360 bis 460 Ohm) betragende Weinconsumtion auf 2½ Fuder herabsank.

**) La bière y est excellente et le vin seulement y est un peu cher. L'Allemagne protestante 1661. p. 170. Winkelmann rühmt besonders das Bier zu Rauschenberg (welches den Stein und Gries treibe, und dessen Quelle, ein benachbartes Brunnenwasser, ein bauchbläsiges Pferd in wenigen Tagen heile), das Bier zu Grebenstein (wegen der Brunnenkresse so gesund), sowie das Bier zu Marburg, Eschwege, Melsungen, Gurhagen und Cassel, wo der Preis des Maßes 8 bis 10 Heller betrug.

gonnen. L. Philipp gestattete denselben nur den Apothekern zum Gebrauch der Kranken. Das strenge Verbot des L. Moriz, der zuerst auf die Gefahren dieses die Gesundheit, Arbeitsamkeit und Sittlichkeit des Volkes untergrabenden Berauschungsmittels hinwies *), blieb während des wilden Krieges erfolglos, weil der Landadel und die höheren Kriegsbeamten, unbekümmert um die fürstliche Trankfsteuer und die Braugerechtigkeit der Städte, von dem Brennen und Verkaufen des Fruchtbranntweins einen unbeschränkten Vortheil zogen.

Also schritt L. Wilhelm VI. im Einverständniß mit der Landschaft und den Städten zu einem neuen, alle Einwohner des Landes ohne Unterschied der Stände mit Confiscation der Brennblasen und des Branntweins bedrohenden Edict (1656), wobei er seinen ganzen Abscheu gegen den Mißbrauch dieses „volksverführerischen, zum Müßiggang, zur Schwachheit des Leibes und der Seele, zu Schande und Lastern führenden fruchtverderbenden" Getränkes ausdrückte **). Aber noch fehlte es an einer umfassenden Maßregel der Reichs- und Kreispolizei zur Verhinderung benachbarter Unterschleife und zur Einführung einer zweckmäßigen allgemeinen Besteuerung; und der Branntwein, durch cameralistische Concessionen gefördert, siegte über alle bisherige Warnungen landesväterlicher Gesetzgeber, besonders zum Sittenverderbniß derjenigen Städte, welchen neben dem Weinschank nun auch die Ein-

*) Polizeiordnung vom Jahre 1622. Schon im Jahre 1596, bemerken die Chronisten, hatte der übermäßige Genuß des Branntweins einem Soldaten das Herz abgestoßen.

**) Landesordnungen II. 358. Vergl. Schlözers Staatsanzeigen XII. 184, XV. 87. Briefwechsel, Heft 37 und 44. Man hat jedoch das frühere Verdienst des L. Moriz übersehen, und der gewöhnlichen Ansicht, daß der dreißigjährige Krieg eine entscheidende Epoche des Sittenverderbnisses gewesen sei, zu viel Raum gegeben.

nahme und Verwaltung des Branntweinschankes zugestanden wurde *).

Die Unmäßigkeit und Ueppigkeit, der kostspielige Aufwand bei Eheverlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Leichenbestattungen waren schon vor der Reformation ein Hauptgegenstand der Landespolizei **). L. Moriz, der weit entfernt davon war, die Lustbarkeiten des Volkes einzuschränken, begnügte sich, gelegentlich den Leichtsinn derjenigen Bürger zu tadeln, welche sich ihrer Armuth ohngeachtet durch große Hochzeiten und Kindtaufen in Schulden steckten. Aber selbst während der theuren Kriegsnoth hatte sich der alte Unfug schwelgerischer und ungebührlich verlängerter Hochzeits- und Tauffeste, der übergroßen Menge der Freiersleute, der ungeladenen Gäste und der übertriebenen Geschenke an Kindbetterinnen, Pathen und Hebammen wieder eingeschlichen.

Vergeblich waren die strengen Edicte L. Wilhelms V. und der Landgräfin Amalie, welche die mißbräuchliche Dauer der Hochzeitsschmäuse auf einen Haupttag zurückzuführen suchten***), bis endlich L. Wilhelm in seinem landesfürstlichen Edict von 1654 hier einen Mittelweg durch Gestattung eines

---

*) Vergl. Kulenkamps Geschichte der Stadt Treyßa S. 175. 176, wonach im 16. Jahrh. jährlich nur 5 bis 6 Ohm, im Anfang des 19. Jahrh. gegen 110 bis 120 Ohm Branntwein dort verschenkt wurde. Auch Martin bemerkt in seiner Beschreibung der Schwälmer Gegend, daß die Städter den alterthümlichen kräftigen Landmann in der Trinksucht weit überträfen (Justi's hess. Denkwürdigkeiten IV. 1). Das alte hessische Sprüchwort: „Da wir tranken unseren Trank, da wir sungen unseren „Sang, und uns kleideten mit unserem Gewand, stand es wohl in „unserem Land", gehört vorzugsweise dem Landbebauer an.

**) Vergl. Beiträge zur hess. Gelehrs. I. 280.

***) 1630 und 1648. Nur die Verfügung vom Jahre 1648, daß alle 4 bis 6 Hauptessen, um die Verlängerung des Hochzeitschmaußes zu verhindern, in einer Tracht aufgestellt würden, hat sich hin und wieder erhalten.

zweitägigen Hochzeitsgelages einschlug *), und den Unterschied der Stände sowohl bei Wein- als Bierhochzeiten, eine Stufenleiter des festlichen Aufwandes für Bauern, für Bürger, für Beamte und in Ehrenständen sitzende Personen festhielt **). Allen gemeinsam blieb die kirchliche Sitte der öffentlichen Trauung und der Kindtaufe in den Gotteshäusern.

Lange vorher, ehe sich die Reichspolizei zur Begünstigung inländischer Erzeugnisse und Gewerbe und zur Beschränkung der Kleiderpracht mit einem Verbot goldener, silberner und seidener Spitzen, Borden, Knöpfe und Tücher beschäftigte (1667), hatte ein hessischer Landgraf gestickte und besetzte Kleider (mit Ausnahme des Adels und vornehmer reisiger Diener) untersagt, und den Bauern nur gemeines wohlfeiles (die Elle nicht über zehn Weißpfennige kostendes), den Bürgern und Bürgersfrauen darüber nur ein gutes lundisches Tuchkleid gestattet (1500) ***).

Achtzig Jahre nachher war die ausländische Kleiderpracht noch nicht bis zum hessischen Bürger und Landadel vorgedrungen; denn L. Wilhelm der Weise richtete seinen scharfen Tadel gegen die Nachäfferei kostbarer niederländischer und welscher Kleider nur gegen seine Verwandte †). Auch während des

---

*) Zur Zeit Winkelmanns (III. 365) wurde dies noch gewahrt, im Jahre 1733 aber, wo es hergebracht war, wieder der dritte Tag zugestanden (Landesordnungen).

**) Landesordnung II. 226. Der Unterschied der Stände war damals noch so tief gewurzelt, daß in der nach dem Wunsch der Landstände erlassenen Taxordnung von 1653 (Seite 205) nicht nur eine Mahlzeit für Beamte und dergleichen ehrliche (d. h. in Ehrenständen sitzende) Leute, zu 8 Albus, sondern auch eine adelige Mahlzeit, zu 10 Albus, von der gemeinen Mahlzeit unterschieden wird.

***) Vergl. zur Geschichte der Aufwandsgesetze die hess. Beiträge zur Gelehrsamkeit. I. 280 und 422.

†) Siehe dessen Brief an die Landgräfin zu Rheinfels vom Jahre 1580 in den hess. Beiträgen zur Gelehrsamkeit. II. 606.

dreißigjährigen Krieges herrschte noch eine große Einfachheit der Kleider. Selbst gestickte oder gewebte Strümpfe waren Bauern und Bürgern noch wenig bekannt *), ihre Röcke, Wamse und Hosen von inländischer Wolle, Leinen oder Zwillich; die Männer liebten zu ihren Tuchhosen die blaue, die Weiber zu ihren Röcken die grüne Farbe. Die Kopfbedeckung bestand aus Hüten von Kuhhaaren (von 4 bis 6 Albus) von inländischer, zuweilen lüneburgischer, bei Wohlhabenden von polnischer oder französischer Wolle, zur Winterszeit aus Pelzmützen von Hunde- oder Wolfsfellen. Nur bei Trauerzügen wetteiferten die Bürger in langen schwarzen Mänteln mit herabhängenden Hutfloren, ihre Weiber in weißen Ueberzügen und Schleiern **). Dieselbe Einfachheit bestand anfangs noch unter L. Wilhelm VI., in dessen Kostenanschlag für die Livree seines meistens grau gekleideten Hofgesindes, neben dem damals schon gemein gewordenen blauen und gemengten lundischem Tuche, nichts Ausländisches vorkommt ***). Man schrieb auch, außer der Beschränkung des Trauerluxus keine Kleiderordnung mehr vor.

Nur in einigen Polizei- und Taxordnungen dieser Zeit für die Handwerker und Kaufleute (1645. 1653) wird der Capots mit fliegenden Aermeln, der Mäntel und Röcke mit zwölf bis sechszehn Dutzend Knöpfen, der seidenen Kleider

*) L. Moriz gestattet zuerst im Jahre 1600 der Landmiliz (statt lederner, wollener oder leinener) gestrickte Strümpfe zu tragen; ausgezeichnete Soldaten durften auch eine Feder auf den Hut stecken.

**) Vergl. Monconnys Voyages d'Allemagne p. 210, der jedoch nur die Trauertracht der Casselschen Bürgerinnen im Jahre 1663 und die pelzverbrämten Wintermützen der benachbarten Städte bemerkt.

***) Siehe den Livreekosten-Anschlag zu 2375 Thalern vom Jahre 1655 in den hess. Beiträgen II. 652. Die daselbst angeführten Cosacken (Casejacken) waren kurze, ursprünglich bei den Reitern gewöhnliche Mäntel.

mit Spitzen, Schnüren und Gallaunen, und der Schnürbrüste von Fischbein erwähnt; bis endlich zur Zeit L. Carls die welschen französischen Moden um sich griffen, und die adeligen Frauen in goldenen Ketten und Armbändern, Perlenschnuren, langen Haarlocken und hohen thurmähnlichen Hauben (Fontangen) zu Fuß oder in Kutschen einherstolzirten *).

Der Mittelpunct aller ländlichen Feste waren die alljährlichen nur durch die strenge Handhabung der kirchlichen Feiertage beschränkten Kirchmessen (Kirmessen), deren harmlose Freuden und Spiele (Kegeln, Tanzen und Kartenspiel) erst späterhin hin und wieder in maßlose Trinkgelage ausarteten. Durch musterhafte Volks- und Schützenfeste zeichnete sich von jeher die den Thüringern benachbarte Landschaft von Schmalkalden aus **). Die freien Jahrmärkte eröffneten dem Volke in den Städten einen hinreichenden Spielraum der Schauspiellust. Hier versammelten sich, neben den allmählich wieder eingeschlichenen Quacksalbern (Wurmvertreibern, Zahnbrechern, Bruchschneidern u. s. w.), eine Unzahl fremder Bären- und Paviansführer, Drehbrethalter, Glückshavenspieler ***), Würfler, Gaukler, Comödianten, Sänger und Reimenschmiede; hier hatten auch, trotz des Privilegiums der einheimischen Buchbindergilde, durchreisende Buchführer mit ihren Bibeln, Gesangbüchern und alten Volkssagen freien Zutritt †). L. Wil-

*) Winkelmann III. Cap. 5. Erst 1710 und 1723, als L. Carl für die Errichtung feinerer Manufacturen gesorgt hatte, wurden die alten Kleiderordnungen gegen Handwerksleute, Dienstboten und Bauern erneuert.

**) Eine Beschreibung solcher noch herkömmlicher Schmalkalder Volksfeste findet man in Wagners Geschichte von Schmalkalden (1849) S. 394.

***) Die Casselsche Chronik erwähnt besonders der aus Berlin eingekehrten Glückshaven, wobei der Glückstopf bei 11,300 Loosen 7000 Gewinnste enthielt.

†) Erst seit dem Jahre 1696 wurde der Buchhandel zu Cassel überhaupt den durchreisenden oder sich dort niederlassenden Buchführern oder

helm befreiete diese Jahrmärkte von dem Misbrauch der Geschenke an Geld oder Naturalien (Heringen, Nüssen, Kastanien, Honig u. s. w.), welche Beamte und Bürgermeister bisher von den fremden Krämern und Victualienhändlern angenommen hatten *). Die strengere Landgräfin Hedwig aber, welche die Ehre der kunstgerechten vom Kaiser privilegirten Hof- und Feldtrompeter wiederherstellen wollte, untersagte ihnen ausdrücklich, sich mit Gauklern, Glückshavenspielern und Comödianten in Gesellschaft zu begeben.

Zu den uralten Gebräuchen des hessischen Landmannes, besonders in der Nachbarschaft der in der Vorzeit des Heidenthums geheiligten Berge an der Diemel und Schwalm gehörten die nächtlichen Tänze und das sogenannte Lehnausrufen der Bursche und Mädchen zu Fastnacht, Walpurgis, Pfingsten und Johannis. Die hessische Reformationsordnung in Kirchen- und Polizeisachen vom Jahre 1656 verbot sie mit allen Sonntagstänzen als leichtfertige und heidnische Ueppigkeiten; aber ihre Spuren haben sich hin und wieder bis auf unsere Zeit erhalten **).

Unausrottbar blieb der Volksglaube an Wahrsager und Crystallenseher, deren Anhänger, wenn sie jeder gesetzlichen Warnung trotzten, nicht nur vom heiligen Abendmahl ausgeschlossen, sondern auch an Leib und Gut gestraft wurden; und der Wahnglaube an dämonische oder sympathetische Mittel nicht nur gegen die schwere Noth (Epilepsie), zu deren Heilung bei jeder Hinrichtung sich das Volk des aufgesam-

---

Buchhändlern freigegeben. Die Buchbinder hatten vermöge ihres Zunftbriefes vom Jahre 1692 das Monopol nicht nur des Papiers und des jährlichen Kalenders, sondern auch der gangbaren Bücher (Bibeln, Gesangbücher u. s. w.)

*) Sportelordnung von 1656.

**) Vergl. die hess. Zeitschrift für Geschichte. Cassel 1839. II. 272.

melten Blutes der Verbrecher zu bemächtigen suchte, sondern auch zur Auffindung verborgener Schätze *). Bei dem Tode eines Landesfürsten hemmte sich der Strom der Fulda; wiederholtes Getöse im Zeughause zu Cassel war die sichere Vorbedeutung eines heranrahenden Krieges; die Erscheinung des großen Kometen im Jahre 1664 gab dem astrologischen Aberglaube frische Nahrung; und die ängstliche Erwartung des Weltendes steigerte sich im Jahre 1666 bei der seltsamen Vereinigung aller römischen Zahlzeichen (M. D. C. L. X. V. I.). Viele Juden aus Hessen und der Nachbarschaft begaben sich auf den Weg nach Palästina, wo sie nicht eher enttäuscht wurden, als bis ihr vermeintlicher Messias in der Türkei gefangen zum muhamedanischen Glauben überging **).

Damals wurde in der benachbarten Abtei Fulda noch streng darauf gehalten, daß die Juden männlichen Geschlechts sich durch einen gelben Rand an den Kleidern, die Weiber durch blaue Streifen an dem Schleier und Kopfputz kenntlich machen sollten. Die Landgrafen von Darmstadt waren stets auf ihre Vertreibung bedacht. Auch die Hessen-Casselschen Landesstädte drangen 1655 darauf, daß zur Aufkündigung des landesherrlichen Schutzes ein altes strenges Edict gegen die Juden erneuert würde, weil die christlichen Predigten über den Messias, denen sie doch nur gezwungen beiwohnten, und die gesetzlichen Verbote ihres Wuchers erfolglos geblieben waren. L. Wilhelm erwiederte: „daß die Juden aus dem Lande vertrie-

*) Der Schmalfalder Chronist erzählt von einer abergläubischen, sich eine Zeit lang des heil. Abendmahls enthaltenden Rittmeistersfamilie (Mann und Frau), welche von ihrer mit vier Schatzgräbern verschworenen Köchin schmählich betrogen statt des verheißenen Goldes ein Kästchen mit Steinen erhob. Die Betrügerin, nach der Folter geständig, wurde mit Ruthen gestrichen und des Landes verwiesen.

**) Vergl. Theatrum Europaeum zum Jahre 1666.

„ben und unter den Christen nicht mehr geduldet werden „sollen, ist göttlichen und menschlichen Rechten zuwider, bevorab „da sie die göttliche Verheißung der Bekehrung haben." V. Buch Moses. Cap. 30. Hosias III. 4. 5 *). Auch Hedwig Sophie enthielt sich jeder gewaltsamen Maßregel. Sie begnügte sich damit, in ihrem Witthumssitz Schmalkalden keine Juden mehr aufzunehmen.

9. Kirchenordnung und Unionsversuche.

Der westphälische Friede bestätigte bis zu einer allgemeinen Religionsvergleichung das kirchliche Oberaufsichtsrecht der evangelischen Fürsten, welches sie durch Consistorien als Mittelbehörden zwischen der weltlichen Regierung und der Kirche provisorisch ausübten; und L. Wilhelm bediente sich desselben, um den während des langwierigen Krieges eingerissenen Unordnungen und Mißbräuchen der hessischen Kirche abzuhelfen. Auch wünschte er sehnlichst, für seine verschiedenen theils reformirten theils lutherischen Provinzen eine heilsame Gleichförmigkeit der Lehre und des äußeren Gottesdienstes zu erzielen.

Die allmähliche Wiederherstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude und der zum Unterhalt derselben bestimmten Gotteskasten ward dem Consistorium aufgetragen **); und auf der Grundlage der trefflichen Institutionen Landgraf Philipps, Wilhelms des Weisen und des Landgraf Moriz, und unter Mitwirkung der ausgezeichnetesten Gottes- und Rechts-

---

*) Landesordnungen II. 337. 350. Noch im Jahre 1652 erhielt der Rabbiner zu Cassel einen Verweis, weil er statt des Besuchs einer Judenpredigt das israelitische Versöhnungsfest gefeiert hatte. Christliche Dienstboten der Juden, die am Sabbath ihre verbotene Arbeiten verrichteten, wurden excommunicirt.

**) Consistorialordnung vom Jahre 1653. S. überhaupt die kirchlichen Landesordnungen von Hessen-Cassel von 1650—1677.

gelehrten wurden folgende zum Theil noch jetzt gültige Kirchenordnungen publicirt (1656. 1657).

1. Die Consistorial-Ordnung, wodurch zu einer mehr einheitlichen Handhabung des Kirchenregiments dem nunmehrigen Haupt-Consistorium zu Cassel die beiden lutherischen Consistorien zu Marburg und Rinteln in allen reformirten Confessionsangelegenheiten unterworfen wurden. Diesen an die Stelle der früheren fast ganz unabhängigen Superintendenten aus geistlichen und weltlichen Räthen zusammengesetzten Behörden stand die Bestallung und Bestätigung der Pfarrer, die Censur theologischer Schriften, die gerichtliche Entscheidung der Ehesachen, die Wahrung der fürstlichen Episcopalrechte, so wie der Gerechtsame der Kirchenpatrone zu; und man vereinte sie daher seit dem Jahre 1668 mit den weltlichen unter dem Einfluß erfahrener Rechtsgelehrten stehenden Regierungskanzleien *). Das freie in der Homberger Synodalordnung vom Jahre 1526 den Gemeinden zuerkannte Wahlrecht ihrer Prediger war längst aufgehoben; beibehalten wurde aber noch immer die herkömmliche Probepredigt der Candidaten und die Befugniß der Gemeinden zur Abgabe ihrer Stimme und zur Berücksichtigung ihrer erheblichen Einwendungen **).

2. Die Reformationsordnung in Kirchen- und Polizeisachen, nebst einer Conventsordnung.

*) Den Vorwand der neuen Einrichtung gab der Abgang des Casselschen Consistorialpräsidenten Justus Jungmann (1668) und der Umstand, daß die bisherige Anzahl der Consistorialräthe wegen überhäufter Beschäftigung der Superintendenten nicht mehr hinreichend schien. Späterhin wurde auch diesen Consistorien in streitigen Rechtssachen eine Berufung an das Oberappellations-Gericht eröffnet.

**) Consistorialordnung Kap. 10.

Diese mit einem Verzeichniß der verbotenen Grade der Ehe versehene kirchliche Zuchtordnung hatte einen doppelten Zweck, erstens nach Feststellung der einhelligen evangelischen Lehre (auf der Grundlage des göttlichen Wortes, der öcumenischen Symbole und des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses) das Verbot aller irrgläubigen und gefährlichen Secten, besonders der damals im ganzen Reiche geächteten chiliastischen Wiedertäufer *), zweitens die Anordnung regelmäßiger Diöcesan- und Klassenconvente aller nunmehr dem Staate verpflichteter Prediger unter Aufsicht ihrer Metropolitane, wodurch die Harmonie ihrer Lehre befördert und zänkische zu Confessionsstreitigkeiten geneigte Kanzelredner überwacht werden sollten. Aber der Schlußstein dieser Verordnung blieb, ohngeachtet einer darin den allgemeinen und besonderen Synoden vorbehaltenen Entscheidung über strittige Lehren unausgeführt. Denn es kam keine allgemeine Landessynode mehr zu Stande; und die letzte im Jahr 1657 zur Wahl eines Casselschen Superintendenten gehaltene Predigerversammlung bestand nur aus Geistlichen der reformirten Confession.

3. Die Presbyterial-Ordnung. Eine ausführliche Vorschrift über den zarten streng begränzten Wirkungskreis der aus frommen, unbescholtenen und verschwiegenen Gemeindegliedern zu wählenden Kirchenältesten (Seniores) unter Anerkennung des trefflichen Grundsatzes, daß sich der Beruf der weltlichen Obrigkeit nur über das leibliche und zeitliche Wohl, nicht über die Seelen und Gewissen erstrecke. Diese Kirchenältesten sollten nämlich über alle Glieder und Familien ihrer Gemeinden, auch ihren Pfarrgeistlichen gegen-

---

*) Bei welchen späterhin eine mildere Praxis eintrat. Gegen die unvorhergesehenen nachher entstandenen pietistischen Schwärmer ist ein späteres Verbot vom Jahre 1702 gerichtet.

über, eine behutsame, sittliche, christliche und brüderliche Aufsicht führen, selbst in Ehesachen bei notorischen und öffentlichen Aergernissen, nicht nach unbewährten aus Neid oder Schalkheit entstandenen Gerüchten einschreiten*); in ihrem Besserungsverfahren eine zweckmäßige Stufenleiter (von der sanften versöhnlichen Warnung, Ermahnung und Kirchenbuße bis zur öffentlichen Abweisung von den Sacramenten und zu dem durch die Consistorien zu verhängenden Kirchenbann) beobachten, überall aber jede Einmischung in weltliche Straffachen vermeiden. Ein der ursprünglichen Einrichtung der christlichen Gemeinden und den reformirten Kirchen in der Schweiz und im südlichen Frankreich entsprechendes Institut, welchem sich seit der Einwanderung der französischen Flüchtlinge in Cassel das Beispiel noch selbstständigerer Kirchenältesten zugesellte, lange Zeit in heilsamer Wirksamkeit, bis endlich, des Schutzes der weltlichen Obrigkeit ohngeachtet, die Lauigkeit und der Widerwille der höheren Stände gegen eine solche Bevormundung obsiegte und die öffentliche Kirchenbuße gänzlich abgeschafft wurde (1786).

4. Mit dem Schlußstein des Ganzen: der noch jetzt zu Recht bestehenden Kirchenagende beabsichtigte L. Wilhelm, auf der Grundlage der älteren von L. Philipp und dessen vier Söhnen eingeführten Kirchenordnung, eine den Landesgeistlichen beider Glaubensbekenntnisse annehmliche Conformität

*) Im Jahre 1649 hatte nämlich Amalie Elisabeth aus lutherischen und reformirten Senioren ein Presbyterium zu Schmalkalden angeordnet, bei welchem unter andern angezeigt wurde, daß ein Pfarrer mit seinem Weibe in unversöhnlichem Widerwillen lebe, einem andern seine Frau entlaufen sei, ein dritter eine unzüchtige Person geheirathet habe. Nach einem Rescript von 1653 wurde auch jede leichtfertige Anticipation des ehelichen Beischlafs vor das Forum des Presbyteriums gestellt, welches jedoch sich hüten sollte, wegen eines Sieben=Monats=Kindes einzuschreiten.

in allen liturgischen Haupthandlungen, in der Ordination der Prediger und in den Feiertagen. Die Redaction dieser Kirchenagende ward zuerst dem geistlichen Ministerium zu Cassel, hierauf wegen dessen allzuscharfer reformirter Richtung einer aus weltlichen und geistlichen Räthen gemischten Commission übertragen, auch L. Hermann der Gelehrte als Repräsentant der noch größtentheils lutherischen rotenburgischen Quart zu Rathe gezogen *). Die Schwierigkeiten häuften sich aber durch das Gutachten der damals zur Wahl eines Casselschen Superintendenten versammelten Synode von siebenundzwanzig reformirten Geistlichen, welche, unbekümmert um die abwesenden lutherischen Prediger aus Oberhessen, Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg, einverstanden mit der radikalen Richtung des Casselschen Ministeriums die reformirte Kirche als herrschende Staatsreligion betrachteten. Also entschloß sich der Landgraf zu einer neuen und letzten Revision der Kirchenagende, wobei die weltlichen Mitglieder des Consistoriums und der Regierung (v. Kunowitz, Bultejus, Dauber u. A.) mit dem freisinnigen Rector der Landesuniversität Crocius und einem Superintendenten zu Eschwege, J. Hütterode, den Ausschlag gaben. Vergebens beschwerten sich die durch den schnellen Abdruck dieser Kirchenordnung übereilten Casselschen Prediger, welche in derselben eine zu große Annäherung an das Lutherthum erblickten. Sie fanden nämlich darin, ohngeachtet aller puritanischen Bezeichnungen (des Tisches des Herren statt Altar, des Kirchners oder Glöckners statt des Opfer-

---

*) Er erklärte sich jedoch unter andern für die Gesänge des Ambrosius Lobwasser statt der altlutherischen Lieder, so wie gegen die zu Pfingsten gewöhnliche fast heidnische Ausschmückung der Kirchen mit Maiblumen, und gegen die eingerissene Zuchtlosigkeit bei den Frühmetten, welche auch bald nachher abgeschafft wurden.

mannes, des Predigers statt Kaplan) mehrere, wie sie glaubten, ausländischen reformirten Kirchen ärgerliche Bestimmungen; den Zusatz eines dritten Feiertages bei den hohen Kirchenfesten, welcher nur zu einem Sündentag gereichen würde, die Weglassung der Erklärungsworte des Apostels Paulus bei der Austheilung des heiligen Abendmahls, die allzuhäufige Wiederholung der Beichte und Absolution, die langen kirchlichen Litaneyen, die häufigen Hochzeits- und Leichenpredigten (nach der Sitte der Lutheraner) *). Sie tadelten auch die Aufstellung eines doppelten Formulars von theils lutherischer, theils reformirter Färbung für die liturgischen Handlungen; und erklärten die neue Bestimmung, daß nur academisch graduirte Theologen (Magistri und Doctores) zu den hohen Kirchenämtern befördert werden sollten, für eine der reformirten Kirche fremde (aristokratische) Neuerung **). Die weltlichen Räthe des Landgrafen aber stützten sich auf das im westphälischen Frieden anerkannte landesfürstliche Episcopalrecht ***).

Der seit dem Marburgischen Erb- und Religionsstreit entstandene scharfe Gegensatz der beiden Confessionen zeigte sich besonders in den kirchlichen und in den bürgerlichen Con-

---

*) Der Mißbrauch der Leichenreden (Parentationen) besonders bei Beerdigung kleiner Kinder wurde 1675 abgeschafft (Landesordnungen III. 71), jedoch sowohl hier als bei der Anordnung der Kirchenstände eine zu scharfe Rücksicht auf die vornehmeren Stände und Beamten genommen (Siehe die Kirchenstuhlordnung vom Jahre 1656).

**) Der erste Theologe der Universität Marburg, Crocius (sonst streng reformirt) bemerkte dagegen, daß durch einen solchen Sporn die Vernachlässigung gründlicher Studien bei den Predigern am besten verhütet würde.

***) Vergl. Dr. Heppe, Geschichte der Einführung der Verbesserungspuncte in Hessen und der hessischen Kirchenordnung von 1657 mit den Anlagen; überhaupt aber W. Münscher's Geschichte der hessischen reformirten Kirche. 1850.

flicten der oberhessischen Grenzörter, wo hin und wieder die Gemeindeglieder lutherisch, die Kirchendiener reformirt, die Mutterkirche lutherisch, die Filiale reformirt waren. Denn die eine zweite Reformation bezweckenden Verbesserungspuncte des L. Moriz hatten hin und wieder einen unbesiegbaren Widerstand in Oberhessen, in der Herrschaft Schmalkalden, selbst in der rotenburgischen Quart, fast allenthalben aber bei der hessischen Ritterschaft gefunden, von welcher fast die Hälfte evangelisch-lutherisch war; und in Folge der hessen-darmstädtischen Occupation und der lutherischen Reaction war eine regellose Varietät in allen liturgischen Handlungen eingerissen. Während Niederhessen nebst Ziegenhain und Hersfeld den ganzen lutherischen Ritus als ein Ueberbleibsel des papistischen Götzendienstes verwarf, hatte man in dem von Hessen-Darmstadt besessenen Oberhessen, zu Schmalkalden, selbst hin und wieder in der rotenburgischen Quart, die Ohrenbeichte, die Crucifixe auf den Altären, die ungebrochenen Abendmahlsbrode beibehalten; lutherische Cantoren weigerten sich, den Kirchengesang bei einem reformirten Gottesdienst; Stadtmusicanten und Thurmbläser, die Psalmen des Ambrosius Lobwasser mit ihren Zinken und Posaunen zu begleiten; Schulmeister, ihre Schulknaben zur Leichenfeier eines Reformirten zu beurlauben. Die Ausschließung der Reformirten, nicht blos von der Gemeinschaft des heiligen Abendmahls, sondern auch der Hochzeiten und Gevatterschaften, war besonders in der zelotischen Stadt Schmalkalden an der Tagesordnung *). Vergebens hatte schon Amalie Elisabeth bei der Uebernahme von Schmalkalden die Bürger im

*) Im Jahre 1669 wird auch einer Frau von Papenheim, geb. v. Wrede, erwähnt, welche sich des Schimpfnamens „Brockenfresser" gegen die Communion der Reformirten bedient hatte und deshalb unter der strengen Landgräfin Hedwig um 100 Goldgulden gestraft wurde.

Namen der christlichen Religion und Toleranz aufgefordert, sich zu beiderlei Gottesdienst eine Kirche und eine Kanzel gefallen zu lassen. Die von ihren geistlichen Vormündern aufgereizten Lutheraner erklärten, lieber ihren Gottesdienst unter freiem Himmel zu halten, bis es endlich dem L. Wilhelm im Jahre 1654 gelang, eine scheinbar friedliche Alternation in der dortigen Hauptkirche zu Stande zu bringen.

10. Unionsversuche. Religionsgespräch.

Damals waren kirchliche Unionsversuche an der Tagesordnung; denn der westphälische Friede war unter Hinweisung auf eine allgemeine Religionsvergleichung geschlossen worden. Jesuitische und controversistische Vorkämpfer der römischen Curie, kosmopolitische Anhänger einer christlichen Universalkirche, welche sich noch mit der Hoffnung eines allgemeinen christlichen Conciliums schmeichelten, freisinnige evangelische Syncretisten, wie Georg Calixtus zu Helmstädt, welche eine wesentliche Uebereinstimmung aller christlichen Lehren anerkannten, beschäftigten sich mit dem Plan einer großartigen Vereinigung der katholischen und evangelischen Kirche *).

Andere mehr vorsichtige Fürsten und Gelehrte wollten erst den gefährlichen Riß der Augsburgischen Confessionsverwandten in ihrer nächsten Umgebung heilen; unter ihnen L. Wilhelm VI., welcher die irenische Gesinnung seines Ahnherren L. Philipps und seines Vaters Wilhelms V. **) mit dem sehnlichen Wunsch vereinigte, die durch seine Kirchenordnung

*) Vergl. meine Einleitung zu dem Briefwechsel zwischen Leibniz und L. Ernst zu Rheinfels (Frankfurt 1847).

**) Mit welchem Eifer Wilhelm V. im Jahre 1631 das Leipziger Religionsgespräch besuchte und bald nachher Cassel zum Mittelpunct eines allgemeinen evangelischen Conventes vorschlug — worauf der verhängnißvolle Tod Gustav Adolfs erfolgte — siehe in Band VIII. (IV. d. n. F.) meiner hess. Geschichte S. 106 und 201.

angebahnte äußere Conformität seiner Landesgeistlichen durch eine innere, doctrinelle Union zu vollenden. Denn die hessische Kirche, welche weder die ultralutherische Lehre der Wittenbergischen sogenannten Concordia noch die calvinistischen Beschlüsse der Dortrechter Synode angenommen hatte, stand noch immer in einer gerechten Mitte.

Niemals ist ein Religionsgespräch unter besseren Auspicien begonnen und friedlicher beschlossen worden, als das zu Cassel (1661. 1. bis 9. Juni). Der Zweck desselben, den Stand der doctrinellen Streitpuncte zur Aufhebung gegenseitiger Mißverständnisse festzustellen und auf der Grundlage wesentlicher evangelischer Glaubenslehren brüderliche Eintracht und kirchlichen Frieden zu fördern, ward von den einsichtsvollen Gottesgelehrten, welche der Landgraf berief, keinen Augenblick hintangesetzt. Es waren vier Professoren, zwei reformirte aus Marburg, Sebastian Curtius und Johannes Hein, beide auf den hohen Schulen der Schweiz und der Niederlande gebildet, und zwei lutherische von Rinteln, Peter Musäus und Johann Hennichen, beide Schüler und Anhänger des Georg Calixtus und seines patriotischen Freundes Hermann Conring zu Helmstädt *). Den Vorsitz erhielten im Namen des Landgrafen Joh. Kaspar von Dörnberg, Joh. Heinrich von Dauber und Kaspar Friedrich von Dalwigk.

Man kam überein: über die wesentliche Bedeutung des heiligen Abendmahls, der göttlichen Gnadenwahl, der geheimnißvollen Einheit der göttlichen und menschlichen Natur des

---

*) Vergl. die Artikel Curtius, Hein, Musäus und Hennichen in Strieders hess. Gelehrtengeschichte und Dolle's Gesch. der Rintelnschen Professoren, zu denen auch damals Leibnizens Freund, Gerhard Molanus, nachheriger Abt von Loccum, und J. Martin Eccard, der Apologete des Casselschen Gesprächs, gehörten.

Erlösers, sowie der zur geistigen Wiedergeburt angeordneten Kindertaufe. Die lutherischen Repräsentanten genehmigten auch die Einführung des Brodbrechens in den dazu einwilligenden Kirchengemeinden, die Milderung der Formel des Exorcismus durch ein Gebet gegen die Einwirkung des Satans, und beseitigten die Lehre von der Ubiquität oder Allenthalbenheit des Gottmenschen in seiner irdischen Gestalt. Man erklärte einstimmig, daß die noch nicht ausgeglichenen dogmatischen Streitpuncte, das Fundament des Glaubens und des Seelenheils nicht berührend, keineswegs zu einer gegenseitigen Verketzerung oder Verdammung berechtigten, und beschloß diese Uebereinkunft mit einer irenischen Ermahnung und Warnung an Kirchen- und Schuldiener, und mit der Bitte an den Landgrafen: die Zustimmung der benachbarten Kirchen und Academien, besonders in den brandenburgischen und braunschweigischen Landen zu erwirken, um das ganze Werk durch einen Congreß friedliebender Theologen aller unirten Academien zu krönen *). Nach Braunschweig-Lüneburg wurde Joh. Hen-

*) Vergl. die zu Cassel 1661 offiziell mit dem fürstlichen Wappen gedruckte Brevis relatio colloquii authoritate Wilhelmi H. L. inter Theologos quosdam Marburgenses et Rintelenses habiti; ferner Henke IV. 147; Schröckh. VIII. Das berühmte Urtheil von Leibniz und Molanus (Dutens I. 735. Kortholt Epistolae I. 164) beginnt mit folgenden Worten: Si jamais dès le commencement de la Reformation jusqu'à présent deux parties ont procédé dans un Colloque pacifique avec toute la candeur et la sincerité possible, c'étoit surement à Cassel, où de l'une et de l'autre part des hommes d'une erudition profonde et de la dernière sincerité se sont assemblés, et après avoir amiablement proposé les questions de controverse et disputé avec la plus grande moderation sur l'importance de ces controverses sont enfin restés d'accord, que les questions de la controverse ne regardent point les principes fondamentaux de la foi, et que malgré les dissensions, s'il y en a quelques unes, on pourroit et on devroit même se tolerer et s'entre aimer comme frères en Christ.

nichen gesandt; die Unterhandlung mit seinem gleichgesinnten Schwager, dem Kurfürsten von Brandenburg, übernahm der Landgraf selbst. Die angesehnsten reformirten Theologen in den Niederlanden (zu Gröningen, Utrecht, Leyden, Duisburg, Harderwyck und Deventer), zu Genf und Saumur drückten ihren Beifall aus. Aber plötzlich erhob sich ein stürmischer Widerspruch der Zeloten zu Wittenberg, Jena, Leipzig, Gießen und Tübingen. Zu Wittenberg, wo Georg Calixtus in einem pöbelhaften Possenspiel als ein Ungeheuer mit Hörnern und Krallen dargestellt wurde, erließen die das Casselsche Gespräch verdammenden Professoren aufwieglerische Briefe an ihre brandenburgischen Confessionsverwandten. Der große Kurfürst verbot zwar seinen theologischen Landeskindern den Besuch dieser Universität und jede Verlästerung der Reformation; er ordnete auch nach dem Beispiel L. Wilhelms ein friedliches Religionsgespräch zu Berlin an (1662), und erlangte einen der Union günstigen Revers von zweihundert Geistlichen der Mark. Aber geärgert durch den Widerspruch einiger Ultra-Lutheraner, welche die Widerlegung der reformirten Schriftsteller für einen Beruf ihres Amtes erklärten, ermüdet durch getäuschte Hoffnungen und durch politische Angelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen, hörte er bald auf, diesen dogmatischen Streitigkeiten eine fernere Aufmerksamkeit zu schenken *).

In Braunschweig und in Gotha traten die Herzöge August und Ernst der Fromme in L. Wilhelms Fußtapfen. Aber nach dessen allzu frühem Tod erfolgte in Hessen-Cassel selbst eine den Lutheranern nachtheilige Reaction, an deren

*) Stenzel, preußische Geschichte II. 241 u. s. w. Als der Kurfürst nachher sogar einen katholischen Kammerpagen in seine Dienste nahm, begannen die früher erwähnten Besorgnisse seiner Schwester, der Landgräfin Hedwig.

Spitze Hedwig Sophie trat. Die Universität Rinteln ging vermöge eines Vertrags mit Schaumburg=Lippe in die alleinige Schutzherrschaft des Hauses Hessen über (1665). Die Professoren zu Rinteln, anfangs so standhaft festhaltend an den Beschlüssen des Casselschen Colloqiums, erkannten bald, daß ihre Nachgiebigkeit zu einer Reformation der Universität und des Stadtraths zu Rinteln mißbraucht würde, und ihr Uebergang in braunschweigische Dienste (Hennichen blieb in Wolfenbüttel, Musäus ging nach Helmstädt, sein berühmter Nachfolger Molanus ward Abt zu Loccum) bestätigte das Urtheil des weltweisen Leibniz und seines Freundes Molanus, daß eine unter öffentlicher Autorität errungene Union gewöhnlich zu einer geheimen Unterdrückung oder offenen Verfolgung einer der beiden Partheien führe *).

In diese Zeit fällt auch der große evangelische Verbrüderungsplan eines edlen Schotten Duräus (Joh. Dury), welcher nach mannigfachen Verfolgungen die Stadt Cassel zu seiner Ruhestätte erwählte. Mit günstigen Zeugnissen großbrittannischer Universitäten und Bischöfe versehen erschien er zuerst in Leipzig nach der Ankunft Gustav Adolfs während des dortigen von L. Wilhelm V. geförderten Religionsgesprächs (1631), hierauf zu Frankfurt und Cassel. Dort statteten die von ihm gewonnenen Reichstagsgesandten einen günstigen Bericht an ihre Fürsten **); hier betrieb L. Wilhelm V. die Fortsetzung jenes Colloquiums. Der wüthende Religionskrieg trat dazwischen, und Duräus, ohnehin wenig begünstigt von den sächsischen Lutheranern, die trotz seines

---

*) Vergl. Dutens und Kortholt a. a. O.

**) Vergl das Casselsche Regierungsarchiv über die Frankfurter Versammlung 1634, so wie über den Syncretismus des Duräus; auch wegen der folgenden Begebenheiten die henotischen Handschriften der Casselschen Bibliothek, Mss. Hass. fol. 78. quarto 89.

vertrauten Umganges mit schwedischen und dänischen Gelehrten ihn für einen Puritaner hielten und von dem Sturz der Episcopalkirche in England eine nachtheilige Rückwirkung auf Deutschland fürchteten, sah sich einstweilen genöthigt, seine Unionsversuche bei seinen friedfertigen Anhängern in Holland und der Schweiz fortzusetzen; auch in Siebenbürgen fand er eine freundliche Aufnahme. Mit der Erhebung Cromwells (1655), der als Beschützer aller Protestanten in Europa auftrat, begann eine neue Laufbahn für Duräus, der sich nun an den Landgrafen Wilhelm VI. wandte (Frankfurt 1655. 12. Aug.) und in Cassel gleich einem Legaten des Protectors geehrt wurde *). Cromwell empfahl ihn dem Landgrafen, da er den sehnlichen Wunsch hege, „nicht nur eine Verbrüderung „der Dissidenten der drei Königreiche, sondern auch der durch „die Künste des Satans ohne vernünftige Ursache getrennten „Lutheraner und Reformirten überhaupt zu Stande zu bringen." Der Landgraf antwortete, daß er entschlossen, dieses christliche Werk nach dem Beispiel seiner Vorfahren zu fördern, dem ihm seit zwanzig Jahren bekannten Duräus zu seiner Versicherung schon Brief und Siegel gegeben habe **). Hierauf forderte er das Gutachten des Consistoriums und Ministeriums zu Cassel und der theologischen Facultät zu Marburg ein, an deren Spitze damals Joh. Crocius stand. Beide ihre Bereitwilligkeit betheuernd, machten jedoch darauf aufmerksam, daß man erst diese Sache bei friedlich gesinnten Lutheranern und deren Oberhäuptern unterbauen müsse, da der Zwiespalt

---

*) Lucae in seiner handschriftlichen Lebensbeschreibung (Mss. Bibl. Cassel.) erzählt, daß Duräus in Cassel sogar den Rang über den Kanzler erhalten habe.

**) Literae Pseudo-Senatus Anglicani, Cromwelli etc. a Joh. Miltonio (1676 duodec. p. 156) und Miltoni literae nomine Senatus ad diversos Europae principes (1690. duod. p. 200).

in Lehre und Praxis weit durchgreifender, als sich Duräus vorstelle, und die Vergleichsvorschläge desselben zu allgemein abgefaßt seien *). Auch bedürfe es eines Mandats der evangelischen Fürsten, um zur Vorbereitung einer allgemeinen Union unter öffentlicher Autorität zu schreiten. Crocius besonders wünschte, daß Duräus statt eines weitläufigen und fruchtlosen Besuchs der einzelnen deutschen Kirchen und Pfarrherren und einer gefährlichen Veröffentlichung ihrer Bedenken und Controversen sich erst noch einmal nach Großbrittanien wende, damit die dortige Regierung nach gestilltem Schisma im Einverständniß mit der niederländischen Republik Schweden und Dänemark, und durch diese Sachsen, den Hauptsitz des Lutherthums, gewinne **). Unterdessen ward Duräus durch den Tod des Protectors seiner Hauptstütze beraubt (1658), und der Kurfürst von Brandenburg, anfangs sein eifriger Gönner, entzog sich allmählig jeder Vermittlung. Noch fand er an Hedwig Sophie eine wohlthätige Beschützerin. Sie gab ihm freie Wohnung, Tafel und Briefpost. Noch correspondirte er von Cassel aus mit befreundeten Fürsten, dem Herzog Ernst von Gotha, und dessen cosmopolitischem Kanzler, Hiob Ludolfi, mit Christian Albrecht zu Holstein; mit der Stadt Nürnberg, der Universität Helmstädt und den Consistorien zu Berlin und Heidelberg. Aber, allmählich der confessionellen Controversen müde, gewann er die trostlose Ueberzeugung, „daß ein großer Theil der Theologen selbst die göttliche

---

*) Consilia lativaga. Duräus, der mehr auf den Geist als den Buchstaben sah, pflegte nämlich den Kern und das Mark der theologischen Streitschriften beider Partheien auszuziehen und in allgemeinen Sätzen zusammenzustellen. Vergl. seine 1631. 1654. 1655 und 1661 zu London, Amsterdam und anderwärts gedruckten Schriften, die er damals den hessischen Theologen vorlegte.

**) S. Crocius in Tilemann Schenk: Vitae Professorum Marb.

„Wahrheit aus menschlichen Rücksichten verläugne, und daß „der dogmatische Rigorismus stärker sei, als die christliche „Liebe" (1676). Noch einmal erhob er sich zu der Idee einer allgemeinen christlichen Verbrüderung auf der Grundlage der heiligen Schrift, deren Verbreitung unter den entfernten Nationen er zuerst vermittelst einer Bibelgesellschaft vorschlug *). Dann aber beendigte er seine fast fünzigjährige Mission im Jahre 1680 in dem fünfundachtzigsten Jahre seines frommen Lebens zu Cassel (wo auch seine Gebeine ruhen) mit einer Erklärung der Apocalypse **).

10. Hohe und mittlere Schulen. Stand der Künste und Wissenschaften.

L. Wilhelms Werk war die Wiederherstellung der Marburgischen Hochschule, jener mehr als hundertjährigen Pflanzschule der reformirten Religion und Wissenschaft, welche zuerst durch den Anfall an Hessen-Darmstadt, hierauf, nach einer kurzen keineswegs friedlichen Gemeinschaft, durch die Uebersiedelung der meisten Professoren nach Gießen und die Theilung der alten Universitätsgüter in ihren Grundlagen erschüttert ward ***). In dem Hausvertrag zwischen Cassel

---

*) In einer seiner irenischen Schriften kommt die Stelle vor: ut sacrae scripturae in linguas earum nationum convertantur, quae illas nondum viderint; ut per mercatores qui ad illas nationes proficiscuntur, exemplaria S. S. impressa eo mittantur.

**) Vergl. überhaupt (außer dem Casselschen Regierungs-Archiv und den Handschriften der Casselschen Bibliothek) Henke's Kirchengeschichte IV. 223 u. Strieder II. 417. Aus Bayle's Dictionnaire (Duräus und Ferri) ersieht man unter Anderem, daß Duräus im Jahre 1662 einen langen weißen Bart trug, den er sich damals, um unerkannt nach Metz zu seinem vieljährigen Correspondenten Ferri zu reisen, nothgedrungen abschneiden ließ.

***) Welch' ein Geist damals die von Marburg nach Gießen über-

und Darmstadt vom Jahr 1650 war jedem Theil die freie Errichtung einer eigenen Hochschule an einem beliebigen Orte vorbehalten, und man schlug dem Landgrafen anfangs Hersfeld und selbst Cassel vor. Aber für die Beibehaltung von Marburg bestimmte ihn, außer der trefflichen Lage in dem Mittelpunct von ganz Hessen und der Wohlfeilheit der Lebensmittel, die angelegentliche Bitte der dortigen im Kriege verarmten gewerblosen Bürgerschaft, und der Wunsch der Landstände, welche es besonders geltend machten, daß das alte kaiserliche Privilegium Carls V. (von 1541) sich ausdrücklich auf Marburg beziehe, und daß die Anwesenheit des dortigen Sammt-Hof- und Revisionsgerichts den Studien der Rechtsgelehrsamkeit zur Erlernung der Praxis besonders günstig sei *). Die Einweihung geschah im Monat Juni des Jahres 1653 **) mit großer Pracht und Feierlichkeit in Gegenwart des Landgrafen und seiner Gemahlin, seines Hofes, der Abgeordneten der Landstände, und vierundzwanzig vornehmer Staatsbeamten und Edelleute, von denen je zwei einen der

---

gesiedelten Theologen beseelte, erkennt man aus einer im Archiv zu Darmstadt vorhandenen Klagschrift derselben vom Jahre 1653 „wegen Wiederaufrichtung der Marburger Calvinischen Universität", ohngeachtet in dem Sammtvertrag von 1650 zur Eintracht beider Hochschulen jede gegenseitige Schmähung verboten war. Vergl. übrigens Gesch. der Universität Gießen in Justi's Vorzeit. 1828.

*) Man erwähnte auch auf dem Landtag von 1650, daß die in ganz Deutschland als Quelle der Consilia berühmte Juristen-Facultät zu Marburg dort in der Mitte und an einer gesuchten Heerstraße liege. Der Landgraf behielt sich übrigens in der 1653 der Universität ertheilten Freiheitsverschreibung das Recht vor, dieselbe künftig an jeden zweckmäßigen Ort zu verlegen.

**) Nach einem gedruckten Patent, worin L. Wilhelm erklärt: von allen unseligen Folgen des Krieges sei ihm der Verlust so vieler trefflicher und frommer Männer zum Nachtheil der Kirche und Wissenschaft am Schmerzlichsten gewesen.

zwölf verordneten Professoren in ihre Mitte nahmen. An der Spitze derselben stand der Rector Joh. Crocius, welchem der neue Curator Joh. Heinrich von Dauber das Original des alten kaiserlichen Privilegiums, die Scepter, Siegel, Schlüssel und Statuten der Universität und die neue fürstliche Freiheitsverschreibung überreichte *). In derselben ward der Universität ihre Dotation an Klostergütern und anderen Einkünften, Zoll-, Steuer- und Quartierfreiheit, dem Rector die einfache Gerichtsbarkeit über alle Universitätsglieder, den Professoren und Universitätsdienern persönliche Freiheit von bürgerlichen Beschwerden, freier Weinkauf und Bierbrauerei für ihre Haushaltung, den Studenten Unentgeltlichkeit der Hauptvorlesungen zugesichert. Sie enthielt auch eine Wiederherstellung des von L. Philipp unter Mitwirkung der hessischen Städte gestifteten theologischen Seminariums (Stipendiatenanstalt **).

Bei der Besetzung der Lehrerstellen (denen jetzt auch eine Professur der Staatswissenschaften beigesellt wurde) folgte man ganz der freieren Richtung der reformirten Confession, welcher sowohl die von der Casselschen Academie nach Mar-

---

*) Vergl. außer dem Theatrum Europaeum (zum Jahre 1653) Winkelmanns Chronik IV. Kap. 7., und Justi's Vorzeit 1826. 1828 (S. 364). Die Freiheitsverschreibung ist in Ledderhose's Kl. Schriften V. 294. abgedruckt.

**) Ganz in dem alten klösterlichen Geist der Philippinischen Stiftung (hess. Gesch. III. 384). Denn außer dem Morgengebet um fünf Uhr und dem Abendgebet um sieben Uhr ward auch während der Mahlzeit ein Capitel aus der heil. Schrift vorgelesen; der Lehrcursus auf sieben Jahre angeschlagen. Nur die Bestimmung, bei der reformirten Religion zu verharren, war neu; und die ursprünglich auf 137, später auf 60 Stipendiaten (unter denen nur ein Jurist und ein Mediciner aufgenommen wurde) gesetzte Zahl war seit der Theilung des Landes und der davon abhängigen städtischen Zuschüsse auf 35 herabgeschmolzen. Siehe die Stipendiatenordnung von 1653 in den Landesordnungen und Curtius Gesch. des Stipendiatenwesens zu Marburg 1781.

burg versetzten Theologen (Crocius, Curtius, Hein) als auch andere aus dem Ausland berufene berühmte Gelehrte angehörten. Unter diesen war Carl Lombard aus Rimini in Italien, welcher Vaterland, Eltern und Verwandte um der Religion willen verlassen hatte; Heinrich Duysing, der Nachkomme eines unter Alba geflüchteten Brabanters; Joh. Tesmar aus Bremen, der im Begriff nach Leiden zu ziehen durch die Ermordung seines Gönners Joh. de Witt zur Rückkehr veranlaßt der hessischen Hochschule gewonnen wurde; späterhin Dionys Papin, der verdienstvolle Erfinder der Dampfmaschine und der von den Jesuiten verfolgte Waldenserprediger Gautier *). Um diese Zeit fand auch die in Holland gepflegte cartesianische Philosophie, welche den Aristotelischen Schulzwang vernichtend eine reformatorische lebensvollere Richtung nahm, ihren ersten ungehinderten Eingang in Marburg, wenngleich schon damals die Anhänger derselben der Verfolgung der theologischen Zeloten nicht entgingen **).

Von geringerem Erfolg war die geschärfte Handhabung der Disciplin unter den im letzten Kriege verwilderten Studenten. Dem Verbot der maskirten Bälle (in den Universitätsstatuten), der Stoßdegen und Faustbüchsen (Edict vom Jahre 1659) fügte zwar L. Wilhelm ein strenges allgemeines Duellmandat hinzu (1660). Aber dem heillosen Pennalismus, der rohen Gewalt älterer über jüngere oder in der Universitätsstadt geborene Studenten, welche zu unanständigen Dienstleistungen und kostspieligen Acceß- und Absolvirschmäusen gezwungen wurden, konnte er weder im Einverständniß mit anderen Universitäten noch mit Hülfe der Reichsversammlung

*) Strieder in den betreffenden Artikeln.

**) S. den Artikel Lentulus bei Strieder. Er gab 1651 seine Sapientia Cartesiana heraus.

steuern *). Wirksamer war die Anwesenheit der landgräflichen Prinzen und das Beispiel einiger benachbarten jungen Grafen, unter denen sich zwei Söhne des Grafen von Isenburg-Büdingen auszeichneten **).

Die von dem edlen Grafen Ernst von Schaumburg im Jahre 1621 mit seltener Freisinnigkeit gestiftete Hochschule zu Rinteln ***) verdankte nach den Drangsalen des Kriegs und der wieder eingedrungenen Ordensgeistlichen ihre Wiederherstellung zuerst der L. Amalie †) und ihrem Miterben dem Grafen Philipp von der Lippe, hierauf dem L. Wilhelm VI., welche ihre stiftungsmäßigen Einkünfte vermehrte, eine neue Communität für Freischüler (Collegium Wilhelminum) errichtete und denen von ihm berufenen trefflichen Lehrern jede persönliche Aufmunterung zu Theil werden ließ. In diesem friedlichen Musensitz zeichneten sich die mit Helmstädt befreundeten Theologen des Casselschen Religionsgesprächs aus; hier stellte ein seinem Zeitalter voraus eilender Physiker zuerst in Deutschland die Theorie der Luftschiffahrt auf ††).

---

*) 1653. Edict gegen das Pennalwesen, 1654 wiederholt, und 1662 auf die Universität Rinteln ausgedehnt.

**) Philipp Ernst von Isenburg ward 1672 Rector der Universität (neben ihm ein Graf Philipp Ernst von der Lippe); sein Bruder Johann Casimir, gab 1671 eine lateinische Trauerrede auf den Tod L. Wilhelms VII. und 1677 eine Lobrede auf seine Gönnerin, die Landgräfin Hedwig heraus.

***) Er eröffnete ihr schon einen Lehrstuhl der Staatswissenschaft im Verein mit den geschichtlichen Studien. Statuten von 1621.

†) Vergl. die Memoria meritorum Amaliae Elisabeth etc. 1652. von Chr. J. Buchholz, Professors der Rechte zu Rinteln. Dessen Bruder Andreas Heinrich, Prof. der Dichtkunst zu Rinteln, ist Verfasser des 1659 gedruckten abenteuerlichen Romans: Geschichte des christlich-deutschen Großfürsten Hercules und der böhmischen Fräulein Valisca (Strieder).

††) Philipp Lohmeier: de artificio navigandi per aërem. 1676. (Strieder VIII. 62). Vergl. überhaupt Winkelmanns Chronik IV. Cap. 7.

Der reformatorische Glaubenseifer der L Hedwig beraubte zwar die Universität einiger Zierden der theologischen Facultät; aber sie verschaffte dem Hause Hessen durch einen Vertrag mit dem Grafen von der Lippe = Schaumburg den alleinigen Besitz der Universität, der bisher jedem Ueberfall ausgesetzten Stadt eine hinreichende Befestigung, und Rinteln blieb noch ein ganzes Jahrhundert hindurch eine Pflanzschule und ein Asyl vieler trefflichen Gelehrten der Grafschaft Schaumburg und des nördlichen Deutschlands.

L. Wilhelm suchte auch die während des leidigen Krieges in Verfall gerathenen mittleren Landesschulen wieder in Aufnahme zu bringen. Zu der Verkümmerung der Gebäude und stiftungsmäßigen Einkünfte, zu der Zerstreuung der Lehrer und Schüler, und dem Rückschritt der wissenschaftlichen Bildung überhaupt hatte sich eine große Ungleichheit in den Lehrbüchern und eine die nöthige Stufenleiter der Schulen und ihrer Classen verwirrende Unordnung gesellt. Größere Landesschulen (Gymnasien) gab es nur zu Marburg und Hersfeld. Zu Marburg wurde das Pädagogium die Vorbereitungsschule der Universität wiederhergestellt und der strengen Aufsicht eines theologischen oder philosophischen Professors der Hochschule als Pädagogiarchen übergeben. Denn der Flor dieser von jeher von den Söhnen der benachbarten Landjunker und Lehngrafen besuchten Schule litt von Zeit zu Zeit durch die nahe Berührung mit den verwilderten Musensöhnen *).

Für das vom Abt Michael im Jahre 1569 zu Hersfeld gestifte Gymnasium sorgten L. Wilhelm und Hedwig Sophie durch Wiederherstellung des Gebäudes, der Einkünfte und der Freitische (anfangs für zwanzig, hierauf für dreißig

---

*) Curtius Schattenriß der Geschichte des Marburger Pädagogiums. 1785.

Schüler) und durch Berufung neuer erfahrener Lehrer *). Auch für die Hauptstadt beabsichtigte L. Wilhelm an die Stelle der von Cassel nach Marburg wieder verlegten Hochschule ein besonderes auf die höheren Berufswissenschaften vorbereitendes Gymnasium; zur Einrichtung desselben hatte er schon einen von ihm hochgeschätzten Gelehrten Johann Hein, Pädagogiarchen zu Herborn, den Haupttheilnehmer des Religionsgesprächs zu Cassel (nachher Professor zu Marburg) berufen. Aber eine nothgedrungene Rücksicht für die in dem langen Kriege verwüstete und durch unbefugte Nebenschulen zersplitterte Stadtschule (Pädagogium) verhinderte die Ausführung dieses heilsamen Planes **).

Große Hoffnung setzte der Landgraf auf die im Jahre 1656 herausgegebene Unterschulordnung, wodurch eine gleichförmige Verfassung aller städtischen Schulen erzielt und der Geschäftskreis aller Schulaufseher (der Stadtpfarrer und Stadträthe, der Superintendenten und anderer Scholarchen, und des Consistoriums als der obersten Schulbehörde) genauer bestimmt werden sollte ***). In einigen nicht unwesentlichen Bestimmungen auf der für ihre Zeit musterhaften Schulordnung des L. Moriz, welcher schon neben den Griechen und Römern die deutsche Grammatik als Grundlage jeder Spracherlernung empfohlen hatte †) beruhend, enthält sie auch nach dem Vorgang des Reformators Amos Comenius, welcher bei einer leichteren

---

*) Münschers Chronik des Gymnasiums zu Hersfeld. 1836 u. s. w.

**) Webers Gesch. der städtischen Gelehrtenschule zu Cassel. 1844. 66. 90. und Strieder im Artikel Hein (V. 379).

***) Vergl. die Unterschulordnung mit der Kirchen- und Consistorialordnung in B. II. der Landesordnungen, Weber a. a. O. 83. 84. und Dr. Heppe, Beiträge zur Geschichte und Statistik des Schulwesens im 17. Jahrh. (1850 in der Hessen-Casselschen Zeitschrift für Landeskunde).

†) Vom Jahre 1618. Hess. Gesch. B. VI. S. 538. 542.

Methode des Sprachunterrichts die Bahn des Realismus betrat eine zeitgemäße Erweiterung des Lehrstoffs in Geschichte und Geometrie, ein genaueres Verzeichniß der Lehrbücher, eine strengere Ueberwachung des wissenschaftlichen Schulunterrichts neben den allzuhäufigen Störungen eines meistens gedankenlosen Kirchenbesuchs.

Aber in dem Uebermaß mechanischer lateinischer Schreib und Sprachübungen, in der Hintansetzung eines geist- und geschmackvollen Studiums der Alten, besonders der griechischen Classiker, und durch die Wiederkehr knechtischer aus der alten Klosterdisciplin entlehnter Leibes- und Ehrenstrafen, ohne eine Spur freier Bewegung und jener so eifrig von L. Moriz empfohlenen Geist und Körper stärkenden Gymnastik beurkundet sie einen traurigen Rückschritt dieses Zeitalters Gleich nachtheilig wirkte die allzu confessionelle theologische Richtung und der dogmatische Rigorismus der Lehrer und ihrer geistlichen Oberaufseher; der Lehrer, weil sie schlecht besoldet und unselbstständig auf den künftigen Lohn eines Pfarramtes angewiesen waren, der Scholarchen, weil sie die Schule überhaupt als unterwürfige Dienerin der Kirche betrachteten.

Es gab auch damals, troz der mannigfaltigen kleinen Buchdruckereien zu Cassel und Marburg, Schmalkalden, Eschwege, Hofgeismar und Grebenstein *), mit Ausnahme der Universitäten keinen selbstständigen und geehrten Schriftstellerstand. Die vaterländische Literatur dieser Zeit, abhängig von der Unterstützung des Hofes oder adeliger Gönner erging sich großentheils in panegyrischen, weitschweifigen, von Bibelsprüchen strozenden, nur für den genealogischen Forscher nicht ganz werthlosen, Leichen- und Gedächtnißreden **), oder auch in

*) S. über die hessischen Druckereien Justi's Denkwürdigkeiten III. und IV.

**) Von der besseren Art sind die Leichen und Gedächtnißreden der

geschmacklosen lateinischen oder griechischen, in spielender anagrammatischer Form abgefaßten Gelegenheitsgedichten *).

Eine freiere in das bürgerliche Leben eingreifende poetisch-didactische Laufbahn eröffneten sich nur einige aus der Gährung des dreißigjährigen Bürgerkriegs hervorgegangene Satyriker; unter ihnen Moscherosch aus Hanau-Lichtenberg, früher schwedischer Kriegsrath, nachher Kanzleipräsident des Grafen Friedrich Kasimir zu Hanau, welchen Hedwig Sophie mit dem Titel eines Raths „von Haus aus" beehrte und Joh. Balthasar Schuppius aus Gießen, eine Zeit lang Lehrer der Geschichte und Beredsamkeit zu Marburg, zuletzt Hauptprediger zu Hamburg. Moscherosch, der Herausgeber der wunderlichen Geschichte Philanders von Sittewald, richtete seinen Spott in allegorischen Parodien gegen die ausländische Sprachmengerei, gegen falsche moderne Bildung und feinere raffinirte Laster, und gegen die rohen Sitten des Adels und der Soldateska.

In einer mehr natürlichen, ungeschraubten, lebendigen und derben Sprache sind die Flugschriften und Predigten des launigen und treuherzigen Schuppius, des deutschen Lucians, des offenen Gegners aller dünkelhaften und privilegirten Zunftgelehrten abgefaßt. Zu diesem gesellte sich der abenteuerliche Simplicissimus des aus Gelnhausen gebürtigen Christoph von Grimmelshausen (vormals Musketiers im dreißigjährigen Kriege,

---

Casselschen Superintendenten und Hofprediger Neuberger, Wetzel, Stökenius, Georg Hein, Philipp Otto Vietor, David Pforr, Friedrich Lucae und Sontag (bei Strieder), deren lebendige Kanzelberedsamkeit nur noch in der Erinnerung damaliger Chronisten ihre Anerkennung findet.

*) Ein Muster dieser Gattung ist der alte Hesse Arnold Staubsand, Conrector der Casselschen Stadtschule, früher Rector zu Hofgeismar und Grebenstein, der seine Gelegenheitsgedichte (300 an der Zahl) meistens in der Gestalt von Sternen, Bechern, Pyramiden u. s. w. drucken ließ (Strieder und Weber).

nachher Schultheißen zu Straßburg), eine bunte lebensvolle Schilderung des deutschen Krieges, worin der hessische Jäger von Soest die Hauptrolle des Romans spielt *).

Zur Geschichtschreibung seines Hauses hatte L. Georg II. zu Darmstadt wiederholt aber fruchtlos einige berühmte Gelehrte (Melchior Goldast, Conrad Bachmann und Balthasar Schuppius) aufgefordert. Denn die handschriftlichen Chronisten dieser Zeit, meistens geistesbeschränkte Geistliche, erheben sich selten in ihrer annalistischen Aufzeichnung kleiner Denkwürdigkeiten ihres Ortes (fruchtbarer oder unfruchtbarer Jahre, Todesfälle, Mordgeschichten, Heirathen vornehmer Personen u. s. w.) zu einer Betrachtung allgemeiner vaterländischer Zustände **). Nur die Stadt Schmalkalden erhielt durch ihren Hauptprediger David Pforr, und die Stadt Rotenburg durch den auch um die Geschichte seines Vaterlandes Schlesien verdienten Friedrich Lucae eine besondere historische Auszeichnung.

Das wiederhergestellte gute Vernehmen zwischen den Landgrafen von Hessen-Cassel und Darmstadt führte zu dem Entwurf einer allgemeineren hessischen Chronik. Von

---

*) Vergl. Gervinus deutsche Nationalliteratur und die betreffenden Artikel bei Strieder. In der höheren Bedeutung steht der wüste in dem tollen Weltleben untergehende, aber den Glauben seiner Kindheit bewahrende Simplizissimus zwischen dem Parzival Wolframs von Eschenbach (dessen unbewußte Parodie er ist) und Göthe's Faust.

**) Vergl. überhaupt die auf der Casselschen Bibliothek befindlichen, bis in die Zeit L. Carls reichenden Chronisten (Mss. Hass. 4o. Nr. 11 und 124. 8o. Nr. 1 und fol. 42 und 115), unter denen sich besonders neben Theophilus Neuberger, dem Casselschen Superintendenten (1635—1648) und Theoph. Seibert (Pfarrer zu Quentel und zu Asbach, Amts Witzenhausen) der sonst unbekannte Hans Heinrich Arnold auszeichnet. Man darf diese niederhessischen Chronisten nicht insgesammt mit Wenk (l. Einleitung über hess. Geschichtsquellen p. XX.) für Fortsetzer der sogenannten Congeries oder der alten Imhof'schen Chronik halten.

beiden unterstützt sammelte nämlich der vielgereisete Sohn eines berühmten theologischen Professors zu Gießen, Joh. Justus Winkelmann, seit 1657 in allen Städten, Klöstern und Stiftern und in den Archiven des Landes eine Menge noch jetzt schätzbarer topographisch-historischer Notizen, deren Veröffentlichung ihm jedoch erst nach mannigfachen Schwierigkeiten in seinem letzten Asyl zu Bremen im Jahre 1697 vergönnt war. Die von L. Wilhelm VI. besonders gewünschte Beigabe hessischer Landcharten kam nicht zu Stande. Auch erreicht Winkelmanns Regentengeschichte kaum die Zeiten L. Philipps *).

Von den schönen Künsten, denen der glänzende Hof des L. Moriz einen so herrlichen Spielraum eröffnet hatte, war fast jede Spur verloren. Amalie Elisabeth berief bei den Hochzeiten ihrer Töchter einen armen Maler aus Eisenach; Hedwig Sophie bestellte zu den Contrefaits ihrer Kinder einen Kupferstecher aus Berlin. Die Kupferstiche zu der Ehrensäule L. Wilhelms VI. (1669) verfertigten zwei niederländische Künstler, Heinrich van Lennep, der zugleich die Edelknaben des Hofes zu Cassel in der Feldmeßkunst unterrichtete, und dessen Bruder Elias, der sich bald nachher in brandenburgischen und kaiserlichen Kriegs- und Artilleriediensten auszeichnete **). Auch der Erfinder der schwarzen Kupferstecherkunst Ludwig von

---

*) Vergl. außer Wenk a. a. O. und der Hess.-Casselschen Vereins-Zeitschrift II. 4. S. 324. Strieder B. XVII. im Artikel Winkelmann, wo auch der übrigen unter dem Namen Minck von Weinsheim herausgegebenen Schriften desselben erwähnt wird. Sie gehörten trotz des etwas hochtrabenden pedantischen Styls meistens der didactisch-reformatorischen Richtung an, wie namentlich sein Proteus, oder die Kunst, in kurzer Zeit ohne Mühe deutsche und lateinische Verse zu machen. S. Gervinus a. a. O. II. 490.

**) Vergl. den Artikel Lennep bei Strieder. Von Heinrich sind auch die Kupferstiche in J. J. Winkelmanns oldenburgischer Geschichte. 1671.

Siegen, Zögling der Ritterschule zu Cassel, Kammerjunker L. Wilhelms VI. (späterhin Braunschweigisch-Wolfenbüttelscher Obristwachtmeister) hatte sein Geheimniß ins Ausland getragen. Noch im Jahre 1642 übersandte er dem L. Wilhelm sein erstes Meisterstück, das Bildniß der Landgräfin Amalie, seiner Wohlthäterin, aus Holland; hier verband er sich mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, durch welchen die schwarze Kunst in einer vervollkommneten Manier weiter vorbereitet und in England einheimisch wurde *). Musik war fast ganz allein auf die kirchliche Orgelbegleitung beschränkt. Sculptur und Architektonik gingen erst bei uns aus dem schöpferischen Geist und dem italienischen Geschmack des L. Carl hervor.

11. Landstände und Ritterschaft.

Der hartnäckige Widerstand, welchen die hessische Ritterschaft zuerst dem L. Moriz und dessen großartigen Entwürfen zu einer allgemeinen Landesbewaffnung (gegen das Haus Habsburg und die katholische Ligue) entgegensetzte **), beruhte nicht blos auf dem Verfall der Lehnstreue und des ritterlichen Geistes, sondern auch auf der gerechten Besorgniß einer die Freiheiten des Landes und der Stände bedrohenden militairischen Dictatur. Zu den gewaltsamen Maßregeln gegen widerspenstige, die Kriegssteuern verweigernde Mitglieder der Ritterschaft (welche Moriz nach Art des römischen Conclave's durch Einsperrung in der Festung Cassel zu zwingen suchte) gesellte sich der calvinistische Religionseifer, wodurch dieser sonst so ruhmwürdige Fürst sich besonders den lutherischen Landesadel

*) La Borde, Histoire de la gravure en manière noire. Paris 1839. p. 44. 64. 69. 70. etc.

**) Hess. Gesch. B. VII. (Buch V. Hauptst. 6.)

an der Werra und an der Lahn abwendig machte. Die gegenseitige Erbitterung wuchs, als die am tiefsten gekränkten Ritter sich kaiserliche Schutzbriefe, Reichskammer- und Reichshofraths-Mandate und vortheilhafte Anstellung an auswärtigen Höfen verschafften, und der Landgraf, trotz der Annäherung eines übermächtigen ligistischen Heeres, jede Amnestie entweder gänzlich verwarf oder durch gehässige Ausnahmen unwirksam machte *).

Die nothgedrungene Abdankung des L. Moriz (1627) und der von seinem Nachfolger wegen der Marburgischen Erbschaft geschlossene Vergleich mit Hessen-Darmstadt waren nicht im Stande, diesen inneren Zwiespalt zu heilen. Wilhelm V. und Amalie Elisabeth sahen sich genöthigt, die Nothwehr ihres Hauses, ihres Landes und ihres Glaubens auswärtigen Bundesgenossen anzuvertrauen, und ihr meistens im Ausland geworbenes Kriegsheer in benachbarten Quartieren, und auf Kosten ihrer armen Städte und Dörfer zu unterhalten. Als die hessische Ritterschaft fortfuhr, sich den monatlichen Kriegscontributionen und dem Unterhalt der Festen und Garnisonen zu entziehen, als die große Gefahr des Landes gegen das Ende des dreißigjährigen Krieges

*) Dies traf besonders die Herren von Boyneburg (zu Hohnstein und Jestädt), Hermann v. Wersabe und andere Ritter an der Werra, denen man auch, weil sie bei dem Kaiser und dem Reichskammergericht geklagt hatten, bei dem Wallenstein'schen Durchzug und dem Aufstand der plündernden Bauern (1625—1626) jeden Schadenersatz und den Schutz der Justiz versagte. Einige redliche und muthvolle Räthe stellten zwar dem Landgrafen vor, er bringe es noch dahin, daß seine Ritter baierisch, darmstädtisch oder gar waldeckisch würden. Sein damaliger Haupt-Rathgeber, General-Audienzirer Günther erklärte ihm aber, daß er nach göttlichem Recht an nothgedrungene Zusagen nicht gebunden sei, und der Landgraf zögerte so lange mit der Ausführung der ihm durch Tilly's Executionsheer abgezwungenen Amnestie, bis er, von allen Seiten verlassen, die Regierung niederlegen mußte.

eine letzte Anstrengung aller Stände des Volkes erforderte, und die Städte nunmehr einstimmig gegen jede Exemtion des Adels protestirten, schritt auch Amalie Elisabeth zu außerordentlichen Maßregeln. Die bisher von der Ritterschaft geleiteten größeren Landtage, an deren Widerwillen oder Unbehülflichkeit nicht selten das Glück entscheidender und dem Feinde zu verbergender Entwürfe scheiterte, wurden außer Kraft gesetzt, die Mitglieder der Ritterschaft von der Theilnahme an der vormundschaftlichen Regierung ausgeschlossen, ihre einseitigen Zusammenkünfte als Eingriffe in die Landeshoheit verboten und ein verhältnißmäßiger Beitrag ihrer Früchte zu den Kriegsmagazinen auf den Grund eines protestantischen Bundesbeschlusses pfandweise beigetrieben *). Die Corporation der Ritterschaft wandte sich an das höchste Reichsgericht (1645). An ihrer Spitze stand der Erbmarschall, Curt Riedesel zu Ludwigseck, und Otto von Malsburg, Obervorsteher der hohen Hospitalien, welcher früher als General-Kriegscommissar die Anlage der Magazine selbst geleitet hatte, jetzt aber angesehn bei der Ritterschaft und der Landschaft ihre gemeinsamen Beschwerden sammelte und den großartigen Plan faßte, zugleich mit der Wiederherstellung der verfassungsmäßigen allgemeinen Landtage und der ständischen Freiheiten dem Uebergewicht der fürstlichen Territorial- und Kriegsgewalt zu steuern (1650) Der Anfang einer neuen Regierung nach der Abdankung der mächtigen Landgräfin Amalie, zu der Zeit, wo auch L. Ernst von Rotenburg die Primogenitur der regierenden Linie nicht ohne geheime Verbindung mit dem Wiener Hofe anfocht, die anfänglich günstige Wendung des bei dem Reichskammergericht anhängigen Processes stärkten die Hoffnungen der Ritterschaft. Fünf Jahre hindurch gingen die Beschwerden

*) Vergl. Band VIII. der heß Gesch. 475 476. 522—524. 563.

und Forderungen der Ritterschaft, welche alle augenscheinliche Mißbräuche der Justiz und Verwaltung und die planmäßigen Eingriffe der fürstlichen Beamten in die hergebrachten Gerechtsame des Adels und der Landstände berührten, Hand in Hand mit einer fortgesetzten, jeden förmlichen Landtagsabschied verhindernden Steuerverweigerung. (1650—1655) *).

Aber während der friedfertige und versöhnliche Landgraf Wilhelm durch die Verheißung einer billigen Abhülfe, durch den Beistand der Städte und durch die Mißgriffe des allzueigensinnigen privilegirten Adels immer mehr Terrain gewann, war es auch die neue politische Wendung im Reich, an welcher der Plan Otto's von Malsburg scheitern mußte. Der Reichstag zu Regensburg (1654) und die den Kaiser stark beschränkende Wahlcapitulation blieb nicht ohne Einfluß auf die Reichsgerichte, und die ausdrücklich und vertragsmäßig bestätigte Primogenitur des hessischen Hauses ward der Schlußstein der fürstlichen Landeshoheit und der neuen einheitlichen Regierung.

Die hessischen Ritter, von den apanagirten Prinzen verlassen, sahen sich im Jahre 1655 zu einem in der Form fürstlicher Resolutionen publizirten Vergleich genöthigt (Beilage II.). In der Steuerfreiheit ihrer eigenen adeligen Rittergüter vorläufig bestätigt, durch Versilberung ihrer Ritterpferde von der persönlichen Leistung allmählich entbunden **), entzogen sie

---

*) Siehe Beilagen I. und II.

**) Dies geschah zuerst im Jahre 1672, wo die Ritterschaft statt der schuldigen Leistung der Ritter- und Lehnpferde 2000 Reichsthaler darbot. Aber mit der Zahlung ging es so langsam, daß vier Jahre nachher kaum der vierte Theil dieser Summe entrichtet war, und die ritterschaftlichen Landtagsdeputirten selbst die Regierung um Execution gegen die Säumigen baten, weil die Ritterschaft keine Jurisdiction gegen ihre Mitglieder habe.

nun auch ihre Hintersassen nicht mehr der bisher von der Landschaft allein übernommenen Landmiliz und monatlichen Kriegscontribution. Ihr mäßiger Antheil an außerordentlichen Reichs- und Kriegssteuern ward, wie der der Prälaten und Stifter, nach einem allmählig rectifizirten Anschlag bestimmt*). Ihre massenhafte Erscheinung auf den Landtagen hatte ein Ende. Denn nach Strombezirken zu engeren Landtagen berufen, mußten sie sich statt der früheren zahllosen Virilstimmen eine Vereinfachung ihrer Vollmachten gefallen lassen.

Auch die ritterschaftliche Opposition gegen fürstliche Unionen und Allianzen verstummte allmählich. Noch im Jahre 1658, als die rheinische oder Frankfurter Allianz zur Sprache kam, erhob sich ein gewaltiger Sturm in der Ständeversammlung. Die meisten Ritter und Prälaten, den Obervorsteher Diede zum Fürstenstein an der Spitze, verlangten, auf die Folgen des dreißigjährigen Krieges hinweisend, daß man vorher mit den erbverbrüderten Häusern, besonders mit dem an Oesterreich festhaltenden Kurfürsten von Sachsen communizire. Der Abgeordnete der Universität, welchem der Landcommenthur (Adolf Eitel Nordeck zu Rabenau) beitrat, behauptete dagegen, daß ein solches weder gegen den Kaiser noch gegen

---

*) Schon im Jahre 1654 ward bei einer einfachen, nach der Reichsanlage ausgeschriebenen Landessteuer folgendes Verhältniß festgesetzt:

Die Landschaft des Niederfürstenthums Hessen .	11,230	Steuer-Gulden.
Die Landschaft des Hessen-Casselchen Antheils an dem Oberfürstenthum	4280	"
Der Land-Commenthur der Balley Hessen . . .	500	"
Die Universität Marburg wegen ihrer Klöstervogteien	282	"
Die übrigen Stifter und Geistlichen	1104	"
Die hohen Hospitalien	880	"
Der Adel oder die Ritterschaft des Niederfürstenthums	4522	"

Kursachsen gerichtetes Bündniß, weil es die Beschützung des Landes bezwecke, in göttlichen und weltlichen Rechten gegründet und wegen der Kriegsverfassung aller benachbarten Staaten nothwendig sei; und zum Unterhalt der Truppen und Festungen wurde eine erhöhte Contribution mit Einschluß der adeligen Unterthanen beschlossen.

Die Hauptlasten, besonders die zur Tilgung der Kammerschulden bestimmte, seit 1663 ohne Widerspruch von Zeit zu Zeit fortgesetzte Trankfsteuer, und die Prinzessinsteuern blieben auf der Landschaft ruhen, deren gerechte Klagen über das Unvermögen verarmter Städte mehr als einmal zu einem Aufschub verwilligter Landessteuern führten. Noch im Jahre 1663 schoß L. Wilhelm eine seit dem Jahre 1646 rückständige Prinzessinsteuer, für die Gemahlin eines Grafen von Salm, Tochter des L. Moriz vor, wobei er jedoch dem Grafen eine Zinsenzahlung als im hessischen Hause nicht gebräuchlich verweigerte.

Hedwig Sophie, deren Regierung in die erste gefährliche Zeit des eroberungssüchtigen Königs von Frankreich fiel, befolgte die Grundsätze ihres Bruders, des großen Kurfürsten von Brandenburg, der seinen Staat nicht ohne Schwächung der ritterschaftlichen und ständischen Privilegien zu einer größeren Bedeutung erhob. Die zur Kriegsverfassung bestimmte monatliche Contribution stieg von 16,000 bis auf 24,000 Reichsthaler *), und neben der die gewöhnlichen Ausgaben des Hofs und des fürstlichen Staats bestreitenden Kammercasse ward eine besondere Kriegscasse gebildet **). Aber sie

*) S. die Landtagsabschiede von 1666. 1672. 1673. 1674. 1677.

**) Zuerst im Jahre 1674 in einem fürstlichen Ausschreiben erwähnt (Landesordnungen III. 65). Die frühere General-Kriegscasse der L. Amalie war nicht permanent und wurde nicht sowohl aus der monatlichen Contribution als aus den Requisitionen besetzter Quartiere und der dabei angeordneten Durchgangszölle, Licent und Accise, gebildet.

entwickelte auch ihre ganze Staatsklugheit, um bei den in der Eile und stromsweise zu engeren Landtagen berufenen Landständen ihre schwierigsten Propositionen durchzusetzen. Sie erschien selbst mit ihrem Sohne L. Carl an der Hand, um mit der ihr eigenen Beredsamkeit die großen, das kleine Hessenland umgebenden Gefahren zu schildern. Ihre Räthe waren beauftragt, die Landtagsabgeordneten durch umständliche Berichte über den Stand der kriegführenden Mächte, über den Inhalt der von ihr geschlossenen oder wohlweise vermiedenen Bündnisse zu unterrichten; und am Ende ihrer vormundschaftlichen Regierung erlangte sie das Zeugniß der Prälaten, Ritter und Städte, daß sie vierzehn Jahre hindurch das Land gegen alle nachbarliche Kriegsdrangsale und Einquartierung geschützt habe.

Beilage I.

Beschwerden und Forderungen der hessischen Ritterschaft vom 30. Sept. 1650 (A.) nebst den landesfürstlichen Resolutionen (B.).

A. Beschwerden.

1) Wünscht man Wiederherstellung der allgemeinen hessischen Landtage, Ergänzung des corpus der Landstände und Einstellung der Particulartage, damit nichts wichtiges, Land und Leute betreffendes ohne die Landstände berathschlagt, geschlossen und vollführt werde; gemäß den landesfürstlichen Testamenten, dem Herkommen und selbst dem göttlichen, natürlichen und allem Völkerrecht; wie es denn auch bei allen rechten Politicis für unstreitig gehalten wird, daß alle Verfassungen und Fürstenthümer auf eine Landschaft gestellet seien.

Späterer Zusatz des ritterschaftlichen Consulenten: Die landständische Communication beider Fürstenthümer sei schon deshalb nöthig, weil das ganze Land gemeinsam verderbt und

ruinirt sei. Die Landtage aber dürften nicht blos auf Geld, sondern müßten auch auf allgemeine Landesangelegenheiten gerichtet werden.

2) Da die Justiz nebst der Religion und dem Gottesdienst allen wohlbestellten Regierungen zur Grundsäule diene, so sei eine gehörige Bestellung der Regierungskanzlei, sowie des Sammt-Hof- und Revisionsgerichts nöthig (gemäß der Verheißung vom Jahre 1640), wobei besonders die Hofrichter nicht auf Privatdienste der Fürsten, sondern lediglich auf die Gerichte gewiesen werden müßten. Man möge auch das beneficium appellationis unbestrickt lassen, damit nicht durch Misbrauch desselben der Weg zu den Reichsgerichten erschwert werde.

Zusatz. Bei den kaiserlichen Appellations-Privilegien sei die vornehmste Voraussetzung gewesen, daß die fürstlichen Kanzleien, Hof- und Appellations-Gerichte so trefflich bestellt würden, daß sich Niemand darüber zu beschweren habe; die Appellation sei eine Wohlthat (beneficium) der Bedrängten gegen ungerechte Richter, durch die Erhöhung des Appellationsprivilegiums aber werde das Mittel gegen solche Ungerechtigkeit erschwert. Seit L. Georg von Darmstadt das letzte privilegium erlangt habe (1631), sei die Ritterschaft dort allezeit beschwert und gefährdet gewesen. Zu ihrem Nachtheil würden auch dermalen bei dem Hof- und Revisionsgericht die adeligen Beisitzer von den Gelehrten überstimmt, eben so bei der fürstlichen Kanzlei, wo nur einer vom Adel sei.

3) Die Ritterschaft bitte um Revision der gemeinen beschriebenen Rechte und Besserung des Prozesses, und daß das von L. Wilhelm's Vorfahren projectirte allgemeine Landrecht mit Zuziehung der Ritterschaft ausgeführt und publizirt werde; die Mitwirkung der Landstände sei deshalb nöthig, damit ihren Gerechtigkeiten nicht zu nahe getreten werde.

4) Die Ritterschaft bitte um bessere Handhabung ihrer hergebrachten Gerechtsame gegen die Partheilichkeit und die Eingriffe der fürstlichen, die Regalien allzusehr ausdehnenden Justizbeamten, so wie gegen unruhige durch dieselben gehalsstarrigte Untersassen *).

Zusatz. Wenn gegen einen oder den anderen von den Landständen Ungerechtigkeit begangen werde, müsse sich das ganze corpus desselben anzunehmen haben.

5) Zur Wiederherstellung ihres Credits sei eine Regelung ihrer Schuldensachen, insbesondere eine Moderation der Zinsen, wegen des zu hohen Zinsfußes nöthig, damit der gedrückte Schuldner nicht ganz ruinirt werde.

Späterer Zusatz: Der Mißbrauch bestehe darin, daß gegen Etliche in der Execution streng verfahren, Anderen geholfen werde **).

6) Man bitte um Wiederstellung des Lehngerichts und des judicii parium curiae, statt daß die Kanzleien solche Prozesse jetzt an sich zögen, so wie der Austrägalgerichte den Reichssatzungen gemäß, damit nicht der Landesfürst in eigener Sache erkenne und hierdurch ihre Gerechtsame beeinträchtig würden.

7) Man bitte um Abschaffung des Mißbrauchs, daß Appellationen von den adeligen Patrimonial- und anderen Untergerichten bei der fürstlichen Kanzlei der Landesordnung

*) Im Jahre 1653 erläßt dagegen die hessische Regierung eine ernste Warnung gegen die von Dalwigk zu Hof wegen ihrer frevelhaften Nachsicht bei den Excessen ihrer Bauern.

**) Hierüber entstand schon bei dem Lantag von 1640 eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Adel und den Städten, welche sich zur Conservation der städtischen Stiftungen als Gläubiger auf solche Zinsenherabsetzung nicht einlassen wollten.

zuwider angenommen würden, selbst wenn der Gegenstand unter 20 Kammergulden betrage.

Eben so

8) bitte man, daß unter besserer Wahrung der ersten Instanz der Patrimonialgerichte vorzeitige Klagen und Berufungen ihrer Hintersassen gehörig abgewiesen würden.

9) Man bitte um Abstellung der von den fürstlichen Beamten neuerdings ohne Zuziehung des Adels zum Nachtheil ihrer Güter und Huten vorgenommenen Abgränzung (Scheidezieheus) und einseitigen Eintragens in die Saalbücher.

10) Es sei ein Gebrechen der fürstlichen Criminaljustiz, daß bei peinlichen Fällen der Adeligen sie die Gerichtskosten darlegen sollten, wozu nach gemeinen beschriebenen Rechten die Gerichtsobrigkeit oder der Fiscus selbst verpflichtet sei. Auch müßten solche Gerichte mit Standesgenossen besetzt werden, damit sie nicht in die Lage kämen, ihres Lebens, Guts oder Ehre halber sich vor gemeinen unverständigen Leuten, Schustern und Schneidern zu rechtfertigen.

11) Zur Verletzung der adeligen Patronatsrechte hätten sich mehrere Mißbräuche und Eingriffe der Superintendenten und Beamten bei der Abhörung der Kirchen- und Kastenrechnungen und Bestellung der Opfermänner, Schuldiener und Kastenmeister eingeschlichen, wozu auch die einseitige Strafeinziehung der Pfarrer von ihren Pfarrkindern (Hintersassen), die Fortführung der in Kriegszeiten eingeführten geistlichen Accidenzien und die von den Pfarrern dabei gebrauchten Zwangsmittel gehörten

12) Es sei eine Verletzung ihrer gutsherrlichen Rechte, daß die allgemeinen Bettage u. s. w. von den Metropolitanen ohne Wissen der Edelleute ausgeschrieben würden.

13) Auch gereiche es zum Abbruch der Ritterschaft und der gelöseten Freibriefe ihrer Unterthanen, daß sich Pfarrer

und Opfermänner auf dem Lande des Bierbrauens und Branntweinsschenkens mißbräuchlich anmaßten.

14) Nachtheilig für die Ritterschaft und ihre Einkünfte von Holz und Mast und den freien Handel des Land- und Hausmanns gefährdend sei die zu einem fürstlichen Monopol führende Anweisung an die Unterthanen, zur Mastzeit ihre Schweine in die fürstlichen Wälder zu treiben oder Holz daselbst zu kaufen.

15) Eben so der ohne Einwilligung der Landstände in Kriegszeiten bisher auf Wein, Wolle, Hämmel, Pferde und anderes Vieh, sowie auf alle durchgehende Waaren gelegte Zoll (Accise und Licent), und die Beschränkung der Ritterschaft in der herkömmlich zollfreien Einführung von Victualien zu ihrer Haushaltung, in der Ausfuhr und dem Verkauf ihres Viehes, ihrer Wolle und Früchte.

16) Durch die willkührlichen fürstlichen Verbote des Fruchtverkaufs werde Handel und Verkehr gehemmt und das Geld nicht ins Land gebracht.

17) Die Ritterschaft müsse sich auch über das dupliren und die Mißbräuche der über das im Jahre 1640 verabredete Ziel hinausgeführten Trankfsteuer sowie gegen die ihr präjudizirliche Beeidigung der Müller in ihren adeligen Gerichten beschweren.

18) Desgleichen über die den adeligen und ritterschaftlichen Gutsbesitzern nachtheilige unbeschränkte Erlassung von Zinsen, Diensten und Contributionen zu Gunsten abgedankter Soldaten, selbst solcher, welche sich auf den adeligen zinsbaren Gütern niederließen.

Späterer Zusatz: Man müsse auch die Auswanderer, welche ihren Mitnachbaren zu Hause die Lasten überließen, wieder ins Land ziehen.

19) Die unverhältnißmäßige Steigerung des Jahres-

und Tagelohns von Seiten der Handwerksleute, Dienstboten und Tagelöhner, ohngeachtet so großer Wohlfeilheit der Früchte, welche besonders dem ackerbauenden Hausmann nachtheilig sei, so wie der Uebermuth in Pracht und Kleidern erfordere eine neue Polizei- und Taxordnung unter Beiwirkung der Stände.

20) Auch möge der Landgraf die Eingriffe der fürstlichen Windhetzer, Hühnerfänger und Hasenjäger in den Gärten und gleichsam in den Küchen der Edelleute, so wie die Eingriffe der Beamten in den Huten, Triften, Jagden und Fischereien des Adels abstellen.

21) Desgleichen die willkührliche Aufsetzung von Hegesäulen auf den Feldern und Wassern zum Verbot des Jagens und Schießens, und die mißbräuchliche Ausdehnung der fürstlichen Wildbahnen, damit Jeder auf dem Felde seine Früchte gegen das Wild nach Nothdurft vertheidigen könne*).

22) Da die Ritterschaft und Landschaft auf dem Landtag zu Marburg 1619 eine Land-Rettungssteuer von 300,000 Gulden freiwillig aufgeborgt, und etliche von der Ritterschaft (namentlich der von Wersabe) und von den Städten sich dafür verbürgt haben, welche jetzt sowohl wegen der Zinsen als der Hauptsumme von den Gläubigern gedrängt würden, so bitte die Ritterschaft um Maßregeln, damit diese Summe vom Lande bezahlt und die Bürgen ausgelöset würden.

Zusatz: Der Landgraf möge deshalb, trotz der Städte unerheblichen und nichtigen Widerspruch vorerst einen Schreckenberger (zu 8000 Thalern) ausschreiben.

---

*) L. Wilhelm klagt dagegen über die im Laufe des Krieges eingerissenen und Jahre lang fortgesetzten Eingriffe des Adels in die fürstlichen Jagdrechte, weshalb im Jahre 1654 eine mit Hessen-Darmstadt gemeinsame Commission zum Behuf übereinstimmender Maßregeln niedergesetzt wurde.

23) Man bitte auch um bessere Hülfe der fürstlichen Beamten gegen die Zehnptflichtigen des Adels und gegen die bei den Zehnten zum Nachtheil der Zehntherren eingerissenen Mißbräuche und Betrug.

24) Desgleichen um Wiederherstellung des alten billigen Preises des fürstlichen Salzes, der jetzt trotz schlechterer Bereitung so hoch gesteigert sei, daß man doppelte Quantitäten nehmen müsse.

25) Um bessere Wahrung ihrer Rechte, Freiheiten, namentlich der Civilgerichtsbarkeit bei den ritterschaftlichen, ihnen zu ihrer und ihrer Kinder Sustentation übergebenen Stiftern Kaufungen und Wetter, damit den Mißgünstigen dieser wenig importirenden Stifter die Hände gebunden würden.

26) Man bitte auch um geeignete Maßregeln gegen die Pfarrer in ihren adeligen Gerichten, damit sie nicht der Consistorialordnung zuwider sich in civilibus ihrer adeligen Gerichtsbarkeit entzögen.

27) In Religionssachen sei es überhaupt, dem Herkommen der vorigen Landesfürsten, dem Religionsfrieden und dem westphälischen Friedensschluß gemäß, nothwendig, daß denen vom Adel lutherischer Confession die Privatübung derselben, besonders in Nothfällen gestattet werde.

28) Schließlich wiederhole man das Gesuch der Ritterschaft, daß ihr die Versicherungsbriefe (Reverse) der kurfürstlichen und fürstlichen Erbverbrüderten und Erbvereinten im Original ausgeantwortet, und dies wenigstens bei künftiger Erneuerung jener erblichen Hausverträge gewahrt würde, damit sie in jedem unverhofften Fall (d. h. bei dem Ausgang des hessischen Mannsstammes) ihrer Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten versichert seien.

Nachschrift des ritterschaftlichen Consulenten.

Alle diese Puncte seien göttlichen, natürlichen und welt-

lichen Rechten, dem löblichen Herkommen dieses Fürstenthums, so wie der Billigkeit gemäß, und aus redlichen getreuen deutschen unterthänigen und patriotischen Herzen geflossen.

B. Vorläufige Resolutionen.

1) Dies sei zum Theil durch Verträge mit dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt erledigt worden, mit welchem man weiter communiciren wolle. Doch dürfe die landesfürstliche Hoheit nicht durch Abstrickung der Particular- (besonderen) Landtage geschmälert werden.

2) Hinsichtlich der Justiz könne man die unterstellten Mißbräuche keineswegs alle eingestehen, auch sei schon unter Amalie Elisabeth das Nöthige zu einer heilsamen Rechtspflege vorgearbeitet worden. Die privilegia appellationis stünden bei dem Kaiser, und könne die Ritterschaft hierin weder dem Reichsoberhaupt noch den beiden Landesfürsten Maß und Ziel setzen. Sowohl die landesfürstliche Kanzlei als die beiden Sammtgerichte seien mit adeligen und gelehrten Räthen hinreichend bestellt, eine Parität derselben weder hergebracht, noch nöthig *).

3) Hierüber sei von beiden Fürsten eine Commission ernannt. Eine Zuziehung der Ritterschaft insbesondere sei nicht nöthig.

4) Solche Beschwerden müßten einzeln vorgebracht und begründet werden. Es sei dies kein allgemeines gravamen.

5) Dieses Gesuch streite gegen die Gerechtigkeit, da

---

*) Späterhin kommt hier der Zusatz der landesfürstlichen Commissarien vor: Ein privilegium primae instantiae vor dem Sammt-Hofgericht in der Art, wie es die Ritterschaft verlange, sei nicht bekannt, wohl aber sei die Concurrenz der fürstlichen Canzleien in Superioritätssachen schon bei dem Landtage von 1628 verabschiedet.

wo pia corpora implizirt seien, auch gegen die Billigkeit hinsichtlich der Gläubiger. Es sei schon genug Moderation bei den fürstlichen Kanzleien; weiter die debitores zu beschränken, werde nur Repressalien hervorrufen.

6) Dies betreffe auch Hessen=Darmstadt. Es sollen aber wie bisher unpartheiische Lehngerichte und judicia parium in wichtigen Fällen auf ihre Unkosten bestellt werden *).

7) Dergleichen Beschwerden über die Kanzlei müßten speciell angegeben und begründet werden.

8) Desgleichen: Jedem solle sein Recht widerfahren.

9) Es seien die alten Saalbücher, zu deren Grenzberichtigung man nur neue Erkundigung eingezogen habe **).

10) Ritter und Adelige, die sich nicht den im ganzen Lande bestellten hergebrachten peinlichen Gerichten fügen wollten, möchten nach Vertrag von 1627 sich absonderliche auf eigene Kosten bestellen ***).

11) Nach Herkommen. Auch müßten darüber die Superintendenten gehört und mit dem Landgrafen von Darmstadt communicirt werden. Ersteigerte Accidenzien der Pfarrer sollten nicht geduldet werden.

---

*) Diese Manngerichte entschieden sowohl in Streitigkeiten der Reichsafterlehnsleute gegen das Haus Hessen, als der unmittelbaren Vasallen gegen ihren fürstlichen Lehnsherrn, wobei die von beiden Seiten erwählten pares (Pairs), und nicht der Landgraf, einen Lehnsrichter zu ernennen hatten.

**) Vergl. hierüber das fürstliche Ausschreiben vom 31. Mai 1648 (Landesordn. II.), wonach die Beamten (nach Einsicht der Verträge mit dem Adel) und Rücksprache mit den ältesten Stadträthen, mit Greben, Dorfvorstehern und Hirten sich über die Gerichtsbarkeit, Jagdgerechtigkeit, Hute, Weide und Gehölze des Adels erkundigen sollten.

***) Im Jahre 1650 wurde von beiden Landgrafen ein adeliges Ehrengericht in peinlichen Sachen für diejenigen Standespersonen und Adeligen in beiden Fürstenthümern, welche es auf eigene Kosten verlangten, zugestanden, und späterhin (1659) auf die hessische Quart ausgedehnt.

12) Sei herkömmlich und betreffe die jura episcopalia, welche den Landesherren gehörten.

13) Der Kirchenordnung gemäß solle denselben das Bierbrauen, Schenken und Gelage verboten werden.

14) Masten und Viehtreiben geschähen vice versa. Auch solle da, wo die Ritterschaft volle und bessere Mast habe, den Unterthanen keineswegs dieselbe zu suchen verboten sein.

15) Jenes werde dem Friedensschluß gemäß abgestellt und geregelt werden; dieses erheische eine genauere Controlle.

16) Solche auch bei anderen Reichsständen gewöhnliche Verbote geschähen nur aus höchster Nothdurft und zur Verhütung des Fruchtmangels. Die Ritterschaft möge aber auch dafür sorgen, daß keine Unterschleife Statt fänden.

17) Die Trankfsteuer werde nach der bestehenden Verordnung erhoben, die Mißbräuche seien abgeschafft; ihre Jurisdiction bleibe unbeschadet.

18) Die Ritterschaft müsse selbst wünschen, wieder Bebauer ihrer wüsten Orte zu erhalten und nicht veranlassen, daß sie wieder auswanderten. Die Befreiung erstrecke sich nur auf fürstliche Zinsen und Contributionen. Das bonum publicum gehe über Alles.

19) Die Regierung werde nach Communication mit Hessen-Darmstadt und andern Reichsständen eine solche Polizeiordnung erlassen. Die Ritterschaft möge darüber ihre Gedanken eröffnen.

20) Solche Beeinträchtigungen müßten speziell angegegeben und zur gerichtlichen Klage gebracht werden.

21) Eben so, denn solche Hegesäulen sollten nur da gesetzt werden, wo der Fürst die Hege über Hasen und Hühner hergebracht habe.

22) Da dies die sämmtlichen Landstände betreffe, so möchten sie sich unter einander vergleichen.

23) Nach der Zehntordnung (von 1634), auf welche die Beamten gewiesen werden sollten.

24) Hierüber solle die Rentkammer gehört werden.

25) Man werde hierüber sich erkundigen, es liege aber in der Befugniß der Obervorsteher, ihre Schanze zu wahren.

26) Sei speciell zu erweisen und rechtliche Hülfe zu suchen. Ubrigens hätten die Pfarrer theils ihr Forum vor dem Consistorium, theils vor der fürstlichen Kanzlei, dort in Amtssachen und Kirchenzucht, hier in Rechtsstreitigkeiten.

27) Die Gewissensfreiheit sei durch den Friedensschluß gesichert; die freie Religionsübung müsse aber gegenseitig concertirt werden, und die Ritterschaft möge daher das reciprocum (zum Besten der Reformirten) bei Kursachsen und Hessen-Darmstadt herausbringen (Vergl. die Resolutionen von 1655 in Beilage II.)

28) Dies gehe die sämmtlichen verbrüderten Häuser an, und könne die Ritterschaft nicht allein bei künftiger Erneuerung ihre Schanze wahren, sondern auch jederzeit ihre Privilegien urkundlich geltend machen.

Anhang.

Die allgemeinen Beschwerden (gravamina) und Wünsche der Städte und Dörfer (Landschaft) waren von geringerem Umfang. Uebereinstimmend mit den beiden oberen Curien der Prälaten und Ritter trugen sie auf Wiederherstellung der allgemeinen hessischen Landtage, auf bessere Bestellung des Sammthofgerichts, auf kräftige Vorkehrungen gegen die dem Landmann so verderblichen Wildschäden und gegen die zu hohen Waarenpreise der Handwerker und auf Herabsetzung

des allzu hohen Salzpreises an. Daneben aber protestirten sie gegen die von der Ritterschaft prätendirten Steuer-Exemtionen, besonders bei der monatlichen Kriegscontribution, verlangten eine durchgreifende Rectification des landschaftlichen Steuerstocks, eine kräftige Handhabung ihrer durch fürstliche Concessionen und Eingriffe aller Art verkümmerten Brau- und Weinschanksgerechtigkeit und eine gesetzliche Beschränkung des Judenwuchers. Einwilligend in die Besetzung und den Unterhalt der Landesfesten durch monatliche Contribution und in die Wiederherstellung der Landmiliz, bedingten sie sich nur die Abschaffung der Servicegelder für die Truppen neben der monatlichen Contribution, und baten um Aufschub des activen Landausschusses (Landmiliz) und des zum Sold der Officiere verlangten Beitrags. Angehängt waren eine Menge einzelner Beschwerden der Landstädte, welche sich größtentheils auf ihre Braugerechtigkeit bezogen und der Rentkammer zu Cassel zur Begutachtung und Erledigung übergeben wurden.

Beilage II.

Landtagsverhandlungen von den Jahren 1650 bis 1655. Inhalt und Ausgang des Reichsprozesses der Ritterschaft gegen den Landesfürsten. Fürstliche Resolutionen vom Jahre 1655 *).

1650. Landtagsversammlung der Prälaten, Ritter und Landschaft im September und October. (Vergl. Band VIII. 784—786). Die landesfürstliche Proposition betraf fünf Puncte:

---

*) Die Landtagsverhandlungen sind nach dem landständischen und dem Casselschen Regierungsarchiv (welches auch die Proceßacten enthält), die Landtagsabschiede nach dem Staatsarchiv verzeichnet.

1. Den nothwendigen Unterhalt der Festungen und Landesvertheidigungs-Anstalten, wegen der noch schwebenden Kriegsgefahr, und die dazu nöthige monatliche Contribution.

2. Die in dem Theilungsvertrag mit Hessen-Darmstadt von dem Herzog Ernst zu Gotha als Vermittler verglichene und verbürgte, jetzt an L. Georg zu zahlende Summe von 60,000 und von 10,000 Gulden (1. für die Abtretung von Schloß und Stadt Marburg *), 2. für die Herausgabe des kaiserlichen Universitätsprivilegiums).

3. Die Fortsetzung der zur Tilgung der Kammerschulden bisher bewilligten Tranksteuer.

4. Das Hessen-Casselsche Quantum an der Reichs- und Kreissteuer und dessen Vertheilung.

5. Die Mitwirkung der Landstände zu der wegen der Ungleichheit im Kauf und Verkauf und allzu hoher Handwerkspreise nothwendigen Polizei- und Taxordnung.

Die Antwort der Landstände verzögerte sich, weil die Ritterschaft vorher die Erledigung einer langen Reihe von Beschwerden (Beilage I.) und die Entlassung der wegen der Magazinsfrüchte gepfändeten beiden Mitglieder, des Erbmarschalls und Otto's von Malsburg verlangte. Als die fürstlichen Commissarien wegen dieser Forderung auf den bei den Reichsgerichten anhängigen Proceß hinwiesen und zuerst auf die Erledigung der proponirten Puncte drangen, erfolgte zwar eine ständische Beantwortung, aber gleich anfangs in einer verhängnißvollen Trennung der Ritterschaft von den Städten **).

1. Zum Unterhalt der Festungen und Garnisonen, im

---

*) Vergl. B. VIII. der hess. Gesch. S. 766.

**) Casselsche Chronik zum Jahre 1650: „Jetzt war es Zeit, daß „die Ritterschaft und Städte bei einander gehalten. Nachdem sich aber „das corpus getrennt, sind wir Sclaven worden, und müssen thun, was „man uns heißet.“

Anschlag von 600 Mann zu Fuß und 60 zu Roß, welche Anzahl die Ritter selbst für nothwendig erkannten, willigten nämlich die Städte vorläufig noch auf sechs Monate in eine jeden Monat 2500 Thaler betragende Kriegssteuer (die nachher permanente Contribution) unter dem Vorbehalt der Bestätigung ihrer Gerechtsame und einer Hinzuziehung der Ritterschaft nicht nur von ihren Hintersassen, sondern auch von ihren ritterschaftlichen Gütern, weil auch dem Adel die Erhaltung der Festungen und der nothwendigen Landesvertheidigungs-Anstalten zu Gute komme. Die Städte zahlten diese Summe für sich ohne die allgemeine Anlage durch Schreckenberger (s. Ledderhose Kl. Schr. I. 60.) in der Hoffnung, daß auch die Ritterschaft ihren Beitrag nachliefern würde. Die Ritterschaft weigerte sich dessen, die Städte ließen sich diese Weigerung urkundlich bezeugen, und der Landgraf erklärte, daß er nunmehr der ihm schuldigen Ritterpferde nicht vergessen wolle.

2. Die Städte willigten in die zur Vollführung des Vertrags mit Hessen-Darmstadt verlangte Vergleichssumme; die Ritterschaft aber wollte den Städten unvorgreiflich nur zu einer dotation (Verehrung) von 30 bis 40,000 Gulden beisteuern, indem sie dabei erinnerte, daß der hessische Krieg ohne ihr Vorwissen unternommen sei, und zugleich die Erledigung ihrer Beschwerden zur Bedingung machte. Der Landgraf erwiederte hierauf: der Krieg sei aus gerechten Ursachen unternommen, die Zeit, die Umstände, die Nothwendigkeit schneller entscheidender Maßregeln und der Geheimhaltung derselben hätten eine förmliche Umfrage nicht verstattet, der Vergleich sei von allen Unterthanen gewünscht und gerathen, der Streit mit Hessen-Darmstadt glücklich geendigt, jene Summen durch Herzog Ernst mit Gutbefinden etlicher Prälaten und Ritter bedingt, der Vorschuß nicht ohne Zinsenlast von der fürstlichen Casse geschehen. Es könnten sich also die Land-

stände nicht füglich darüber beschweren, sie möchten die ganze Vergleichssumme zum Besten des Landes (nicht durch ein Anlehn auf Zinsen) übernehmen. Die Beschwerden der Ritterschaft seien zum Theil von der Art, daß sie den landesfürstlichen Rechten und der Landeshoheit, an welcher sie eine förmliche Theilnahme verlangten, zu nahe träten, was im Hause Hessen unerhört sei; der Landgraf müsse deshalb mit den Erbverbrüderten, besonders mit Hessen-Darmstadt, communiziren.

3. Bei der Trankſteuer, welche die Landstände überhaupt erst auf 6, dann auf 8, endlich auf 10 Jahre verwilligten, stellte die Ritterschaft die Schulden und Lasten des Landes und die bisherigen Mißbräuche dieser nur zeitweise zugestandenen Accise vor, und verlangte zugleich für sich eine schon von etlichen adeligen Geschlechtern gehandhabte ganz freie Braugerechtigkeit. Worauf die landesherrlichen Räthe erwiederten: die Tranksteuer sei freilich keine Erbgerechtigkeit, aber sie werde regelmäßig zur Abtragung der Kammerschulden verwandt; die während des Krieges entstandenen Mißbräuche sollten abgeschafft werden. Eine Participation der Ritterschaft an der Tranksteuer aber laufe wider das Herkommen, schwäche das landesfürstliche Angebührniß und errege Zwiespalt.

4. Bei der Reichssteuer erinnerten die Ritter, daß der Reichsschluß ihnen erst mitgetheilt, die Anlage derselben in ihre Disposition gestellt werden müsse, und daß vorher eine Moderation ihrer Matrikel nach einem rectifizirten Steuerstock nothwendig sei; worauf sie ermahnt wurden, zur Beurtheilung ihrer Angebührniß richtige Steuerspecificationen einzuschicken. Hinsichtlich der davon verschiedenen Kreissteuern beharrten sie darauf, daß sie eigentlich zu denselben, insbesondere aber zu den (ohne kaiserliche Genehmigung eingegangenen) Kreisunionen keineswegs verpflichtet seien. Man bemerkte ihnen

dagegen, daß die Kreissteuern der Reichsordnung gemäß zur gemeinsamen Kriegsverfassung stets von ihnen verwilligt seien, und daß was etliche ihrer Mitglieder über ihr Angebührniß vorgeschossen hätten, ihnen künftig nach erneuerter Matrikel gut gethan werden solle. (Der den Landesfürsten günstige Reichsabschied von 1654 erledigte die Unionsfrage.)

5. Ueber die dringliche Nothwendigkeit einer neuen Polizei und Taxordnung waren Prälaten, Ritter und Städte gleich einverstanden, und wurde die Ritterschaft besonders aufgefordert, ihre Bedenken zu dem Entwurf derselben einzuschicken.

Die hierauf bis zum 14. October fortgeführten Unterhandlungen über die Beschwerden der Ritterschaft führten zu keinem ersprießlichen Ziel. Die zur Opposition gehörenden Ritter erklärten nämlich, daß sie zwar keineswegs eine Einmischung in die fürstliche Staatsregierung und landesherrlichen Rechte beabsichtigten, da sie treue und geschworene, wenn gleich in den letzten Jahren hintangesetzte und ausgeschlossene Landesstände seien. Aber in der bisherigen Weise würden die Landesfreiheiten überhaupt geschwächt, eine ewige Dienstbarkeit begründet; nicht sowohl durch Schuld der Fürsten, als der sie oft falsch unterrichtenden Räthe. Wenn der Landgraf vorher mit den Erbverbrüderern communiziren wolle, so werde er es ihnen nicht verdenken, wenn sie nicht allein bei diesen erbverbrüderten Fürsten, sondern auch bei künftigem Reichstag und vor der ganzen Welt ihren Bericht und ihre Entschuldigung abstatten. Sie behielten sich auch ihre Freiheiten und über alle nicht verglichene Puncte die rechtliche Entscheidung vor (bis zu welcher Zeit jedes factische Verfahren eingestellt werden müsse) und baten zuletzt, diesen Zwiespalt bedauernd, um ihre Entlassung.

L. Wilhelm erwiederte, er habe diese respectswidrige Bezeugung bei dem Antritt seiner Regierung nicht erwartet;

sie hinterstellten eigenmächtig die Verwilligungen und den Schluß der Prälaten, Ritter und Landschaft; er werde aber kraft des ihm von dem Allerhöchsten anvertrauten obrigkeitlichen Amtes seine Nothdurft wahren. Der Landtag ward unter Annahme der geschehenen, keineswegs hinreichenden Steuerverwilligungen, ohne förmlichen Abschied geschlossen (14. October). Den Städten wurden ihre Freiheiten und Gerechtsame bestätigt und die baldige Erledigung ihrer Beschwerden und Anliegen versprochen (S. Beilage I. Anhang); zur Prüfung der ritterschaftlichen Beschwerden aber vorbehaltlich der schiedsrichterlichen Entscheidung, zu welcher der Landgraf sich einen gewählten ritterschaftlichen Ausschuß gefallen ließ, die Ritter sich des Landgrafen gegenwärtige Geheimenräthe verbaten, eine vorläufige gütliche Verhandlung beiderseitiger Commissarien niedergesetzt. Man ersuchte die Ritter sich einstweilen in ihren Archiven zu unterrichten. Aber sie verweigerten die Mittheilung ihrer Originaldocumente, und diese Vergleichsconferenzen wurden theils durch fortgesetzte Privatversammlungen der Ritter, theils durch den noch bei den Reichsgerichten anhängigen Proceß durchkreuzt. Im November 1650 versammelten sich mehrere ober- und niederhessische vom Erbmarschall Kurt Riedesel berufene Ritter zu Fritzlar. Nachdem sie zuerst ihre Uebereinstimmung mit der zu Cassel übergebenen Beschwerdeschrift ausgedrückt *) und die Hoffnung ausgesprochen, daß bei einem allgemeinen Landtag, wo jeder Einzelne seine Stimme abgeben solle, die hessischen Städte wieder herbeigebracht werden würden, beschlossen sie, da der Landgraf mit den erbverbrüderten Fürsten com-

*) An ihrer Spitze standen der Obervorsteher Diede zum Fürstenstein, Johann v. Dalwigk, der Obrist Johann Riedesel, ein Ritter v. Breidenbach, Otto Mordian und Christoph Sittich von Malsburg, und Georg Schwerzel.

munizieren wolle, sich von der oberhessischen Ritterschaft darmstädtischen Antheils nicht zu trennen, bei dem nächsten Convent sich zu einer gegenseitigen Versicherung und Verbürgung, damit keiner zum Präjudiz des andern etwas verwillige, zu verpflichten, ihre Beschwerden einem Rechtsgelehrten zur Prüfung, einer juristischen Facultät zu einem Gutachten zu übergeben, zu einem Schiedsgericht den Grafen von Waldeck als Vermittler oder Obmann einzuladen, zugleich aber auch zur Fortsetzung des Reichskammer-Gerichtsprocesses einen besonderen Sachwalter zu Speyer anzustellen.

Das Jahr 1651 ging fruchtlos vorüber. Der Landgraf erließ zwar ein versöhnliches Schreiben an die nieder- und oberhessischen Ritter, worin er ihnen eine billige Erledigung ihrer Beschwerden und die Bestätigung ihrer rechtmäßig hergebrachten Freiheiten verhieß und sie vorläufig zu einem Landcommunicationstag wegen der Ausräumung der von dem Friedenscongreß dem Hause Hessen verpfändeten Festungen einlud *). Aber die in geringer Anzahl erschienenen Ritter schlossen unter dem Vorwand mangelnder Vollmacht nichts ab. Auch im folgenden Jahr 1652, wo der Landgraf der Ritterschaft die in Beilage I. enthaltene ausführliche Beantwortung ihrer allgemeinen Beschwerden zustellen ließ und einen Ausschuß von Prälaten, Rittern und Städten zur endlichen Erledigung der wichtigsten Landesangelegenheiten berief **), kam kein förmlicher Landtagsabschied zu Stande.

*) Nämlich der Festungen Neuß, Coesfeld und Neuhaus, welche dem Hause Hessen-Cassel als Pfandschaften für die von den eroberten Stiftern einzuziehende Entschädigungssumme eingeräumt worden waren.

**) Die fürstliche Proposition betraf 1) die Ausführung des letzten Kreisbeschlusses zur Kriegsverfassung, zu den Festungen und zur Bewehrung des Landvolkes; 2) den hessischen Antheil an den zur Recuperation von Frankenthal dem Kaiser bewilligten Römermonaten; 3) den schwedischen Erlaß des Hessen-Casselschen Beitrags zu den Satisfactionsgeldern, wogegen

Der Reichsproceß der Ritterschaft, welche schon im Jahre 1647 vom Reichs-Kammergericht eine vorläufige günstige Entscheidung erlangt hatte, war nämlich nach einem langen Stillstand in ein neues der landgräflichen Regierung gefährliches Stadium getreten. Am 1. Dec. 1651 erließ das höchste Reichsgericht an L. Wilhelm, dessen Räthe und Diener ein strenges Mandat (mandatum inhibitorium et cassatorium sine clausula) sowohl wegen der der Ritterschaft abgedrungenen Kriegsmagazins-Früchte, als der ihnen verbotenen Zusammenkünfte. Die Deductionen der beiderseitigen Anwälte waren bis zur Triplik gestiegen. Hinsichtlich des ersten Streitpuncts berief sich die Ritterschaft auf ihre durch unvordenkliches Herkommen, durch landesfürstliche Reverse, durch landständische Verträge, durch die Reichs- und Landesverfassung bestätigten Freiheiten und bei jeder Huldigung anerkanntes Selbstbesteuerungsrecht, indem sie nur in Folge eines freien landständischen Schlusses und Abschiedes sich einer Schatzung ihrer Güter und ihrer Unterthanen zu unterziehen brauche; sie erklärte jene erzwungene Magazinsforderung für eine durch keine Noth weder liguistischer noch schwedischer Bedrängniß und durch keinerlei Vorwand des öffentlichen Wohls zu rechtfertigende Ungesetzlichkeit. Das im Jahre 1647 erlangte Mandat habe sie nur aus wahrer Devotion gegen das fürstliche Haus liegen lassen, in der Hoffnung, die übel unterrichtete Regierung des Landgrafen werde in Betracht ihrer schon so mannigfachen Bedrängniß und der Verheerung ihres

---

die Landstände den von Amalie Elisabeth geleisteten Vorschuß für Einquartierung ersetzen sollten; 4) die an Hessen-Darmstadt noch schuldige Vergleichssumme von 70,000 Gulden; 5) die Parification des Steuerstocks und 6) einen Beitrag zur Wiederherstellung der nach dem Wunsch der Landstände in Marburg wieder aufzurichtenden Universität und Stipendiatenanstalt.

Eigenthums nunmehr wieder einlenken und das Recht der Ritterschaft anerkennen. Hierauf sei aber die wirkliche gewaltsame Einziehung der Kriegs-Magazinsfrüchte, die Abschneidung aller Vertheidigungsmittel und zur größten Gefahr der ritterschaftlichen Freiheiten ein solches Verfahren erfolgt, daß man den fast erstorbenen Landständen kaum den Namen gelassen habe.

Der landgräfliche Anwalt begann seine Entgegnung mit einer ausführlichen Schilderung der beim Durchzug der Kriegsheere im Jahre 1646 und 1647 verzweifelten Lage des Hessenlandes, entschuldigte die von der ruhmwürdigen Landgräfin Amalie angeordnete Maßregel, welche selbst Otto von Malsburg angerathen, mit dem Beispiel so vieler in der Noth des vergangenen Krieges in anderen Kreisen verhängten allgemeinen Collecten, erwähnte der Bereitwilligkeit, womit die nicht minder bedrängten und verheerten Städte die nothgedrungene Proviantirung der Festen gefördert, des Schutzes, den dadurch die Ritterschaft selbst erlangt habe. Zugleich aber wies er auf die Undankbarkeit und schon bei Tilly's Einzug so gefährliche Widersetzlichkeit dieser ritterschaftlichen Vasallen hin, denen jederzeit, falls ihnen durch Abforderung jener Naturalsteuer etwas Ungütliches geschehen sei, im Lande selbst der ordentliche Rechtsweg offen gestanden habe; und machte endlich darauf aufmerksam, daß die Ritterschaft, indem sie jetzt bei günstiger Gelegenheit den seit vier Jahren eingeschlafenen Prozeß wieder aufnehme, etwas Höheres, nämlich ausgedehntere Exemtion und Beschränkung der landesfürstlichen Hoheit beabsichtige.

Hinsichtlich des zweiten Streitpuncts, der verbotenen Zusammenkünfte, berief sich die Ritterschaft auf die großen eigenmächtigen landständischen Versammlungen während der Minderjährigkeit L. Philipps (1509. 1514), auf das schon im Testament L. Philipps enthaltene und in Hessen anerkannte

Petitionsrecht, auf die unzähligen Aufforderungen der Kaiser und der erbverbrüderten Fürsten, sich durch Vorstellungen und Warnungen der Streitigkeiten ihrer Landesfürsten anzunehmen, was ohne Convente nicht möglich sei. Dergleichen Zusammenkünfte von Corporationen, nicht von Privatleuten seien schon in der Municipalverfassung für alle Gemeinden begründet, gleich nothwendig zur Vertheidigung landständischer Rechte gegen absolute Herrschaft, wie bei feindlichen das Land und den Fürsten bedrängenden Einlagerungen.

Hierauf erwiederte der landgräfliche Anwalt nach Verwerfung der aus den früheren Zeiten der Staatsverwirrung entlehnten Beispiele: nur dem Landesfürsten stehe das Recht der landständischen Zusammenberufung (jus comitiorum et convocationis) zu, nicht den Unterthanen, nicht der Ritterschaft, welche ohne Universitäts- und Collegialrechte, selbst ohne gemeinsames Siegel sich nur mit Einwilligung des Landesfürsten versammeln dürfe; während Gilden und Zünfte hierzu durch ihre urkundlichen Privilegien ermächtigt seien. Jene mit Recht verbotenen Zusammenkünfte enthielten nicht allein eine Einmischung in Staats- und Regierungshandlungen, sondern die Ritterschaft habe auch dazu die dem Landesfürsten unterworfenen Städte verdächtiger und heimlicher Weise berufen, ohngeachtet die deshalb befragten Städte jetzt durch den Mund des Bürgermeisters zu Cassel erklärten, daß sie weder dem Erbmarschall noch der Ritterschaft überhaupt das Recht zugeständen, sie nach ihrem Belieben zu beschreiben *).

*) Im Sinn dieser Deduction ist auch ein Bericht des hessischen Reichstagsgesandten von Krosiegk an den Kurfürsten von der Pfalz vom Jahre 1652: „Die Ritterschaft in Niederhessen hat sich nicht entblödet,

Dies waren die gegenseitigen Argumente. Der landgräfliche Anwalt griff aber auch das Reichskammergerichts-Mandat als der Form nach verfassungswidrig an, weil es zu Gunsten mittelbar unterworfener Landsassen und Unterthanen, nicht nur gegen ihren Landesfürsten, sondern auch gegen dessen dem Reiche nicht unmittelbar unterworfene Diener und Räthe gerichtet sei, und erklärte es nach der im westphälischen Frieden wiederhergestellten reichsständischen Landeshoheit mindestens für unzeitig.

Noch kurz vor dem Beginn des Regensburger Reichstags (1653) entwickelten die Ritter, gestärkt durch L. Ernst von Hessen-Rotenburg, eine außerordentliche Thätigkeit. In einer geheimen Zusammenkunft zu Hersfeld (im August) richteten sie zwar eine letzte Vorstellung an den Landgrafen und ersuchten ihn unter Darbietung ihres Gutes und Blutes, sich den glorreichen Namen eines Vaters des Vaterlandes und Bestätigers der ritterlichen Freiheiten zu erwerben. Aber, nachdem sie ihren Verein enger verknüpft

---

„L. Wilhelm bei Kaiserl. Majestät zu verklagen, gleich als wenn die „Sache inter pares curiae et status Imperii versire, da sie doch unstreitig hessische Vasallen sind, sondern auch deshalb, ohngeachtet der Landgraf über solches queruliren nicht einmal gehört worden, eine (kaiserliche) Commission zu suchen. Die vermeinte Beschwerde setzt die Ritterschaft vornämlich in dem jure conventuum, welches sie unter sich ohne „Vorwissen und Gutheißen des regierenden Fürsten prätendiren, auch hierüber „nicht einen einzigen Buchstaben, viel weniger einen actum probabilem „für sich haben, weswegen sie auch mit diesem Suchen vom Reichshofrath 1650 und 1651 a limine judicii abgewiesen worden. Hiernach „wollen sie sich von der Landfolge (jure sequelae) gänzlich eximiren, „da sie doch solches, und daß sie Vasallen sind, selbst gestehen: man „auch des modi halber an Seiten des Herrn Landgrafen sich mit ihnen „zu setzen, im Begriff gewesen, sie aber solche Handlung zu des Herrn „Landgrafen höchster Beschimpfung abrumpirt und an den Kaiserlichen „Hof devolvirt haben."

und sowohl die Verletzer der Verschwiegenheit als die Versäumer der Vereins-Geldbeiträge mit der Ausschließung von jeder ritterlichen Ehre und Gesellschaft bedroht, auch ihren Bevollmächtigten: Trott, Baumbach und Schwerzel jede Schadloshaltung zugesichert hatten, steigerten sie noch ihre Forderungen an den Landgrafen, verlangten die Mittheilung der fürstlichen Verhandlungen mit der jüngeren Linie von Rotenburg überhaupt eine Zuziehung zu allen wichtigen Land und Leute betreffenden Angelegenheiten, und beschlossen im Fall der Enthörung eine kräftige Fortsetzung des Reichsprocesses. Der Landgraf nunmehr entschlossen, mit Ernst zu verfahren, ließ ihnen ihr Memoriale zurückstellen und berief sämmtliche Prälaten, Ritter und Städte zu einem gemeinen Landtag (Dec. 1653).

Hier erfolgte ein völliger Bruch der Ritterschaft sowohl mit dem Landesfürsten als mit der Landschaft.

Denn als hier die wichtigsten Fragen der Landesvertheidigung und der Steuerverwilligung, die Ausführung der kur- und oberrheinischen Reichskreisbeschlüsse zum Behuf eines Kreiscontingents, die monatliche Kriegscontribution zur Besetzung der Landesfesten, die Wiederaufrichtung der Landmiliz, die Abtragung der Landesschuld, ein landgräflicher Vorschuß (von 100,000 Thalern) zu den schwedischen Satisfactionsgeldern, die Sustentation der wiederaufgerichteten Universität Marburg zur Sprache kamen *), zeigte sich eine eben so große Bereitwilligkeit der zahlreichen städtischen Abgeordneten, als hartnäckige Opposition der Ritter.

---

*) Daneben die Berichtigung des landschaftlichen und adeligen Grundsteuerstocks, die einstweilige billige Regulirung zwischen den Schuldnern und Gläubigern und die Erneuerung bewährter Land- und Polizeiordnungen.

Hinsichtlich des Kreiscontingents baten die Städte nur um einige Geduld; bei der monatlichen Contribution, daß man den Adel wegen seiner Erb- und Lehngüter und wegen seiner Hintersassen hinzuziehen möge; bei der Landmiliz, als Landesvertheidigungstruppen, daß man vor dem activen Dienst weder den Officieren Besoldung, noch den Gemeinen bürgerliche Freiheiten gewähren möge.

Die Ritter aber erklärten: „sowohl der Kaiser als die erbverbrüderten Fürsten hätten noch keineswegs in eine Kriegsverfassung der Reichskreise eingewilligt, sondern der hessischen Ritterschaft vielmehr gerathen, hierin behutsam zu Werke zu gehen (vergebens erwiederte ihnen der landesherrliche Commissarius, es komme bei solchen Kreisschlüssen nicht auf die Billigung des Kaisers, sondern auf die Reichs-Executions-Ordnung an, auch habe die Majorität der Kur- und Reichsfürsten dafür schon auf dem Reichstag gestimmt); einer außerordentlichen Besatzung der Festungen bedürfe es nicht, zu einer gewöhnlichen würden die Knechtegelder hinreichen; die beabsichtigte monatliche Contribution sei ihren Freiheiten zuwider; bei der Conscription von Landes-Defensionstruppen, besonders wenn sie mit Personal- und Realfreiheiten versehen werden sollten, könne man ihnen die Hinzuziehung ihrer Unterthanen nicht zumuthen; schon läge ihnen ein Beitrag zu der Landesschuld von 600,000 Gulden auf dem Halse; sie seien auch nicht im Stande, etwas zu den schwedischen Satisfactionsgeldern noch zur Universität Marburg zu geben.“ Hierauf entfernten sie sich. Der Landtagsabschied aber (vom 23. Dec. 1653) enthält die merkwürdigen Worte: „Daß die von der Ritterschaft, ohngeachtet Ihre fürstliche Gnaden es dieses Falls viel lieber Anders sehen mögen, sich unter der Hand subducirt und endlich zu Ihr. F. Gn. nicht geringen Misfallen unverrichteter Sache ihren gänzlichen Abschied genommen, und daß

deshalb der Schluß mit den sämmtlichen Städten zugleich mit Vorbehalt der landesfürstlichen und der landschaftlichen Gerechtsame gemacht worden."

Mit dem Reichsschluß zu Regensburg (17. Mai 1654) wendete sich das Blatt. Denn daselbst wurden alle Landsassen und Unterthanen der Reichsstände und Landesfürsten angewiesen, diesen zur Besetzung und Unterhaltung der nöthigen Festen und Garnisonen gehorsamlich an die Hand zu gehen (eine Bestimmung, die auch bald nachher der Kaiser in seiner Wahlcapitulation bestätigte); und L. Wilhelm, zu Folge der im Reichsabschied (§. 188. 189) feierlich bestätigten Primogenitur und des mit Hessen-Rotenburg geschlossenen Vertrags noch besonders vom Kaiser ermächtigt, zur Abfindung der Prinzen von Rotenburg 30,000 Gulden von seinen Landständen zu erheben *).

Die hessische Ritterschaft hielt zwar noch einmal auf Einladung des Erbmarschalls, der deshalb zur Rechenschaft gezogen wurde, einen geheimen Convent zu Hersfeld. Als aber der Landgraf noch gegen Ende dieses Jahres (Dec. 1654) einen Landtag nach althessischer Sitte auf freiem Felde — auf der Höhe vor dem Maderholz zwischen Gudensberg und Böddiger — berief, die Ritter dem Wunsche des Landgrafen gemäß, nicht in Masse, sondern ausschußweise, gleich den Städten nach den Stromgebieten gewählt und bevollmächtigt, mit dem jetzt wieder unter den Prälaten eingetretenen Marburgischen Universitätsdeputirten erschienen, der Kanzler Vultejus sie mit einer feierlichen Anrede empfing und die schriftliche Verhandlung in der Hauptstadt fortgesetzt wurde, kam es endlich zu einem einhelligen Schluß. Die Ritter erklärten mit den übrigen Ständen (am 22. Dec.), daß eine Kriegsverfassung zum Schutze des Landes

*) 1654. Original im Staatsarchiv.

nach Maßgabe der Reichsordnung nothwendig sei, bewilligten für ihre Hintersassen das von den Städten auf sechs Monate angenommene Duplum der Contribution (von je 5000 Thalern), nebst einer Monatslöhnung der Landmiliz, und verstanden sich, statt der schuldigen Ritterpferde, — weil bei der jetzigen Ausnahme der jungen Mannschaft es an tauglichen Lehnreitern mangele — zu einem baaren Beitrag von 3000 Reichsthalern. Selbst ein Pathengeschenk für einen jungen Landgrafen von Hessen-Darmstadt wurde nicht abgeschlagen.

Eine größere Anzahl von der Ritterschaft erschien nun auf dem folgenden Landtag des Jahres 1655 (im Monat Mai), wo der Vergleich zwischen derselben und dem Landgrafen förmlich abgeschlossen werden sollte. Man bewilligte zuerst die nunmehr permanente Kriegscontribution auf zwölf Monate, die Tranksteuer auf acht Jahre, zur Tilgung der Kammerschulden 100,000 Gulden und entrichtete die dem Hause Rotenburg ausbedungene Abfindungssumme.

Hierauf empfingen vier hessische Ritter: Jost Trott, Obervorsteher der adeligen Stifter, Adam Georg von Baumbach, Georg Schwertzel zu Willingshausen und Heinrich von Dalwig zu Hof eine von den vornehmsten Mitgliedern der Ritterschaft für sich, ihre Erben und Nachfolger unterzeichnete Vollmacht *), „unter Gottes Beistand und mit Beihülfe

*) Im Namen des Erbmarschalls Riedesel unterzeichnete Jobst Trott; die übrigen Ritter sind aus den Geschlechtern der von Baumbach, Berlepsch, Biedenfeld, Bischofshausen, Boyneburg, Buttlar, Breidenbach zu Breidenstein, Calenberg, Capella, Dalwigk, Dersch, Diede zum Fürstenstein, Döringenberg, Eschwege, Gilsa, Hanstein, Hertingshausen, Hundelshausen, Keudel, Löwenstein, Lutter (Ludder), Meysenbug, Papenheim, Spede, Schenck zu Schweinsberg, Schachten, Stockhausen, Trensch von Buttlar,

einiger Rechtsgelehrten mit den vornehmen Herren „Ministern" des Landgrafen zu conferiren, und alle bisherige sowohl zum Reichsproceß ausgeschlagene, als durch landgräfliche Resolutionen noch nicht erledigte Irrsale und Beschwerden der Ritterschaft mit dem Landesfürsten auszugleichen und abzuschließen" (25. Juni). Der Landtagsabschied vom zweiten October dieses Jahres enthält diesen Vergleich, acht von L. Wilhelm ertheilte, von der Ritterschaft verbindlich angenommene Resolutionen, welche fortan zu einem unveränderliche Landgrundgesetz und zur Richtschnur aller folgenden Landtage dienen sollten *).

Festgesetzt wurde darin:

§. I. und §. II. Der Wirkungskreis der allgemeinen zwischen Hessen-Cassel und Darmstadt alternirenden (aber keineswegs bis jetzt zu Stande gekommenen) hessischen Landtage, und der Hessen-Casselschen Landcommunications-Tage, sowohl der größeren, wozu eine Beschreibung gesammter Stände von Prälaten, Rittern und der Landschaft erforderlich sei, als der engeren zum Behuf einer schleunigen Beschlußnahme, wozu ein mit Vollmachten versehener Ausschuß genüge. Den größeren wurde die Verwilligung von Land- und Kriegssteuern und die Berathung über wichtige Staats- und

Trott, Uffeln, Urf, Wallenstein, Weiters, Weitershausen, Weyblingen, Wolf von Guttenberg, Philipp von Scholley, Joh. Chr. v. Romrod und Otto Caspar Cornberg, welche doch auf dem Landtag erschienen waren, fehlen.

*) S. die hess.-cass. Landesordnungen II. 240. Eine ausdrückliche Bestätigung fand man erst im Jahre 1731 bei dem ersten Landtag des Königs Friedrich I. von Schweden für nöthig. Hinsichtlich des Ausdrucks Resolutionen, hatte schon der Herzog von Hannover im Jahre 1651 verfügt, daß Vergleiche oder Verträge zwischen dem Landesfürsten und den Landständen nicht mehr in Form der Landtagsabschiede, sondern fürstlicher Beschlüsse publicirt werden sollten.

Landesangelegenheiten *), den engeren Landcommunicationstagen die Ausführung unumgänglicher Reichs- und Kreissteuern vorbehalten. Zur Erhebung eiliger, auf Reichs- oder Kreistagen verwilligter Collecten bedürfe es blos einer Eröffnung an die Landstände und einer Vertheilung nach dem Treysaer, alle Stände des Landes begreifenden Steueranschlag vom J. 1576 **). Auch blieb es bei solchen Nothfällen dem Landesfürsten unbenommen, die Land- und Landrettungssteuern, unbeschadet der landständischen Genehmigung, bis zu einem baldthunlichen Landtag, desgleichen die monatlichen und anderen Kriegscontributionen auszuschreiben. Hierzu sollen zugleich die ritterschaftlichen Unterthanen oder Hintersassen hinsichtlich ihrer steuerbaren Güter zugezogen werden; die Ritterschaft aber bleibt wegen ihrer eigenen adeligen Güter von solchen Kriegsanlagen so lange im Besitz ihrer Freiheit, bis auf dem Wege Rechtens ein anderes gegen sie ausgeführt wird.

III. Die Verbindlichkeit der Ritterschaft, zur Erneuerung ihres Steuerstocks genaue Verzeichnisse ihrer eigenen adeligen Güter einzuschicken, und die Befugniß des Landesfürsten, die Verzeichnisse der versteuerbaren Güter ihrer Hintersassen, deren Parification der Ritterschaft zusteht, durch seine in's Land geschickte Commissarien berichtigen zu lassen. Jene Verzeichnisse werden den Rittern nach dem durch die Obereinnehmer vorzunehmenden Auszug zurückgestellt; diese verbleiben bei der fürstlichen Steuercommission.

IV. Die Verbindlichkeit der Ritterschaft, die Erwählung und Bestellung ihrer Obereinnehmer in's Künftige auf offenem

*) „Inmaßen denn Ihre Fürstliche Gnaden sich nicht zuwider sein lassen wollen, in Land und Leute betreffenden Sachen, wenn es die Nothdurft erfordert, mit ihren Landständen zu communiziren und sie zu Rathe zu ziehen."

**) Landesordnungen II. 268

Landtag vorzunehmen, und die Befugniß des Landesfürsten, die Verpflichtung derselben nach einer vorgeschriebenen Formel durch seine Bevollmächtigte im Beisein etlicher ritterschaftlicher Abgeordneten vornehmen zu lassen *).

V. Die Erlaubniß ritterschaftlicher Convente zum Behuf ihrer Privathandlungen und Contracte, jedoch unter der Bedingung einer gebührenden Anzeige des Gegenstandes und des Ortes, zugleich mit dem Verbot aller eigenmächtigen Staats- und Landes-Angelegenheiten verhandelnden Versammlungen, indem es der Ritterschaft gestattet wird, den Landesfürsten zu diesem Behuf um die Ausschreibung eines offenen Landtags zu ersuchen **).

VI. Die dem Landesfürsten nicht nur über seine eignen Unterthanen, sondern auch über die adeligen Hintersassen zustehende Landfolge (Conscription) und Musterung der Mannschaft, zum Behuf einer wehrhaften, in Compagnien einzutheilenden, mit hohen und niederen Offizieren versehenen Landmiliz. Doch sollen diese Landesvertheidigungs-Truppen nur in Nothfällen oder herrschaftlichen Ehrensachen zu wirklichen Diensten außerhalb des Landes gezogen, und die unter der Gerichtsbarkeit des Adels stehenden Unterthanen nur im activen Dienst dem Kriegsrecht unterworfen werden.

---

*) Diese Einrichtung, so wie daß zwei solcher Obereinnehmer in der Steuer-Legestadt Cassel, zwei in der Legestadt Treysa die ritterschaftliche Steuereinnahme besorgten, blieb bis zum Jahre 1821, wo nach der gesetzlichen Einführung einer ritterschaftlichen Exemtensteuer keine besondere ritterschaftliche Obereinnehmer mehr angestellt wurden.

**) Auch in der kaiserlichen Wahlcapitulation von 1659 §. 3 wurden alle landständische Convente über Steuer- und andere Landessachen ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesherren verboten, in Kursachsen aber unter Leitung des Erbmarschalls auf acht Tage unter der Bedingung erlaubt, daß in denselben keine den Landtagen vorbehaltene Angelegenheiten betrieben oder beschlossen würden.

VII. Hinsichtlich der Religionsübung wurde der ausschließliche Vorzug der reformirten Kirche innerhalb des Niederfürstenthums Hessen festgehalten und dem landsässigen der lutherischen Confession zugethanen Adel nur in Nothfällen zugestanden, die Communion des heil. Abendmahls für sich, ihre Eheweiber und Kinder ohne Zuziehung anderer Personen (privatim) durch einen lutherischen Prediger celebiren zu lassen (vergl. Beil. 1. Nr. 27).

VIII. In Ansehung der Justiz und des Sammt-Hofgerichts, bisher der ordentlichen ersten Instanz des privilegirten Adels, ward die gerichtliche Concurrenz dieses Sammtgerichts mit der fürstlichen Kanzlei besonders zum Behuf gütlicher Vergleiche festgehalten. Doch wurde dem Adel in allen wichtigen Rechtsstreitigkeiten mit dem Landesherrn die Wahl zwischen der fürstlichen Kanzlei — deren Richter alsdann von ihren herrschaftlichen Pflichten entbunden werden sollten *) — und den von der Ritterschaft stets verlangten außerordentlichen Austrägen **) zugestanden; auch die Verschickung solcher rechtsanhängiger Sachen an auswärtige unpartheiische Facultäten, jedoch ohne einseitige Empfehlung, erlaubt, und zu Gunsten der in einem Lehnsstreit mit dem Landesfürsten begriffenen adeligen Vasallen, welche sich der fürstlichen Regierungskanzlei nicht anvertrauen wollten, das alte herkömmliche Lehngericht (judicium parium) wieder hergestellt. Zugleich ward das Verbot eigenmächtiger Veräußerung oder Verpfändung adeliger Lehnstücke wiederholt ***).

*) Wie späterhin 1743 bei der Einsetzung des Oberappellationsgerichts als höchsten Landesgerichtes.

**) Diese Austräge hörten seit jener Einsetzung des O. A. Gerichts auf, indem die erste Entscheidung über alle streitige landesherrliche Gerechtsame mit Einschluß der Domanialsachen nunmehr an die ordentlichen Landesgerichte gewiesen wurden.

***) Landesordnungen II. 233.

Nach dem Landtag von 1655 wurden auch die allgemeinen Beschwerden der Städte, wenn gleich nicht allenthalben zur Befriedigung der Stadträthe erledigt, indem schon bei den speziellen Klagen der Gilden und Zünfte gegen ihren Magistrat, besonders wenn es die Mittheilung der Contributionsanschläge und Rechnungen betraf (wie 1671 bei einem Streit der Stadt Cassel) die Regierung gewöhnlich auf Seiten der gemeinen Bürgerschaft trat. Die städtische Klage über das neuerlich eingerissene Bierbrauen auf den Dörfern und das Verführen dieses Biers in benachbarte Städte wurde zwar für gerecht erkannt, bei dem Verbot solcher bäuerlichen Bierbrauerei aber eine Ausnahme zu Gunsten der Dörfer gestattet, welche sich der Landesherr mit der Braugerechtigkeit zu begnadigen vorbehielt, und zugleich den Städten die ursprüngliche Bedingung ihres Privilegiums, „gutes tüchtiges Bier hinreichend für sich selbst und die benachbarten Dörfer zu brauen", in Erinnerung gebracht. Der Antrag der Städte zur Vertreibung der Juden wurde gänzlich verworfen *).

12. Uebersicht der vornehmsten Geschlechter der hessischen Ritterschaft und ihrer Stamm- und Lehngüter nach den Strombezirken (1650—1677) **).

Der Vermögensverfall des ehemals so mächtigen hessischen Adels hatte lange vor der allgemeinen Verwüstung des dreißigjährigen Krieges mit der Verschuldung, Veräußerung und allmählichen Zersplitterung ihrer Stamm- und Lehngüter be-

*) S. oben S. 145. 146.

**) Vergl. über die Rittergeschlechter der früheren Zeit Band II. der alten Folge der hess. Gesch. S. 222 und Band V. Buch I. Hauptst. VII. S. 346. 366. Ferner Estor kl. Schr. B. III. und Ledderhose kl. Schr. B. I. S. 39 über die neuere Zeit.

gonnen. Schon im Jahre 1567 bat die hessische Ritterschaft den L. Wilhelm IV.: Vorzusehen, daß die alten adeligen Stämme und Geschlechter des Fürstenthums nicht in Abgang und Verderben geriethen, und ihre gewerbschaftlichen Stamm- und Lehngüter nicht zerrissen würden. Die alten Ganerbschaften, Burgfrieden und Familien-Fideicommisse hatten ihre Kraft verloren. Zahllose weibliche Allodialerben drängten sich unter dem Schutz Hersfeldischer und Fuldischer Kunkellehn, durch Heirathen, durch Vergünstigung der Lehn- und Landesherren in die Erbgüter der adeligen Mannsstämme, von denen man noch im Jahre 1633 vierundneunzig aufzählte. Einzelne tief verschuldete Familien hatten ihre ohne Consens des Lehns- und Landesherren belasteten Lehngüter denselben um einen geringen Preis cedirt oder ihren Antheil an den mit Lehn vermischten Stammgütern troß des Widerspruchs der Agnaten verkauft. Die alten biederen Erbburgmänner waren seit der Zerstörung der Burgen verschwunden, die dienstpflichtigen Unterthanen des Adels, noch kurz vor dem dreißigjährigen Krieg der vierte Theil der hessischen Mannschaft, seit der Verheerung ihrer Dörfer zerstreut. Erst seit dem westphälischen Frieden und der Restauration L. Wilhelms VI. gelangten die adeligen Gutsbesitzer, Gerichtsherren und Kirchenpatrone wieder zum ruhigen Genusse ihrer Einkünfte und Gerechtsame, erneuten hin und wieder ihre alten Familien Fideicommisse und behaupteten sich unter dem Schutz der großen Privilegien der hessischen Ritterschaft, deren Stiftsgüter zu Kaufungen und Wetter durch weise Haushaltung erhalten, mit stets wachsenden Einkünften bereichert, Wittwen und Waisen zur Unterstützung, standesmäßigen Töchtern zur Mitgift dienten.

An der Spitze dieser Ritterschaft standen vier vornehme mit hessischen Erbämtern versehene Geschlechter.

Die Riedesel, Erben der Herren von Eisenbach am Vogelsberg, als Erbmarschälle, Präsidenten der Ritterschaft und der Landtagsversammlungen, seit 1680 durch kaiserliches Diplom Reichsfreiherren, auch reichsunmittelbare der fränkischen Ritterschaft zugewandte Ritter, welche als Inhaber des Schlosses und Gerichts Ludwigseck zu dem ritterschaftlichen Strombezirk der Fulda, als Burgbesitzer zu Altenburg ohnweit Alsfeld zur Landschaft an der Schwalm gehörten. Ihr großer Pfandbesitz in Buchonien mit dem Hauptsitz zu Lauterbach und dem Gericht Freiensteinau, wurde nach langem Streit durch den Vergleich von 1644, gegen Abtretung von Salzschlirf, in ein Fuldaisches Erblehen verwandelt; das vom Erzstift Mainz als Erblehn schon seit 1614 empfangene Riedeselsche Gericht Oberohmen aber im Jahre 1713 der hessen-darmstädtischen Landeshoheit unterworfen.

Die Erbschenken zu Schweinsberg am Lahnstrom, aus deren Geschlecht im sechszehnten Jahrhundert drei Kirchenfürsten der Abtei Hersfeld entsprossen sind. Lehnserbne der alten Voigte zu Fronhausen an der oberhessisch-darmstädtischen Grenze, Inhaber des mit dem Landesherren gemeinsamen Gerichts Reizberg ohnweit Marburg, eines besonderen Schenkischen Eigengerichts (jenes mit 8, dieses mit 3 Dörfern) und des sogenannten Aeußergerichts im hessen-darmstädtischen Amt Kirdorf, besaßen sie noch alte Fuldaische Lehngüter im Bezirk von Burg Haune, welche sie in den Jahren 1680 und 1693 gegen Güter und Gefälle in der Wetterau und das reichsritterschaftliche Gut zu Buchenau der Abtei tauschweise verkauften. Einer besonderen jüngeren, aber von der Ganerbschaft der Burg und Stadt Schweinsberg nicht ausgeschlossenen Linie der Schenken gehörte noch der Hermannstein ohnweit Wetzlar, wovon sie eine Hälfte von Hessen, die andere von den Grafen von Solms zu Lehen trugen.

Die Erbkämmerer zu Berlepsch an der Werra, ihrem zweiten Stammschloß, früher Erbauer und Inhaber mehrerer Burgen von Göttingen bis Witzenhausen, welche zu ihrem neuen Haus Berlepsch ein eigenes Gericht mit den Rittersitzen zu Hübenthal und Fahrenbach, an der Schwalm die Lehngüter zu Wickersdorf, Oberurf und Dittershauseu besaßen, und noch im Jahre 1720 vom L. Carl nach dem Abgang einer Papenheimischen Linie mit einigen Alt-Schonenbergischen Gütern an der Diemel belehnt wurden. Ansehnliche Lehngüter hatten sie schon sei' L. Philipps Zeiten in Braunschweig-Grubenhagen, in Thüringen und im Eichsfeld erworben.

Noch fehlte das Erbhofamt des Küchenmeisters, welches im Jahre 1663 bei dem Leichenbegängniß des L. Wilhelm durch einen Obristlieutenant Bruno von Donop vertreten wurde. Nach dem Abgang der alten Herren von Wildungen eine kurze Zeit durch die Herren von Löwenstein versehen, war dies Erbamt im Jahre 1627 von Hessen-Darmstadt einem Herren von Hertingshausen zugesagt. Die wirkliche Verleihung unter Einwilligung des L. Carl geschah erst im Jahre 1680 an einen Nachfolger dieses alten ehemals so angesehenen und im Burgbesitz von Naumburg und dem Weidelsberg ohnweit Wolfhagen so fehdelustigen Geschlechts. Aber es erlosch im Jahre 1689; worauf im Jahre 1732 die noch fortbestehende Würde jenes Erbamts an die Freiherren von Dörnberg gelangte *).

Unter allen andern Rittergeschlechtern ragten die ehemaligen Reichsministeriales von Bomeneburg, jetzt Boyneburg, sowohl durch ihren mannigfachen Güter- und Pfandbesitz innerhalb und außerhalb Hessens als durch die dem Reiche und dem Lande geleisteten Dienste hervor. In dem ritter-

*) Vergl. Kuchenbeckers Erbhofämter § XIII. und über die Familie von Hertingshausen Landau's Ritterburgen II. 218.

schaftlichen Strombezirke an der Werra besaßen sie zum Schloß und Sammtgericht Boyneburg ohnweit Sontra, wo ihnen die Erbvogtei gehörte, in der alten Stammlinie von Bischhausen und Laudenbach und der Reichsfreiherren von Bömmelberg die Dörfer, Gerichte und Rittersitze zu Bischhausen und Wichmannshausen; in einer anderen 1791 ausgestorbenen Stammlinie der von Boyneburg-Hohnstein die mit mannigfachen Stamm- und Lehngütern versehenen Rittersitze zu Jestädt, Netra und Reichensachsen. Von diesen beiden Linien hat die Landesherrschaft allmählich zwei Drittheile der alten von Boyneburgischen Stamm- und Lehngüter erworben *). Das noch übrige Drittheil ist der dritten vor Zeiten zu Städtfeld auf sächsisch-thüringischem Boden angesiedelten Linie geblieben. Diese drei Stammlinien, in alleinigem Besitz der Gerechtsame des Hauses Boyneburg, führten eine weiße Fahne. Aus einem mit der schwarzen Fahne bezeichneten Stamm der v. Boyneburg, früher zu Wildeck, hierauf zu Gerstungen, wo sie als Fuldaische Pfandbesitzer zur fränkischen Reichsritterschaft gehörten, ist seit dem hessischen Landhofmeister, Ludwig v. Boyneburg († 1536) die von der Stammburg getrennte reich begüterte Linie zu Lengsfeld, einem auf Hennebergischen Boden gelegenen eben-

*) Von dem alten Bischhausischen Stamm, zu welchem auch der Feldherr Kaisers Carls V, Kurt von Boyneburg, der kleine Hesse, gehörte, versetzten zuerst in den Jahren 1650 und 1673 die Freiherrn Hans und Carl von Bömmelberg, Herren von Erolòsheim (in dem Würtembergischen), ihre Sechstheile der Bischhausischen Lehn- und Stammgüter an die Landesherrschaft gegen 15,000 Thaler. Die Agnaten des Sammtgerichts Boyneburg protestirten dagegen, bis endlich gegen einen Zuschuß des L. Carl von 7000 Thalern ein Vergleich zu Stande kam. Diesen Verkauf vollendete im Jahre 1803 der Reichsfreiherr Aloys von Bömmelberg durch Veräußerung seines Drittheils Die Erwerbung des Boyneburg-Hohnsteinschen Drittheils geschah 1792 nach dem Tode des Freiherrn Carl v. B. H. durch Einziehung des Lehnhofs, ohngeachtet des Widerspruchs der Agnaten; hierauf durch einen mit den Allodialerben zu Stande gebrachten Vergleich.

falls zur unmittelbaren fränkischen Reichsritterschaft gehörigen Stadt und Gericht entsprossen. Belehnt wurde dieselbe mit dem 1678 und 1731 an Hessen-Philippsthal veräußerten Schloß und Erbvogtei von Barchfeld, mit der Altenburg ohnweit Felsberg und andern im Strombezirk der Schwalm gelegenen Gütern und Gerechtsamen der ausgestorbenen Familien von Holzheim und Lugeln (in den Dörfern Böddiger und Maden).

Zu Altenburg wohnte Urban, der Geheimerath der Landgrafen Moriz und Wilhelm V., der sich trotz der strenglutherischen Opposition aller am Werrastrom wohnenden Herren von Boyneburg dem landgräflichen Hause anschloß. Sein Sohn, Johann Friedrich ward Rittmeister der Leibgarde und Oberkammerjunker zu Cassel; er war es auch, der unter Amalie Elisabeth und Hedwig Sophie zu mannigfachen Gesandtschaften gebraucht, Wilhelm VI. nach Frankreich und England, Charlotte Amalie nach Dänemark, Wilhelm VII. nach Paris und die sterblichen Reste dieses hoffnungsvollen Fürsten nach Cassel begleitete. Einflußreich auf alle Reichsangelegenheiten war der staatskluge und gelehrte zum Katholicismus übergegangene Reichsfreiherr Joh. Christian von Boyneburg-Lengsfeld, zuerst Geheimerath L. Georgs II. von Hessen-Darmstadt, hierauf Minister des Kurfürsten und Reichs-Erzkanzlers Johann Philipp von Mainz, des Stifters der rheinischen Allianz, mit welchem er eine Zeit lang die Wagschale zwischen Ludwig XIV. und Kaiser Leopold hielt und zuletzt noch, als er dem französischen Einfluß weichen mußte, die großartigen kosmopolitischen Pläne seines Günstlings Leibniz förderte *). Sein einziger Sohn, der von Leibniz erzogene Philipp Wilhelm, vom Kaiser zum Reichsgrafen erhoben (weil er die schon seinem Vater vom Kurfürsten zu-

*) Vergl. meinen Briefwechsel zwischen Leibniz und L. Ernst. Einl. 175.

gesagte Reichs-Vicekanzler-Würde nicht in Anspruch nahm), stiftete sich ein segensreiches Andenken als Statthalter des Erzstifts Mainz zu Erfurt. — Die übrigen noch blühenden Rittergeschlechter und adeligen Gerichtsherren an der Lahn, Werra, Fulda, Schwalm und Diemel waren folgende:

An der Lahn drei vornehme zwischen Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt in dem Oberfürstenthum gemeinsame Rittergeschlechter, alte Burgmannen des landgräflichen Bergschlosses Nordeck an der Grenze der Wetterau und anderer hessischer und Mainzischer Burgen in der Gegend von Marburg: Die von Nordeck zu Nordeck und zu Rabenau u. s. w. in der Londorper Mark, welche ihr Geschlecht von dem alten Heermeister des deutschen Ordens Walther von Nordeck ableiteten; dessen Verwandtschaft eine Familie Nordeck in der niederen Grafschaft Katzenelnbogen noch im Jahre 1744 zur Erneuerung ihres Reichsadels geltend machen wollte. Die Rau zu Holzhausen, einem Mainzischen Lehn- und Gerichtsdorf ohnweit Marburg, und zu Nordeck, wo sie ihr Burglehn am längsten behauptet haben; von denen noch Jost Rau im Jahre 1672 von Hessen-Cassel sammt seinen Brüdern und Vettern mit seinem Antheil an jenem Schloß belehnt wurde, und Philipp Adolf Rau der Wiederhersteller desselben im Jahre 1675 als Stifter der neueren Nordeckischen Linie erscheint. Sie waren Mitglieder der mittleren Reichsritterschaft und besaßen noch das im Jahre 1664 vom Kaiser erneuerte oberste Wassergericht in der Wetterau als erbliches Mannlehn. Die Milchling von und zu Schönstädt und deren Agnaten die Schutzbar genannt Milchling, welche das Gericht Treyß an der Lumbde theils als Stammgut, theils als Lehn besaßen und hierzu noch das Gut Wilhelmsdorf ohnweit Nürnberg erwarben. Ein kinderloser Erbe dieser Treyßischen Lehen, der sich Freiherr von Burg-Milchling,

Wilhelmsdorf und Treyß nannte, überließ im Jahre 1648 dem L. Wilhelm VI. jene Treyßischen Lehngüter als zu weit entlegen und während des Krieges verschuldet. Die Blutserben desselben aus weiblicher Linie wurden im Jahre 1662 abgefunden.

Ausgewandert waren, in das Herzogthum Jülich (nach Turnich) die Nachkommen der alten mannhaften Ritter von Rollshausen (im Gericht Lohr an der Lahn), Erbburgmänner zu Königsberg ohnweit Gießen und zu Staufenberg, unter denen der berühmte Marschall von Rollshausen aus dem Kampfe für die Hugenotten mit reicher Beute zurückgekehrt, ohnweit Staufenberg zu Friedelhausen ein Haus Klein-Frankreich erbaute, und auch die trotz der Verwüstung des Staufenbergs im dreißigjährigen Krieg daselbst am längsten erhaltene Unterburg errichtete. Dieses Burglehn kam nach der Erbtheilung an Hessen-Darmstadt und dessen Vasallen die Herren von Doring.

An der Lahn ohnweit Marburg saßen noch die von Fleckenbühl, genannt Bürgel (mit der Vogtei und Gülte dieses Burgfleckens) und mit dem halben Gericht Schönstädt beliehen; aber seit 1725 im Rechtsstreit mit den Herren von Scholley, als Pfanderwerbern eines vierten Theils dieses Gerichts nebst dem Hofe Fleckenbühl. Die Herren v. Scholley wurden im Jahre 1746 mit einer Eventualbelehnung abgefunden, welche im Jahre 1796 bei dem Absterben des letzten Herren von Fleckenbühl zu Stande kam. Im Jahre 1819 veräußerten sie jenen Hof mit dem Antheil am Gericht Schönstädt mit Einwilligung des Lehnsherren (an die Herren von Dalwig), und vor etlichen Jahren (1829) ist auch dieses alte Geschlecht im Mannsstamm erloschen.

Ferner die von Winter zu Kirchhain (und Plausdorf), von denen noch zuletzt der Hauptmann Philipp Werner von Winter im Jahre 1663 bei dem Leichenbegängniß L. Wil-

helms VI. erschien; andere Lehngüter besaßen sie zu Bromskirchen und Rödchen in dem hessen-darmstädtischen Amt Battenberg. Zu den von Winterschen Besitzungen gehörte auch früherhin das Gut zu Rommershausen im Amt Treyßa, welches Amalie Elisabeth dem Herrn von Hof und dessen Erben verlieh, so wie einige für Hessen-Philippsthal erworbene Güter im Amt Friedewald. Zwischen Kirchhain und Amöneburg auf Mainzischem Gebiet lag das Stammgut und der Hof der Herren v. Rabenhausen, welche zugleich einen Burgsitz zu Kirchhain besaßen. Das Dorf Hatzbach an der Wohre gehörte mit allen Zubehörungen den Herren v. Knoblauch. Der benachbarte Hof Fiedemühle kam erst unter L. Carl an das gräfliche Geschlecht von Seybelsdorf. Weiter westlich an der Edder wohnten noch die alten Herren von Dersch, beliehen mit der Hälfte des Gerichts Viermünden bis zu ihrem Abgang im Jahre 1717; worauf dieses Lehn zuerst an eine Marquise von Langallerie (1719), hierauf (1722) an einen Herren von Dalwig gelangte, zuletzt seit 1737 an die Landesherrschaft zurückfiel.

Im Strombezirk der Werra behaupteten die Herren von Stein, deren Stammsitz zu Liebenstein und Altenstein auf sächsischem Boden lag, um Barchfeld herum mit einigen hessischen Lehngütern beliehen, die unter sächsischer und hennebergischer Lehnsherrlichkeit erworbenen, auch Hessen-Cassel aufgetragenen Besitzungen und Gerechtsame im Gericht und Dorf Barchfeld mit ihrem adeligen Hof daselbst; in der Nachbarschaft der Herren von Boyneburg von der Linie zu Lengsfeld, welche hier die Erbvoigtei und das Schloß Barchfeld besaßen, hievon aber schon im Jahre 1678 zwei Sechstheile für den Prinzen Philipp von Hessen an Hedwig Sophie, späterhin im Jahre 1731 ihren ganzen Antheil von Barchfeld an Hessen-Philippsthal veräußerten. Auch das Schloß und Dorf Her-

leshausen an der Eisenachschen Grenze ward nach dem Abgang der Herren von Wersabe, im Jahre 1678, für den Stammvater des Hauses Philippsthal erworben. Weiter herunter in der Gegend von Eschwege wohnten die nach mannigfachen Veräußerungen auf ihren Rittersitzen zu Reichensachsen und zur Aue (wo sie unter sächsischer Lehnsherrlichkeit standen) abgetheilten Herren v. Eschwege (alte Burgmänner zu Eschwege, Allendorf, Sontra und Fürstenstein), neben ihnen die Keudel zu Keudelstein und zu Schwebda, ihrem Rittersitz.

Dicht am Ufer der Werra dem zerstörten Bilstein gegenüber die Diede zum Fürstenstein, welche zugleich in dieser Gegend den Hof Wellingerode und die Dörfer Mitterode und Niddawitzhausen, an der Schwalm das Klosterdorf Immichenhain ohnweit Neukirchen besaßen, an der Fulda im Hersfeldischen Amt Niederaula mit den Meysenbug und Herren von Hanstein Ganerben zu Frielingen waren. Um diese Zeit lebte Hans Diede, der Obervorsteher der adeligen Stifter, der bei dem Leichenbegängniß L. Wilhelms VI. statt des Erbmarschalls den fürstlichen Degen trug; bald nachher Eitel Diede, Burggraf zu Friedberg, Sammt-Hofrichter zu Marburg und hessen-darmstädtischer Geheimerath, die Zierde der hessischen Ritterschaft und seines erst in neuester Zeit (1807) ausgestorbenen Geschlechts *). Ohnweit Witzenhausen die Herren v. Bischoffshausen im Gericht Bischhausen, von Hessen-Cassel nach dem Verfall ihres Burgsitzes zu Bischhausen mit dem Hof und Rittersitz Neuenrode, mit dem Dorf Bergen, welches ihr Erbbegräbniß enthält, und dem Dorftheil zu Hebenshausen (dessen Bachtheil braunschweigisch war) beliehen. Zweihundert Jahre bis zum Jahre 1643 behaupteten sie ein

*) Er starb 1685. Vergl. meinen Briefwechsel zwischen Leibniz und L. Ernst B. II. 71, wo dieser jenem Herrn von Diede ein großes Lob ertheilt.

Erbmannlehen zu Altenstein an der Werra, worauf dieses alte Schloß mit seinem Gericht von vier Dörfern erst wiederlöslich gegen 18,600 Thaler, dann erblich gegen einen Zuschuß von 6000 Thalern von dem Landgrafen erworben wurde. Ihre Nachbaren, die Herren von Bodenhausen, trugen von Hessen das vor Zeiten von den Herren von Berlepsch erbaute Werraschloß Arnstein nebst dem Dorf Eichenberg, wo sie ihr Erbbegräbniß hatten und sich eines eigenen Hofpredigers anmaßten, zu Lehn; in einer andern zu Bodensen in der Herrschaft Plesse angesessenen Linie wurden sie von Braunschweig-Lüneburg mit dem über der Grenze ohnweit Witzenhausen liegenden Dorf Niederganderrn beliehen. Sie waren auch Pfandinhaber des Wilhelmitenklosters und Hauptstifter des St. Michaelshospitals zu Witzenhausen. Friedrich Wilhelm von Bodenhausen erwarb vom Kaiser im Jahre 1669 den Freiherrnstand *). An der Grenze dieses Strombezirks waren die Herren von Buttlar Inhaber des landgräflichen Schlosses Ziegenberg und eines fünf Dörfer und drei Höfe umfassenden Gerichts, abgetheilt in die Ziegenberger und Ermschwerder Linie, welche auch einen Theil der von Elbenschen und von Gristischen Güter im Amt Gudensberg erwarben. Carl von Buttlar zu Ermschwerd ererbte hierzu im Jahre 1660 als Tochtermann des letzten Herren von Hund das Hersfeldische Lehen von Kirchberg ohnweit Gudensberg, nebst dem Rittersitz zu Elberberg; und dessen Nachkommen, abgetheilt zu Ermschwerd und Elberberg, wurden hiedurch auch Mitglieder des ritterschaftlichen Strombezirks an der Diemel.

Die am Werrastrom liegenden Rittersitze der Herren von

*) Bald nachher kommt ein in Leibnizens Schriften (Opera omnia. V. 125) mehrmals wegen seiner mathematischen, physicalischen und philologischen Kenntnisse gerühmter Herr von Bodenhausen vor, der sich meistens in Italien, zu Rom und Venedig aufhielt und 1698 gestorben ist.

Boyneburg und von Berlepsch haben wir schon anderwärts bezeichnet.

Ueberreich an adeligen Geschlechtern war der Strombezirk der Fulda. Hier wohnten die Herren v. Baumbach, vom Stammschloß Tannenberg im Gericht Nentershausen an der Grenze von Sontra, auf vier Rittersitzen, zu Nentershausen, Sontra, Beisförth und Kirchheim im Hersfeldischen Amt Niederaula, welche auch im Strombezirk der Schwalm und in der Grafschaft Ziegenhain ansehnliche Stammgüter besaßen (siehe weiter unten), und zuletzt noch nach dem Verkauf alter Tannenbergischer Stammgüter an die Landgrafen (1698. 1738) Amönau an der Lahn erwarben. Die vom Stift Hersfeld herrührende Ganerbschaft von Frielingen im Amt Niederaula war um diese Zeit zugleich in den Händen der Herren v. Meysenbug und des alten schwäbischen Geschlechts Spede, von denen zuletzt Georg Philipp v. Spede bei dem Leichenbegängniß L. Wilhelms VI. erschien. Der Spedische Antheil, durch eine Verheirathung mit Christine von Spede von den im Eichsfeld stark begüterten Herren von Hanstein erworben, kam von diesen 1710 und 1714 bei dem Verkauf ihrer Hersfeldischen Lehn und Erbgüter ebenfalls an die Meysenbug, wurde aber zuletzt im Jahre 1738 von einer Erbtochter des Meysenbugschen [auch mit einem Rittersitz zu Retterode ohnweit Lichtenau versehenen, und an der Schwalm und Diemel begüterten] Geschlechts an die Diede zum Fürstenstein veräußert.

Ausgestorben war in demselben Amt Niederaula der alte Mannsstamm der v. Hattenbach, zu Burg und Dorf Hattenbach, einem alten Tafelgut des Abts von Hersfeld. Aber unter Hedwig Sophie im Jahre 1664 erhielt der Stifter einer neueren Linie Ernst von Hattenbach, Drost zu Rodenberg in der Grafschaft Schaumburg, das Lehngut zu Hattenbach; der Sage nach ein natürlicher Sohn des Prinzen Otto, Administra-

tors von Hersfeld, welchem auch nach dem Abgang des alten Geschlechts der Schetzel zu Merzhausen (1675) an der Schwalm zwei Drittheile dieses Ziegenhainischen Dorfes zu Theil wurden.

In dem Hersfeldischen Amt Hauneck, zu Holzheim, Stärcklos u. s. w. saßen noch die ehemals so mächtigen, jetzt tief verschuldeten Herren von Romrod, welche, nach der Veräußerung ihrer Güter im Amt Landeck an die Herren von Mannsbach, auch in der Gegend von Hauneck im Jahre 1686 ihre dortigen Hersfeldischen, ohne Consens des Lehnherren belasteten Lehngüter dem L. Carl um 2000 Thaler cedirten und sich auf ihre alte Hofstätte im Schloß Holzheim zurückzogen. Im Amt Rotenburg die Herren von Riedesel in ihrem Schloß und Gericht Ludwigseck, und die von Trott, ehemals Pfandinhaber des an Hessen-Rotenburg abgetretenen Schlosses Wildeck auf ihren Rittersitzen zu Solz, Imshausen, Schwarzenhasel, und bis 1651 zu Lispenhausen *). In den Aemtern Melsungen und Spangenberg die Herren v. Scholley zu Malsfeld und Beisförth **); die von Buttlar, als Erben der

*) Vor Zeiten theilte sich dieses Geschlecht in zwei Stämme zu Solz und Lispenhausen, wovon der letztere im Jahre 1707 ausgestorben ist (nachdem das im dreißigjährigen Krieg stark verwüstete Lehngut zu Lispenhausen ohnweit Rotenburg schon im Jahre 1640 von einem Obristlieutenant, Peter Barthel, dem Stammvater der Herren von Barthel zu einer Hälfte, 'im Jahre 1651 zur anderen Hälfte von einem Oberschultheiß Stückrad erworben war), der Solzer Stamm wieder in drei Linien, zu Imshausen, zu Treffurt und in der Mark Brandenburg. Von der Treffurter Linie kamen im J. 1775 die Mannlehen, als Carl Gottfried von Trott zu Treffurt keine Mannserben hinterließ, an die dazu gehörigen Trott zu Schwarzenhasel, deren Mannsstamm 1813 ebenfalls erloschen ist. Seit dem J. 1692 gelangte durch einen niederländischen, in oranischen Diensten stehenden Freiherren von Verschuer, dessen mütterlicher Großvater Philipp Engelhard von Trott war, diese eingewanderte Familie in die Mitbelehnung mehrerer Trott'scher Lehngüter.

**) Sie besaßen auch den Hof Kämmershagen am Knüll ohnweit

ausgestorbenen von Ratzenberg in dem Dorfe Friemen im Amte Lichtenau auf ihrem Burgsitz daselbst; zu Retterode die Meysenbug; im Gericht Hundelshausen (mit acht Dörfern), und auf ihrem Rittersitz zu Harmuthsachsen die Herren von Hundelshausen, welche zugleich in der Stadt Waldkappel Erb- und Gerichtsherren mit den Boyneburg-Hohnstein waren.

Auch die von der Abtei Hersfeld herrührenden Vasallen und Rittergeschlechter in dem nach der Werra zu gelegenen Amt Sontra wurden zum ritterschaftlichen Strombezirk der Fulda gezählt; zu Richelsdorf (wie auch zu Ober- und Nieder-Gude im Amt Rotenburg) die Herren von Corenberg, welche gegen Abtretung Corenbergs, eines ehemals Hersfeldischen Klostervorwerks, Schloß und Amt Auburg (in der Grafschaft Diepholz) seit 1598 zu Erbmannlehn erhalten hatten *); zu Berneburg und späterhin zu Stadt Hosbach, in Gemeinschaft mit den Hundelshausen die Herren v. Biedenfeld. Am entferntesten in diesem Strombezirk im Ringgau, links der Werra, saßen die Treusch v. Buttlar auf ihren abgetheilten Rittersitzen zu Altenfeld, zu Nesselrode und Holzhausen, zu Markershausen, und zu Willershausen (welche Linie zuerst ausgestorben ist), beliehen mit Fuldaischen, ehemals von den Herren von Nesselrode besessenen Lehngütern, alte Erbburgmänner auf dem hohen, lange Zeit zwischen Hessen und Sachsen streitigen Brandenfels in der Nähe der gleich-

---

Schwarzenborn und die Eventualbelehnung über $^1/_4$ des Gerichts Schönstädt (siehe oben zum Lahnstrom). Nach Philipp, dem Günstling der L. Moriz, zeichnete sich 1670 ein gleichnamiger Hofjunker der L. Hedwig aus, der sie damals nach Berlin begleitete.

*) Ueber die Anmaßungen und den Proceß des kaiserlichen 1703 entsetzten Generals August Wilhelm v. Cornberg, der eine Landeshoheit über Auburg prätendirte, siehe Ledderhose's hessischen Kirchenstaat. 448 — 451.

falls zerfallenen Brandenburg. Von dem zum Gericht der Treusche gehörigen Dorf Lüderbach erwarben der Kanzler Reinhard Scheffer II. und dessen Bruder, Obervorsteher zu Haina, das Gut und den Rittersitz zu Lüderbach, wodurch Johann Wilhelm v. Capella, Tochtermann des Obervorstehers allmählich in den Besitz dieses Dorfes kam *). Zu den von Amalie Elisabeth L. Wilhelm VI. und Hedwig Sophie begünstigten neuen Familien und Vasallen gehörten auch die Geiso und der Freiherr von Kunowitz. Der General v. Geiso, Herr zu Völkershausen und Friede ohnweit Eschwege, der auch den Grund zu der buchonischen Erwerbung freiherrlich v. Mansbachischer Güter legte, erhielt die erbliche Belehnung für Söhne und Töchter über das ehemals Buttlarische Haus und Dorf Wommen, welches er seinem Tochtermann, einem sächsischen Rath von Brink überließ, während der Obrist Ludwig von Geiso nach dem Tode des letzten Herrn von Hund (1660) für sich und seine Erben das Dorf Grebenau an der Fulda davon trug **). Kunowitz, L. Wilhelms VI. Geheimerath, erwarb im Jahre 1677 das alte Schloß Sensenstein an der hannoverschen Grenze (dem Sichelstein gegenüber) von einem Herren von der Weihe, als Lehenmann des L. Carl. Er verkaufte aber dieses von ihm vergrößerte Gut kurz vor seinem Tode an die Gemahlin des L. Carl (1699).

Die meisten Veränderungen erlitt der auch die Grafschaft Ziegenhain umfassende ritterschaftliche Strombezirk der Schwalm. Die südliche Spitze desselben hüteten die Herren von Dörnberg, Inhaber des an der Grenze

*) Die Familie der von Capella ist mit dem geheimen Kriegsrath von Capella im Jahre 1779 im Mannsstamm erloschen.

**) Dieser Besitz der Geiso'schen Familie ist im Jahre 1787 nach dem Tode eines kinderlosen, im Hannoverschen wohnenden General von Geiso erloschen.

der Abtei Fulda gelegenen, aus sieben Dörfern und fünf Höfen bestehenden Gerichts Breitenbach im Amt Oberaula und der beiden Rittersitze zu Herzberg und Hausen. Das Bergschloß Herzberg an der Heerstraße von Alsfeld nach Hersfeld, wo dem Landgrafen das Oeffnungsrecht zustand, diente, durch dessen Truppen verstärkt, als Landesfeste; hier fanden alle benachbarten Dörfer ihre Zufluchtsstätte. Das im dreißigjährigen Kriege verwüstete Schloß zu Hausen wurde durch Joh. Kaspar v. Dörnberg, L. Wilhelms geheimen Rath, wieder hergestellt *). Er, der zweite Begründer dieses, durch Hans v. Dörnberg dem Hofmeister L. Heinrichs III. emporgestiegenen Geschlechts erwarb demselben auch den Reichsfreiherrnstand (1663), einer seiner Enkel (1732) das hessische Erbküchenmeisteramt.

In demselben Schwalmbezirk der Grafschaft Ziegenhain lagen ferner die Rittersitze und Lehngüter der Herren Diede zu Immichenhain, Amts Neukirchen, der Herren v. Romrod zu Schrecksbach, der Schetzel zu Merzhausen, bis zu ihrem Ausgang im Jahre 1675, hierauf ihrer Erben, der Herren von Hattenbach und der von Weitershausen **), der Lüdder zu Loshausen ***), der Schwerzel zu Willingshausen, Ge-

*) Vergl. die Zeitschrift des hessen-casselschen Vereins für Landeskunde, VI. I.

**) Es erhielten nämlich die Herren von Hattenbach zwei Drittheile der Lehngüter nebst dem freiadlichen Gut und der Meierei von Merzhausen (welche eine Hattenbach'sche Wittwe im Jahre 1707 gegen 14,000 Thaler an L. Carl verkaufte), während die Herren von Weitershausen, katholischer Religion, trotz ihrer näheren Erbberechtigung nur mit einem Drittheil beliehen wurden. Die Familie von Weitershausen besaß außerdem noch ein früher von Löwenstein'sches Gut zu Oberurf, eine Zeit lang auch die Kalbsburg ohnweit Fritzlar, ursprünglich eine Besitzung der Herren von Wildungen, welche nachher in verschiedene Hände gerieth.

***) Die von und zu Lüdder (Lutter) und zu Loshausen, Abkömmlinge des berühmten Heinze von Lüdder, Vertheidigers der Festung Ziegen-

richtsherren zu Otterau und Röllshausen *), der v. Baumbach zu Roppershausen und zu Lenderscheid (auch weiter herunter an der Schwalm zu Freudenthal und Roppershain, und zu Naßenerfurt und Hahrhausen), der von Gilsa zu Gilsa, und zu Sieberhausen. In dem ehemals Mainzischen, zur Grafschaft Ziegenhain gezogenen Gericht und Schloß Jesberg saßen noch die Herren von Linsingen, deren hessischer Mannsstamm im Jahre 1721 mit Ludwig Eitel v. Linsingen (seit 1697 Obervorsteher der adeligen Stifter) erloschen ist. L. Carl gab dieses Lehn dem Prinzen Maximilian, nach dessen Tod (1768) es landesherrliches Eigenthum ward. Weiter herunter an der Schwalm und der ihr zufließenden Edder in den Aemtern Homberg, Borken, Felsberg und Gudensberg, den Ursitzen der Chatten, näherten sich die meisten noch übrig gebliebenen alten Rittergeschlechter ihrem Untergang. Ohnweit Homberg die Herren von Wallenstein zu Neuenstein (Neu-Wallenstein) Abkömmlinge eines alten mächtigen Grafenhauses am Knüll, deren im hessischen Staats- und Hofdienst ausgezeichnete Mitglieder noch ein ansehnliches, im folgenden Jahrhun-

---

hain und Obervorstehers von Haina (zur Zeit L. Philipps), alte Burgmänner zu Ziegenhain und Schwarzenborn, nachher meistens in Würzburgischen Diensten, waren mehr als einmal mit den v. Schwerzel durch Heirath verwandt. Erhard Adolf, im Jahre 1658 gestorben, hatte Dorothea Bilga Schwerzel zu Wiklingshausen, früher Ehefrau eines Milchlings von Schönstädt, zur Gattin, mit der er diesen Stamm fortsetzte. Auch der vorletzte Herr von Lüdder heirathete im Jahre 1684 ein Fräulein von Schwerzel, mit deren Sohn Erhard Georg der Lüdder'sche Mannsstamm ausging (1760).

*) Georg Schwerzel, damals Obervorsteher der adeligen Stifter, hatte zwei Söhne, von denen der ältere, Joh. Bernhard, sich als dänischer General auszeichnete, der zweite, Johann, wie sein Vater zum Obervorsteher gewählt, den Stamm fortsetzte. Seit dem Tode des letzten Herrn von Hattenbach (1787), dessen Mutter eine geborene v. Hof war, ging das v. Hof'sche Familien-Fideicommiß an die Erben zweier Schwestern desselben, einer Frau v. Schwerzel und einer Frau v. Wangenheim, über.

dert durch ihre letzte Erbin zu einem Fräuleinstift verwandtes Hausvermögen hinterließen *).

Im Amt Borken an der porta Hassiaca des Löwensteiner Grundes, in der Nachbarschaft so vieler anderer kleinerer Rittersitze (der von Urf zu Niederurf, der von Dalwig zu Dillich und Lützelwig, der von Heßberg zu Zwesten **), der von Baumbach und Gilsa) die einst so gefürchteten Herren von Löwenstein, deren zahlreiche Stamm- und Lehngüter durch Dotationen ihrer weiblichen Allodialerben so zersplittert wurden, daß sie jetzt nur noch ihre adeligen Rittersitze auf der zerfallenen Burg Löwenstein zu Wickersdorf, Zimmersrode und Römersberg behaupteten. Adolf Sittich, der letzte von der Linie Löwenstein-Schweinsberg, veräußerte noch vor dem Ausgang seiner Linie († 1662) das aus vier Dörfern bestehende Gericht Waltersbrück im Amt Borken mit Einwilligung L. Wilhelms VI. an den Obristen und Hofmarschall Jacob von Hof. Dieser um Hessen-Cassel wohlverdiente Günstling der Landgräfin Amalie ***), erwarb hierzu die

---

*) Gottfried von Wallenstein war geheimer Rath und Hofrichter zu Marburg unter Hedwig Sophie, dessen Sohn Christian Wilhelm Oberamtmann zu Homberg; † 1700. Friedrich Hilmar, Regierungsrath zu Cassel; † 1733. August Gottfried, geheimer Regierungsrath zu Marburg, der letzte des Mannsstammes; † 1745. Ueber das Stift Wallenstein siehe späterhin.

**) Die Heßberg, ursprünglich aus Franken, hatten außerdem unter dem Kammermeister des L. Moriz Heinrich Heßberg mehrere Lehngüter in den Aemtern Homberg und Gudensberg und bei Fritzlar von den Herren von Wehren und v. Wildungen erworben.

***) Vergl. oben Hauptstück I. im Anfang. Seine Agnaten lebten in Schlesien. Denn das Testament Jacob von Hofs, vom Jahre 1667, setzt im Fall des Abgangs seiner Kinder und Kindeskinder die Mannserben seines Schwagers Clauer von Wohra und seiner Frauen Schwestersohns Ludwig Wilhelm von und zu Urf zu einem Drittheil seiner Erbgüter, seine Vettern in Schlesien aber zu zwei Drittheilen ein. Hier war ihr Stammhaus zu Schnorrbein und Ingrainsdorf.

von Clauerschen Burgsitze zu Schönstein und Gemünden an der Wohra und das ehemals Wintersche Stamm- und Lehngut zu Rommershausen ohnweit Treyßa, wo er als Gerichtsherr und erster Patron die im dreißigjährigen Krieg verwüstete Kirche wiederherstellte *). Kurz vor Adolf Sittich v. Löwenstein im J. 1660 beschloß auch Kaspar Hund, früher Hofmeister des L. Friedrich von Eschwege (von dem er auch das vormals seinen Vorfahren gehörige Schloß Freienhagen ohnweit Cassel wieder erworben hatte) das uralte Rittergeschlecht der Hunde, welche ihre Hauptsitze zu Holzhausen, ohnweit Grifte, und zu Kirchberg und Elberberg Amts Gudensberg hatten und außerdem noch mit einem Burglehn zu Wallenstein und einem Viertheil von Neuenstein beliehen waren **). Ihr Haupterbe zu Kirchberg und Elberberg ward Carl v. Buttlar von der Ermschwerder Linie, der auch im Jahre 1663 mit jenen Wallensteinschen Burgleben beliehen wurde. Neben ihm an der Grenze der Strombezirke der Schwalm und der Diemel wohnte einer der trefflichsten Edelleute dieser Zeit, der Oberkämmerer Wolrad von Meysenbug (Gerichtsherr des benachbarten waldeckischen Städtchens Züschen) auf seinem Rittersitz zu Riede, wo er im Jahre 1674 eine neue in Ge-

*) Bach's kurhess. Kirchenstatistik §. 466. Nach dem Tod des letzten Hrn. von Hof im hessischen Mannsstamm im J. 1734 fiel das fürstliche Lehen von Waltersbrück u. s. w. zuerst an den Prinzen Georg, Sohn L. Carls, seit 1755 an den Landesherren zurück; die Erb- oder Stammgüter aber, namentlich Rommershausen kamen, weil die Clauer von Wohra unterdessen ausgestorben waren (im J. 1691), an die durch Heirath zunächst Verwandten Mit einem v. Hof'schen Kunkellehn zu Marköbel Amts Windecken wurde schon 1749 eine Gräfin v. Fürstenstein, geb. v. Hof, beliehen.

**) S. Estors kl. Schriften II. 88. Von einer Hundischen Nebenlinie genannt Canis starb der letzte Joh. Heinrich erst 1680, er besaß das weiter oben erwähnte Dorf Grebenau, welches vermöge einer Anwartschaft an Ludwig v. Geiso kam.

genwart der L. Hedwig und des fürstlichen Hofes von dem Casselschen Hofprediger eingeweihte Kirche erbaute *).

Die Ritterschaft des im dreißigjährigen Kriege so oft verwüsteten Diemelbezirks bestand meistens aus alten Mainzischen, Kölnischen, Paderbornischen und Schonenbergschen Vasallen. Zunächst dem Habichtswald und der Stadt Cassel an der hohen Schauenburg hatten die Herren von Dalwig, unter denen einst Reinhard der Ungeborene, mit seinem Neffen Friedrich von Hertingshausen Pfandinhaber der Naumburg und der hohen Weidelsburg ohnweit Wolfhagen, einen gräflichen Hofstaat führte, ihre Rittersitze zu Hof und Martinhagen **), abgetheilt in die zwei Linien zu Schauenburg und zu Lichtenfels-Kampf, ohnweit Corbach; von welcher unter L. Carl sich der Kammerpräsident und Gesandte Johann Reinhard, der Erwerber des von Derschischen Lehnguts zu Viermünden (bis zu seinem Tod 1737) nach so vielen anderen berühmten Kriegsmännern dieses Geschlechts auszeichnete ***).

Weiter herunter behaupteten noch die Herren v. Uffeln ihren Stammsitz zu Burg-Uffeln und ihren adeligen Hof zu Immenhausen. Aus ihrem Geschlecht war der 1647 in der Belagerung von Paderborn ritterlich gebliebene zu Immen-

*) Bach a. a. O. §. 86. Die Meysenbug, Erben der v. Griffte und Wehren, waren in zwei Linien zu Züschen und Retterode getheilt, welche letztere 1756 erlosch. Zwei Nachkommen Wollrads, einer Oberstallmeister, der andere Obervorsteher, erhielten noch unter L. Carl alle Hertingshausische Lehen zu dem erledigten Burglehn auf Reichenbach ohnweit Lichtenau. Der ganze Mannsstamm ist 1810 erloschen.

**) Im Jahre 1691 belieh noch L. Carl die sämmtlichen Herren von Dalwig mit dem Hof zu Martinhagen, Ruperterode, dem Lindenberg, dem Popenhain und Elzersberg mit Zubehör und Wildbahnen.

***) S. die 1831 zu Darmstadt gedruckten Nachrichten über das Geschlecht der Herren von Dalwigk.

hausen begrabene Obristwachtmeister Joh. Friedrich; Heinrich, hessischer General und Kriegsrath des Reichsheeres (1674); und die am Hofe der Hedwig Sophie so einflußreiche Frau von Wallenstein *). Nachdem mit Carl Friedrich, Freiherrn von Uffeln, die hessische Linie dieses Geschlechts im Jahre 1729 erloschen war, vertauschten dessen Vettern in Sachsen Burg=Uffeln gegen sächsische der Gemahlin L. Wilhelms VIII. von Sachsen=Zeitz ursprünglich gehörige Güter, zu Gunsten des Erbprinzen Friedrich (1753).

Neben ihnen die Herren von Schachten zu Schachten, alte Erbkämmerer des Stifts Herse und Abkömmlinge des während der Gefangenschaft L. Philipps so patriotischen Wilhelms von Schachten, welche außer einem Freihaus zu Grebenstein eine Alt=Schonenbergische Edelvogtei und einen Burgsitz in ihrem Dorfe Schachten besaßen, im Jahre 1645 aber in dem benachbarten Dorfe Amelgotzen (jetzt Schloß Wilhelmsthal) ihr verfallenes Haus nebst der Wüstung zu Frankenhausen der Landgräfin Amalie verkauften.

Ihre Nachbaren im Amt Zierenberg waren die Wolfe von Gudenberg, und die Herren von Malsburg, beide ursprünglich Mainzische Vasallen, jene seit der Ablösung ihrer Pfandherrschaft zu Itter (wo sie nur Höringhausen behielten), seit dem Abgang des alten Stammes von Gudenberg und einem unglücklichen Proceß mit dem Marschall Hermann von Malsburg auf ihren Rittersitz zu Meimbressen beschränkt *),

*) Außer dieser früher (Hauptstück I) erwähnten Frau von Wallenstein, geb. von Uffeln, Hofmeisterin der nach Dänemark verheiratheten Prinzessin, und einer Frau v. Harling, geb v. Uffeln zu Heidelberg, Erzieherin der nachherigen Herzogin von Orleans, kommt noch im Jahre 1690 eine Freifrau v. Uffeln, geb. v. Uffeln, als Hofmeisterin der Landgräfin Marie Amalie vor.

**) S. das Verzeichniß ihrer früheren Stamm= und Lehngüter in Landau's Ritterburgen IV. 233.

diese als glücklichere Lehnserben des Gudenbergischen Stammes und der alten Gerichtsherren zu Schartenberg, neben ihrer hohen einst von Grafen bewohnten Malsburg mit vielen Rittersitzen und adeligen Höfen (zu Escheberg, Hohenborn, Sieberhausen, Lahr, Ober- und Niederelsungen, Meißer, Elmarshausen) versehen und durch ein heilsames Familien-Fideicommiß zusammengehalten; bis es endlich dem L. Carl im Jahre 1680 gelang, bei dem Tode Raban's von Malsburg von der älteren Hermannslinie das ansehnliche Gut Lahr im Amt Zierenberg zu erwerben. Otto von Malsburg stand bei dem Regierungsantritt Wilhelms VI. an der Spitze jener ritterschaftlichen, durch die klugen Maßregeln des Landgrafen beschwichtigten Opposition. Andere Ritter des Diemelstroms hatten sich schon früher auswärtigen Kriegs- und Staatsdiensten gewidmet. So die alten Freiherren v. Calenberg (seit 1654 Reichsfreiherren) zu Wettesingen ihrem Rittersitz und zu Rothwesten und Knickhagen in dem späterhin (1773) an den Landesherrn verkauften Gericht Calenberg ohnweit Grebenstein; die Freiherren von Canstein (ohnweit Mengeringhausen) im Amt Trendelburg, zu Sielen, Eberschütz und Lamerden, von denen Raban, Obermarschall des großen Kurfürsten von Brandenburg, zu den Widersachern der Landgräfin Hedwig bei ihren Anforderungen rückständiger Ehesteuern gehörte *); die mit den Canstein verwandten Herren von Papenheim zu Liebenau, zu Stammen und Grimmelsheim, denen L. Carl bei dem Abgang einer älteren Liebenauschen Linie einige Alt-Schonenbergische Lehen zu Gunsten der Herren von Berlepsch entzog; die Herren von Stockhausen,

*) Die Herren von Canstein, alte Verwandte der Herren von Papenheim, wurden erst im Jahre 1776 zur hessischen Ritterschaft readmittirt, nachdem sie die Erscheinung ihrer hessischen Vorfahren auf den Landtagen von 1509 bis 1565 nachgewiesen.

auf ihren Ritter- und Burgsitzen zu Wülmersen, zu Immenhausen und bei Trendelburg *), von denen sich seit dem von L. Moritz verfolgten Heinrich von Stockhausen ein Zweig in dem brandenburgischen Westphalen niederließ. Fast ganz dem Hochstift Paderborn zugewandt waren die mit einigen hessischen Lehngütern an der Diemel versehenen Spiegel zu Desenberg und zu Pickelsheim, von denen noch Rabe von Spiegel zu Schönberg im Jahre 1653 bei der erneuten Einweihung der Universität Marburg die Matrikel und Gesetze trug und im Jahre 1679 als hessischer Oberforst- und Jägermeister starb; und ihre dem hessischen Dienst entfremdete Nachbarn, die Herren von Falkenberg, ohnweit Helmarshausen und Hofgeismar, von denen sich im Jahre 1638 die Neffen des berühmten Dietrich, Obristen des großen Schwedenkönigs und Commandanten von Magdeburg, ein Zeugniß als hessische Landsassen zu Cassel geben ließen, und zuletzt noch im J. 1663 ein Johann Heinrich v. Falkenberg dem Leichenbegängniß L. Wilhelms beiwohnte **). Späterhin erscheinen noch Nachkommen dieses im Jahre 1733 erloschenen Geschlechts im Kriegsdienste des nordischen Helden Carls XII.

---

*) Als ihr Burgsitz zu Trendelburg während des dreißigjährigen Krieges zur Befestigung der Stadt abgebrochen und zum Aufbau eines neuen Rittersitzes an der Diemelbrücke trotz des Widerspruchs der Stadt verwendet wurde, erhielt dieser adelige mit der Burgfreiheit versehene Hof den Namen Abgunst. Die Herren von Stockhausen, von denen ein Vorfahre Abt zu Helmarshausen war, ein anderer, Hans v. Stockhausen, sich in der Fehde gegen Kurköln durch die Ersteigung des benachbarten Kruckenbergs auszeichnete (1465), besaßen auch ehemals die Hälfte des Dorfes Veckerhagen als Schonenbergisches Lehn.

**) Vergl. über einen andern Falkenberg (Moriz), der dem Schwedenkönig bei Lützen die Hüfte durchschoß, hess. Gesch. B. V. S. 398 und B. VIII. 81 und 212.

13. Der deutsche Ritterorden und die Ballei Hessen.

Der deutsche Orden der heiligen Maria zu Jerusalem, ursprünglich zur Pflege armer Pilger im Orient und zur Bekämpfung der Moslemen bestimmt, hatte nach dem Verlust des gelobten Landes, kurz vor der Eroberung des heidnischen Preußens, ein Asyl in Marburg gefunden. Conrad, Landgraf von Thüringen und Erbgraf in Hessen, der Nachfolger des großen Hochmeisters Herrmann von Salza (1239—1243), seit er mit vierundzwanzig thüringischen und hessischen Rittern in den Orden trat, hatte demselben die Aufsicht, den Güterbesitz und die Freiheiten des von der heiligen Elisabeth gestifteten Hospitals verschafft; unter ihm begann der großartige bewundernswürdige Bau der dieser Stammutter des hessischen Hauses gewidmeten Kirche. Das deutsche Haus und die Landkommende zu Marburg ward der Hauptsitz der ersten und ältesten deutschen Ballei dieses Ordens, welcher auch die Komwenden zu Schiffenberg, ohnweit Gießen, zu Griffstädt in Thüringen, und zu Flörsheim in der Pfalz unterworfen wurden. Die Landkommenthure zu Marburg, großentheils Mitglieder der althessischen Ritterschaft *), von Zeit zu Zeit zu den Landtags-Berathungen des Fürstenthums Hessen gezogen, erkannten zugleich die Oberhoheit des reichsunmittelbaren Ordens und die Schutzgerechtigkeit der Landgrafen von Hessen an.

---

*) Vergl. das Verzeichniß derselben in Justi's Vorzeit 1823 S. 120 u. s. w. Man bemerkt unter ihnen Herren v. Lüderbach, v. Nesselrode von Löwenstein, Schwalbach, Bellersheim, Weitershausen, Lehrbach (Lauterbach), Schenck von Schweinsberg, Nordeck von Rabenau, Schutzbar, genannt Milchling, und v. Habel, während unter den meistens zu Marienburg in Preußen gewählten und begrabenen Hoch- und Deutschmeistern (Justi's Vorzeit 1821) sich nur ein Hesse, der 1543 gewählte und 1566 gestorbene Wolfgang Schutzbar, genannt Milchling, findet.

Denn auf ihrem Grund und Boden und unter ihrer Bestätigung genoß dieser geistliche Ritterstaat seine großen geistlichen und weltlichen Freiheiten und ansehnliche keiner fürstlichen Kirchenbehörde unterworfene Patronate *).

Dieses freundliche Verhältniß dauerte bis zum Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Um diese Zeit ging der deutsche Orden, eine der großartigsten Erscheinungen in der vaterländischen Geschichte, so reich an tapfern und frommen ächt deutschen Biedermännern, so verdienstvoll durch die christliche Entwilderung des mit Städten, Kirchen und Schulen bereicherten Preußens, Lieflands und Kurlands, seiner allmählichen Auflösung entgegen. Aufgerieben in dem Kampf gegen Litthauen und Polen, hatte er durch die ungezähmte Kriegslust und die Uneinigkeit seiner Vorsteher sein Ansehn, durch den Abfall des Markgrafen Albrecht, als weltlichen Herzogs v. Preußen und Vasallen von Polen, seine Selbstständigkeit im Norden Europa's verloren. Die große und heilsame Revolution der Kirchenreform, welcher sich mit dem Herzog von Preußen auch viele Ordensritter in Deutschland anschlossen, vertrug sich nicht mehr mit dem Sittenverderbniß und der Verschwendung der von ihren Gelübden der Keuschheit und Demuth abgewichenen Ordenspersonen, mit der eingerissenen Vernachlässigung ihrer Spitäler, Kirchen und Schulen, mit der Festhaltung an alten päbstlichen und kaiserlichen Privilegien. L. Philipp, welcher im Einverständniß mit seinen Landständen alle römisch-katholischen Stifter und Klöster seines Landes säcularisirte und ihre Einkünfte der evangelischen Kirche, ihren Predigern, der Universität, den Landschulen, den neu gestifteten Spitälern und dem landsäs-

*) Zu Reichenbach ohnweit Lichtenau, zu Marburg, Groß-Seelheim, Goßfelden, Oberwalgern nebst Stedebach, Elnhausen, Felsberg, Gleichen, Amts Gudensberg. (Vergl. Bachs Kirchenstatistik unter den betreffenden Artikeln, und Gesch. der kurhess. Kirchenverfassung §. 23).

sigen Adel zur Erziehung und Ausstattung seiner Töchter zugewiesen hatte; erhob sich zugleich als Landesfürst, Schutzherr und Reformator des St. Elisabeth-Hospitals (dessen stiftungsmäßige sechzig Pfründner oder Spittler bis auf zwanzig herabgesunken waren), nicht nur gegen den abergläubischen Cultus der Reliquien und Gebeine seiner Stammutter, sondern auch gegen die Verschleuderung der von Zeit zu Zeit zur Unterstützung in Preußen verwandten Ordensgüter, von denen er einen Theil zur Türkensteuer und zur Landfolge in Anspruch nahm. Er setzte es auch durch, daß der Landkommenthur den Unterhalt eines evangelischen Predigers in Marburg, der zur evangelischen Kirche übergetretenen Ordenspersonen und acht Stipendiaten der Landes-Universität übernahm. Dem Kaiser Carl V. schlug er vor, nach stiftungsmäßiger Ausstattung der Spitäler, Schulen und Pfarreien des Ordens, alle Güter desselben im deutschen Reiche, auch die der Ballei Hessen, zu einem stehenden Heere gegen die Feinde der Christenheit in seine Hand zu nehmen.

Diese heilsamen Entwürfe vernichtete seine Gefangenschaft und der ihm zu Oudenarde von dem Hoch- und Deutschmeister Wolfgang Schutzbar abgedrungene Vertrag. Aber auch der Plan der Hochmeister, den Verlust von Preußen, Liefland und Kurland durch ein besonderes Nebenfürstenthum in Hessen und Franken zu ersetzen, blieb erfolglos. L. Wilhelm der Weise, der so wesentlich zum Passauer und Augsburger Religionsfrieden beigetragen hatte, schloß nebst seinen Brüdern Ludwig und Georg den Carlsstädter Vertrag (1584), die Grundlage eines neuen rechtskräftigen Verhältnisses zwischen dem deutschen Orden und den Landgrafen von Hessen. In demselben wurde zwar die mit einem persönlichen Landsassiat des Landkommenthurs zu Marburg unverträgliche Reichsunmittelbarkeit des Ordens anerkannt, aber doch festgesetzt,

„daß falls ein Landtag und gemeine Versammlung der Ritterschaft und aller Landstände des Fürstenthums Hessen geschähe, ein zeitiger Landkommenthur der Ballei Hessen für sich oder einer seines Ordens derselben Ballei dabei erscheinen, und die gemeine Landesnothdurft neben andern von der Ritterschaft und Landständen berathschlagen handeln und schließen helfen solle". Bei Reichssteuern sollten die Ordensunterthanen von denen in Hessen liegenden Gütern eine Hälfte dem Hoch= und Deutschmeister, die andere dem Landgrafen steuern, von den zins= und lehnbaren Gütern und von den landgräflichen Vogt= und Gerichtsbarkeits=Unterthanen die ganze Steuer dem Fürstenthum folgen; bei Landrettungssteuern der Landkommenthur und dessen Unterthanen Anderen von Adel und deren Angehörigen gleich gestellt werden. Die hergebrachte Reise= und Land=Folge des Landkommenthurs für den Landgrafen mit sechs Wagen Pferden und zwei Knechten, die Verpflichtung des Landkommenthurs sich in Kriegsnöthen des Landes gleich Anderen von Adel in Defension zu setzen, wurden bestätigt; die großen Privilegien des Ordens, unter Berücksichtigung der Landesherrschaft, das Patronatrecht gemäß dem Religionsfrieden und der hessischen Kirchenordnung, die Zollfreiheit mit Ausnahme von zwei und fünfzig Fudern Weines, der freie Weinschank im deutschen Haus gegen Beobachtung der hessischen Trankfsteuer anerkannt; alle Grenz=, Jagd= und Gerichtsstreitigkeiten vorläufig beigelegt *).

Hiernach erschienen auch die Landkommenthure auf den hessischen Landtagen an der Spitze der Prälaten bald in Person bald durch ihre Bevollmächtigten **).

---

*) S. Beilage Nr. 144 des historisch=diplomatischen Unterrichts über den deutschen Orden und die Ballei Hessen 1751.

**) In den Jahren 1586, 1594, 1598, 1599, 1603, 1609, 1614, 1615, 1619, 1620, 1621, 1622. Von hier ist eine Lücke bis 1682.

Unerledigt blieb nur die den Landkommenthuren abverlangte Erbhuldigung, die sie stets verweigerten, und statt deren sie nach dem Beispiel Johann's von Rehen (im J. 1567) *) den Landgrafen nur ein Handgelöbniß mit Vorbehalt ihrer Pflichten gegen den reichsunmittelbaren Orden und ihrer Obedienz gegen den Hochmeister leisteten, und die hochwichtige Frage der Religions-Veränderung.

Diese Frage, verwickelt durch den Uebergang so vieler bisher römisch-katholischer Ordensritter, regte während des dreißigjährigen Krieges und selbst nach dem westphälischen Frieden alle geistliche und weltliche Streitigkeiten wieder auf. Vergebens suchten drei Erzherzoge von Oestreich, welche damals die Hoch und Deutschmeisterwürde bekleideten, die Ballei Hessen und die St. Elisabethkirche, wo L. Moriz Crucifixe und Heiligenbilder entfernt hatte, zum römisch-katholischen Cultus zurückzuführen. Selbst L. Georg II. widerstand hierin dem Kaiser, der ihm das Erbtheil von Marburg verschafft hatte. Er war es auch, der sich während seiner Occupation von Marburg eine Sittenpolizei über die Ordenspersonen der Ballei anmaßte. Denn als der in Ober- und Niederhessen begüterte und beliehene Landkommenthur Georg Daniel von Habel **) im Jahre 1642 beschuldigt wurde, eine von ihm geschwängerte Concubine im deutschen Hause zu unterhalten, erklärte der Landgraf, ein so ärgerliches Leben in einer Haupt und Universitätsstadt nicht länger dulden zu wollen ***).

*) Der damals auch mit dem Grafen von Waldeck den erblichen Brüdervergleich unterzeichnete (S. 168 d Bandes V. der hess. Geschichte)

**) Siehe über die Herren von Habel, von denen noch ein Otto Wilhelm zur Zeit L. Carls sein Gut zu Lützelwig an seine Neffen, die Herren von Dalwig-Schaumburg veräußerte, B. V. der hess. Gesch. S. 402.

***) Beurkundete Nachricht von der Kommende Schiffenberg. Beilage Nr. 142 und historisch-diplomatischer Unterricht u. s. w. S. 178, wo

Der westphälische Friede, der die Landeshoheit der evangelischen Fürsten stärkte, setzte nicht nur bis zu einer allgemeinen Religions-Vergleichung die Restitution aller geistlichen mittelbaren und unmittelbaren Stifter, Güter und Rechte nach dem Normaljahr von 1624 durch, sondern sistirte auch hiernach die geistliche Jurisdiction katholischer Herrschaften über evangelische Unterthanen; die reformirten wurden unter den Schirm der augsburgischen Confession gestellt. Zur Zeit jenes Normaljahres waren fast alle Kirchen, Prediger und Ordenspersonen der Ballei Hessen zu Marburg, Schiffenberg, Griffstädt und Flörsheim, theils lutherischer theils reformirter Religion; nur der Vorsteher des deutschen Hauses zu Marburg, Conrad Clos, hatte sich bei einer Sendung nach Wien zur alten Kirche zurückgewandt *).

Hierauf stützte sich L. Wilhelms VI. Regierung zu Marburg, als sie die neue reformirte Consistorial-Ordnung auch auf die evangelisch-lutherischen Prediger des Ordens ausdehnte, ihnen Kirchengebete, Buß-, Fast-, Bet- und Danktage vorschrieb und die Widerspenstigen strafte. Längst eingeschlummerte Reichsprocesse wurden wieder aufgeweckt. Das Reichskammergericht befahl noch im Jahre 1652 dem Landgrafen und seiner Regierung, die gegen einen lutherischen Ordenspfarrer, welcher das jetzige „neue calvinische Kirchen-Consistorium" nicht anerkennen wollte, verfügte Haft bei Strafe von zehn Mark löthigen Goldes aufzuheben und den Landkommenthur in seinem freien Recht der Pfarrbestellung nicht mehr zu stören. Die durch den friedfertigen Landgrafen und

---

diesem Factum von dem Advocaten des Ordens unter der Versicherung widersprochen wird, daß Herr von Habel nicht nur ein stiller, frommer, sondern auch kluger und vorsichtiger Mann gewesen sei.

*) Vergl. Nr. 120 der beurkundeten Nachricht von der Kommende Schiffenberg.

den Deutschmeister versuchten Vergleichs-Unterhandlungen (1656—1659) blieben erfolglos; weil der Orden auf seiner Reichsunmittelbarkeit bestand, der Landgraf den Landkommenthur für seinen Landsassen erklärte und beide Theile sich in die statutarische Wahl der Coadjutoren, Statthalter und Ordens-Personen der Ballei nach dem Maßstab des Religionsbekenntnisses mischten. Die Ordenskanzlei zu Mergentheim verordnete strenge Probejahre und kostspielige Einkleidungen gegen alle mißbeliebige, dem hessischen Hause oder der reformirten Kirche geneigte Ordenspersonen; die zurückgewiesenen wandten sich an die hessische Regierung. Als die Ordenskanzlei im Jahre 1663 selbst gegen den Protest des lutherischen Landkommenthurs Nordeck von Rabenau, einen katholischen Voigt (von Sparr) nach Marburg sandte, dieser auf Befehl der Landgräfin Hedwig arretirt, und nur auf Vermittelung des sächsischen Kommenthurs Joh. Daniel von Priort freigelassen wurde, erließ der Hoch- und Deutschmeister Joh. Kaspar von Ampringen (nachher Oberhauptmann in Schlesien und Vicekönig von Ungarn) ein Decret, daß kein der reformirten Religion anverwandter mehr in der Ballei Hessen aufgenommen werden sollte (1665). Nach dem Tode eines von der Landgräfin empfohlenen von der Ordenskanzlei nicht anerkannten Statthalters Ph. Leopold von Neuhof blieb die Landkommende zu Marburg acht Jahre hindurch ohne Haupt (1670 — 1678). Erst L. Carl beendigte dies Interim. Der zwischen ihm und dem Hoch- und Deutschmeister 1680 und 1681 auf der Grundlage des Carlstädter Vertrags geschlossene Vergleich bestätigte zwar die Immediatität des Ordens und stellte dem Landkommenthur den Besuch der hessischen Particularlandtage frei; aber unterwarf dessen evangelische Ordenspfarrer der kirchlichen Gerichtsbarkeit des reformirten hessischen

Consistoriums, und eröffnete die künftige Alternation eines katholischen, lutherischen und reformirten Landkommenthurs *).

---

*) Vergl. die Urkunden der erwähnten Deductionen (in der historischen und Rechtsbegr. Nachricht Nr. 77 bis 81, in dem historischen diplomatischen Unterricht Nr. 152. 153, in dem entdeckten Ungrund Nr. 119. 120, wo jedoch das merkwürdige energische Schreiben der Landgräfin Hedwig in ein früheres Datum zu setzen ist). Die letztere Deduction hat den Vorzug der richtigsten und klarsten Anschauung im Interesse des Ordens, während die hessischen Deductionen für eine vermeinte Mediatität des Ordens und ein unbedingtes Landsassiat des Landkommenthurs zu weit gehen, und sich besonders unter den Historikern Teuthorn (Band X. der hess. Gesch.) einer fast lächerlichen leidenschaftlichen Partheilichkeit schuldig macht.

[illegible], und erzeugte die künftige Alternation eines katholischen, lutherischen und reformirten Landesfürsten [4].

[4] Vergl. die Urkunden der erwähnten Stipulationen (in der bischöflichen und [illegible] Nachricht Nr. 77 bis 81, in dem bischöflichen [illegible] Unterricht Nr. 152. 163, in dem [illegible] Nr. 116. 139, [illegible]. Die letztere Stipulation hat den Vorzug der [illegible] Anordnung im Jahre [illegible], während die früheren [illegible] zu [illegible] haben, und sich [illegible] unter den [illegible] (Band X. [illegible]) [illegible] macht.

Drittes Hauptstück.

Nachbarliche und auswärtige Angelegenheiten. Rheinische Allianz. Der Türkenkrieg. Die permanente Reichsversammlung. Kriegs- und Friedenshändel bis zum Nimweger Friedensschluß (1650—1679).

1. Der rheinische Bund. Hessische Verbindungen mit anderen Mächten. Türkenkrieg.

Das erste Jahrzehent nach dem westphälischen Frieden war die Zeit der Schutz- und Trutzbündnisse gegen neue Friedens- und Besitzstörung. Amalie Elisabeth hatte schon dem Kurfürsten Maximilian von Baiern, als er in seiner letzten Bedrängniß sie um Befreiung von der fremden Einquartierung bat, eine deutsche Union ohne Unterschied der Religion, ohne Einmischung der Schweden und Franzosen, angetragen. Baiern sollte für die katholischen, Hessen-Cassel für die evangelischen Reichsstände einstehen *); sie hoffte dabei eine Versöhnung ihres Tochtermannes von der Pfalz mit Kur-Baiern zu bewirken. Maximilians schwacher Nachfolger, Ferdinand Maria, ein eifriger Anhänger des Hauses Oesterreich, setzte diese

*) Hess. Gesch. B. VIII. 742. 777.

Unterhandlung nicht fort; und Wilhelm VI. suchte nun die Garantie eines norddeutschen Bündnisses. Im Jahre 1652 schloß er nach mehreren Conferenzen zu Eimbeck, Hameln und Goslar den Hildesheimschen Verein mit den drei Herzogen von Braunschweig-Lüneburg, mit der Königin von Schweden (wegen Bremen und Verden) und dem Bischof von Paderborn, zur Handhabung der Ruhe und des Friedens im westphälischen und niedersächsischen Kreise; die Grafschaft Schaumburg, Uchte, Freudenberg und Auburg waren darin begriffen. Anfangs nahm auch der Kurfürst von Brandenburg Theil an diesen Verhandlungen, wozu ihm der Landgraf einen Congreß zu Cassel vorschlug; aber die Eifersucht zwischen Schweden und Brandenburg wegen des getheilten Pommerns war schon zu weit gediehen, und man scheute den noch nicht ganz beigelegten jülichschen Erb- und Religionsstreit Brandenburgs mit dem Pfalzgrafen von Neuburg, dessen Bundesgenosse der kriegerische Herzog von Lothringen war.

Zu derselben Zeit hatte Johann Philipp von Mainz mit den beiden anderen geistlichen Kurfürsten am Rhein zur Sicherung des oberrheinischen und kurrheinischen Kreises während des spanisch-französischen Krieges ein Schutz- und Trutzbündniß zu Frankfurt geschlossen *). Man lud nach dem Beitritt des Pfalzgrafen von Neuburg und des Bischofs von Münster (Bernhard von Galen) den Landgrafen mit der

*) 1651. 1654 und 1655. Die folgenden authentischen Nachrichten über die Frankfurter, oder, wie sie gewöhnlich heißt, rheinische Allianz (nach dem kurhess. Staatsarchiv) dienen zur Berichtigung und Ergänzung der bisherigen Schriftsteller (besonders Mignet's negociations relatives à la succession d'Espagne sous Louis XIV.), welche zu wenig Rücksicht auf die verschiedenen Motive der Reichsfürsten und zu viel Gewicht auf die Hauptabsicht Frankreichs legen, den spanischen Niederlanden die deutsche Hülfe abzuschneiden.

Versicherung ein, daß diese Allianz durchaus keine katholische Ligue sein solle. Johann Philipp, der größte Staatsmann seiner Zeit, fügte noch hinzu (Würzburg Febr. 1656): „Die protestantischen weltlichen Fürsten stünden in größerer Gefahr als sie, die Geistlichen der römischen Kirche, die sie weder Kinder noch Erben hätten; bräche zwischen dem Kaiser und den Kronen ein Krieg aus, so wären sie alle in einem unseligen Labyrinth; man dürfe sich nicht einzeln aufreiben lassen; der rheinische und der Hildesheimische Verein hätten einen Zweck; sie zusammen könnten die Ruhe erhalten; und sich sowohl der schwedisch-brandenburgischen als der spanisch-französischen Händel entschlagen. Schon habe der rheinische Verein den Nutzen gehabt, daß Condé nicht eingebrochen sei. Man könne es übrigens dem Könige von Frankreich nicht verdenken, daß er nicht länger zusehen wolle, wie man seine Feinde auf deutschem Boden stärke und ausfüttere." — Hierauf erfolgte die förmliche Einladung des rheinischen an den Hildesheimischen Verein und die aus den beiderseitigen Mitgliedern zusammengesetzte Frankfurter oder rheinische Allianz, welche erst nach und nach durch den Einfluß Ludwigs XIV. ihre ursprüngliche patriotische Richtung verlor.

Im deutschen Reiche stand der Kurfürst von Mainz an der Spitze der constitutionellen Parthei, welche sowohl die Wiederkehr der österreichischen Reichsgewalt als die Einmischung auswärtiger Kronen verhindern wollte. Ferdinand III. hatte gleich nach dem westphälischen Frieden durch allzulange Verzögerung des Reichstages (bis 1653), durch unbefugte Erhebung österreichischer Magnaten in den Reichsfürstenstand, durch den Versuch, nach dem Tode seines Erstgeborenen, Ferdinands IV., die Nachfolge des Reichs auf seinen jüngeren noch unmündigen einer spanischen Prinzessin zum Gemahl bestimmten Sohn Leopold zu bringen, das Mißtrauen der

Reichsfürsten erweckt; durch Unterstützung Spaniens gegen Frankreich, Polens gegen Schweden neue Beschwerden der beiden garantirenden Mächte hervorgerufen. Schon war das Ansehen des Reichs-Erzkanzlers, der auch an der Spitze der Frankfurter Reichsdeputation stand, durch diese Mißgriffe des Kaisers aufs Höchste gestiegen, als der Tod Ferdinands III. (23. März 1657) den Intriguen der Könige und der Kurfürsten ein neues Feld eröffnete. Die Franzosen suchten zuerst ihrem noch jugendlichen Könige, hierauf dem Kurfürsten von Baiern die deutsche Kaiserkrone zu verschaffen *); Schweden empfahl den Nebenbuhler des Kurfürsten von Brandenburg, den Pfalzgrafen von Neuburg **). Der Reichs-Erzkanzler erklärte sich zwar, nach der Weigerung des biederen Deutschmeisters Erzherzogs Leopold Wilhelm, ganz unerwartet für dessen Neffen, den Erzherzog Leopold, König von Ungarn und Böhmen ***), dem auch der Kurfürst von Brandenburg seine entscheidende Stimme gab †); aber zugleich beschloß Johann Philipp, dem

*) Als Ferdinand Maria nach einigem Zögern abgelehnt hatte, sagten die Franzosen: on ne peut pas faire boire un âne, quand il n'a pas soif. (Relation des Herrn von Dörnberg, der damals zu Frankfurt und Mainz mit allen Diplomaten verkehrte.)

**) Carl Gustav versprach 1658 den Polen, Preußen zu restituiren, wenn sie keinen Oesterreicher oder Moskowiter, sondern den Pfalzgrafen von Neuburg zu ihrem König wählen würden. (Acta des rheinischen Bundes).

***) Der Erzkanzler ließ anfangs die französischen Gesandten, Gramont und Lionne, welche ihm eine conduite cachée und inpenetrable zuschreiben, in dem guten Glauben, daß er für ihren König stimmen würde, indem er bei der Tafel zu Mainz ihnen zugleich die Gesundheit des Erzherzogs Leopold und des französischen Königs zutrank. Als sie nachher enttäuscht bei einem zweiten Bankett mit ihm grollten, flüsterte er ihnen wohl in Beziehung auf die Frankfurter Allianz die Worte zu: Non ostendatis, quod sit jurgium inter fratres. (Relation des Herrn von Dörnberg).

†) Friedrich Wilhelm, der Oesterreich wegen seines Zwistes mit Schweden und Pfalz-Neuburg nicht entbehren konnte, war auch durch

achtzehnjährigen Habsburger, dessen langmüthige Gesinnung sich erst später entwickelte, eine feste Schranke durch eine strenge Wahlcapitulation, durch die Fortsetzung der Frankfurter Reichs-deputation und durch einen großen reichsständischen Bund zu setzen. Etliche Wochen nach Leopolds Wahl (8. Juli 1658) kam die Frankfurter Allianz zwischen den Mitgliedern des rheinischen und Hildesheimer Bündnisses (den drei rheinischen Kurfürsten, Münster, Neuburg, dem König Carl Gustav von Schweden als Herzog von Bremen und Verden, den drei Herzogen von Braunschweig=Lüneburg und L. Wilhelm), einen Tag nachher der Accessionsvertrag des Königs von Frankreich zu Stande *); wodurch dem Kaiser die Hände in dem spanisch=französischen Kriege gebunden und den deutschen Erwerbungen Schwedens und Frankreichs eine neue Gewähr geleistet wurde.

L. Wilhelm, der in allen politischen Combinationen mit dem Erzkanzler und dessen einflußreichem Minister, Christian von Boyneburg, in bestem Einverständniß stand, übernahm die Einladung anderer evangelischer Fürsten, indem er eine Verknüpfung und Parität der beiden Religionspartheien beab-sichtigte. Seiner bis zum Ende Novembers verzögerten Rati-fication gingen mannigfache politische Verhandlungen voran, aus denen man die damalige Stellung Hessen Cassels zu den auswär-tigen Mächten und zu den benachbarten Reichsfürsten erkennt.

Das hessische Kriegsbündniß mit Frankreich hatte sich seit dem westphälischen Frieden in eine höfliche Correspondenz aufgelöst; man begnügte sich mit gegenseitigen Glückwün-

---

einige (nachher nicht gehaltene) Versprechungen des Wiener Hofes hin-sichtlich seiner Ansprüche auf die schlesischen Herrschaften verführt worden.

*) Am $^{4}/_{14}$ Aug. ward die Frankfurter Allianz geschlossen, noch ohne Vollmacht der hessischen Gesandten Badenhausen, Zobel und Dörnberg; am 15. Aug. der französische Accessionsvertrag zu Mainz unterzeichnet. Du=Mont, Londorp und Lünig.

schungsschreiben *). Frankreich, durch innere Partheikämpfe geschwächt, war bis zur Selbstständigkeit Ludwigs XIV. (bis 1661) noch weit entfernt von seinem nachherigen Uebergewicht. Als der König kurz vor dem Abschluß der Frankfurter Allianz dem Landgrafen ein Particular-Bündniß antrug, verwarf dieß Wilhelm VI., indem er den noch fortdauernden spanisch-französischen Krieg und das Mißtrauen derer vorschützte, welche jede Gelegenheit ergreifen würden, um sich an Hessen-Cassel wegen dessen früherer Verbindung mit Frankreich zu rächen. (April 1658). Die französischen Gesandten erlangten auch diese Ratification zur Frankfurter Allianz nicht eher, als bis sie einen Theil der noch rückständigen Subsidien und Pensionen abgetragen und eine Verschreibung über die ganze

---

*) Zum Regierungsantritt L. Wilhelms schrieb ihm der Graf d'Avaur (1650. 4. Nov.): »Monseigneur! Je me rejouis de Vous voir entrer en une si belle carrière, et je suis persuadé, que Vous irez bien loin. Votre Altesse y remarquera les traces de ses braves ayeulx; mais les vestiges de Madame sa mère, qui sont encore tous recens, ne Lui permettront pas de s'esgarer dans un chemin, qu'Elle lui a si bien preparé. En effet, Monseigneur, Vous trouverez dans son imitation de quoy satisfaire abondamment à tous les devoirs d'un grand Prince. Aussi ne fais-je pas de doute que V. A. ne se conduise pas toujours par ses sages avis, et que si Elle n'est plus la Regente de Vos états, Elle sera tousjours le Chef de Votre Conseil. J'en prends un bon augure du commencement de Votre regne et de son progrès, et comme je sais, Monseigneur, qu'elle Vous a inspiré les bons et raisonnables sentiments, qu'Elle a pour la France, je supplie aussi Votre Altesse de croire, que je continuerai dans la passion, que j'ai pour les interets de Votre maison et tiendrai à l'honneur d'estre particulierement, Monseigneur, Votre très-humble et très-obeissant Serviteur.« Aehnliche Glückwünschungsschreiben richtete L. Wilhelm an Mazarin bei seiner Rückkehr aus dem Exil (1653) und an Ludwig bei seiner Thronbesteigung.

Schuld ausgestellt hatten *). Als die Vergrößerungsplane Ludwigs XIV. immer offenbarer wurden, zog sich Hessen-Cassel von Frankreich zurück.

Großbrittanien hatte noch kein Gewicht in den deutschen Angelegenheiten. Carl I., welchen Amalie Elisabeth mehr als einmal aufforderte, mit ihr gemeinschaftlich etwas zur Restitution seines Neffen, des jungen Pfalzgrafen Carl Ludwig zu thun, bezeugte ihr selbst seine Ohnmacht. Nach der Hinrichtung Carls I. (1649) und der Vertreibung seines Sohnes, der sich genöthigt sah, eine Geldunterstützung des Landgrafen anzusprechen **), erhob sich zwar Cromwell (1653—1658), durch Friedenstractate mit den Generalstaaten, Schweden und Frankreich gesichert, zu einem großen Ansehen in ganz Europa; nahm sich der Hugenotten gegen Frankreich, der Waldenser gegen Savoyen kräftig an (öffentlich erklärte er im Parlament, daß England die deutschen Protestanten gegen Oesterreich unterstützen müsse) und trat auch

---

*) Die französischen Gesandten zu Frankfurt, welche voll Verdruß dem Herrn v. Dörnberg erklärten, sie hätten wegen des Beitritts zur Allianz mehr als 100 Couriere nach Cassel geschickt, stellten im Jahre 1658 (auch 1661 und 1665) eine Verschreibung über 1,169,434 Livres oder 389,811 Kronen aus, wovon ein Theil noch im J. 1744 reclamirt wurde. Hierzu gehörte eine Forderung von 434,605 Livres über ein dem König Carl IX. zugeschicktes Reiter-Regiment, worüber die Obligationen in den Händen der Grafen von Leiningen-Westerburg waren, nicht aber die von L. Wilhelm IV. dem König Heinrich IV. 1590 vorgeschossene Summe, welche an Hessen-Rotenburg cedirt war.

**) Im Jahre 1649 Cal. April meldete Carl II. aus dem Haag dem Landgrafen das horrendum parricidium a nefariis perduellionibus patratum, worauf Wilhelm antwortete: prae horrore sensus obstupescit et verba deficiunt, quibus tam indignum et inhumanum facinus detestari possum. Im J. 1655 bat er um das vom Reich verwilligte subsidium charitativum (zwei Römer-Monate), welches zwar die Hessen-Casselschen Landstände versprachen, aber wegen eigener Schuldenlast nachher nicht leisteten.

mit L. Wilhelm wegen eines großen evangelischen Unionsprojects in Briefwechsel *). Aber die legitimen Rheinbundsfürsten, welche den Kaiser nicht ganz vor den Kopf stoßen wollten, hüteten sich wohl, ihn zu einer Bundesgemeinschaft einzuladen **); und die elende Politik des an Ludwig XIV. sich verkaufenden, zwischen Papismus und Atheismus schwankenden Carls II. brachte bald nachher Großbrittanien um alles Ansehn in Europa ***). Als im Jahre 1665 Carl II. einen Gesandten, Grafen Carlingfort, nach Cassel (so wie an andere Reichsstände) schickte, um Hülfe im Krieg gegen die Niederlande zu suchen, gestand man ihm nicht einmal das gewünschte Verbot einer Kriegswerbung für die Holländer zu.

Hessen-Cassel stand stets mit den niederländischen Generalstaaten in freundlicher Beziehung; sie begrüßten die Frankfurter Allianz als eine Gewährleistung des Religionsfriedens und der reformirten Confession. Aber ihre von L. Wilhelm gewünschte Accession zur rheinischen Allianz zerstieß sich an der Eifersucht des Königs von Frankreich und ihren eigenen Händeln mit dem ränkevollen Bischof Bernhard von Münster, der damals mit der Unterwerfung seiner von Holland beschützten Hauptstadt umging.

Die Rücksichten der Religion und der Politik und die

---

*) Hauptstück II. (Duräus).

**) Die kaiserlichen Gesandten im Streit mit den Franzosen wegen Cromwells Antheil am spanischen Krieg nannten ihn einen Ketzer und Rebellen, worauf jedoch die Franzosen erwiederten, das Haus Habsburg habe ja die rebellische und ketzerische niederländische Republik anerkannt, und Cromwell sei gezwungen worden, sich gegen Spanien zu wehren.

***) Vergl. Macaulay, Geschichte von England, B. I., wo die Behauptung, daß ein kleines deutsches Fürstenthum mit 5000 tapferen Streitern damals mehr Gewicht in der europäischen Staatengesellschaft hatte, als England, auch auf Hessen angewandt werden kann.

Pflicht der Dankbarkeit knüpften Hessen-Cassel an Schweden, welches so viel zu dessen Restitution beigetragen hatte, und Niemand wünschte sehnlicher eine Versöhnung und engere Verbindung zwischen dem König von Schweden und dem Kurfürsten von Brandenburg, als L. Wilhelm. Unglücklicherweise durchkreuzten sich die Verhandlungen der alliirten Hildesheimischen und rheinischen Fürsten mit dem schwedisch-polnischen Krieg (1655), mit den Feldzügen des eroberungslustigen, von Dänemark unvorsichtigerweise angegriffenen Königs Carl Gustav und mit der wechselvollen Politik des Kurfürsten von Brandenburg, der sich zur Erlangung der preußischen Souveränetät zuerst mit Schweden gegen Polen und dann mit Polen und Oesterreich gegen Schweden verband (1657). L. Wilhelm trat zwischen beiden Monarchen, die ihm ihre Streitschriften und Manifeste mittheilten, als Vermittler auf, indem er seine Gesandte (Adolf May und Pagenstecher) bis in die feindlichen Lager schickte *). Dem Schwedenkönig stellte er den Schaden der evangelischen Reichsfürsten und Kirche vor, wenn der Kurfürst zu einem Kriegsbündniß mit Oesterreich gedrängt würde, und empfahl ihm, den Frieden mit Dänemark fest zu halten. Dem großen Kurfürsten, der ihm bei jedem Feldzug nach alter erbbrüderlicher Weise seine brandenburgischen Lande empfahl, schilderte er die Macht und Sicherheit ihres noch ganz neutralen Bundes und die Gefahr für das ganze evangelische Deutschland, wenn er sich zu tief mit den katholischen Gegnern Schwedens einlasse, welche gewiß Polen unterstützen und Preußens Souveränetät

*) 1658 im April gleich nach dem Rothschildischen Frieden mit Dänemark. Die 1656 und 1657 an ihn abgeschickten schwedischen Gesandten Horn und Mävius beschenkte er mit goldenen Ketten. 1659 intercedirte er auch für den aus Mietau durch den Schwedenkönig mit Weib und Kind abgeführten ihm durch Brandenburg verwandten Herzog v. Curland.

nicht anerkennen würden. Er betrieb auch so lange als möglich die Aufnahme des Kurfürsten, seines Schwagers, in den Rheinbund *). Aber der Kurfürst, der eine ausgedehnte Garantie aller seiner Erwerbungen verlangte und sich mit einer Bundesstimme den drei Herzögen von Braunschweig gegenüber nicht begnügen wollte, erschwerte auch seinen Einschluß durch einen westphälischen Kreis-Directorialstreit mit Pfalz-Neuburg; und der Reichskanzler erklärte endlich, die politischen Plane des Kurfürsten seien allzu wunderlich und gefährlich. Am 10. Februar 1658 meldete Friedrich Wilhelm dem Landgrafen in kurzen und kalten Worten sein Bündniß mit Oesterreich (und Dänemark) gegen Schweden, worauf ihm Wilhelm ausweichend erwiederte, er hoffe, sein Schwager werde hierzu hochwichtige Ursachen haben. Die Rheinbundsfürsten beschlossen nun, sich alles dessen, was in Polen, Preußen, Pommern und der Mark Brandenburg vorgehen würde, nicht anzunehmen; sie gaben aber dem Könige von Schweden, „ihrem nunmehrigen Bundesgenossen", darin einen Vorzug, daß sie seine in dem westphälischen und niedersächsischen Kreise gelegenen Lande, namentlich Bremen, Verden und Wismar gegen jeden Angriff schützen und nur dann neutral bleiben wollten, wenn Schweden dort zuerst Kur-Brandenburg angreife. Hierauf erließ der Kurfürst eine ausführliche Beschwerdeschrift an L. Wilhelm **); „trotz seines Gesuches, ihn in ein friedliches, die allgemeine Ruhe bezweckendes Bündniß

*) Der Kurfürst nahm anfangs durch Rabe von Canstein Antheil an den Frankfurter Verhandlungen der rheinischen Allianz. Er titulirt sie aber noch im April 1657 in einem Schreiben an L. Wilhelm als eine „Defensiv-Allianz der katholischen Kur- und Reichsfürsten."

**) Am 25. Sept. 1658 im Hauptquartier auf dem Kloster Bordesholm (nachdem er vorher über die Fassung der Bundesanzeige bemerkt hatte, daß sie mehr einer Verordnung, als einer Communication gliche).

aufzunehmen, oder die jetzige Kriegsentwickelung abzuwarten, sei man zur schleunigen Vollziehung eines ihm und seinen Landen gefährlichen Bundes geschritten; man stärke dadurch den König von Schweden, der eine neue und absolute Monarchie beabsichtige und dem westphälischen Frieden zuwider in Holstein so verfahre, daß ein jeder Reichsstand schuldig sei, dem Könige von Dänemark beizustehen. Der Landgraf, dessen friedfertige Gesinnung er nicht bezweifle, möge daher entweder die Ratification des Bundes aufschieben oder dem Könige von Schweden, bis er seine Waffen vom Reichsboden abziehe, aufkündigen, sonst bleibe der Verdacht, daß er und seine Conföderirten nicht auf das ganze Reich, sondern auf einen gewissen District ihr Absehen hätten." Bald nachher klagte ihm auch der ebenfalls zur Allianz eingeladene aber nicht eingetretene König von Dänemark, daß Carl Gustav den Rothschilder Frieden gebrochen, er aber, trotz der Invasion in dem zum Reiche gehörigen Holstein weder Reichs- noch Kreishülfe erhalten habe (5. Dec.). Aber der Landgraf hatte nun schon ratificirt, nachdem der König von Schweden versichert, daß er keinen neuen Krieg gegen Dänemark anfange, sondern nur wegen der nicht gehaltenen Friedensbedingungen zur Fortsetzung desselben genöthigt sei und keinerlei Bundeshülfe verlange. Die Vertreibung der Schweden aus Holstein und Preußisch-Pommern, das letzte Mißgeschick und der Tod Carl Gustav's, die Friedensschlüsse zu Oliva und Kopenhagen (1660), welche L. Wilhelm durch ein öffentliches Dankfest feierte, setzten diesen Verwickelungen ein Ziel, und Hedwig Sophie erhielt bald freie Hand, mit ihrem Bruder und selbst mit Dänemark in nähere Verbindung zu treten.

Die Frankfurter Allianz dauerte fort. Aber alle Bemühungen des Kurfürsten von Mainz und L. Wilhelms, noch andere angesehene Reichsfürsten hinzuzuziehen, waren anfangs umsonst.

Der Kurfürst v. Sachsen Joh. Georg II. hatte schon im Februar 1658 alle Mitstände des obersächsischen Kreises zu einer engern Kriegsverfassung eingeladen. Als L. Wilhelm VI. hierauf den Herzog Ernst von Gotha, den Vermittler aller hessischen und sächsischen Streitigkeiten, einlud, antwortete dieser: Gern werde er eintreten, wenn er nur den Rücken frei habe und die Stadt Gotha besser befestigt sei. Aber der Kurfürst, im Besitz aller Hauptfesten, übe einen überwiegenden Einfluß auf alle sächsischen Herzöge aus; durch böse Rathgeber verleitet habe er sich gänzlich mit Oesterreich verbunden *); nur seine und des Herzogs von Altenburg Vorstellungen hätten ihn neulich verhindert, schon jetzt zum Nachtheil von ganz Sachsen sich in das verderbliche Spiel des Wiener Hofes einzulassen. Der Landgraf möge doch mit dem Reichs-Erzkanzler bewirken, daß sich wenigstens einige obersächsische Reichsstände anschlößen. Eine ähnliche Antwort gab Herzog August zu Magdeburg.

Carl Ludwig von der Pfalz hatte zwar mit Frankreich ein Particular-Bündniß geschlossen; aber weder mit dem Kurfürsten von Mainz noch mit L. Wilhelm in freundlicher Verbindung ging er jetzt mit dem Plan um, eine besondere Allianz aller weltlichen und geistlichen Kurfürsten zu stiften; und der damals an allen deutschen Höfen umherreisende französische Gesandte, Gravel, berichtete seinem Herrn, daß man mit diesem wetterwendischen, unverträglichen und eigennützigen Fürsten gar kein haltbares Bündniß schließen könne **).

---

*) Er schoß auch dem Kaiser Leopold im Jahre 1659 700,000 Thaler vor.

**) Siehe den Anhang zu Guhrauer: Kur-Mainz im Jahre 1672. S. 296. Anhang. S. 306. 307. Dort wird dem Kurfürsten ein esprit changeant, fâcheux et pointilleux, peu ferme dans ses amitiés et fort interessé zugeschrieben; er sei tellement appliqué à tourmenter et à chicaner tous ses voisins, qu'il en tombe dans une haine générale.

Herzog Eberhard von Würtemberg ward anfangs durch den Kaiser und seine eigenen Landstände abgehalten, welche ihm jede Steuer zu neuen Festungsbauten verweigerten. Als man ihm jedoch bei der ersten Prorogation des Bundes (1660—1663) versicherte, daß durch dieses auch eine Spezialgarantie seines Herzogthums enthaltende Schutzbündniß die Treue gegen das Oberhaupt des Reiches keineswegs gebrochen werde, änderte er seinen Entschluß; und meldete dieses dem Kaiser.

Auch der alte Landgraf Georg von Hessen-Darmstadt entschuldigte sich anfangs wegen seines kostspieligen Festungsbaues zu Gießen, Rüsselsheim und Marrburg am Rhein, und äußerte die Besorgniß, falls mehrere Mitglieder wieder abfielen, gegen Oesterreich im Stich gelassen zu werden. Er ließ sich eine Zeit lang (seit 1659) durch den Hessen-Casselschen Gesandten Regner Badenhausen, vertreten. Sein Nachfolger Ludwig VI. (1661—1678) trat entschiedener auf; und unterstützte auch L. Wilhelms damalige Beschwerden gegen Waldeck. Graf Christian Ludwig zu Arolsen hatte nämlich seine Aufnahme unter der Kriegsleitung des Kurfürsten von Köln durchgesetzt. Der Landgraf aber erklärte den Grafen für seinen Vasallen, bestand auf einer Verbindung des waldeckischen Contingents mit Hessen, und unterzeichnete die zweite Prorogation des Bundes (1663—1667) nicht eher, als bis dieser Vorbehalt durch den Reichs-Erzkanzler anerkannt wurde *). Um diese Zeit trat Pfalz-Zweibrücken und der Bischof von Basel hinzu.

---

*) Protocoll des Frankfurter Allianzconvents vom 24. Febr. 1663. Dieser Vorfall hat Aehnlichkeit mit der Souveränitätsprätension der Fürsten von Waldeck seit ihrem Eintritt in den Rheinbund von 1806. Auch die Grafen von Hohenlohe, Hanau und Rantzau, welche sich 1659 u. s. w. (nebst Holstein-Gottorp und Mecklenburg-Schwerin) zur Aufnahme in die rheinische Allianz meldeten, mochten wohl ähnliche Absichten haben. Man beschloß, sie bankweise aufzunehmen.

Gleich nach dem Abschluß erließen die Bundesfürsten eine ehrerbietige Anzeige an den Kaiser mit der Erklärung, daß ihre zur Handhabung des westphälischen Friedens und der Reichs- und Kriegsverfassung gestiftete Union weder gegen den Kaiser noch gegen das Reich gerichtet sei, daß sie keineswegs ihre Truppen gegen Spanien verwenden und streng an der Verpflichtung Frankreichs halten würden, den deutschen Reichsboden weder durch Durchzüge, noch Truppenwerbung oder Contributionen zu belästigen. Unterdessen hatte der Wiener Hof, nicht ohne gerechte Besorgniß wegen der Aufnahme Frankreichs und des kriegslustigen Königs von Schweden, gütliche und bedrohliche Mittel jeder Art angewandt, um den neuen Bund zu schwächen oder zu sprengen. Kur-Mainz wurde wegen einer Schuldensache, Kur-Köln wegen seines Streits mit der Stadt Köln mit einem Reichs-Hofrathsproceß bedroht. Dem von einem spanischen Minister geleiteten Kurfürsten von Trier versprach man die Ueberlassung der Feste Ehrenbreitstein, dem Bischof von Münster eine Verstärkung seiner Truppen, um die Alliirten im Schach zu halten und einen westphälischen Gegenbund zu stiften. Beide wurden frühzeitig abfällig. Kur-Trier brachte auch den Landgrafen Ernst zu Rheinfels auf seine Seite, welcher in einem Schreiben an L. Wilhelm (Oct. 1658) die Bundesfürsten tadelte, daß sie nicht vor drei Jahren schon abgeschlossen und dadurch den schwedischen Einfall in Polen verhindert, daß sie Frankreich und Schweden aufgenommen und dabei Kur-Baiern außer Acht gelassen hätten.

Nach dem pyrenäischen Frieden (1659) kehrten zwar Trier und Münster zur rheinischen Allianz zurück, der Bischof von Münster aber, der 800 Mann zu Fuß und 400 zu Roß, das Doppelte des Hessen-Casselschen Contingents, auf den Beinen hatte, stellte nachträglich die Bedingung, daß Hessen-

Cassel und Braunschweig-Lüneburg erst ihre Truppen vollständig vorrücken und er ihnen zum Rückhalt dienen sollte.

L. Wilhelm hatte vor allen anderen Reichsfürsten die Zustimmung und Beisteuer seiner Landstände erlangt (Hauptstück II.). Aber außer der dem Könige von Frankreich abgedrungenen Geldschuld knüpfte er seine Ratification noch an einen patriotischen Vorbehalt. Er widersprach nämlich dem anfangs sehr scharf abgefaßten zweiten Artikel des Frankfurter Bündnisses, wonach bei einem inneren Widerstand der Unterthanen, wodurch die gegenseitige Kriegshülfe gehindert würde, eine bewaffnete Intervention und Execution Statt finden sollte; und erklärte deshalb seinen Bundesgenossen, „um die Unterthanen zur Raison zu bringen, bedürfe es nur einer strengen Handhabung der Reichsgesetze, der Kreisverfassung und der obrigkeitlichen Autorität. Wie gefährlich eine nachbarliche Einmischung sei, habe man neulich (1657) zu Münster erlebt, wo auf der einen Seite Pfalz-Neuburg und die geistlichen Kurfürsten für den Bischof, auf der andern die Holländer für die Stadt Münster eingeschritten seien."

Die Frankfurter Allianz, unter dem Directorium des Kurfürsten von Mainz, dessen Bevollmächtigter seine Stimme vor dem französischen und schwedischen Gesandten abgab, hatte ihren Bundesrath zu Frankfurt, ihren Kriegsrath aber nebst der Kriegskasse zu Hildesheim, wo die Gesandten des Kurfürsten von Köln, als Bischofs von Hildesheim und als Gastgebers, die Hauptrolle spielten *). Dort drang L. Wilhelm auf Beibehaltung der reichsständischen Deputation, welche der Kaiser gern nach Augsburg oder Nürnberg verlegen wollte;

*) „Und Pokal und Degen in der Hand barbarisch tranken und bramarbasirten", so berichtet einer der hessischen Kriegsräthe, der Drost Adolph von May, der alte ehemalige Liebling der Landgräfin Amalie, welchem diese häufigen Bankette sehr zuwider waren.

hier behauptete er mit Braunschweig zum großen Aerger des kaiserlichen Erbpostmeisters die neu eingerichteten hessischen Posten. Bei der Organisation des Bundesheeres, dessen Oberbefehl dem Fürsten Leopold Philipp von Salm und dem Grafen Wolfgang Julius von Hohenlohe als Stellvertreter anvertraut wurde *), machte er die Vorschläge des erfahrenen von mehreren Potentaten gesuchten Generals Geiso geltend, welcher allen Bundesgenossen in seiner musterhaften Einrichtung der hessischen Landmiliz voranging, den Mangel geschickter Offiziere tadelte, den verderblichen Rangstreitigkeiten der Oberbefehlshaber zu Roß und Fuß vorgebeugt wissen wollte, und bei der Zusammensetzung der Bundescontingente die Verwandtschaft der Volksstämme als Hauptnorm vorschlug.

Bei der Aufstellung der Bundestruppen wurde zur Westgränze der Rhein, zur Ostgränze die Elbe bestimmt, dort sollten die Alliirten 6000 Mann zu Fuß, 3040 zu Roß, hier 6200 zu Fuß, 3140 zu Roß bereit halten; unverzüglich auch wegen des nordischen Krieges die Herzöge von Braunschweig zwischen der Weser und Elbe, Mainz im Eichsfeld, Hessen-Cassel in der Grafschaft Schaumburg einen Grenzcordon gegen jeden fremden Durchzug ziehen. Dies geschah von Seiten L. Wil-

---

*) Dieser Generallieutenant verlangte gleich anfangs eine Sicherstellung gegen etwaige kaiserliche Arrestation, und eine Leibwache, worauf man ihm erwiederte, das ganze Heer stehe ihm ja zu Gebot (Bericht des hessischen Kriegsraths Zobel). Dem Grafen von Hohenlohe wurden zwei Generalwachtmeister, v. Hammerstein und v. Goldstein, und der tapfere Obrist Sommerfeld beigegeben. Unter dem Titel eines französischen Generalwachtmeisters trat auch noch Wolfgang Heinrich v. Baumbach hinzu, der sich in österreichischen, mainzischen und französischen Diensten von der Stelle eines gemeinen Carabiniers bis zur Würde eines Obersten emporgeschwungen hatte, im Jahre 1663 sich bei dem Bundescorps gegen die Türken auszeichnete und in seinem hohen Alter Oberbefehlshaber der hessen-darmstädtischen Festen wurde.

helms; und im Jahre 1659 wurden Oesterreich und Brandenburg ersucht, nicht diesseits der Elbe in die garantirten Reichs- und Bundeskreise zu ziehen. Denn der Kaiser hatte schon 1658 die in Holstein gegen Schweden einrückenden österreichischen und brandenburgischen Truppen für eine Reichsarmee erklärt, und Jedermann untersagt, sich in des Gegentheils Kriegsdienste zu begeben.

Der erste und letzte politische Vortheil der Frankfurter Allianz, welche jede Kriegshülfe und Durchzüge zwischen Spanien und Frankreich hinderte, bestand in der dadurch herbeigeführten Beschleunigung des pyrenäischen Friedens (1659), worin auch die beiden Hessen nebst anderen vornehmen Reichsfürsten mit eingeschlossen wurden.

2. Der Türkenkrieg.

Zur Beschwichtigung des Kaisers bot der ausgebrochene Türkenkrieg die beste Gelegenheit. Der Kaiser verlangte zwar anfangs nur Geld, keine Mannschaft, und der Hof zu Cassel, frühzeitig durch den Grafen von Windischgrätz beschickt, bewirkte schon im Oktober 1663 zu den vom Reich verwilligten 50 Römermonaten den Beitrag der Landstände. Die rheinischen Bundesglieder, die jetzt ihren Allianzrath nach Regensburg schickten, stellten nämlich dem Kaiser noch ein besonderes Hülfscorps von 6050 Mann auf eigene Kosten; nur unter dem Vorbehalt einer gehörigen Verpflegung in den österreichischen Landen und einer freien Religionsübung *). Voll Eifer gegen den Erbfeind der Christenheit verdoppelten sie auch ihr

*) 1663, 11. Juli. Für Hessen=Cassel unterzeichneten diese Uebereinkunft Caspar Friedrich von Dallwig und Seb. Wilhelm Zobel; für Darmstadt Hans Eitel von Diede. Der Bund selbst, weil vom Kaiser nicht anerkannt, wird nicht collectiv genannt, sondern nur die einzelnen Glieder desselben.

Contingent; Hessen-Cassel stellte 500 tüchtige Kriegsknechte unter dem Obristlieutenant Zobel, Darmstadt 350 Mann unter dem Obristwachtmeister Freudenberg, welche ohnweit Lauterbach vereinigt und bei Frankfurt gemustert ein hessisches Sammtregiment bildeten. Das kaiserliche Heer befehligte Montecuculi, das Reichsheer Markgraf Leopold von Baden, und dessen Stellvertreter Graf Georg Friedrich von Waldeck; die Allianztruppen, welche Frankreich durch 6000 Mann verstärkte, der Graf von Hohenlohe. Aber die Anstalten an der Donau waren schon bei Straubingen so schlecht, daß 37 Hessen bei der Einschiffung ertranken. Die Uneinigkeit der Oberbefehlshaber, die Eifersucht der Kaiserlichen gegen die Reichs- und Bundestruppen, die kümmerliche Verpflegung in Oesterreich und Ungarn, die späte Ankunft der Franzosen verhinderten jeden kräftigen Fortschritt *) Als der Graf von Hohenlohe, von Montecuculi verlassen, einem Türkenheer von 60,000 Mann gegenüber die Belagerung von Canisa aufheben mußte, entging er einer ehrenrührigen Verläumdung nur durch das einstimmige Zeugniß seiner Unterbefehlshaber **); die Partheiligkeit der Wiener Zeitung war so groß, daß sie jede Kriegsthat der Alliirten, unter denen sich Graf Hohenlohe, Obrist Zobel, und bei dem siegreichen Angriff auf Fünfkirchen Obrist von Baumbach, auszeichneten, den Kaiserlichen zuschrieben. Entscheidend war Montecuculi's Sieg bei St.

---

*) Sowohl im Juni als September 1663 schickten Hohenlohe und Baumbach dem Allianzrath zu Regensburg ihre Klagen über Montecuculi, über die schlechte Verpflegung, über die unwirthbaren Gegenden und über die das Bundescorps aufreibenden Strapazen und Krankheiten ein. (Acten der Frankfurter Allianz).

**) Dieses ehrenvolle Zeugniß vom 14. October 1664 ist vor Canisa unter anderen von Zobel und dem seine glänzende Laufbahn damals beginnenden hessischen Hauptmann Grafen August von der Lippe unterschrieben.

Gotthard ohnweit Raab (2. Aug.); aber statt denselben zu verfolgen, schloß der Wiener Hof einige Tage nachher, unbekümmert um die Einwilligung des Reichs und des Bundes und zur großen Unzufriedenheit der Ungarn einen so übereilten zwanzigjährigen Waffenstillstand, daß man sogar die ungarischen Grenzfesten Großwaradein und Neuhäusel in den Händen der Türken ließ.

3. Die permanente Reichsversammlung und die Fürstenvereine.

Um diese Zeit (1664) entstand die allmählich permanente, nicht mehr vom Kaiser eröffnete, noch von den Reichsfürsten persönlich besuchte, sondern durch bevollmächtigte Gesandte beschickte Reichsversammlung zu Regensburg, ein in den drei Collegien, der Kurfürsten, der Fürsten und der Städte, alle unmittelbare Stände des Reichs und der Nation repräsentirender Senat; monarchisch durch die Vorrechte des Kaisers bei der Proposition, bei der Genehmigung oder Verwerfung der ständischen Gutachten, selbst durch die Entscheidung im Fall der Uneinigkeit der Reichscollegien; oligarchisch durch das Uebergewicht der Kurfürsten; aristocratisch durch die große Anzahl der geistlichen und weltlichen Fürsten und wegen der geringen Stärke der zuletzt votirenden Reichsstädte. An der Spitze der Reichsversammlung wie des kurfürstlichen Collegiums stand der Reichs-Erzkanzler dem kaiserlichen Prinzipalcommissarius gegenüber; in dem Fürstencollegium, wo das Haus Hessen eine wichtige Stelle einnahm, präsidirte der Erzbischof von Salzburg; die Städte, wie die Grafen und Prälaten votirten bankweise. Die unmittelbare Reichsritterschaft war vergeblich bemüht, sich neben den Reichsgrafen Sitz und Stimme im Fürstenrath zu verschaffen (1686—1687). Die mannigfachen Gebrechen dieser Reichsversammlung, der schlep-

pende Gang der gesandtschaftlichen Legitimationen und Conferenzen, die Weitläufigkeit der Protocolle, die juristische Form der Abstimmungen und Gutachten, der Mangel hinreichender und schleuniger Instructionen, der Rang- und Ceremonialstreit der Gesandten, besonders der den Königen sich gleich stellenden Kurfürsten, die Uebertragung mehrerer Stimmen auf einen und denselben Gesandten, die Schwierigkeit einträchtiger Geheimhaltung bei der Menge der Secretaire und Canzlisten traten frühzeitig hervor und erweckten neben den allzuhäufigen Unterbrechungen *) die Sehnsucht nach dem alten energischen, durch die persönliche Anwesenheit des Kaisers und der Reichsstände beschleunigten Geschäftsgang **). Unheilbar war der Zwiespalt und die Eifersucht der beiden Religionspartheien. Denn trotz der von den Protestanten durchgesetzten Bestimmung des westphälischen Friedens, daß Gegenstände der Religion nicht durch allgemeine Stimmenmehrheit entschieden werden sollten (itio in partes), gelangte doch das von ihrem Director, dem Kurfürsten von Sachsen, schwach vertretene, von ihren Gegnern stets bestrittene Corpus evangelicum selten zu einer rechtskräftigen Stellung; und das große Uebergewicht der katholischen, von dem Hause Oesterreich, von den beiden erzbischöflichen Directoren der höheren Reichscollegien (Mainz und Salzburg) und von zahllosen

---

*) Theils durch die katholischen, genau eingehaltenen Kirchenfeste und gesandtschaftlichen Bankete, theils durch die Abhängigkeit der Versammlung von dem kaiserlichen Prinzipal-Commissarius, der nicht selten im Auftrag des Wiener Hofes absichtlich seine Ankunft verzögerte.

**) Leibniz schreibt im Jahre 1680 an L. Ernst (siehe den von mir herausgegebenen Briefwechsel I. 289.) Il seroit bon que les premiers Princes de l'Empire y allassent comme en poste pour s'abboucher avec l'Empereur et pour entreprendre des resolutions importantes. Cette maniere d'aller comme en poste retrancheroit une infinité de depenses et de difficultés.

Prälaten unterstützten, Parthei zeigte sich in allen politischen, mit der Religions- und Kirchenfrage in Verbindung stehenden Angelegenheiten. Hierzu gesellte sich die durch kaiserliche Standeserhöhung bewirkte Aufnahme österreichischer Magnaten in den Reichsfürstenstand, ein stets wachsender Anlaß zu Contestationen und Beschwerden der altfürstlichen Häuser.

Die Landgrafen von Hessen gehörten zu den altfürstlichen Häusern, welche neben Braunschweig-Lüneburg (bis der Herzog zu Hannover die Kurwürde errang) die im westphälischen Frieden erlangten reichsständischen Gerechtsame, der Steuerverwilligung, der Theilnahme an der Reichsgesetzgebung und an Kriegs- und Friedensschlüssen, der Berechtigung zu auswärtigen Bündnissen, am hartnäckigsten behaupteten, und sowohl dem Kaiser als den Kurfürsten gegenüber auf ihre Mitwirkung zu einer permanenten Wahlcapitulation bestanden. Als daher im J. 1662 die beständige Reichsdeputation (ständischer Ausschuß), in der sie stets eine ausgezeichnete Stelle einnahmen, sich ihrem Ende nahte, traten sie in den nachher mehr als einmal erneuten Fürstenverein, der den einseitigen Anmaßungen der Kurfürsten, besonders ihrem Vorbehalt zu neuen Zusätzen der Wahlcapitulation entgegengesetzt war. Der Kaiser, im Einverständniß mit den meisten Kurfürsten, suchte die Mitwirkung des reichsfürstlichen Collegiums durch seinen Prinzipalcommissarius zu beseitigen; die vornehmsten weltlichen Reichsfürsten aber, unter ihnen auch Hessen-Cassel, bestanden auf ihrem Mitstimmungsrecht *). Hedwig Sophie

*) Im Jahre 1666 am 18. August wandte sich deshalb K. Leopold an die Landgräfin: Er habe in den Bemerkungen der fürstlichen weltlichen Stände über das kurfürstliche Wahlcapitulations-Project wahrgenommen, daß bei einigen Stellen den Gerechtsamen seines Erzhauses zu nahe getreten würde. Sie möge ihren Gesandten (Joh. Joachim d'Orville, der auf Seb. Zobel folgte) beauftragen, daß er sich dem Friedensinstrument gemäß bezeige.

und Ludwig VI zu Darmstadt schlossen sich jedoch keineswegs den Reichsfürsten an, welche im Jahre 1671 zum Behuf einer ausgedehnten Landeshoheit in Militairsachen eine maßlose Beschränkung des landständischen, Steuerverwilligungsrechts verlangten, und als weder der Kaiser noch die Reichsversammlung dies genehmigte, sich einseitig conföderirten *). An der Spitze dieser sogenannten Extensionisten stand der große Kurfürst von Brandenburg, der schon dem L. Wilhelm im Jahre 1654 schrieb, „man müsse dem Kaiser wegen der geforderten Reichssteuern entgegenkommen, um desto sicherer die eigenen Landstände zu gleicher Steuerbewilligung zu bringen."

Auf der Reichsversammlung zu Regensburg kamen damals mannigfache Klagen der Städte, sowohl wegen der mißbräuchlichen Ausdehnung der Binnenzölle als wegen ihrer Bedrängniß durch ihre Territorialfürsten vor, welche nach dem Rückzug aus Ungarn ihre geworbenen Truppen im Sold behielten. Hedwig stimmte für die Abschaffung aller mißbräuchlichen, den Handelsverkehr hemmenden Binnenzölle. Die Unterwerfung der Stadt Münster durch den Bischof Bernhard von Galen, Erfurt's durch Kur-Mainz, Braunschweig's durch seine Herzöge konnte sie zwar nicht hindern. Als aber der König von Schweden als Herzog von Bremen diese freie Reichs- und Handelsstadt mit Heeresmacht überzog, war sie eine der ersten, welche derselben durch den Vergleich zu Habenhausen wenigstens die Befreiung von schwedischer Garnison verschafften **). Auch der Stadt Cöln nahm sie sich gegen ihren Erzbischof in allen westphälischen Kreisconventen an.

*) S. J. J. Moser, von der Landeshoheit in Militairsachen, und Brendel, Gesch. der National-Repräsentation I. 228.

**) Receß vom 15. Nov. 1666, wo der von Wrangel mit Auszeichnung empfangene hessische Gesandte Regner Badenhausen mit den braun-

4. Intervention in Hanau.

Um diese Zeit (1670) gerieth die benachbarte Grafschaft Hanau durch die Schuld des regierenden Grafen in die Gefahr einer gänzlichen Auflösung.

Friedrich Casimir von Hanau-Lichtenberg (im Elsaß), seit dem Abgang des Münzenbergischen Mannsstammes (1642) alleiniger Erbe der beiden Grafschaften hatte mit Hessen-Cassel unter Einwilligung der Hanauischen Städte und Landschaften den wichtigen Schutz- und Erbfolgevertrag geschlossen (1643), welcher der Lichtenbergischen Linie den ruhigen Besitz, den Landgrafen von Hessen aber den künftigen Erwerb der Grafschaft Hanau-Münzenberg sicherte. Amalie Elisabeth hatte ihm auch die Belehnung der Hanauischen Lehnsherren und die abgerissenen Lehn- und Stammgüter wieder verschafft. Aber Friedrich Casimir, der lutherischen Confession zugethan, entfremdete sich frühzeitig die Herzen seiner reformirten Unterthanen durch Verletzung ihrer vertragsmäßigen Rechte, und schritt endlich mit Widerspruch seiner auf die Verfassung beeidigten Räthe zu einer maßlosen Verschwendung und Verpfändung Hanauischer Aemter. Verführt durch etliche Abentheurer, welche ihm die Errichtung einer deutschen Colonie auf der Küste von Guiana anriethen *), schloß er eigenmächtig mit

---

schweigischen und brandenburgischen Abgeordneten unterzeichnete. Hedwig begab sich auch 1667 in das schwedische Lager bei Stade.

*) An der Spitze derselben stand der Rath Kretschmar, ein berühmter Arzt und Charlatan, ein aus Schweden seiner atheistischen Lehre wegen vertriebener Senator Skytte, welcher auch eine abentheuerliche Academie Sophopolis stiften wollte, und der geniale, durch chemische und technologische Einsichten seinem Zeitalter voreilende österreichische Commerzienrath, Joachim Becher, der sich bei dem indischen Handels- und Colonisations-Project wohl nur des Grafen als Werkzeugs zur eigenen Bereicherung bediente. (Vergl. überhaupt Hanauisches Magazin 1781. Band IV. 45. Schlözers Briefwechsel II. 237 und den Artikel Becher in der Encyclopädie von Ersch und Gruber).

der holländisch-westindischen Handelscompagnie einen kostspieligen Vertrag ab, den er mit großem Gepränge in Hanau verkündigen ließ *). Schon hatte er seinem Gehülfen in der Regierung, dem in spanischen Diensten römisch-katholisch gewordenen Landgrafen Georg Christian von Hessen-Homburg **) das Amt Rodheim verpfändet und seine Hanauischen Räthe willkührlich entsetzt, weil sie ihn von einer ähnlichen verfassungswidrigen Veräußerung des Amtes Dorheim und des Nauheimschen Salzwerkes abmahnten, als das Gerücht sich verbreitete, daß er seine beiden Grafschaften dem Herzog von Lothringen versetzen und zur römisch-katholischen Religion übergehen wolle. Da vereinte sich die Gräfin Anna Magdalena, Mutter und Vormünderin zweier erbberechtigter Neffen des kinderlosen Grafen Friedrich Casimir und ihr Bruder der Pfalzgraf Christian von Birkenfeld mit der Landgräfin von Hessen. Jene bewirkten eine kaiserliche Commission, diese schickte im Einverständniß mit Hessen-Darmstadt dreizehnhundert Mann zu Fuß und zwei Reiterschwadronen bis nach Windecken. An der Spitze derselben stand der mit dem Geheimenrath Regner Badenhausen vorausgeschickte Obrist von Hof, welcher jenen hessischen Erbfolgevertrag mit Friedrich Casimir abgeschlossen hatte, nebst zwei Obristen aus Marburg und Rinteln (Breul und Zobel). Nunmehr kam der von seinen bösen Rathgebern entfernte und nicht blos von Hessen, son-

---

*) Mit einer ähnlichen Feierlichkeit unter Abfeuerung des Geschützes begrüßte er im Jahre 1660 die Zurückberufung des großbrittanischen Stuarts und ein Kunstkammer-Geschenk des Kaisers Leopold, der ihm nämlich ein Privilegium zu seinem indischen Vertrag ertheilen sollte.

**) Dieser Landgraf ist derselbe, der das im Jahre 1669 von seinem Bruder Wilhelm Christoph erkaufte Amt und Stadt Homburg 1671 versetzte, welches sein Bruder Friedrich II. 1680 wieder von Hessen-Darmstadt einlösen mußte.

dern auch von der kaiserlichen Commission, Mainz, Sachsen, Brandenburg und Kurpfalz gedrängte Graf zur Besinnung. Nachdem er zuerst sich mit Anna Magdelena der Vormünderin seiner beiden Neffen (Johann Philipps und Joh. Reinhards II.), welche auch bald nachher zur Mitregentschaft berufen wurde, durch einen Regierungsvergleich vertragen, unterzeichnete er auch einen religiösen Einigkeitsreceß mit seinen reformirten und lutherischen Unterthanen *). Jene wurden wieder in ihre Rechte eingesetzt, diesen eine freie Mitwirkung ihrer Religion, und neben dem reformirten ein lutherisches Consistorium zugestanden; auch den Religionsbeschwerden anderer Hanauischer Orte, namentlich zu Bockenheim, dem Asyl der von den Zeloten in Frankfurt nicht geduldeten reformirten Flüchtlinge, abgeholfen. Friedrich Casimir, noch fünfzehn Jahre löblich regierend entschlug sich nun der von Jesuiten geleiteten Homburgischen Faction und des indischen Handelsprojects, lösete allmählich alle leichtsinnig versetzten Orte ein, und eröffnete auch allen wissenschaftlichen Studien durch die Erweiterung des zu einer höheren Landesschule erhobenen Hanauischen Gymnasiums eine neue segensreiche Laufbahn.

5. Französisch-niederländische und nordische Kriegshändel.

Der rheinische Bund hatte den deutschen Fürsten eine neunjährige Ruhe, aber auch dem König von Frankreich die Gelegenheit zur Ausspähung ihrer Schwächen gegeben. Die Fortsetzung dieses Bundes lag diesem ehrgeizigen Fürsten um so mehr am Herzen je näher nach dem Tode des Königs von Spanien (1665)

*) Regierungsvergleich vom 19 April 1670 unter Autorität der kaiserlichen Commission (im Casselsch. Staats-Archiv) und religiöser Einigkeitsreceß vom 16/26 Aug., bei Londorp, Lünig und Dumont VI. 1. 139.

der Zeitpunct zur Ausführung seines Planes gegen die spanischen Niederlande rückte. Hedwig Sophie, mit dem Kurfürsten von Mainz zur ferneren Theilnahme aufgefordert (1667), erklärte ihren Entschluß, von nun an jedes in auswärtige Händel verwickelnde Bündniß zu meiden, und die Sicherheit ihrer Lande, wo möglich, nur in engeren Kreisverbindungen zu suchen. Im Jahre 1666 war schon eine Quadrupelallianz zwischen den Generalstaaten der vereinigten Provinzen, dem Kurfürsten von Brandenburg, den Herzögen von Braunschweig, zu Celle und Wolfenbüttel, und Dänemark zu Stande gekommen. Der Groß-Pensionair J. de Witt, Friedrich III. von Dänemark und besonders der Kurfürst luden die Landgräfin dazu ein. Man stellte ihr die Gleichartigkeit der Interessen bei dieser Verbindung, die gemeinsame Religion, die Verwandtschaft mit Kurbrandenburg, die Eheberedung mit Dänemark, die Nachbarschaft mit Braunschweig vor, und der Kurfürst setzte noch vertraulich hinzu, daß er dabei einige andere Wünsche seiner Schwester erfüllen könne, namentlich die freie Ausübung der reformirten Religion für ihre, dem dänischen Kronprinzen verlobte Tochter, und die Erneuerung der hessischen Erbschutzgerechtigkeit über Corvey und Hörter, welche neuerlich bei dem Friedensschluß zu Cleve (zwischen dem Bischof von Münster, Administrator von Corvey, und den Generalstaaten) versäumt worden sei. Hedwig lehnte vorläufig ab; sie behielt sich aber den Zutritt unter günstigeren Umständen vor. Frühzeitig erfuhr sie nämlich, daß nicht allein Frankreich, sondern auch Schweden, beide Garants des westphälischen Friedens, diese Quadrupelallianz mit großem Mißtrauen betrachteten; Ludwig XIV., weil er die Verstärkung derselben durch Oestreich und Spanien befürchtete, Schweden, weil es noch im Conflict mit den Generalstaaten stand. Der damals bei dem

oberrheinischen Kreise und in Cassel beglaubigte schwedische Gesandte, Habäus, Freiherr von Lilienstein, gab der Landgräfin merkwürdige Aufschlüsse über die bisherigen Zerwürfnisse und die nahe bevorstehende Wiedervereinigung von Frankreich und Schweden *). Habäus hatte auch den nächsten Nachbar der Landgräfin, L. Ludwig von Darmstadt auf seine Seite gebracht. Entscheidend war, daß eine Schilderhebung für die Holländer, welche so eben für Bremen gegen Schweden, für die Herrschaft Borkeloo gegen den unruhigen Bischof von Münster die Waffen ergriffen, und auch ihren Frieden mit England, dem Bundesgenossen des Bischofs, noch nicht geschlossen hatten, leicht Hessen-Cassel in einen verwickelten Krieg führen konnte, und daß Hedwig Sophie von der so mannigfach bedrohten Republik weder Subsidien noch Schadensersatz erwarten konnte **).

---

*) Die bisherigen Mißverständnisse seien aus dem persönlichem Haß Karl Gustav's gegen Mazarin und gegen alle Franzosen, aus der Eifersucht Frankreichs gegen das siegreiche Vordringen des Schwedenkönigs in Polen, wo Mazarin eine Deutschland einklemmende erbliche Monarchie und Stütze Frankreichs beabsichtigte, zugleich aber auch aus den Hindernissen entstanden, welche Schweden als Garant des westphälischen Friedens der von Frankreich so eifrig gewünschten Einverleibung Burgunds entgegengestellt habe. Frankreich habe zuerst den verstorbenen König von Schweden gegen Oesterreich aufgehetzt, nachher aber in Dänemark im Stich gelassen. Jetzt da Ludwig XIV. erfahren, daß Schweden sich besser mit Oesterreich verstehe, wolle er wieder einlenken, und beide Garants des westphälischen Friedens würden nächstens aus einem Horne blasen.

**) Geheime Verhandlungen über die allzuwenig bekannte Quadrupel-Allianz vom Nov. 1666 nebst Briefen des schwedischen Gesandten Habäus (im Staats-Archiv). Vergl. übrigens die Lettres et memoires des Grafen von Estrades und des Herren von Lyonne über die damalige Stellung Ludwigs XIV., welcher nämlich bis zum entscheidenden Augenblick die perfide Rolle eines Freundes und Protectors der niederländischen Republik spielte.

Im Anfang des folgenden Jahres 1667 eröffnete sich der längst vorauszusehende niederländische Kampf. Ludwig XIV. brach mit Türenne unaufhaltsam in die spanischen Niederlande ein, während der Kaiser der nächste Verwandte Spaniens, trotz der Warnungen des Kurfürsten von Mainz (sich zum Schutze des Reichs mit Frankreich auf einen festen Fuß zu setzen) von den bestochenen Ministern, Lobkowitz und Auersperg, geleitet, in seiner indolenten Politik verharrte. Am thätigsten war der Kurfürst von Brandenburg, der sich nicht allein mit Spanien alliirte, sondern auch ein norddeutsches Schutzbündniß westphälischer und niederrheinischer Kreisstände mit Kurköln, dem Bischof von Osnabrück und den Herzögen von Celle und Wolfenbüttel in Braunschweig (am 22. Aug. 1667) zu Stande brachte. Hierzu gewann er auch die Landgräfin Hedwig, zugleich mit der Königin von Schweden, Vormünderin Carls XI. *).

Aber der glückliche Moment zu einer stärkeren Coalition wurde versäumt. Die Aufnahme des Kurfürsten von Mainz, der sich deshalb an Hedwig Sophie wandte, kam nicht zu Stande, weil er sich weigerte, ohne Hülfe des Reiches eine Garantie des burgundischen Kreises zu übernehmen. Der katholische Herzog Joh. Friedrich von Hannover, der noch im Jahre 1665 eine Waffenverbindung mit Hessen-Cassel betrieb **), blieb jetzt zurück, weil er nur mit Kurmainz eintreten wollte. Der zweideutige Bischof von Münster rüstete

*) Es ist zu bemerken, daß die schwedische Ratification dieser Allianz welche am 27. Mai 1668 erfolgte, dem Hessen-Casselschen Gesandten, Regner Badenhausen, eingehändigt wurde. Hedwig hatte nämlich in diesem braunschweigischen Tractat den Territorial-Streit zwischen Kurköln und dem Bischof Galen zu Münster, dem sie stets mißtraute, excipirt Vergl. übrigens Du Mont Corps diplomatique.

**) Lettres de Mons. de Witt III. 205.

schon für Frankreich. Der Landgraf Ernst zu Rheinfels bot Ludwig XIV. sogar seinen Rheinpaß an*). Die Stände des Reichs zu Regensburg begnügten sich mit Abmahnungsschreiben. Am nachtheiligsten wirkte die plötzliche Sinnesänderung des Kurfürsten von Brandenburg. Friedrich Wilhelm in fortwährendem Mißtrauen gegen Schweden, und in einem unseligen Zwist mit den General-Staaten, deren republicanischer Führer, J. de Witt, der von dem Kurfürsten begünstigten oranischen Parthei das Gegengewicht hielt, unwillig über die Zurückhaltung der ihm versprochenen Subsidien und einiger bisher gemeinsam besetzter niederrheinischer Grenzfesten, trat nicht allein von dem spanischen Bündniß zurück, sondern verpflichtete sich auch gegen Frankreich, keinen Truppendurchzug durch seine Staaten nach Belgien zu gestatten. Vergebens waren die dringenden Vorstellungen der Landgräfin Hedwig, welche schon ihr Bundes-Contingent vollständig aufgestellt hatte**). Ungehindert besetzte nun Lud-

*) Die Entdeckung dieses Hochverraths und daß der König dem Landgrafen eine Pension und seinen zwei, mißrathenen, Söhnen zwei Cavallerieregimenter versprochen hatte, wurde durch die von den Alliirten aufgefangenen Depeschen des französischen Gesandten (Lettres de M. de Lyonne vom Jahre 1668 p. 56 und Remarques p. 7) gemacht. Vergl. meinen Briefwechsel zwischen Leibniz und L. Ernst. Einleitung S. 24. 25 und Grebel Geschichte von Rheinfels 1844.

**) Die Landgräfin schickte 1667 deshalb Georg Lynker ihren Agenten nach Cleve und Berlin, wo die zum Theil von Ludwig XIV. bestochenen Minister (Stenzel Gesch. von Preußen III.) über die Last der vielen Allianzen klagten, und der Kurfürst über die rebellische Predigt eines Berliner Kanzelredners und Zeloten, sowie über den Tod seiner geliebten Louise ganz außer sich war. Lynker berichtet einige andere Curiosa, daß der Kurfürst die Trauermäntel sich verbeten, bei den Gesandten die allzugroße Hitze vorgeschützt, daß man beinahe ein Diner versäumt habe, wegen eines Präcedenz-Streites des schwedischen mit dem kursächsischen Gesandten; dieser sei ohnehin wüthend gewesen auf Sachsen-Lauenburg, wegen des angemaßten kursächsischen Wappens. Vergl. übrigens Pufendorf.

wig XIV. die ganze Grafschaft Burgund (Febr. 1668). — Da gelang es endlich dem Grospensionair, der unterdessen die General-Staaten mit England und Schweden versöhnt hatte, dem großen Staatsmann William Temple, und einem schwedischen Bevollmächtigten, Grafen von Dohna, den berühmten Dreibund (Triple-Allianz) zu stiften, welcher die spanischen Niederlande größten Theils noch rettete, und in dem Achener Frieden Ludwig XIV. zur Nachgiebigkeit zwang (Mai 1668); leider für zu kurze Zeit und ohne Beistand des Kaisers und des Reichs. Denn der Rache-Krieg des jetzt mit dem treulosen König Carl II. von Großbritannien verbündeten Ludwigs XIV. war nun gegen die niederländischen Freistaaten überhaupt gerichtet. Hinterlistig hatte der König von Frankreich in Wien die Interessen der katholischen Kirche vorgeschützt, von den benachbarten Reichsfürsten nur eine freie Rheinfahrt oder auch Neutralität verlangt. Vergebens warnte und rieth der Kurfürst Johann Philipp von Mainz, entweder durch eine deutsche Fürsten-Union, wozu er auch beide Hessen vermittelst des Abts von Fulda einlud, oder durch einen Vertrag des Kaisers mit Ludwig XIV., Deutschland vor einer französischen Invasion zu schützen. Zur Abwendung und anderweiten Beschäftigung des eroberungssüchtigen Königs hatte auch der weit hinsehende Leibniz mit Christian von Boyneburg jenes berühmte (erst in neuster Zeit wieder aufgenommene) ägyptische Expeditions-Project entworfen *). Ludwig, der schon sein diplomatisches Netz über ganz Deutschland gezogen, ließ sich darauf nicht ein. Der Kaiser, der Kurfürst

*) Vergl. Guhrauer: Kurmainz im Jahre 1672 und den von mir herausgegebenen Briefwechsel zwischen Leibniz und L. Ernst von Hessen. I. Einleitung 176. 177.

von Baiern, der von dem verrätherischen Fürstenberg geleitete Erzbischof von Köln (welcher den untergegangenen Rheinbund wieder ins Leben rufen sollte), der allzeit schlagfertige Bischof von Münster, der Herzog von Hannover und Ernst August zu Osnabrück hatten sich schon in Neutralitäts=Tractate eingelassen; der Pfalzgraf von Neuburg ward durch die Vorspiegelung der polnischen Krone, der Kurfürst von der Pfalz durch die orleanische Heirath seiner einzigen Tochter verführt. Nur der Kurfürst von Brandenburg trat jetzt, nach der Ermordung de Witt's und der Niederlage der patriotischen Partei, als Vormund seines hoffnungsvollen Neffen, Wilhelms von Oranien, für den niederländischen Freistaat, die Vormauer des nördlichen Deutschlands, das Bollwerk der reformirten Religion auf. Neben ihm Hedwig Sophie. Sie war es wenigstens, welche mit wenigen uneigennützigen Reichsfürsten darauf drang, den Kurfürsten von Brandenburg an die Spitze eines Reichsheeres zu stellen, und hierzu auch die Krone Schweden zu gewinnen. Aber die katholischen Reichsfürsten verlangten erst die Vorfrage der Steuerbewilligung; und während der Schultheiß von Strasburg der bestürzten Reichsversammlung zu Regensburg die erste Nachricht über das französische Attentat gegen die wichtige Reichsfestung brachte *), hatte Ludwig XIV. schon im August 1670 ganz Lothringen unter dem Vorwand eines vom Herzoge den Niederländern angetragenen Bündnisses besetzt, und seine Vorhut durch Trier in das Erzbisthum Köln geschickt. (Ende 1670). Friedrich Wilhelm berief die westphälischen Kreisstände nach Bielefeld; man vereinte sich zu einem sechs=

*) D'Orville schickte den Bericht des in Strasburg befindlichen hessischen Agenten, Georg Lynker, mit den Worten: dum deliberant Senatores, perit Saguntum, an die Landgräfin ein (1671).

jährigen Schutzbündniß, trotz der Drohungen und falschen Versprechungen des kölnischen Bevollmächtigten, Wilhelm Egon von Fürstenberg; auch der gefährliche Streit der von den General-Staaten unterstützten Stadt Köln mit ihrem Erzbischof ward mit Hülfe der diesem Verein beitretenden Landgräfin verglichen *). H. Sophie versammelte ihre Landstände (1672. Febr.), warb, von denselben unterstützt, zu einem schon bewehrten Heerhaufen von viertausend Mann noch zwölfhundert zu Roß und Fuß, bot ihre Vasallen auf, und bewog den Landgrafen von Darmstadt, weil die Reichsverfassung sie nicht mehr schütze, zu einem gegenseitigen Hülfsbündniß gegen gewaltsame Angriffe oder Einlagerung **). Aber während ein französischer Gesandte, der General-Lieutenant Marquis de Feugières, die friedfertigen und großmüthigen Absichten seines Königs betheuerte (von Cassel zog er nach Mainz und Mannheim), strömten die ungeheuren Heere Ludwigs schon über den Rhein ***). Die Niederländer zu Wasser durch eine englische Flotte, zu Land von dem Bischof von

---

*) Den Bielefelder Vertrag vom 1. April 1671 siehe bei Du Mont, den von Regner Badenhausen unterzeichneten Receß vom 20. Aug. bei Lünig.

**) Marburg im März 1672. Neben dem hessischen Truppencorps von 4000 Mann sollte auch die hessische Landmiliz, der Landausschuß, verstärkt werden. L. Ludwig, von Hedwig Sophie eingeladen, jetzt auch mit ihr in die Quadrupel-Allianz von 1666 einzutreten, weigerte sich noch, was nachher dem Hessen-Darmstädtischen Lande zu großem Nachtheil gereichte.

***) Ein Casselscher Chronist dieser Zeit, welcher diesem holländischen Krieg (von 1670) Feuerzeichen am Himmel voraus gehen läßt, erzählt die schmähliche Eroberung der Schneckenschanze am Rhein und der anderen Grenzorte, Rheinberg und Rees („O Schande!" ausrufend) brandmarkt die beiden Fürstenberge als Hochverräther, und bezeichnet die damalige französische Politik als ein Muster aller Treulosigkeit, Bundbrüchigkeit und Rechtsverletzung.

Münster und dem Erzbischof von Köln bedrängt, aber entschlossen unter dem heldenmüthigen Oranier Freiheit und Religion aufs äußerste zu vertheidigen, begehrten die Hülfe des Reichs. Ihre Gesandte über die Saumseligkeit des Kaisers klagend, begaben sich auch nach Cassel. Die Landgräfin versicherte sie des Beistandes ihres Bruders, des Kurfürsten von Brandenburg, und überließ der Republik den tapferen Rabenhaupt, der an der Spitze kriegsmuthiger Bürger und mit funfzig Kanonen „von der hessischen Reinigung" *) die Hauptfeste Gröningen gegen den Bischof von Münster siegreich vertheidigte **) und bald nachher ganz Friesland rettete.

Als hierauf Friedrich Wilhelm seinen Subsidientractat mit den Generalstaaten schloß (1672. April) und der Kaiser endlich nach dem Vorgang des Königs von Spanien sich mit beiden zu einem in Westphalen zu sammelnden Heere von 24,000 Mann verbündete (Juni und Juli), trug auch die Landgräfin kein Bedenken mehr, zu der schon im Jahre 1666 verabredeten Quadrupelallianz mit den Generalstaaten, Kur-Brandenburg, Braunschweig und Dänemark zu treten ***). Alsbald wandten sich die vom Reiche abgefallenen

---

*) Wahrscheinlich nach der neuen Erfindung des hessischen Artillerie-Obersten Brostrup von Schört (siehe oben Hauptstück II. über die hessische Kriegsverfassung).

**) Troll dich Pfaff, ruft bei dieser Gelegenheit der hessische Chronist aus, der das vereinte Heer der beiden Prälaten von Münster und Köln auf 24,000 Mann schätzt, von denen 6000 vor Gröningen umkamen. Als die reformirten Prediger zu Gröningen die Bürgermiliz in Begeisterung setzten, war der Bischof selbst so wüthend, daß er seinen Soldaten zurief: Der Teufel hole die Pfaffen!

***) Allianz von Braunschweig im Sept. 1672 erneuert. Der Kaiser und der Kurfürst übernahmen die Gewährleistung von ganz Dänemark, so wohl der Inseln als des festen Landes. Hedwig Sophie nur von den im deutschen Reiche gelegenen dänischen Besitzungen, nebst Schleswig, so

katholischen Höfe an die Landgräfin; der Bischof von Münster, um ihr seine von Holland erlittenen Drangsale zu schildern, seine Verbindung mit Frankreich zu entschuldigen, und sie um Schutz zu ersuchen (21. Mai); Kur-Baiern und Kur-Köln (30. Aug.), um sie von dem österreichisch-brandenburgischen zunächst, wie sie vorgaben, gegen den Bischof von Münster gerichteten Bündniß abzuziehen. Aehnliche Erklärungen gaben sie der Reichsversammlung. Die Landgräfin wies sie in unumwundener Freimüthigkeit auf die Gefahr des gemeinsamen Vaterlandes hin, ihrem Gesandten zu Regensburg schrieb sie: „Es sei zum Erbarmen, daß sich solche Fürsten nicht schämten, sich für deutsche Patrioten auszugeben.“ Hierauf begab sie sich nach Halberstadt, wo der Kurfürst mit dem kaiserlichen Feldherrn Montecuculi den Kriegsplan verabredete; aber statt dem holländischen Bündniß gemäß von Westphalen aus der Republik beizuspringen, sich bereden ließ, mit den kaiserlichen Truppen weiter hinauf nach Köln und Koblenz zu marschieren, wo die geistlichen Kurfürsten hinzugezogen, der Rhein überschritten und den Franzosen mit Hülfe der Spanier die Zufuhr abgeschnitten werden sollte. So war es in Wien beschlossen.

Das vereinte Heer zog an der hessischen Grenze vorbei, Montecuculi an der Diemel bei Wolfhagen und Fritzlar, der Kurfürst an der Werra bei Witzenhausen *). Hier, wo ihn ein französischer Gesandter (Vauguion) unter trügerischen Versicherungen aufzuhalten suchte, ratifizirte er die mit der Land-

---

weit es dem Könige zustehe; und von Jütland. Zu dem Bundesheer von 31,500 Mann gab sie 1200 Soldaten. Vergl. übrigens Londorp und Pufendorf.

*) Die Brandenburger zwei Nächte einquartiert hauseten hier übel, welches der hessische Chronist einer alten Piquanterie des Fürsten Joh. Georg von Anhalt-Dessau zuschreibt, dessen Vater eine Tochter des L. Moriz zweiter Ehe geheirathet hatte.

gräfin erneuerte Braunschweiger Allianz (Sept.) und besuchte seine Schwester in Cassel, wo zugleich die Verlobung seines Erbprinzen mit ihrer Tochter und des jungen Landgrafen Carl mit der Prinzessin von Kurland gefeiert wurde (1672. Sept.). Von hier aus zogen die Alliirten durch Fulda und Oberhessen, über Bergen bei Hanau bis in die Rheingegend, um entweder bei Coblenz oder Mainz oder bei Mannheim überzusetzen. Aber die drei rheinischen Kurfürsten weigerten sich des Beistands, der Schiffe und der Brücken; der Kurfürst von Trier, weil er durch Uebermacht gezwungen sich schon mit Frankreich eingelassen, der von Mainz, weil er die Rolle des Vermittlers übernommen, der von der Pfalz, weil sich die Reichsversammlung noch zu keinem Reichskrieg entschieden habe. Montecuculi, welcher von dem Wiener Hof noch keinen Befehl zum wirklichen Angriff und die geheime Weisung empfangen hatte, sich nicht zu weit von Oestreich zu entfernen, begnügte sich, dem inzwischen vom Rhein herüber bis an die Lahn vorgerückten Marschall Türenne zur Seite zu gehen, bis endlich der von aller Reichshülfe verlassene, im Rücken von Kur-Kölnischen und Münsterschen Truppen bedrohte Kurfürst von Brandenburg sich genöthigt sah, mitten im Winter seinen Rückzug über den Main durch den Westerwald bis nach Westphalen zu nehmen (1672. Dec.).

Noch größer ward seine Bedrängniß, als Türenne hierauf Cleve und die Grafschaft Mark überzog, Beurnonville, der zweite kaiserliche Feldherr, die beste Gelegenheit ohnweit Soest versäumte, die Franzosen zu schlagen, und die Holländer, voll Unwillen über den mißglückten Feldzug, ihre Subsidien zurückhielten. In tiefster Betrübniß schrieb er seiner Schwester: „Um seine Lande zu retten, bleibe ihm nichts Anderes übrig, als sich mit Frankreich zu vergleichen." Der Tractat zu Vossem ohnweit Löwen (im Juni 1673) beraubte

die niederländische Republik der brandenburgischen und hessischen Hülfe und öffnete den Franzosen, die sich schon der Reichsstädte im Elsaß bemächtigt hatten, das ganze mittlere Deutschland. Türenne verließ zwar Westphalen; aber unaufhaltsam drang er durch die Grafschaft Waldeck, in die Wetterau, wo Friedberg in seine Hände fiel, durch das Gebiet des Landgrafen von Darmstadt bis in die Pfalz. Nur Niederhessen blieb verschont. Denn während Türenne in der Grafschaft Waldeck hausete, hielten die Hessen so scharfe Mannszucht an den Grenzen, daß den französischen Marodeurs das dort geraubte Vieh wieder abgenommen wurde *). Der Marschall selbst, ein Verwandter des hessischen Hauses durch die Prinzessin von Tarent, versäumte auch nicht, den Casselschen Hof durch seine Officiere auf's höflichste zu begrüßen **). Man war des Krieges müde. Hedwig war jedoch der Meinung, daß Ludwig XIV. vorerst die Räumung des Reichsbodens verbürgen und die in den rheinischen Grenzorten verletzten evangelischen Kirchen wiederherstellen müsse ***); und der Kaiser bevollmächtigte sie nebst Braunschweig (und den von der katholischen Parthei vorgeschlagenen Kurfürsten von Mainz und Baiern) zu einer vorläufigen Friedensvermittelung †). Als diese Mediation eben so erfolglos blieb, als die zu Cöln von den Schweden unter der Maske der Neutralität angestellte Friedenshandlung, ermannte sich endlich der

---

*) Beilage 1. Brief der Landgräfin vom Juni 1673.

**) Mémoires de Mr. le Comte de Chavagnac (der damals in Cassel vermuthlich mit Turenne unter einer Decke spielte) Amsterd. p. 334.

***) Regensburger Gesandtschafts-Instruction und Berichte von D'Orville.

†) Leopold, der eine größere Anzahl von Mediatoren (eine allgemeinere Reichs-Intervention) vermeiden wollte, ließ die Landgräfin durch ihren Bruder ersuchen, eine solche Restriction zu befördern. Beilage 1 a. a. O.

Kaiser, schloß zu Haag mit Holland und Spanien ein Kriegsbündniß gegen Frankreich (1673. Aug.), schickte Montecuculi mit einem ansehnlichen Heer an den Rhein, und ließ den verrätherischen Fürsten Wilhelm Egon von Fürstenberg, kurkölnischen Bevollmächtigten, gefangen nehmen*). Fast das ganze Reich folgte dem Kaiser und der Haager Allianz. Turenne wich nun über den Rhein zurück, Kaiserswerth und Bonn ergaben sich dem mit Montecuculi vereinten heldenmüthigen Prinzen von Oranien (in dessen Lager sich auch der junge Landgraf Carl einfand), und die Franzosen sahen sich genöthigt, ihre Eroberungen in den vereinten Provinzen bis auf Mastricht zu verlassen. Auch die Landgräfin und der Kurfürst von Brandenburg, von dem Kaiser aufgefordert, sich wieder der gemeinsamen Sache anzunehmen, blieben nicht unthätig. Hedwig verbat sich zwar alle ihrem Lande angesonnenen Lauf- und Sammelplätze, aber sie war eine der ersten, welche ihre Landmiliz und ihr Reichscontingent verdoppelte**). Der Kurfürst, nachdem er sich vorläufig mit den Schweden, wie er glaubte, auf einen sicheren Fuß gesetzt***), erhob sich noch im Herbst des Jahres 1674, um die Reichsstädte des Elsaß, Burgund und Lothringen wieder zu erobern. Sein zwanzigtausend Mann starkes Heer zog von Magdeburg durch das Eichsfeld über Schmalkalden und Meiningen, wo ihm

---

*) 1674 am 4. Febr., hessische Chronik. „Hätte man auch seinen Bruder den Bischof von Straßburg (Franz Egon) bekommen, wäre gut gewesen. Denn diese zwei hatten die Franzosen ins Reich geführt."

**) Bericht an die Landstände vom November 1673. Im Jahre 1676 betrug die hessische Landmiliz nach Chavagnac's Schätzung 12,000 Mann tüchtiger Infanterie. Beilage II.

***) Durch ein Bündniß vom 1. Dec 1673, welches jedoch keine einseitige Kriegserklärung des Kurfürsten gegen Frankreich zuließ; und dem auch die dazu eingeladene Landgräfin nicht beitrat, weil es eine gegenseitige Garantie von Liefland und Kurland, wie von Preußen enthielt.

die Landgräfin entgegen kam, über Franken und Schwaben bis an den Rhein, wo er ohnweit Straßburg sich mit dem kaiserlichen Heere vereinigte. (Oct.) Schon war der Elsaß trotz der Uneinigkeit der kaiserlichen Feldherren *) größtentheils wieder erobert, als die von Frankreich gewonnenen Schweden zu derselben Zeit, wo Turenne dem saumseligen Beurnonville entschlüpft sich neue Streitkräfte in Lothringen holte und bei Ensisheim, Mühlhausen und Türkheim siegte, in Brandenburg-Pommern einrückten. Friedrich Wilhelm mitten im Winter abermals genöthigt über den Rhein zurückzukehren (Dec. 1674), verweilte eine Zeit lang in Franken (1675 Febr. bis Mai), sein Haupt-Quartier war in Schweinfurt. Von hier aus besuchte er, betrübt über die Erfolglosigkeit aller seiner patriotischen Anstrengungen und den Tod seines ältesten Sohnes, mehr als einmal seine Schwester, welche der junge König von Schweden (Carl XI.) in der vorgeschützten Absicht, den Kurfürsten zur Erfüllung seines Bündnisses und zum Frieden zu bewegen, nebst Kurmainz und Würtemberg zur Vermittlung ersucht hatte. Auch hatten sich der Kurfürst von Baiern und der Herzog von Hannover auf Schwedens Seite gewandt; und die meisten Reichsfürsten in gewohnter Furcht vor dieser noch mächtigen Krone besorgten einen Umsturz des westphälischen Friedens, wenn jetzt der Reichskrieg zugleich gegen Frankreich und Schweden beschlossen wurde. Sobald aber die Schweden in offener Feindseligkeit sich in der Brandenburgischen Mark weiter ausbreiteten, und der Kurfürst sich im Haag des kräftigen Beistandes des Oraniers und der General-Staaten, hierauf auch der Nebenbuhler Schwedens, des Königs von Dänemark und der Herzöge zu Celle und Wol-

---

*) Montecuculi, Beurnonville, Caprara und de Souches. S. Chavagnacs Memoiren.

fenbüttel, versichert hatte, änderte sich plötzlich die Scene. Unvermuthet brach der Kurfürst mit seinem Heer aus Franken (11. Juni) bis Magdeburg, überfiel die Schweden an der Havel, und erfocht jenen glänzenden durch den kriegsmuthigen Prinzen von Hessen-Homburg eröffneten Sieg bei Fehrbellin *). Hierauf folgte die Erklärung des von dem Kurfürsten von Brandenburg verlangten Reichskriegs und die siegreichen Fortschritte der Preußen im Herzogthum Bremen und in Schwedisch=Pommern. Die Landgräfin war Willens sich keinem der kriegführenden Könige auf Kosten ihres armen Landes anzuhängen. Aber sie hatte eine doppelte Verbindlichkeit zu diesem Reichskrieg für den Kaiser und für ihren Bruder.

Am Rhein hatte sich nach dem Tode Turenne's, den Siegen bei Altheim und Saarbrück und der Eroberung Triers (1675 Sept.) das Glück auf die Seite des kaiserlichen Heeres gewandt. Aber die französische Besatzung zu Philippsburg ohnweit Mannheim setzte noch die ganze Pfalz in Schrecken, und die Landgräfin, welche schon dem Pfalzgrafen den tapferen General von Uffeln überlassen hatte, sah sich zugleich genöthigt, zur Belagerung von Philippsburg den kaiserlichen Oberbefehlshaber, Herzog von Lothringen mit einem hessischen Fußregiment unter dem Obristen zu Brügge und das hessische Contingent des oberrheinischen Kreises unter dem Hauptmann von Boyneburg zu verstärken. Zum Schutz des westphälischen Kreises standen 400 Hessen bei Lippstadt. Ihren Bruder hoffte sie mit geringerer Aufopferung zu beschwichtigen. Sie sandte ihm zwölf ausgesuchte Constabler zur Belagerung schwedisch=pommerscher Festen; einer ihrer

*) am 18. Juni 1675. Beilage I. Briefe der Landgräfin vom 19. Oct. 1675 und 1676 im Dec.

Generale, Geiso, Bruder des verstorbenen Joh. von Geiso, übernahm ein pommersches Landkommando von Garz bis Demmin *).

Auch der jüngere Sohn der Landgräfin, Philipp, welcher anfangs bestimmt mit einem Regiment deutscher Knechte dem kaiserlichen Heer am Rhein oder dem Könige von Dänemark, seinem Schwager, zu dienen, wurde nach dem ausdrücklichen Wunsche des Kurfürsten demselben anvertraut **). Aber um diese Zeit ereignete sich ein Zerwürfniß zu Cassel, welches nicht ohne Einfluß auf das Verhältniß des Casselschen zum Berliner Hof blieb. Den Anlaß dazu gaben die dem Kurfürsten vom Kaiser neben anderen Nachbarstaaten auch in Hessen-Cassel angewiesenen Winterquartiere, der Widerwille des jungen, der mütterlichen Vormundschaft längst überdrüßigen Landgrafen Carl dagegen und der gefährliche Einfluß eines ränkevollen zum Dienste des Kaisers übergetretenen Franzosen. Graf Chavagnac, früher ein Hugenottischer Mitkämpfer der Fronde, hierauf in spanischen Kriegsdiensten zur römischen Kirche übergegangen, jetzt kaiserlicher Befehlshaber (Marechal de Camp) hatte dem jungen Landgrafen, mit dem er bald gegen

*) Als ihn auch der Kurfürst bald nachher zu einem Belagerungs-Corps vor Stettin verlangte, weigerte er sich dessen. (Kriegsberichte von den Jahren 1676. 1677).

**) In der Instruction für seinen Hofmeister Im Thurm (Mai 1676) wird der Prinz ermahnt, sich aller Courtoisie für das ganze kurfürstliche Haus zu befleißigen, das leidige Spiel zu vermeiden, und dagegen desto fleißiger seine täglichen Betstunden abzuwarten. Seine zärtlichen Briefe an seine Mutter aus dem Hauptquartier vor Anklam u. s. w. enthalten militairische Siegesberichte, und kurz vor seinem Abgang nach Mecklenburg zum Prinzen Fritz (von Hessen-Homburg) meldet sein Hofmeister, die Philister wären nun aus dem Lande geschlagen. Der kränkliche, wenngleich, wie der Hofmeister schreibt, stets lustige Prinz ward jedoch bald nachher zurück berufen.

die Schweden, bald gegen die Franzosen ziehen wollte, eine gänzliche Befreiung von kaiserlichen und Brandenburgischen Winterquartieren vorgespiegelt; die Landgräfin dagegen sich vorläufig mit ihrem Bruder darüber verständigt, ihm zur Abfindung eine Summe Geldes oder ein hessisches Truppencorps auf Rechnung des Reichscontingents zu überlassen *).

Während der allzu langwierigen Unterhandlung zu Wien und bei dem Oberbefehlshaber Herzog von Lothringen **), ließ der Kurfürst, der schon von Gotha und Weimar eine größere Summe zur Abfindung erhalten hatte, sechstausend Mann an die hessische Grenze rücken. Da erhob sich der junge Landgraf, mit Hülfe Chavagnacs, als Mitregent und Kriegschef, berief die beinahe auf zwölftausend Mann gesteigerte hessische Landmiliz und wehrte dem Durchzug und der Einlagerung der Brandenburger durch einen an der Weser und Werra aufgestellten Grenz-Cordon ***).

Der Kaiser, welcher jetzt Hessen=Cassel ganz für sich gewinnen wollte, genehmigte den inzwischen zu Cassel (am. 8. Juli 1676) mit dem Grafen von Mannsfeld, Abgeordneten des Herzogs von Lothringen, abgeschlossenen Vergleich, wonach Hessen=Cassel gegen Verstärkung der Reichstruppen vor Philippsburg eine Befreiung von aller Einlagerung erhalten sollte. Das dortige Regiment Hessen wurde auf 1200 Mann zu

---

*) Beilage II.

**) Nach Wien, wo ein in hohem Ansehen stehender Jesuit, der Pater Richard die Geschäfte des Herzogs führte, wurde der Hofmarschall Wilhelm von Hof, an den Herzog selbst der Regierungsrath Burkard von Oehr geschickt, der zugleich wegen der nach Philippsburg abgegangenen und zu verstärkenden hessischen Truppen unterhandelte. (Juli und September 1676.)

***) Zu Cassel wurde unterdessen die Bügerwache zum Festungsdienst aufgeboten. Vergl. übrigens Beilage II.

Fuß, und drei Fähnlein zu Pferde (Carabiniers unter dem Major von Hornumb) verstärkt, welche sich auch bei den verzweifelten Ausfällen der Franzosen auszeichneten und zur Eroberung dieser wichtigen Festung nicht wenig beitrugen. (1676 Sept.) Bald nachher erfolgte ein zweiter zu Wien mit dem Kaiser, zu Copenhagen mit dem Dänenkönig abgeschlossener Vertrag (1677. 10. und 27. April), wonach Hessen-Cassel gegen Befreiung von jeder Einlagerung und Kriegssteuer nunmehr überhaupt 1800 Mann zu Fuß und vier Fähnlein zu Roß zum Reichsheer stellen, diese Truppen aber nicht unmittelbar dem Kurfürsten von Brandenburg, sondern dem Könige von Dänemark auf deutschem Boden (in Holstein) gegen Schweden überlassen sollte. Durch diesen Succurs an Dänemark wurde zugleich das Reichscontingent und der Vergleich mit dem Herzog von Lothringen erledigt. Die Landgräfin theilte noch diese Verträge auf einem „mit Zuthun ihres Sohnes" berufenen Landtag den hessischen Ständen (im Mai 1677) unter der Bemerkung mit, daß sie nun auch das bevorstehende Winterlager ihrem Bruder abgekauft, und somit seit ihrer vormundschaftlichen Regierung das Land von der drückendsten Last befreit habe. Der Kaiser gebot noch im Nov. dieses Jahres seinen Heeren, das Hessen-Land entweder gar nicht oder nur im höchsten Nothfall und in strengster Mannszucht zu berühren.

Um dieselbe Zeit trugen die Herzöge von Gotha und Weimar dem Sammthause Hessen ein Schutzbündniß gegen solche Einlagerungen an, welche dem kaiserlichen Hof nicht selten dazu dienten, mißbeliebige Reichsfürsten zu bedrücken oder seine Verbündete von dieser Last zu befreien. Hedwig lud den Landgrafen von Darmstadt dazu ein. Durch Münstersche Einquartierung belästigt, berief sich L. Ludwig auf die augenscheinliche Ohnmacht der Reichskreise und auf die Er-

folglosigkeit eines ähnlichen mit Hessen-Cassel im Jahre 1672 geschlossenen Vertrags, dessen Nichterfüllung Hedwig Sophie nur mit der vom Kaiser verlangten Absendung der hessischen Truppen nach Dänemark entschuldigen konnte. Aber beide Hessen vereinten sich dennoch zu einer Erklärung an den Kaiser, worin sie ihn ersuchten, das Sammthaus Hessen nicht mehr durch einseitige Assignationen zu trennen *). L. Ludwig gehörte zu den deutschen Fürsten, welche zugleich aus politischen und religiösen Gründen die Plane der Gegner Schwedens und die neue politische Wendung Hessen-Cassels mit großer Besorgniß betrachteten. Sein vertrauter Correspondent war der eifrig lutherische zu Darmstadt, Leipzig und Hannover beglaubigte schwedische Gesandte, Esaias von Pufendorf, welcher die Hinterlist des Wiener Hofes anklagend, den Reichskrieg gegen Schweden (zum Nachtheil der evangelischen Reichsfürsten) und die neue Wendung der Hessen-Casselschen Politik heftig tadelte **), wenn er gleich die eigene

---

*) Receß vom 17. März 1677 zu Cassel. (Staatsarchiv zu Cassel und Darmstadt.)

**) Pufendorf an L. Ludwig (Hannover 1677 im October). „Der Kaiserliche Hof ist froh einen Vorwand zu finden, um sich wieder in die gute Küche jenseits des Rheins zu begeben. Nächste Campagne fangen wir es wieder an, wo wir es gelassen, und können leicht das Handwerk so continuiren, bis endlich ein Streich gegen Frankreich glückt; absonderlich da der Krieg auf der Reichsstände Beutel geführt, und wenigstens dies ausgerichtet wird, daß sie nachgehends desto geduldiger und mit mehr Sanftmuth ertragen und exequiren müssen, was man von Wien aus ihnen auferlegt und befiehlt. Inzwischen matten sich die evangelischen Kronen und Kur-Brandenburg wider einander dergestalt ab, daß wenn ein neuer Wallenstein kommt, und ganz Teutschland überschwemmt, sie weder sich selbst noch Andern helfen können. Ob zu Cassel bei der neuen Regierung eine Mutatio der Consilien zu hoffen, daran muß ich fast zweiflen, nachdem abermals 200 Pferde nach Holstein gangen, so von einem Oberst-Leutenant Namens Meyer in Hessen geworben und nun von Kiel aus

Schuld Schwedens nicht in Anschlag brachte, welches durch seinen plötzlichen Ueberfall gegen Preußisch-Pommern gerade zur gefährlichsten Zeit dem französischen Heer den größten Vorschub geleistet hatte. Auch Hedwig Sophie, die bisher die nordischen Siege ihres Bruders aus angeborener Anhänglichkeit, aus zärtlicher Liebe für ihren Schwiegersohn, und in der Hoffnung einer größeren Ausbreitung des reformirten Glaubensbekenntnisses mit inniger Theilnahme begrüßt hatte, überließ sich jetzt, wo sie die Landesregierung ihrem unerfahrenen für den Wiener Hof gewonnenen Sohn übergeben mußte, finsteren an dem ehrenvollen Ausgang dieses Reichskriegs verzweifelnden Ahnungen.

Denn während die vom Kaiser schlecht unterstützten Spanier so wenig ihre Schanze in Belgien wahrten, daß der Gouverneur zu Brabant selbst seine Zuflucht zur Landgräfin nahm und 5000 hessische Soldtruppen begehrte *), und der König von Dänemark nur mit Hülfe der Holländer die Schweden zur See im Zaum hielt, die ihm überlassenen hessischen Hülfstruppen aber von Landskron und Helsingborg zur Insel Rügen führte und hier unnütz aufrieb **), erhoben sich

---

nach der Insel Rügen transportirt werden." Im December fragt derselbe den Landgrafen, ob wohl jetzt Hessen-Cassel besser für Schweden gesinnt sei, da man sich doch bei der vorigen Freundschaft so wohl befunden. Der Kaiserliche Hof sei noch immer gleich feindselig gegen Carl XI., um zum Besten Braunschweig-Lüneburgs Schweden ganz vom Rechtsboden zu entfernen.

*) Beilage I., Brief vom November 1677. Das Mißtrauen, welches der Kurfürst trotz der abschläglichen Antwort der Landgräfin gegen seine Schwester bewies, bestätigt die Vermuthung, daß er selbst eine entschiedenere Kriegshülfe erwartet hatte.

**) Diese Truppen unter dem hessischen Obrist „uf'm Keller" erlitten im Januar 1678 bei dem Ueberfall Königsmarks durch die Nachlässigkeit des dänischen Generals Rumohr einem bedeutenden Verlust (Beilage I.)

die Franzosen mit verdoppelter Streitmacht in den Niederlanden. Selbst der tapfere Prinz von Oranien und der junge Herzog von Lothringen konnten nicht verhindern, daß die stärksten flandrischen Festen, zuletzt selbst Freiburg im deutschen Breisgau in die Hände Condé's und des Herzogs von Crequi fielen. Vergebens protestirte noch Hedwig Sophie mit einigen patriotischen Reichsfürsten gegen den in der belgischen Stadt Nimmwegen von Ludwig XIV. hinterlistig in die Länge gezogenen Friedens-Congreß, wo die Interessen des Reichs verrathen und der Grund zu einem schmachvollen Uebergewicht Ludwigs XIV. gelegt wurde. Nachdem zuerst die Holländer eilfertig und eigennützig sich mit Frankreich verglichen und dadurch die spanischen Niederlande im Stich gelassen, gab auch der Kaiser, eifersüchtig auf das Glück der Brandenburgischen Waffen, statt zu Regensburg die Würde des Reiches mit dessen Ständen zu wahren, den übertriebensten Forderungen Ludwigs XIV. nach. Nur das Schutz- und Besatzungsrecht von Philippsburg wurde behauptet; Freiburg mit dem freien Durchzug von Breisach bis dahin den Franzosen Preiß gegeben; Brandenburg und Dänemark zu einem nachtheiligen Frieden gezwungen. Schweden erhielt zwar seine deutschen Provinzen unter einigen Zugeständnissen an Braunschweig, Celle und Wolfenbüttel wieder; aber der bitter getäuschte Kurfürst von Brandenburg klagte mit Recht, daß man ihn dem nun nicht mehr aufzuhaltenden welschem Reichsfeind aufgeopfert habe *).

Unter den Gefangenen war der in Cassel erzogene, nachher so ausgezeichnete Alexander von Wartensleben, den L. Carl loskaufen mußte.

*) Auch Leibniz schrieb damals (1679): Tanta est nunc Galliae potentia, ut nisi arte et ingenio coërceri non possit.

Beilage I.

Briefe der Landgräfin Hedwig an Otto von Schwerin.

1673. Cassel 12. Juni.

Wolgeborener besonders lieber Herr von Schwerin.

Von Herzen beklage ich aus Seinem Schreiben vom 4. dieses zu ersehen, daß mein hochgeehrter allerliebster Herr Bruder sich abermal incommodirt an der Hand befinden, daß S. L. auch keinen Brief haben unterschreiben können. Wünsche zum Höchsten, daß ich bald eines andern möge versichert werden, und daß Churf. D. in beständiger Gesundheit und bei allem Wohlergehn sich befinden; daran Uns allen ein Großes gelegen.

Was sonsten S. D. durch Antrieb des Baron de Gois*) durch den Herrn v. Schwerin an mir begeren laßen**) habe ich aus Deßelben Briefchen ersehen. Ich bitte Er wolle Ch. D. nebst meiner demüthigen Recommendation versichern, daß wenn der Punct wegen der wenigen Mediatoren sollte proponirt werden, ich mich jeder Zeit mit dem Wohlintentionirten werde conformiren, darauf ich denn meines Sohnes***) Abgesandte zu Regensburg zu instruiren nicht ermangeln werde. Der Allerhöchste wolle seinen Segen und Gnade zu Wiederbringung eines beständigen Friedens geben. Hier in diesem Lande seindt wir des Krieges schon überdrüßig. Die französische Armee unter dem Marechal de Turenne stehet noch in der Grafschaft Waldeck; fangen auch schon an das Hessische zu besuchen; und versuchen den armen

*) Kaiserl. Gesandte in Berlin und im Haag.

**) Wegen der Einquartierung brandenburgischer Truppen in Hessen an der Werra nach dem Rückzug des Kurfürsten vom Rhein.

***) Des L. Carl, der noch unter ihrer Vormundschaft stand.

Leuten ihr Vieh zu nehmen; davon ihnen doch ein Theil von unseren Leuten ist wieder abgenommen worden. Eine Mühle aber haben sie ganz ausgeplündert, sie begehren Früchte zu kaufen, aber ziemlich wohlfeilen Preißes, doch ist noch viel beßer Etwas als gar nichts davor zu bekommen, welches unser arm Land schon ziemlich empfunden. Gott behüte uns vor mehreren Durchmärschen. Wohin sich aber Monsieur de Turenne noch wenden wird, weiß man noch nicht *), sie sagen aber sie werden sich nach der kaiserlichen marche reguliren, unterdeßen wird die Grafschaft Waldeck totaliter ruinirt.

Herr Meinerts soll bei dem König schon angelangt sein **), wünsche daß der Tractat ***) zu meines Herrn Bruders, S. K. D. Landen und des Reiches Wohlfart gereiche!

Daß mein lieber Prinz Friedrich †) sich noch wohl befindet, erfreut mich, jedoch vernehme ich ungern daß S. L. des Hustens noch nicht los sind; darauf doch zu achten steht, daß er nicht auf der Lungen endlich falle, sonderlich weil die Frau Mutter ††) einen defect daran gehabt; und wäre wohl Schade, wenn dem angenehmen Männchen etwas widriges

---

*) Er zog in die Grafschaft Mark und nach Westphalen, von da durch Franken zurück in die Pfalz.

**) Ueber diese Verhandlung des Brandenburgischen Gesandten Meinders bei dem Könige von Frankreich vergl. Stenzel Gesch. von Preußen. II. 323.

***) Zu Vossem 1673 6/16 Juni von dem damals in Stich gesetzten Kurfürsten mit Ludwig IX. geschlossen, worauf Turenne noch in Franken und in der Pfalz eindrang, Montecuculi aber nach dem vom Kaiser endlich gegen Frankreich mit Holland und Spanien geschlossenen Bündniß ihn über den Rhein zurücknöthigte.

†) Der mit Henriette, der Tochter Hedwigs, verlobte zweite Sohn des großen Kurfürsten, seit dem Tode des hoffnungsvollen Erstgeborenen Carl Emil († 1674) Kurprinz von Brandenburg.

††) Louise von Oranien, † 1667.

zukommen soll. Daß S. L. aber so verliebt sein sollen, dazu haben Sie wenig Ursach, so man am Contrefait wol sehen kan; das kan ich aber wol sagen, daß S. L. eine reciproque Liebe hier haben, denn Hannete es gar nicht verbergen kan, und spricht sie mit ihren Confidenten gar oft von der douceur, so der Prinz in ihrer Krankheit ihr erwiesen. Ich glaube daß es zu beiden Theilen wol rechte Liebe, so ohne Falsch, seindt, und aus Grund des Herzens kommen. . .

Hedwig Sophie.

1675. Cassel am 19. Oct.

Die Königin *), meine Tochter schreibt mir, daß J. M. der König unterricht sei, daß mein Herr Bruder nun zu Berlin am Podagra hart liegen, so ich fürcht alle die travaillen und fatiguen so Churf. D. gehabt, verursacht. Von der Armée hört man daß die Krankheiten sehr darunter grassiren sollen, und noch keine Winterquartiere können assignirt kriegen, und sollen Leute sein, die wünschen, daß sie solche in Hessen bekommen möchten, da es gewiß nicht so köstlich in ist, wie man es meint. Denn an vielen Orten die arme Leut kein Brod haben, ja hier in der Stadt findt man Leute die in 3 Tagen kein Brod gesehen; es ist solcher Mangel überall, daß nicht zu beschreiben. Mein arm Schmalkalden ist ganz ruinirt; denn erstlich habe ich eine Kais. Compagnie die begehrt monatlich 2000 Thaler, und dabei frei Tractement, dazu ist noch ein Regiment von den Sächsischen Kreisvölkern gekommen an 8 Compagnien stark; die haben von dem vergangenen Dinstag 8 Tag bis den Sontag in der Herrschaft sich tractiren laßen, und sollen expreß gesagt haben, wie die Brandenburgischen es ihnen gemacht,

*) von Dänemark.

so wollten sie es nun mit meinen Leuten machen; und hat der Herzog von Gotha mit dem Herzog Christian von Halle sich lustig gemacht. Wan mein Herr Bruder wieder in der Nähe käm, so hofte ich Churf. D. würden mich revangiren, darumb ich denselben bitten wolte, denn die Hallischen haben keine Einquartierung. — Mit gestriger Post habe ich keine Briefe von Wismar, darüber ich recht inquiet bin, denn ich besorge J. M. der König *) möchte ein Unglück gehabt haben, so wär die Königin miserable, wofern mein Herr Bruder sich ihrer nicht annähme. Wie das ehrliche Pommern verdahlt wirdt, ist dem Herren von Schwerin sonder Zweifel nicht unbekannt. Der Herzog von Holstein, Gouverneur von Magdeburg soll Usedom bekommen haben mit dem Beding, wenn es nicht bleiben sollte, ein Aequivalent dagegen; Greiffenfeld **) die Insel Wollin für sich und alle seine Erben; die Kurfürstlichen Kinder werden vergeßen, dem redlichen Landgraf ***) ist nicht eins gedankt, vor dem das er bei Fehrbellin getan; also geht es in der Welt, die Pferde die den Haber verdienen, bekommen am wenigsten †).

Es geht der bruit, als wollte der Fürst von Anhalt ††) abdanken, er würde aber wenn es ist, S. L. Gemahlin, da

*) Christian V. von Dänemark, Tochtermann der Landgräfin, der mit Brandenburg gegen Carl XI. von Schweden im Bunde den mit Schweden verbündeten Herzog von Holstein-Gottorp verfolgte, Schleswig in Besitz nahm und Wismar eroberte.

**) Der dänische Großkanzler (früher Peter Schumacher), der bald nachher als ein von Frankreich und Schweden bestochener Hochverräther gestürzt wurde.

***) Friedrich von Hessen-Homburg. Vergl. Ohrlich S. 145.

†) Diese Vorwürfe der Landgräfin sind gegen ihren eigenen Bruder gerichtet.

††) Georg von Dessau, Statthalter der Mark, der dem ersten Angriff der Schweden in der Mark nicht genug widerstanden hatte.

sie zu Cleve gewesen, wol es gesagt haben. Ich hätte wünschen mögen um des Churprinzen und Prinz Ludwigs *) Interesse, daß der Herr von Schwerin bei Oeffnung des Testaments im Haag hätte sein mögen, denn ich fürcht, es möchte sonst mit ihnen getheilt werden. Ich glaube doch es werde dem Churprinzen ein wenig Gedanken gemacht haben, da er die schöne Prinzessin **) gesehen, daß Sie so was häßliches ***) choisirt haben. Aber was Gott versehen, das muß geschehen; und muß was häßliches besser gefallen, als das Schöne. Welches mein Herr seeliger auch so getroffen, denn ihm waren ein ganz Theil schöne Portraiten vorgestellt, darunter war mein Bild versteckt, welches so schändlich aussah, daß man sich davor erschreckte; doch nahmen Sie es daraus; da Ihre Frau Mutter fragten, warum er doch eben das Häßlichste aussuchte, sagten Sie, die ist nicht geschminkt, die andern wird die Schminke bald häßlicher machen, als das Bild wäre. Also mag es S. L. dem Churprinzen auch gehen.

Ich muß den Herrn von Schwerin auch bitten mir doch seine Gedanken zu eröffnen, ich bin auf die Gedanken gekommen, ob es nicht nöthig wäre, daß man suchte, meinen Vetter Prinz Rupert zu persuadiren, daß Sie sich verheyratheten, in Ansehung daß das Haus †) fast nun auf so schwachen Füßen stünde, und unsere Religion in Gefahr darsteht; und durch wen solches am besten könnte ihm vorgebracht werden. Die Aebtißin von Herford ††) haben mit mir auch davon

---

*) Jüngeren Bruders des Kurprinzen.

**) Amalie von Oranien?

***) Die Tochter der Landgräfin.

†) Das pfälzische Kurhaus, da der einzige Sohn des Kurfürsten, Carl Ludwig, schwächlich und kinderlos war, weshalb die pfälzische Kur nachher an die katholische Linie von Neuburg kam.

††) Elisabeth von der Pfalz, die Schwester Ruperts, welche vor dem

gesprochen, schlug meiner Schwester Tochter Charlotte vor *), aber weil ihr Bruder nicht allein auf die Schönheit sieht, sondern mehr auf Mittel, und bekannt, daß in Curland viel verheißen aber nichts gehalten wird, so zweifelte sie, daß es zum Effect künnte gebracht werden. So ist mir beigefallen, ob es mit meiner Nieçe de la Tremouille **), so nun bei der Königin meiner Tochter ist, nicht künnte zu Wege gebracht werden. Denn sie ist auch nicht häßlich, hat sehr guten Verstand, von sehr guter Humeur, pensée, und recht gottesfürchtig und kann die auch wohl ein hunderttausend Thaler mitbringen. Weil ich aber weiß, daß die Aebtißin eben den von unserem Haus nicht sehr geneigt ist, so mag ich ihr solches nicht proponiren, denn sie mehr dagegen als dafür thun würde. Künnte aber der Herr von Schwerin Jemands in England ***) wißen, der dieses zu Wege bringen könnte, so erwieß er noch, daß er den Hessen Kindern und die ihnen angehen, noch ein wenig Gutes wollte. Bitte ihn nochmals mir seine Gedanken hierüber zu entdecken, und ob wir Uns vor Kupler und Kuplerin angeben wollen, und wie er es denn am besten meint zu sein, daß die Sache geführt werde. Sie ist brünett, hat der Frau Mutter Augen, ihrer Tante der Dortgen von Sachsen Jena Nase, und Mund in meiner Länge, hübsch von Taille, das Gemüth ist incomparable gut. Er der Prinz von Oranien hat sie wohl gesehen, ich glaube auch der Herr von Schwerin werde sich ihrer auch noch erinnern, daß Er

---

Zerwürfniß im pfälzischen Hause mit Hedwig Sophie in vertrauter Freundschaft lebte.

*) Charlotte Sophie, Tochter des Herzogs von Kurland, späterhin Aebtissin von Hervord.

**) Charlotte Aemilie, Tochter der Prinzessin von Tarent, welche 1680 mit dem Grafen Anton von Oldenburg vermählt wurde.

***) wo Prinz Rupert Vice=Admiral war.

sie hier gesehen. Unserm lieben Churprinz Seligem misfiel sie eben nicht, sagten selber zu mir, wollte Gott die Prinzessin von Nassau wäre so, so sollte Papa keine Mühe haben, mich machen sie zu nehmen; sie hat sich ganz nichts siederdem geendert. Ich bitte aber Dieses nach Lesung zu verbrennen, und mir vergeben, daß ich Ihn damit bemühe, das gute Zutrauen aber daß ich zu Ehrlich Ottchen habe, macht mich ihm solches vertrauen. Wie ich denn jeder Zeit verbleiben werde u. s. w.

Hedwig Sophie.

1676. Cassel am 15ten Juni. (Nach der Abreise des zu Cassel verlobten Kurprinzen von Brandenburg und dem Wunsche, daß er sowohl als ihre Tochter Henriette sich der Liebe und Gnade des Kurfürsten ganz würdig machen möchten, klagt sie über die vom Kurfürsten in ihrem Lande verlangten Winterquartiere *).

„Wenn mein Herr Bruder bei der ersten Resolution geblieben wäre, daß Sie Satisfaction vom Kaiser begehrten und nicht von einer armen Schwester, es wäre viel gnädiger vor uns gewesen, denn nun noch zu geben, da die Campagne schon ihren Anfang hat, wär in nie erhört." Da aber der Kurfürst, ohne die erste Offerte an Geld anzunehmen, sie an den Kaiser gewiesen, so müße sie den Bericht ihres Gesandten am kaiserlichen Hofe abwarten. Sie wünsche, daß der Kaiser die ihm angebotenen hessischen Truppen an den Kurfürsten weise, und daß dieser alsdann ihrem armen Lande Befreiung von einem künftigen Winterquartier garantire. Sie erwähnt

*) Vergl. über den damaligen Streit wegen der Brandenburgischen Winterquartiere Stenzel Geschichte von Preußen II. 363 u. s. w. 370.

hierauf des glücklichen Fortgangs der dänischen Waffen und der holländischen Flotte gegen Schweden, des Sturzes des Grafen von Greiffenfeld *), welchem die Königin Mutter wohl das Leben gerettet habe („der Höchste bewahre nur, daß er inskünftige nicht noch mehr böses thue, und gebe J. M. dem König die Gnade, daß er seine Diener recht kenne; welches ich glaube eines von den schwersten Stücken ist eines großen Herren, daß er seine Diener recht kennt"); ferner die bevorstehende Belagerung von Philippsburg, wo der hessische General von Uffeln im Namen des Kurfürsten von der Pfalz agiren werde, und verbreitet sich endlich über den gefährlichen Einfluß, den der abenteuerliche Chavagnac sich bei ihrem Sohne, dem L. Carl, verschafft habe **).

„Desgleichen (hinsichtlich der Belagerung) ist man auch willens vor Stade zu thun, dahin mein Sohn sonst willens gewesen eine Reise zu thun und solche Belagerung mit anzusehen, dazu der Comte Chavagnac sehr gerathen und mit hingewolt, weil er bei der kaiserl. Armee nicht verlangt wird und deswegen sucht seinen Fuß hier fest zu setzen ***). Hat sich auch schon sehr angenehm bei meinem Sohn gemacht, daß ich glaube Niemand mehr als ich ihm in Wege stehe. Weil ich mich denn des Herrn von Schwerin seiner Affection gegen mir und die Meinigen versichert halte, so komme ich ihn zu bitten, mir doch einen Rath mitzutheilen, wie er meint, daß ich dem begegnen künnte; denn ich den Ruin meines Sohns

---

*) Schumacher, dänischer Kanzler und nachher Reichsgraf, den der Kurfürst von Brandenburg sogar mit der eroberten Insel Wollin belehnen wollte, der aber im Jahre 1676 gestürzt wurde, weil er einer verdächtigen Correspondenz mit Schweden und Frankreich überwiesen wurde.

**) Vergl. über ihn Memoires de Gaspard Comte de Chavagnac etc. Amsterdam 1700, pag. 332 u. s. w.

***) S. Beilage II.

und dieses Landes vor mir sehe, wenn der Mann premier Ministre werden solte. Ich sehe aber nur zwei Wege, dadurch man seiner los werden könnte, der erste ist, daß wenn man vom kaiserl. Hof erfahren künnte, ob er noch in Ihr. Majestät Diensten ist oder nicht; wenn dieses wäre, ob nicht alsdann zu machen wäre, daß von dorther wäre zu verstehen zu geben, daß J. M. es nicht wohl nehmen, daß man einen solchen hier litt, und man ihn dadurch hier los werden künnte. Das andere Mittel hielt ich dieses sein, wann das erste nicht zu practiziren wäre, daß man bei noch stehender Regierung *) einen suchte zu bekommen, der das Caractere haben künnte, welches mein Sohn jenem geben wolte, und der bei ihm zugleich angenehm sein möchte, der auch das Contrepoids dem andern halten künnte. Da ist nun keiner der Soldats de fortune, ist noch auch kein Edelmann oder Baron, der es verhindern künnte, denn den Rang können Sie Chavagnac nicht disputiren, also bliebe er immerweg wie der Andere. Wann aber ein Reichsgraf wäre, der sich darzu geben wollte, der Reputation sowohl als Jener im Krieg erlangt und gleicher Charge bedient, der würde ihm nicht cediren, dadurch würde er dann abgehalten soviel bei meinem Sohn zu sein. Und ist mir der Graf von der Lippe beigefallen, welcher hier erzogen auch von der Religion ist; und mein Sohn ihn sehr aestimirt; und bei den Franzosen oder vielmehr Cölnischen, und nun bei den Osnabrückschen als General-Leutnant commandirt **). Wenn der sich wolte in Dienst geben, halte ich

*) Der Landgräfin, als Vormünderin.

**) Graf August von der Lippe-Brake (ein Schwager des geheimen Raths von Kunowitz) der sich als Hauptmann in dem türkischen Feldzug von 1664 auszeichnete, und nachher von L. Carl seinem Gönner zu den höchsten Ehrenstellen in Hessen befördert wurde, auch zuerst unter den Reformirten der Ballei Hessen als Landkommenthur vorstand.

der würde das poids gegen den andern halten können, welches doch auch nicht sonder Beschwerde wird sein können, denn einen Grafen in Dienst zu halten, nicht ein geringes importirt; jedoch muß man aus zwei Bösen ein Gutes wählen; denn Chavagnac genugsam schon hat hören lassen, daß um einen guten Diener zu haben man nichts, bis 10,000 Thaler, ansehen müßte. Dem Graf von der Lippe ist auch dieses Hauses Gelegenheit mehr bekannt als dem andern, sich auch besser darin wird schicken künnen, als jener der seines Vaterlands schier verwiesen und ein Mameluc *) dazu ist. Ich bitte den Herrn von Schwerin so gütig zu sein, mir doch seine Gedanken hierüber zu entdecken, und wie er doch meint, daß ich aus der Sorge mich setzen künnte; künnte sich schicken, daß er mit meinen Herrn Bruder auch hievon reden künnte, würde er mich obligiren, es müßte aber in Acht genommen werden, daß vor Denen nicht davon gesprochen würde, die mit Ihr. D. der Churfürstin Stallmeister correspondiren; denn solcher eine Creatur von Chavagnac ist. Ich schreibe ihm so frey, weil ich Ihn als meinen werthesten Patron achte, bitte es nicht anders aufzunehmen, als von der die bis im Tod verbleibt des Herrn von Schwerin beständig, geneigt willige, von Herzen affectionirte Freundin

Hedwig Sophie.

P. S. Es ist der von S. D. meinem Herrn Bruder anher abgeschickte Mindische RegierungsRath Herr Dankelmann nun hier, giebt mich eine harte Pille zu verschlucken. Wolte Gott mein Herr Bruder wüßte des armen Landes Zustand wie ich, ich bin versichert, es solte S. D. selber nimmer die Summe begeren. . . . .

---

*) Renegate, von der evangelischen Kirche abgefallen.

1676. Cassel den 29. Juni. Ich beklage, daß ich desselben Schreiben wegen der Kürze der Zeit nicht beantworten kan wie ich gern wollte; komme aber ein, dieses zu berichten, daß Chavagnac zu wege gebracht, daß mein Sohn nach der Belagerung vor Stade geht, auch mit gehn wird *). Halte, es sey um ihn desto mehr zu gewinnen, und ihn so einzunehmen, damit Niemand capable sei Chavagnac abzubringen. Zwar heißt es, daß solcher nimmer gedenke sich hier zu engagiren, so noch gefährlicher ist, denn einen Spion allezeit um sich zu haben, und dem alle Geheimniße zu offenbaren, ist schlimmer als einen im Dienst zu haben, und also in Pflichten zu stehen, da ein jeder doch seine Seele bedenken muß. Vor ein Paar Tagen hatte Chavagnac zu Wege gebracht, daß man vor Philippsburg mit 2000 Mann gehen solte, und kaiserl. Völker darzu geben, und mein Sohn eine Attaque führen solte, Chavagnac sollte ihm beigegeben werden. Da ich aber remonstrirte, daß solches schimpflich einem regierenden Herrn wäre, nur mit 1 Regiment fortzugehen, und Chavagnac auch von Schwester Lischen solches remonstrirt ward (welche mit ihm in Allem sonst ganz einig ist) so widerrieth Ch. selbst solches vornehmen, also daß man sieht, daß Carl ganz eingenommen von ihm ist.

Hedwig Sophie.

1676. 10. Aug. Gottlob J. M. der Kaiser hat das Tractat ratifizirt, so der Herzog von Lothringen hier geschlossen, und sind unsere Leute schon vor Philippsburg, da man ihnen wohl zu thun giebt. Bei letzter Post war Gottlob noch nicht mehr als Einer beschädigt, und hatten die Belagerten einen Ausfall gethan, da die Hessen sie wieder repoussirt

*) Beides geschah nicht, so viel man weiß.

mit ziemlichem Verlust. Gott gebe ferner ihnen seine Gnade, ich fürchte aber es werde viel ehrliche Leute kosten, ehe der Ort emportirt werde.

Dem höchsten sei Lob, Chavagnac ist nun hin, ich hoffe das Stück, das den Prinz Pio getödtet, werde noch in gutem Stande sein den zu empfangen; ob schon große Betrübniß darüber sein würde. Ich habe mich überreden lassen, mit meinem Sohn nach Ziegenhain zu ziehen, weil ich merkte, daß solche Reise von des Mannes Favoriten so angestellt war, ihn allein bei meinen Sohn zu bringen, so aber durch meine Gegenwart verhindert ward. Unter dessen aber ist meines Sohns ältestes Söhnchen gestorben *). Wie wir wieder her wollten, so befiel mein Sohn mit der weißen Ruhr, da er denn so übel ein Tag 14 gewesen, daß man sich nicht viel Gutes davon einbilden konnte. Den dritten Tag in seiner Krankheit mußte ich mich resolviren, ihn herzuführen, darnach er denn selbst verlangte, aber gewißlich nicht ohne große Sorge, denn er als eine Ohnmacht über die andere unterwegs hatte. Dem Allerhöchsten danke ich aber inniglich, der ihn mir diesmal wiedergegeben, der wolle ihn nun ferner zu seiner Ehren erhalten, und alle die bösen Leute aus dem Wege räumen, die ihn auf einen bösen Weg suchen zu bringen. Nun ich zweifle nicht, wie Gott mich in Einem erhört, er werde es auch im Andern thun. Unser klein Carlchen ist auch gar übel, fürchte sehr er folge dem Bruder bald **). Ich laß den Herrn von Schwerin urtheilen, wie er meint, daß mir ein Zeit her zu Muthe gewesen. Ein Kinds Kind tod zu sehen, das andere nicht weit davon, den Vater auch in den Stand zu sehen; meinen Sohn Philipps auch krank zu

---

*) Wilhelm, geb. 1674 29. März, † 1676 25. Juni

**) Carl, geb 1675 24. Febr., starb 1677 7. Dec.

wißen, und der Papisten Frohlocken mich einzubilden *). Es scheint der Höchste hat seine Lust an mich, daß er mich als Vater der Zucht hält, aber doch dabei auch seine Gnade allezeit wieder spüren läßt, deßen Name sei gelobt und gebenedeit! Ach der Allmächtige erhalte doch unsern lieben Churprinzen dem Herrn von Schwerin, hoffe doch daß S. Ch. D. nicht lang in der Campagne bleiben, denn ich fürcht S. Ch. D. haben noch weniger Stärke als mein Sohn und möchte es so gnädiglich nicht abgehen. Ich hoffe der Herr von Schwerin sey so gut, mache sich ein Gewerb, und gehe mit S. L., dem er doch noch als ein Wort zum Besten reden darf, so ich glaube er lieber thun solte als die Königin in Polen zu tractiren. Ich fürcht ob man ein Aug auf einen Platz hat und par finesse meint solchen einzunehmen . . . Zur Badereise ist sie zu spät angefangen, denn sie kaum im October dort sein könnte. Gott wolle seine Gnade vor Anklam geben **), und zu allen meines Bruders Vornehmen. In dessen Schutz ich ihn empfehle und verbleibe u. s. w.

Hedwig Sophie.

1676. 14 Sept. Daß Philippsburg über, werden sie schon wissen, es wäre aber zu wünschen, daß es schon rasirt wäre, darzu ich hoffe der Herr von Schwerin meinem Bruder treulich rathen werde, es neben andern Chur- und Für-

---

*) Hierunter ist besonders L. Ernst von Rheinfels zu verstehen, der sich auf die Erbfolge Rechnung machte. In einem folgenden Brief vom 14. September, wo Hedwig alle ihre Leiden, die Todes- und Krankheitsfälle ihrer Familie und dazu den Tod ihrer Schwester, der Herzogin von Curland, aufzählt, setzt sie hinzu: „Das katholische Regiment stand mir vor Augen, ich meine ja das war schier bis in den Abgrund geworfen!"

**) Ueber diese Belagerung, wo Königsmark dem Kurfürsten entgegenstand, so wie über den ganzen pommerschen Feldzug siehe Stenzel a. a. O. 365, 366 u. s. w.

sten zu begeren; und J. M. den Kaiser dazu zu persuadiren. Churpfalz sucht es sehr.

1677. 26. Nov. Ich bin nun wohl recht in Sorge vor meinen Herrn Bruder, denn wie von Cöln geschrieben worden, so liegen S. D. zu Hamm am Stein und Fieber, Gott wolle S. D. doch gnädig erhalten. Es betrübt mich nicht wenig auch, daß S. D. ist vorgebracht worden, als hätte ich eine Allianz mit der Krone Spanien geschloßen *). Es ist zwar einer vom Duc de Villa Hermosa hier gewesen, der hat begert, ich solte ihnen vor ein gewiß Geld 4 oder 5000 Mann überlassen, da ich ihm aber remonstrirt, daß solches nicht in meinem Vermögen stünde, so hat er es auch vor raisonnable gehalten und sich damit abweisen lassen. Ich bin unglücklich, daß mein Herr Bruder so bald was von mir glauben kann, muß es aber Gott befehlen, der kennt mein Herz, wie ich es treu mit S. Ch. D. halte, dem will ich alles anheim stellen.

Es wird vor gewiß gesagt, daß Herzog Joh. Friedrich **) seinen Truppen Ordre gegeben sich zusammenzuziehen, denn er express sol gesagt haben, er wolte nicht einen Fuß breit mit Güte seine Winterquartiere mehr abtreten, als er schon getan, wollte man sie ihm mit Gewalt nehmen, das müßte er noch mit zu sehen, wie es abgehen würde. Ich fürchte es würde ein Mittel sein, daß er die Maske, so er bisher vorgehabt abziehe und mein Herr Bruder alß mehr Feinde bekomme.

1677. 6. Dec. Nach der Uebergabe von Stettin verlangen wir hier alle von Herzen, sonderlich ich, denn ich in

*) Gegen das mit Schweden verbündete Frankreich, welches die ganze Grafschaft Burgund nachher eroberte.

**) von Hannover, zum einseitigen Frieden mit Frankreich geneigt.

Sorgen stehe, die gegenwärtige Saison meinem Herrn Bruder und dem Churprinzen schädlich sein möchte. . . . Die Opiniatrität der Stettiner Bürger ist zwar zu schelten, doch wäre zu wünschen, daß sich andere daran spiegelten, und nicht so bald ergieben, vielleicht würde es eher einen Frieden zu Wege bringen, wie wol es geschrieben wird, daß die Spanischen, die doch am liderlichsten ihre Orte übergeben und den meisten Schaden leiden, am wenigsten zum Frieden incliniren. Ich bekenn, daß ich ein wenig in Sorge vor Preußen bin, der Strauch *) ist ja wol der Ambassade nicht werth, er wär aber beßer unter der Erde als darauf, kan man ihm denn nicht seinen Proceß machen, so hätte alles ein Ende.

1677. 27 Dec. (Nach einer schmerzlichen Klage über den Tod dreier Enkel, Söhne L. Carls): Die Uebergabe von Stettin **) hat uns alle hier gleichsam wieder aufgericht, und daraus gesehen, daß wenn Gott schon betrübt so erfreut er auch wieder, aber meine Freude ist doch noch alle Zeit mit Furcht vermischt, denn ich bekenn ich trau die Stettiner nicht. Der Höchste läßt ihnen doch nicht zu, daß sie unserem Churfürsten oder den Seinigen übels thun, und mache doch alle die zu Schanden, die ihnen übels wollen. Was aber der Herr von Schwerin erwehnt, daß zu Danzig ein Schwedt schimpflich sol gesprochen haben ***), daßelbige habe ich in

*) Zelotischer lutherischer Prediger zu Danzig, der mit der dortigen Bürgerschaft für Schweden Parthei gegen den Kurfürsten nahm, mit welchen dagegen der Magistrat im Einverständniß war. Stenzel a. a. O. 363. 364.

**) Stenzel a. a. O. 375.

***) Liliehöck, der schwedische Resident zu Danzig. Er hatte gedroht, die ihm von dem Kurfürsten wegen mündlicher und schriftlicher Injurien angedrohten Stockprügel demselben zurückzugeben, welches der Kurfürst in einer Mittheilung an seine Alliirten für ein Majestätsverbrechen erklärte. Stenzel 378.

den Gazetten auch gesehn, aber ich weiß nicht, was er en detail gegen S. D. geredet. Ich zweifle nicht, wenn es kundbar werden solte, so würde Niemand. der S. D. angehet, unterlaßen alles zu employiren, was zu Erhaltung S. D. Respects gereicht. Vor meinen Sohn sonderlich will ich respondiren, daß der in Allem was mein Herr Bruder ihm dagegen zu thun befehlen würde, er alles aveuglement gehorsamen würde, ich zweifle aber nicht da Gott S. D. die Gnade getan so viel große Feinde zu überwinden, es werde S. D. keine Müh sein, einen Calumnianten zu überwinden, und dem das zu geben, was er verdient hat. Doch wenn S. D. so gnädiglich gegen ihn seindt, wie gegen den Stettinschen Bürgern, die doch, wie ich aus den Gazetten gesehn, etliche mal über der Mauer häßliche Worte von S. D. geruffen, so würde jener hoffen auch Pardon zu erhalten. Nun Gott gebe daß die Stettiner S. D. so treu sein mögen, wie sie dem König von Schweden gewesen. Ich bin recht erfreut, daß der H. v. Schwerin auch nach Stettin ist, also hoffe ich es werde noch gehen, wie ich es wünsche, nemlich daß sein guter Rath wird gesucht werden, alsdann ich hoffe, Er an die Reformirten auch gedenken würdt, daß die ihr freie Exercise da auch bekommen, so am besten geschehn könnte, wenn auch ein reformirter Gouverneur drin käm. Des Grafen von Dohna Stelle ist nun auch offen, ich zweifle nicht mein Herr Bruder werden nun unsers Vettern des Landgrafen *) treue Dienst eins recompensiren, darzu denn ein Wort vor ihn von Demselben viel würde thun künnen, darum ich Ihn zum Höchsten bitt . . .

1678. 21. Januar. (Ueber den Sieg Königmarks auf der Insel Rügen, ohne deren Besitz der Kurfürst nicht Stral=

*) Friedrich von Hessen=Homburg.

sund erobern konnte.) Ich fürchte daß Königsmark nun wohl auf Stettin was tentiren möchte, weil er den glücklichen Coup getan, so wol vor J. M. den König von Dennemarck ein großes Unglück ist; denn wir hier die Nachricht haben, daß nicht 100 Mann davon gekommen. Es haben sich zwar etliche zu Waßer salviren wollen, man meint aber, die hette die See verschlungen Alle meines Sohns Leute seindt auch fort, der Oberste vom Regiment hat sich mit einem Rittmeister, der meines Sohns Kammerjunker ist, auf ein klein Bottgen salviren wollen, man meint aber es sei unmöglich daß sie in den Sturm haben können erhalten bleiben, doch ist dem Höchsten nichts unmöglich. Dem Generalmajor Rumor (welcher ein Mensch ist, der nur weiß sein Interesse zu suchen) wird dieses Unglück zugeschrieben, denn er sich aus seinem Posten gegen aller Officiers Meinung begeben, darein Königsmark ihn nunmehr wird haben attaquiren können. Man wil aber nun die Ursach in Dennemarck legen auf die Brandenburgischen Truppen, daß die nicht zur rechten Zeit kommen sein, so man Zelle zu danken hat.

Daß die Holländer einen Particular-Frieden *) machen sollen, ist auch eine schlechte Zeitung vor dem Reich, und fürchte ich wenn Gott uns nicht sonderlich schützt, es wol aus mit uns sein wird. Gott wolle solche Consilia geben, die zu seiner Kirchen und viel tausend Seelen Bestes gereichen und wir den Frieden wieder erlangen mögen.

Daß J. Ch. D. der Churprinz so sehnlich die Vollziehung der Heurath verlangen, und gern hieherzögen, daraus spüre ich J. Ch. D. beständige Affection gegen mein Kind. Der Allerhöchste wolle ferner beider Herzen so verbinden, daß nichts als der Tod sie trenne. Ich zweifle nicht, mein Herr

*) Zu Nimwegen.

Bruder werde sich endlich bewegen lassen, sonderlich wenn der H. v. S. dem Churprinzen zu Hülf kümbt, und seine vielgeltenden Rationen beibringt. Ich bekenne, daß ich es nun auch anfange zu wünschen, weil ich fühle daß es wol nicht lange mehr mit mir werden wird; also ist nun nur mein Wunsch daß ich meine beyde jüngste Kinder *) noch vor meinem Tod versorgt wüste, so hätte ich nichts mehr daß mich abhielte, nicht herzlich gern aus der Welt zu scheiden. Ich hoffe mein Sohn **) werde mir die Freude geben, daß er seinen Bruder so versorge, daß er leben künne, denn er sich nun darum bemüht. So wär denn nur noch meine arme Hanriet, die ich dem H. v. Schwerin einmal als Kind recommandirt; also hoffe ich, er werde mir die Freude procuriren, daß ich sie in meines Herrn Bruders Hände wissen möge.

Man künnte des Prinzen von Oranien Exempel folgen, wenn die Ehepacten erst richtig gemacht seindt, so darf zu keinen Theilen große Unkosten gemacht werden; es steht mir zwar nicht an, daß ich hiervon schreibe; weil ich mich aber so finde, daß ich nicht glaube lang bei meinen Kindern mehr zu sein, und ich es gegen meinen werthesten Freund gedenke, so bin ich versichert, er werde es mir nicht übel nehmen; sondern mein gutes Vertrauen so ich zu ihm habe daraus verspüren, wie ich denn biß im Grab verbleiben werde 2c.

Hedwig Sophie.

---

*) Philipp und Henriette.

**) Carl der regierende Landgraf.

Beilage II.

Auszüge aus den Memoires des Grafen von Chavagnac von den Jahren 1673—1677. (Amsterdam 1700.)

pag. 332—334. 1673. 1674. On me conduisit malade á Cassel, où j'avois envie de me retirer. La confiance que Mr. le Landgrave, Madame Sa mère, et la Princesse Elisabeth, Sa tante, prirent en moy, m'auroit ébranlé, pour prendre le commandement de ses troupes, qu'il m'offroit sous main, si l'honneur et les bontès particulières, dont l'Empereur m'a toujours accablé, ne m'avoient retenu dans mon devoir. Car dans ce tems-là Sa Majesté me fit l'honneur de m'écrire, qu'Elle desiroit, que je restasse à Cassel, tant que les ennemis en seroient proche, et que pour cet effet il m'avoit augmenté ma pension de cinq cens livres par mois, joignant des fonds pour envoyer des espions, afin d'apprendre ce que feroient les ennemis, avec ordre de ne manquer toutes les semaines, de Lui envoyer des nouvelles.

p. 355. Madame la Landgrave me conseilla d'aller à Egra et d'y voir l'Empereur, à qui je ferois mes plaintes (wegen seines Rangstreits mit Caprara, unter welchem er nicht dienen wollte) . .

p. 359. Montecuculi me conjura, de ne prendre aucun engagement pendant ce temps là, parcequ'il avoit été averti, que le Roi de Danemark avoit chargé le Landgrave de Hesse, de m'attirer à Son Service.

p. 370. Je fus à Cassel pour achever d'y passer le reste de mon hyver, où les bons traitemens, les festins et les plaisirs que j'y eûs, me delassèrent des

fatigues de la Campagne . . . Cologne. Le Prince de Hesse-Cassel y vint (zu der in der Nähe versammelten Armee); je l'y reçus de mon mieux, et il en parut satisfait.

p. 406. J'envoyai à Cassel ma femme pendant tout l'été; comme je l'accompagnois, l'Empereur me donna le regiment de Dragons de Wirtembourg, qui venoit de mourir de maladie; c'etoit le plus indigne regiment, qu'il y eut au service de l'Empereur.

p. 407. Le Prince sçachant l'embarras où j'etois pour mon Regiment m'envoya trois cens Dragons bienfaits.

p. 408. Madame la Landgrave et la Princesse Elizabeth me firent la galanterie de m'envoyer mes étendars, y mirent la devise, qu'elles voulurent et m'envoyerent une marche nottée pour mes hautbois, qui fut très-belle.

p. 435—440. 1676. 1677.

Je restay à Cassel, où je vis bien du changement dans cette Cour. Le Prince qui avoit vêcu dans une entiere dependance de la Regente, Madame sa mère, commençoit à s'ennuier; elle lui avoit fait épouser la Princesse de Curlande, dont il avoit eu deux enfans; néanmoins sa sujection étoit si grande qu'il n'osoit aller nulle part sans le consentement de la Regente; celle-çy feignoit vouloir luy remettre l'administration des affaires, disant qu'il étoit tems qu'elle prit quelque repos; ce qu'elle me repetoit souvent; croyant que je pourrois donner conseil au Prince de se tirer de la dependance où elle l'avoit nourri. Le Prince de son côté m'en faisoit ses plaintes; je tachois de concilier les esprits, qui étoient sur le point de se brouiller,

quand le mécontentement du Prince éclatta par l'occasion qui se presenta dans cette conjoncture.

L'Electeur frère de Madame la Landgrave obtint par importunité auprès de l'Empereur un ordre pour mettre six mille hommes dans le Pays de Hesse; cette Cour en fut d'autant plus surprise, que Sa Majesté m'avoit chargé de sa part de les assurer qu'on n'y mettroit aucunes Troupes. On assembla le Conseil où Madame la Regente sa mere dit qu'elle étoit fort embarrassée: qu'elle ne sçavoit où les mettre; sur quoy le Prince lui répondit qu'il y donneroit bon ordre, et là dessus sortit brusquement du Conseil; envoya des ordres à toute la Noblesse du Pays de se rendre dans trois jours à Cassel, fit assembler les Troupes, et fit avertir les Elus *) de se joindre incessamment; les Elus sont uue espece de Milice qui font un corps de douze mille hommes choisis, tous fantassins et beaux soldats; il voulut que tout le monde luy fît serment de fidelité; cette manoeuvre surprit furieusement tout le Pays; car jusqu'alors il avoit passé pour un Prince si foible qu'il n'osoit pas même changer d'habit sans la permission de Madame sa mère; je ne sçavois rien de tout cela; car l'on ferme les portes quand on tient conseil. Madame la Landgrave m'envoya prier de venir à la Cour; je trouvay le grand Ecuyer du Prince, qui me dit, que je n'avois jamais été si necessaire que je l'étois ce jour-là; j'allay trouver Madame la Landgrave, qui m'apprit tout ce qui s'étoit passé; elle me croyoit l'auteur du conseil qu'avoit pris le Prince, et me faisoit de grandes plaintes contre l'Empereur; elle en avoit

---

*) Der Landausschuß.

raison; elles durerent jusqu'à ce qu'on eût servi. Le Prince fut à table plus gay qu'à l'ordinaire, et fit dîner avec luy l'Officier General de l'Electeur, qui assura son Altesse, que les Troupes de son maître seroient si peu sur ses terres qu'elles ne s'en sentiroient pas; le Prince lui répondit qu'il le croyait tout comme lui; Madame la Landgrave dit, qu'il falloit envoyer un Courrier à l'Empereur pour luy faire sçavoir, qu'on pourroit trouver des amis qui ne leur demanderoient pas des quartiers d'hyver; à quoi Mr. le Landgrave répondit, que pour luy il n'y envoyeroit pas, et me proposa d'aller à la chasse, et puis ensuite de me faire voir sa garnison qu'il avoit ordonné, qui fut sous les armes.. Madame sa mere luy demanda d'où vient qu'il avoit donné ces ordres; c'est parce (dit il) que je veus être le Maître, qu'il en est tems; se tournant en même tems du côté de l'Officier de Brandenbourg, il luy dit, qu'il rapportât à Monsieur son oncle qu'il auroit fort compté sur sa protection pour la conservation de son pays; mais puis qu'il n'avoit nulle consideration pour luy, qu'il n'en auroit pas pour ses Troupes, et qu'il se trouveroit avec dix mille hommes au passage pour les recevoir.

Madame la Landgrave s'emporta beaucoup, et dit que sa vie n'étoit pas en seureté; mais le Prince luy repliqua qu'il ne manqueroit jamais au respect qu'il lui devoit. Heureusement je ne pouvois être accusé de tout cela, n'ayant pas veu le Prince en particulier; j'étois neanmoins fort embarassé de voir la Regente se desesperer, la femme du Prince pleurer, la Princesse Elisabeth sa tante qui me prioit d'arrêter le Prince, et de l'empêcher d'aller à la chasse. Je fis si bien

que je le ramenay dans la chambre, où l'on fit bien des allèes, et des venües, ensuite desquelles le Prince fut declaré Regent *), et l'on envoya deux Courriers, l'un à l'Electeur pour le prier de suspendre la marche de ses Troupes, l'autre à l'Empereur pour luy en porter les plaintes; tandis que les Troupes de Hesse iroient se poster sur le bord du Veser pour empêcher le passage à ceux qui voudroient entrer dans la Hesse, l'Empereur qui voyoit de quelle consequence il étoit d'engager le Landgrave dans ses interêts, qui jusqu'alors avoit tenu la neutralité, m'envoya des ordres secrets pour menager l'esprit de ce Prince autant que je pourrois; il joignit à ces ordres une copie de la lettre que l'Electeur lui avoit écrite avec la réponse de Sa Majesté Imperiale, par laquelle il prioit ce Prince d'envoyer ces six mille hommes dans la Saxe-Gôtha: ce qui luy déplut beaucoup; parcequ'il avoit traité avec les Princes de Saxe-Gotha à quatre cens mille livres dont il avoit touché cent mille écus, et Madame l'Electrice cent mille livres.

Le Landgrave inquiet du Courrier que j'avois reçû de Vienne m'envoya prier de venir dîner avec luy. Madame la Landgrave y étoit; je leur dis que j'avois à leur rendre des lettres de l'Empereur par où ils verroient que Sa Majesté n'avoit pas manqué aux paroles qu'on avoit données: le Prince les lut en plein conseil, me pria d'y venir; disant que je ne luy étois pas suspect, qu'il avoit plus de confiance en moy qu'en

---

*) Mit-Regent. Denn noch in dem Landtagsabschied von 1677 im Mai erscheint die Landgräfin als Regentin mit Zuthun des jungen Landgrafen.

personne du monde; ce qui donna une si grande aversion pour moy à la Landgrave, qu'elle ne pouvoit s'empêcher de le témoigner, à la lecture de la copie de la lettre de l'Electeur à l'Empereur, de celle de Sa Majesté Imperiale; il s'écria qu'il avoit un bon Oncle, qu'il étoit inutile de tenir conseil, qu'il n'y avoit qu'à remercier l'Empereur de ses bontés, dont il me chargeoit en mon particulier; croyant que je voudrois bien contribuer à maintenir la bonne intelligence qui étoit dépuis long-temps entre luy et Sa Majesté Imperiale.

1676. Monsieur de Lorraine marcha à Philippsbourg pour en faire le siege. Je reçus dans ce temps là ordre de l'Empereur de faire tout ce que je pourrois pour obliger le Landgrave à envoyer quelques troupes à ce siege, quand ce ne seroit que cent hommes, ce qui suffiroit pour le faire declarer; j'en parlay au Prince qui tint conseil là dessus, où Madame sa mere et tous ses conseillers furent d'avis de n'en rien faire: Mais je le determinois à y envoyer deux mille hommes de pied et cinq cens chevaux *). Son infanterie est sans doute la meilleure de l'Empire; je fus fort remercié de l'Empereur.

1677. Je priai Mr. de Lorraine de me donner congé pour aller prendre les eaux de Visebade, qui ne me firent aucun bien; de là j'allai à Cassel, où la mesintelligence, qui duroit toûjours entre la mere et le fils **), m'obligoit d'aller dans le pays de Mayence,

*) Diese Anzahl so wie einige andere Angaben Chavagnac's sind übertrieben. Vergl. den Text.

**) Bei der feierlichen Abdankung der Landgräfin am 8. August 1677 ließ nämlich der junge Landgraf die sonst gewöhnliche, namentlich

où j'eus ordre de commander les troupes, qui y prenoient quartier d'hyver.

1650, als Amalie Elisabeth die Regentschaft ihrem Sohne Wilhelm VI. übergab, noch vorkommende Danksagung für die bisher so trefflich geführte Vormundschaft hinweg. Dies war jedoch nicht die Ursache des endlichen Abzugs des abenteuerlichen Grafen, sondern weil Hedwig Sophie mit Hülfe ihrer Freunde es durchgesetzt hatte, daß statt des ehrgeizigen zweideutigen Fremdlings Graf August von der Lippe zum Premier-Minister erhoben wurde.

Zweites Buch.

Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg.

Zweites Buch.

Hessen-Darmstadt.

Einleitung.

I. Die Vorzeit und das ursprüngliche Landesgebiet am Rhein, Main und Neckar. Die obere Grafschaft Katzenelnbogen *).

Das flache, nur durch die Bergstraße durchschnittene Land zwischen dem Rhein, Main und Neckar, welches die Landgrafen von Hessen von den Grafen von Katzenelnbogen ererbten, gehörte seit dem ersten Jahrhundert nach Christi Geburt zu dem großen Bezirk der den Römern zinsbaren, nomadischen, mit flüchtigen verarmten Galliern vermischten Völker, welche südlich von dem kriegerischen Bergvolk der Chatten die decumatischen Felder bis an die Donau bewohnten **).

*) Die wesentlichen Fortschritte, welche seit Wenck's hess. Landesgeschichte (1783) und seit Schmidt's Gesch. d. Großherzogth. Hessen (1819) in Erforschung der Vorzeit gemacht worden sind, wovon das zu Darmstadt gedruckte Archiv des Vereins für hess. Geschichte (bis jetzt sieben Bände) den Beweis liefert, nöthigen den Verfasser, bei einer ausführlicheren Fortsetzung seines Werkes noch einmal auf die früheren Perioden dieses Theils der hessischen Landesgeschichte zurückzukehren.

**) Tacitus. Germania Cap. 29 zum Jahre 98 n. C. G. Non numeraverim inter Germaniae populos, quanquam trans Rhenum

Im Dunkel der Vorzeit, vor Ankunft der Römer hatten sich betriebsame Kelten mit gallischen Helvetiern, und Vangionen (die späterhin zu den Alemannen gehören) hier und am linken Rheinufer angebaut, und ihre weit verbreitete Sprache und Religion hieher verpflanzt. Aus der Kelten-Sprache stammen die uralten Namen des Taunus, des hercynischen Melibocus, des Rhein's, des Main's, der Städte Worms und Mainz (Borbetomagus und Moguntiacum), vermuthlich auch des ehemals von Rhein-, Main- und Neckar-Armen umfaßten im Dreieich gelegenen Triburs (Trebur). Ihrer heiligen auf die Germanen übergegangenen Dreiheitslehre entsprachen die das Herz von Deutschland umfassenden drei Gebirge des Odenwalds, des Wasgaus und Taunus mit ihren drei Gipfeln Malches, Donnersberg und Feldberg, und gewiß hatte die in dem Nibelungenlied wieder hervorleuchtende Verehrung für jene sagenreiche Gegend, da wo in dem kleinen Raum von neun Meilen nachher drei Bisthümer errichtet wurden, ihren Grund in einer großen heidnischen Religion, von der die Römer schweigen, weil bei ihrer Ankunft schon die Kelten theils verdrängt, theils mit den Germanen vermischt waren *).

Danubiumque consederint, eos qui Decumates agros exercent. Levissimus quisque Gallorum et inopia audax dubiae possessionis solum occupavere. Mox limite aucto promotisque praesidiis sinus Imperii et pars Provinciae habentur. Ultra hos (decumates agros) Catti initium sedis ab Hercynio saltu inchoant, non ita effusis ac palustribus locis, ut ceterae civitates, in quas Germania patescit; durant siquidem colles paulatimque rarescunt, et Cattos suos saltus Hercynius prosequitur simul atque deponit.

*) Vergl. überhaupt die Schriften von Zeuß, Mone und Jacob Grimm. Was von den ältesten mit Broncewaffen und Werkzeugen versehenen Hünengräbern, und den zu heiligen Zwecken des Gottesdienstes und der Mahlstätten befriedigten Ringwällen (vor der Linie des Pfahlgrabens am Taunus und in der Wetterau) den Kelten zuzuschreiben sei, ist noch nicht ausgemacht. Vergl. Dieffenbachs Urgesch. der Wetterau. 1843.

Jenes innerhalb der römischen Zehntäcker zwischen dem Rhein, Main und der Donau zerstreute Mischlingsvolk, weder im Suevenbund durch Ariovist, noch im Markomannenbund durch Marbod erstarkt (erst späterhin treten sie mit den Usipiern und den Tenchteren vermengt und streitbar zu Roß in dem furchtbaren Alemannenbund auf), nahm auch keinen Theil an den verzweifelten Kämpfen der Chatten gegen Drusus und Germanicus und an der Teutoburger Völkerschlacht, durch welche das nördliche Deutschland auf immer von dem Joch der Römer befreiet wurde *).

Nach dem südöstlichen Abzug der Markomannen in das Bojerland erhielt der hülflose Länderstrich zwischen dem Main, dem Neckar und der Donau ganz das Ansehen einer römischen Provinz; während die Chatten mehr als einmal ihre südliche Grenze am Main durchbrachen, trotz der römischen Castelle auf dem Taunus und am Rhein bis in die Gegend von Worms und Speier streiften, und in dem batavischen Freiheitskrieg mit den ihnen verwandten Mattiakern die Festung Mainz belagerten (68 Jahre nach Christi Geburt). Denn damals hatten die Römer schon zur Einschließung des Landes der Mattiaker (der Wetterau) jenen ungeheuren Pfahlgraben (Polgraben) angelegt, dessen Spuren man noch jetzt jenseits der Lahn auf den Höhen von Neuwied, fortlaufend über einen großen Theil des Taunus, ohnweit Friedberg und Butzbach, links und rechts von Pohlgöns bis nach Grüningen herunter

*) Es ist hier ein für allemal zu bemerken, daß das ursprüngliche Hessenland trotz der Durchzüge der Römer, die unter Germanicus, selbst den Hauptort der Chatten (Mattium caput gentis, apud Adranam) zerstörten, weder ein römisches Standlager, noch Castell, noch solche Haufen von römischen Kaisermünzen aufzuweisen hat, wie sie in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen dem Hauptgebiet von Hessen-Darmstadt, gefunden worden sind.

an dem Saume eines Waldes erblickt. Diese gegen die Chatten gerichtete Befestigungslinie, deren beabsichtigte Fortsetzung bis über den Main zu der großen Pfahlhecke (limes Romanus) wohl nie zu Stande gekommen ist, ward allenthalben mit Castellen und Schanzen besetzt, auf deren Trümmern sich späterhin die vornehmsten germanischen und fränkischen Geschlechter angebaut und festgesetzt haben. An ihrer Spitze stand die Saalburg am Taunus, ohnweit Hessen-Homburg, in Verbindung mit dem Standlager zwischen Heddernheim und Praunheim *); und noch im dritten Jahrhundert errichteten die Römer hier, da wo jetzt die Reste eines dem persischen Sonnendienste gewidmeten Mithrastempels gefunden worden sind, eine für romanisirte Germanen bestimmte Municipalstadt **).

---

*) Daß die Saalburg, ein großes längliches Viereck mit doppeltem Graben und Wall umgeben, ein römisches Castell war, beweiset die ächt römische Gußmauer, welche die ganze Schanze als ein Fundament umgiebt, und die mannigfachen daselbst gefundenen Alterthümer, Inschriften und Münzen nebst einem erst im Jahre 1781 in der Nähe entdecktem römischen Schweißbad. Die Münzen sind größtentheils auf dem Schlosse zu Homburg aufbewahrt; ein unter dem Landgrafen Friedrich Jacob im Jahre 1723 ausgegrabener mit einer altrömischen Inschrift versehener Stein ist in der zum Schloßthurm führenden Treppe eingemauert. Von diesem Castell führte eine doppelte gepflasterte Heerstraße, auf der einen Seite nach dem mit einem Steinwall eingefaßten Altkün (Altkönig), auf der anderen nach der Nidda. Hier, wie auf dem Capersberg (späterhin der Volkssage nach dem Sitz einer Räuberbande, welche ihren Rossen verkehrte Hufeisen aufschlugen,) lag ein Theil der berühmten XXII. Legion. Vergl. Neuhofs Alterthümer von Homburg vor der Höhe (1780) und Dieffenbachs Urgeschichte der Wetterau (1845 im IV. Bande Heft I. des Hess. Darmst. Vereinsarchiv's).

**) Der Mithras-Tempel ist erst in ganz neuer Zeit, sieben Stufen tief unter der Erde — mit seinen drei Mittel- und vier kleineren Nebenaltären, die Seelenwanderung durch sieben Planeten andeutend, — nach einer vierzehnhundertjährigen Verschüttung auferstanden. Außer demselben und zwei bedeutsamen Basreliefs eines anderen unvollendeten Mithraum's

Die Befestigunswerke Trajan's und Hadrian's, der Nachfolger jenes verächtlichen Domitian, welcher erkaufte und durch falsche Kleider und Haare verlarvte Fremdlinge als Chatten im Triumphe aufführte, und dessen Feldherr am Rhein nur das Zufrieren des Stromes erwartete, um mit Hülfe streitbarer diesseitiger Rheinanwohner den Tyrannen vom Thron zu stoßen, bezweckten die Einschließung des ganzen Gebiets der römischen Zehntäcker.

Trajan, bei dessen Regierungsantritt die decumatischen Felder zum ersten Mal genannt werden, dem man selbst einer alten Sage nach das am Main (Klingenberg gegenüber) an der Grenze des Odenwaldes gelegene Trennfurt, wo sich noch eine verwitterte Inschrift der zweiundzwanzigsten Legion gefunden hat, zuschreibt, errichtete diesseits des Rheins in der Nähe eines finstern Waldes jenes berühmte Monumentum Trajani, welches späterhin (über zweihundert Jahre nachher) Julian auf alemannischem Boden wieder aufsuchte und auf kurze Zeit wiederherstellte. Die neuesten Forschungen machen es sehr wahrscheinlich, daß dieses auf befestigten Hügeln errichtete Monument am linken Main-

---

ward hier schon im Jahre 1765 ein für die Geschichte des Taunus wichtiges Monument gefunden: ein Altarstein, auf demselben der Schutzgott des römischen Neudorfs (novus vicus) ein Genius, der in der rechten Hand eine Opferschüssel, in der linken ein Füllhorn hält, und eine Votiv-Inschrift dreier hier vom Kaiser Alexander Severus im Jahre 230 n. Ch. G. mit Land beschenkten Brüder. Der Vater, Mitglied der prätorischen Cohorte, war taunensischer Bürger, die Mutter römische Bürgerin. Der älteste der Brüder diente in der berühmten von Dejotarus aus Galatern errichteten, gegen Pharnaces, in Aegypten, unter Titus nach Judäa gezogenen XXII. Legion, welche damals in Mainz in Garnison lag. Vergl. überhaupt das erste Heft der Annalen des Vereins für nassauische Alterthumskunde und die im Museum zu Wiesbaden aufbewahrten Alterthümer.

ufer nicht bei Rüsselsheim oder auf der Mainspitze der nachherigen Gustavsburg, sondern in der Nähe von Darmstadt und Pfungstadt lag. In Darmstadt selbst fand man zwar im Jahre 1553 bei Abbrechung eines alten Thurmes (in dem Fundament eines im Jahre 1360 erbauten Schlosses) eine Münze mit dem Bildniß Trajan's, aber keinerlei Inschriften oder Grabstätten eines römischen Castells.

Unfern von Darmstadt in der Gemarkung von Pfungstadt aber (deren alten Namen Pungstadt oder Punstadt man von einer punisch-africanischen Cohorte abgeleitet hat) zeigten sich die unverkennbaren Spuren römischer Niederlassung und Befestigung; die Steinmauer, jetzt ein isolirtes Waldstück mit den Resten eines römischen Bades, der Heidendamm, die Heidenäcker, der Herrnhölzerberg in dem Hahnfeld bei Wolfskehlen mit anderen die Ebene überragenden gleichförmig construirten Wildhügeln (Wachtposten der Römer), in deren Nähe man nach und nach einen ganzen Vorrath römischer Aschenurnen, Werkzeuge und Münzen, darunter eine goldene des Trajanus ausgegraben hat. Und in der angrenzenden Gemarkung von Gernsheim (welche Stadt späterhin der Sitz eines königlichen Hofes wurde), fast in der Mitte zwischen Rhein und Neckar, fand man in einem abgegrabenen, durch Kunst aufgeworfenen Hügel, der Sandhöhe, siebenhundert meistens Trajanische Münzen auf einem Haufen beisammen, welche schön und neu vom Schlage ganz das Ansehen hatten, als wären sie nie im Umlauf gewesen.

Hadrian, dessen Name sich in Heddernheim erhalten hat, folgte den Spuren seines Vorgängers. Er begann zur festen Abgränzung der decumatischen Felder und zur Verwahrung

---

*) Vergl. Dahl über den Lauf des Neckars durch die Bergstraße (1807) S. 59. 60 und Scriba über das Monumentum Trajani im H. Darmstädtischen Archiv III. 1.

gegen die Anfälle der nördlichen und östlichen Barbaren jene große Pfahlhecke (limes Romanus), welche von Probus und andern Kaisern fortgesetzt, von Obernburg an durch den Odenwald nach dem Neckar, und von da (unter dem Volksamen der Teufelsmauer) bis nach Pförring an der Donau sich erstreckte. In dieser Linie lag auch Lupodunum, das jetzige Ladenburg, eine der Hauptfesten der decumatischen Provinz, deren prächtige römische Denkmale am frühsten entdeckt und am genauesten beschrieben worden sind *).

Den Mittelpunct dieser Circumvallationslinie bildete in dem dichten finstern damals weiter vortretenden Odenwald der rauhe aber ebene Bergrücken, welcher von Mudau über Schloßau, Hesselbach, Würzberg, Eulbach und Vielbrunn bis nach Obernburg und Breuberg (einer uralten Feste) sich erstreckte. Diese „hohe Straße", den Römern gleich wichtig zur Behauptung ihrer decumatischen Provinz und ihrer Heerwege nach dem Main, Rhein und Neckar ward mit allen ihren Vorsprüngen durch Castelle, Schanzen und Wartthürme gedeckt, in deren Nähe man so viele römische Alterthümer, Grundmauern, Münzen, Bäder, Inschriften (der zweiundzwanzigsten und achten Legion) aus der Verborgenheit gezogen hat **). Die Hauptstraße der Römer, sowohl zum Eingang nach dem Odenwald als auf beiden Seiten

---

*) Vergl. die bei Wenck I. S. 8 angeführten Schriften von Schöpflin, Lamei und Häfelin.

**) S. Knapp's römische Denkmale des Odenwalds 1813 und den neusten Aufsatz im Archiv VI. 3. 1851, woraus man die während eines Menschenalters so rasch vorgeschrittene Verwitterung und Zerstörung der römischen Ueberreste erkennt. Auch zu Breuberg fand man ein römisches Bad mit der Inschrift Legio XXII. Primigenia, pia, fidelis Severiana. Vergl. Archiv V. 1. zu Schneider's Geschichte von Erbach, wo ein großer Theil der in dem Gebiet der Grafen gefundenen Alterthümer bewahrt wird.

der decumatischen Provinz durchkreuzte sich in der Vorebene von Dieburg (späterhin einer königlichen Burg) und Eberstadt; hier, wo die zahlreiche Ausbeute von Grabhügeln, Urnen, Pfeilen, die Spuren eines römischen Bades (in der Altstadt von Dieburg) und alter Ziegelbrennereien unverkennbare Zeugnisse eines römischen Standlagers lieferten, mochte auch der Mittelpunct der Schlachten zwischen den Römern und Alemannen sein *).

Der Odenwald und die Berge der Obergrafschaft Katzenelnbogen mit ihren höchsten Gipfeln, dem Felsberg und dem Malchenberg (Melibocus), enthalten jene der feinsten Politur fähige granitartige und syenitische Steinart, die man außer Deutschland nur in Italien und an den berühmten Obelisken in Rom und Aegypten gefunden hat **). In einer Höhlung des Felsbergs, ohnweit Reichenbach, an dessen Seiten herab zahllose kolossale Granitblöcke, gleich einem vom Sturm bewegten und plötzlich erstarrten Felsenmeer, herabhangen, bewundert man noch jetzt jene aus schönem grauen mit weißen und grünen Körnern vermischten Granit ausgehauene aber unaufgerichtete Riesensäule ***), deren abgesprengtes Stück der Volkssage nach sich am Fuße des Berges in dem Dorfe Bodenkirchen findet; nahe dabei den sogenannten Riesenaltar von fast kubischer Gestalt, offenbar zum Fußgestell einer Säule bestimmt. Der Ursprung dieses unvollendeten schwerlich von den Deutschen herrührenden Werkes ist wohl in die Zeiten Trajan's, Hadrian's, oder ihres prahlerischen Nachfolgers Commodus zu setzen, der sich selbst Germanicus Mari-

*) Archiv II. 3. VI. 2.

**) Klippstein's mineralogischer Briefwechsel I. 20. 21.

***) Zwei und dreißig Werkschuh in der Länge, vier und 1/2 Schuh nach dem größten, drei und 1/2 nach dem kleinsten Diameter.

mus und den römischen Hercules nannte. Denn damals, wo die Legionen von Baumeistern und Ingenieuren begleitet waren, gehörte der Felsberg mit der ganzen Bergstraße zu der von den Römern allenthalben ausgebeuteten Grenzprovinz; ein zu Mainz gefundenes Fußgestell von demselben Granit ist mit der Inschrift des Commodus versehen *), und so mag dieses zum Hohn der Deutschen bestimmte Denkmal römischen Stolzes nach dem Tode des verhaßten Commodus, dessen Name auf allen seinen Bildsäulen und Monumenten ausgelöscht wurde († 192), verlassen, oder auch bald nachher seit dem Aufstand des Alemannenbundes absichtlich zerbrochen worden sein **).

Die Alemannen traten nämlich unter diesem Namen im Anfang des dritten Jahrhunderts auf (213 nach Christi Geburt), wo sie vereint mit ihren keltischen Hirten (Sennen genannt) dem bis zum Pohlgraben und dem nördlichen Mainufer vorgedrungenen Kaiser Caracalla mit einer trefflichen Reiterei und ihren spitzigen Hellebarden eine verzweifelte

*) Acta academiae Theodor. Palatinae Tom. II.

**) Eine andere Vermuthung Dilthey's (im Archiv VI. 2) „In die Zeit Valentinian's scheint die verklungene Herrlichkeit von Trebur als einem Abbild von Trier (wo jener Kaiser meistens residirte) zu fallen, zu dessen Schmuck vielleicht die Riesensäule bestimmt war", würde mehr für sich haben, wenn die etymologische Aehnlichkeit zwischen Trier und Trebur (in dem Munde des Volks Trever) näher erwiesen wäre. Urkundlich Tribur, Trebur, Triburium, Triburias und Drieber (s. Scriba's Regesten der Urkunden der Provinz Starkenburg) scheint dieser keltische Namen von Driu, Baum, Wald, vielmehr auf den oben erwähnten Dreieich hinzuweisen. (Siehe weiter unten). Es ist aufgefallen, daß Carl der Große, als er außer den Reichs-Palästen von Trebur und Frankfurt zur Ausschmückung seines Palastes zu Nieder-Ingelheim Granitsäulen von Ravenna kommen ließ, jene Steinbrüche des Odenwaldes und des Felsberges nicht benutzte, da man doch eine solche Ausbeutung anderwärts in alten Säulenstücken zu Mainz und Heidelberg entdeckt hat. Aber erwiesen ist nur, daß der Kaiser um die Erlaubniß zu jenem Transport angehalten,

Schlacht lieferten *). Bald nachher unter Aurelian durchbrachen sie schon den römischen Grenzwall (limes Romanus) am Neckar und setzten über den Rhein nach Gallien ziehend. Der tapfere Kaiser Probus trieb sie zwar im Jahre 277 wieder über den Rhein und Neckar in ihre alten Sitze zurück, er verlangte auch Abgaben von ihren Heerführern und verbot ihnen den Waffengebrauch außerhalb des Walles; aber nach seinem Tode (282 n. Ch. G.) breitete sich schon der Alemannenbund von dem Main bis zur Donau. In diese Zeit ihrer Erhebung und der Entfernung der Kaiser-Residenz nach Constantinopel (330 n. Chr. Geb.) bis zu der Regierung Julians und Valentinians I. fällt die Zerstörung der römischen Schanzen im Odenwald und an der Pfahlhecke, die Wiederherstellung der alten keltischen oder alemannischen Gaue und Centen und die Erhebung so vieler Häuptlinge und Herzöge, mit denen diese letzten Bekämpfer des Alemannen-Bundes am Rhein und Main zusammentrafen. Von dieser Art war Suomar, dessen Bezirk die nachherige Grafschaft Katzenelnbogen umfaßte, und weiter südlich nach dem Odenwald und dem Neckar der den Römern mehr befreundete Hortar, welcher ihnen Baumaterialien aus den benachbarten Wäldern lieferte. Julian, Cäsar und Feldherr jenes schwachen Constantins II., welcher sich zuerst eines Alemannen-Herzogs Chnodomar gegen den Empörer Magnentius bediente, und auch zwei andere Häuptlinge derselben, Gundomar und Vadomar zu gewinnen suchte, schlug im Jahre 357 den Suomar mit anderen Häuptlingen ohnweit Straßburg zurück.

---

nicht daß er dieselbe wirklich benutzt hat. Vergl. die zu Mainz in diesem Jahre gedruckte Gelegenheitsschrift: Der Palast Carl's des Großen zu Ingelheim.

*) Die Cennen oder Sennen, deren Bezeichnung, an die Centomanen des Livius erinnernd, sich in der Schweiz erhalten hat, werden bei Dio Cassius (77. 14) ausdrücklich Kelten genannt. Ueber die aus jener Zeit am Pohlgraben entdeckten römischen Steinschriften, vergl. Wenck I. 15. 16.

Hierauf suchte er den Rhein herab fahrend die Alemannen am Main in ihrem eigenen Lande auf. Er fand hier heerdenreiche Dörfer nach Art der Römer erbaut, und einen dichten finstern Wald, hinter welchem die Alemannen, durch Verhacke gesichert, eine unangreifbare Stellung einnahmen. Beim Rückzug unternahm er es noch, das oben erwähnte Monumentum Trajani wiederherzustellen und mit einer Besatzung zu versehen. In einem anderen Feldzug, in welchem er mit den Alemannen-Königen Makrian und Harobaudes Frieden schloß, schlug er nicht bei Mainz, sondern weiter südlich (in der Gegend von Speier) eine Brücke, und rückte gegen den Neckar zu bis Capellatium, auch Palas genannt *), wo schon die jüngst eingedrungenen Burgundionen an der Grenze der Alemannen standen und mit ihnen über Salzquellen (bei Hall in Schwaben) stritten **).

*) Man erklärt dieses keltische Wort durch Pfahl die römische Befestigungsmauer; andere wollen schon eine Spur der Pfalz hier finden. Dicht über Heidelberg, in der Nähe des Königsstuhls, lag der mons caprinus, Geisberg.

**) Der abtrünnige Julian, der letzte und talentvollste Fürst aus dem Hause Constantin's befestigte noch sieben Castelle von Mainz bis zum Ausgang des Rheins (Ammianus, dessen erste dreizehn Bücher leider bis jetzt nicht aufgefunden sind). Hierzu gehörte wahrscheinlich auch ein an der Mainspitze gegen Kostheim über gestandenes Castell, dessen Reste mit römischen Alterthümern, auch einer noch rauchenden Lampe im Jahre 1632 bei Errichtung der Gustavsburg gefunden wurden (Fuchs Geschichte von Mainz II. 217, Winkelmann und rheinischer Antiquarius II.). Vor etlichen Jahren entdeckte man zu Bingen am Rhein ein altes ehernes Christusbild in Kreuzes-Form, nebst einer Münze Constantin's des Großen, einer Lampe und der Spitze einer Amphora, worauf ein rohes Kreuz gerissen war. Man hat daher die sinnreiche Vermuthung aufgestellt, daß der römische Eigenthümer jenes Christusbildes bei der Erscheinung des abtrünnigen Julian's sein Crucifix in jener Amphora zu verbergen suchte und aus Dankbarkeit gegen den Beschützer des Christenthums jene Münze in der Absicht beilegte, um nach Julian's Abzug sein Kleinod wieder zu erheben. Siehe das H. D. Archiv V. 2.

Unter Valentinian, dem Kaiser des abgetheilten Occidents, welcher meistens zu Trier residirte (365—375 n. Chr. Geb.) erhob sich schon der Alemannenkönig Makrian, dessen Herrschaft Mainz gegenüber bis zum Taunus, über den Gau der Bucinobanten *) bis zur Lahn und über den Main reichte, zu einer furchtbaren Macht. Valentinian, nachdem er vergeblich ihn hinterlistigerweise in den Bädern des Taunus zu fangen gesucht hatte, schloß mit ihm ohnweit Mainz einen förmlichen Friedensvertrag. Aber er verleitete auch den Alemannen-König, der sich nördlich des Mains festsetzen wollte, zu dem unglücklichen Krieg gegen Merobaudes, den Herzog der chattischen Franken, welche sich das Land an der Lahn und die Wetterau zueigneten. Merobaudes ließ ihn ermorden, und seit dieser Zeit dauerte die Eifersucht der beiden Völkerbünde, die sich nur am Rhein und in der Eroberung Galliens begegneten, bis zum blutigen Sieg des mächtigen Chlodwig (496 n. C. G.).

Kein Schriftsteller der zwei ersten Jahrhunderte n. Chr. Geb. erwähnt des für die Geschichte dieses Landes so wichtigen Neckars, dessen alter Lauf von Ladenburg an durch die Bergstraße und die Obergrafschaft Katzenelnbogen jetzt durch unverwerfliche Zeugnisse des Erdbodens, Ortsnamen und Volkstraditionen über allen Zweifel erhoben ist. Nur Ammianus Marcellinus, der Zeitgenosse Valentinians I. (364 bis 375 n. Chr. Geb.) berichtet uns, daß dieser Kaiser, bemüht, das ganze Rheinufer von der Schweiz an mit Schanzen und Thürmen zu besetzen, auch am Neckar (Nicer) eine hohe und sichere Feste (Monumentum celsum et tutum) errichtet habe, zu dessen Schutz gegen den anspülenden und unterwühlenden Strom er mit Hülfe seiner trefflichen Soldaten und Wasserbaumeister durch Faschinen von Eichenholz eine

*) Vermuthlich Anwohner der buchonischen Waldungen. Zeuß 311.

gewaltsame Ableitung des Neckarstroms zu Stande brachte. Jenes Castell lag ohnweit Ladenburg, die neue künstliche Richtung des Neckararms in den Rhein muß weiter südlich in dem alten Flußbett von Neckarau gesucht werden; die jetzige Ausmündung ohnweit Mannheim wird mit Recht späteren Zeiten und namentlich dem Pfalzgrafen und König Rupert zugeschrieben.

Man weiß weder, welchen Einfluß das Unternehmen des Valentinian auf den alten Lauf des Neckars durch das Thal der Bergstraße bis über Tribur in den Rhein hatte, noch wann dieses gewiß von Zeit zu Zeit durch die Waldbäche des Odenwalds wieder angefüllte Neckarbett durch den Anbau der Einwohner und künstliche Abzüge und Entwässerungen gänzlich ausgetrocknet ist. Denn auf der einen Seite weiset jenes Stillschweigen aller älteren Annalisten, welche in dieser Gegend nur sumpfige Moräste und finstere Waldungen kennen, vielleicht auch die noch nicht gehörig erforschten Fundorte altrömischer Urnen und Trajanischer Münzen innerhalb jenes alten Neckarbettes (ohnweit Pfungstadt und Wolfskehlen), auf eine vorhistorische Zeit hin; auf der anderen Seite aber scheinen die in den Urkunden und der Volkssprache wohl erhaltenen ächt deutschen Localnamen jenes Neckarbettes (Neckarweg, Neckarstrich, Schiffweg, Fährchenhäuschen, Rohrlach, Holzlach,) zu beweisen, daß dieser Fluß, seit jener von den Alemannen nachher entweder vernachlässigten oder zerstörten Ableitung Valentinians, abermals auf etliche Jahrhunderte seinen alten Lauf an der Bergstraße wieder eingeschlagen habe. Aus der berühmten Urkunde der Lorscher Abtei über eine Schenkung Karls des Großen in der Heppenheimer Mark vom Jahre 773 geht hervor, daß der Neckar damals nicht mehr das Thal der Bergstraße und die obere Grafschaft durchströmte. Die mühsamen Versuche der Grafen von Katzen=

elnbogen, den alljährlichen Ueberschwemmungen des Ried und des Gerauer Ländchens Einhalt zu thun, bezweckten nur die Abdämmung des Rheins und die Abführung der von den östlichen Bergen herabfließenden Waldbäche, welche endlich Georg I. von Hessen-Darmstadt besonders durch seinen großen, in den Rhein ziehenden Landgraben zu Stande brachte *).

Am gefährlichsten waren von jeher die Ueberschwemmungen des durch seine niedrigen Ufer hier wenig gehemmten Rheins, der zwar den Bewohnern der sandigen Ebene stets einen fruchtbaren Schlamm hinterließ, aber nicht selten auch ihre Dörfer verschlang. Ein solches Schicksal erlitten ohnweit Gernsheim (Seeheim gegenüber) das Dorf Frankenfeld; vor Biebesheim an dem eingekrümmten Ufer die Dörfer Ober- und Nieder-Lochheim; der Rhein grub sich bei Stockstadt und Erfelden jene tiefe Serpentine, welche bei dem Anwachsen

---

*) S. die Beschreibung des alten Neckarbettes, wo sich noch viele Torflager und die Kalksteingerölle des bekannten Neckarkieses finden, nach der Generalstabs-Karte von Hessen-Darmstadt, bei Wenck („von dem ehemaligen Laufe des Neckars durch die Bergstraße und die Obergrafschaft Katzenelnbogen", Darmstadt 1799, worin er seinen früheren Irrthum und Zweifel aufrichtig bekennt), und bei Dahl, („der Lauf des Neckars", 1807, wo jene Beschreibung hin und wieder berichtigt und Wenck's Behauptung, daß der Neckar noch zu den Zeiten Karls des Großen seine alte Richtung gehabt habe, widerlegt wird.) Die von Ladenburg und Ilbesheim durch den alten Neckarfluß in Schlangenlinien berührten oder dicht umflossenen Orte waren: Großsachsen, Hedderheim, Virnheim, Lampertheimer Hütte, Seehof, Lorscher See, Bensheim, Großhausen, Schwanheim und Fehlheim, Rodau und Langwaden, Hänlein, Hartenau, Pfungstadt, Hahn, Wasserbibloser Wiese, Crumstadt (welches von der krummen Biegung des Flusses seinen Namen erhielt), Goddelau, Wolfskehlen (wo sich in dem Moorgrund noch ganze Flötze alten Tannenholzes finden, und die Herren von Wolfskehlen auf einer kleinen Insel des alten Bettes eine Burg errichteten), Dornheim, Büttelborn, Bergkach, Dornberg, Großgerau und Tribur, welches dicht am rechten Ufer lag.

des Wassers und bei Eisgängen den geraden Abzug und den freien Stromstrich hinderte. An derselben lag das Dorf Popfenheim. Noch im Jahre 1433 vereinten sich der Graf von Katzenelnbogen, die Stadt Oppenheim, das Kloster Eberbach wegen einiger Höfe, Nierstein und Derbach jenseits des Rheins, mit Popfenheim und allen anderen Gemeinden des Rieds und Gerauer Ländchens zur Wiederherstellung eines durchbrochenen Landteichs. Bald nachher verschwand Popfenheim, und die geretteten Einwohner zogen nach Erfelden, welches nun seine Gemarkung vergrößerte. In dieser Gegend waren auch im dreizehnten Jahrhundert die Dörfer Elmersbach und Campen (wo noch im Jahre 1024 der salische Konrad zum König gewählt wurde) vom Rhein verschlungen worden. Weiter nördlich hatte sich lange vorher in der Nähe von Tribur zwischen Gernsheim und Leeheim ein starker Arm des Rheins hervorgerissen, der bei Astheim vorüber nach Ginsheim floß und in der Nähe des alten Neckarbettes wieder zum Hauptstrom zurückkehrte.

Auch die alte Sage von dem bei Tribur vorbeifließenden Main *) hat nunmehr ihre Erläuterung gefunden. Denn

---

*) In einer Kirche zu Tribur fanden sich ehemals folgende lateinische und deutsche Verse angeschrieben:

Cum Mogus et Rhenus nec non Nicer inter utrumque
Alluerint triplici moenia nostra vado,
Jure Triurbs Italis, Graecisque Triburion, imo
Si qua fides Chronicis, altera Roma fui.
Als Neckar, Main und Rhein vor Zeiten mich benetzten,
Und wie man sagt und sieht hier eine Dreifurt setzten,
War ich 'ne Dreystatt recht auf Griechisch, Teutsch, Latein,
Und gar das andere Rom nach alter Zeugen Schein.

So berichtet im Jahre 1610 ein um das Gymnasium zu Darmstadt verdienter Gelehrter Joh. Konrad Arnoldi (aus Trarbach) in seiner Abhandlung über die vom König Arnulf in Tribur gehaltene Kirchenversamm-

wie dieser alte Grenzfluß der Alemannen vor seinem Abzug nach Mainz schon mehreremale sich tiefe Kanäle in dies Land wühlte, (noch im Jahre 1799 bildete er zwei Arme, wovon einer sich von Rüsselsheim über den Schönauer Hof nach Tribur hinzog, der andere jenseits Bischofsheim in den Rhein fiel); so sind in neuerer Zeit die Spuren eines alten Mainbettes gefunden worden, wonach dieser Strom, ausgetreten zwischen Rüsselsheim und Raunheim, sich mit dem von Tribur und Astheim herziehenden alten Neckar ohnweit Bauschheim vereinigt und mit demselben den oben erwähnten längst verschwundenen Rheinarm erreicht haben muß.

Nach dem Tode Valentinians I. (375 n. Chr. Geb.) breiteten sich die Alemannen nach dem Elsaß aus. Die Franken hatten die Eroberung Galliens zum Hauptziel. Ihre trefflichsten Feldherren wurden in den römischen Staatsdienst gezogen. Gratian schlug mit Hülfe des Franken Merobaudes (Mellobaudes) die Alemannen bei Argentovaria (Harburg). Als hierauf drei Frankenfürsten, Genobaudes, Marcomir, Herzog der Chatten und der fränkischen Ansivarier, und Sunno von einem Feldzug in Gallien zurückkehrten, übernahm Arbogastes, ein durch Familienzwist aus seinem Vaterlande vertriebener Franke, Oberfeldherr Valentinians II., (er war mit dem heil. Ambrosius befreundet, aber noch Heide) den Oberfehl am Rhein (338). Er schloß einen Vertrag mit Marcomir und Sunno, zog aber bald nachher von Köln über den Rhein, das Land der Bructerer und Chamaver verheerend, bis an die Nordgrenze von Hessen, wo Marcomir mit einem auserlesenen Heerhaufen auf einem Bergrücken sich

lung. Es ist derselbe, der auch gewiß aus guter Quelle die jüngste Ableitung des Neckars bei Mannheim in den Rhein dem König Rupert aus der Pfalz zuschreibt.

aufgestellt hatte. Marcomir ward bald nachher gefangen nach Toscana geführt *); Sunno, der ihn zu rächen suchte, von Verräthern seines Stammes ermordet. Unterdessen hatte nach dem Tode Valentinian's II. Arbogastes den Sophisten Eugenius auf den Thron gesetzt, welcher mit Franken und Alemannen sich vertrug, um mit ihrer Hülfe Theodosius, den Rechtgläubigen, zu bekämpfen. Eugenius verlor bei Aquileja Thron und Leben, Theodosius der Große der Verfolger der Heiden ward Herr des ganzen Römerreichs; Arbogastes tödtete sich selbst (394).

Als hierauf die Söhne des Theodosius das Reich theilten, und dem schwachen Honorius das Abendland zu Theil wurde, war es Stilico, dessen Vormund und Feldherr, ein Vandale, welcher die Rheingränze durch ein Besatzungsheer sicherte. Den Franken gab er neue Häuptlinge, darunter Theodemer, der bald nachher abfiel; mit den Alemannen schloß er ein Friedens-Bündniß. Um diese Zeit kehrt der alte Name

---

*) Wenn der fabelhafte mit den Trojanern beginnende Hunibald (bei Schard. p. 154) diesen Marcomir Vater Pharamunds des Ersten, Großvater Chlodio's im Jahre 404 in monte Frankenberg nach heidnischer Weise begraben läßt, so ist dies freilich in Beziehung auf Frankenberg an der Edder ein starker Anachronismus. Es gab aber an der alten Grenzstraße der chattischen Franken und der Thüringer (der Nachfolger jener an einem Salzfluß — der Werra — siegreichen Hermunduren, ein altes Frankenberg der Dynasten von Frankenstein, dessen Spuren man jetzt ohnweit der alten Kemnade von Todenwarth nachgewiesen hat (Zeitschrift des Hessen-Casselschen Vereins IV. 3. 250). Wie die Chatten damals sich in das Hennebergische Grabfeld ergossen, geht aus alten Kazzen-, Chassen-, Hassen- und Hessen-Namen hervor (Genslers Gesch. des Grabfelds). Daß übrigens Chlodio, ehe er bis Cambray zog, nicht dort sein dispargum (Diesburg), sondern jenseits des Rheins gegen die thüringische Colonie der Tongern errichtete, scheint jetzt erwiesen zu sein. Vergl. Zeuß 333. und Waitz II.

der im Alemannen-Bund begriffenen Sueven zurück, welcher bald nachher in Schwaben überging, und sich in Ortsnamen dieses Landes erhalten hat *). Stilico sah sich noch im Stande, das rheinische Besatzungsheer an sich zu ziehen, um die in Italien eingebrochenen Westgothenkönige Alarich und Rhadagais zu bekämpfen. Italien ward gerettet, aber die Rheingränze entblöset, Gallien von deutschen Völkern überschwemmt, und mit Stilico verloren die Römer den einzigen Feldherren, der sie noch schützen konnte (408). Das occidentalische Reich fiel auseinander.

Der prahlerische Staatskalender der Römer aus dem Anfang des fünften Jahrhunderts (notitia dignitatum omnium tam civilium quam militarium) nennt zwar noch unter dem obersten Befehlshaber von Gallien ein erstes und zweites Germanien; und in dem ersten einen Grafen von Straßburg (Comes Argentoratensis) und einen Herzog von Mainz (Dux Moguntiacus,) welchem die Stationen von Selz, Zabern, Germersheim, Speier, Altrip, Worms, Mainz Bingen, Boppart und Andernach, hier der Grenzort der römischen Herrschaft, untergeben waren; aber das zweite Germanien mit seiner früheren Hauptstadt Köln war schon ganz verlassen. Hier breiteten sich die Ufer- oder Rheinfranken von

*) Wie frühe, ist nicht bekannt. Procopius nennt schon Schwaben. Zur Zeit der Ottonen bezeugt ein St. Galler Mönch, daß beide Namen einerlei Volk bezeichneten, nur daß der erstere mehr von Auswärtigen gebraucht wurde. Oertlich hat übrigens der Schwabenname nicht nur in Schwaben, Schwabach, Schwabenheim, sondern auch im Ober-Rheingau, und der oberen Grafschaft Katzenelnbogen wahrscheinlich in Pfaffenschwabenheim (Suaboheim). Sauerschwabenheim, Schwabenrod, sowie in Schwabsburg gehaftet. Auffallend ist auch die Menge der in der oberen Grafschaft und in Schwaben gleichmäßig vorkommenden Ortsnamen, welche einen Auszug der Alemannen nach dem Süden beurkunden. Vergl. H. D. Archiv VI. 2. S. 188.

den Maas bis diesseits des Rheins zum herzynischen Wald (Bacenis) aus, welche nachher den Römern gegen Attila beistanden. Ein neuer Völkersturm brach aus, welcher das ganze westliche Europa zu verschlingen drohte. Voran die von den Hunnen gedrängten Alanen, die Kosaken der alten Welt, und die Vandalen, welche von den Alanen unterstützt sich den Uebergang über den Rhein durch eine Schlacht mit den Franken erzwingen mußten. Auch die Burgundionen, die Nachbarn der Alemannen standen mit dem Alanenkönig Goar in Verbindung, als sie dem in Mainz als Kaiser aufgestandenen Gallier Jovinus ihren Beistand leisteten (411). Angesiedelt am linken Rheinufer in der Gegend von Worms, wo sie das im Nibelungenlied verherrlichte, nachher von Attila zerstörte Reich unter dem König Günther stifteten (413—435) zogen sie nachher bis an die Rhone und wurden friedliche Christen. Hierauf folgte das unermeßliche aus scythischen und gothischen Völkern bestehende Hunnenheer des Attila (450), welcher von der Donau in mehreren Heeresabtheilungen an die Neckarmündungen und an den hercynischen Wald heranzog, hier zum Uebergang über den Rhein eine Flotte von Kähnen und Flößen bauen ließ, und sich über Gallien bis zu den Catalaunischen Feldern (Chalons) ergoß. In seinem Bunde war eine Abtheilung der chattischen Franken unter Chlodebald, der im Erbfolgekampf mit dem von den Römern begünstigten Merowäus den Hunnenkönig am Neckar begrüßte *);

---

*) Auf diese Art wird man die Worte des Sidonius Apollinaris zum Jahr 450 (und gebadet in Neckars schilfigen Wogen bricht der Franke hervor) erklären müssen, welche wenigstens beweisen, daß damals schon die decumatischen von den Alemannen nicht mehr vertheidigten Felder den östlichen Franken offen standen. Derselbe Dichter nennt übrigens im Jahre 455 die Chatten in ihrer National- oder Volksbezeichnung zum letztenmal, indem er seinem Schwiegervater Avitus einen Sieg über die am

nicht aber die Alemannen, die sich damals im Norden bis in die Gegend von Aschaffenburg und Würzburg, im Süden bis an die Vogesen gezogen hatten; noch auch die salischen und westlichen Franken, welche mit Westgothen das Römerheer unter Aëtius unterstützten.

Von allen diesen im fünften Jahrhundert den Rhein überziehenden Horden, unter denen man auch eine Colonie der Thüringer nennt, mögen sich einzelne Volks-, Geschlechts- und Orts-Namen in diesen Gegenden erhalten haben, deren geographischer Erforschung aber der Mangel urkundlicher Nachrichten und die Verschmelzung der damaligen Sprachen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen *).

Elsaß hervorgebrochenen Alemannen und Chatten zuschreibt, und diese in seiner Uebertreibung bis an die Elbe zurückweichen läßt.

*) Vergl. H. D. Archiv VI. 2. 3. Der Hunnen-Name, den unter andern im Mittelalter der Hundsrücken (tractus Hunnorum) und der Hunoldstein (Castellum Hunnorum), Hüningen, und wohl auch Hunold, der Kämmerer im Nibelungenlied, trägt, wird unsicher sowohl durch die hin und wieder zum Grunde liegende keltische Wurzel Huntan (jagen, woher auch der Name des Hundes entstanden ist), als durch die Verwechselung mit den Hünen oder Riesen d. h. heidnischen Urbewohnern, im Volksglauben, denen auch soviel Hünenbette, Hünenköpfe und Hünenburgen unseres Landes ihre Bezeichnung zu verdanken haben. Man kann daher auch weder Hungen, Houngun, in der Wetterau (in dessen Nähe Hünenbette gefunden wurden), noch Hünfeld im Fulda'schen, und Hauneck, Huneck, wo der dortige Fluß die Haune (urkundlich Hûnaha) zum Grunde liegt, mit Wahrscheinlichkeit hierher ziehen. Von den Alanen (ursprünglich Kaukasischen Alpenbewohnern, vergl. meinen Artikel in der großen Hallischen Encyclopädie), welche im Jahre 406 mit den Vandalen einzogen und nachher in Spanien unter den Westgothen verschwanden, hat man zwar Alençon, Catalonien und die Catalaunischen Felder hergeleitet. Aber für die hessische Geschichte wäre es wichtiger, wenn man bei der Nachricht zu Gregor von Tours (Respendial, rex Alanorum, Goare ad Romanos transgresso, de Rheno agmen suorum convertit, Vandalis Francorum bello laborantibus, ni Alanorum vis in tempore advenisset) auch versichert werden könnte, daß

Auch in dem mythischen Dunkel der Nibelungen, welche mehrere Sagenkreise umfassen (den übermenschlichen Siegfried,

---

der aus Aquitanien gebürtige Sanct Goar am Rhein alanischer Abkunft war. Die unsteten mit Sueven vermischten Vandalen, eine Zeit lang am Riesengebirge (montes Vandalici), und schon im dritten Jahrhundert in der Nähe des Rheins, erinnern zwar durch ihren König Genserich, den Zerstörer Rom's, an den analogen Namen des Chattenfürsten Arpus, das heißt Enterich (J. Grimm in der Hessen=Casselschen Vereins = Zeitschrift II. 156), aber bieten sonst für unser Land keine Anhaltspuncte dar, während die slavischen Wenden in Thüringen an der Werra und in Buchonien haftend hier Rodges, Radegastes und Bromskirchen Primesticella hinterließen. Auch für die späterhin zur Eroberung Italiens durchziehenden suevischen Langobarden steht der Name Lampertheim am Rhein — Langobardenheim, Langbardenheim — zu vereinzelt da. Weit mehr Anklang finden die Burgunder, die Grenznachbarn der Alemannen, wenn man einmal annimmt, daß die in den burgundischen Namen so oft wiederkehrende Sylbe Gund (Burggund) in Dörfern und Höfen, wie Gundersheim, Gundhof, Gundheim u. s. w. zu suchen sei, denn Gundernhausen heißt ursprünglich Guncheratshusen, Konradshausen. Auch Hessen=Cassel hat sein Gundershausen, Gundelrode, Gundershof, Gundhelm. Aber bei den zahlreichen von dem burgundischen König Günther (Gundahar) abgeleiteten Orts=Namen, wie Günterfürst, Günterod, Gontershausen, Gonterskirchen (so wie bei dem Familien=Name Günderode) kann leicht eine andere vornehme Person zum Grunde liegen. Auch erscheint der in Giebichenstein bei Halle verewigte Burgunden=König Gibich wohl schwerlich in Gehaborn bei Darmstadt (wo man eher an das alte deutsche Wort Gehau, Baumhau, denken könnte, wenn dieser Ort nicht urkundlich auch Gebenburn, Gevenbrunnen hieße). Die Ableitung von Gernsheim und Gerau bei Darmstadt von dem in den Nibelungen vorkommenden König Gernot, bei dessen Bruder Giselher an die Gisonen in Niederhessen erinnert wird, ist unzuverlässig. Erwiesen dagegen ist durch eine Urkunde vom Jahr 773 im Odenwald ohnweit des neulich entdeckten Siegfriedsbrunnens, Birkert als Burgunthart. (Scriba's Regesten.) Die Versetzung thüringischer Geschlechter nach Hessen rührt unstreitig von den Siegen der chattischen und östlichen Franken, welche nach der Unterjochung der Alemannen und der Theilung Thüringens unter dem Nachfolger Chlodwigs auch das Hessen=Darmstädtische Gebiet treffen konnte. Die Ableitung des Geschlechts der von Doringenberg (Dörnberg), der von Dornberg in der Obergraf=

das burgundische Königsgeschlecht zu Worms, Attila's Weltreich, Theoderich zu Verona, friesisch-dänisch-normannische und lombardische Helden) darf man keine nach Jahrzahlen und Thatsachen bestimmte Geschichte suchen. Aber das allgemeine germanische Leben, die Treue der Mannen, der Heldenmuth und die Jagdliebe, die ungebändigte blutgierige Kampfeslust der Könige, die dämonischen Elemente des allmählich in den milden Charakter des Christenthums übergehenden Heidenthums sind darin anschaulicher dargestellt, als in den dürftigen Chronisten jener Zeit; und in der Grundlage dieses Liedes der lebendigen Sage des Volkes entdeckt man Ereignisse des höchsten Alterthums, welche in die Geschichte der Geschlechter und des Landes unserer Vorfahren herüber streifen.

An dem burgundischen Hofe zu Worms erscheinen drei Vasallen, deren Namen die späteren Volksdichter aus den Häuptern alter Geschlechter gewählt haben mögen. Der grimme Hagen erinnert an die Herren von Hagen oder Hain (Hagenau, Hanau) in dem benachbarten Forst des Dreyeichs, dessen uraltes, wahrscheinlich von den Römern erbautes Schloß (Castrum Hagen) im Mittelalter zum Jagdlager der Karolingischen Kaiser und zum Sitz der Reichsvögte über den dortigen Wildbann diente. Der Name Ortwin (von Metz) findet sich unter den ältesten Herren von Büdingen und Isenburg und in Ortenberg an der Nidda wieder, dessen Schloß Barbarossa erbaut haben soll. Dem Spielmann Volcker von

---

schaft, der Doringe oder Düringe, so wie der Hessen-Darmstädtischen Orts-Namen Dornberg, Dornheim (Thornheim) und Dorntürkheim (Thurincherin) ist jedoch weniger sicher, als die Karl dem Großen zuzuschreibende Versetzung sächsischer Colonisten nach Sachsenberg (Frankenberg gegenüber), nach Reichensachsen und Harmuthsachsen im Hessen-Casselschen Gebiet.

Alzei, — der durch eine Verordnung Valentinians I. und einen daselbst gefundenen römischen Adler berühmten Stadt Alteium, — verdankten die Bürger von Alzei die Fiedel in ihrem Stadtwappen, welche seit der Zeit, wo Barbarossa die Pfalzgrafschaft am Rhein dem Herzog Konrad von Hohenstaufen verlieh, nicht mehr der Spielmann, sondern der pfälzische Löwe in seinen Klauen trug. Siegfried, der Gemahl der schönen burgundischen Chriemhilde, der Sohn Siegmunds und Siegelindens, welcher seinem Schwager Günther zum Besitz der grausamen isländischen Brunhilde verhilft, ist nicht nur der Typus des in den heiligen Georg wieder übergegangenen Drachentödtenden Apollo der keltischen Mythologie, sondern auch eines fränkischen, niederrheinischen, mit den Riesen der Vorzeit kämpfenden Helden.

Die vorsündfluthliche Rieseneidechse hat sich vorzüglich in hessischen und thüringischen Zoolithen der Kalkformation gefunden. Das alte Bildwerk am Portal der Kirche von Großenlinden ohnweit Gießen, in der Nähe des Dorfes Linden in der Linden=Mark (urkundlich Siegelingens Linden), welches das von St. Georg besiegte Ungeheuer darstellt *), das Grabmal eines Georg von Frankenstein in Niederbeerbach ohnweit Eberstadt mit der seinen Fuß umringelnden Schlange **), so wie das Lindwurms=Wappen der Stadt Worms scheinen deutlich zu beweisen, daß man in diesen

---

*) Vergl. das H. D. Archiv III. 1, III. 2. und VI. 2. S. 205, wo auch, in der Nähe des im Odenwald gefundenen Siegfrieds=Brunnens, des urkundlich im Jahre 795 vorkommenden Lindbrunnens erwähnt wird.

**) Vergl. Dahls und Primavesi's Burg Frankenstein (Darmstadt 1819) wo die Aehnlichkeit des heraldischen Beils der Herren von Frankenstein mit der Franceska bemerkt wird; und Scriba zur Geschichte der Herrschaft Frankenstein im H. D. Archiv VI. 3. S. 463.

Gegenden einen uralten Sitz der Lindwurms-Sage zu suchen habe. Wo Siegfried das Land von einem solchen Ungeheuer befreite, liegt außer dem Bereich einer geschichtlichen Forschung, wenn gleich ein isländischer Reisebeschreiber des zwölften Jahrhunderts hierzu einen Ort Gnitaheide (im nordischen Dialekt) in dem sagenreichen Landstrich zwischen Mainz und Stadtbergen (an der Grenze der alten Uferfranken) bezeichnet.

Aber in der Erforschung des Waldbrunnens, wohin der hinterlistige Hagen, nach Voraussendung des Weines in einen nahegelegenen Speßhart, den durstigen Siegfried lockte und erschlug, tritt man auf vaterländischen Boden. Denn wie diese Mordscene schon von den Ueberarbeitern des Nibelungenliedes und in dem Lied vom hörnernen Siegfried an das rechte Rheinufer und in den Odenwald ohnweit eines Odenhains verlegt wird, so hat man dort nunmehr einen noch immer von den Landbewohnern gefürchteten Siegfriedsbrunnen in der Nähe eines Lindbrunnens, eines Speßharts und eines Odenhains entdeckt *).

Seit dem Abzug Attila's und der Zerstreuung seiner Bundesgenossen, seit dem Untergang des römischen, von den Feldherren germanischer Truppen vertheidigten Reiches schwankte die Herrschaft diesseits und jenseits des Rheines eine Zeit lang

---

*) H. D. Archiv IV. 2 Nr. 8. (Wo soll Siegfried ermordet worden sein?) und VI. 2 S. 205. Der Zweifel über den von den Vogesen an die Weschnitz, in einen diesseitigen Wasgau oder Waschgau versetzten Wald löset sich nicht nur durch die Auffindung eines Lokal-Gottes Visucius in einer Steinschrift des Odenwaldes, sondern auch durch die Analogie ähnlicher Waldbezeichnungen diesseits des Rheins. So findet man z. B. in einer urkundlichen Grenzbeschreibung des Branforstes (im Jahre 980 bei Schannat) einen Vasgunberg, welches mit dem alten Namen der elsassischen Vogesen, Vosagus, übereinstimmt.

zwischen den Franken und Alemannen. Dieses in unaufhörlichen Raubzügen verwilderte Volk hatte sich nach allen Seiten, südwärts bis über den Elsaß (Alisaz, Alsacia), der ihnen auch geblieben ist, links des Rheins über die von den Burgundionen verlassene Gegend von Worms ausgebreitet, wo sie nun bei Oppenheim der fränkischen Grenzscheide entgegentraten *). Ohnweit Zülpich lieferten sie kurz vor Chlodwig dem in jüngster Zeit aufgetretenen Ripuarischen König Siegbert eine Schlacht, dessen Herrschaft sich auf beiden Seiten des Rheines von den Ardennen abwärts östlich bis über die Ruhr, westlich bis zur Maas erstreckte, und nebst der Hauptstadt Köln, Bonn, Achen, Zülpich und Jülich begriff. Diese Zerstreuung der Alemannen allenthalben an den Grenzen der Franken ward ihnen verderblich; kein Heerführer derselben hatte sich seit Makrian zu einer königlichen Gewalt emporgeschwungen; ihre Volksrechte wurden erst späterhin unter dem Einfluß der fränkischen Sieger aufgezeichnet. Und während die friedlichen Burgundionen in ihren neuen Ansiedelungen an der Rhone brüderliche Glaubensgenossen ihrer

---

*) Man erkennt diese Grenzscheide, die auch die bischöflichen Sprengel von Worms und Mainz trennte, aus dem Geographen von Ravenna (IV. 24), welcher aus älteren Nachrichten kurz vor Chlodwigs Sieg schöpfte. Indem er die Alemannen südlich über Straßburg, Basel, Konstanz bis an den Bodensee führt und Schwaben als Patria Alemannorum bezeichnet, beschreibt er zugleich das rheinische Francien, eine Bezeichnung, welche nachher nicht mehr vorkommt und aus der man fälschlich eine eigene Provinz hat deuten wollen (vergl. Kremer und Wenck) und schreibt diesem Landbezirk Mainz, Bingen, Boppart, Oberwesel, Koblenz, Andernach, Rheinmagen, Bonn und selbst das an die Ripuarier übergegangene Köln zu. Den Franken theilt er auch die Flüsse Lahn, Nidda, Main und Tauber zu, woraus erhellt, daß der Oberrheingau und die feste Stellung am Odenwald damals schon von den Alemannen verlassen war.

christlichen Nachbarn wurden; während zu Mainz trotz der wiederholten Christenverfolgungen sich frühzeitig eine christliche Gemeinde bildete *); St. Severin in den norischen Alpen, St. Goar in dem einsamen Felsenthal am Rhein den Samen des neuen Glaubens ausstreuten, blieben die trotzigen Alemannen allenthalben eifrige Anhänger des heidnischen Götter-, Wald- und Opferdienstes.

Eine ganz andere Richtung nahmen die salischen Franken. Gestärkt durch die frühe Feststellung ihrer nationalen Rechte bei Erhebung eines Königs Pharamund (422 n. Ch. G.) durch das Erstgeburts-Recht in den eroberten Gütern, durch die Ausschließung der Töchter von dem Erbe der Kriegspfründen strebten sie stets nach einer dynastischen Einheit. Nach dem Tode Chlodio's (445) brach zwar zur Zeit Attila's ein Erbfolgekampf aus, in welchem dessen Schützling Chlodebald und mit ihm die chattische Linie der Franken zurückgedrängt, und der von Aëtius begünstigte Merowäus (Merwig) in Westfrankreich erhoben wurde. Auch Merwig's ausgearteter Sohn Childerich (456—481), zuerst verjagt von dem römischen Feldherren Aëgidius, hierauf als Verführer der thüringischen Königin Basina in einen Krieg mit den grausamen von dem Westgothen-König Eurich unterstützten Thüringern verwickelt, brachte das Frankenreich seiner Zersplitterung nahe.

*) Noch im Jahre 368 überfiel der Alemannen-Herzog Rando (von welchem man den Ortsnamen Rendel, sonst Randweiler, Randvilre, ableitet) die unbewachte Festung Mainz, die dort gerade in einer Kirche versammelten Christen, Männer und Weiber mit ihrer Habe davon schleppend. Ammianus Marcellinus XXVII. 10. Vergl. überhaupt Fuchs, Geschichte von Mainz, wo auch der bei den kaiserlichen Quinquennalien und Decennalien (wo die römischen Gelübde erneuert wurden) von dem Pöbel ermordeten, nachher von der Kirche geheiligten Märtyrer gedacht wird. Bei dem Durchzug der Hunnen wurde der h. Aureus mit seiner Schwester Justina während der Plünderung in der Kirche getödtet.

Denn um diese Zeit sammelten sich die Uferfranken unter Siegbert, streiften die Alemannen bis nach Zülpich. Aber bald erhob sich Childerich's Sohn Chlodwig zur Begründung einer west= und ostfränkischen Monarchie (481 — 511). Nachdem er den letzten römischen Feldherrn Siagrius (den Sohn jenes Aegidius) besiegt und die Thüringer dort zurückgeschlagen (491), lieferte er den Alemannen jene berühmte für die Ausdehnung des Frankenreichs folgenreiche Vernichtungs=Schlacht 496 *) und krönte endlich sein Werk durch die Annahme des Christenthums **).

Noch blieb die Dynastie der Uferfranken übrig. Man weiß nicht ob ihr König Siegbert und dessen Sohn Chloderich, welche der mächtige Chlodwig bald nachher aus dem Wege räumte, von jenem chattischen Prinzen Chlodebald abstammend, auch über Hessen regierte ***), oder ob sich hier in

*) Nicht bei Zülpich, wie man gewöhnlich annimmt, sondern wahrscheinlich in der Gegend von Toul. (vergl. Schmidt II. 376.)

**) Mit zwei seiner christlich gesinnten Schwestern, auf Betrieb seiner burgundischen Gemahlin, von dem rechtgläubigen heil. Remigius zu Rheims getauft, nicht ohne die Nebenabsicht die Westgothen und Burgunder, deren Könige Arianer waren, zu gewinnen; kurz vorher noch ein eifriger Verfolger der christlichen Kirchen und in seiner Grausamkeit und Hinterlist stets Barbar.

***) Man schließt dies aus der Nachricht des Gregorius von Tours II. 40, wonach Siegbert auf einer Jagdreise von Köln über den Rhein nach Buchonien, Buconia, hier auf Anstiften Chlodwigs ermordet worden sei; aber Buconia, erst später auf dem Gebiete von Fulda, der Rhön und des Vogelbergs haftend, war allgemeine Bezeichnung eines Buchenwalds und kann also auch auf eine Köln gegenüberliegende Waldhöhe bezogen werden. (Vergl. Wenck II. 150, Zeuß S. 344 und Rettbergs Kirchengeschichte I.) Und wenn Siegbert in thüringisch=hessischen Chroniken König der Hessen genannt seine Dynastie auch über Hessen erstreckte, so hatte dies nur eine ephemere politische Bedeutung. Das Uebergewicht der Chatten zeigt sich noch zur Zeit Marcomir's, welcher Herzog der Chatten und der Amsivarier heißt, an deren Stelle nachher die Ripuarier aufgetreten sind.

der Wiege des Frankenthums (schon in der tabula Peutingeriana unter Franzien begriffen), wo der fränkische Hessengau mit der alten Hauptstadt Mattium, Maden, dem Sitz eines höheren Land- und Gaugerichts sich durch das ganze Mittelalter erhielt, damals schon mit dem benachbarten Lahngau eine von den Uferfranken und Westfrankreich unabhängige Territorialverfassung bildete. Denn während die Ripuarier ihre eigenen Rechte und Gesetze erhielten, hafteten die alten einheimischen fränkischen Rechte so fest in dem Hessenland und seiner Nachbarschaft, daß sich nicht nur die Abtei Hersfeld bald nach ihrer Stiftung, sondern auch die Städte Grünberg und Nidda noch unter dem ersten Landgrafen von Hessen dieses Vorzugs rühmten.

Die Hinwegräumung der ripuarischen Dynastie hatte eine Ausdehnung der politischen Grenzen, die Besiegung der Alemannen, von denen sich ein Theil nach Rhätien und zum Ostgothenkönig flüchtete, eine völlige Unterjochung zur Folge*). Von den Alpen, dem Elsaß und Ober-Schwaben an, wo man den Alemannen ein eigenes Herzogthum unter fränkischer Oberhoheit ließ, über Worms und Speier, in dem alten Decumaterland, dem nachherigen Oberrheingau, und der oberen Grafschaft Katzenelnbogen, zwischen dem Neckar und Main, an beiden Seiten des Rheins bis an die kleinern Gaue an der Lahn und Nidda und der Wetterau, hörte die Herrschaft der Alemannen für immer auf; nebst Ripuarien aber gehörte nunmehr das von Chlodwig nie betretene Hessenland an der Grenze der Sachsen zu dem östlichen oder deutschem F r a n z i e n, Francia teutonica et orientalis. Als dieses Franzien, dessen Hauptstadt Mainz wurde, nebst Brabant und Lothringen dem zu Metz residirenden ältesten Sohne

*) Alamannos cepit, ipsos terramque eorum sub jugo tributarios fecit. Gesta regum Francorum.

Chlodwigs, Theodorich I. und eben so Chlotar's I. Sohne Siegbert I. zu Theil wurde, nannte man es auch — zum Unterschied von dem gallischen Neustrien, oder Neuwestreich, wo Soissons, Orleans und Paris die herrschaftlichen Sitze der jüngeren Brüder waren — Austrien oder Austrasien *). Aber auch in diesem großen, von Sachsen, Thüringern und Baiern umgebenen, austrasischen Reiche nehmen die Hessen als Nachfolger der Chatten hin und wieder eine eigenthümliche Stelle ein. Denn man bezeichnete sie nicht nur als eine besondere neben den Austrasiern wohnende Völkerschaft, sondern unterschied auch ihr Land, die Vormauer gegen das feindliche Sachsen, von dem übrigen Austrasien oder fränkischen Deutschland **).

Chlodwig und seine ersten kräftigen Nachfolger führten an der Spitze der Franken alle benachbarte deutsche Völkerstämme in den Kreis der Entwicklung, der mit den Wanderungen und Eroberungen begonnen hatte; sie vereinten sie zu größerer politischer Einheit; sie verbanden die alte germanische Welt mit der Grundlage eines neuen Lebens, dem Christenthum; die

*) Franzien und Austrasien wurden bald in weiterer bald in engerer Bedeutung genommen. Seit der Vernichtung des thüringischen Reiches durch Theodorich I. und der Eroberung von Südthüringen unterschied man hier noch ein östliches Franzien, von dem westlichen, dem nachherigen Frankonien. Und seit Lothringen und Brabant hinzugeschlagen wurden, bezeichnete man Lothringen auch als Oberaustrasien, als das Land der oberen Franken, Brabant als Nieder-Austrasien, d. h. das Land der unteren Franken, jenseits des Rheins.

**) In den Annal. Francorum Fuldensibus zum Jahre 719 und dem Annalista Saxo zum Jahre 741. In der Theilungs-Urkunde Ludwigs des Frommen zum Jahre 839 werden übrigens nicht allein Hessen, sondern auch die vormals alemannischen besonders bevorzugten Gaue von Worms und Speier von Austrasien unterschieden.

hocherhobene Geistlichkeit *) schloß sich ihnen an und befestigte ihre Herrschaft, welche nach dem Tode des großen Ostgothenkönigs und der Vernichtung des thüringischen Reiches schon so stark war, daß Theodobert I. dem oströmischen Kaiser drohen konnte. Der Charakter des Christenthums wurde allen staatlichen Verhältnissen des Merowingischen Reiches aufgedrückt. Aber während in Westfrankreich die faulgewordene römische Welt den eingezogenen Germanen ihre verweichlichten Sitten mittheilte, und die gallisch-fränkischen Bischöfe mit der Bekämpfung der Arianer und den weltlichen Interessen ihrer orthodoxen Kirche beschäftigt waren, verblieb die ganze östliche Hälfte des Reichs, die deutsche Bevölkerung diesseits des Rheins, in dem noch ungeschwächten Glauben an ihre heimische Götterwelt. Vergebens befahlen die austrasischen Könige Zerstörung der Götzenbilder und Einführung der christlichen Taufe; die rheinischen Bischofssitze, welche schon unter den römischen Kaisern bestanden, Worms, Speier und Mainz wurden wiederhergestellt, neue Kirchen zu Köln, Trier und Metz erbaut; Dagobert I. schenkte im Jahre 628 dem Bisthum Worms die Stadt Ladenburg und den zum Lobdengau gehörigen Theil des Odenwalds, des großen ehemals unter dem hercynischen Wald begriffenen Reichsforstes **). Es ist derselbe Merowinger, welcher erzogen von Arnulph von Metz und Pipin von Landen, den weisesten Männern jener Zeit,

---

*) In ihrem Kirchsprengel schlichteten die Bischöfe schon bürgerliche Händel, und ihr Wehrgeld wurde dem eines Herzogs gleichgeschätzt.

**) Wenn gleich die Schenkungs-Urkunde, die älteste des jetzigen Großherzogthums Hessen (s. Scriba's Regesten) der Form und Zeit nach für unächt gehalten wird, so zeigen doch die nachfolgenden Bestätigungen einer solchen alten Schenkung von Seiten Pipin's und Carls des Großen, daß die Merowingischen Könige bereits versucht hatten, ihre kirchlichen Einrichtungen nach dem Land zwischen Main, Rhein und Neckar zu erstrecken. (Vergl. übrigens Wenck 1. 72.)

auch dem Hessenlande seine Aufmerksamkeit widmete, und hier alten einheimischen Sagen zufolge eine Kirche und eine Kapelle stiftete *). Auch Arnulph versuchte in Thüringen den Glauben an Christus durch wundervolle Heilungen zu erwecken. Als aber fünfzig Jahre nachher St. Kilian (Kyllene), der Nachfolger der im alemannischen Helvetien predigenden irischen Mönche St. Kolumban und St. Gall, zum Herzog Gotzbert von Thüringen und Frankonien kam, und ihn zur Trennung von der Ehe mit seines Bruders Wittwe Gailana ermahnte, ließ ihn diese ermorden.

Bis auf die Zeiten des heiligen Winfried und Pipin's erscheint in dem unterjochten Lande zwischen Main, Rhein und Neckar kein namhaftes Kloster. Das ganze Volk der Dorf- und Hüttenbewohner und der Hofstätten **) lebte hier noch, wie unter der Herrschaft der Alemannen, in dem alten Cultus der Wälder, Haine, Flüsse und jener verborgenen vom Tag noch nicht beschienenen Höhlen-Quellen, aus welchen schon die Kelten unter dem Einfluß ihrer Feen (Faien), Mairen und Schicksals-Göttinnen, Heilung, Weisheit und die Gabe der Weissagung schöpften.

Aus dieser Zeit muß man die ehemals so wunderthätigen jetzt längst verschollenen Quellen im Odenwald, bei Beerfelden an der St. Leonhardskapelle, in und vor den Kirchen zu Schöllenbach und Hesselbach, zu Neunkirchen in der St. Ottilienskapelle und in der dem heil. Amor gewidmeten

---

*) Vergl. m. hess. Gesch. I. 52 über die beiden Dörfer Dagobertshausen — in der Volkssprache Dabbelshausen — in Hessen. Wie sehr übrigens der treffliche Dagobert, seit er seine Residenz von Metz nach Paris verlegte, durch Schmeichler verdorben wurde, erzählen die alten Biographen desselben, so wie die Siegberts und Pipin's selbst.

**) Pagani, Landbewohner wurden die Heiden genannt, weil das Christenthum zumeist nur in den königlichen und bischöflichen Hauptstädten gehegt wurde.

Kapelle bei Amorbach ableiten *). Denn wie schon der Pabst Gregor der Große seinen nach England gesendeten Heidenbekehrern empfahl, dem Volke die alten von ihm verehrten Orte und Tempel nicht zu zerstören, sondern sie nur mit Weihwasser zu besprengen, Altäre daselbst zu errichten und mit den Reliquien christlicher Heiligen zu versehen, so trugen auch die anderen Missionare des römischen Stuhls und der rheinischen Bischöfe alles Wunderbare, was das Heidenthum seinen Göttern, Halbgöttern und Helden zuschrieb, auf Gott und seine Engel, Heilige und Märtyrer über. Daher findet man besonders in Hessen, wo der Quellen und Brunnenkultus am weitesten verbreitet war und am längsten haftete, so viele in den Dörfernamen erhaltene gute, Gottes-, Heiligen-, Engel-, Christ-, St. Marien-, St. Ottilien- und Bonifazius-Brunnen **); man besuchte sie an den alten heidnischen in christliche Feste umgewandelten Feiertagen, zu Ostern, bei der Erscheinung der Frühlings-Göttin, zu Pfingsten und am Tage Johannis des Täufers. Noch in unserer Zeit war eine tiefverborgene Felsenquelle des Hohlsteins am Fuße des Weißners ohnweit Hilgershausen berühmt. Hier erschienen all-

*) Vergl. Hess. Darmst. Archiv VII. 1. 183, wo auch bemerkt wird, daß das kleine Dorf Etzean bei Beerfelden früher urkundlich Etzelshain hieß, welches nach dem Beinamen des nordischen Thors, oder altdeutschen Donars Etzel (Grimm Mythologie S. 153) auf einen dem Donnergott geweihten Hain hinweiset.

**) Vergl. unsere Dörfernamen mit der Endsilbe Born. Besonders scheint die St. Ottilia, Tochter des Alemannen-Herzogs Ethico, zur Schutzgöttin der alten heidnischen Brunnen erlesen zu sein; denn, außer dem St. Ottiliendorf im Kaufunger Wald, findet sich noch bei Döllbach im Fuldischen neben der ihr gewidmeten Kapelle eine solche für Augenkranke heilsame Quelle. An der Milseburg dagegen ist eine den Frauen Fruchtbarkeit bringende Quelle dem heil. Gangolph gewidmet. Bei dem Kloster Schlüchtern war ein St. Mathias- (Matjes-) Brunnen.

jährlich am zweiten Ostertag die Bursche und Mädchen des Dorfes mit Blumen, um von dem klaren heilbringenden Wasser zu trinken, ihre Krüge zu füllen und das mitgebrachte Frühlingsopfer zurückzulassen *). Auf dem Weißner selbst, dem Vater der niederhessischen Berge, dem Sitz der alten Mythe von der Frau Holle, der Hertha und Freya der Kelten und Germanen, wohnt die freundliche, Früchte, Blumen, Kuchen und schöne Kinder spendende, fleißigen Spinnerinnen gnädige Göttin in der Nähe einer Runenwiese und eines Gottesborns. Der unergründliche Frau-Hollenteich, der noch immer nach dem Aberglauben des Volkes, gleich dem von den spinnenden Schicksals-Göttinnen von Schwänen und Störchen bewohnten Urda's-Brunnen, den Segen der Ehe bringt **), erinnert an das nirgends so stark als in Hessen eingewurzelte Ammenmährchen von dem Kinderbrunnen, welches im innigen Zusammenhang mit dem alten nordischen Mythus von der Entstehung des Menschengeschlechts stand. Die Verwandlung der milden Göttin aber in ein böses tückisches Gespenst und in des Teufels Großmutter ist den ersten christlichen Priestern zuzuschreiben, welche Teufel, Hexen und Teufelsbrunnen (Diebelsbrunnen) an die Stelle der heidnischen Götter, ihres Gefolges, und der alten heiligen Brunnen setzten ***). Auch die den Kelten und unseren nordischen

*) Hessen-Casselsche Vereins-Zeitschrift I. 355.

**) Vergl. daselbst IV. 103. In neuester Zeit sind hier zwei römische Goldmünzen des Kaisers Domitian entdeckt worden, ein in diesem Lande so seltener Fund, daß man versucht wird, an eine römische Oblation aus dem zweiten Jahrhundert n. Chr. Geb. zu denken. Denn die Frau Holle ist auch der Venus, der Diana Lucina und der Artemis mit der goldenen Spindel zu vergleichen.

***) Auch in der Nähe des Frau-Hollenteiches und des Gottesborns bezeichnet man noch jetzt die Wüste von zertrümmerten Basalten, wo das Quellenwasser wieder hervorbricht, als Teufelslöcher.

Vorfahren heilige Dreizahl der Mairen (Merihha) und Nornen, welche den Schicksals-Göttinnen der alten Pelasger (Clotho, Lachesis und Atropos) entsprachen, scheint sich selbst über die Zeit hinaus, wo der heil. Winfried die Donnereiche ohnweit Woudenesberg (Gudensberg) fällte, im nördlichen Hessen erhalten zu haben. Die hessische Volkssage bezeichnet drei schwesterliche Riesenjungfrauen, Saba, Trenta und Thesa als Begründerinnen der Sababurg, Trendelburg und des Desenbergs; noch jetzt zeigt man auf dem Jagdschloß der Sababurg (deren urkundlicher Name Zapfenburg nichts mit der Mythe gemein hat) eine große, wohl ehedem für Jagdgesellen bestimmte Bettstelle als Maas ihrer Riesenlänge; und wie die Nornen der nordischen Götterlehre die gewaltigen, in das Schicksal der Erdenbewohner eingreifenden, Naturkräfte darstellen, so sind hier wohl nach dem Untergang der germanischen Urbewohner die Hünenjungfrauen als Nachkommen derselben von der umbildenden Sage aufgefaßt worden *).

In undurchdringliches Dunkel ist die Heidenbekehrung derjenigen Gegenden gehüllt, bei denen kein christlicher Apostel, wie Bonifacius, erschien, und deren alter Cultus durch mannigfache Vermischung mit anderen Völkern sein ursprüngliches Gepräge verloren hatte. So in dem Lande zwischen Rhein, Main und Neckar, wo die Trias der Kelten, Teutates,

---

*) Hess.-Cass. Vereins-Zeitschrift V. 4, S. 369. Mit Recht wird hier auch als ein Zeugniß des hohen vorchristlichen Alterthums dieser Sage bemerkt, daß der sonstigen Gewohnheit der Heidenbekehrer zuwider diese drei Berghöhen ohne kirchliche Weihung oder Umwandlung geblieben sind. Wenn aber die Behauptung Winkelmanns, daß Trendelburg vor Zeiten Dreyderberg oder Dreydenberg hieß, sich bestätigt, so scheint dieser Name wie der von Tribur, Trebur (von drui, Eichbaum), auf ein keltisches Alterthum hinzuweisen.

Taran und Hesus, längst in Wuotan, Thunar oder Thor und Tiu, und bei den römischen Colonisten in Merkur, Herkules und Mars übergegangen war *); denen noch am Taunus der persische Mithrasdienst beigefügt wurde. Von untergeordneten mütterlichen Gottheiten, der Jahreszeiten, der Erdbefruchtung und des Feldbaus haben sich Spuren in benachbarten römischen Denkmälern gefunden **); bei der Einführung des Christenthums wurde ihre wohlthätige Zaubermacht der Maria und anderen weiblichen Heiligen zugeschrieben. Mannigfach ist die Umwandlung des Wuotan's oder Odin's, der nicht nur von den Chatten auf dem Gudensberg (Wuodenesberg), sondern auch bei andern Germanen am Rhein und am Odenwald verehrt wurde. Als germanischer Merkur, der die Seelen der Helden in den Himmel führte und beschützte, wurde er von den christlichen Priestern durch den Erzengel Michael, den Schirmer des Paradieses, den Bekämpfer des Teufels ersetzt ***); so auf dem Godesberg bei Bonn und auf dem Heiligenberg zu Jugenheim am Fuße des Odenwalds, wo der heil. Michael in alten kirchlichen Bildwerken mit dem Schwert, einem Drachen und der sinnvollen die Sünden der Abgestorbenen wägenden Waage dargestellt wird †). Als Kriegsgott, mit welchem das wüthende

---

*) Wuotan oder Odin hat sich im dies Mercurii, im Mittwochen (Wednesday und Odenstag), Thunar im dies Jovis Donnerstag, Tiu im dies Martis, Diestag (Dinstag), wie Freya im Freitag, dies Veneris, erhalten.

**) Vergl. Schmidt I. 396.

***) Grimm's Mythologie 796. 819. 830.

†) H. Darmst. Archiv VI. I. 136. Das zu Jugenheim vor Zeiten bestandene der heil. Felicitas gewidmete Kloster erscheint erst in einer Urkunde vom Jahre 1264, worin ein Herr von Bickenbach und seine Gattin Guda diesem Kloster die Hälfte ihres Hofes zu Hartenau schenken.

Heer aus dem ihm geweihten Berge zieht, scheint er sich in dem Burggeist des finstern Odenwalds erhalten zu haben, wo der schuldbelastete Ritter von Rodenstein bei dem Anbeginn eines jeden Krieges mit einem gespensterhaften wilden Heer aus dem hohen verödeten Schnellerts (Schnellhart) hervorbricht, um auf seinem benachbarten Burgsitz seine Schätze zu bergen und des Friedens zu harren. Und wie Wuotan's Heldensohn Balder nach der nordischen Sage den durstenden Kriegern eine Heilquelle durch den Hufschlag seines Pferdes eröffnet, so auch der mythische Karl der Große, an dem Fuße desselben Odenbergs, wo noch jetzt sein Frankenheer eingebannt ist.

Schon lange vor der christlichen Abschwörungsformel der Heiden, welche allen teuflichen Werken und Worten, dem Thunar, dem Wuotan und dem Tiu (Sarnot) und allen ihren unholden Genossen entsagen mußten, hatten die christlichen Priester den verzweifelten Kampf mit dem Fürsten der Finsterniß, dem Satan der Juden, begonnen, und ihm und seinen bösen Geistern die ganze Schaar der christlichen Schutzengel und Heiligen entgegengesetzt; eine eigene Klasse von Geistlichen, die Exorcisten, waren damit beschäftigt, den Teufel und seine Dämonen durch Gebet, durch das Zeichen des Kreuzes und andere Beschwörungsformeln auszutreiben. Aber die Lehre der Manichäer von zweien verschiedenen Schöpfern des Lichts und der Finsterniß, der sichtbaren und unsichtbaren Welt, befestigte die Macht des Teufels (des Arihmans der Perser). Mit der überschwenglichen Ausbildung der Heiligen und Reliquienverehrung, mit den unsinnigen Hirngespinsten phantastischer Mönche und den einfältigen Legenden wunderthätiger Märtyrer und Heidenbekehrer steigerte sich der Wahnglaube an magische Künste; selbst die frommsten Einsiedler des sechsten nnd siebenten Jahrhunderts, wie St. Goar,

mußten ihre Mission durch augenfällige Zaubereien beweisen. Als St. Goar in seinem rheinischen Felsenthal von dem Trierschen Bischof Rusticus aufgefordert wurde, seine Wunderkraft in öffentlicher Versammlung zu bethätigen, beschwichtigte er zuerst dessen Abgesandte durch ein Abbild der Dreieinigkeit, die Erscheinung dreier säugender Hirschkühe, die sich seinen durstenden Reisebegleitern zum Melken darstellten; bei dem Eintritt in die Versammlung hing er seine Kappe an einen Sonnenstrahl auf, der aus der Ecke des Zimmers durch das Fenster brach (wie auch späterhin St. Elisabeth ihre Wäsche auf den Sonnenstrahlen trocknete); noch zauderte der Bischof, bis endlich auf Verlangen desselben St. Goar einem dreitägigen Findling den Mund öffnete, und der Säugling mit vernehmlicher Stimme den Bischof selbst als seinen Vater begrüßte *).

Allmählich erzeugte sich auch der Wahnglaube, daß der Teufel seine Anhänger mit der Gabe der Zauberei und allen Schätzen der Welt belohne; statt der weisen Frauen des germanischen Alterthums und dem ganzen Gefolge der heidnischen Göttinnen durchflogen zauberische, Thiere und Früchte behexende Weiber die Welt, und feierten auf den alten heidnischen Opfer- und Wallfahrtsstätten mit dem Teufel buhlend einen mystischen Götzendienst; bis endlich, bei der fanatischen Reaction gegen die Verkünder einer reineren Gotteslehre, das Dasein eines Bundes mit dem Erzfeind des Christenthums förmlich anerkannt, Zauberei und Ketzerei als gleich todeswürdige Verbrechen vermischt, und jene grauenhaften Inquisitionen und Hexenprozesse eröffnet wurden, aus deren Verhandlungen man

*) Vergl. die von Wenck I. 104 und 105 angeführten Legenden des h. Goar.

noch jetzt die ganze Stufenleiter des Kampfes des Christenthums mit dem Heidenthum, die Verblendung der geistlichen Richter und die Unausrottbarkeit des Volksaberglaubens erkennt.

Noch im Jahre 1627 wurde zu Dieburg drei Stunden von Darmstadt auf Verlangen der Centmannschaft und des fanatischen Pöbels das Trauerspiel eines Herenprozesses aufgeführt, in welchem die vermeintlichen Zauberinnen unter Bezeichnung eines nahe gelegenen uralten Eichwasens, wo in der Walpurgisnacht mehr als tausend verlarvte prächtig gekleidete Personen aus der Umgegend von Darmstadt, Umstadt und Aschaffenburg erschienen seien, noch in dem ganzen Wahnglauben eines magischen Teufelsdienstes erscheinen *).

Zweihundert sechsundsechzig Jahre hindurch, seit der Stiftung der fränkischen Monarchie bis auf Pipin, den Vater Karls des Großen (486—752), verschwindet das Land zwischen Main, Rhein und Neckar aus den Augen der Geschichtschreiber. Die großen politischen, agrarischen und häuslichen Veränderungen eines unter den letzten römischen Kaisern noch mit heerdenreichen Wiesen und gut gebauten Dörfern gesegneten Volkes sind spurlos an ihnen vorübergegangen. Der barbarischen Völkerwanderung folgte die Zerstörung der alten keltischen und römischen Elemente, dem Auszug des alemannischen Hauptstammes die Entvölkerung, den entscheidenden Siegen Chlodwigs und seiner Nachfolger die Unterjochung durch Tribut, durch erzwungene Heeresfolge (wie sie unter

*) S. Steiner's Gesch. der Stadt Dieburg. 68—100. Der späterhin ausgerodete Eichwasen bei Dieburg wird die alte heidnische Gerichts- oder Opferstätte gewesen sein; auch die letzte Verbrennung zweier Heren in Hessen-Cassel, gleich nach dem dreißigjährigen Krieg, geschah auf dem Odenberg, an dessen Fuße (wo der mythische Karl den Elisborn aufschlug) Besse der Geburtsort jener Heren lag.

Theodorich I. gegen den König von Thüringen Statt fand) und durch großartige Confiscationen, wie man sie aus den Kammergütern und Domainen der Merowingischen und Karolingischen Könige erkennt. Von den alten Centen oder Hundertschaften, welche umfangreicher als die Marken und von politischer Wichtigkeit zur Bildung der Gaue und Landschaften und des Heerbann's waren, findet sich in den ersten Urkunden des achten Jahrhunderts keine Spur mehr vor; nur der Marken, zur gemeinsamen Benutzung der Wälder und unbebauten Felder den Dörfern und Einzelhöfen eines jeden Bezirks nothwendig, wird gedacht, und die noch unansehnlichen Dörfer (villae, vici) bestanden, wie man aus den wiederholten Schenkungen eines und desselben Orts an die Kirchen und Klöster sieht, aus einer Menge einzelner Güterstücke, Hufen und Mansen *). Kein gewaltiger Gutsbesitzer, keine Stadt mit königlichen Privilegien, kein einheimischer Gaugraf oder Herzog erscheint hier, während die Alemannen in Schwaben und im Elsaß von Zeit zu Zeit einen förmlichen Aufstand, einen eigenmächtigen Zug unter ihren Herzögen bis nach Italien unternehmen und sich so lange als möglich der Usurpation der fränkischen Hausmeyer und der Absetzung der Merowingischen Dynastie widersetzen.

Auch die Standesverhältnisse hatten sich geändert. Während die Franken jetzt vorzugsweise die Freien im Reiche waren (daher der Ausdruck „frank und frei"), und weder einem Geburtsadel (der ingenui), noch großen Gutsbesitzern ein Vorrecht im Heerbann oder in der Gemeine gestatteten, über-

*) Vergl. die Urkunden nach Scriba's Regesten für die Provinz Starkenburg vom achten und neunten Jahrhundert, und wegen des Feldmaaßes und Ertrags solcher Mansen und Hufen an Waizen und Korn Wenck I. S. 160.

stieg auch ihr Wehrgeld, der Maaßstab ihres Standes und ihrer Rechte, das der unterdrückten Römer um die Hälfte, das der noch scheinbar freien Alemannen um zwanzig Procent*). Das alemannische unter den Merowingern ergänzte Gesetz, welches auf die altalemannischen Bewohner diesseits des Rheins zurückwirkte, erkennt weder nobiles, noch Adalinge unter ihnen; der Unterschied ihrer Stände wird durch Gemeinfreie, Mittelfreie (medii, mediani) und Beste (primi, meliorissimi) ausgedrückt, welche noch keineswegs den vornehmsten Franken (proceres, optimates) im Dienste und Gefolge des Königs (trustis) gleich kamen. Sowohl die hohen Hof- und Staatsbeamten, als die in die Provinzen mit ausgedehnter Gewalt abgesandten königlichen Commissarien (missi regis) waren Franken aus denjenischen austrasischen Geschlechtern, die sich allmählich zu einem fast erblichen Besitz der gaugräflichen und herzoglichen Gewalt emporschwangen. Leute (lidi), Freigelassene (liberti), Leibeigene auf dem Lande (mancipia) und in den Hofstätten und Familien (servi) gab es unter den Alemannen wie unter den Franken; aber nur diese konnten den Abgang ihrer Leibeigenen aus den unterjochten Völkern und durch Kriegsgefangenschaft ersetzen; das Wehrgeld und die Buße der fränkischen Leibeigenen stand auf einer höheren Stufe; und aus den fränkischen Königsbauern und auf den großen Gütern der fränkischen Eroberer und königlichen Vasallen entstand eine höhere Klasse von Landbewohnern und Colonisten von der die unterjochten Nachkommen der decumatischen Felder ausgeschlossen waren.

Je mehr sich aber die unterdrückten Völker allenthalben gegen die Annahme der priesterlichen Staats-

---

*) Der freie Franke galt 200, der freie Alemanne 160, der Römer 100 solidi.

religion der Franken sträubten, desto schärfer waren die Bestimmungen des alemannischen Gesetzes, um der herrschenden Kirche und ihren hochgestellten Dienern Geltung und Achtung zu verschaffen. Der Bischof steht überall einem Herzog gleich, auf Tödtung eines Presbyter ist die Buße von 600, eines Diaconus oder Mönches von 400 Solidi gesetzt; ein Eigner der Kirche hat dreifach höheres Wehrgeld als jeder andere (45 Solidi), er ist dem Knechte des Königs, der Colone der Kirche dem freien Alemannen gleich geschätzt. Das geistliche Eigenthum ward gegen jede Gewaltthat, die Vergabung eines Freien an die Kirche, seiner Güter und seiner Person, durch eine Urkunde mit sechs oder sieben Zeugen gegen jeden Widerspruch, selbst des Grafen oder Herzogs, gesichert; Kirchenraub durch Entziehen eines Knechts, einer Magd, eines Ochsen, Pferdes oder anderen Thieres mit siebenundzwanzigfachem Ersatz gebüßt. Die kirchlichen Gebäude gewährten jedem Flüchtling ein Asyl; ein dahin geflüchteter Leibeigener ward nur dann seinem Herrn zurückgestellt, wenn dieser sich unterpfändlich zur Verzeihung verpflichtete. Selbst die Verletzung der Sonntagsfeier mußte der Kirche einen Zuwachs seiner Hörigen verschaffen; denn ein Freier, der schon bei dreimaliger Uebertretung den dritten Theil seiner Habe verlor, konnte zuletzt durch Entscheidung des Herzogs seiner Freiheit beraubt werden *).

Den geringen Einfluß dieser kirchlichen Zwangsmaßregeln auf diejenigen Länder diesseits des Rheins, welche noch die christliche Taufe und das fränkische Joch als gleichbedeutend ansahen, zeigen die austrasischen Kirchenversammlungen, welche wiederholte strenge Verbote gegen heidnische

*) Vergl. Lex Alamannorum in den Monumentis Germaniae historicis 1851 und Rettbergs Kirchengeschichte Deutschlands II. 23.

Gebräuche und Versammlungen, gegen unordentliche oder zu nahe Heirathen der noch ungezügelten Nation enthalten. Der wohlthätige Einfluß der geistlichen Macht zeigte sich erst allmählich durch die Stiftung der Klöster, welche Zuflucht gegen das Faustrecht, Unterstützung der Armen und Waisen, Ruhe zu geistlichen und wissenschaftlichen Betrachtungen gewährten, den Acker- und Feldbau und die häuslichen Gewerbe beförderten. Die regelmäßigen Abgaben der kirchlichen Bauern bestanden in Naturalien; bei den Alemannen wird des Brods, des Biers, der Schweine, der jungen Hühner und Eier, in dem fränkischen Kloster zu Fulda, welches seine Besitzungen bis in den Odenwald erstreckte, wird schon der Schafe, des Flachses und des Honigs erwähnt *). Das Bedürfniß der Wachskerzen nöthigte, die Bienenzucht zu befördern; der Gebrauch des heil. Abendmahls, den Weinbau zu fördern. Schon Kaiser Probus hatte den Galliern und anderen Provinzialen den von Domitian untersagten Weinbau erlaubt. Die ersten Anpflanzungen geschahen nach mannigfachen verunglückten Versuchen in den Gegenden, wo das Christenthum schon feste Wurzeln gefaßt hatte, in Gallien und am rechten Rheinufer. Die Schenkung Dagoberts I. an das Bisthum Worms von 628 erwähnt schon der Weinberge im Lobdengau. Unter dem Zubehör der Heppenheimer Mark, welche Karl der Große 773

*) Der Oelgewächse wird in älteren Nachrichten nicht gedacht; das Kloster Fulda bestritt gegen Ende des achten Jahrhunderts seinen Bedarf an Baumöl von zwei Pferdeladungen, die ihm die Bischöfe von Regensburg und Passau nebst einem großen Fisch, Husen, Hausen, alljährlich zusandten. Von dem Bischof zu Freisingen erhielt es noch große Käse, Berkese, Bergkäse. Auch Obstgärten kommen noch selten hier vor. Doch wird im Jahre 796 eines Pomerium im Grabfeld, und 918 eines solchen Obstgartens zu Erbenhausen bei Marburg erwähnt. Schannat Traditiones Fuldenses I.

an das Kloster Lorsch schenkte, erscheinen auch Weinberge wie bald nachher zu Bensheim, Leeheim und Bettenheim. Während Bonifacius in Thüringen noch keine Reben traf, erflehte zuerst der heil. Wigbert, Abt zu Fritzlar, der einst bei dem Mangel an Abendmahlswein vor der Kirche eine Traube abbrach und in den Kelch ausdrückte, einen reichen Weinsegen über die Weinberge des Hessenlandes. Gegen Ende des achten Jahrhunderts findet man schon eine Menge vereinzelter Pflanzungen von der Werra an durch die Wetterau bis an den Neckar *). Späterhin gab es wenige Dörfer in dem Oberrheingau, welche nicht einen Theil ihrer Nahrung im Weinbau suchten. — Die hohe Stellung der Pipine, als majores domus (Hausmeier) und Verwalter der königlichen Staatsdomainen, ihr ausgebreiteter Güterbesitz und Gefolge, ihr großer Anhang unter den ostfränkischen Großen, welche stets nach Unabhängigkeit und Trennung von Westfrankreich strebten, ihre siegreichen Feldzüge hatten ihnen schon während der letzten Spaltungen der Merowingischen Könige ein überwiegendes Ansehn verschafft. Pipin von Heristall Enkel Pipins von Landen, ward Herzog von Austrasien; sein Sohn Carl Martell, der die Sachsen von der fränkischen Grenze zurückschlug,

*) Im Jahre 786 zu Dorndorf an der Werra bei einer Vergabung Carls des Großen an Hersfeld, 781 in der Wetterau bei Hohenweisel, 819 zu Hochstadt ohnweit Hanau (wo die Cultur des Weines bis auf die neuste Zeit fortgepflanzt ist), 817 zu Bingenheim und Echzell, und zu derselben Zeit in einer Menge einzelner Orte an beiden Seiten des Rheins. Vergl. Wenck I. 163. Schmidt II. 388 und die Hess. Casselsche Vereins-Zeitschrift III. 2. Man darf jedoch bei den Schenkungen, wo alle möglichen Arten von Land, Wald, Feld und Wiese eines Dorfs oder Hofbezirks genannt werden, nicht zu viel auf die Einschaltung der Vineae geben. Auch wurde bei der Reichstheilung von 842 dem König von Austrasien ausdrücklich der jenseits des Rheines gelegene Landstrich von Mainz, Worms und Speier wegen der dort befindlichen Weinberge zugewiesen.

die Empörungen der Thüringer, Baiern und der nach Befreiung sich sehnenden Alemannen dämpfte, die Saracenen von ganz Europa abhielt, dem Papste Hülfe gegen die Kaiser des Orients und die italischen Longobarden versprach, ward Herr des ganzen Frankenreichs. Als er starb (741) fiel Austrasien dem frommen Carlmann, Neustrien Pipin dem Kurzen zu; sie regierten als Herzöge und Fürsten der Franken unter dem Namen des letzten Merowingischen Königs. Carlmann, nachdem er die in den Kriegen und Empörungen tief gesunkene Kirche in zwei Kirchenversammlungen wieder emporgehoben, die bischöflichen und klösterlichen Stiftungen des heil. Bonifacius in Hessen, Thüringen und Frankonien genehmigt und ihm als Legaten des Papstes das Primat über alle austrasischen Bischöfe verschafft, trat in ein Kloster (747); Pipin, der Vater Carls des Großen, nachdem er den letzten Merowinger mit Genehmigung des Papstes und der Reichsstände abgesetzt, ward König. Stephan II. salbte ihn. Jetzt (752—768) entfaltete sich der große Plan dieser neuen Dynastie, dem ostfränkischem Reiche mit Hülfe der Kirche eine neue festere Grundlage zu geben, die letzten Reste des Heidenthums bei den Grenzvölkern Austrasiens zu vertilgen und ihnen durch die Errichtung und Förderung volksthümlicher Klöster neue Bahnen der Civilisation zu eröffnen.

Unter ihrem Schutz stiftete Bonifacius in Hessen Fritzlar und Amöneburg, seine Schüler und Nachfolger, Lull die Abtei Hersfeld, Sturm, der bald nachher auch Carl dem Großen als Heidenbekehrer nach Sachsen folgte, die reichbegabte von dem Mainzer Erzbisthum unabhängige Abtei Fulda. Hieran reihten sich nach der Gründung des Bisthums Würzburg, die ostfränkischen Klöster und Kirchen am rechten Mainufer bis zum Odenwald, darunter Kissingen, Bischofsheim und Ochsenfurt. St. Pirmin, der Nachfolger Columban's und St.

Galls, ein fränkischer Regionarbischof, der schon im Jahre 714 mit Hülfe eines Grafen Rupert von Frankenberg zu Amorbach am nördlichen Abhang des Odenwalds ein Bethaus und etliche Mönchscellen errichtete, aber nachher bei dem alemannischen Aufstand gegen die Pipine vertrieben wurde, soll die Stiftung der reichen von Bonifacius eingeweihten Abtei Amorbach mit Hülfe Pipins und Carl Martells vollendet haben *). Unter seiner Mitwirkung kam auch das alemannische Kloster Reichenau mit den Colonien von Altaich, Murbach und Pfäffers zu Stande; Hornbach in der Pfalz, wohin ihn ein angesehner Franke Wernhar berief, war seine letzte noch von Bonifacius besuchte Stiftung **). Alsdann folgte die lange Reihe der schon früher begründeten, jetzt neu dotirten bairischen und alemannischen Klöster und Kirchen bis an den Bodensee; — eine große in der Ausdehnung, in der Umschließung der decumatischen Felder dem limes romanus ähnliche aber friedliche segensreiche Circumvallationslinie, in deren Vordergrund dem Lande zwischen Rhein, Main und Neckar, der nachherigen Obergrafschaft Katzenelnbogen, sich nur eine einzige klösterliche Stiftung findet. — In der Rheinebene an der Weschniz ***), vier Meilen

*) Die Legende setzt hinzu, daß das Kloster Amorbach von Pirmins Schüler und Nachfolger Amor den Namen erhalten habe, welches wohl umgekehrt zu verstehen ist (vergl. Rettberg II. 343. Hess. Darmst. Archiv VII. 1. 184—186). Der Name des Grafen von Frankenberg aber deutet auf ein frühzeitig in dieser Gegend wahrscheinlich an der thüringischen Grenze angesiedeltes fränkisches Geschlecht.

**) Vergl. Pirmin's Biographie, kritisch beleuchtet in Rettbergs Kirchengeschichte II. 53. 58.

***) Ursprünglich Wisgaz. Aus dem Odenwald, wo dieser Fluß entspringt, ist ein Stein nach Mannheim gekommen, welcher von einer Gottheit Visucius **Wisgaz** redet und wahrscheinlich an der Quelle der Weschnitz gestanden hat. Auch die Benennung zweier in der Nähe ge-

von Heidelberg, eine Stunde von Heppenheim liegt Lorsch vor Zeiten Lauresham genannt. Hier ward im Jahre 764 unter der Regierung des Königs Pipin jene nachher so berühmte und an Güterbesitz einem kleinen Fürstenthum gleiche Abtei gestiftet, welche mit ihren zahlreichen wohl erhaltenen Urkunden das erste Licht über den Oberrheingau, dessen älteste Gaugrafen und das ursprüngliche Gebiet von Hessen-Darmstadt verbreitet. Die Gründer derselben waren Williswinda, die Wittwe eines vornehmen fränkischen Oberrheingauischen Grafen Rupert, und ihr Sohn Cancor, der Erbe dieser gaugräflichen, nachher auf seinen Neffen und Großneffen übergegangenen Würde *). Williswinda und Cancor übertrugen die geistliche Verwaltung dieser Stiftung ihrem Verwandten, dem berühmten Reformator des kanonischen Lebens, Bischof Chrodegang (Rutgang) von Metz, welcher sechszehn Mönche aus Gorz berief, das Kloster nach der Regel Benedicts einrichtete, seinen Bruder Gundeland zum Abt desselben ernannte und ihm den vom Papst erhaltenen Leichnam des heil. Nazarius verschaffte. Graf Cancor, Warinus (Werner) Graf des Lobdengaus, und viele andere fränkische Edle trugen selbst die Reliquien auf den Schultern von den Vogesen bis zur Stelle des Klosters. Auch Cancors Gemahlin, Angela, sein Bruder Thurinebert und dessen Sohn Rupert schenkten der Abtei einen großen Theil ihres

---

legener Oerter Ober- und Unter-Ostern bestätigt, daß diese Gegend einer deutschen Gottheit geweiht war.

*) Rupert ist derselbe, welcher in den Biographien des heil. Pirmin als ein Graf von Frankenberg bezeichnet wird, und der im Auftrage des Königs Pipin im Jahre 754 den Papst Stephan nach Rom zurückgeleitet hatte. Auf Cancor folgte seines Bruders Thurineberts Sohn Rupert II. und hierauf Rupert III., der im Jahre 836 starb. Wenck I. 199.

Eigenthums, der benachbarte Oberrheingauische und Maingauische Adel folgte ihrem Beispiel *); Carl der Große, ein Verwandter der Stifter dieses Klosters **), welcher die Abtei mit Immunitäten und Gütern aus der Heppenheimer Mark versah, weihte sie nicht nur in Gegenwart seiner Gemahlin Hildegard, seiner drei Söhne und mehrerer Reichsprälaten durch Lullus Bischof von Mainz feierlich ein (774), sondern erklärte sie auch für ein königliches Eigenthum.

Aber die ersten Könige vom Pipinischen Stamme waren noch weit davon entfernt, die große fränkische Eroberung im östlichen Franzien, das dem königlichen Fiscus mit allen seinen Colonen anheimgefallene Decumatenland mit der Kirche zu theilen. Hier lagen große königliche mit Grund

---

*) Die Namen derselben (Gerbert, Udo, Stalus, Sohn Luitwin's, Salicho, Eilward, Theutbert, Dodo, Walafried, Riphwin, Waningus, Luitfried, Stahel und sein Bruder Riphwin, Erlint und Richlint, Ado, Lentrich, Eckehart, Scoran, Bernhar, der Presbyter Altram und sein Bruder Autber, Altuan, Dietlint, Lambert, Datto, Guesman, Massa, Giselhelm, Urendil u. s. w. weisen auf eine gemischte romanisirte, keltisch-alemannische und fränkische Bevölkerung hin. Bemerkenswerth ist auch die starke Betheiligung der Frauen, unter denen man gleich anfangs eine Lobuduna, Junefrida, Gailrada, Engela, Uda, eine Gottgeweihte, Dietlint, Wigunt, Ruotwin, Zilnia, Euphemia, späterhin eine Rodbirn, Eberhildis, Germedrud, Egina, Jcha, Abba, Aebtissin von Rotaha, Gliusnot, Liebetaga, Waltrad, Godehild, Zeiza, Ima, Luisnot, Machtswint, Geila und Mota findet. Vergl. Scriba's Regesten, aus denen man auch die ersten alten Oberrheingauischen und Maingauischen Schenkungs-Arte, Schwanheim, Bensheim (in vielen Parzellen), Leeheim, Geinsheim, Birstadt, Elmersbach, Schlierbach, Lochheim, Welzheim, Lobstadt und Heppenheim mit ihren Marken erkennt.

**) Daß Chrodegang durch seine Mutter Landrada ein Schwestersohn des Königs Pipin gewesen, wie die Biographie desselben aus dem neunten Jahrhundert meldet, wird mit Recht bezweifelt (Rettberg I. 493), aber schon die Verheirathung des Kaisers Ludwigs des Frommen mit einer Nichte Chrodegangs weiset auf eine frühere Verwandtschaft. Zudem ist die Abtei Lorsch die Ruhestätte mehrerer Karolinger geblieben.

und Boden dem Kammergut zugehörigen Reichsforste, hier erstreckte sich die königliche Jagdgerechtigkeit (Königsbann, Wildbann) auch über Wälder, welche dem Eigenthum nach in den Händen anderer Grundherren waren. Von dieser Art war der Wildbann zum Dreieich, mit dem alten Schloß Hagen oder Hain, welcher, zu den Reichspalästen von Tribur und Frankfurt gehörig, von dem Ausfluß des Mains in den Rhein die ganze obere Grafschaft Katzenelnbogen, mit Ausnahme der Bergstraße, und einen guten Theil des Odenwalds umfaßte, und noch einige dem Könige ganz eigenthümliche Wälder des Oberrheingaus, den Langer- und den Gerauer Markwald, den Kobershart und den Schlüchter bei Rüßelsheim in sich schloß. Als im Jahre 834 Kaiser Ludwig der Deutsche das Dorf und die Mark von Langen der Abtei Lorsch schenkte, und diese zugleich den Markwald in Anspruch nahm, widersetzten sich die zur Villa und zum Reichspalast Tribur gehörigen Königsbauern gewaltsam *); bis endlich die Oberaufsicht über den ganzen Dreieich als Reichsvogtei den Herren von Hagen, auf dem alten Schloß Hagen, nachherigen Dynasten von Münzenberg aufgetragen wurde (aus deren Erbschaft sie an die Herren von Falkenstein, von Hanau, und von Isenburg, als Falkensteinsche Erben gelangte). Noch im Jahre 977 erlaubte jedoch Kaiser Otto II. den

---

*) Der Codex Laurishamensis und die kurze aber merkwürdige Stelle des Lorscher Mönchs lautet so: Et haec nomina virorum, qui juraverunt presente Ruthardo Comite et Misso Regis Ludovici junioris, quod secundum conscriptionem istorum locorum semper eadem silva pertineret ad Langunga; et ita habuit eam in beneficium quidam vir nomine Folcrat, et post eum Oster, donec sub ipso Ostero servi regis de Triburen eandem silvam per vim intraverunt, et sibi eam deinceps vindicare coeperunt. Cod. Laurisham. III. 271. Wenck I. 38. 74.

Chorherren der königlichen Salvatorskapelle zu Frankfurt, sich aus dem Reichsforst Dreieich mit dürrem Holze zu versehen.

Dem König gehörte ferner der Wildbann des großen, jetzt längst ausgerodeten und von Ackerbauenden bewohnten Forstes Forehahi (Föhren- oder Tannenwalds), welcher einen großen Theil des Oberrheingaus und noch ein Stück des Lobdengaus am Neckar, nämlich die ganze Bergstraße bis nach Darmstadt herauf begriff, von wo eine schmale Grenzlinie diesen Forst über Otterstädt, Wasserbiblos, Erfelden und Elmersbach bis an den Rhein führte. Die Centen von Zwingenberg, Jägersburg und Seeheim, und noch ein Theil der Bezirke von Darmstadt und Dornberg lagen in dieser Waldgrenze; daneben jene schon den Römern bekannte mit den schönsten und fruchtbarsten Gegenden Italiens wetteifernde Bergstraße (platea, via und strata montana), deren Gebirgskette oben mit Waldung, Burgen und Ruinen, unten mit fruchtbaren Saaten und Weinreben bedeckt allenthalben die Aussicht über den Rhein, in die unabsehbaren Ebenen der Pfalz bis zu dem Donnersberg und zum Taunus gewährt. Sie durchschneidet vom Neckar an die Bezirke von Bensheim und Heppenheim und erreicht ihren höchsten Punct auf dem Malchenberg, dem Mahl- und Markstein der oberen Grafschaft Katzenelnbogen, welcher ringsherum von zehn anderen Bergen gleichsam auf den Achseln getragen, mit Wäldern von Eichen, Buchen, Tannen, Linden, Kastanien, Mandeln und Obstbäumen umgeben ist*).

---

*) Der aus dem griechischen Geographen Ptolemäus und dessen Bezeichnung des Harzes insbesondere des Brockens hierher versetzte keltische oder gothische Melibocus (von Mal-bug) hat zwar den Volksnamen Malchen, urkundlich Mons Malcus und Malscus (ähnlich dem Malsch

Durch die Schenkung des großen zur Heppenheimer Mark gehörigen Waldes eignete Carl der Große dem Kloster Lorsch einen Theil des Forehahi zu (773), bis endlich die fromme Verschwendung Kaiser Heinrichs des Heiligen den ganzen Wildbann dem Bisthum Worms überließ (1002). — Der dritte Reichsforst in dieser Gegend war der ehemals zum großen hercynischen Walde gehörige Odenwald (Odonawald, Odenewald), dessen Name zuerst urkundlich im Jahre 628 in einer Schenkung Dagoberts vorkommt. Dieser vor Zeiten so finstere, durch seine heiligen Quellen und durch die auf der hohen Straße von den Römern angelegten Schanzen so berühmte Bannforst, rauh und öde auf den granitartigen Felsen, aber durchschnitten von fruchtbaren Thälern und be-

---

und Malschberg in Baden) verdrängt; kommt aber zur Bezeichnung dieses Berges in den Urkunden bis gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts nirgends vor. Eben so wenig enthalten die Katzenelnbogischen Urkunden eine Spur eines Cattimelibocus oder comitatus Cattimelibocensis, sondern der Name der Grafschaften Katzenelnbogen ist seit der Erbauung der alten Burg Katzenelnbogen bei Dietz (um das Jahr 1100) in allen betreffenden Urkunden gleichförmig erhalten. Dennoch ist bekannt, daß längst untergegangene Völkernamen oft noch späterhin fortleben und in neuen Anwendungen zum Vorschein kommen (wie der Taunus des Tacitus statt der Höhe bei Homburg, und weit früher Venedig die Stadt der Heneter); und selbst Sprachforscher, wie Jacob Grimm, haben es für wahrscheinlich gehalten, daß aus einer volksthümlichen Corruption von Cattimelibocus der Name Katzenelnbogen entstanden sei. Die mannigfachen in Ortsnamen besonders des Grabfelds erhaltenen Verwandlungen der Chatten, in Chassen, Hatzen, Hatten und Katzen (in Katzenstein, Katzburg, Ober- und Unterkatz u. s. w. vergl. m. hess. Gesch. I. Anm. S. 18) sind bekannt, und der Zusammenfügung derselben mit Elnbogen, als einer Berg-, Thal- oder Flußkrümmung, stehen ähnliche Beispiele zur Seite. Eine andere bei der Lückenhaftigkeit der alten Historie schwerlich zu lösende Frage ist, ob die Chatten je am Malchenberg und in der nassauischen Schlucht bei Diez festen Fuß gefaßt haben (vergl. übrigens Wenck I. 176 und H. Darmst. Archiv VII. 1).

wässerten Wiesengründen, eröffnet sich hinter der Bergstraße, die ihn von dem Oberrheingau und dem Forehahi abschied; der größte Theil des Maingaus (mit den Aemtern Umstadt, Bobenhausen und Lichtenberg), ein Stück des Lobdengaus bis zum Neckar und der Virnheimer Wald in der Gegend von Heidelberg lagen in seinen Grenzen. Nachdem schon Dagobert den zum Lobdengau gehörigen Odenwalder Forst dem Bisthum Worms zugewiesen, Pipin das Kloster Fulda mit einigen Gütern zu Umstadt (Autmundisstadt) bereichert hatte (766), stiftete auch der von Ludwig dem Frommen mit Michelstadt und Mühlheim beschenkte Eginhard, Geheimschreiber Carls des Großen, hier am linken Mainufer die Abtei Seligenstadt (815); Heinrich der Heilige überließ noch im Jahre 1002 einen südlichen Theil des Odenwalder Königswalds dem Kloster Lorsch. In diesem Odenwald (in der jetzigen Grafschaft Erbach) verräth noch die außerordentliche Länge der sonst nicht stark bevölkerten Dörfer die Spur der uralten Hufenverfassung; die Hufen, untheilbare vom Vater auf den ältesten Sohn vererbte Güterstücke, von denen jeder Colone eine erhielt und auf der tieferen Stelle zu seiner Wohnung einrichtete, wurden nämlich dergestalt angelegt, daß sie von einer Grenze der Dorfgemarkung bis zur andern parallel neben einander herzogen.

Von dem großen Umfang des königlichen Kammergutes in dem Lande zwischen Rhein, Main und Neckar zeugen auch die allenthalben in den Vergabungen an das Kloster Lorsch vorkommenden Reichsdomainen, Höfe (curtes), Dörfer und Schlösser (villae), Weiler (vici), Gefälle und Zehnden. Dazu gehörten das Dorf Heppenheim mit der Kirche und der Waldmark (773), das Dorf Langen mit der Mark (834), wo das Maigeding, ein besonderes Wildbanns-Gericht über den Dreieich gehalten wurde, Campen am Rhein (864), wo Konrad II. der Salier

nachher gewählt wurde, die königlichen Güter zu Bickenbach und Seeheim (874), der Hof zu Gernsheim, wo die Abtei Lorsch die Herren von Bickenbach mit einer besondern Vogtei belehnte *), zu Geinsheim, Dornheim, Crumstadt, Biblis, und die vom Kaiser Heinrich II. an das Bisthum Würzburg verliehenen, nachher unter den Grafen von Katzenelnbogen emporgekommenen Hauptorte Grosgerau (Curtis Gerau) und die dazu gehörige Grafschaft (Comitatus) Bessungen, welche auch Darmstadt (Darmundestadt) begriff **). Königliches Eigenthum war auch in den Dörfern Wasserbiblos, Wattenheim und Stein

*) Gernsheim, (Gerinesheim) späterhin zur Stadt erhoben, kommt zuerst 773 in der Beschreibung der Heppenheimer Mark vor; im Jahre 882 rechnet es Carl der Dicke nebst Frankfurt, Tribur, Lautern, Ingelheim, Kreuznach und Nierstein zu seinen königlichen Villen (villae indominicatae); 896 schenkt der wahrscheinlich damit beliehene Bischof Adelbert seine Villa Gernsheim an die Abtei Lorsch, und 1071 bestätigt K. Heinrich IV. der Abtei den Besitz der Gernsheimischen Güter.

**) Vergl. bei Wenck (I. und II.) die Urkunden 1) vom Jahre 1002, wo Heinrich II. den ihm eigenen Curtis Gerau im Oberrheingau (pagus superior Rinihgowe früher blos pagus Rhinigowe und Rhinensis genannt) an das Bisthum Worms verschenkt. 2) vom Jahre 1013, wo derselbe Kaiser (Stifter des Bisthums Bamberg) mit Einwilligung des Wormser Prälaten dem Bischof von Würzburg gegen einige Bambergische Kirchen nicht allein Gerau, sondern auch die dazu gehörige Grafschaft Bessungen, mit dem Bann und District verleiht. Aus den späteren Würzburgischen Lehnbriefen an Katzenelnbogen und Hessen erkennt man, daß auch der damals unbedeutende Ort Darmstadt, ein Filial von Bessungen, nebst Eschollbrücken und dem ausgegangenen Dorf Elappach mit der Grafschaft oder dem Centgericht Bessungen dem Lehnhof der allmählich mit der fränkischen Herzogswürde emporgestiegenen Bischöfe von Würzburg unterworfen wurde. Vergl. übrigens Wenck I. 60, wo ohne Grund angenommen wird, daß Gerau und Bessungen erst nach dem Abgang des fränkisch-salischen (Konradinischen) Grafengeschlechts von Heinrich II. als eröffnete Reichslehn eingezogen seien. Sie waren gewiß uralte fränkische Reichsdomainen. Ueber die späteren Schicksale von Gerau, Bessungen und Darmstadt siehe weiter unten.

im Oberrheingau, welches Ludwig der Deutsche hier seinem getreuen Grafen Werner schenkte (836), dieser aber zehn Jahre nachher dem Kloster Lorsch vermachte *).

Auch Kufstein, Oberursel, Bischofsheim, Kelsterbach, Sprendlingen, Bürgel, Schwanheim, waren königliche Domainen. Ludwig der Deutsche schenkte sie der von ihm gestifteten Salvators-Kapelle zu Frankfurt; sein Sohn Carl der Dicke fügte zuerst die Nona von den königlichen Villen zu Tribur, Gernsheim, Frankfurt, Ingelheim, Kreuznach, Lautern und Nierstein hinzu (882). Die Zehentabgabe der decimae und der nonae stammte aus der alten römischen, in dem Decumaterlande und am Rhein eingeführten, von den fränkischen Königen beibehaltenen Colonat-Verfassung. Es war eine grundherrliche Natural-Abgabe, welche ihnen den Anbau des Landes durch die an die Scholle gebundenen Colonen, eine einfache Steuer nnd das Obereigenthum sicherte. Das erste Zehntel (decima) war die Abgabe, welche der Grundherr oder Inhaber der Domäne an den Fiscus zu zahlen hatte, das zweite (nona), welches, um diesem gleich zu kommen, als Neuntheil (nona) vom Ueberrest angesetzt wurde, war der vom Colonen zu entrichtende Betrag. Und so lange die Kirche nicht durch Schenkung und Immunität an die Stelle des königlichen Fiscus trat (worauf sie decima und nona für

---

*) Die drei Orte werden in der Urkunde Bibiflos, Wadlinheim und Zulestein genannt. Graf Werner setzt noch für den Fall, daß ihn der Lorscher Abt Samuel, Bischof von Worms, überlebe, die Celle von Birkenau hinzu, welches Dorf schon Carl der Große mit der Heppenheimer Mark an Lorsch verschenkt hat. Jene drei Orte werden übrigens, nebst Langen im Dreieich, ausdrücklich zu den Patrimonial = Gütern des Königs gerechnet (terrae salicae ad nostrum dominium fiscatae) unterschieden von den anderen Krongütern (bona fiscalia, fiscus regius), womit schon die Merowinger verdiente Männer beliehen.

sich einzog) blieb der König im ungeschmälerten Besitz sowohl des Eigenthums als des Zehnten. Hieraus erklärt sich die merkwürdige Erscheinung, daß die Merowinger und Karolinger, so lange an der alten Verfassung der decumatischen Länder festhaltend, hier keine ansehnlichen Kirchen oder Klöster stifteten. Denn das Kloster Lorsch wurde von einem Oberrheingauischen Geschlecht begründet. Selbst da, wo Pipin und Carlmann und nach ihnen Carl der Große das Krongut durch Verleihung von Zehnten an benachbarte Bisthümer schmälerten, geschah es aus ihren Villen in anderen Gauen; und zu dem von Carl dem Großen zum großen Aerger der Sachsen befohlenen allgemeinen Kirchen-Zehnten (decimatio) wurde jeder Christ, auch ohne Besitz eines Kirchengutes, in alttestamentarischer Weise und nach göttlichem Rechte verpflichtet.

Minder bedeutend war der Tribut, den die Könige von fremden Ansiedlern oder durch Kriegsgefangenschaft erworbenen Sclaven erhielten. Slaven fand schon der heil. Sturm in der buchonischen Waldwüste auf dem Wege von Thüringen nach Mainz; zwischen dem Obermain und der Redniz war ein ganzer Landdistrict mit diesem Volke besetzt. Sie entrichteten dem Könige eine Natural-Abgabe (von Honig, Spelt und anderen flüssigen Dingen) genannt Steora (Steuer) und Ostarstuopha (Osterstufe) gleich den alten Opfern der Frühlingsfeste und den Geschenken zu Mai- und Märzversammlungen. Bei der Stiftung des Bisthums Würzburg überwiesen ihm Pipin und Carlmann einen Zehnten dieses Tributs aus ihrem Eigenthum in siebenzehn verschiedenen Districten, darunter auch von Umstadt; für die vierzehn Kirchen, welche nachher Carl der Große im District der Slaven am Obermain und an der Redniz jede mit drei Aeckern (mansi) versah, wurde der

ganze Tribut der darauf sitzenden Anbauer in Beschlag genommen *).

Auf den meisten königlichen Villen wurden seit Carl dem Großen Reichs-Paläste (palatia) angebaut. Hier hielten die Könige ihre Reichs- und Kirchenversammlungen, besuchten ihre Jagden und Falknereien und überwachten durch ihre Aufseher (procuratores) und Verwalter (villici) die Einkünfte ihrer Kammergüter. Aus solchen Villen und Palästen sind die nachherigen Reichsstädte entstanden; die meisten uud ansehnlichsten lagen am linken Rheinufer, zu Speier, Worms, Mainz, Ingelheim, Aachen, Kreuznach, Koblenz, Wesel und zu Frankfurt am Main, frühzeitig das Haupt-Palatium und späterhin die Wahlstadt des Königs. Im Oberrheingau Tribur, der Lieblings-Aufenthalt aller fränkischen Könige und Kaiser, wo der Hof, die Villa, zahlreiche mit Hubenern besetzte Ländereien, Hofdiener, Königsbauern und Leibeigene jeder Art, und der mit Auerhahnen, Reihern und Krähen und mit Falknereien versehene Dreieich ihnen jede Vergnügung und Bequemlichkeit verschaffte **). Dieses ehemals so berühmte Pa-

*) Urk. von 889 im Codex Laurisham. I. 78. 79, und die Urkunden von 889 und 923 nach Scriba's Regesten. Stuopha wird von Stübchen, einem Maß von flüssigen Dingen abzuleiten sein. Vergl. Kremer's rheinisches Franzien S. 294 und Rettberg II. 324. Anderwärts gaben die Slaven blos Flachs zu zwei Stücken Leinwand. Schannat Buchonia vetus p. 339 u. s. w.

**) Die Falknereien (Capturae falconum) kommen zwar erst später urkundlich im Jahre 1276 vor; aber sie fehlten auf keiner Villa; schon Karl der Große befahl, daß jeder königliche Hof einen Beizvogel halten sollte, (Friedrich II. von Hohenstaufen schrieb eine eigene Abhandlung über diese edelste, im ganzen Mittelalter von Fürsten und Edelen, Herren und Frauen leidenschaftlich geliebte Jagd) und noch Georg I., L. Ludwig V., Georg II. und Ernst Ludwig unterhielten für die Jagd im benachbarten Gerauer Wald zahlreiche

latium war dreihundert Jahre hindurch Zeuge wichtiger Reichsbegebenheiten, weltlicher und geistlicher Fürstenversammlungen, königlicher Familienfeste und Zwistigkeiten und kriegerischer, das ganze Rheinthal bedeckender Heereslager. Hier feierte Ludwig der Fromme im Jahre 822 die große, von 22 Bischöfen besuchte Kirchenversammlung, worin die Beleidiger geistlicher Personen mit harten, nach den Stufen der Priesterwürde abgemessenen Strafen bedroht wurden. Hier fand der unglückliche, seit seiner zweiten Ehe mehr als einmal von seinen aufrührischen Söhnen bedrohte Vater ein sicheres Asyl, und schlug im Jahre 839 das Heereslager seiner Getreuen auf, während Ludwig der Deutsche ihm feindlich gegenüber bei Lampertheim stand und auf den Zuzug der Ostfranken und Sachsen wartete. Hier hielt Ludwig der Deutsche, dessen entzweite Söhne ihm dasselbe Schicksal bereiteten, zur Aussöhnung mit denselben und zur Feststellung des Reiches mehr als eine Fürstenversammlung, 871, 875 im Juni, wo ein blutiger Kampf zwischen Sachsen und Franken nur durch die Dazwischenkunft Ludwigs des Jüngeren verhindert wurde, und 875 im August, wo eine Theilung seiner drei Söhne zwischen Ostfranken, Sachsen und Thüringen, Alemannien und Baiern beschlossen wurde. Hier ward der schwache, noch einmal die Erbschaft der ganzen fränkischen Monarchie in sich vereinigende König Carl der Dicke von den versammelten Reichsständen vom Thron gestoßen (788). Sein tapferer Nachfolger Arnulf, der zu Tribur an der Spitze seines Heeres erhoben wurde (er soll auch hier mit Oda, der Mutter Ludwigs des Kindes, sein Beilager gehalten haben), feierte in demselben Palast im Jahre 895 die merkwürdigste Kirchenversammlung dieses Jahr-

---

Falkner. (Vergl. Landau Beiträge zur Geschichte der Jagd besonders in Hessen, S. 327 u. s. w.)

hunderts, durch deren Decrete zwar die Unverletzlichkeit der Geistlichen auf's Höchste gesteigert, aber auch gegen die Eingriffe des römischen Rechts und die falschen Bullen protestirt und die königlichen Vorrechte bei den Concilien gewahrt wurden. Unter Ludwig dem Kinde herrschte dessen Vormund, der Erzbischof Hatto von Mainz, der zugleich Abt von Lorsch war, ein Freund des großen salisch-konradinischen Hauses, welches damals alle Gaue des jetzigen Hessenlandes inne hatte. Graf Konrad, ein Enkel von Ludwig des Deutschen Tochter Gerburg, Senior in Hassia, besaß die gaugräfliche Würde im sächsischen und fränkischen Hessengau und im Oberlahngau; von seinen drei Brüdern war Gebhard Graf in der Wetterau und im Oberrheingau, späterhin auch Pfalzgraf; Eberhard im Niederlahngau; Rudolf, Bischof von Würzburg. Zwischen diesem und dem Babenbergischen Hause entstand eine blutige Fehde, als Konrad mit Hintansetzung der Babenberger Adelberts, Markgrafen von Franken, Adelards und Heinrichs, zugleich herzoglicher Inhaber von Thüringen, ostfränkischer Kammerbote und Herzog der Franken wurde. Der Kampf begann zwischen Adelbert und Rudolf, wobei die Babenberger geschlagen, Heinrich und Eberhard tödtlich verwundet, Adelard gefangen und auf Befehl des Pfalzgrafen Gebhard als Landfriedensbrecher enthauptet wurde (902). Adelbert, glücklich entkommen, vertrieb hierauf den Bischof von Würzburg und die Wittwe Eberhards sammt ihren Kindern bis über den Speffart, trotzte dem jungen König Ludwig, der ihn seiner Lehen verlustig erklärte, ohnweit der Rednitz mit gewaffneter Hand, überfiel plötzlich den Herzog Konrad ohnweit Fritzlar und erschlug ihn (905). Da versammelte Hatto die Fürsten des Reichs zu Tribur, wo Adelbert geächtet, der Krieg gegen ihn eröffnet und mit seiner Enthauptung geendigt wurde (906). Auch der junge König

Ludwig und sein Nachfolger Konrad, der Sohn des Senior de Hassia, dessen Geschlecht nun das mächtigste in Deutschland war, hielten sich häufig in diesem Palatium auf. Die großen Kaiser vom sächsischen Hause, mit ihren Römerzügen und der Herabsetzung des fränkisch-hessischen Ländergebiets beschäftigt, kamen nur selten nach Tribur *). Aber mit der Erhebung Konrads II. des Saliers auf dem Wahlfelde von Campen ohnweit Erfelden (1024) und seiner in den Rheinlanden reich begüterten fränkischen Thronfolger lebte der alte Ruhm dieses Palatiums wieder auf. Konrad hielt drei National-Concilien zu Tribur; der mächtige Heinrich III. setzte hier im Jahre 1053 die allzufrühe Königswahl seines unmündigen Sohnes Heinrichs IV. durch. Hier feierte dieser seine Hochzeit mit Bertha von Burgund, 1066; aber in demselben Jahre, wo die Reichsstände ihn zu Tribur zwangen, seinen Vormund Adelbert von Bremen zu entlassen, begann auch für ihn eine Reihe von Unglücksfällen, welche nicht ohne Rückwirkung auf Tribur blieben. Schon im Jahre 1073, als er in Tribur den Krieg gegen die Sachsen und Thüringer eröffnen wollte, nöthigte ihn die Verschwörung

*) Otto III. schenkte sogar im Jahre 980 das königliche Domanialgut in Tribur (Curtem de nostra proprietate) mit allen Leibeigenen beiderlei Geschlechts (auch mit Weinbergen und Weinstöcken) an seine Tante, die Aebtissin Mathilde von Quedlinburg (Wenck I. Nr. 1), was ohne weitere Folgen blieb, da der Ort bald nachher unter Heinrich II. (welcher dagegen Gerau und Bessungen an Würzburg verlieh) wieder königliches Eigenthum wurde. Der in der Schenkungs-Urkunde genannte Oberrheingauische Graf Kono ist Konrad, der Enkel Gebhards, Sohn Udo's und Neffe jenes Herzogs Hermann von Schwaben, der im Jahre 945 mit seinem Vetter Konrad von Worms nach Cassel kam, um sich über die fränkischen Würden und Stammgüter zu vergleichen.

seiner Gegner, seine Hülfe in Hessen und bei den Aebten von Hersfeld und Fulda zu suchen; er erholte sich nach dem Siege an der Unstrut 1075. Aber inzwischen hatte der theokratische Gregor VII. den Kirchenbann gegen ihn ausgesprochen; und fast alle geistliche und weltliche Häupter der deutschen Nation, den Erzbischof von Mainz an der Spitze, versammelten sich im Jahre 1076 mit dem päbstlichen Legaten zu Tribur, um den zu Oppenheim ihr Urtheil erwartenden König zu richten. Sie nöthigten ihn zu dem schimpflichen Versprechen, einstweilen in Speier als Privatperson zu verweilen und bei Strafe des Verlustes seiner Krone sich binnen Jahresfrist dem Pabste zu unterwerfen. Heinrich entschloß sich zu einer verstellten Buße zu Canossa; aber gestärkt durch die Städte und einen großen Anhang der über die Gebote des Pabstes unwilligen Pfaffen, gelang es ihm nicht nur, seine Gegenkönige Rudolf von Schwaben und Hermann von Luxemburg zu beseitigen, sondern auch statt des abgesetzten Gregor VII. einen neuen Pabst in Rom einzuführen. Um diese Zeit eines furchtbaren Verheerungskrieges fand auch der Erzbischof Siegfried von Mainz, ein Herr von Eppenstein, so wenig Ruhe in der durch Pfaffen aufgewiegelten Stadt Mainz, daß er hülflos umherirrte und nach einer mehrjährigen kaiserlichen Gefangenschaft ohnweit Cassel in dem von ihm gestifteten Kloster Hasungen durch Gram gebeugt seinen Geist aufgab (1084). Tribur, wo Heinrich V. zum letzten Mal eine Versammlung geistlicher und weltlicher Fürsten zur Feststellung eines Land- und Gottesfriedens hielt, verlor sich in der teutschen Geschichte. Nach unverbürgten Nachrichten soll es, zur Zeit des Reichskriegs Kaiser Heinrichs IV. gänzlich zerstört, seine Privilegien der Stadt Oppenheim verliehen, die Marmorsteine des Palatiums zu Bauten in Oppenheim

und Mainz verwandt worden sein. Jedes Denkmal seiner ehemaligen Herrlichkeit ist verschwunden *).

Von der alten Verbindung zwischen dem Hof und der Villa von Tribur und der Stadt Mainz zeugt der Antheil, welchen Tribur, nebst Rüsselsheim und Seylfurt, an der Burgmannschaft zu Mainz hatte; denn noch im Jahre 1200 wurde deshalb Tribur bei einer Austheilung der Mainzer Stadtmauer-Zinnen betheiligt **). Das Reichsdorf Tribur besaß drei Kirchen, dem St. Alban, der heil. Maria und dem St. Laurentius gewidmet. Die erste und älteste gehörte nach einer päbstlichen Bestätigungs-Urkunde vom Jahre 1184 dem auch mit Hufen und Gefällen zu Tribur versehenen St. Albansstift zu Mainz; sie ward im Jahre 1351 dem

*) Vergl. die von Wenck I. 54. 55, wo er in seiner diplomatischen Ungläubigkeit zu weit geht, angeführten Schriften. Der alten Inschrift: Triburium eversum et solo aequatum, cum contra (Regem) duces seditiosos aleret, wenn gleich weder der Fundort, Rom, noch die Jahreszahl, 1085, einen Gewährsmann hat, liegt gewiß eine, durch die nachherige Reichsversammlung Heinrichs V. nicht widerlegte Thatsache zum Grunde. Im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts waren nach Trithemius, der auch eines ehemaligen schönen Triburschen Klosters erwähnt, nur noch Ruinen des Pallastes und kleine Bauernhäuser vorhanden. Ein nach den Auen zu gelegener Weyher heißt noch in neuester Zeit Kaiserswoog. Winkelmann, der auch noch eine Hoffstatt (nach Wenck Hostert) am Thore und eine Abtsgasse im Dorfe fand, erwähnt zugleich eines auf heidnischen Aberglauben hinweisenden, ohnweit Tribur noch zur Zeit L. Georgs II. berühmten Wunderbaums, welcher alljährlich in der Christnacht Blätter, Blüthen und Früchte erzeugte und herrliche Aepfel trug. (Winkelmann I. 26.)

**) Bodmann's Rheingauische Alterthümer I. 23 Note a. Ob ein im Jahre 1211 in einer Eppenstein'schen Urkunde genannter Wicherus de Tribure, und der im Jahre 1129 in einer Urkunde K. Lothar's vorkommende Giselbertus de Triburia, Ministerialis regis (Buri, Königl. Bannforst Beil. S. 2) zu jener Burgmannschaft oder zu den königlichen Hofdienern in Tribur gehörte, scheint ungewiß.

Domcapitel zu Mainz überwiesen. Hier besaß auch das Cistercienser-Kloster Syon einige Triburſche Güter, welche es im Jahre 1277 dem deutschen Orden verkaufte *). Auch das von Ludwig dem Deutschen so freigebig dotirte St. Bartholomäus-Stift zu Frankfurt war bei der Zerstückelung der Tribur'schen Gefälle nicht leer ausgegangen. Denn im Jahre 1253 entschied das geistliche Gericht zu Mainz einen zwischen jenem Stift und dem Vogt von Tribur über die von demselben zu entrichtende Nona entstandenen Rechtsstreit **).

Als hierauf die Grafen von Katzenelnbogen durch Verpfändung des Königs Wilhelm von Holland, durch Vergünstigung des Königs Richard und Rudolfs von Habsburg zum Erwerb Triburscher Reichsgüter (1248. 1260. 1277), durch die Veräußerung der Grafen von Isenburg als Erben von Münzenberg und Falkenstein zu dem Besitz der Vogtei und des Centgerichts von Tribur gelangten (1422), lösete sich die alte Reichsverbindung dieses merkwürdigen Ortes gänzlich auf ***).

Die altgermanischen Gaue wurden nach Völkerschaften oder nach Flüssen und anderen Naturgrenzen bezeichnet. Zu jenen gehörte der sächsische und fränkische Hessengau (Niederhessen); zu diesen die beiden Gaue, in welchen das ursprüngliche Gebiet von Hessen-Darmstadt lag; der Oberrheingau, südlich vom Main zwischen dem Rhein und dem Odenwald,

*) Das Stift gab nachher (1320) ihre Nona einem Hartmud de Indagine und seiner Ehegattin in Erbpacht. S. Böhmers Codex diplom. Moenofrancof. I. 87. 453.

**) Vergl. Wenck I. und das Weisthum der Centschöffen von Tribur in Grimm's Weisthümern I. 495.

***) Daß noch andere Mainzische Klöster im Besitz Tribur'scher Güter waren, erfährt man erst im Jahre 1781 bei der Besitzergreifung der an ihre Stelle getretenen Mainzer Universität. S. Scriba's Regesten zum Jahre 1781.

dessen östliche Grenzorte Darmstadt, Eberstadt, Oberramstadt, Ober- und Nieder-Modau und Ernsthofen waren; und der Maingau, zu welchem noch Dietzenbach, Messel, Roßdorf, Gundernhausen, Beedenkirchen, Niederbeerbach, Bieberau, Reinheim und Lichtenberg gehörten; diesem Maingau waren noch drei Untergaue, der Blumgau (die Grafschaft Erbach), der Bachgau (zwischen der Mümling und Gersprenz) und der Rod- oder Rodaugau einverleibt. Beide Gaue, wie fast das ganze rheinische Franzien, waren der Diöcese des Erzstifts Mainz unterworfen, welchem man die genaueren Verzeichnisse der Gaudistricte verdankt, so weit ihnen die Archidiaconate und Rural-Capitel angepasst waren. In dem Oberrheingau hatte das Erzstift seine Diaconate zu Gerau und Bensheim; in dem Maingau das Archidiaconat von Aschaffenburg.

In diesem großen Kirchensprengel lag auch der Oberlahngau, der größte Theil von Oberhessen, der Wettergau (Wettereiba) mit dem Kinziggau, der Niddagau mit Frankfurt, Rödelheim und Vilbel, der Königssundra von Wiesbaden bis Kostheim und Castell, der Niederrheingau von Walluf bis Lorch. Nur der Niederlahngau, von Gießen bis Dietz, mit dem sich ihm anschließenden Einrich, dem Stammsitz der Grafen von Katzenelnbogen, in dem Winkel zwischen dem Rhein und der Lahn, stand unter dem Sprengel von Trier; der Buchgau, ein Theil des alten Buchoniens, mit Fulda, Schlitz und Herbstein unter der Abtei Fulda; der Lobdengau, südlich vom Oberrheingau unter dem Bisthum Worms, welches auch einen großen Theil des jetzigen Rheinhessens überwachte; der Wingarteiba, ein Theil des südöstlichen Odenwalds, unter Würzburg *).

---

*) S. die genauere Beschreibung, dieser Gaue bei Kremer, Wenck und Dieffenbach. (Gesch. v. Hessen 25—28 und Urgeschichte der Wetterau.)

Alle diese Gaue und Untergaue hatten ihre Grafen (Comites) oder Vice=Grafen, welche an uralten Wahlstätten nach Herkommen und ungeschriebenem Landrecht die Gerichte hielten, den Heerbann führten und als Beamte des Königs die Rechte der Krone wahrten. Sie werden in allen Urkunden des achten, neunten und zehnten Jahrhunderts nach ihren Amtsbezirken und ihren Taufnamen, keineswegs nach ihren Geschlechtern, Schlössern oder Stammsitzen genannt. An sie ergingen in wichtigen Sachen und den vier großen Verbrechen (Mord, Brand, Nothzucht und räuberischer Diebstahl,) die Berufungen der Centgerichte, deren Vorsteher die Centgrafen (Centenarii) mit den Urtheil findenden Cent= und Bergschöpfen anfangs nur geringere Vergehungen und Verletzungen des Eigenthums zu rügen und zu strafen hatten. Die Centen selbst, so alt und so häufig in dem Lande zwischen Rhein, Main und Neckar, werden in den Vergabungs=Urkunden nicht wörtlich bezeichnet, weil sie nach Maßgabe der hinzutretenden oder abgetretenen Höfe und Dörfer veränderlich, noch in keine Territorial=Linien eingeschlossen waren *). Diese Verfassung dauerte bis zur Zersplitterung und Auflösung der alten Gauverfassung durch bevorrechtete und erbliche Dynasten.

Schon unter den Carolingern erhoben sich vornehme fränkische Geschlechter zum Gaugrafen=Amt, welche durch Vergünstigung des Königs, durch Geburt, Erbschaft oder Kauf ein überwiegendes Ansehen behaupteten, und nur durch die hohe Stellung der Kirche und ihrer Schirmvögte gezügelt

*) Einzelne Centen oder Centgerichte, denen vornehme königliche Beamte oder Gutsbesitzer als Centgrafen vorstanden, wurden auch Grafschaften, Comitatus oder Comiciae, genannt, wie namentlich der Darmstadt begreifende Centbezirk von Bessungen.

wurden. Mit der Größe ihrer Besitzungen und ihrer Gerechtsame, welche sie durch die Freigebigkeit schwacher Könige oder Mißbrauch ihrer Amtsgewalt vermehrten, mit der Ausdehnung ihrer Familien steigerte sich ihr Anspruch auf Vererbung, welche endlich unter der Form des Lehnswesens angebahnt und vollendet eine politische Nothwendigkeit wurde, seit die Könige mächtigen oder verdienstvollen Dynasten die Gerechtsame ganzer Grafenbezirke zu erblichen Lehen ertheilten, und es gefährlich war, diesen die usurpirte Gewalt zu entreißen. Die Grafschaften bestanden nunmehr in einem Inbegriff oft zerstreuter, mit den erworbenen Hoheitsrechten und Centgerichtsbarkeiten verbundener Lehn- und Stammgüter, welche die Inhaber derselben nach ihren Geburts- und Erbschlössern und nach ihren Geschlechtern bezeichneten. Von jener Gattung großer Gaugrafen waren die salischen Conradiner, von diesen dynastischer Grafen das Geschlecht der Herren von Katzenelnbogen.

Mit dem tragischen Ende der salisch-hessischen Conradiner steht die Zersplitterung aller fränkischen Gaue im genauesten Zusammenhang. Der neidischen Eifersucht der sächsischen Großen, seit Conrad I., Senior de Hassia, zuerst nach den Carolingern die Königswürde erhielt, der Empörung und Aechtung seines Bruders, des Herzogs und Pfalzgrafen Eberhard, Inhabers des sächsischen und fränkischen Hessengau's (gegen Otto den Großen), welchem sein eigener Vetter, Conrad Kurzbold von Niederlahngau, der weiberfeindliche Löwenbändiger, den Tod gab (939), dem Zerwürfniß des nunmehr zerspaltenen Hauses, folgte der Verlust der herzoglich-fränkischen und der Pfalzgrafen-Würde und eine großartige Zerstückelung des ganzen Hessenlandes. Der sächsische Hessengau wurde den Prälaten von Mainz und Paderborn und andern Stiftern und Dynasten eröffnet, der fränkische Hessengau und Oberlahngau dem Grafen Ludolf, dem Sohne Otto's

des Großen übergeben, Fritzlar, dem Erzstift Mainz, Weilburg das Erbbegräbniß Conrads I. dem Bisthum Worms verschenkt, allenthalden die im Norden und Osten von Hessen neu errichteten sächsischen Klöster mit fränkisch-hessischen Gütern dotirt *).

Eine ähnliche, wenngleich minder gewaltsame Zerstückelung ging in dem Lande zwischen Rhein, Main und Neckar, in der Wetterau und im Niederlahngau vor. Zwar erhielt Udo I. **) das königliche Privilegium, seine Lehngüter und Würden in der Wetterau und im Oberrheingau unter seine Kinder zu vertheilen (949), und von seinen Söhnen ward der eine, Conrad, Graf im Oberrheingau und Herzog in

---

*) Vergl. meine hess. Geschichte I. 103. 110, Schmidt I. 93 und Wenck's B. II. nebst dem Urkundenband. Diese hessische Catastrophe, von der nur die Abtei Hersfeld Vortheil zog, in deren Folge in Niederhessen nur einzelne fränkische Herren, besonders die Werner und Gisonen, als Grafen von Gudensberg und des Landgerichts Maden zu einigem Ansehen gelangten, dauerte bis auf den Tod Heinrich's II, der noch Kaufungen ohnweit Cassel mit confiscirten Gütern des fränkischen Hessengau's dotirte, und bis zur Erhebung des salisch-Worms'schen Geschlechts zur herzoglich fränkischen Würde, seit Conrad der Rothe, der Stammvater des Königs Conrad II., ein Tochtermann Otto's des Großen ward. Die wichtigste und nachtheiligste Nachwirkung derselben aber bestand darin, daß Hessen, das Stammland der ältesten fränkischen Geschlechter, welches weder einem Bisthum, wie Frankonien, noch einer markgräflichen Gewalt gleich Thüringen unterworfen war, nunmehr über zwei Jahrhunderte alle Selbstständigkeit verlor, der durch Ludwig den Bärtigen und dessen Nachfolger erworbenen Landgrafschaft Thüringen angehängt und erst nach dem Tode Heinrich's Raspe (1247) und nach dem thüringischen Erbfolgekrieg zu einem eigenen Fürstenthum emporgehoben wurde.

**) Er war Sohn und Nachfolger Gebhards, Neffe des Königs Conrad's I., und Bruder desselben Hermann's I. Herzogs von Schwaben, der im Jahre 945 mit Conrad dem Rothen zur Vertheiluug der Conradinischen Würden oder Güter unter Vorsitz Otto's des Großen zu Cassel erschien, und dem Königssohn Ludolf seine schöne Tochter Ida verlieh.

Schwaben († 997), der andere, Heribert, Graf in der Wetterau († 997), ein dritter Bischof in Strasburg, sein Enkel Hermann II. Herzog in Schwaben *). Aber schon Kaiser Otto III. begann die Zerstückelung des Oberrheingau's mit der Verschenkung von Tribur an die Aebtissin von Quedlinburg; in demselben Gau erscheinen zuletzt noch drei, vermuthlich dem Conradinischen Hause angehörige Grafen, Gerhard (Gerung), Adalbert (welcher die Grafschaft Bessungen an Würzburg abgeben mußte) und Boppo (1065). Sowohl in der Wetterau, als in dem Niederlahngau, wo Konrad Kurzbolds Tochtermänner erbten, und in dem Einrich verliert sich die Spur dieses weitverzweigten Geschlechts. Die Gaugrafschaften wurden seit dem elften Jahrhundert zersprengt. An ihre Stelle treten dynastische, nach ihren Erbschlössern bezeichnete Grafen, unter denen die neuesten Geschichtsforscher als Abkömmlinge des salisch-Conradinischen Hauses (in weiblicher Linie) die wetterauischen Grafen von Nüringen (ohnweit Königstein), die von Wertheim, die von Rieneck und selbst die Grafen von Katzenelnbogen entdeckt haben **).

Wenige Dynasten-Geschlechter sind mit solchem Fleiß und Scharfsinn erforscht worden als die Grafen von Katzenelnbogen (1102 bis 1497); wenngleich unter der irrigen Voraussetzung, daß sie von den Grafen von Henneberg, Schirmvögten der Abtei Lorsch, und nicht aus dem Einrich im Niederlahngau abstammten, wo sie selbst ihren Mannsstamm,

---

*) Dieser starb 1004 und seine Tochter Gisela, welche in dritter Ehe den Kaiser Conrad II. vom salisch-Wormsischen Geschlecht heirathete, war eine Verwandte Ludwigs des Bärtigen, Abkömmlings Carls des Großen, dessen Uebersiedelung nach Thüringen sie förderte.

**) Vergl. nach Wenck und Schmidt (I. 82. 292) Aschbach's Geschichte der Grafen von Wertheim, Bodmann's Rheingauische Alterthümer 579 u. s. w. und Scriba in dem Hessen-Darmstädtischen Archiv VII. I. 131.

ihr Wappen (einen aufgerichteten widersichtigen Löwen) ihre Herrschaft und ihre Mannen von dem Schloß Alt-Katzenelnbogen ohnweit Diez, einem Lehen des St. Ferrutius-Stifts von Bleidenstadt, ableiteten *). Mit jenen entfernten Hennebergern hatten sie weder die Henne, noch den dort herkömmlichen Familiennamen Boppo, noch irgend eine Comitia oder Stammgut gemein, und erst im Jahre 1140 nahm Heinrich II. von Katzenelnbogen, dem man eine Hennebergische Gemahlin zuschreibt, den gräflichen Titel an. Während die ersten Katzenelnbogener (mit Ausnahme Heinrichs II., welcher als Zeuge bei der Einweihung der Lorscher Kapelle zu Bickenbach im Jahre 1130 erscheint) im ganzen zwölften Jahrhundert nirgends in einer oberrheingauischen Urkunde vorkommen, hatten sie schon im Jahre 1158 von den Stammgütern der Grafen von Arnstein, Gau- und Gerichtsherren im Einrich, gemeinschaftlich mit den Herren von Nassau, einen Antheil an dem Vierherren-District erkauft. Und als hierauf im Jahre 1185 der letzte Graf von Arnstein, der Stifter des gleichnamigen Klosters, mit Tode abging — vier nahe Verwandte desselben, die Grafen von Nassau, Isenburg, Dietz und Katzenelnbogen trugen seinen Sarg zur Ruhestätte, — erwarben sie noch aus der Arnstein'schen Verlassenschaft die wichtige Schirmvogtei von St. Goar, ein Lehen der Abtei Prüm, die Grundlage ihrer ganzen rheinischen Grafschaft **).

---

*) Vergl. Wenck's hess. Landesgesch. Th. I., meine Anm. S. 132 Th. I. der hess. Gesch. und Scriba a. a. O., welcher darauf aufmerksam macht, daß im Einrich nach Conrad Kurzbold von 966 bis 1008 noch drei augenscheinlich salische Grafen, Eberhard, Hugo und Gerlach vorkommen, denen die Grafen von Arnstein und andere Vorfahren der so eng mit einander verwandten Grafen von Dietz und Katzenelnbogen folgten.

**) Sie erlangten nämlich zu dieser Schirmvogtei die Stadt St. Goar, in deren Terminei sie 1245 die Feste Rheinfels bauten, St. Goars-

Im Rheingau selbst erwählten sie das von ihnen reich beschenkte und von ihrem Rheinzoll befreite Kloster Eberbach zu ihrem Erbbegräbnisse. Hier verschafften sie sich Bürgerrechte und die Burgmannschaft von Mainz, Ober-Wesel, Coblenz, Oppenheim und Caub, hier erhielten sie, besonders zur Zeit des Interregnums, von denen Kaisern, die ihres Beistandes im Krieg und Frieden bedurften, ansehnliche Privilegien für ihre neuerworbenen Städte und Schlösser, hier schlossen sie sich den rheinischen Erzbischöfen aus den verwandten Häusern, von Eppenstein und Nassau, an. Allmählich breiteten sie sich auch in dem längst aufgelösten und von vielen Dynasten bewohnten Ober-rhein- und Maingau aus; durch Erbschaft oder Erwerbung gaugräflicher Rechte und Centgerichtsbarkeiten, aus der Verlassenschaft der letzten salischen Conradiner, durch Verwandtschaft mit den Schirmvögten der nunmehr an das Erzstift Mainz übergehenden Abtei Lorsch, mit den am Neckar begüterten Grafen von Lindenfels, von Laufen, und Dynasten von Bickenbach; durch Ankauf der Gerechtsame und

---

hausen, die Dörfer Nastädten, Hilgert, Burg Schwalbach und die Vogtei Pfalzfeld, unter der Lehnsherrlichkeit des Erzbischofs von Trier als Inhabers der Abtei Prüm, der ihnen auch den Bau des Schlosses Reichenberg erlaubte. Bereits im Jahre 1190 erscheint ein Graf von Katzenelnbogen mit dem Beinamen des Schlosses Hohenstein. Wie bald der Abt von Prüm, seit er 1408 den Grafen von K. eine alternative Verleihung der St. Goar'schen Stifts-Präbenden überließ, sich von demselben Stift zurückzog, erkennt man aus einem alten Weisthum der Stadt St. Goar, worin es heißt: „Erkennt man dem Abt von Prüm, ob es „Sache wäre, daß er käme geritten durch St. Goar's Wälder, so mochte „seiner Säumeknechte einer eine Ruthe hauen, die weder Eichen noch „Buchen wäre, und seinen Säumer damit treiben.“ Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts erwarb auch Graf Eberhard I. das ehemals Eppenstein'sche Schloß und die Stadt Braubach.

Besitzungen ausgehender oder sich unterwerfender Dynasten, unter der in dieser Zeit der Reichsverwirrung allgemein gesuchten geistlichen Sanction, sowohl für Lehngüter, die man schon factisch im Besitz hatte, als für die, welche man gewaltsam in Anspruch nahm. Glückliche Heirathen vollendeten ihre Erwerbungen, deren Zersplitterung sie durch Majorate und Familien-Fideicomisse verhinderten *). Und die Gunst und Geldarmuth der Kaiser fügte noch Manches hinzu, was diesseits des Rheins von Gerechtsamen oder Gefällen des Reichs noch übrig geblieben war.

Zwei hundert und fünfzig Jahre brachten sie mit solcher Vergrößerung ihrer Stammgüter zu, nicht ohne blutige Fehden mit eifersüchtigen oder beleidigten Nachbarn, besonders im Jahre 1255 mit dem mächtigen und patriotischen rheinischen Städtebund, dessen stattliches Heer jedoch die von Diether III. erbaute und mit dem Rheinzoll versehene Rheinfeste nicht zu erobern vermochte **). König Wilhelm von Holland sah sich genöthigt, diesem Grafen die letzten Reichsdörfer im Oberrheingau (Tribur, Dornheim, Ginsheim, Crumstadt und Wasserbiblos) zu verpfänden. Die Abtei Fulda belehnte ihn mit ihrer Hälfte an der mehrere Centdörfer umfassenden Vogtei von Umstadt. Er hieß seines glänzenden Hofstaats

*) Die ersten Grafen von Katzenelnbogen (Heinrich und Diether) waren mit Töchtern aus den gräflichen Häusern von Berg, Staleck, Henneberg, Bickenbach, Laufen verheirathet, alsdann folgen seit dem dreizehnten Jahrhundert Gemahlinnen aus den Häusern Jülich (woher der Name Wilhelm kommt), Eppenste.n, Isenburg, Sain, Bickenbach, Hanau, Sponheim, Limburg, Dietz, Mümpelgard, Würtemberg und Nassau-Dillenburg. Schwestern und Töchter der Grafen von Katzenelnbogen wurden an Grafen und Herren von Heinsberg, Bickenbach, Nassau, Sponheim (viermal), Weinsberg, Rieneck, Isenburg (dreimal), Limburg, Falkenstein, Erbach, Veldenz und Baden vermählt.

**) Vergl. Grebel's Schloß und Festung Rheinfels. St. Goar 1844.

wegen der Reiche; Walther von der Vogelweide preist ihn unter dem Namen des Vogeners. Unter ihm und seinem Bruder Eberhard I. (1252—1311) ward der Besitz fast aller Städte und Centen der oberen Grafschaft befestigt. Eberhard, der als Stifter der Neukatzenelnbogischen Linie mit Diether in gemeinsamen Besitz der mutscharten Lande blieb, der tapfere und weise Freund und Kampfgenosse Rudolfs von Habsburg, der Oheim des mit seiner und Gerhards von Mainz Hülfe zur Königswürde erhobenen Adolfs von Nassau, dem auch sechs Jahre hindurch die Verwaltung der Abtei Fulda anvertraut wurde, war fünfzig Jahre hindurch bis zum Tode Albrechts von Oesterreich ein stets rüstiger Theilnehmer an allen Reichs-Unternehmungen Wilhelm I. befestigte Darmstadt (1330). Und nachdem Johann III. (1383—1444), der Erwerber von Rüsselsheim, die getrennten Lande wieder durch Heirath vereint, und dessen Nachfolger Philipp der Aeltere, ein kluger, von allen verschuldeten Nachbarn angesprochener Hauswirth, dieselben noch mit Antheilen an der Grafschaft Dietz und an Stadt und Amt Butzbach vermehrt hatte, brachte dessen Tochtermann Heinrich III. von Marburg die ganze am Main und Rhein gelegene obere und niedere Grafschaft an das Haus Hessen.

Die Besitzungen der Grafen von Katzenelnbogen im Oberrheingau, welche sie selbst von Rheinfels aus ihr oberes Land jenseits des Mains nannten, bildeten kein geschlossenes Territorium. Von Kaiser und Reich mit dem ehemals ihnen schon verpfändeten Dorf Crumbstadt und dem bürgerlichen Bau- und Stadtrecht zu Rüsselsheim, vom Erzstift Mainz mit den Schlössern Auerberg und Zwingenberg und der Gerechtigkeit zu Alsbach (bei Bickenbach) und dem Dorfe Pfungstadt, von dem Bisthum Würzburg mit Darmstadt, Bessungen und anderen dazu gehörigen Orten, von dem Pfalzgrafen mit

dem Schloß Lichtenberg und dessen Dorfbezirk, von der Abtei Fulda mit Arheiligen und Roßdorf (im Bezirk von Reinheim) beliehen, waren sie noch von zahlreichen größeren und kleineren Dynasten umringt, welche theils ihre Reichsfreiheit behaupteten, sich mächtigen geistlichen Schutzherren anschlossen und ihre nächsten weiblichen Erben begünstigten, theils nur ungern und allmählich den Grafen von Katzenelnbogen sich lehnbar machten und ihnen ihre Gerechtigkeiten und Güter verkauften.

Zu jenen gehörten frühzeitig die alten reichsfreien Herren von Zimmern und Dieburg, die Dynasten von Bickenbach und Tannenberg, die Herren von Dornberg und die mächtigen Grafen von Hagen, Münzenberg und Falkenstein; zu diesen die Herren von Cronenberg, von Heusenstamm, von Frankenstein, von Wolfskehlen, von Rodenstein, von Walbrunn, Ulner von Dieburg, Groschlag. Dieburg, die königliche Burg an der Gersprenz, frühzeitig im Besitz der Herren von Zimmern und der Herren von Büdingen, wo außer anderen Burgmannen die Ulner von Dieburg und die Herren von Groschlag ihr Erbbegräbniß hatten, kam seit 1310 in den Besitz des Erzstifts Mainz *). Die großen Besitzungen der Herren von Bickenbach und ihrer Seitenlinie vom Schloß Tannenberg an der Bergstraße, wozu die Dorfbezirke von Juchenheim und Seeheim gehörten, wurden trotz der alten Centgerechtigkeit der

*) Vergl. über Dieburg, außer Steiner's Geschichte von Dieburg, Hessen=Darmst. Archiv II. 2, 351 und VII. 1. 154, so wie über die Ulner von Dieburg und die Herren von Groschlag (deren Mannsstamm 1799 ausgestorben ist) Wenck I. (nach dem Register). Außer ihren Gerechtsamen an Arheiligen, welche die Groschlag 1429 den Grafen von Katzenelnbogen überließen, waren sie auch Burgmannen zu Umstadt, welches L. Wilhelm II. in der Pfalz=bairischen Fehde theilweise erwarb.

Grafen von Katzenelnbogen zumeist an die Herren von Erbach, Erbschenken der Pfalz vererbt *); bis endlich die Pfalz-baierische Fehde dem Landgrafen Wilhelm II. das Schloß Bickenbach (Alsbacher Schloß) mit seinem Zubehör in die Hände lieferte, und Hessen-Darmstadt die Aemter Seeheim und Tannenberg erkaufte (1714). Als die alten Herrn von Dornberg, welche auch Groß- und Klein-Gerau besaßen, in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts im Mannsstamm ausstarben, geriethen die Grafen von Katzenelnbogen in Collision mit denen schon vom Bisthum Würzburg damit beliehenen Grafen von Henneberg, Burggrafen zu Würzburg, bis endlich die Landgrafen Wilhelm II. und Philipp, jener durch Eroberung, dieser durch Vertrag (1521), dies Hennebergische Afterlehn von der Grafschaft Katzenelnbogen ablösten. Im Jahre 1255 ging auch der Mannsstamm der Grafen von Hagen-Münzenberg aus, welche als Reichsvögte des Wildbanns im Dreieich und Landgerichtsherren des Maigedings zu Langen die vornehmsten Dynasten, wie in der Wetterau und am Rhein, so im Oberrheingau waren. Als die Grafen von Katzenelnbogen hier gaugräfliche oder Lehnrechte zu ihrem Jagdantheil, wie zu dem Dorfe Arheiligen in Anspruch nahmen (1259), traten ihnen die vom Kaiser belehnten und durch ein Austrägalgericht beschützten Grafen von Falkenstein, die nächsten Münzenbergischen Erben, nebst den Grafen von

---

*) Die Herren von Bickenbach, alte Verwandte der Grafen von Katzenelnbogen, starben im Jahre 1497 im Mannsstamm mit Conrad dem Blödsinnigen aus; das von vielen adlichen Rittern bewohnte Ganerbenschloß Tannenberg, woran auch die Grafen von Katzenelnbogen Antheil hatten, war schon im Jahre 1399 als Raubschloß von den rheinischen Kurfürsten zerstört worden. Vergl. außer Wenck das H.-Darmstädt. Archiv II. 3. 516.

Hanau entgegen. Die zahlreichen Stamm- und Lehngüter der im Jahre 1419 ausgestorbenen Falkensteiner fielen an ihre Erben, die Herren von Eppenstein, Solms, Sain, Virneburg und Isenburg *). Von den Grafen von Isenburg erwarben jedoch die Grafen von Katzenelnbogen 1422 die Vogtei, das Halsgericht und die Herrlichkeit des Dorfes Tribur; späterhin ihre Nachfolger das ganze, auch Langen begreifende Amt Kelsterbach (die Grundlage der nachfolgenden Erwerbung von ganz Isenburg); von den Grafen von Sain im Jahre 1437 ihre Gerechtsame an dem Hubengericht, den Gütern und Leibeigenen zu Arheiligen; von den Herren von Heusenstamm, als Münzenbergischen Seitenverwandten, welche ihnen schon im Jahre 1291 das Dorf Sprendlingen zu Lehn aufgetragen hatten, die Lehnsherrlichkeit über Rüsselsheim am Main. Zwar beeilten sich die Herren von Heusenstamm, das Dorf Rüsselsheim an die Dynasten von Cronenberg zu verkaufen; als aber im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts sich eine Fehde zwischen den Herren von Cronenberg und den Grafen von Katzenelnbogen entspann, woran auch die Herren von Erbach und von Dalberg, und selbst vier rheinische Kurfürsten als Vermittler Theil nahmen, endigte dieser Streit mit einem Verzicht der Herren von Cronenberg. Am längsten erhielten sich die nachher in den Grafenstand erhobenen Herren von Heusenstamm in dem Besitz ihrer Rechte auf die reichslehnbare Burg und in dem von Würzburg lehnbaren Dorfe Gräfenhausen ohnweit Darmstadt, bis endlich beide im Jahre 1658 von L. Georg erblich erkauft wurden.

---

*) Vergl. über diese wichtige Erbschaft so wie über andere benachbarte Dynasten das Hess.-Darmst. Archiv I. 1. und I. 3. Außerdem IV. 2. und 3. und V. 2.

Lange Zeit behauptete auch das alte aus den Zeiten der fränkischen Könige abstammende ehemals reichsunmittelbare Geschlecht der Herren von Frankenstein die Unabhängigkeit seiner kleinen, in der schönsten Gegend der Bergstraße ohnweit Frankenhausen liegenden Herrschaft (mit den Dörfern Niederbeerbach, dem Sitz ihres Vogteigerichts und ihres Erbbegräbnisses, Eberstadt, Allertshofen, Hahn, der Hälfte von Oberbeerbach, der Lehnsherrlichkeit über das v. Wallbrunn'sche Dorf Horhohl und mannigfachen Gütern und Gefällen der Nachbarschaft), berühmt durch die noch in großartigen Trümmern bewundernswerthe Burg Frankenstein an einem waldigen Bergrücken ohnweit Eberstadt, durch die Lindwurmssage, welche sich an das Epitaphium Georgs von Frankenstein knüpfte, und durch das ächt fränkische Eselslehn zu Bessungen, gegen feige von ihren Weibern geschlagene Ehemänner der benachbarten Gemeinde zu Darmstadt. Schon im Jahre 1292 öffneten sie zwar den Grafen von Katzenelnbogen, deren alte Centgerichtsbarkeit von Jugenheim und Tannenberg sich über Niederbeerbach erstreckte, ihr Schloß Frankenstein, und verpflichteten sich ihnen, im Jahre 1343, dort ihre Feinde nicht zu beherbergen, — nahmen auch Katzenelnbogen'sche Burglehn zu Auerbach, zu Zwingenberg, Dornberg, Rüsselsheim und Darmstadt an; aber noch im sechszehnten Jahrhundert behaupteten sie unter dem geistlichen Schutz St. Victors zu Mainz ihre katholische Religionsfreiheit, bis sie endlich nach den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges und mannigfachen Prozessen über Landeshoheit, Judenschutz und kirchliche Visitation den Oberrheingau verließen. Der Veräußerung des Fleckens Eberstadt an L. Georg II. und Ludwig VI. (1661, unter dem Vorgang eines Grafen von Schönburg, ihres Vetters, und 1662) folgte der (späterhin vom

Kaiser genehmigte) Verkauf des reichslehnbaren Schlosses und der ganzen Herrschaft Frankenstein *).

Die Herren von Wolfskehlen, stark begütert im Oberrheingau, Inhaber des reichsfreien Schlosses Wolfskehlen ohnweit Dornberg, des alten Land- und Centgerichts zum Holen-Galgen in Erfelden und einer Grafschaft (Comecia) über dreizehn Dörfer, suchten sich anfangs durch Verkauf an das Erzstift Mainz der von den Grafen zu Katzenelnbogen in Anspruch genommenen Lehn- und Centherrlichkeit zu entziehen (1252), indem sie sich dort drei Burgsitze zu Wolfskehlen vorbehielten, und selbst nach den Jahren 1368 und 1441, wo sie endlich die Lehnsherrlichkeit der Grafen anerkannten und zwei Drittheile jenes Centgerichts ihnen übertrugen, die Gerechtigkeit über das unverkaufte Drittheil behaupteten. Aber allmählich erwarben die Grafen von Katzenelnbogen fast alle Güter der Herren von Wolfskehlen, bis endlich diese, als pfälzische Vasallen in die baierische Fehde verwickelt, ihre letzten Gefälle in der oberen Grafschaft verloren und sich nach Franken zurückzogen **). Ein ähnliches Schicksal hatten die Herren von

---

*) Vergl., außer Wenck I., Dahls und Primavesi's Burg Frankenstein und das Hess.-Darmst. Archiv VI. 3.

**) Vergl., außer Wenck I., die Urkunden nach Scriba's Regesten und das Hess.-Darmst. Archiv VII. I. 143. 158. Von den mannigfachen Besitzungen der Herren von Wolfskehlen in dem alten Güterbezirk der Abtei Lorsch (welche im Jahre 1232 an das Erzstift Mainz, und hinsichtlich der Schirmvogtei und der landesherrlichen Gewalt an die Pfalzgrafen vom Hause Hohenstaufen überging,) zeugt auch ihr Verkauf der Jagd im Lorscher Wald an die Grafen von Katzenelnbogen (1268) und hierauf im Jahre 1277 die Vergabung ihrer Güter zu Leeheim und Bensheim an das Rheingauer Kloster Eberbach. Was die Herren von Gemmingen an Wolfskehlischen Patronaten ererbten, wurde im Jahre 1535 dem Landgrafen Philipp lehnbar gemacht; die Mainzischen Rechte und Gefälle in Wolfskehlen und Stockstadt aber gegen die Katzenelnbogisch-Hessischen in Astheim und Dudenhofen im Jahre 1579 ertauscht.

Wallbrunn zu Ernsthofen (im Bezirk von Reinheim), dem Sitz ihres alten Schlosses und ihres Erbbegräbnisses, welche sich in früheren Zeiten auch nach dem Dorfe Niederramstadt nannten und im Jahre 1280 von dem Grafen Eberhard von Katzenelnbogen mit einem Forstamt zu Clappach beliehen wurden *). Nachdem ihnen in der baierischen Fehde als Vasallen des Pfalzgrafen das Dorf Ernsthofen weggenommen und nur unter hessischer Lehnsherrlichkeit wieder zurückgegeben war, veräußerten sie zuerst mit den Herren von Mosheim die ohnweit Tribur gelegene reichslehnbare Rheinau (1676), hierauf ihren Hof zu Hartenau, ihr Schloß und Dorf Ernsthofen und vier dazu gehörige Dörfer an HessenDarmstadt (1722) **).

Minder glücklich waren die Nachfolger der Grafen von Katzenelnbogen in der Erwerbung der zwischen Darmstadt und Erbach gelegenen Herrschaft Fränkisch-Crumbach, deren Besitzer die kampflustigen Ritter von Rodenstein waren. Die Grafen behaupteten zwar eine Lehnsherrlichkeit über die ihnen gegen ansehnliche Darlehn verpfändete Burg Rodenstein, und L. Georg II. erkaufte nicht nur im Jahre 1653 von einer Rodenstein'schen Erbtochter (Eva von Seebach) die Hälfte von Fränkisch-Crumbach, sondern zog auch im Jahre 1671 bei dem Ausgang des von Rodenstein'schen Mannsstammes die Stammburg als eröffnetes Lehn ein; aber die Verbindung von Fränkisch-Crumbach mit der Reichsritterschaft und man-

---

*) S. Bodmanns Rheingauische Alterthümer S. 479.

**) Unter diesen Dörfern war auch Horhohl, wovon die von den Herren von Wallbrunn erworbene Frankenstein'sche Lehnschaft schon 1662 an Hessen kam. Der Hof und das Dörfchen Hartenau im Bezirk von Bensheim gehörte früher einer Familie von Hartenau, welche im Jahre 1562 zu Zwingenberg ausstarb.

nigfache Territorial=Streitigkeiten mit den weiblichen Stammeserben der Herren von Rodenstein verleideten den Landgrafen diese Erwerbung, bis endlich die Familie von Gemmingen in neuester Zeit die seit 1563 getheilte Herrschaft wieder vereinigte *).

Groß war die Anzahl der adlichen Vasallen und Burgmänner, denen die Grafen von Katzenelnbogen ihre Schlösser zu Auerberg, Zwingenberg, Lichtenberg, Reinheim, Dornberg, Darmstadt und Rüsselsheim anvertrauten **), die Landgrafen aber noch einige begünstigte Mitglieder der hessischen Ritterschaft, von Baumbach, Döringberg, Hertingshausen, Meysenbug, Schwalbach, Tann, Wallenstein u. A. zugesellten. Diese Vasallen und Ritter waren die Schutzwehr des Landes, Richter im Frieden, Anführer im Kriege; sie bildeten den geheimen Rath und die oberste Dienerschaft des Landesherrn, von denen die Keller (dapiferi, Amtskeller, Amtmänner) die Verwaltung und den Gerichtsbezirk der Schlösser, die Landschreiber die Cameral= und Forstsachen der dynastischen Grafen besorgten. Es gab hier noch keine ritterschaftliche oder landständische Corporationen. Mit Ausnahme der festgestellten und gemessenen Frohndienste, der Gülten, Zehnten und Zinsen

*) Vergl. außer Wenck I. 467. 649 das Hess.=Darmst. Archiv II. I. 163. Im Jahre 1806 fiel die Herrschaft unter die Hoheit des Großherzogs von Hessen, und im Jahre 1816 kam auch eine Vergleichung über die Hoheit und Obermärkerschaft der großen Rodensteiner Mark und deren Theilung mit den gemeinen Märkern zu Stande.

**) S. das Verzeichniß der Burgmänner vom Jahre 1490 bei Wenck I. 167. Zu denselben gehören auch die von Schrautenbach, welche im Jahre 1671 ihr früher von den Stumpf zu Asbach besessenes Dorf Rodau gegen einen Hof zu Gundernhausen zu Gunsten L. Ludwigs VI. vertauschten. Ueber andere ausgestorbene adelige Vasallen, besonders über die weit verbreiteten Ritter Kalb (vituli) von Reinheim vergl. H.=D. Archiv IV. Abhandlung 8. und V. 2 und 3.

und des Ungelds waren alle außerordentlichen Schatzungen willkürlich. Als der letzte Graf von Katzenelnbogen noch bei seinem Leben im Jahre 1470 seinem Tochtermann die einzelnen nach den Schlössern bezeichneten Aemter der Obergrafschaft übergab *), stellte er ihm nur die Bedingung, die bisherigen Amtmänner, Keller und Landschreiber (die gesammte Dienerschaft seines Territorial-Staats) nicht abzusetzen und den armen Unterthanen keine neue Schatzung oder Bede aufzulegen, sondern sie bei den herkömmlichen Beden und Diensten zu lassen, „nach dem die Jahre wären." Die Leibeigenschaft, aus den Zeiten der fränkischen Eroberung stammend und besonders in den Stammgütern der kleineren Landherrn festgehalten, war fast allgemein. Aber sie wurde gemildert durch die Kriegsdienste, durch den Einfluß der geistlichen Gerichtsbarkeit, durch mannigfache Abstufung der Hörigkeit und durch die in den Weisthümern der Centgerichte nach Herkommen bestimmten Rechte aller Unterthanen.

Seit der Auflösung der höheren Gaugerichte und Grafendinge hatten die Centgerichte ihren Rechtstitel und ihren Bezirk erweitert; an die Stelle jener Landgerichte, deren Titel sie selbst führten (Comitatus und Comeciae genannt), übten sie den Blutbann, der ihnen bis in das siebenzehnte Jahrhundert geblieben ist, urtheilten mit den Schöffen als Rechtsfindern über Eigen und Erbe; vor den Vorsitzern derselben, den Centgrafen (Comites), übergaben die Insassen ihre ver-

---

*) Die Eintheilung nach Schlössern bestand neben den Amts- und Centbezirken in allen herrschaftlichen Angelegenheiten, während die größeren Dorfbezirke nach volksthümlicher Sprachweise noch im Jahre 1419 unter der Bezeichnung der Dörfer im Ried (dem Gerauer Land), im Dreieich (nicht als Wildbann, sondern als Landesdistrict), an der Bergstraße, in der Muntad (Umstadt), am Main und am Odenwald vorkommen.

äußerten Güter. Die Berufung in wichtigen oder zweifelhaften Sachen erging (vor Errichtung städtischer Oberhöfe und gelehrter Universitäten) an die neuen Territorialherren als oberste Vögte oder Centherren, welche die lehnbar erworbene hohe Gerichtsbarkeit allmählich mit ihrem allodialen Landbesitz verbanden und den Centgerichten auch ihre übrigen Unterthanen und Schutzbefohlenen unterwarfen. Als die peinlichen und bürgerlichen Streitsachen eine den Centschöffen abgehende Rechtsgelehrsamkeit erforderten, und die geistlichen und adlichen Gerichte, das Weichbilds-Recht der Städte und andere privilegirte Stände die Competenz der Centgerichte beschränkten, sanken zwar diese neben den mannigfachen Particulargerichten hin und wieder zu bloßen Bauern- und Rügegerichten herab; aber selbst die unter den letzten Grafen von Katzenelnbogen aufgezeichneten und unter den Landgrafen von Hessen-Darmstadt erneuerten Weisthümer der Centschöffen, sogar einzelner Dörfer, zeugen von der langen Herrschaft und einer festen Gewähr der ursprünglichen Gemeindeverfassung.

Fast alle bis jetzt bekannte Weisthümer dieser Grafschaft, welche vom Neckar bis zum Main und Rhein reichen und die Centen von Auerbach, Zwingenberg, Jugenheim, Oberramstadt (im Amt Lichtenberg), Frankenstein, Pfungstadt, Arheiligen, Erfelden, Moerfelden, Gerau, Grebenhausen und Tribur umfassen *), sind unter dem Grafen Johann III., welcher die beiden Linien dieses Hauses nach langer Tren-

*) Vergl. die Cent-Urkunden bei Böhmer und Hesse (de centena sublimi 1746), bei Hallwachs (de centena illimitata sive territoriali 1746) und J. Grimm's Weisthümer I. 1840, von S. 477 bis 498, wo nicht nur einige ältere Aufzeichnungen benutzt, sondern auch die Landgerichtsweisung vom Hain und vom Dreieicher Wildbann nebst anderen Weisthümern zwischen Neckar, Main und Rhein abgedruckt sind. Ueber Zwingenberg insbesondere H. D. Archiv VII. 1.

nung wieder vereinigte (1402 — 1444), aufgezeichnet und nach einem Zwischenraume von dreihundert Jahren in fast wörtlicher Uebereinstimmung unter dem Landgrafen Ernst Ludwig erneuert worden. Es geschah dies nach dem Jahre 1714, als Ernst Ludwig nach mannigfachen Centobrigkeits-Streitigkeiten von den Grafen von Erbach das ganze Amt Seeheim und Tannenberg (nebst den Dörfern Seeheim, Jugenheim, Bickenbach, Malchen, Balckhausen, Staffel, Wurzelbach und Beedenkirchen) erblich erwarb und dadurch der oberen Grafschaft einen beträchtlichen Zuwachs verschaffte *).

Diese Weisthümer, aus alten Centbüchern und eidlichen Aussagen erfahrener Cent- und Bergschöffen, Schultheißen oder Dorfvorsteher geschöpft, und hin und wieder noch des alten Frankenrechts, der Allmenden, der königlichen Feldzüge gegen die Ungläubigen in Begleitung der Grafen von Katzenelnbogen erwähnend **), haben eine doppelte Bedeutung.

---

*) Vergl. Wenck I. S. 632 und 651, und über die ursprünglichen Besitzungen der Grafen von Erbach im Oberrhein- und Maingau H. D. Archiv II. 2. und V. 3.

**) Weisthum von Tribur (bei Grimm zum Jahre 1427): „Wollte ein König über Berg ziehen und ein Herr von Katzenelnbogen mit ihm, so sollte man alle Pferde uf'n Hof triben, und mochte der Graf sechse daraus die besten von seiner Herrschaft und eins der besten von der Vogtei wegen nehmen." Sämmtliche Weisthümer erwähnen der Land- und Reisefolge, Steuer und Hülfe, wenn der Graf oder Landgraf mit Kaisern und Königen reiset oder wider die Ungläubigen ziehet (Türkensteuer). Ober-Ramstädter Weisthümer (Hallwachs S. 117). „Der Vorsprecher soll sich verdingen nach Frankenrecht, nach Bergerecht, nach heimischen Sitten, nach Landesgewohnheit, und nach allem altem Herkommen und Rechten." Erfelder Centweisthum (bei Böhmer und Hallwachs): Als der Junker von Wolfskehlen fragte, „so Eigenthum und Allmen im Feld an einander stoßen, ob das Eigenthum dem Allmen soll Friede geben, oder das Allmen dem Eigenthum, hat der Bergschöffe geweiset, derjenige, der Eigenthum auf das Allmen stoßen hat, soll sein Eigenthum be-

Auf der einen Seite beschränken sie sich nunmehr auf die bäuerlichen, dorfpolizeilichen Verhältnisse, auf die Bußen und Strafen der Feld=, Wasser=, Wiesen= und Waldfrevel, der Vernachlässigung der Wege und Stege, Brücken und Landbäche, bei Grenz= und Markverletzung, Injurien, geringeren Diebstählen bis zur Weiberentführung; und bezeichnen die Gerichtsbefugnisse und Sporteln bei urkundlichen Vergabungen und Veräußerungen und jeglichem Weinkaufe. Auf der anderen weisen sie ihren Centherren und Vögten, reichsfreien Guts= und Gerichtsherren, die Grenzen ihrer weltlichen Obrigkeit und Gewalt, den Grafen von Katzenelnbogen und ihren hochfürstlichen Nachfolgern den Landgrafen von Hessen aber als obersten Vögten und Herren der Cent den Blutbann in letzter Instanz und alle ausschließlichen Vorrechte, aus welcher ihre Territorial=Hoheit entsprungen ist.

Neben den Centen und Centgerichten hatten sich im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert ausgezeichnete und mit den herrschaftlichen Schlössern verbundene Vororte, wie Zwingenberg, der Schlüssel der Bergstraße, Reinheim, Großgerau und Darmstadt unter dem Schutz kaiserlicher Freiheitsbriefe und der Marktgerechtigkeit zu festeren Städten erhoben. Die Grafen von Katzenelnbogen vergönnten ihnen das Wappenzeichen des ungekrönten Löwen *). Von den Landgrafen

---

frieden, so er das nit thäte, nehme er den Schaden, soll ihm Niemand kehren, noch pflichtig sein, nachher zu thun." In dem Weisthum von Frankenstein (Grimm 480), wo den Junkern selbst die höchste Buße, wenn Jemand einen Anderen blutrünstig macht, zuerkannt wird, heißt es: „Wer aber das Leben verfochten oder verwirkt hätte, mit Stehlen, Todtschlagen, Zaubern u. s. w. hörte unserem gnädigen Herren Landgrafen Jörgen auf die Cent." Allenthalben wird den Landgrafen, Hohen und Niederen zu gebieten und zu verbieten, vorbehalten.

*) H. D. Archiv III. 3., die Wappen der Städte der Provinz Starkenburg.

mit Bauplätzen versehen, durch Thürme, Mauern und Gräben verstärkt, dienten sie und ihre benachbarten Schlösser Lichtenberg und Dornberg bis zur Mitte des dreißigjährigen Krieges allen bedrängten und vertriebenen Landleuten zum Asyl. Aus ihren Cent- und Dorfbezirken sind die Aemter und Oberämter entstanden, welche nach mannigfachen Veränderungen erst unter Ludwig VI. eine dem Oberfürstenthum Hessen ähnliche festere Abtheilung erhielten *). Die ungeheuren Drangsale derselben seit der barbarischen Verwüstung der oberen Grafschaft gegen Ende des dreißigjährigen Krieges, die unerschütterliche Treue, die sie ihren neuen Landesherren bewiesen, wie sie allmählich durch den unermüdlichen Fleiß der Einwohner unter dem Schirm einer milden Regierung sich erholten, wie insbesondere Darmstadt (trotz seiner dreimaligen Heimsuchung durch Sickingen, durch den Grafen Büren (welcher ihre tapferen Bürger der Stadt Frankfurt zum Muster aufstellte) und durch Turenne) sich zum Glanz einer Haupt- und Residenzstadt emporhob; das Alles gehört einer anderen spezielleren Darstellung an **).

II. Gründung von Hessen-Darmstadt. Erbschaften und Erwerbungen bis zum westphälischen Frieden.

Nachdem die Landgrafen von Hessen sich die Erwerbung der beiden Grafschaften von Katzenelnbogen durch Gunst und

*) S. das geographische Verzeichniß der oberen Grafschaft Katzenelnbogen nach den Aemtern, Centgerichten und Kirchspielen bei Wenck I. Seite LI.

**) Vergl. die Beiträge zur Geschichte von Zwingenberg im H. D. Archiv VII. 1., Retters hessische Nachrichten über die Umgegend von Lichtenberg (Sammlung I), Dieffenbachs und Pauli's Geschichte und Beschreibung von Darmstadt, überhaupt aber Wagner's topographische Beschreibung des Großherzogthums Hessen, B. I., die Provinz Starkenburg.

Belehnung des Kaisers Maximilian und durch die Erbverbrüderung mit Sachsen und Brandenburg gesichert hatten, glückte es zuerst dem L. Wilhelm dem Mittleren, dem Vater L. Philipps, das Gebiet der oberen Grafschaft zu erweitern. Die Gelegenheit dazu gab die Reichsacht gegen den Kurfürsten Philipp von der Pfalz und dessen Sohn Rupert, mit deren Execution L. Wilhelm beauftragt, an der Spitze eines ansehnlichen Heeres den ganzen Oberrheingau, die Pfalz, die Güter der geächteten pfälzischen Anhänger und Vasallen von Erbach, Hanau und Henneberg überzog, und zum Ersatz der Kriegskosten nach der Vorschrift des Kaisers einen Theil der eroberten Länder zurückbehielt (1504) *). Auf diese Art und in Folge friedlicher unter L. Philipp abgeschlossener Vergleiche erhielt Hessen die erbliche Gemeinschaft von Schloß und Stadt Umstadt (ursprünglich Autmundistat), einem alten Fuldischen, von Hanau und dem Pfalzgrafen erworbenen Lehn; das Erbach'sche Schloß Bickenbach; die Hennebergische Entsagung auf das Lehnrecht des Schlosses Dornberg mit allem Zubehör, namentlich der Stadt Großgerau; die Unterwerfung einiger geringerer oberrheingauischer Gutsbesitzer; und das wichtige, ehemals von Eppenstein'sche, zuletzt Hanau=Münzenbergische Stammgut am Taunus, Schloß, Stadt und Amt Homburg vor der Höhe **).

Bald nachher erwarb L. Philipp die erbliche Oeffnung des benachbarten in der Sickingen'schen Fehde betheiligten Schlosses Cronberg, und gegen Abtretung von Burgschwalbach und Lönberg an Nassau, die vogteilichen Schirmgerechtsame über Wetzlar, Schloß Kallschmidt und über das ehemals von einer Tochter der heil. Elisabeth bewohnte Kloster Aldenburg.

*) Hessische Geschichte B. III. 152—164.
**) Wenck I. 621—634.

Aber weit größer war das Verdienst dieses hochherzigen Fürsten um die Reformation der beiden Grafschaften von Katzenelnbogen. Der Suspension des Mainzischen und Trierschen Diöcesan-Rechtes, der Einziehung müßiger Kapellen und Altäre folgte eine bessere Dotation der verwaiseten Kirchen und Landschulen, die Stiftung hoher Hospitäler (zu Hofheim und Gronau) und der Universitäts-Stipendien, die Unterordnung verwaiseter Kirchspiele unter benachbarte Haupt- und Mutterkirchen, die Anstellung geistlicher Visitatoren und Superintendenten zu Darmstadt und St. Goar. Viele geistliche Zehnten der Stifter von Mainz und der Abtei Eberbach, erst späterhin abgelöset, hafteten noch auf den Dörfern der mit keinem einheimischen Kloster versehenen oberen Grafschaft; aber die Collaturen und Patronate des zahlreichen dortigen Landadels wurden fast insgesammt von den Landesfürsten erworben und dadurch der allgemeinen Einführung streng geprüfter Geistlichen und der neuen evangelischen Kirchenordnung der Weg gebahnt.

Fünfzig Jahre schwebte ein gefährlicher Erbschaftsproceß über den beiden Grafschaften Katzenelnbogen, der von den Ansprüchen einer an Nassau-Dillenburg verheiratheten Tochter L. Heinrich's III., Schwester seines kinderlosen Sohns Wilhelms III. herrührte, von Kaiser Carl V. zu Gunsten Nassau's eigenmächtig entschieden wurde und gewiß den größten Theil von Hessen verschlungen hätte, wenn nicht die tapferen Befreier L. Philipps, sein erstgeborener Sohn Wilhelm und Kurfürst Moriz von Sachsen den mächtigen Kaiser überwältigt und den Stillstand zu Passau herbeigeführt hätten. Nassau-Dillenburg wurde mit dem Verzicht auf das hessische Viertheil der Grafschaft Dietz und mit 600,000 Gulden bezahlt, Titel, Wappen und die künftige Wiederlösung dieses Viertheils bei dem Ausgang des Nassau-Dillenburgisch-Oranischen

Mannsstamms nebst Dern, Ems und Oberroßbach vorbehalten.

L. Philipp änderte mehrmals sein Testament, von welchem auch das Schicksal der Katzenelnbogenschen Erbschaft abhing. Im Jahre 1536 verkündete er die von den hessischen Landständen mit Freuden begrüßte und als „weise, ehrlich und fürstlich" bezeichnete Absicht, sein ganzes Fürstenthum mit allen Zubehörungen seinem Erstgeborenen, L. Wilhelm, zu vermachen und alle nachgeborenen Söhne durch ein Geringes an Land und Leuten ohne landesfürstliche Hoheit abzufinden. Bald nach dem Abschluß des Augsburger Friedens und des geistlichen Vorbehalts, welcher den protestantischen Fürsten die Hoffnung raubte, ihren nachgeborenen Söhnen irgend ein Bisthum unter Beibehaltung der evangelischen Religion zuzuwenden, bestimmte er seinem ältesten Sohne ganz Nieder- und Oberhessen (das Niederfürstenthum und das Land an der Lahn), dem zweiten, Ludwig, die beiden Grafschaften Katzenelnbogen, nebst Nidda, Eppenstein und Romrod; ihre beiden jüngeren, noch unmündigen Brüder, Philipp II. und Georg, sollten an ihren Höfen unterhalten werden (1557). Aber um diese Zeit entstand der unselige Conflict zwischen der Nebengemahlin L. Philipps, welche ihren sieben Söhnen mit der Grafschaft Nidda einen höheren Stand sichern wollte, und L. Wilhelm, der als Vorkämpfer seiner vollbürtigen fürstlichen Brüder und der Landesintegrität sich den Unwillen seines Vaters zuzog. Vergebens erklärten Ludwig und Philipp II. (Georg war noch unmündig) im Jahre 1560, daß ihrem ältesten Bruder aus göttlichem und kaiserlichen Recht, nach Gebrauch der fürstlichen Häuser in deutscher Nation und wegen der Primogenitur billig vor ihnen eine Prärogative gebühre und daß sie sich jedenfalls für ihn zur Behauptung

des Nieder- und Oberfürstenthums Hessen eidlich und erblich verpflichteten *).

Zwei Jahre nachher vollzog L. Philipp sein verhängnißvolles letztes Testament, worin er es zwar für das Beste erklärte, wenn seine fürstlichen Söhne bei einander Haus hielten und das Land nicht theilten, aber doch für den Fall, daß sie sich nicht einigen könnten, das Niederfürstenthum Hessen dem L. Wilhelm, Oberhessen dem L. Ludwig, die niedere Grafschaft Katzenelnbogen Philipp dem Jüngeren, die obere Georg I. anwies, und seine Nebenkinder noch mit einigen Herrschaften am Vogelsberg und der Wetterau ausstattete **). L. Wilhelm verzichtete großmüthig auf seine Prärogative, und so wurden Nieder- und Oberhessen und die beiden Grafschaften am Main und Rhein von einander getrennt.

Georg I., der Stammvater von Hessen-Darmstadt, erhielt die Aemter, Städte und Schlösser von Rüsselsheim, Dornberg, Darmstadt, Lichtenberg, Reinheim, Zwingenberg und Auerberg, mit dem ausdrücklichen Zusatz: „und was mehr in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen lieget und dazu gehöret." Es war zwar nur ein Achttheil der ganzen fürstlichen Erbschaft, aber die Einkünfte desselben überstiegen schon damals die der niederen Grafschaft ***); und aus dem Keime dieses

*) Vergl. die neu entdeckten Urkunden im Band V. meiner hess. Gesch. S. 32 bis 38.

**) Testament vom Jahre 1562 in dem 1831 zu Darmstadt gedruckten hess. Staatsrecht S. 64.

***) Denn zu den Reichskammergerichts-Beiträgen vom Jahre 1568, wo es L. Wilhelm 250, L. Ludwig 125, L. Philipp II. aber nur 50 Gulden trug, musste L. Georg 75 Gulden steuern, und während das Quantum einer hessischen Vermögenssteuer damals für L. Philipp II. auf nur 2564 Gulden berechnet wurde, belief sich dasselbe für L. Georg auf 6489 Gulden. Band V. S. 282.

Achttheils ist ein Staatsgebiet entstanden, welches auf einem Flächeninhalt von hundert und achtzig Quadratmeilen in drei ansehnlichen Provinzen Wimpfen, Schlitz, Eimelrod und Bingen zu Grenzstätten hat.

Anderwärts ist erzählt, welche große Verdienste L. Georg, der treffliche Hauswirth, während einer neunundzwanzigjährigen Regierung (1567—1596) um die Cultur der oberen Grafschaft Katzenelnbogen durch Austrocknung und bessere Benutzung von Sumpfländern, Errichtung des Landgrabens am alten Neckarbett, um Feldwirthschaft und Weinbau sich erworben; wie unter ihm zuerst der damaligen Landesplage wucherischer Juden gesteuert, neue Landschulen errichtet, keine willkürliche Schatzung erhoben und die herrschaftlichen Finanzen so geordnet wurden, daß er noch einen Schatz von einer halben Million hinterlassen konnte. Daneben unternahm er noch einen kostbaren Schloßbau zu Darmstadt, der nunmehr permanenten landgräflichen Residenz, erkaufte benachbarte Höfe (von Sensfeld und Kranichstein), den Hof zu Gehaborn, den Zehnten und die Pastorei zu Raunheim, ohnweit Dornberg; ertauschte die Mainzischen Rechte und Gefälle zu Stockstadt und Wolfskehlen gegen die in Astheim und Dudenhofen und entschädigte das Erzstift für den Antheil, welchen es noch an dem Pfarrdorf Bischofsheim hatte. Er erlebte auch den ersten Zuwachs seines Staatsgebiets außerhalb der Grafschaft Katzenelnbogen. Denn nachdem ihm im Jahre 1577 von den eingezogenen Gütern der Nebenkinder seines Vaters Schloß und Dorf Bickenbach, nebst der Kapellanei von Alsbach, Wenigen=Umstadt und die Pfandschaft von Groß=Umstadt zu Theil geworden, erbte er sieben Jahre nachher (1583) bei dem Ausgang seines kinderlosen Bruders Philipp II. die alte Burgstadt Schotten an der Nidda, das benachbarte Schloß und Dorf Stornfels (ehemals Sturmfels), die Au=

wartschaft auf ein Drittheil der Stadt und des Amtes Braubach am Rhein, dem Witthum der hinterlassenen Gemahlin Philipps, und das kleine aber fruchtbare Gebiet von Homburg vor der Höhe. In den Angelegenheiten des Reichs folgte er, allen politisch-religiösen Conflicten fremd, seinen älteren Brüdern Wilhelm dem Weisen zu Cassel und Ludwig zu Marburg, welche ihn auch bei seinen Hoheitsstreitigkeiten mit der Pfalz (wegen des Geleites an der Bergstraße und nach Frankfurt) und mit benachbarten Freiherren (von Frankenstein, Rodenstein, Wallbrunn, Brendel von Homburg) unterstützten. Eifrig lutherisch mit seinem geistlichen Superintendenten Johann Angelus (welchen Moriz zu Cassel den schwarzen Engel zu nennen pflegte) und seinem Oberamtmann Johann Philipp von Buseck, genannt Münch, und äußerst streng in der biblischen Erziehung seiner Kinder (seine Töchter mußten einmal bei einer dreitägigen Prüfung alle Psalmen hersagen), war er auch so wachsam gegen jede Einführung des Calvinismus, daß er sogar dem Lehrmeister seines Erstgeborenen Ludwig das grammatische Handbuch des Petrus Ramus verbot. Seine Töchter wurden an benachbarte Grafen verheirathet. Aber die testamentarische Anordnung dieses klugen Fürsten, worin er noch keinerlei Primogenitur einführte und seinen nachgeborenen Söhnen eine zehnjährige unzertheilte Gemeinschaft mit ihrem ältesten regierenden Bruder vorschrieb, scheint deutlich zu beweisen, daß er bei der bevorstehenden Erbschaft des Oberfürstenthums Hessen auf eine starke Betheiligung derselben (nach Köpfen) rechnete *).

Sein Nachfolger Ludwig V. (1596—1626) trat anfangs durch weisen Gebrauch des ererbten Schatzes zu nütz-

*) Hess. Gesch. Band VI. S. 84—114.

lichen Guterwerbungen in die Fußtapfen seines Vaters. In dem fruchtbaren Winkel, welchen der Main vor seinem Einfluß in den Rhein bildet, lag das ansehnliche Isenburgische Haus und Amt Kelsterbach mit seinem Hof- und Dörferbezirk von Langen, Egelsbach, Mörfelden, Kelsterbach, Nauheim, Ginsheim, Walldorf und dem Gundhof; L. Ludwig erkaufte es für 356,177 Gulden von dem kinderlosen, verschuldeten, letzten Sprößling der Linie von Isenburg-Büdingen, dem Grafen Heinrich, der als eifriger Lutheraner mit seinen reformirten Agnaten entzweit war, und nur von seinen Schwestern weibliche Erben hatte (1600); ihre Ansprüche wurden allmählich getilgt. Von dem Erzstift Mainz ertauschte er ohnweit Rüsselsheim einen ehemals dem Kloster Eberbach gehörigen, mit dem Dorfe Haßloch verbundenen Wald, den Münchsbruch; er legte durch Ausrodung wilder Gebüsche den beträchtlichen, für Obst und Weinbau ergiebigen Rheinfelder Hof ohnweit Dornberg an; und wie sein Vater schon im Jahre 1579 durch Vergleich mit Mainz die Rheinfahrt bei der Stadt Gernsheim erworben, so erkaufte auch L. Ludwig in der benachbarten Erfelder Gemarkung die unter dem Namen der Knoblauchsau bekannte Rheininsel *). Seine letzte Erwerbung war die des

*) Die Knoblauchsau gehörte früher einem Herren von Knoblauch, hierauf der adlichen Familie der Knobel von Katzenelnbogen, von welcher L. Ludwig vier Achtel erwarb. Späterhin kaufte L. Georg II. noch ein Achtel derselben von den Herren von Frankenstein; die übrigen drei Achtel kamen an Kurpfalz, welches hier auch den sogenannten Pfalzgrafenwerth besaß. An den Flußgrenzen der Grafschaft Katzenelnbogen lagen zahlreiche, ehemals den Königen gehörige Rheinauen und Werder, Rhein- und Mainfahrten. Hessen-Darmstadt trug daher die aus der Eppensteinschen Erbschaft erworbene Rheinfahrt zu Weißenau, sowie die in der Alsheimer Mark ohnweit Nierstein von den Herren von Wallbrunn und Mosheim erkaufte Rheininsel vom Reiche zu Lehn. Außerdem erwarben die Landgrafen eigene Mainfahrten zu Rüsselsheim und Flörsheim. Die

Erbach'schen Dorfes Langwaden im Bezirke von Bensheim. Der Stadt Zwingenberg schenkte er den Burgplatz und erweiterte die ihr schon vom Kaiser Rudolf ertheilte Erlaubniß, einen Wochen- und Jahrmarkt zu halten *). Unter ihm wurde auch eine Kirche zu Reinheim und zu Nidda erbaut.

Das Testament des kinderlosen L. Ludwig IV. zu Marburg, dessen Landesgebiet an der Lahn in der Wetterau und am Vogelsberg unter dem Titel des Oberfürstenthums den vierten Theil des ganzen Hessenlandes begriff **), setzte die Landgrafen von Hessen-Cassel und Hessen-Darmstadt zu zwei gleichen Hälften der Erbschaft ein; unbedingte Annahme dieses Testaments und Beibehaltung der Religionsübung nach dem lutherischen Lehrbegriff (der ungeänderten Augsburgischen Confession) waren bei Strafe der Enterbung geboten. L. Ludwig und dessen zwei Brüder, Philipp und Friedrich, welche dem L. Moriz alleinigem Regenten von Hessen-Cassel gegenüber, eine Theilung nach Köpfen, nicht nach Stämmen, verlangten, trugen zuerst auf ein Schiedsgericht an; als dieses dem Testament gemäß entschied, wurde der Casselschen Linie die nördliche Hälfte mit der Hauptstadt Marburg, der Darmstädtischen die südliche zugewiesen (1605). Hierzu gehörten die Aemter und Gerichte, Städte und Schlösser von Gießen, mit dem Hüttenberg und Bußecker Thal, Staufenberg, Alsfeld und Schwarz, Grebenau, Romrod, Storndorf, Grünberg mit Merlau, Burggemünden, Homburg an der Ohm, die Grafschaft Nidda mit dem Johanniterhaus und Effolderbach, Bingenheim, Roßbach, Butzbach, Ulrichstein und Lisberg, nebst

---

strittige Mainfahrt zu Höchst wurde im Jahre 1661 an Mainz abgetreten.

*) H. Darmst. Archiv VII. 1. S. 12.

**) Hess. Gesch. VI. 6—23.

den hessischen Ansprüchen an Gelnhausen und der Kellerei von Bergen *).

Beide Landgrafen setzten sich in den Besitz ihrer Erbschaft, aber unter offenen Anzeigen einer Unheil verkündenden Spaltung, L. Ludwig, vorsichtig abwartend und nicht mehr gegen das Testament, sondern gegen das Urtheil des Schiedsgerichts protestirend; der ungestüme L. Moriz, indem er alsbald seine Verbesserungspuncte des kirchlichen Ritus nach den Grundsätzen der reformirten Religion einführte **). L. Ludwig wandte sich nun an den kaiserlichen Reichshofrath. So entzündete sich zu einer Zeit, wo ganz Deutschland schon in zwei feindselige Partheien getheilt war, der langwierige, mit allen Hoheitsstreitigkeiten der beiden Hauptlinien verknüpfte hessische Erbstreit, dessen rastlose Verfolgung im Dienste dreier Habsburgischer Kaiser, wie seine spanische Verbindung und seine Reise nach Rom, den L. Ludwig (trotz seiner Stiftung der streng lutherischen hohen Schule zu Gießen) mehr als einmal in den Verdacht brachte, daß er von der evangelischen Sache abgefallen sei. Der Sturz der Union und der Sieg der Ligue entschied für L. Ludwig, der nicht allein die ganze Marburgische Erbschaft, sondern auch zum Ersatz der von L. Moriz seit achtzehn Jahren genossenen, auf 17 Millionen geschätzten Einkünfte des Casselschen Erbtheils die Pfandschaften der Herrschaft Schmalkalden, der niederen Grafschaft am Rhein und eines großen Theils von Niederhessen davon trug (1623). Ferdinand II. schenkte ihm auch zum Ersatz der Kriegsschäden und der durch den Grafen von Mansfeld erlittenen Gefangenschaft den pfalzgräflichen

---

*) Ebendaselbst S. 247. Was späterhin von dem Casselschen Antheil dem Darmstädtischen zugelegt wurde, siehe unten zum Jahre 1648.

**) Ebendaselbst S. 136 und 562.

Antheil an Umstadt und das Schloß Otzberg; zur Strafe des Grafen Johann Albert von Solms, als Anhängers des Pfalzgrafen, mit Ausschluß seiner Agnaten, dessen vierten Theil von Stadt und Amt Butzbach; das von dem Grafen von Löwenstein verwirkte Schloß Habitzheim ohnweit Breuberg (welches der Landgraf erst von dem Vice-Präsidenten des Reichshofraths, Herren von Strahlendorf, mit 24,000 Thalern lösen mußte) und nach Einziehung der Isenburgischen Lande die kaiserlichen Gerechtsame an dem Dreieich. L. Ludwig übernahm sogar die von den kaiserlichen Commissaren ihm überlassene Execution gegen den hartnäckig protestirenden L. Moriz *), starb aber in bitterem Schmerz zu derselben Zeit, wo seine Truppen mit dem spanischen General Verdugo vergebens die Festung Rheinfels belagerten, in dem neunundvierzigsten Jahre seines unruhvollen Lebens (1626). Ludwig hatte sich als Bevollmächtigter des Kaisers zuerst bei einem gefährlichen Aufruhr der Bürger zu Frankfurt hierauf bei den Vergleichen mit den evangelischen Reichsstädten ein großes Ansehn erworben; die Schutzherrlichkeit seines Hauses über die Stadt Wetzlar befestigt; die Untheilbarkeit seines Landes durch das von dem Kaiser confirmirte Erbstatut und Erstgeburtsrecht gesichert; seine beiden Brüder Philipp und Friedrich zu Butzbach und Homburg vor der Höhe abgefunden; seine Töchter, die nachherigen Stammmütter mehrerer hohen Häuser, glücklich verheirathet, seinem Nachfolger die freundlichsten Verbindungen mit Würtemberg, Braunschweig-Lüneburg, den Pfalzgrafen von Sulzbach und dem Grafen von Ostfriesland hinterlassen. Aber sein glänzender Hofstaat, die

---

*) Histoire généalogique de la Maison de Hesse, II. p. 128: „Ce que ses ennemis et même des personnes impartiales reprochent à sa mèmoire, comme décelant plus d'animosité que de delicatesse.“

großartige Bewirthung der Kaiser und Kurfürsten, zahlreiche Gnadengehalte an die geistlichen Herren zu Mainz, unaufhörliche Reisen mit dem Gefolge der von ihm begünstigten adlichen Junker und der kostspielige Marburgische Proceß stürzten ihn und sein Land in eine verderbliche Finanznoth. Erhöhte Abgaben und ein bisher unerhörter Jagdstand drückten den Landmann; und geleitet von zelotischen Theologen versäumte er auch eine von seinem Nachbar zu Hanau besser gewürdigte Quelle gewerblichen Fleißes und bürgerlichen Wohlstandes, die Aufnahme der vertriebenen Niederländer, denen er seine Mainfestung Rüsselsheim verschloß.

Georg II. war durch das Testament seines Vaters auf die Verfolgung seiner Vergrößerungsplane, durch seine politische Stellung auf einen unbedingten Anschluß an das Haus Oesterreich hingewiesen *). Er übernahm die Rolle eines Friedensvermittlers, wie sein Vater, minder partheiisch, aber unglücklicher Weise zu einer Zeit, wo sich der Opposition gegen Oesterreich schon zwei große europäische Mächte angeschlossen hatten. Gleich anfangs war er so glücklich, nach der Abdankung des L. Moriz den von allen Seiten verlassenen jungen Landgrafen Wilhelm V. zu einem feierlichen Vertrag zu vermögen (dem hessischen Haupt-Accord vom Jahre 1627), der ihm den erblichen Besitz des ganzen Oberfürstenthums Hessen nebst den Pfandschaften der Herrschaft Schmalkalden und der niederen Grafschaft Katzenelnbogen zusicherte. Da erschien der siegreiche Schwedenkönig im engsten Bunde mit dem Hause Hessen-Cassel und der noch unbetheiligten Seitenlinie Hessen-Rotenburg. Gustav Adolf gestattete zwar dem L. Georg als Tochtermann des mächtigen Kurfürsten von Sachsen, gegen Einräumung

*) Vergl. hess. Gesch. B. VIII. 1. 20. 104. 168. 347. 370. 401. 477. 488. 572. 649. 692. 713. 731. 764.

der Feste Rüsselsheim, eine scheinbare Neutralität. Die Schlacht bei Lützen, in welcher der Befreier von Deutschland seinen Heldengeist aushauchte, und der kaiserliche Sieg bei Nördlingen befestigten ihn in dieser unseligen Stellung. Der Antalcidische Friede zu Prag, den Georg mit seinem Kanzler Anton Wolf von Todenwarth unter der Leitung des Hofes zu Dresden zu Stande brachte, für welchen er die Reichsstädte, die Wetterau'schen Grafen, selbst den bisher mit Hessen-Cassel verbündeten Herzog Georg von Lüneburg, seinen Schwager, gewann, führte ihn auf die höchste Stufe seines Ansehns und seiner Gebietsvergrößerung. Denn während der Kurfürst von Sachsen die obere und niedere Lausitz und die vier Magdeburgischen Aemter von Querfurt nicht nur für seine männlichen, sondern auch weiblichen Erben davon trug, wodurch die Gemahlin des Landgrafen eine nahe Anwartschaft erhielt *), schenkte ihm der Kaiser die ganze Grafschaft Isenburg-Büdingen, befahl allen Unterthanen der geächteten Grafen, den Landgrafen als ihren rechtmäßigen Erbherren und Regenten anzuerkennen (1635), fügte dieser Donation noch den letzten Rest der pfalzgräflichen Güter am Rhein, Kaub, Guttenfels und den Pfalzgrafenstein hinzu, bestätigte ihm das Erbstatut zur Feststellung der Primogenitur und ertheilte ihm die Würde eines evangelischen Obersten des oberrheinischen Kreises, welche früher L. Moriz ver-

*) Sophie Eleonore, die älteste Tochter des Kurfürsten von Sachsen, nahm schon im Jahre 1661 den Titel einer Erbprinzessin von Ober- und Niederlausitz an, ohngeachtet der Mannsstamm der den weiblichen Erben ausnahmsweise vorangestellten Altenburgischen Linie noch keineswegs ausgestorben war. Dies erfolgte erst 1672. Vergl. über diese Hessen-Darmst. Ansprüche Histoire généalogique de la Maison de Hesse, II. 143. 144.

waltet hatte. Ferdinand II. war auch Willens, ihm die Grafschaft Eberstein in Schwaben zuzuwenden. Hierauf folgte in Abwesenheit des geächteten und bald nachher in Ostfriesland gestorbenen L. Wilhelms V. ein kaiserliches Decret (vom 24. April 1637), wodurch Georg zum kaiserlichen Commissar und Administrator aller Hessen-Casselschen Herrschaften und Lande ernannt wurde.

Aber sein Land war unterdessen verwüstet. Schon seit der Schlacht bei Nördlingen (1634) und dem Rückzug der Alliirten, war Hessen-Darmstadt der Tummelplatz aller streifenden Kriegsvölker, durch Brand, Hunger und Pest bis zum Jahre 1638 so schrecklich verheert und entvölkert, daß einzelne Dörfer gänzlich ausstarben *); die Neutralität des Landgrafen, trotz der schwedischen und französischen Kriegsdienste des Prinzen Johann, nirgends geachtet; die Schutzbriefe des Kaisers von den Bandenführern mit Füßen getreten; der Landgraf, von

---

*) Mit Grausamkeit waren die Kaiserlichen 1633 in der Gegend von Frankenberg und Wetter, die Croaten 1634 zu Bingenheim verfahren, 1635 ward Arheiligen und Griesheim verbrannt, das Auerbacher Schloß zerstört, Reinheim von Schweden, Croaten und Franzosen, späterhin auch das ganze Dorf Wolfskehlen verwüstet. Nach dem Entsatz von Hanau wurde ein großer Theil von Oberhessen, besonders Wetter, von den Schweden unter Lesli, der sich auf den Abfall des Landgrafen berief, durch Brand und Raub heimgesucht; die Einwohner von Hochweisel ohnweit Butzbach durch Polacken überfallen; Groß-Gerau, 300 Seelen stark, hatte 1636 noch zehn Einwohner; Bickenbach, Seeheim und Jugenheim selbst lange Zeit nach dem Frieden nur je zehn bis vierzehn Mann. Das Erbach'sche Dörfchen Eulbach starb ganz aus. Oberramstadt, der Centvorort von Lichtenberg, mit 85 Feuerstellen, brachte erst 1650 63 Einwohner zusammen. Nur feste Plätze wie Dornberg und besonders Lichtenberg, wo L. Ludwig seinen letzten Willen aufsetzte, und Georg 1629 wegen der Pest mit seinem ganzen Hofstaat, der Kanzlei und der Gießener Universität hinzog, hielten sich, und wurden die Zufluchtsorte derjenigen Bauern, welche den Heeren nicht nachliefen.

zwei Seiten gebrandschatzt, mehr als einmal genöthigt, zu der grenzenlosen Aufopferung seiner Landstände und Unterthanen seine Zuflucht zu nehmen und seine Residenz vierzehn Jahre hindurch nach der Festung Gießen zu verlegen.

Der wiederholte Befehl des Kaisers, die Länder des Landgrafen zu schonen (1638), worauf Georg, um dem Reste seiner Unterthanen aufzuhelfen, ihnen auf drei Jahre die drückendsten Abgaben erließ; der Vertrag, den er im Jahre 1640 selbst mit den Feinden des Kaisers zur Einstellung aller Erpressungen schloß, die friedlichen Verhandlungen der Landgräfin Amalie, deren Hülfe Georg selbst gegen kaiserliche und Hatzfeldische Truppen in Anspruch nehmen mußte, gaben ihm und seinem Lande eine vorübergehende Ruhe. Er war auch vorsichtig genug, bei der Eröffnung des Friedenscongresses (1642) mit den nunmehr amnestirten Grafen von Isenburg-Büdingen unter Rückstellung ihrer Lande einen vortheilhaften nachher im westphälischen Frieden bestätigten Vertrag abzuschließen. Aber der Kaiser verwarf die Vergleichsvorschläge der L. Amalie; und mit den Jahren 1643 und 1644, wo der Krieg mit erneuter Wuth begann, und Torstenson, Königsmark, Wrangel, Guebriant, Turenne und Condé sich mit der Landgräfin in Verbindung setzten, nahte sich der Augenblick der Entscheidung. Die Landgräfin, gestärkt durch die Siege bei Kempen und Allerheim, wo Geiso mit den hessischen Reiterschwadronen und Fußbrigaden den Ausschlag gab, verkündete als Vormünderin ihres unschuldigen, zur Regierung berufenen Sohnes, Wilhelms VI. und kraft des Protestes der Seitenlinie von Hessen-Rotenburg ihre Absicht, den nunmehr in ein anderes Stadium getretenen Marburgischen Erbschafts-Prozeß wieder aufzunehmen und mit den allgemeinen Friedenstractaten zu verknüpfen. Vergebens berief sich Georg auf die privatrechtliche Eigenschaft dieses durch kaiserliches Urtheil

und durch den feierlich beschworenen Haupt-Accord längst abgethanen Hausstreites; vergebens sprach er die Herzöge von Braunschweig, die erbverbrüderten Kurhäuser, Sachsen und Brandenburg, selbst die glaubensverwandten Schweden um gütliche Vermittlung an. Der offenbar gewordene Plan der Höfe zu Wien und München, der bevorstehenden Vereinigung der schwedischen und französischen Heere mitten in Hessen mit Hülfe L. Georgs einen festen Damm entgegen zu setzen, führte zum Ausbruch.

Als der Kaiser dieselben Quartiere Oberhessens, der Wetterau, der Abtei Fulda und des Westerwaldes, welche die Alliirten der Regentin von Hessen-Cassel eingeräumt hatten, dem L. Georg anwies, kam ihm Amalie zuvor. Die Grenzfestung Kirchhain, Butzbach, und die von einem siebenzigjährigen Greise (Christian Willich, den L. Georg bald nachher auf dem Markte zu Gießen öffentlich enthaupten ließ) schwach vertheidigte Hauptstadt Marburg, fielen in die Hände des Generals Geiso. Alsobald zog L. Georg, entschlossen, jetzt Alles auf's Spiel zu setzen, im Einverständniß mit dem von Amalie abgefallenen General Melander, ein stattliches Heer von sechstausend Mann unter dem Grafen Ernst Albrecht von Eberstein zusammen, verstärkte es durch eine Hülfsschaar von vier kaiserlichen Regimentern; schloß mit dem König von Spanien durch den Gouverneur der Niederlande, Castel Rodrigo, einen geheimen Subsidien-Tractat, erhielt von seinem Schwager, dem Grafen Ulrich von Ostfriesland die Zusage eines Beistandes von 2500 Mann, und erklärte, seine kostbarsten Kleinodien in Frankfurt versetzend, eher seinen Kopf, als ein einziges Dorf des Oberfürstenthums verlieren zu wollen. So begann die letzte, für beide Hessen verderbliche Catastrophe, in welcher Georg trotz einer angestrengten Rüstung zuletzt unterlag, weil es ihm nach einer fünfzehnjährigen

verderblichen Neutralität an erfahrenen Heerführern, einer geübten Landmiliz und an einer kräftigen Unterstützung der kaiserlichen und baierischen Generale Gallas, Götz, Hatzfeld, Gronsfeld und Geleen mangelte.

Anfangs schienen die Schweden am wenigsten geneigt, sich in den hessischen Hausstreit zu mischen. Torstenson und Wrangel verlangten nur die Entfernung der kaiserlichen Regimenter, welche der Landgraf aber für seine eigenen Söldner erklärte. Wrangel betrieb einen gütlichen Vergleich, der sich nur an der Herausgabe der niederen Grafschaft Katzenelnbogen zerstieß. Als hierauf der Graf von Eberstein die Quartiere von Butzbach, von Nidda, Solms-Lich und Wetzlar mit Gewalt einnahm, eilte Wrangel, der unterdessen die Stadt Paderborn der Landgräfin in die Hände geliefert hatte, nach Oberhessen, erstürmte die Mainzische Festung Amöneburg und stellte sich mit den Niederhessen vor Homburg an der Ohm. Alsobald erschien auch der Erzherzog Leopold mit dreißigtausend Mann kaiserlicher und baierischer Truppen vor der stark befestigten Stadt Gießen (1. Juni 1646), um zugleich den Landgrafen zu entsetzen und die bevorstehende Vereinigung Wrangels mit Turenne zu verhindern. Aber es kam zu keiner Hauptschlacht; beide Feldherren beeilten sich nach fruchtlosen Scharmützeln und Aufzehrung aller Lebensmittel, das Haupttheater im Oberland zu gewinnen; der Erzherzog zog sich unter die Kanonen von Friedberg zurück; der schwedische Oberbefehlshaber, ohnweit Gießen mit Turenne vereint (31. Juli), gewann ihm den Vorsprung nach der Donau ab. Graf Eberstein und Geiso machten sich unterdessen die oberhessischen Quartiere und Grenzorte, besonders die Stadt Kirchhain, streitig. Schon hatte Geiso bei der Verfolgung des Erzherzogs Homburg an der Ohm, Schweinsberg und Gleyberg eingenommen und den Werbeplatz des

Landgrafen Georg in Schmalkalden zerstört, als Eberstein, durch Kaspar von Mercy und eine sächsische Reiterschaar verstärkt, Kirchhain, Rauschenberg, Wolkersdorf und Blankenstein eroberte, die Niederhessen bis nach Ziegenhain trieb und noch den gefährlichsten Gegner der L. Amalie, den liguistischen Oberbefehlshaber Melander herbeirief.

Es war einer der entscheidenden Augenblicke, wo Hessen-Cassel nur durch die Geistesgegenwart und den Heldenmuth der L. Amalie gerettet wurde. Während nämlich Melander durch eine plötzliche Diversion der Niederhessen am Rhein, und durch die Gefahr des Kurfürsten von Köln und der vom Obristen Rabenhaupt belagerten Festung Zons zum eiligen Rückzug genöthigt, zur Unterstützung Geiso's der schwedische General Löwenhaupt herbeigerufen wurde, versammelte Amalie alle noch verfügbare Truppen unter den Kanonen von Ziegenhain. Geiso, hierdurch gestärkt, erstürmte Kirchhain und die von Bürgern und Soldaten hartnäckig vertheidigte Stadt Alsfeld, und brachte dem General Eberstein ohnweit Frankenberg eine so empfindliche Niederlage bei (20. Nov. 1646), daß sich L. Georg zu einem Waffenstillstand bis zum April des folgenden Jahres entschließen mußte.

Um diese Zeit kehrte auch Georgs trefflichster Staatsmann, der an die Königin Christine abgesandte J. Christian von Boyneburg, trostlos von Stockholm zurück, wo dagegen Prinz Friedrich von Hessen, als ältester der Rotenburgischen Linie, mit einer Vollmacht in der Marburgischen Erbschaftssache versehen und auf die Grafschaft am Rhein vertröstet, bei seiner Verheirathung mit der Schwester Carl Gustav's (Sept. 1646) mit den schönsten Versprechungen entlassen wurde. Christine überließ auch der L. Amalie einen trefflichen, von Torstenson empfohlenen Oberbefehlshaber, Kaspar Cornelius Mortaigne, einen Niederländer, welcher, Meister im

Angriff der Festungen, zugleich die Kunst verstand, durch Schleifung derselben und Unterstellung der gefangenen Mannschaft die Streitkräfte seines Gegners zu schwächen.

L. Georg hatte offenbar auf ein baldiges Ende des baierischen Waffenstillstandes (vom Monat März 1647) gerechnet, welcher seinen mächtigsten Bundesgenossen eine Zeit lang von der Uebermacht der Schweden und Franzosen befreite, aber auch unthätig machte. Die Landgräfin hatte nämlich den Ulmer Vertrag nur unter dem Vorbehalt unterzeichnet, daß Baiern und Köln sich von L. Georg trennen und ihm weder Werbungs- und Sammelplätze, noch Kriegscontributionen gestatten sollte. Als daher der hessische Waffenstillstand zu Ende ging, schienen sich alle Feldherren der Alliirten zur Umzingelung Hessen-Darmstadts zu vereinigen.

Denn während Wrangel die von kaiserlichen und Darmstädtischen Truppen besetzte Festung Schweinfurt eroberte und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg in ihrer nothgedrungenen Neutralität befestigte (von da zog er nach Eger), brach auch Turenne wieder hervor (April 1647). Zuerst nahm er dem Kurfürsten von Mainz Höchst und Aschaffenburg ab. Hierauf erschien er in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen, legte derselben eine unerschwingliche Brandschatzung auf (zu deren Tilgung die armen Unterthanen Pferde, Rinder und Kirchenglocken hergeben mußten), besetzte die Hauptstadt und das von fürstlichen Töchtern bewohnte Schloß von Darmstadt und bemächtigte sich noch vor seinem Abzug hinterlistiger Weise der von L. Georg bisher zurück behaltenen pfälzischen Bergfeste Otzberg ohnweit Umstadt. Seine Offiziere lockten nämlich den alten Schloßhauptmann von Seebach in das Lager und preßten ihm einen schriftlichen Uebergabebefehl für seinen allzu leichtgläubigen Stellvertreter ab *).

*) Retters hessische Nachrichten I. 125—129.

Unterdessen war auch Königsmark mit Rabenhaupt über den Main gegangen, hatte zu Salmünster die kaiserlich=darmstädtische Besatzung nebst dem Befelshaber Grafen Siegfried von Hohenlohe aufgehoben, das v. Hutten'sche Schloß Steckelberg erobert und der Landgräfin das von L. Georg wieder eingenommene und stark befestigte Kirchhain nebst der ganzen Besatzung und dem Geschütz in die Hände geliefert. Auch Friedberg, Merlau ohnweit Grünberg, Blankenstein, Burgsolms und Königsberg gingen für Georg verloren. Aber den empfindlichsten Schlag brachte ihm Mortaigne in der niederen Grafschaft am Rhein bei. Die Katz, St. Goarshausen und Hohenstein überraschte er im ersten Anlauf; die von einem tapferen Hauptmann, Rücker, vertheidigte Stadt Kaub, Guttenfels und das Schloß Reichenberg, unter dem mannhaften Obristlieutenant Strupp von Gelnhausen, ergaben sich nicht eher, als bis die Belagerer eine Bresche geschossen und überall Sturmlücken eröffnet hatten. Hierauf fiel auch der Pfalzgrafenstein. Die Marxburg und Braubach wurden durch Johann, des Landgrafen Bruder, der sich hier einen festen Ruhesitz erwerben wollte, gerettet. Noch blieb die damals für unüberwindlich gehaltene Feste Rheinfels übrig, welche Amalie gern unverletzt erhalten wollte. Hier hatte des Landgrafen todesmuthiger Obrist v. Koppenstein eine kaiserliche Verstärkung von Ehrenbreitstein an sich gezogen und trotz des Mangels an Lebensmitteln, bei dem Genuß des heiligen Abendmahls, mit allen seinen Besatzungstruppen die äußerste Nothwehr gelobt. Mortaigne fiel, durch eine Kanonenkugel tödtlich verwundet. Als aber die Niederhessen unter Rabenhaupt sich zu einem allgemeinen Sturm bereiteten, erschien des Landgrafen Befehl zur Uebergabe (4. Juli). Georg, von allen Seiten verlassen, der eigenen Truppen nicht mehr mächtig, und von der bevorstehenden Aufkündigung des Ulmer Vertrags unterrichtet,

verstand sich zu einem neuen vierwöchentlichen Waffenstillstand und zu einer vorläufigen, durch den L. Johann vermittelten Vergleichsverhandlung. Zugleich aber wandte er sich an den Erzherzog in Brüssel, an Carl von Lothringen, an den Kurfürst von Köln und an den Kaiser, dem er seine bisher mit unverbrüchlicher Treue geleisteten Dienste, den bitteren Lohn derselben und die Erfolglosigkeit seiner bisherigen Hülfsgesuche vorstellte.

Mit der Wiedervereinigung der kaiserlichen und baierischen Waffen (September 1647) änderte sich plötzlich die Kriegsscene. Wrangel zog sich unbekümmert durch Sachsen und Thüringen bis nach Hörter zurück, und der Kaiser beauftragte seinen neuen Oberbefehlshaber, den ketzerischen Melander, jetzt Reichsgrafen von Holzapfel, nebst dem Wiener Hofkriegsrath Grafen von Traun, bei der Verfolgung des Feindes ganz Niederhessen zu unterwerfen; Maximilian von Baiern gesellte ihnen den Grafen von Gronsfeld unter der Weisung bei, bis zur Weser mit vorzurücken. Mit zwanzigtausend Mann erschienen sie vor Gudensberg. Hier stieß der Kurkölnische Feldherr Lamboi mit einem fliegenden Corps von viertausend Mann zu ihnen (11. Novbr.), nachdem er die Hessen-Casselschen Quartiere in Ostfriesland zerstört und die von Rabenhaupt und Königsmark belagerte Stadt Paderborn entsetzt hatte.

Diese überraschende Coalition weckte die Hoffnungen aller Freunde des Kaisers wieder auf. Georg rief den nach Cassel zur Vergleichshandlung abgesandten Herrn von Boyneburg zurück und belegte ihn, unter dem Vorwand, seine Instructionen überschritten zu haben, mit Arrest. Dem kaiserlichen Oberbefehlshaber rieth er, nicht nur mit Lamboi, sondern auch mit Enckefort, dem Eroberer von Memmingen, sich zu verbinden, um alle von Friedberg bis Hörter von den Schweden und Niederhessen besetzte Festen zu gewinnen und dadurch der

Wiedervereinigung Wrangels mit Turenne einen unübersteiglichen Damm entgegenzusetzen. Die katholischen Gesandten des Friedenscongresses suchten alle bisherigen Zugeständnisse des Grafen von Trautmannsdorf wieder rückgängig zu machen. Aber während Melander, in der Absicht, die Landgräfin Amalie von den Schweden und Franzosen abzuziehen und dem Kaiser oder einer dritten Parthei zuzuführen, strenge Mannszucht haltend, seine kostbare Zeit mit verführerischen Versprechungen und Schutzbriefen an die hessische Ritterschaft verlor (Octbr., Novbr. 1647), und auch Gronsfeld die Landgräfin überreden wollte, sich mit der so glorreich errungenen Duldung und Achtung ihrer bisher im Reiche verworfenen Religion zu begnügen, setzte Amalie mit ihren Landständen ihnen eine unerschütterliche Standhaftigkeit entgegen *). Graf Gronsfeld, den Amalie zwei Jahre vorher in Neuß gefangen, aber großmüthig freigelassen hatte, trennte sich von Melander und zog nach Franken; Lamboi wurde von dem Kurfürsten von Köln zur Vertheidigung des Rheins zurückgerufen, und Wrangel, im Besitz aller Zufuhr des Weserstroms, nahte sich schon, um zugleich die Landgräfin zu entsetzen und sich mit Turenne am Main zu vereinigen. Melander unternahm es zwar noch vor seinem Abzug, dem Günstling des Kaisers wenigstens die

---

*) Das schwankende Betragen des Grafen von Holzapfel, den Amalie mit seiner Gemahlin mit großer Höflichkeit behandelte, läßt sich nicht blos aus der Weigerung Gronsfelds, ihm nicht weiter als bis zur Weser zu folgen (was nämlich Turenne drohend vom Kurfürst Maximilian verlangt hatte) erklären. Seine Vertrautheit mit Otto von Malsburg, der ihn an seine Religionsverwandtschaft mit Hessen und seine frühere Aeußerung, „er wolle lieber mit allen seinen Leuten sterben, als ein solches Volk preis geben", erinnerte, seine beiläufigen Spöttereien über kaiserliche Feldherren und Minister (nach Wallenstein'scher Art) machen ihn verdächtig.

Hauptstadt des Oberfürstenthums in die Hände zu liefern. Die unbesetzte Stadt Marburg selbst, wo L. Georg einen großen Anhang unter den neu angestellten lutherischen Professoren und Predigern hatte, ging bald über. Aber alle Angriffe des kaiserlichen Belagerungsheeres scheiterten an dem wohlverwahrten Bergschloß, dessen kühner und listiger Befehlshaber (Obrist Stauf) die mit Hülfe Darmstädtischer Bergknappen angelegten Minen vereitelte, und sein Geschütz so trefflich richtete, daß selbst Melander in seiner am Fuße des Berges gelegenen Wohnung während der Mahlzeit an Kopf und Brust stark verwundet wurde (18. Dec.). Melander zog nun über Fulda und Franken seinem Schicksal bei Zusmarshausen entgegen. Georg aber, bedroht durch Wrangel, der selbst die von Melander in Gießen zurückgelassenen Geschütze in Anspruch nahm, erschreckt durch die Nachricht von dem Fortschritt der Alliirten an der Donau, ermahnt von den jetzt zu einem Machtspruch entschlossenen reichsständischen Friedensgesandten, beschloß endlich, den im vergangenen Jahre unter günstigeren Aussichten abgebrochenen Vergleich zu vollführen. Seinen erstgeborenen achtzehnjährigen Sohn, Ludwig VI., sandte er nach Cassel, wo ihn der kaum neun Monate ältere Wilhelm VI. auf's Freundlichste empfing und Amalie ihm die Rückgabe des beträchtlichsten Theils des Oberfürstenthums zusicherte.

Jetzt trat auch ein beiden Häusern befreundeter Vermittler, Herzog Ernst der Fromme von Gotha, auf. Der frühere verhängnißvolle Haupt-Accord (von 1627) wurde vernichtet, die wechselseitig eroberten Geschütze und Fahnen zurückgestellt und am 14. April 1648 der bald nachher im Friedens-Congreß bestätigte Einigkeits- und Theilungsvertrag geschlossen, welcher dem Landgrafen Georg zu seiner Gießener Hälfte noch einige bedeutende, früher in dem Theilungsreceß von

1605 für Hessen-Cassel bestimmte Aemter und Städte hinzufügte (Amt Königsberg mit den Bellersheim'schen Lehngütern, die Aemter Blankenstein, Biedenkopf und Battenberg, Grund Breidenbach, Gericht Hatzfeld, Allendorf an der Lumbde, die Herrschaften Eppstein und Itter) *).

L. Georg beeilte sich hierauf, dem westphälischen Frieden gemäß, die Territorialstreitigkeiten mit den verletzten Fürsten und Grafen zu schlichten; mit der Pfalz, welcher der Antheil an Umstadt und das Schloß Otzberg wieder zugesprochen wurde; mit Solms=Braunfels, welches sein Viertheil an Stadt und Amt Butzbach zurück erhielt und erst 1714 an Ernst Ludwig verkaufte; mit Hohensolms, welches gegen Abtretung seines Sechstheils an Kleeberg wieder in den Besitz von Niederweisel, Hergern and Eberstadt kam; mit dem Grafen von Löwenstein, welchem Schloß und Amt Habitzheim wieder zugestellt ward. Hanau erhielt Babenhausen, Bischofsheim und Willstadt zurück. Die Grafen von Isenburg wurden auf ihren früheren, vom Kaiser genehmigten Vertrag hingewiesen. Durch denselben erwarb Hessen=Darmstadt gegen Rückgabe der Grafschaft, zu seinem nun gesicherten Besitz des Amtes Kelsterbach, den Isenburgischen Antheil an Kleeberg; Königsstetten, im Amt Rüsselsheim; Peterweil bei Homburg vor der Höhe; das hohe Geleite zu Geinsheim, die niedere und kirchliche Gerichtsbarkeit zu Sprendlingen; tilgte die Isenburgischen Ansprüche auf den Hüttenberg und auf die

---

*) Die definitive Abtheilung Oberhessens geschah erst 1650, als das 1648 dem L. Georg zugefügte Amt Rosenthal nebst Wiesenfeld, Münchhausen, Bringhausen und Bromskirchen gegen Abtretung der Casselschen Hälfte von Itter von L. Wilhelm eingetauscht wurden. Vergl. übrigens B. VIII. m. hess. Gesch. S. 766.

Jagden im Dreieich auf hessischem Boden und erlangte die eventuelle Nachfolge im Fall des Abgangs des gräflichen (und fürstlichen) Mannsstamms in den Isenburgischen Landen *).

---

*) Den weiteren Verlauf der Isenburgischen Angelegenheiten und den ergänzenden Vertrag von 1710 siehe in der Histoire généalogique de Hesse II. 146—149.

Erstes Hauptstück.

Hessen=Darmstadt seit dem westphälischen Frieden bis zum Tode L. Georgs II. 1661.

L. Georg war zur Zeit des westphälischen Friedens in der Blüthe eines kräftigen Mannesalters, ein durch Erfahrung gereifter, zwar minder mächtiger, aber im Reiche noch immer hochgeachteter, mit seinen Nachbarn ausgesöhnter Fürst, der sich mit Klugheit und Entschiedenheit in seine Lage zu finden wußte. Ihm ward der wichtige Auftrag, den Kurfürsten von der Pfalz, Carl Ludwig, der auch damals Kaub, Guttenfels und den Pfalzgrafenstein im Rhein wieder erhielt, in der Unterpfalz, den Pfalzgrafen Leopold aber zu Veldenz trotz des Widerspruchs des Erzbischofs von Trier wieder einzusetzen. Auch verschaffte er dem unter hessischem Schutz stehenden Städtchen Cronenberg das von dem katholischen Clerus in Beschlag genommene Gotteshaus wieder; und schlichtete nebst dem Kurfürsten von Mainz den Streit der Grafen von Waldeck mit dem Bischof von Paderborn über die Grafschaft Pyrmont und deren geistliche Gerichtsbarkeit.

Der einflußreiche Kurfürst Johann Philipp von Mainz erhielt die seit dem fünfzehnten Jahrhundert an Kurpfalz

verpfändeten Aemter an der Bergstraße nebst der wichtigen Festung Starkenburg zurück *); und der Landgraf beeilte sich nun auch, mit demselben sich wegen des gemeinsamen kaiserlichen und kurfürstlichen Wahlgeleites durch die obere Grafschaft Katzenelnbogen zu vergleichen. Die Herrschaft des Rhein- und Mainstroms, von den Kurfürsten zu Mainz und der Pfalz von jeher in Anspruch genommen, blieb noch streitig; die Grafen von Katzenelnbogen und ihre Nachfolger, die Landgrafen, behaupteten stets ihre rheinische Flußgränze bis in die Mitte des Stroms mit allen dazu gehörigen Gerechtsamen; und Landgraf Georg verpflichtete sich nur hinsichtlich der Mainfestung Rüsselsheim, das freie Geleitsrecht des Mainzischen Marktschiffes und Leinpfades zwischen Frankfurt und Mainz anzuerkennen, und sich dabei jeder Cognition über Waaren, Personen und Verbrechen zu enthalten **). Hessen-Darmstadt

---

*) Diese merkwürdige, im elften Jahrhundert zum Schutz der Abtei Lorsch auf einem Berg ohnweit Heppenheim erbaute, im Jahre 1322 mit der Abtei dem Erzstift Mainz übergebene, nachher (1463) an Kurpfalz verpfändete, bei dem westphälischen Frieden dem Erzstift zurückgestellte Bergfeste, welche die Franzosen unter Turenne und Melac vergebens belagerten, ist seit dem Abbruch im Jahre 1765 in Trümmern zerfallen. (Dahls Beschreibung von Lorsch, und Heff. Darmst. Archiv I. 3, S. 394, mit einem Abriß vom Jahre 1644.) Dennoch hat man im Jahre 1803 nach Erwerbung der Mainzischen Besitzungen bei der Eintheilung der H. Darmstädtischen Lande in drei Hauptprovinzen einer derselben, der oberen Grafschaft Katzenelnbogen, ihren Namen ertheilt.

**) 1652; unter der Bedingung, daß von Hessen-Darmstadt kein Geleitsgeld erhoben würde. Im Jahre 1714 wurde dem Erzstift jenes Geleitsrecht auf dem Main, wie es der Kurfürst in den Markt- und anderen Schiffen dort hergebracht, so weit es die hessische Hälfte des Flusses beträfe, nur per modum servitutis zugestanden. Vergl. überhaupt Klippstein de dominio Rheni. Gießen 1740, und Gazert de dominio Moeni. Gießen 1751.

behielt sein Schiff- und Brückenrecht zu Rüsselsheim, das Erzstift zu Kostheim und Hochheim, seit 1661 auch zu Höchst.

Die letzte große Reichsversammlung zu Regensburg (1653) besuchte der Landgraf mit zweien ausgezeichneten Rechtsgelehrten, Justus Sinold, genannt Schütz, Kanzler der neu aufgerichteten Universität Gießen, welcher vier Jahre hindurch dem Friedenscongreß beigewohnt hatte; und Philipp Ludwig Fabricius, seinem Hofkanzler, dessen Verdienste der Kaiser durch die Pfalzgrafenwürde, Georg durch ein ihm zu Großen-Linden heimgefallenes Lehngut belohnte *).

Hier glückte es ihm, der von den abgefundenen Landgrafen zu Homburg und Rotenburg wieder heftig angefochtenen hessischen Primogenitur im Einverständniß mit L. Wilhelm VI. die Sanction des Reiches zu verschaffen. Auch der kirchliche Hoheitsstreit über das mit Kurpfalz gemeinsame Amt Umstadt ward der Entscheidung des Reichstags übergeben. Während der Landgraf noch in Regensburg verweilte, wo seine Gemahlin nebst der Herzogin von Würtemberg dem Krönungsfest der Kaiserin Eleonore beiwohnte, hatte der eifrig katholische Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg durch die

*) Ein jüngerer Vetter dieses Kanzlers (welcher wegen seines Wahlspruchs: audiatur et altera pars der hessische Cato genannt wurde), Konrad Fabricius, nachheriger Kanzler L. Ludwigs VI., führte seit 1650 — 1656 die Conferenzen mit den Hessen = Casselschen Geheime-Räthen Badenhausen und Müldner über alle Angelegenheiten des Hauses. Zu dem geheimen Rath L. Georgs gehörte auch noch Eberhard Wolf von Todenwarth, Sohn jenes berühmten Anton W. v. Todenwarth, der seit 1638 ohngeachtet seiner großen Verdienste um das Gymnasium zu Darmstadt (Dilthey's Geschichte des Gymnasiums, S. 3) in Ungnade gefallen war, und Neffe Johann Jacobs, des Haupt-Unterhändlers bei dem Prager Frieden, welcher noch im Jahre 1648 den westphälischen Frieden mitunterzeichnete.

Zustimmung des Kurfürsten von Sachsen eine Heirathsverbindung mit der achtzehnjährigen zweiten Tochter des Landgrafen, Elisabeth Amalie, durchgesetzt. Georg eilte daher nach Darmstadt, feierte die Hochzeit mit großer Pracht (1653 24. August), verpflichtete aber seine Tochter zur Beibehaltung der evangelischen Religion. Kaum hatte jedoch die junge Pfalzgräfin ihren Einzug in Düsseldorf gehalten, als sie sich durch ihren Gemahl und dessen Beichtväter zur Abschwörung ihres Glaubens bereden ließ. (Durch ihre Tochter Eleonore Magdalena, die Gemahlin Leopolds I. ward sie die Stammmutter mehrerer Kaiser und Könige.) Georg, durch diesen Abfall schmerzlich berührt, zeigte bald nachher, daß er keineswegs geneigt sei, die Religion seines Hauses und die Interessen des Protestantismus weltlichem Ehrgeiz zu opfern. Denn als der junge König Ferdinand IV. noch im Jahre 1654 um die Hand seiner jüngeren Tochter, Louise Christine, die er zu Regensburg kennen gelernt, durch Vermittelung des Pfalzgrafen von Neuburg und des Grafen von Trautmannsdorf werben ließ, und der Wiener Hof bei allen verführerischen Zugeständnissen *) — neben dem höflichen Wunsche, daß die

*) Histoire généalogiqne de la maison de Hesse, T. II., p. 161. On allégoit pour motif de l'alliance honorable, qu'on recherchoit, le dévouement constant de la maison de Darmstadt envers le chef de l'Empire, et l'impression agréable que la Princesse avoit faite lors d'une première entrevue à la diète de Ratisbonne. Elle devoit se rendre à Neubourg, pour faire plus ample connoissance avec l'époux, qu'on lui destinoit . . . . On promettoit d'ailleurs la liberté de conscience à huis clos, et qu'on ne forceroit pas la princesse d'aller à la messe ni aux processions; tout ce que l'on demandoit, c'étoit qu'on abandonnât à sa conscience le parti qu'elle vouloit prendre pour la suite, et que le père consentit qu'on la disposoit de gré à gré à quelque changement de religion; ce qui ne devoit pas (disoit-on) former d'obstacle puisque

anderen Schwestern der Prinzessin nicht an geringere neu creirte Fürsten oder Grafen vermählt würden — nur zur Bedingung setzte, daß sämmtliche Sprößlinge dieser kaiserlichen Ehe der Religion ihres Vaters folgen sollten, benutzte der Landgraf den Widerspruch seiner Theologen, um seine Einwilligung zu verzögern. Der junge König starb noch in demselben Jahre, und Louise Christine empfing nachher einen Grafen von Stollberg zum Gemahl.

In noch größere Verlegenheit setzte ihn der Tod seines Schwiegervaters, des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen (1656) und des Kaisers Ferdinand III. (1657) zu einer Zeit, wo der Primas von Mainz die Errichtung des rheinischen Bundes betrieb, und der nordische Krieg schon im Anzug war. Wohlweislich widerrieth er seinem Schwager Johann Georg II. von Sachsen die Eile, womit dieser die Kaiserwahl des jungen Erzherzogs Leopold betrieb, besuchte zwar das Hoflager des neuen Reichsoberhaupts zu Frankfurt, entzog sich aber allen Hoffesten, und begab sich schleunig nach Darmstadt, um jede Kriegswerbung in seinem Gebiet und in den schon von dem Kurfürsten von Brandenburg in Contribution gesetzten Landen der unter Vormundschaft des Landgrafen gestellten jungen Markgrafen von Culmbach und Baireuth zu verhindern. Dem rheinischen Bund trat er nur ungern und mit Vorbehalt seines Nachbars, des Herzogs von Würtemberg, bei *), setzte seine Festungen in Vertheidigungsstand, und hielt sich fortan, nachdem er durch seinen geheimen Rath Diede von Fürstenstein die kaiserlichen Lehen empfangen, ganz in den Grenzen der

---

d'après les protestans même on pouvoit être sauvé dans la religion catholique.

*) S. oben Buch I. S. 251 und den unten folgenden Auszug aus L. Georgs Testament.

Reichsneutralität. Als der Kaiser im Jahre 1661 kurz vor dem Tode des Landgrafen durch den Grafen von Windischgrätz eine vorläufige Türkensteuer begehrte, erklärte er unumwunden, daß er erst den verfassungsmäßigen Beschluß der Reichsstände erwarten müsse *). Es war dies der Wendepunct einer neuen, dem Wiener Hofe nicht mehr so unbedingt ergebenen Politik **).

Die unermüdliche Thätigkeit dieses Fürsten für die inneren Angelegenheiten seines Landes war seit dem Friedensschluß, wo er das große, im Jahre 1629 von ihm aufgeführte (späterhin in Flammen aufgegangene) Schloß und Archivgebäude in Darmstadt bewohnte, hauptsächlich auf eine zweckmäßigere Einrichtung seiner Landesvertheidigungs-Anstalten, auf die Wiederherstellung seiner Finanzen mit Hülfe der Land-

---

*) Ohngeachtet im Jahre 1655, als der Landgraf dem Wiener Hofe eine Schuldforderung von 300,000 Gulden, darunter ein baares Darlehn von 115,000 Thalern (hypothecirt auf Solmsische und Nassauische, seit dem westphälischen Frieden erloschene Pfandschaften) vorlegte, ihm eine Abschlagszahlung von 100,000 Thalern auf reichsständische Contributionen mit der Ermächtigung angewiesen wurde, „sich an den Reichs-Praestandis schadlos zu halten." S. das oben S. 10 der Einleitung angeführte Memoriale.

**) Bemerkenswerth ist deshalb das damalige Verfahren des kaiserlichen Reichshofraths in dem Hess. Darmst. Proceß über Fränkisch-Crumbach im Bezirk vom Reinheim (s. oben S. 386. 387.) Als nämlich der Landgraf im Jahre 1653 die Hälfte dieser v. Rodenstein'schen Herrschaft erwarb, widersetzte sich unter andern der Freiherr Karl Rabenhaupt von Suchen, Hessen-Casselscher Obrist, als Inhaber eines Viertheils mit der Jagdgerechtigkeit. Er klagte zu Regensburg, als stellten ihm die Minister des Landgrafen nach dem Leben, worauf er einen Schutzbrief erhielt und an das Reichskammergericht gewiesen wurde. Im Jahre 1659 aber erfolgte ein Reichshofraths-Mandat an L. Georg, bei Strafe von 6 Mark löthigen Goldes dem Vertrage mit Karl Rabenhaupt wegen der Fränkisch-Crumbach'schen Jagdgerechtigkeit nachzukommen. (Species facti in causa von Gemmingen gegen Hessen-Darmstadt. 1746.)

stände, auf Unterstützung des verarmten und entvölkerten Landes und auf die neu errichtete hohe Schule zu Gießen gerichtet.

Der hohe Kriegsstand von acht bis zehn geworbenen Regimentern zu Roß und Fuß, an deren Spitze zuletzt der Graf Ernst Albrecht von Eberstein gestanden hatte *), hörte auf; nur die Garnisonstruppen und die Leibcompagnie zu Darmstadt, welche auch zur Besetzung des wichtigen Passes von Zwingenberg diente, wurden beibehalten; allenthalben bei dem aus Musketieren und einer geringeren Anzahl von Pikenieren bestehenden Fußvolk die alten Musketengabeln und unbehülflichen Luntenschlösser zur Einführung eines besseren Feuergewehrs abgeschafft. Die Bezeichnung der Compagnien nach den (rothen oder weißen) Fahnen, nicht nach der noch keineswegs uniformen Kleidung **) war noch allgemein in

*) Er erhielt im Jahre 1646, wo ihm Graf Ludwig von Solms=Greifenstein und ein Obrist von Holzapfel, Verwandter Melanders, zugesellt wurde, als General=Lieutenant monatlich 500 Reichsthaler aus den Aemtern und Quartieren des Oberfürstenthums, außerdem wurden ihm noch sein Obristen=Tractament von zwei Regimentern und für außerordentliche Ausgaben, Kundschaften u. s. w. bei jeder Compagnie zwei ledige Plätze gut gethan. In seinem Hauptquartier zu Gießen bezog er alljährlich Brennholz in Fülle, Gras und Obst auf dem Wall und die Fischerei im Graben. Zu seinen Befugnissen bei seinen zwei Regimentern gehörte die freie Anstellung und Abdankung der Offiziere, die Bestellung des Regiments=Stabs, die Verwaltung der Justiz und ein eigner Regiments=Prediger. Ihm wie allen geworbenen Offizieren wurde die Einschließung in den Frieden und Ersatz für seine etwa vom Feinde eingezogenen Güter versprochen.

**) Die Musketiere trugen einen kurzen, etwas weiten Rock, kurze weite Hosen, Schuh und Strümpfe, einen runden spitzigen Hut, den Degen an einem breiten Wehrgehänge über der rechten Achsel, die Patrontasche über der linken Achsel an einem schmalen Bandeliere; ihre Offiziere hatten Espontons, ihre Unteroffiziere Hellebarden oder kurze Wehren, die Corporale waren mit Musketen versehen. Bei den Reitern, welche längere und weitere Röcke, größere Hüte, lederne Koller trugen, wurde bei=

Deutschland; die Regimenter führten meistens die Namen ihrer Obristen *).

Die Hauptfesten, Gießen, wo selbst Wrangel zurückgedrängt wurde, und Rüsselsheim, zu dessen Unterhaltungskosten sieben Aemter der oberen Grafschaft zur Zeit des Krieges monatlich 667 Gulden beitrugen, hatten sich bewährt; besonders seit der Verbesserung der Artillerie, welche der Landgraf im Jahre 1636 einem kaiserlichen Oberzeughauptmann (Nicolaus Fink) anvertraut hatte **); deßgleichen der Paß zu Zwingenberg, bis der dortige Befehlshaber Oberamtmann Vollmar im Jahre 1647 bei der Annäherung Turenne's in der ersten Bestürzung sich anheischig machte, eine unerschwingliche Brandschatzung von beinahe 100,000 Gulden zu schaffen, und nachher die Flucht ergriff. Ueber alle diese Landesfesten, wozu auch der Gleyberg ohnweit Gießen gehörte, setzte nun L. Georg einen bewährten Kriegsmann, den Obristen Hans Günther von Brennhausen (1655), der seinen Wohnort zu Gießen hatte, und sich zugleich die Liebe der Bürger und die Achtung der Zöglinge der hohen Schule zu verschaffen wusste.

---

läufig auf die breiten weit weg stehenden, zum Vorzug der Offiziere kostbar gestickten Stiefelstulpen, auf die Heerpauken und auf die Wappenfahnen der quastenreichen Trompeten gesehen.

*) So seit 1635 das Gall'sche Regiment eines Cosmus Gall von Gallenstein, das rothe Baumbach'sche, das Bünau'sche, das Regiment des Obristen Marsilius Wolf von Todenwarth, die zwei Regimenter des Obristen von Stechenberg, Amtmanns von Frankenberg, das des Obristen Protz, und die Regimenter der Obrist-Lieutenants v. Lützow, Fischer, Immel, der Obristen von Holzapfel, v. Kreuz, de Winter, v. Koppenstein, des tapferen Vertheidigers von Rheinfels, Springsfeld und von Burgsdorf.

**) Im Jahre 1646 hatte auch der Landgraf durch den Kurfürsten von Sachsen einen erfahrenen Obristen der Artillerie Joh. Förster von Torgau erhalten.

Die meiste Sorgfalt wurde auf die Verstärkung der berittenen und unberittenen, bisher blos von Forstmeistern und anderen Beamten befehligten Landmiliz (Ausschuß) gewandt, zu deren Führung L. Georg jetzt einige ausgezeichnete, mit den neuen Erfindungen der Wehrverfassung vertraute Offiziere der bisherigen Feldregimenter, selbst Fremde anstellte *). Zu dieser auch im Frieden unentbehrlichen Landmiliz lieferte jedes Amt seine Compagnie. Die Landstände verwilligten auch dem Landgrafen eine außerordentliche Steuer zu einer Leibgarde zu Pferd; es waren meistens wohlhabende Bürgerssöhne aus Darmstadt, welche diese Anstellung als eine ehrenvolle Auszeichnung betrachteten, freiwillig ihre Pferde und Montur stellten und in einer gleichförmigen Tracht (dunkelblau mit Silber) erschienen **).

Die Schuldenlast, in welche L. Georg noch während des Krieges gerieth, war seit dem Frieden, wo die Abdankung der Truppen außerordentliche Anstrengungen erforderte, auf sechszehn Tonnen Goldes gestiegen ***). Die Landgräfin hatte alle ihre Kleinodien, Georg selbst schon im Jahre 1636 die Einkünfte von Frankenberg und Blankenstein an seinen Schwager Graf Ulrich von Ostfriesland versetzt. Als damals die Freiherren von Hatzfeld, Franz, Bischof von Würzburg

*) Unter diesen war der bisherige schwedische Rittmeister Rutger von Ascheberg, dem auch die Stelle eines Landhauptmanns und Oberamtmanns der Herrschaft Itter und Vöhl anvertraut wurde, späterhin schwedischer Reichsrath, Graf, Feldmarschall und Gouverneur von Schonen.

**) Vergl. überhaupt die in Fr. Hild's H. Darmst. Militair-Chronik (Darmstadt 1828) zerstreuten Notizen.

***) Im Betrag von ohngefähr 8 Millionen Gulden. Landst. Verhandlungen vom Jahre 1661. Eine Kapital-Schuld an die Ochs'schen Erben zu Frankfurt, denen eine Zeit lang die Kellerei von Bergen verpfändet war, stieg unter L. Ernst Ludwig, wo die Kammerschuld im Jahre 1700 noch 10 Tonnen Goldes betrug, auf 320,000 Gulden.

und Bamberg, und Melchior, kaiserlicher General-Feldmarschall, das hessische Städtchen Hatzfeld an der Edder aus Liebe zu ihrem Stammschloß eigenthümlich erwerben wollten, wurde der Landgraf nur durch den hessischen Erbvertrag an solcher Veräußerung verhindert *). Der Landgraf hatte im Jahre 1637 dem Kaiser eine Summe von 115,000 Reichsthalern, unter der Beihülfe der Gebrüder Wolf von Todenwarth, vorgeschossen; die Hypothek dieser kaiserlichen Hausschuld war auf verwirkte Güter der Grafen von Solms und Nassau angewiesen. Als diese Pfandschaften mit der Amnestie des westphälischen Friedens erloschen, und der Verlust der Hälfte von Oberhessen der fürstlichen Rentkammer einen großen Theil ihrer Einkünfte entzog, sah sich der Landgraf sogar genöthigt, gegen ein Dahrlehn von zehntausend Thalern das ganze Amt Lisberg, am Fuße des Vogelgebirgs, dem Herzog Philipp Ludwig zu Schleswig-Holstein auf zwei und zwanzig Jahre unterpfändlich zu überlassen **). Dies geschah zu derselben Zeit, wo der Wiener Hof dem L. Georg zwar die kaiserliche Hausschuld auf 300,000 Gulden liquidirte, aber statt der baaren Leistung sich begnügte, ihm zur Tilgung eines Drittheils eine Anweisung an den Reichspfennigmeister zu ertheilen.

L. Georg nahm seine Zuflucht zu den Ständen seines Landes, welche schon während des Kriegs die außerordentlichen Reichs-

*) H. D. Archiv VI. 1. Vergl. über Hatzfeld Landau's Ritterburgen IV. 123.

**) 1652. Vergl. H. D. Archiv VI. 2. S. 220. Der Herzog (übelberüchtigt durch seine früheren Brandschatzungen) bewohnte eine Zeit lang das Schloß Lisberg; im Jahre 1664 traten aber zwei Frankfurter Bürger, Johann Ochs und J. Mörs in diese Pfandschaft; späterhin der Landgraf Wilhelm Christoph von Bingenheim und der Obrist von Baumbach, Festungs-Commandant zu Gießen, von welchem das versetzte Amt an die Landesherrschaft zurückfiel.

steuern, alle Unkosten der Truppenwerbungen, der Landesfesten, der fürstlichen Reisen und Gesandtschaften, der feindlichen Brandschatzungen und zuletzt noch der schwedischen Satisfactionsgelder (76,718 Gulden) auf ihren Credit übernommen hatten. Das glückliche Einverständniß mit denselben verdankte er der Confessionsverwandtschaft, der staatsklugen Berücksichtigung ihrer Gutachten bei allen wichtigen Fragen des Kriegs und Friedens, bei testamentarischen Anordnungen des Hauses, bei neuen Einrichtungen der Landespolizei und der musterhaften Einrichtung landständischer Obereinnehmer und Cassen (Truhen zu Gießen und Darmstadt). Sein Werk war auch die außerordentliche Zusammenwirkung der drei Curien, — welche aus den Prälaten von der Universität Gießen und dem deutschen Ordenshaus zu Schiffenberg; aus den oberhessischen Rittern unter Anführung der an den Grenzen begüterten Riedesel als Erbmarschälle und der Erbschenken; und aus den Landschaften in Oberhessen und in der oberen Grafschaft Katzenelnbogen bestanden, — zu einer Einkommensteuer aller Stände und Unterthanen *). Seit der Erbtheilung mit Hessen-Cassel verengerte sich zwar der Kreis der Hessen-Darmstädtischen Landstände; bei dem ersten Landtag vom Jahre 1652 zu Gießen erschienen, neben den Abgeordneten der Städte Gießen, Alsfeld, Grünberg, Nidda, Schotten, Biedenkopf und Battenberg für Oberhessen, Darmstadt und Zwingenberg für die, durch keine Ritterschaft vertretene, obere Grafschaft Katzenelnbogen, von der Ritterschaft nur die Herren von Breidenbach, Buseck, Riedesel zu Eisenbach, Schenke zu Schweinsberg, Diede zum Fürstenstein, Weitolshausen, genannt

*) Vergl. über die früheren landständischen Verhandlungen Band VIII. der Hess. Gesch. S. 104. 171. 173. 402. 479. 575, so wie überhaupt Bopp, Gesch. des ständischen Wesens im Großherzogthum Hessen-Darmstadt, 1833.

Schrautenbach, von Lehrbach, Rotsmann und von Seebach zu Storndorf *). Die hessische Ritterschaft erwartete noch den Ausgang des mit dem Landgrafen zu Cassel geführten Reichsprozesses **); es fehlte auch nicht an Zerwürfnissen mit dem Commenthur zu Schiffenberg, welcher sich dem Streit über die Unmittelbarkeit des deutschen Ordens angeschlossen hatte ***). Aber der Landgraf besiegte diese Schwierigkeiten; es erfolgten noch sechs zu Gießen und Darmstadt einträchtig verabschiedete Landtage (1652—1658), in denen die Stände dem Landgrafen nicht allein zur Tilgung der Kammerschulden eine fortgesetzte Trankſteuer und eine neue Vieh- und Fruchtsteuer †), eine monatliche Contribution für den Unterhalt und die Be-

*) Ueber den späteren Bestand der Heff. Darmst. oberhessischen Ritterschaft siehe Estor's kleinere Schriften III. 168—170.

**) S. oben S. 171 u. s. w. Im Jahre 1649 kommt eine schriftliche Protestation etlicher zu Gießen versammelter ritterschaftlicher Landstände wegen der Steuer-Renovatur vor, welche L. Georg in Stücke zerriß und den Exhibenten vor die Füße werfen ließ.

***) S. oben S. 230 und 234. Neuer Stoff zu Reibungen zwischen der Commende zu Schiffenberg und der Regierung zu Gießen gab die strenge Hess. Darmstädtische, jede Tanzlustbarkeit verbietende Sonntagsfeier, welcher der Kommenthur keineswegs die unter seinem Patronat stehenden Stiftsdörfer des hessischen Territoriums unterwerfen wollte; und die schon von L. Ludwig V. eingeführte Rangordnung, welche dem Schiffenberger Kommenthur erst nach dem Rector der Universität Gießen, den fürstlichen und gräflichen Studenten, dem Landkommenthur zu Marburg, dem Erbmarschall, dem Sammthofrichter, den Obervorstehern und dem Kanzler der Universität die achte Stelle anwies.

†) Nämlich eine Verbrauchssteuer und einen Ausgangs-Zoll auf drei Jahre; zwei Pfennige für jedes Pfund Fleisch, so in der Schirne oder sonst auf Pfunden verkauft wurde; vier Pfennige von jedem Reichsthaler für Pferde oder Vieh, welches aus dem Lande zum Verkauf verführt ward; zwei Batzen von jedem Malter geschälten Hirsens, ein Batzen von jedem Malter ungeschälten Hirsens, welches außer Landes verkauft würde. 1658.

setzung der Festen, eine allgemeine Einkommensteuer nach dem Treysaer Abschied *) verwilligten, sondern auch Pathen= und Hochzeitsgeschenke ertheilten und ihm einen Theil seiner Reisekosten nach Regensburg und Dresden ersetzten. Im Einverständniß mit diesen Landständen, besonders den Städten, als Repräsentanten der Landschaft, wurden aber auch die Frohndienste gemildert, die Frohngelder abgeschafft, der Wiederaufbau der Häuser in den zerstörten Dörfern und Städten gefördert, die verlassenen Aecker und Güter gegen jährlichen Zins an Andere übergeben, und zum Besten der fürstlichen Rentkammer die Meier=, Landsiedel= nnd Lehngüter wiederhergestellt **). Zugleich erfolgte eine Zurückforderung aller ausgewanderten oder entflohenen Leibeigenen. Der Mangel an Gesinde war damals in Folge der Entvölkerung so groß, daß L. Georg im Jahre 1654 jeden Auszug der Dienstboten, der Knechte und Mägde, in benachbarte und fremde Dienste verbot, wobei jedoch die Hessen=Casselschen Lande ausdrücklich ausgenommen wurden. Bei der wichtigen Frage über eine allgemeine Polizeiordnung bedingten die Landstände eine gemeinsame Maßregel mit Hessen=Cassel, und beide Landgrafen Georg und Wilhelm vereinten damals ihre trefflichsten (aber leider allzu romanisch gebildeten) Rechtsgelehrten, um nach der Grundlage der einheimischen Gewohnheiten ein allge=

*) Von jedem hundert Gulden Steuer=Kapital zwei Schreckenberger. Ueber die Bedeutung derselben siehe Band V. der Hess. Gesch. S. 235 und 242.

**) Instruction an den General=Commissair, Amtmann Daniel Ludwig Lynker zu Homburg an der Ohm, vom Jahre 1652, für alle Beamte, worin auch eine Restitution der Landzölle befohlen wird. Ueber die Landsiedelleihe und andere privatrechtliche Bauern= und Leibeigenschafts=Verhältnisse im Oberfürstenthum Hessen vergl. die in dem Artikel Hessen in der Hallischen Encyclopädie von Ersch und Gruber angeführten Schriften.

meines hessisches Landrecht zu verzeichnen *). Georg unternahm auch, um die Beschwerden seiner Unterthanen persönlich zu hören, unter dem Vorwand einer Jagd eine Landvisitations-Reise (1656).

Um diese Zeit hatten nämlich die mehrmals vertriebenen Juden, welche, im Besitz des Kleinhandels, das Recht zu wuchern durch starke Abgaben und Schutzgelder an die bevorrechteten Gutsbesitzer bezahlten **), sich trotz der stärksten Einschränkungen zum Verderben des Landmanns wieder allenthalben eingeschlichen. Georg, bestärkt in dem von seinem Großvater und Vater ererbten, durch die Theologen wieder angefachten Religionshaß gegen die Verächter des Evangeliums, war fest überzeugt, daß die Juden entweder zum Christenthum bekehrt oder aus dem Lande vertrieben werden müßten. Er empfahl daher seinem Nachfolger die von ihm früher für die Juden angeordneten geistlichen Bekehrungs-Anstalten, und im Fall ihrer Halsstarrigkeit eine gemeinsame strenge Maßregel für das ganze Hessenland ***). Aber L. Wilhelm zu Cassel war hierin milderer Ansicht, und die in Hessen-Cassel gesetzlich

---

*) Vergl. oben S. 103. Zu diesen Verhandlungen wurden im Jahre 1651, 1656 und 1661, von Seiten Cassels die Geh. Räthe Dauber, Christ und Galle, von Seiten Darmstadts die Professoren Kornmann, Jacobi und Tülsner beauftragt. Dieser von Kaiser Ferdinand III. geadelte Rechtsgelehrte (vergl. über ihn Strieder XVI. 237) war zugleich Oberarchivar des Landgrafen, welchem die Ordnung und gehörige Benutzung der Haus-Urkunden so sehr am Herzen lag, daß er sein wohlbestelltes Archiv seinem Nachfolger ausdrücklich anempfahl. (S. das Hess. Staatsrecht, Darmstadt 1831, II. 266.)

**) Zu den oberhessischen Edelleuten, welche schon früher durch kaiserliche Belehnung das Recht der Judenaufnahme besaßen, gehörten besonders die v. Buseck, v. Rabenau, die Riedesel, Schenk von Schweinsberg, Döring und Knoblauch zu Hatzbach.

***) S. unten den Auszug des Testamentes.

eingeführte Juden= und Rabbiner=Ordnung diente späterhin auch dem Nachbarstaat zur Nachahmung *).

Als damals das unter L. Philipp entdeckte, unter L. Ludwig IV. ausgebeutete Silberbergwerk zu Gladenbach ohnweit Blankenstein nach langem Verfall wieder in Aufnahme gebracht werden sollte, und Georg sich hierzu einen trefflichen Chemiker, den Leibarzt L. Wilhelms (Angelocrator) ausbat, schlug auch dieser in Darmstadt vor, den ersten Verlag von einer den Wucherjuden abzupressenden Steuer zu bestreiten **).

L. Georg hatte alsbald nach dem Antritt seiner Regierung nach der testamentarischen Anordnung seines Vaters ein Gymnasium zu Darmstadt als Vorbereitungsschule zur Universität gestiftet (1629), welches gleich anfangs, ohngeachtet der Beiträge der ganzen oberen Grafschaft, durch die Drangsale des Krieges, Verwilderung der Schüler, schlechte Verwaltung und allzuengherzige confessionelle Richtung der Scholarchen in tiefen Verfall gerieth, und erst im folgenden Jahrhundert sich zu der Würde einer wissenschaftlichen Bildungsanstalt emporhob ***). Desto eifriger betrieb der Landgraf seit der Abtretung von Marburg die Wiederaufrichtung einer eigenen Landesuniversität.

---

*) S. oben S. 145. 146 und überhaupt: Gazert de Judaeorum in Hassia praecipue Darmstadina juribus atque obligationibus. Giessae 1771.

**) Vergl., außer Band VI. S. 9 der Hess. Geschichte, Klippstein's mineralogische Briefe. Gießen 1781. Stück IV. S. 36.

***) Dilthey, Geschichte des großherzlichen Gymnasiums zu Darmstadt (1829), wo es S. 34 heißt: „Für die einzige Losung des Heils hielt man die Augsburgische Confession, auf deren symbolische Bücher jeder neu anzustellende Lehrer mit zahllosen Formeln und Clauseln, ja selbst mit dem Versprechen, in allen denselben zuwider laufenden Dingen den Spion und Angeber zu machen, verpflichtet wurde."

Vier Städte waren im Vorschlag: Alsfeld an der Schwalm, die uralte erste Stadt in Hessen, welche das neue Evangelium annahm, wo einst Luther seinen Segen der ihn durch Gesang begrüßenden Schuljugend ertheilte, deren tapfere Bürger und Vorsteher durch eine beispiellos heldenmüthige Vertheidigung in dem verderblichen Hessenkrieg sich ein dankbares Andenken in dem Herzen des Landgrafen Georg gestiftet hatten *); Grünberg, am Fuße des Vogelsbergs, an der alten von Mainz durch die Wetterau ziehenden Handelsstraße, wie Alsfeld einst eine rheinische Bundesstadt, und reich an Klostergefällen des alten Antoniterhauses, dessen Präceptor auf den hessischen Landtagen unter den Prälaten erschien, aber im dreißigjährigen Krieg so herabgekommen, daß die verarmten Bürger bei einer feindlichen Brandschatzung von 2200 Reichsthalern nur durch die Beisteuer des Landgrafen gerettet werden konnten **); Darmstadt, die Residenz wegen

*) Vergl., außer Dieffenbach, Gesch. der Stadt Alsfeld, Hess. Denkwürdigkeiten IV. 1. und Hess. Darmst. Archiv IV. 3. Im Jahre 1646 erhielt die Stadt wegen ihrer treuen mannhaften Vertheidigung ein herzliches Belobungsschreiben des Landgrafen und ein erbliches Privilegium für ihren Weinschank. Die Blüthe der Alsfelder Jugend hatte nämlich bei einem Ausfall in einem Walde bei Ohmes einen blutigen Tod gefunden; der Bürgermeister der Stadt, Konrad Hase, hatte während der Belagerung, als es an Blei zu Flintenkugeln fehlte, im Angesicht seines brennenden Hauses mit eigener Hand das Blei von dem Kirchendach gerissen und im Verein mit dem Stadtprediger Eberhard Happel durch kräftige Vorstellung bei dem niederhessischen General Geiso den Untergang der Stadt abgewandt. Dieser ehrenwerthe Seelsorger war es auch, welcher den Bau einer neuen im Jahr 1664 durch ihn eingeweihten Kirche erwirkte.

**) Um die Hälfte dieser Brandschatzung herbeizuschaffen, mußte der Landgraf selbst in der Festung Gießen 1100 Reichsthaler aufbringen, darunter von der Bäckerzunft 200, von der Schuhmacherzunft 100, von der Judenschaft 150, und dazu noch seine im Schlosse Merlau aufgespeicherten Früchte verpfänden. Geschichte der Stadt Grünberg im 1. Supplement-Band des H. D. Archivs für Geschichte S. 160. 161.

ihrer ansehnlichen Gebäude, ihres Ueberflusses an Früchten und Wein, ihrer trefflichen Lage ohnweit Frankfurt, in der Mitte des Verkehrs zwischen Rhein und Main; und Gießen. Aber Alsfeld ward als Grenzstadt von Oberhessen zu entlegen, Grünberg wegen des rauhen Clima's zu kalt und ungesund, Darmstadt schon für den Hofstaat zu eng befunden. Also erhielt die Stadt Gießen den Vorzug. Denn man rühmte nicht nur ihre schöne, gesunde, fruchtbare, mit Waidwerk und Fischerei an der Lahn, in der Nähe zweier romantischer Bergschlösser, gesegnete Gegend, ihre feste Sicherheit gegen feindliche Streifzüge, sondern machte es auch geltend, daß schon L. Ludwig sie zur Hochschule ausersehen, mit einem Collegialgebäude ausgestattet und die kaiserliche Sanction für sie erlangt habe *). Dem Patent des Landgrafen zur Wiederaufrichtung dieser Universität, welches an den Kirchthüren aller hessischen Städte und auch in Frankfurt angeschlagen wurde, folgte die feierliche Einweihung in Gegenwart der jungen Prinzen Ludwig und Georg, des Adels und der vornehmsten Landesbehörden. Die Kanzler der Regierung und der Hochschule (Fabricius und Sinold Schütz) hielten die Hauptreden. Ludwig, der lateinischen Sprache mächtig, ertheilte die Vollmacht zu den Promotionen der neuen Doctoren, welche nach den hergebrachten symbolischen Ceremonien **) vor dem Altar

*) Vergl. Academia Gissena restaurata von Joh. Tack, Professor der Medicin, Physik und Philosophie (wo zugleich bemerkt wird, daß der treffliche, wohlgebildete Festungs-Commandant Joh. Günther von Brennhausen dort die Sümpfe habe austrocknen und in eine Wiesen-Ebene verwandeln lassen), und Justi's Vorzeit, 1828.

**) Den Doctoren der Arzneikunde überreichte z. B. der Decan ein offenes und ein zugeschlagenes Buch, setzte ihnen einen Hut als Zeichen der Freiheit und des Adels auf, steckte ihnen einen Ring zur Vermählung mit ihrer Kunst und Wissenschaft an und überreichte ihnen als Zeichen des Lichts oder der Hochzeit eine brennende Fackel.

der Hauptkirche förmlich eingesegnet wurden. Das Antoniter-Kreuz als Hauswappen, die Dotation aus den Klostervogteien (zu Alsfeld, Grünberg, Gießen, Marburg und Kaldern),*) der Prälatenstand, die persönlichen Freiheiten und Naturalbesoldungen der Professoren, die obrigkeitliche Gerichtsbarkeit des Rectors, dessen Ehrenstelle den Prinzen des Hauses von Zeit zu Zeit ertheilt wurde, gaben auch dieser wissenschaftlichen Anstalt ganz das Ansehen eines geistlichen Hochstifts. Aber eine allzustrenge kirchlich-orthodoxe Richtung nach der ungeänderten Augsburgischen Confession und ihren symbolischen Büchern zeigte sich gleich anfangs in dem nebenbuhlerischen Eifer, womit die Facultät der Gottesgelehrten die academische Nachbarin zu Marburg des Calvinismus bezüchtigte (1653), und in dem Verbot der frommen Zusammenkünfte (nach dem Muster des edlen Spener) und der Cartesianischen Philosophie, welche damals zuerst nach der Vernichtung des Aristotelischen Schulzwangs dem Fortschritt der Wissenschaften neue Bahnen eröffnete.

Die theologische Polemik über die Allenthalbenheit Christi in seiner menschlichen Natur (wonach der Sohn Gottes auch in dem Stand seiner Erniedrigung Himmel und Erde auf eine verborgene Weise regiert habe), welche schon in dem Jahre 1616 die Zeloten zu Gießen, Stuttgard und Wittenberg entzweite, hatte zwar in der Bluttaufe des dreißigjährigen Krieges ihren Ausgangspunct gefunden; aber an ihre Stelle war die pennalistische Klopffechterei der verwilderten Musensöhne getreten, welcher Georg II. in den letzten Jahren

---

*) Von Marburg und Kaldern bis zum Jahre 1766, nach Endigung eines langen Prozesses über die auf Hessen-Casselschem Boden gelegenen Vogteien, worüber sich Hessen-Cassel das Ablösungsrecht zwar vorbehalten, aber versäumt hatte.

seiner Regierung mit solcher Entschiedenheit entgegentrat, daß er hierin anderen deutschen Fürsten zum Muster diente *).

Die geistlichen und weltlichen Räthe, die Leibärzte, selbst die Historiker des L. Georg und seines Nachfolgers waren fast alle Zöglinge oder Lehrer der Universität Gießen. So die vornehmsten Theologen, Justus Feuerborn, der Vorkämpfer der Augsburgischen Confession, General-Kirchenvisitator (1628), erster Rector der Universität, welcher sich das Verdienst erwarb, milde Beiträge für alle Gemeinden zu sammeln, welche ihre Schulmeister verloren hatten; Balthasar Mentzer II., der einflußreiche Ober-Hofprediger und beständige Begleiter L. Georgs und nachher Ludwigs VI.; Peter Haberkorn, der Hauptgegner des Capuziner-Generals Valerian bei dem Religionsgespräch des L. Ernst zu Rheinfels; Meno und Phil. Ludwig Hanneken, Vater und Sohn, treffliche Orientalisten, deren Vorfahren einst das Evangelium in Oldenburg und Delmenhorst eingeführt hatten; insgesammt entschiedene Widersacher einer lutherischen Verschmelzung mit den Reformirten und des synkretistischen Reunionsplans aller christlichen Confessionen **). Unter den Rechtsgelehrten zeichnete sich nach Justus Sinold, genannt Schütz, dem Kanzler der Universität (dessen Sohn kaiserlicher Reichshofrath wurde), Gregor Tülsner, und Joh. Otto Tabor aus, welcher im Streit mit Hermann Conring, dem Freunde Boyneburg's und Leibnizen's, und vom Hofe

*) Vergl. oben S. 163. In einer academischen Lobrede auf L. Georg heißt es: Pennalitiae et inveteratae Barbariei tanta animositate restitit, ut primus ille inter principes fuerit, qui glaciem in hoc pelago pertinacissimo fregerit, et illum orci foetum ex Athenaeo suo expulerit. Seinem Beispiel folgte zuerst der Kurfürst von Sachsen für Wittenberg.

**) S. meinen Briefwechsel zwischen Leibniz und L. Ernst Bd. I. Einleitung.

wenig geschützt, bald nachher nach Frankfurt zog. Als Leibarzt hatte sich L. Georg den zuerst in Gießen, dann auf den Hochschulen Italiens gebildeten, talentvollen Chemiker Helwig Dietrich berufen (1628) *), der aber nach Dänemark, nach Berlin (wo der große Kurfürst eine gegen ihn gerichtete verläumderische Schrift verbrennen ließ) und nach Hamburg berufen, meistens im Ausland lebte. An seine Stelle traten Joh. Daniel Horst, welcher sich zugleich der Untersuchung der benachbarten Heilbäder widmete **), und Johann Tack aus Wetzlar, ein so vielseitig gebildeter Gelehrter, daß er die Arzneikunde mit der Dichtkunst und Rhetorik verband und den vorzüglichsten Antheil an den zu Ehren des L. Georg herausgegebenen Gedächtnißschriften hatte.

Die Vorliebe des L. Georg zur Historie führte ihm inländische und ausländische Gelehrte zu. Den sachsen-weimarschen Rath Friedrich Hortleder setzte er durch archivalische Mittheilungen in den Stand, sein für die Geschichte des Reichs und des Schmalkaldischen Bundes wichtiges Werk über den deutschen Krieg herauszugeben. Zur Herausgabe einer hessischen Regentengeschichte wandte er sich an den berühmten Staatsrechtslehrer Goldast, der aber einen Ruf als Kanzler zu Bückeburg annahm; an Conrad Bachmann, der aber mit der Lehrerstelle an der Universität und am Pädagogium belastet war; an den genialen Redner und Humoristen Joh. Balthasar Schuppius, der aber im Jahre 1649

*) Er schrieb zuerst über die trefflichen Wirkungen des Schwalbacher Mineralwassers, indem er die zahlreichen Gutachten der Aerzte darüber herausgab. Frankfurt 1631.

**) Er gab 1659 zu Frankfurt eine Beschreibung des Sauerbrunnens zu Langenschwalbach und Dönnigstein, wie auch des Emser, Berstädter, Brodel- und Wis-Bades heraus.

einem Rufe als Haupt=Prediger zu Hamburg folgte; an den berühmten Philologen und Historiker Joh. Conrad Dietrich aus Butzbach, der es aber vorzog, den Hesiodus und Hippocrates zu erläutern und sich mit der Geschichte der Päbste und Kaiser zu beschäftigen; und an Joh. Peter Lotichius, welcher vielmehr zu einer Lebensbeschreibung Ferdinands III. überging. Nur die inhaltlose hessische Stammtafel des Prinzen=Informators und nachherigen Kammer=Rathes Joh. Mylius kam zu Stande (1648) *), bis endlich der von beiden hessischen Landgrafen unterstützte, in seiner Jugend dem Ambos entlaufene Joh. Winkelmann dem ersten dringenden Bedürfniß einer hessischen Chronik abhalf **).

L. Georg hatte sich, — trotz des überwiegenden Einflusses seiner Theologen, welche die kirchliche Zucht mit allen Zwangsmitteln des geistlichen Bannes und einer weltlichen Polizei übten ***), und durch allzu ängstliche Zurückführung des

*) Dieser J. Mylius, geb. zu Biedenkopf, wo ihm auch eine Amtmannsstelle zu Theil wurde (sein Sohn, Lehrer und Reisebegleiter des Erbprinzen Ernst Ludwig, ward späterhin Hessen=Darmst. Geheimerath), hatte sich dem Landgrafen im Jahre 1632 auf der Universität zu Marburg durch seine Darstellung lateinischer Comödien, wie sie damals den Musensöhnen zu ihrer geistigen Erholung gestattet wurden, empfohlen.

**) Vergl. überhaupt Strieders hess. Gelehrtengeschichte in allen betreffenden Artikeln und oben S. 169, 170.

***) So wurde nach einem dem Landgrafen von den Geistlichen der Stadtkirche zu Marburg noch im Jahre 1639 eingeflößten Rescript der Kirchenbesuch und die Communion ihrer Pfarrkinder in der St. Elisabetherkirche, wo die ächte Frömmigkeit und die treffliche Kanzelberedsamkeit des Johannes Steuber Zuhörer aus allen Ständen herbeizog, polizeilich controllirt. Justi's Vorzeit 1826, S. 278. Aus jener Zeit sind auch die vier großen jährlichen Buß=, Fast= und Danktage, wozu die Stadtbewohner bei Strafe von 150, die Landbewohner von 50 Gulden angehalten wurden, sowie die zuerst wegen des Frankfurter Religionsconvents dreimal des Tages unter Glockengeläute angeordneten Betstunden (die sogenannten Betglocken.)

Glaubens auf den Buchstaben der symbolischen Bücher die Entwickelung des Geistes und den Fortschritt der Reformation hemmten, — stets eine ächte menschenfreundliche Frömmigkeit bewahrt. Seine tägliche Geistesbeschäftigung mit der heiligen Schrift, welche er in verschiedenen ihm geläufigen Sprachen las, seine lange wechselvolle Laufbahn hatte ihn frühzeitig daran gewöhnt, alle Lebens- und Staatsweisheit auf das Recht und die Wahrheit zurückzuführen, welche vor Gott gilt; und mit dieser religiösen Ueberzeugung verband er eine genaue Kenntniß der Pflichten und Gerechtsame seines Standes und Berufes und der zeitgemäßen Bedürfnisse einer wohlwollenden und gerechten Landesregierung. Hieraus ist das in herzlicher Sprache von ihm selbst abgefasste, patriarchalische, für die damalige Zeit musterhafte Testament entstanden (1660 vom 4. Juni), in welchem der Landgraf seinen Nachfolger über alle Gegenstände der Landesverwaltung, der Finanzen, der Haus- und Staatsverfassung belehrt, ihm ein einträchtiges Zusammenhalten mit der älteren Linie zu Cassel, Ehrfurcht und Gehorsam gegen das Oberhaupt des Reiches, ohne Nachtheil der Freiheit und Wohlfahrt des Vaterlandes, gleiche Gerechtigkeit gegen Arme und Reiche, kluges Einverständniß mit den Ständen des Landes, besondere Berücksichtigung der stets zu treuer Aufopferung bereitgefundenen Städte empfiehlt, und ihm die Warnung giebt, daß Treue und Glauben mehr als Schätze und Kriegsmacht zur Befestigung der Herrschaft dienen. (S. den Auszug dieses Testamentes in der Beilage I.)

Georg hatte noch im Monat März des Jahres 1661 der Vermählung seines jüngeren Sohnes mit einer Prinzessin von Holstein beigewohnt, als er zuerst bedenkliche Anwandlungen von Schwindel und Geistesohnmacht fühlte, denen drei Monate nachher (11. Juni) ein tödtlicher Schlagfluß

folgte. Der tiefe Kummer seiner ihm innigst ergebenen Gemahlin Sophie Eleonore, welche eine fünfunddreißigjährige glückliche Ehe mit ihm geführt hatte, drückt sich in einem noch vorhandenen von ihr niedergeschriebenen Andachtsbuch aus, worin sie ihren religiösen Gott ergebenen Betrachtungen eine bittere Klage über die Feinde des Landgrafen hinzufügt und auf eine bis jetzt unbekannte Ursache seines allzufrühen Todes hindeutet *). Sie war es auch, welche nach der Beisetzung der sterblichen Reste des Landgrafen in der alten Hauptkirche zu Darmstadt **) zum Ruhme ihres Gemahls ein mit allen Trauer- und Trostreden und Lobgedichten, den Bildnissen der ganzen fürstlichen Familie und den Stammbäumen aller verwandten europäischen Häuser ausgestattetes Ehrengedächtniß und Mausoleum zu Darmstadt und Gießen drucken ließ, worin zugleich der Lebenslauf des Landgrafen und eine Apologie seiner stark angefeindeten Anhänglichkeit an das Haus Habsburg enthalten ist ***).

---

*) H. D. Archiv IV. 2. und 3. Heft, Miscellen. „Ach God! verdülge die vor unsern Augen, die solchen Jammer verursacht, laß sie zu „Schand und Spott werden u. s. w."

**) Vergl. über diese unter den letzten Grafen von Katzenelnbogen zuerst erbaute, nachher erweiterte Stadtkirche; Jordan's geschichtliche Darstellung (Darmstadt 1843). Sie enthält das architektonisch-merkwürdige Grabmonument Georg's I. und seiner Gemahlin; ein gleich kostbares Denkmal für Georg II. mochte wohl die Noth der Zeiten verhindern; die Landgräfin schenkte der Kirche im Jahre 1656 die nach ihrem Namen bezeichnete Sophien-Glocke.

***) Beide typographische, sehr panegyrische Denkmale in Großfolio, das Ehrengedächtniß zu Darmstadt und das Mausoleum zu Gießen, zu welchem noch „der unverwelkliche Cedernbaum" des Professor's und Leibarztes Johann Tack gehört, ergänzen sich untereinander und dienen zur Fortsetzung des Mausoleum's L. Ludwig's V., in welchem das jugendliche Bildniß Georg's II. sich auszeichnet. Georg, von mittlerer Gestalt (wie auch seine beiden Söhne), ausgezeichnet durch feurige Augen,

Während der Regierung Georg's hatte der Tod zweier kinderloser Agnaten, seines Oheims L. Philipp III. zu Butzbach und Philippseck *) und seines Bruders L. Johann zu Eppstein und zu Braubach **), dem Hessen-Darmstädtischen Hause den Rückfall zweier ansehnlichen Apanagen verschafft. Georg entledigte sich auch einstweilen der wichtigsten Sorge

---

eine hohe Stirn, längliche gebogene Nase, trägt in den Contrefaits noch das herunter hängende gescheitelte Lockenhaar, welches erst späterhin mit einer Perrücke vertauscht wurde, einen spanischen Halskragen, spanische Schuhe mit hohen Absätzen, ein Degengehänge und einen Stock in der rechten Hand. Auf dem Tisch liegt der Federhut neben einem Löwenhündchen. Sophie Eleonore wird, wie die gleichzeitige, ihr in der Adlersnase ähnliche Landgräfin von Hessen-Cassel, mit gescheiteltem vollem Hauptthaar, einer Sammtmütze und einem langen Schleppkleid dargestellt. Der Sterbethaler des Landgrafen vom Jahre 1661 zeigt ihn in einem geharnischten Brustbild.

*) Er starb im April 1643 nach einem durch Branntwein entzündeten Schwitzbad. Vergl. über ihn meine Hessische Geschichte Band VI. Seite 239. Dieser um die Stadt Butzbach und ihre Umgegend wohlverdiente Fürst hatte ohnweit Münster das Schloß Philippseck mit einem ungeheuren Kasemattenartigen festen Keller erbaut und mit so viel Geschütz und Munition versehen, daß es gegen die Streifzüge der Croaten gesichert, den benachbarten Dörfern zum Zufluchtsorte diente. Vergl. über die späteren Schicksale dieses im Jahre 1773 abgebrochenen Schlosses H. D. Archiv VI. 3, S. 401.

**) Johann, früher in schwedischen, dann in kaiserlichen Diensten, erhielt im Juni des Jahres 1643 die Herrschaft Eppstein erblich, hierauf pfandweise das zur Niedergrafschaft Katzenelnbogen gehörige Amt Braubach mit dem Schloß Marxburg nebst dem Kirchspiel Katzenelnbogen und der hessischen Hälfte von Ems auf Abschlag seines nach dem Tode L. Philipps erhöhten Deputats. Er starb 1651 zu Ems. Da die niedere Grafschaft Katzenelnbogen 1648 an Hessen-Cassel abgetreten wurde, so behielt sich zwar Hessen-Cassel die Ablösung des als Witthum an Johann's Wittwe abgegebenen Amts Braubach u. s. w. vor, versäumte diese aber späterhin wegen der Differenzen mit Hessen-Rotenburg. Erst 1767 kam deshalb ein Vergleich und Verzicht Hessen-Cassels gegen eine jährliche Rente von 500 Kammergulden aus dem Zoll von St. Goar zu Stande.

zur Befriedigung seiner jungen Vettern zu Hessen-Homburg, indem er den ältesten derselben, Wilhelm Christoph, zu seinem Tochtermann erhob und ihm das ganze Amt Bingenheim (nebst Philippseck, Lisberg, Münster, Bodenrod, Meybach und Weiperfeld) erblich einräumte (1650).

Ganz entfremdet dem hessischen Hause war der zur römisch-katholischen Kirche übergegangene jüngste Bruder Georg's, Friedrich. In seiner Jugend verschwenderisch und verschuldet, hierauf im Jahre 1636 bei einer italienischen Reise von zwei Cardinälen, welche ihn seiner Gläubiger entledigten, zum Abfall von der evangelischen Kirche verführt, ward er von den Johanniter-Rittern zu Malta zum Kommenthur und Galeeren-General gegen die Türken und nach trefflichen Proben der Tapferkeit im Jahre 1651 zum obersten Meister und Großprior dieses Ordens in Hoch- und Niederdeutschland erwählt. Er residirte zu Heitersheim am Fuße des Schwarzwalds bis zum Jahre 1655, wo ihm Pabst Alexander VII. auf Empfehlung Kaiser Ferdinands III. und dessen Beichtvaters, eines Jesuiten, in vollem Consistorium den Cardinalshut aufsetzte; zu der von ihm sehnlichst gewünschten höchsten geistlichen Würde hatten ihm nur einige Stimmen gefehlt. Leopold I., der ihn zu seinem ersten Gesandten bei dem apostolischen Stuhl ernannte, erwirkte auch seine Erhebung zum Protector der germanischen Nation zu Rom, wo Friedrich alle deutsche Reisende mit großer Leutseligkeit empfing und einst gegen einige junge Protestanten vertraulich äußerte, daß man in jeder Religion selig werden könnte. Im Jahre 1671 vom Pabst zum Fürstbischof zu Breslau, vom Kaiser zum Oberhauptmann in Ober- und Niederschlesien ernannt, verweilte er noch fünf Jahre zu Rom im Genuß von jährlich 150,000 Thalern bischöflicher Einkünfte und begab sich dann, von dem Reichsoberhaupt gedrängt, nach Breslau, wo er bis zu seinem

Tode (1682) mit der ganzen Pracht eines Kirchenfürsten regierte, Münzen schlug und in der Domkirche daselbst der heiligen Elisabeth als Stammmutter des hessischen Hauses zu Ehren eine kostbare Begräbnißkapelle sich erbaute. Friedrich, als römischer Cardinal, durch seinen zu Rom geleisteten Eid der Treue gegen Kaiser und Reich, sobald es dem Pabst gefällig sei, entbunden, als deutscher Prälat zum Schutz der Gerechtsame des deutschen Reichs verpflichtet, gerieth mehr als einmal in die mit dieser Doppel-Stellung verbundene Collision; und ohngeachtet seiner Eintracht mit allen benachbarten evangelischen Fürsten unterließ er doch nicht, den Unterricht der Jugend in allen evangelischen Schulen zu verbieten *).

Sophie Eleonore hatte ihrem Gemahl fünfzehn Kinder geboren, von denen zur Zeit seines Todes noch zwei Söhne, Ludwig und Georg, zwei verheirathete und fünf unverheirathete Töchter am Leben waren. Unter diesen hatte die fromme und gelehrte Anna Sophie sich schon dem kaiserlichen freien Stift zu Quedlinburg verpflichtet, wo sie im Jahre 1680 einstimmig zur Aebtissin gewählt wurde, berühmt durch ihre Hinneigung zu den höheren Wissenschaften und ihre im Geschmack der lutherischen Lieder abgefassten geistlichen Gesänge **). Ihrem Beispiel folgte eine jüngere in dem Stift zu Gandersheim zur Kanonissin ernannte Schwester. Also

---

*) Vergl. über Friedrich: Köhler's Münzbelustigungen XII. S. 31; meinen Briefwechsel zwischen Leibniz und L. Ernst I. S. 48, des Breslauer Canonicus Brunetti unter dem Titel Icon Hassiacae famae im Jahre 1676 gedruckte Gratulationsschrift (worin unter den früheren Erzbischöfen aus dem Hause Hessen Otto von Magdeburg genannt, Hermann von Köln aber übergangen wird), und über die Begräbnißkapelle zu Breslau Justi's Vorzeit 1824, S. 292, wo auch erwähnt wird, daß in der dortigen Sacristei der Hirnschädel der heil. Elisabeth und der Stock gezeigt werde, womit sie sich gegen ihre Feinde, die Hunde, vertheidigt habe.

**) Vergl. Lehms Teutschlands Poetinnen (1715) S. 2—9.

blieben noch drei unversorgte Prinzessinnen zu Darmstadt, welche nach der ausdrücklichen testamentarischen Vorschrift des L. Georg nur an fürstliche Bekenner der wahren christlichen Religion Augsburgischer Confession vermählt werden sollten *).

Der zweite Sohn des Landgrafen, Georg III. und der Mittlere genannt, welchem er in seinem letzten Willen nach den strengen Vorschriften der Primogenitur-Ordnung nur eine jährliche Rente von sechstausend Thalern oder auf Abschlag dieser Apanage die kleine Herrschaft Itter aussetzte, hatte den polnischen Feldzügen des Schwedenkönigs Carl Gustav bis zum Frieden von Oliva (1660) beigewohnt. Als Georg sich hierauf mit einer Prinzessin von Holstein vermählte, räumte man ihm die Herrschaft Itter unter dem Vorbehalt des Rückfalls bei dem Abgang männlicher Erben ein. Georg nahm seine Residenz zu Vöhl, wo er sich ein Schloß erbaute, und mit seiner zweiten Gemahlin, einer Gräfin von Leiningen, im Jahre 1676 zwei Töchter hinterließ, welche unvermählt, aber ausgezeichnet durch ihre mit seltener Bescheidenheit und Frömmigkeit gepaarte wissenschaftliche und theologische Bildung noch unter dem Landgrafen Ernst Ludwig den Hof zu Darmstadt zierten **).

---

*) Vergl. die Stammtafel in der Beilage II.

**) Lehms a. a. O. in der Vorrede. Man nannte sie dort die zwei Prinzessinnen von Vöhl. Zu ihrer Bildung trug wohl der im Jahre 1673 als Metropolitan des Amts Itter ernannte, späterhin als Professor zu Gießen gestorbene Chr. Ludwig Schwarzenau das Meiste bei, der es noch im Jahre 1692 erlebte, daß Ernst Ludwig die Herrschaft Itter einem Augsburgischen Rathsherren Koch von Gailenbach verpfändete.

Zweites Hauptstück.

Ludwig VI. (1661—1678); Ludwig VII. (1678); und die ersten Landgrafen zu Hessen-Homburg.

Ludwig VI. (geb. 1630) hatte unter der Aufsicht seines Vaters, seines Hofmeisters, Diede zum Fürstenstein *), und in Gesellschaft eines jungen biederen, ihm treulich ergebenen Grafen von Erbach **) eine sorgfältige Erziehung, einen trefflichen Unterricht in den Sprachen, der Historie, der Mathematik, vor allen Dingen in den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche empfangen. Fromm, friedliebend, aller weltlichen Pracht abgeneigt, von keiner Leidenschaft des Ehrgeizes oder der Kriegslust beherrscht, besaß er ein aufrichtiges, treues, der edelsten Freundschaft fähiges Herz. Als er seine öffentliche Laufbahn als Abgesandter seines Vaters zu dem Versöhnungsfest der beiden seit dreißig Jahren in

---

*) S. über ihn oben S. 216.

**) Georg Ernst, geb. 1629. Vergl. die Geschichte der Grafen von Erbach (1840 zu Erbach gedruckt) S. 128, und Moser's patriot. Archiv IV. 481. 483, wo jedoch irrig L. Ludwig V. wegen seines Beinamens „der Getreue" mit Ludwig VI. verwechselt wird. Als nämlich der fromme, bei allen körperlichen Schmerzen stets geduldige Graf 1669 auf seinem Sterbebette lag, eilte L. Ludwig VI. zu ihm „zum Abschied auf himmlisches Wiedersehen" und widmete der Treue dieses Freundes eine herzliche Elegie.

bitterem Hader getrennten hessischen Häuser begann und von Amalie Elisabeth und ihrem Sohne in Cassel auf das Zuvorkommendste empfangen wurde (1648), stiftete er mit L. Wilhelm VI. den lange Zeit unverbrüchlich gehaltenen Eintrachtsbund *). Auf seiner Reise nach dem nördlichen Deutschland, nach Holstein-Gottorp, Dänemark und Schweden (von wo er über Dresden nach Wien sich wendend noch Italien und die Schweiz besuchte) lernte er seine erste, von ihm zärtlich geliebte Gemahlin, Marie Elisabeth, Tochter Herzogs Friedrich III. von Holstein, Schwester der Königin Hedwig Eleonore von Schweden kennen und knüpfte hier die nachher bis zu seinem Tode fortgesetzte politische Verbindung mit der schwedischen Krone an **). Während dieser Zeit fand er noch Muße genug, um in seiner Vorliebe für geistliche deutsche Gesänge und als Mitglied der fruchtbringenden Gesellschaft eine metrische Uebersetzung der Psalmen Davids zu beginnen und nach seiner Rückkehr zu vollenden ***).

Bei dem Antritt seiner Regierung im Jahre 1661 war sein erstes Geschäft, die Hofpracht auf's äußerste zu beschränken

---

*) L'Allemagne protestante von Chapuzzeau, p. 175: »Ne se pouvant imaginer d'amitié plus belle ni plus sincere que celle, qu'avoient l'un pour l'autre le feu Landgrave Guillaume VI. et le L. Louis VI. qui regne presentement.

**) Gleichzeitig mit dem Fürsten Johann von Anhalt-Zerbst, dem Gemahl einer Schwester von Marie Elisabeth (einem Hauptmitglied der fruchtbringenden Gesellschaft) nach dessen Tode Ludwig die Vormundschaft über dessen hinterlassene dreizehn Kinder übernahm.

***) „Angefangen zu Basel am 10. Novbr. 1649, geschlossen am 20. Oct. 1656." S. das Hess.-Darmstädtische Archiv IV. 2. 3 im Anhang; eine nähere Beschreibung dieser seltenen Schrift aber im Hanauischen Magazin 1783, Stück 46. Andere deutsche Lieder dieses Fürsten voll Sehnsucht nach einem anderen Leben finden sich in seiner Ehrensäule (1682.)

und die Stände seines Landes zu versammeln. Er stellte ihnen vor der Huldigung seines Volkes den von seinem Vater vorgeschriebenen Revers aus und gelobte ihnen, die Ehre und Lehre der reinen christlichen Religion, gute Polizei und Ordnung zu handhaben und männiglich bei seinem Recht und seiner Freiheit zu schützen. Im Einverständniß mit diesen Ständen wurden die Oberämter in der oberen Grafschaft den oberhessischen Verwaltungsbezirken gleichförmiger gemacht, die Centen ihnen untergeordnet, die Keller in Amtmänner umgeschaffen; zur besseren Colonisation des Landes neue Einzugsfreiheiten gegen zweijährigen Erlaß der Abgaben ertheilt (1663—1667); das Verbot gegen die Auswanderung des Dienstgesindes erneuert; dem Unfug der Quacksalber und Marktschreier, den Mißbräuchen der Apotheker, der unbefugten Wundärzte und Geburtshelfer durch eine neue Medicinal-Ordnung gesteuert *); und die Beschränkungen der Wucherjuden, da, wo sie nicht vertrieben werden konnten, als unabänderliche Bedingungen ihrer Duldung geschärft **).

Der Landgraf, der dem alten Schloß zu Darmstadt einen neuen Flügel mit einem herrlichen Glockenbau hinzufügte, und dort zuerst die Hofbibliothek aus den Büchersammlungen der alten Katzenelnbogenschen Schlösser stiftete, war auch so glücklich, in der Nähe der Hauptstadt das alte reichslehnbare

---

*) Im Jahre 1669, wo auch ein früheres Verbot gegen das Tabaktrinken an gefährlichen Orten erneuert wurde.

**) Diese Bedingungen waren ein strenger Judeneid, das Verbot jeder Lästerung gegen Christus und die christliche Religion, jeder Aufrichtung einer Synagoge, die Vermeidung eines jeden Aergernisses in Glaubenssachen, an Feiertagen und im öffentlichem Leben, auch jeder Anfeindung derer, welche zum Christenthum übergingen; bei Victualien wurde ihnen nur der Nachkauf erlaubt; sie sollten ferner sich aller verbotenen Contracte enthalten; Zinsen nicht über 6 Procent nehmen; sich keiner Bestechung der Beamten und keiner Verhehlung von Diebstählen schuldig machen.

Schloß zu Frankenstein, sammt der noch übrigen Hälfte von Eberstadt, und den Dörfern Ober-, Nieder- und Schmal-Beerbach, Allertshofen, so wie die Lehnschaft über das Wallbrunn'sche Dorf Horxhohl zu erkaufen (1662), wozu er späterhin noch das von Schrautenbach'sche Dorf Rodau im Amt Lichtenberg und die den Herren von Wallbrunn und Mosbach eigenthümliche, aber vom Reich lehnbare Rheinau ohnweit Tribur mit Genehmigung des Kaisers erwarb. Der Stadt Gießen erneuerte er zu ihrer Sicherstellung bei Veräußerungen bürgerlicher Güter die gerichtliche Autorität ihres Hypothekenbuchs *). Ulrichstein und Bobenhausen am Vogelsberg erhielten durch außerordentliche Freiheiten die noch blühenden Vieh- und Krammärkte. Den Bürgern von Wetzlar, wo er zur Feststellung der hessischen Schirmgerechtigkeit im Jahre 1661 die Huldigung des Stadtmagistrats empfing, bestätigte er ihr altes Vorrecht, in dem Gebiete des Landgrafen nicht als Fremde angesehen zu werden, sondern frei zu kaufen und zu verkaufen.

Ludwig VI. war der erste, welcher die nach dem Beispiel von Hessen-Cassel angestellten geistlichen Metropolitane zu monatlichen Kirchenconventen in allen Hauptorten der Amtsbezirke verpflichten ließ (1668). Zur Sicherung ungestörter Andacht an den Sonn- und Festtagen befahl er die noch bis in die neueste Zeit gebräuchliche Schließung der Stadtthore. Unerbittlich streng, wie sein Vater, war er auch ohngeachtet der großen ihm angeborenen Milde gegen die muthwilligen Sünden und Vergehungen der Unzucht sowohl lediger als kirchlich schon verlobter Personen beiderlei Geschlechts (1662).

Zur Aufrechthaltung des Glanzes der hohen Schule zu

---

*) Kuchenbecker Anal. Hass. Coll. II. p. 282 zum Jahre 1662, und Senkenberg de jure Hassorum privato, Beil. S. 17, wo auch S. 14 die nachher erwähnte Verordnung wegen der Unzucht abgedruckt ist.

Gießen ließ er dort seine Söhne ihre Studien unter der Aufsicht sorgfältig gewählter Pädagogen fortsetzen; er sah es auch gern, wenn ihnen Ehren halber die höchste Universitätswürde (eines Rectoris magnificentissimi) übertragen wurde, wie bei Ludwig VII. und dessen Bruder Friedrich geschah (1667 und 1670); doch mit der ausdrücklichen Weisung, sich nicht durch Kleiderpracht auszuzeichnen; denn als er einst in ihren Rechnungen mehrmalige Ausgaben für seidene Strümpfe entdeckte, verordnete er, daß sie diese kostbare Tracht nur an Festtagen tragen sollten. Unter ihm wurden nicht nur mehrere ausgezeichnete Lehrer in allen vier Facultäten angestellt *),

---

*) In der theologischen Facultät: Philipp Ludwig Hanneken, späterhin Superintendent, Gegner der Pietisten und deshalb nach Wittenberg übergegangen; Kilian Rudrauff, früher Professor der Philosophie und ein so practischer Universitäts-Oeconom, daß er einen wichtigen, 56,000 Gulden betragenden Reichskammergerichts-Proceß gewann, wodurch die Besoldungen der Professoren vermehrt wurden; und David Clodius aus Hamburg, ein trefflicher, in der arabischen und persischen Sprache bewanderter Orientalist, der fast alle europäische Bibliotheken benutzte. In der juristischen Facultät: Nicol. Christoph Lynker aus Marburg, der im Jahre 1669 mit großem Beifall las, dann aber einer Cabale wegen nach Eisenach, Jena, Weimar und Wien überging, allenthalben große Ehrenstellen bekleidete, zum Freiherrn und troß seines Protestantismus zum kaiserlichen Reichshofrath erhoben wurde und zahlreiche publicistische Schriften, meistens im Sinn der kaiserlichen Machtvollkommenheit, herausgab († 1726). Lynker soll aus Rachsucht die Herren v. Buseck in ihrem Hoheitsstreit gegen die Landgrafen von Hessen-Darmstadt gestärkt haben; aber Leibniz erwähnt seiner mehrmals mit großer Achtung. Ferner Joh. Richard Malcomesius aus Marburg, Tochtermann des vielvermögenden Ober-Hofpredigers Balthasar Mentzer, seit 1674 Ludwigs VI. geheimer Rath, später (1689) Vicekanzler der Universität Gießen; Anton Heinrich Mollenbeck aus Rinteln, 1669 berufen, dessen Sohn Bernhard Ludwig sich bald nachher als Kanzler zu Gießen und geheimer Rath des L. Ernst Ludwigs auszeichnete; Hartmann Jacobi aus Wombach in der Wetterau, seit 1667 an des berühmten, nach Frankfurt abgezogenen Tabor's Stelle Vicekanzler und geheimer Rath, der aber zur römisch-katho-

sondern auch die Besoldungen verdienter Professoren vergrößert, das Oeconomat durch ein von dem gräflichen Hause Leiningen abgelegtes Kapital verstärkt, und eine Universitäts-Wittwenkasse zu Stande gebracht.

Die zweite Vermählung des L. Ludwig mit der Tochter des Herzogs Ernst von Gotha verband ihn mit einem Fürsten, der eben so weise als fromm kein Mittel unversucht ließ, um der zerrissenen evangelischen Kirche Eintracht und Haltung und der wahren christlichen Religion eiue größere Ausbreitung zu verschaffen. Es war die Zeit, wo auf der einen Seite die orthodoxen Lutheraner sich durch eine neue Wittenbergische Concordie (Consensus repetitus) enger abschlossen, auf der anderen die freisinnigen Synkretisten zu Helmstädt die Uebereinstimmung aller wesentlichen Glaubenslehren in's Auge

---

lischen Kirche und zu dem Kurfürsten von Mainz überging, wo er Präsident des höchsten Gerichts wurde und den Adelstitel Jacobi von Ehrenkron trug; Joh. Strauch aus Colditz, ein trefflicher Romanist, früher Kanzler zu Jena; dort verhaßt als Beförderer der geheimen Verbindung des Herzogs Bernhard mit einer zum gräflichen Stand erhobenen Geliebten (einem Fräulein von Kospot), nahm er im Jahre 1670 den Ruf als Professor und Vicekanzler der Universität zu Gießen bereitwillig an, wo er aber nur noch drei wenig vergnügliche Jahre durchlebte. In der medicinischen Facultät: Michael Heiland aus Leipzig, der nicht nur den botanischen Garten zu Gießen in Aufnahme brachte, sondern auch Legate an das anatomische Theater und an die Wittwenkasse hinterließ († 1693 kinderlos). In der philosophischen Facultät, welche im Jahre 1607 den ausgezeichneten Philologen Joh. Konrad Dietrich und 1668 einen vielgereiseten politisch-moralischen Schriftsteller le Bleu durch den Tod verlor: Heinrich Phasian, aus Queckborn in Hessen-Darmstadt, Professor der griechischen Sprache, der Dichtkunst und Beredsamkeit, welcher, wie so viele andere Polyhistoren dieser Zeit, späterhin zur Theologie überging; und Friedrich Nitzsch aus Sachsen, Professor der Mathematik, der aber mit Phasian der Verketzerung der Orthodoxen ausgesetzt, späterhin das juristische Fach ergriff und Mitglied des hessischen Sammt-Revisionsgerichts und Vicekanzler der Universität wurde.

fassten und die im westphälischen Frieden gewonnene bürgerliche und politische Union über die Grenzen einer bloßen Religionsduldung hinausführen wollten. Der Herzog, der sich im Einverständniß mit L. Ludwig an alle sächsische Höfe und Universitäten und an die Königin von Schweden wandte, betrieb zuerst die Errichtung eines permanenten, zur Oberaufsicht aller evangelischen Kirchen zu erwählenden theologischen Collegiums (welches die Beilegung der Religionsstreitigkeiten auf den Grund der heiligen Schrift anbahnen sollte) und die brüderliche Vereinigung der Wittenbergischen und Helmstädtischen Theologen. Aber diese irenischen Projecte zerstießen sich noch vor dem Tode des edlen Fürsten († 1675) an dem Zelotismus der Ultra-Lutheraner; denn selbst die Theologen des Landgrafen, zu Darmstadt und Gießen, hielten fest an der Bedingung, daß sich die Mitglieder jenes evangelischen Collegiums zu den symbolischen Büchern, zur neuen Concordie und zur Verdammung aller Ketzer, namentlich der Calvinisten, verpflichten sollten *). Nur die Ausschließung der Synkretisten aus dem Religionsfrieden, der sich auch L. Ludwig widersetzte, unterblieb.

Das überwiegende Ansehn der orthodoxen Theologen L. Ludwigs zeigte sich bald nachher bei den ersten Bewegungen über die Cartesianische Philosophie und über die von Spener empfohlenen geistlichen Privat-Zusammenkünfte. Johannes Kahler, der geniale Sohn eines Landmanns ohnweit Marburg, Magister zu Gießen und Erzieher mehrerer schwedischer

*) Vergl. Gelbke's Herzog Ernst von Gotha (Gotha 1810), Bd. II., Abschnitt 18 und 19, und daselbst theologische Gutachten der theologischen Facultät zu Gießen im Urkundenband Nr. X., wo unter Andern auch bemerkt wird, daß ein solches Collegium dem von Kursachsen dirigirten reichsständischen Corpus evangelicum präjudicire.

Edelleute, schrieb zuerst über die neue Reform der Philosophie (1673); verketzert von den Theologen, zog er nach Rinteln, ward dort öffentlicher Lehrer zuerst der Weltweisheit, dann der Gottesgelahrtheit, und hatte zuletzt die Genugthuung, noch im Jahre 1707 von Rinteln zu der Jubelfeier der Universität Gießen abgesandt zu werden, wo man es ihm nunmehr zum immerwährenden Verdienst anrechnete, daß er den ersten Grund zu einem umgebildeten Geschmack der Philosophie gelegt habe. Im Jahre 1674 berief L. Ludwig einen in Jena und Helmstädt gebildeten Orientalisten und Theologen, Wilhelm Christoph Kriegsmann (aus Barchfeld) seiner chemischen Kenntnisse wegen als Kammerrath nach Darmstadt; er hatte schon früher als gräflich Leiningenscher Kirchenrath gegen die Verfolgung der Evangelischen in den kaiserlichen Erblanden geschrieben; als er jetzt auch die christlichen Privatzusammenkünfte (de Symphonesi Christianorum 1677) empfahl, wurde sein Buch nach dem Antrag des Ober-Hofpredigers Menzer als der orthodoxen Kirche gefährlich unterdrückt, er selbst entlassen und genöthigt, seine Zuflucht zu dem freisinnigen Kurfürsten Carl Ludwig zu nehmen. Ein gleiches Schicksal erfuhr sein muthiger Freund Joh. Winckler aus Sachsen, früher Prediger zu Homburg vor der Höhe und zu Braubach, seit 1676 Hofprediger des L. Ludwig, der hier vergebens nach dem Wunsch seiner Zuhörer die Gründung einer Spener'schen Anstalt unternahm, nach Mannheim entlassen wurde, späterhin aber zu Hamburg die Sache der friedliebenden Pietisten sowohl gegen ihre hierarchischen Gegner als gegen schwärmerische Sectirer siegreich vertheidigte *).

Während der siebenzehnjährigen Regierung L. Ludwigs

---

*) Vergl. über alle bisher genannte Hess.-Darmstädtische Gelehrte: Strieders hess. Gelehrtengeschichte und die daselbst angeführten Schriften.

zeigte sich das glückliche Einverständniß beider hessischer Häuser, ihrer Räthe, Kanzler und Gesandten *), trotz aller vorübergehenden Mißhelligkeiten **), in allen Haus- und Reichsangelegenheiten. Dies führte zu der Erneuerung und Verbesserung des für beide Fürstenthümer entscheidenden Sammt-Hofgerichts (1673), zur gemeinsamen Handhabung der Primogenitur-Gerechtsame gegen die wiederholten Anforderungen der abgefundenen Seitenlinien, zur gegenseitigen Unterstützung in den Umstädtischen und Hanauischen Irrungen, zu einer kräftigen Vertheidigung der reichsständischen Rechte in dem Verein der altfürstlichen Häuser, zu der gemeinschaftlichen Betheiligung bei dem rheinischen Bunde und in dem Türkenkrieg und zu einer einträchtigen Abstimmung bei allen

---

*) In Cassel standen die Herren von Kunowitz, Dauber, Dörnberg, Regner Badenhausen (S. 98—101), in Darmstadt der Graf von Kirchberg, Konrad Fabricius, Hans Eitel Diede zum Fürstenstein, Moriz von Hertingshausen (vergl. über sie l'Allemagne protestante p. 189. 191), Malcomesius, J. Ph. Melchior, Nicol. Martin Drach (Strieder IX. 65 und VIII. 479) an der Spitze der Geschäfte. Schon im Jahre 1661 erklärte der Darmstädtische Kanzler Fabricius dem Casselschen Gesandten Regner Badenhausen zu Frankfurt, „da die beiden hessischen Fürsten fast Coaetanei wären, und einander sehr liebten, auch gleichmäßige Intentionen und Consilia in Staatsangelegenheiten führten, und der kaiserliche Hof sowohl als die Kurfürsten den Gerechtsamen der altfürstlichen Häuser allzu nahe träten, so müsse man, wie schon L. Georg beabsichtigt habe, zu einer gemeinsamen Verfassung schreiten, um nicht in jedem einzelnen Fall zu einer Conferenz genöthigt zu seyn."

**) Nach L. Wilhelms VI. Tode (1663) gebührte dem L. Ludwig vor dem noch unmündigen Wilhelm VII. die Direction der Senioratslehen. Als dies von der Landgräfin Hedwig Sophie im Jahre 1664 bei der Belehnung des Erbschenken versäumt wurde, und sich L. Ludwig deshalb beschwerte, kam es alsbald zu einer Vereinbarung (Ledderhose kl. Schriften IV. 16), in deren Folge auch die von Berlepsch von L. Ludwig mit der Erbkämmerer-Würde belehnt wurden, bis endlich L. Carl vor dem jüngeren Ernst Ludwig den Vorrang erhielt.

evangelischen Reichs-Angelegenheiten *). Hier war es besonders L. Ludwig, der auf eine gleichmäßigere Besetzung des Reichshofraths und auf den Schutz und die freie Religionsübung Augsburgischer Confessionsverwandten in den kaiserlichen Erblanden drang. Mit gleichem Eifer stimmte er auch gegen den zur römischen Kirche übergegangenen Herzog Christian von Mecklenburg, der sich bei der Ehescheidung von seiner rechtmäßigen Gemahlin auf eine Dispensation des Pabstes berief und den Kaiser verleitete, die unächten Kinder seiner Mißheirath zu legitimiren.

Als der rheinische Bund im Jahre 1663 dem Kaiser Leopold eine Hülfsschaar gegen die Türken bewilligte, stellten L. Ludwig und Hedwig Sophie auf ihre Kosten ein hessisches Sammt-Regiment zu Fuß, fünf Compagnien Casselscher, drei Darmstädtischer Musketiere, insgesammt mit blauen Fähnlein und dem Wappenzeichen des bunten hessischen Löwen, unter dessen Krone die Anfangsbuchstaben der Landgrafen, W. und L., angebracht waren. Jeder Anstoß beider Confessionen wurde durch die Anordnung zweier Feldprediger, eines reformirten und eines lutherischen, vermieden, welche mit dem Morgen- und Abendgebet täglich abwechselten, den sonntäglichen Gottesdienst aber besonders verrichteten **).

In diesem Krieg, wo sich die Hessen in der Schlacht bei St. Gotthard ehrenvoll auszeichneten, leitete ein hessischer Edelmann, Wolfgang Heinrich von Baumbach (in seiner Jugend gemeiner Carabinier in kaiserlichen Diensten, hierauf durch alle Grade emporgestiegen) als französischer Generalwachtmeister den siegreichen Angriff auf Fünfkirchen; trat aber

---

*) Vergl. überhaupt Buch 1, Hauptstück III.

**) Vergl. oben S. 256—257 und Hild's großh. Hess. Militair-Chronik 1. 88—90.

bald nachher (1667) in die Dienste L. Ludwigs, der ihn zum geheimen Regierungs- und Kriegsrath und Obercommandanten aller festen Plätze ernannte und ihm endlich den Oberbefehl über seine ganze Mannschaft zu Roß und Fuß und die Inspection über die Landmiliz und über die Landreiter anvertraute *).

Der französisch-niederländische Krieg (1670—1677) bedrohte zunächst die Lande des Landgrafen. Entblößt von Streit- und Geldmitteln, wandte er sich zugleich an die Stände seines Landes und an den Kaiser. Die Stände, welche ihrem geliebten Landesfürsten schon zahlreiche Opfer zur Erleichterung seiner Schuldenlast, zum Unterhalt der Festen und der Landmiliz gebracht hatten **), erhöhten im Jahre 1672 ihre Kriegs-

*) Vergl. außer Hild 92—96 Landau's Ritterburgen III. 179.

**) Auf dem Landtag von 1661 wurden, außer der fortgesetzten Trankstener, auf drei Jahre jährlich 47,000 Gulden Kriegs- oder Milizgelder, und zur allmählichen Tilgung einer liquidirten Schuldenlast von 900,000 Gulden eine binnen acht Jahren zahlbare Summe von 400,000 Gulden bewilligt, wobei die Landschaft sich noch anheischig machte, zur Verringerung der Schuldenzinsen überhaupt monatlich noch 500 Gulden während jener Periode zu entrichten. Beiderseitige fürstliche und ständische Deputirten sollten mit allen Gläubigern accordiren, welche wirkliche fürstliche Unterpfänder in Besitz hätten. Im Jahre 1663, als eine außerordentliche Türkensteuer erhoben wurde, erklärte zwar die Ritterschaft, daß sie zur ferneren Beschwerung des armen Mannes nicht wohl einwilligen könne; man vereinte sich aber zu einer außerordentlichen Summe von 55,000 Gulden, wobei es den Städten 48,000, der Ritterschaft für sich, ihre Hintersassen und Neben-Contribuenten 7000 Gulden trug. Seit dem Jahre 1665 wurde wegen der nachbarlichen Unruhen und des allzu geringen Kriegsstaats die Türkensteuer nebst der gewöhnlichen monatlichen Contribution von 7127 Gulden fortgesetzt. Auf dem Landtag von 1672, wo die monatliche Contribution auf 10,000 Gulden erhöht wurde, erhielt der Landgraf noch 30,000 Gulden zur Erleichterung seines Etats. Ueber 1677 siehe weiter unten. Schon im Jahre 1669 war die Finanznoth so hoch gestiegen, daß das Hess. Darmstädtische Sechstheil an Rockenstuhl und der Stadt Geisa den Herren

steuer zur Werbung einer schlagfertigen Mannschaft von vier Fähnlein zu Roß und sechs Compagnien zu Fuß, so lange diese Truppen im activen Dienst stünden, jedoch mit der Bedingung, daß Niemand von den Landeskindern zur Werbung genöthigt würde und daß ein landständischer Deputirter bei der Musterung gegenwärtig sei. Der Kaiser, dem eine österreichische und spanische Schuld von 222,534 Thalern liquidirt wurde, schützte die ungeheueren Kosten des schon mit Frankreich ausgebrochenen Krieges vor. Als der Landgraf im Jahre 1673 noch über die großen Bedrückungen der das Land durchziehenden kaiserlichen, lothringischen und brandenburgischen Truppen Beschwerde führte und Schadloshaltung verlangte, erhielt er, zum Theil auf Unkosten des Reiches, kaiserliche Concessionen und Verheißungen, welche ihn keineswegs der augenblicklichen Noth entrissen. Der Kaiser ertheilte ihm nämlich eine zwanzigjährige Verlängerung der schon früher auf zehn Jahre verwilligten Befreiung von Reichslasten und enthob ihn der Verbindlichkeit zu dem Reichscontingent. Er übernahm es auch, ein Handbrieflein nach Madrid zur Empfehlung der spanischen Schuld zu schreiben, den Oheim des Landgrafen, den Kardinal Friedrich, durch kaiserliche geistliche Benefizien zum Verzicht auf das hessische Deputat zu bewegen *), und die Hessen-Darmstädtischen Prinzen demnächst nicht nur in kaiserliche

---

von Mansbach versetzt wurde. Eine neue Verpfändung der an den Kaufmann Ochs zu Frankfurt versetzten Kellerei Bergen ward nur durch die Verweigerung des Consenses der Landgräfin von Hessen-Cassel verhindert, welche sich auf die nahe Einlösung des Grafen von Hanau berief.

*) Der sich aber vergebens bemühte, eine Zahlungsanweisung auf die schlesische Kammer zu Breslau zu erhalten. Siehe das S. 10 angeführte Hessen-Darmstädtische Memoriale.

Dienste zu nehmen, sondern auch sie mit erledigten Reichslehen zu versehen *).

Es kam nun darauf an, sich durch ein Bündniß mit dem Kaiser und den mit ihm gegen Frankreich bewaffneten Reichsständen, besonders dem Kurfürsten von Brandenburg, zu schützen. L. Ludwig vereinte sich zwar mit Hessen-Cassel zu einer gegenseitigen Hülfe gegen unbefugte Einlagerung und gewaltsame Angriffe **); aber mehr zu dem confessionsverwandten (heimlich mit Frankreich verbundenen) Schweden als zum Kurfürsten von Brandenburg hingeneigt ***), verharrte er selbst nach der Reichs-Kriegserklärung gegen Frankreich (1673) in einer seinem Lande abermals verderblichen Neutralität. Dem kaiserlichen Heere unter Montecuculi, welcher unbekümmert um die Schutzbriefe des Wiener Hofes bei seinem Durchzug, besonders in der Umgegend von Zwingenberg, schlechte Mannszucht hielt, folgten die Franzosen unter Turenne, der, an der Bergstraße hausend, das ehrwürdige Auerbacher Schloß, die Zuflucht so vieler benachbarten Landleute, erstürmen und plündern ließ †). Mehr als einmal genöthigt, den ver-

*) 1673. Die Schuldforderung ruhte bis 1686, wo der Graf von Ostfriesland und der Kaufmann Ochs Immissorien in die verpfändeten Orte erhielten, und selbst Execution erkannt wurde, ohngeachtet der Wiener Hof die landgräfliche Angelegenheit dem Reichshofrath bestens empfohlen hatte.

**) S. oben S. 270. In diesem zu Marburg 1672 auf drei Jahre geschlossenen, 1677 erneuten hessischen Bündniß wurde festgesetzt, daß wenn beide Lande angegriffen würden, jeder sich zwar zuerst helfen, aber alsbald zu einer Conjunction geschritten werden sollte; bei dieser Conjunction sollte dem, welchem die Hülfe geleistet würde, der Oberbefehl zukommen, sonst aber jeder Landesfürst das Obercommando seiner von ihm bezahlten Truppen behalten.

***) Ueber die verfehlte Mission des Kurfürsten an den Darmstädter Hof siehe Theatr. Europ. zum Jahre 1672.

†) 1674. Turenne forderte auch der Stadt Zwingenberg 12,000

bündeten Heeren, statt der Mannschaft, Quartiere zu eröffnen (den Kaiserlichen in der Grafschaft Nidda und bei Königstein, den Braunschweig-Lüneburgischen im Gerauer Ländchen und am Rhein, den Pfälzern selbst, deren Land am meisten heimgesucht wurde, in der Umgegend von Darmstadt) entschloß er sich endlich, dem Kaiser, der sich damals mit der Nichte des Landgrafen, der Tochter des Pfalzgrafen von Neuburg, vermählte, eine Hülfsschaar von tausend Mann zu Fuß und zehn Fähnlein zu Roß an dem Rhein und an der Saar zuzusenden *). Zum Unterhalt dieser Truppen bewilligten die von L. Ludwig zu Grünberg zahlreich versammelten Prälaten, Ritter und Städte eine monatliche Contribution von dreißigtausend Gulden **). Aber auch diese letzte Anstrengung war umsonst. Der kaiserliche Hof ertheilte noch dem unruhigen Bischof von Münster eine Quartier-Anweisung auf Hessen-Darmstadt. Den Vorschlag der Landgräfin Hedwig Sophie, das bisher so erfolglose hessische Schutzbündniß durch den Zutritt der Herzöge von Gotha und Weimar zu verstärken,

---

Leibe Brod gegen Zahlungsversprechen ab, wovon die Hälfte an einem Tage geliefert und je 180 Pfund auf einen Reichsthaler geschätzt wurden. Hess. Darmst. Archiv VII. S. 24.

*) 1677. Personalien in dem Ehrengedächtniß. Vergl. Hild a. a. O. S. 96—99.

**) 1677 am 25. April. Von der Ritterschaft erschienen Mitglieder der Geschlechter von Riedesel, der Schenke zu Schweinsberg, der Nordeck zu Rabenau, der Breidenbach, der Hatzbach, der Rodenhausen, Biedenfeld, Buseck, genannt Münch, der v. Merlau, der Dersch zu Viermünden, Dernbach, Schwalbach, Schrautenbach, Geismar, Pilsach, Oeynhausen für sich und die von Storndorf. Die städtischen Abgeordneten waren von Gießen, Großenlinden, Biedenkopf, Königsberg, Battenberg, Grebenau, Alsfeld, Romrod, Homberg an der Ohm, Nidda, Lisberg, Ulrichstein, Grünberg, Schotten, Allendorf, Kirdorf, Oberroßbach, Staufenberg, Darmstadt, Großgerau, Reinheim, Zwingenberg, Braubach und Homburg vor der Höhe.

schlug L. Ludwig aus. Tief betrübt über den unglücklichen Ausgang dieses Krieges, über die Einbuße der schwedischen Krone, deren Mitwirkung zu einem kräftigen Frieden er für unerläßlich hielt *), über die schimpfliche Wendung, welche der einseitige Congreß zu Nimwegen nahm, endigte er schon am 24. April des Jahres 1678, auf einer Landreise erkrankt, sein allzukurzes Leben.

Ludwig VI., welcher trotz ununterbrochener Geschäftsthätigkeit und bei aller Annehmlichkeit seines Geistes und seines Körpers **) dennoch in seiner frommen Gemüthsstimmung stets seine Gedanken auf ein besseres Leben auf den Uebergang zur himmlischen Glückseligkeit richtete ***), hatte

---

*) Vergl. oben S. 281. 282. Die dort angeführte Correspondenz des Landgrafen mit dem schwedischen Gesandten endigt im Jahre 1678 mit der ausdrücklichen Erklärung, wie seine Sympathie für Schweden noch unverändert sei und er nur bedauere, daß der junge Landgraf zu Cassel sich nicht so geschwind hierin fassen könne.

**) Einer seiner Zeitgenossen, der die deutschen Höfe durchreisende Verfasser der Allemagne protestante, entwirft von ihm folgendes Bild (pag. 191): C'est un Prince très bien fait et de grande mine, beau de visage et toujours proprement mis. Il est civil et affable, bon et genereux, et reçoit ceux qui l'abordent de la meilleure grace du monde. Ses occupations hors des affaires sont toutes nobles et dignes d'un Prince, il entend parfaitement les Mathematiques, il aime l'architecture et prend plaisir à embellir son palais, qui est déjà magnifique. Il est aisé par son entretien de juger de la solidité de son esprit, et de ses belles lumieres, qu'il fait encore mieux paroitre dans la conduite de son Estat, à la quelle il veille incessament, quoique il se pust reposer sur son conseil composé d'habiles testes. Vergl. auch Ludwigs VI. Portrait in der ihm von seiner zweiten Gemahlin im Jahre 1682 aufgerichteten „höchst verdienten Ehrensäule", worin er ähnlich seinem Vater mit einem starken Lockenhaar, einem halbrunden Lippenbart und einer herabhängenden gestickten Halskrause dargestellt wird.

***) Oft beschäftigt mit der Abfassung geistlicher Lieder, führte er auf seinen Reisen seine einfachen Sterbekleider in einer Kiste mit

schon in seinem vierunddreißigsten Jahre das Testament seiner Fürsorge für seine Familie und sein Land urkundlich niedergelegt; minder umfassend als das seines Vaters, aber weise und wohlthätig in allen Vorschriften, womit er die Regentschaft seines Landes und die Vormundschaft über seine zahlreichen Kinder seiner künftigen Wittwe und ihren Gehülfen (zweien adlichen, zweien gelehrten Räthen und für außerordentliche wichtige Sachen dreien Mitgliedern der Landstände) auftrug *).

Von seiner ersten Gemahlin, Marie Elisabeth von Holstein, überlebten den Landgrafen sein Erstgeborener, Ludwig VII. (dessen jüngerer Bruder Friedrich im Jahre 1676 bei einem unglücklichen Sturze das Leben verloren hatte) **) und drei Töchter. Die älteste, Magdalene Sibylle, nach dem Tode ihrer Mutter in Stockholm bei ihrer Mutter Schwester, der verwittweten Königin von Schweden, erzogen, und mit dem Herzog Wilhelm Ludwig von Würtemberg vermählt, hinter-

---

sich herum und verbat sich auch in seinem letzten Willen jedes, weltliche Leichengepränge, dem er stets von Herzen abgeneigt gewesen. Selbst das von ihm dem Schloß zu Darmstadt im Jahre 1671 einverleibte kunstvolle Glockenspiel war nach seiner Angabe so eingerichtet, daß es, geistliche Lieder spielend, als eine leblose Creatur das Lob des Allmächtigen verkünden sollte.

*) Aufgezeichnet am 28. Juni 1664. S. das Hessische Staatsrecht II. S. 275. Ein Codicill vom Jahre 1667 übergiebt die Regentschaft und Vormundschaft nach dem Tode der ersten Gemahlin der zweiten, Elisabeth Dorothea.

**) Nach einer unverbürgten Sage soll er von einem Gerüste herabgestürzt worden sein, worauf zwei Tage nachher sein Tod folgte. Dies hängt wohl mit dem durch keinerlei authentische Nachrichten gerechtfertigten Verdacht zusammen, den man nach dem alsbald folgenden plötzlichen frühen Tode Ludwigs VII. gegen die Stiefmutter, die Tochter Ernst des Frommen, richtete. (S. Dieffenbachs Geschichte von Hessen, S. 171.) Beide Prinzen hatten einen in Darmstadt geborenen Lehrmeister Joh. Daniel Arcularius (Kistner), der späterhin als Pietist ohngeachtet seiner theologischen Professur zu Gießen einen Ruf als Nachfolger des berühmten Stadtpredigers Spener in Frankfurt annahm.

terließ eine noch vorhandene Sammlung größtentheils in Stuttgard gedruckter geistlicher Lieder *). Zwei andere, Marie Elisabeth und Sophie Marie, wurden an die Herzöge von Römhild und Eisenach, Söhne Herzogs Ernsts des Frommen, verheirathet. Eine dritte, eben so schöne als wissenschaftlich gebildete Tochter dieser Ehe, Auguste Magdalene, welche mit ihrer ältesten Schwester in sinnigen, aber mehr moralischen als theologischen Gedichten wetteiferte, war ihrem Vater schon vier Jahre vor seinem Tode in der Blüthe ihrer Jahre entrissen worden **).

Ludwigs zweite Gemahlin Elisabeth Dorothea, welche er im Jahre 1666 mit ungewöhnlichem Pomp von Friedenstein bei Gotha über Hersfeld nach Darmstadt führte ***), gebar ihm (außer zweien Töchtern, von welchen die ältere einem Fürsten zu Oettingen, die jüngere dem Landgrafen Friedrich Jacob zu Hessen-Homburg zu Theil wurde,) fünf ihn überlebende Söhne, welche L. Ludwig kurz vor seinem Tode einem trefflichen Lehrer übergab †). Der älteste, Ernst Ludwig, Nachfolger Ludwigs VII., ward der langjährige Zeitgenosse des ruhmvollen L. Carl zu Cassel; drei jüngere Brüder, Georg, Philipp, Heinrich, folgten dem Rufe des Kaisers Leopold und der römisch-katholischen Kirche, und erwarben sich im Ausland

*) Lehms Deutschlands Poetinnen, 104—112.

**) Lehms a. a. O. S. 12.

***) S. die Beschreibung dieser Hochzeitsfahrt im Theatr. Europ. zum Jahre 1666 und in Lünig's Theatrum ceremoniale II.

†) Phil. Casimir Schlosser aus Darmstadt, der nachher im Jahre 1686 als Professor der Philosophie zu Gießen von den Theologen verketzert wurde, einen Ruf des L. Carl als lutherischer Prediger und Inspector zu St. Goar annahm und als Superintendent zu Marburg im Jahre 1712 gestorben ist. Sein Sohn Friedrich Philipp, ein berühmter Kanzelredner seiner Zeit, ward 1731 der erste lutherische Prediger in Cassel.

während des spanischen Erbfolgekriegs statt des ärmlichen Deputats zu Darmstadt glänzende Preise ihrer kriegerischen Tapferkeit. Der jüngste, Philipp, ward einer der Generale Peters des Großen gegen den schwedischen Helden. Ihre Geschichte gehört dem folgenden Jahrhundert an.

Ludwig VII., der Liebling seines Vaters, den er nach vollendeten Universitätsstudien in seinem siebenzehnten Jahre zu den Staatsgeschäften anleitete, hatte nach dem Beispiel seiner Vorfahren in den Jahren 1676 und 1677 eine Reise durch Deutschland und Italien (nach Zeitz zur Verlobung mit Erdmuth Dorothea, Tochter des Herzogs Moriz, nach Breslau zu seinem Großoheim, nach Wien zur Begrüßung Leopolds und der jungen Kaiserin seiner Base, nach Rom, Neapel und Venedig, durch die Schweiz zurück nach Stuttgard zum Besuch der Herzogin, seiner Schwester) unternommen, als er im folgenden Jahre durch den plötzlichen Tod seines Vaters zur Landesherrschaft berufen wurde. Seine Regierung, während der er durch Leutseligkeit und Eifer für schnelle Gerechtigkeitspflege die Herzen seiner Unterthanen gewann und die schönsten Hoffnungen erweckte (auch in der fruchtbringenden Gesellschaft hieß er der Huldreiche), dauerte nur vier Monate. Denn als er im August 1678 mit seiner Stiefmutter zur Vermählung und Heimfahrt seiner jungen Gemahlin fuhr und schon unterwegs (zu Hersfeld) von einer rothen Ruhr überfallen seine Reise trotz der heftigsten Schmerzen bis Friedenstein bei Gotha fortsetzte, endete er hier, kaum im Stande, seinen letzten Willen zu unterschreiben, sein allzu kurzes Leben. Sein mit Cypressen geschmückter Leichenwagen, vom Herzog Friedrich zu Eisenach begleitet, traf zu derselben Zeit in Darmstadt ein, wo die festlich geschmückten Bürger der Hauptstadt sich bereiteten, ihn mit seiner Gemahlin mit Myrthenkränzen zu empfangen.

Elisabeth Dorothea, nunmehr vormundschaftliche Regentin, vereinte sein Ehrengedächtniß mit dem seines Vaters; und die eifrigsten Prediger des Landes legten ihren geistlichen Betrachtungen den Spruch Salomon's (XXVIII. 2) zu Grunde: „Um des Landes Sünden willen werden viele Veränderungen der Fürstenthümer, aber um der Leute willen, welche verständig und vernünftig sind, bleiben sie lange *).“

Die ersten Landgrafen von Hessen-Homburg.

L. Ludwig V. war so glücklich gewesen, seine beiden Brüder Philipp und Friedrich zur Anerkennung der Primogenitur und zum erblichen Verzicht auf jede Landesherrschaft zu bewegen; sie versprachen ihm überdies noch brüderlichen Beistand in dem so hoffnungsreichen Marburgischen Erbschaftsprozeß (1606). Die Abfindung wurde für Philipp auf eine jährliche Rente von 24,000 Gulden, für Friedrich von 20,000 Gulden festgesetzt, doch so, daß bei dem Absterben eines dieser Brüder ohne eheliche Mannserben dem Ueberlebenden 10,000 Gulden zugefügt werden sollten. Für die richtige Zahlung haftete das ganze Land.

Zu derselben Zeit, wo Friedrich I., der Stammvater der Landgrafen von Hessen-Homburg, sich mit Margarethe Elisabeth von Leiningen-Westerbürg vermählte (1622), räumte ihm hierauf L. Ludwig auf Abschlag und zur Kürzung seines Deputats Stadt und Amt Homburg vor der Höhe mit den Dörfern Seulberg, Köpern, Gonzenhain und

*) Vergl. das 1682 mit der Ehrensäule Ludwigs VI. zugleich herausgegebene immer grünende Grabmal Ludwigs VII. Eine Trauer- und Trostpredigt des Metropolitans Schwarzenau zu Vöhl hat die Ueberschrift: Das Fürsten-ermordende und Regiment-verändernde Land.

Ober-Stedden eigenthümlich, erblich, „mit aller Hoch- und Obrigkeit" und Nutznießung, jedoch mit Vorbehalt der vornehmsten Gerechtsame landesfürstlicher Oberhoheit ein; fast in derselben Weise, wie Philipp schon früherhin (1609) einen erblichen Sitz zu Butzbach erhalten hatte *). Friedrich, ein durch Reisen gebildeter frommer und gelehrter Fürst, empfing die Erbhuldigung seiner neuen Unterthanen in Gegenwart eines kaiserlichen Notars, richtete sich eine fürstliche Kanzlei ein und baute eine lutherische Kirche in dem Schloß zu Homburg; die Stadt selbst zu vergrößern und seinem Ländchen die Segnungen friedlicher Künste zuzuwenden, hinderten ihn die Drangsale des Krieges.

Die jährlichen Einkünfte des Amts Homburg betrugen damals nur 5000 Gulden, die Hoffnung auf einen Antheil an der Marburgischen Erbschaft verschwand, und Friedrich hinterließ im Jahre 1638 vier unmündige Söhne, Ludwig Philipp, Wilhelm Christoph, Georg Christian und Friedrich II. Der Tod ihres kinderlosen Oheims L. Philipp zu Butzbach (in demselben Jahre 1643, wo auch ihr ältester Bruder starb), die Klugheit und Energie ihrer Mutter und Vormünderin, und die Vermählung Wilhelm Christophs mit einer Tochter Georgs II. änderten diese drückende Lage. L. Georg, welcher nach dem Rückfall von Butzbach an das regierende Haus zu

---

*) Vorbehalten wurden nämlich die bischöflichen Hoheitsrechte, die Hessen-Darmstädtische lutherische Kirchen- und Schulverfassung, die Landtage des regierenden Hauses, wozu auch die Stadt Homburg berufen wurde, die Reise- und Landfolge, die weltliche Lehnsherrlichkeit, das hohe Geleite, das Oeffnungsrecht, die allgemeinen Land- und Reichssteuern, die Appellation von den Homburgischen Gerichten, die Huldigung in beider Fürsten Namen und der Gulden Weinzoll. Der Land- und Wollenzoll, die Trank- und Soldatensteuer sollte Friedrich einstweilen bis zum Ersatz anderer Gefälle genießen.

einer Erhöhung der Homburgischen Apanage bis auf dreißigtausend Gulden verpflichtet war, räumte seinem Tochtermann das Amt Bingenheim in der Fuldischen Mark, Lisberg und Philippseck (nebst Münster, Bodenrode, Meybach und Weiperfeld) erb- und eigenthümlich, unter der Bedingung des Rückfalls beim Abgang männlicher Erben, ein. Er versprach auch alsdann die liquiden Forderungen der Besserung (amelioration) bis zu 30,000 Gulden zu Gunsten seiner jüngeren Brüder zu berichtigen (1648. 1650). In seinem Testament vom Jahre 1660 erklärte er hierauf, den abgefundenen Vettern von Hessen - Homburg nunmehr nichts weiter schuldig zu sein, und verbot seinem Nachfolger jede fernere Einräumung von Land und Leuten, da sein Fürstenthum ohnehin durch das Unglück der Zeit so stark verringert sei.

Die häuslichen Streitigkeiten zwischen der regierenden und der abgetheilten Linie wegen der landesfürstlichen Hoheit und der Apanage, bei welchen sich Wilhelm Christoph und dessen inzwischen herangewachsene Brüder betheiligten, wurden zwar trotz des Kaisers und des Reichs Bestätigung der hessischen Primogenitur nie ganz geschlichtet; aber L. Ludwig VI. brachte es doch im Jahre 1668 gegen einige unwesentliche Zugeständnisse dahin, daß sämmtliche Reservate der landesfürstlichen Hoheit und Regierung von den drei abgetheilten Prinzen von Hessen-Homburg anerkannt und alle bisherige Prozesse darüber niedergeschlagen wurden. Dieß geschah unter Garantie des Herzogs Ernst von Gotha und Philipp Ludwigs von Holstein-Wiesenburg, der inzwischen die einzige von Friedrich I. hinterlassene Tochter geheirathet hatte.

Wilhelm Christoph, bekannt unter dem Namen des Landgrafen von Bingenheim, der sich ganz den friedlichen Künsten

widmete *), erzeugte zwar mit seiner ersten Gemahlin neun Söhne, aber sie wurden ihm insgesammt durch einen frühzeitigen Tod entrissen. Ganz unfruchtbar war seine zweite Ehe mit einer Prinzessin von Sachsen-Lauenburg. Er hatte sich mit ihr ohne persönliche Bekanntschaft nach einem allzu vortheilhaften Bildniß verlobt; verließ sie aber, da sie verwachsen war, gleich nach der Hochzeit, ließ sich von ihr gerichtlich gegen Rückgabe ihres Brautschatzes scheiden und wies ihr das Schloß Philippseck zum Witthum an **).

Unterdessen hatten seine zwei jüngeren Brüder eine ganz verschiedene Laufbahn ergriffen. Georg Christian, dem das Schloß zu Homburg zum Unterhalt angewiesen war, trat frühzeitig in spanische und französische Kriegsdienste; zu Brüssel convertirt ging er zur römisch-katholischen Kirche über ***). Im Besitz großer Geldmittel erkaufte er von seinem älteren Bruder gegen eine Summe von 120,000 Gulden das ganze

---

*) Er versuchte eine Wiederherstellung und bessere Ausbeutung der im dreißigjährigen Krieg verdorbenen Salzquellen von Gonzenheim ohnweit Homburg, sah sich aber bald genöthigt, dies Werk, welches seine Kräfte überstieg, wieder aufzugeben und seinem Nachfolger Friedrich II. zu überlassen, Winckelmann I. 71. In der fruchtbringenden Gesellschaft hieß dieser Landgraf der Geschmückte. Der panegyrische Verfasser der Allemagne protestante bezeichnet ihn als un grand genie propre pour le Cabinet, qui aime passionnement les belles lettres et a des grandes lumières pour les affaires du Monde (p. 195. 196.)

**) Vergl. Hess. Darmst. Archiv VI. 3. S. 408. Der sonst so schlecht unterrichtete Teuthorn (XI. 458) erzählt von ihr: „Die Natur hatte ihr zwar das Vermögen, sich mit dem andern Geschlecht zu verbinden, nicht aber die Neigung dazu entzogen."

***) Nach der Erzählung des L. Ernst von Rotenburg „ohne religiöse Prüfung und in Folge eines galanten Abenteuers", ganz in derselben Weise wie der junge Herzog Ulrich von Würtemberg und andere deutsche Prinzen, welche damals den Jesuiten in die Hände fielen. S. meinen Briefwechsel zwischen L. Ernst und Leibniz, I. 49.

Amt Homburg (1669), welches um eine geringere Summe (von 46,000 Gulden) veräußert, von Ludwig VI. als regierendem Fürsten wieder eingelöst (1673), erst späterhin (1680) an Hessen-Homburg zurückfiel. Etliche Jahre hindurch (1669—1673) erwarb er auch die Pfandschaft von Braubach. Dieser ränkevolle, stets mit den Jesuiten in Verbindung stehende Prinz ist auch derselbe, welcher den Grafen Friedrich Casimir, der ihm das Amt Rodheim versetzte, zu den abenteuerlichsten, nur durch die Intervention des Kaisers und der beiden regierenden Häuser vereitelten Planen verleitete *). Verheirathet mit einer Wittwe des Grafen Friedrich von Ahlefeld (einer Tochter Detlew's Pockwisch von Farbe) starb er kinderlos und ward seinem letzten Willen zufolge in der Cathredalkirche zu Mainz beerdigt (1677).

Ruhmvoller ist das Leben Friedrichs II., des eigentlichen Begründers von Hessen-Homburg, dessen heldenmüthiger Geist auf alle seine Nachfolger überging. Turenne, der kurz vor dem westphälischen Frieden noch in der Gegend von Homburg stand, soll schon dem sechszehnjährigen Jüngling ein Reiterregiment angeboten haben. Seine Mutter schickte ihn zuvor auf die Academie zu Genf, nach Frankreich und Italien, wo er überall sein Augenmerk auf das Kriegswesen richtete. Als Carl Gustav den schwedischen Thron bestieg (1654), war Friedrich der erste, dem er die Werbung eines deutschen Reiterregimentes auftrug. Der doppelten Gefahr einer Weinvergiftung an der Tafel des Grafen von Königsmark und eines Seesturms ohnweit Hamburg (wo er gescheitert und aus dem Wasser gezogen seine Kriegskasse einbüßte) wunderbar entgangen, vollführte Friedrich den Auftrag des Königs, stillte einen Aufruhr seiner Reiter in der Nähe von Bremen mit

*) S. oben S. 262 und das Hanauer Magazin 1781, S. 415.

eben so viel Klugheit als Entschlossenheit und erschien mit denselben zur Belagerung vor Danzig. Hier hatte er kaum einen Ausfall der Polen siegreich zurückgeschlagen, als ihn bei der Escorte seiner Gefangenen ein heftiger Sturz auf einen Baumstamm lebensgefährlich verwundete und eine Zeit lang kampfunfähig machte. Carl X., unterdessen aus Polen vertrieben, zog über den gefrorenen Belt bis vor Kopenhagen, mit ihm der eben genesene Prinz von Homburg. Gleich anfangs glückte es ihm, an der Spitze seiner Reiter die bis an die Laufgräben vorgedrungenen Dänen bis an den Wall zurückzutreiben. Da traf ihn eine seinen linken Schenkel bis an die große Sehne zerschmetternde Stückkugel. Trotz aller Schmerzen der Wunde und des großen Blutverlustes durchschnitt er sich selbst die Sehne, ließ sich, auf einem Schlitten zurückgefahren und von dem Könige beklagt, verbinden, eilte zu seiner Heilung nach Deutschland (wo ein Wundarzt zu Oppenheim seine Cur vollendete) und kehrte mit einem künstlichen Bein, aber kampflustiger als je nach Schweden zurück *).

Carl X., unterdessen gestorben (1660), hatte ihm das Gouvernement von Liefland und andere Belohnungen seiner Kriegsdienste bestimmt; die nationale Eifersucht der Schweden gegen Ausländer und die großmüthige Verzichtleistung des Prinzen verhinderten die Ausführung dieses königlichen Testamentes; und Friedrich beschloß nun, sich dem Kurfürsten von Brandenburg zu widmen. Vor seinem Abzug im Jahre 1661 vermählte er sich noch mit der Gräfin Margarethe, Tochter des schwedischen Reichsrathes Abraham von Brahe, Wittwe Johann's von Oxenstierna, einer nahen Verwandten

---

*) Er erhielt seit dieser Zeit den Beinamen „mit dem silbernen Bein.“

der königlichen Wittwe, welche, ihres höheren Alters ungeachtet, voll Anmuth des Geistes, ihm zugleich ein ansehnliches Heirathsgut mitbrachte *).

Als aber nach acht Jahren der Tod der Margarethe diese kinderlose Ehe endigte, vermählte sich Friedrich im Jahre 1670 zu derselben Zeit, wo ihn der große Kurfürst zum General der Reiterei und zum Chef eines Regiments ernannte, mit einer Nichte desselben, der ältesten Tochter des Herzogs Jacob von Curland, deren jüngere Schwester bald nachher dem L. Carl von Hessen-Cassel zu Theil wurde. Diese glückliche Verbindung, die ihm eine zahlreiche Nachkommenschaft verschaffte, führte zugleich ihn und sein Haus der reformirten Kirche zu.

Der Glanzpunct seiner Kriegsthaten im Dienste des Kurfürsten war die Schlacht bei Fehrbellin, wo die bisher so sehr gefürchteten Schweden die erste folgenreiche Niederlage erlitten (1675). Der Kurfürst, zur Rettung seiner Staaten schnell aus Franken bis zur Festung Magdeburg vorgedrungen, deren Oberbefehl er dem Prinzen aufgetragen hatte, sandte ihn mit 1600 Reitern voraus, um den Feind aufzusuchen. Der Prinz fand ihn zwei Stunden von Fehrbellin zwanzigtausend Mann stark, aber in unvortheilhafter Stellung. Schon hatte er kampflustig sich einer Anhöhe an der Landwehr be-

---

*) Friedrich war damals 28, Margarethe 43 Jahre alt. Aus einer seltenen Flugschrift des Jahres 1661 unter dem Titel: „die ungetreue Margarethe Brahe, Gräfin von Wisingsburg" ersieht man, daß ein sechsundsechszigjähriger Graf Ludwig Heinrich von Nassau-Dillenburg sich ebenfalls um das Kleinod ihrer Hand beworben hatte, der bei dem Erscheinen des Prinzen von Homburg zurückgesetzt sich durch die mannigfachsten Verdächtigungen zu rächen suchte. Zur Widerlegung erschien hierauf: „der beantwortete, ungenannte, aber überaus schändliche Nassau-Dillenburg'sche Pasquillant."

mächtigt und in ein Gefecht mit der Vorhut der Schweden eingelassen, als der Kurfürst seinen Rückzug befahl, dann aber nach dem Rath des Feldmarschall Dörflinger den dringenden Vorstellungen des Prinzen nachgab, mit seiner kleinen Heldenschaar von 5600 Reitern herbeieilte, seine Kanonen auf jene Anhöhe pflanzte, und zu derselben Zeit, wo Prinz Friedrich das schwedische Leibregiment zu Fuß über den Haufen warf, auf dem rechten Flügel des Feindes den Sieg vollendete *). Vier Jahre nachher bediente sich auch der Kurfürst des Prinzen Friedrich in der Friedensverhandlung von St. Germain, wodurch ihm ein ansehnlicher Theil von Schwedisch-Pommern, die an dem linken Ufer der Oder gelegenen Festen und Städte, zugesichert wurden.

Friedrich, der sich nunmehr ganz den friedlichen Künsten widmete, hatte unterdessen mit seinem erheiratheten Schatz und rückständigen Hessen-Darmstädtischen Apanagegeldern beträchtliche, meistens von Königsmarkische Güter in den Brandenburgischen Staaten erb- und eigenthümlich erworben: das Schloß und Amt Weferlingen im Halberstadtischen (nachher an König Friedrich I. wieder verkauft); Amt Winningen eben

*) Vergl., außer Stenzel und Ohrlich, du Vernois Histoire de Hesse-Hombourg (1791) S. 103—105, welche mit der mir von Homburg mitgetheilten, durch einen Kammerdiener des Prinzen nach dessen eigener Erzählung im Jahre 1708 niedergeschriebenen Lebensbeschreibung übereinstimmt. Bekannt ist, wie streng militairisch es anfangs der große Kurfürst aufnahm, daß der Prinz sich gegen seine erste Ordre zu früh mit dem Feinde eingelassen, und wie auch Friedrich der Große hierüber urtheilte; aber bedeutungsvoll sind die Worte, welche bald nachher die freimüthige Schwester Friedrich Wilhelms, Hedwig Sophie, an den Grafen von Schwerin schrieb: „Dem redlichen Landgrafen ist nicht eins gedankt, vor dem das er bei Fehrbellin getan, also geht es in der Welt, die Pferde, die den Hafer verdienen, bekommen am wenigsten.“ (Oben S. 287 und 299).

daselbst; Amt Hüttensleben im Magdeburgischen. Hierzu fügte er noch Stadt und Amt Neustadt an der Dosse, legte daselbst eine Glashütte und Spiegelfabrik an, vertauschte es aber im Jahre 1694 gegen Stadt und Amt Obisfeld (im preußischen Sachsen). Der König von Preußen erkannte diese Besitzthümer mit allen Nutzungsrechten als Erbmannlehn an.

Friedrich lösete auch, mit Genehmigung seines ältesten Bruders Wilhelm Christoph, nach dem Tode Georg Christians das von diesem an Hessen-Darmstadt versetzte Homburg wieder ein (1680). Noch fehlte ihm, als auch Wilhelm Christoph ohne Mannserben abging (1681), das Amt Bingenheim. Seine Ansprüche gründete er auf eine früher (1664) gegen den Vorbehalt des Rückfalls eingereichte Reservation und auf die noch nicht berichtigten, auf 30,000 Gulden geschätzten, Besserungskosten. Er unternahm es sogar, sich hier mit Gewalt festzusetzen. Aber die Beamten huldigten Hessen-Darmstadt, und Kurbrandenburg erwirkte mit Hessen-Cassel einen Vertrag, wonach Friedrich in dem Rückfall des Amtes Bingenheim an Hessen-Darmstadt gegen eine Summe von 40,000 Reichsthalern und eine jährliche Erhöhung der Apanagegelder einwilligte (1681 8. Nov.).

Friedrich, der nunmehr seinen beständigen Sitz zu Homburg nahm und sich hier in dem verschönerten und erweiterten Schloß eine reformirte Kirche baute *), ward der Wohlthäter seines fruchtbaren, in der Nähe des großen Marktes von Frankfurt glücklich gelegenen Ländchens. Die Wiederherstellung der verfallenen Bergwerke und Salinen, die Errichtung

*) Ueber die dort an der Thür des Archivgebäudes angebrachte, von Jacobi aus Hessen-Homburg, dem Verfertiger der Statue des großen Kurfürsten zu Berlin, modellirte bronzene Büste Friedrichs II. vergl. du Vernois in der Introduction p. 28.

von Glashütten, Wollspinnereien und anderen trefflichen Manufakturen war sein Werk. Er war auch einer der Ersten, welche im Jahre 1686 die bei der Hugenotten-Verfolgung aus der Picardie und Champagne geflüchteten Franzosen aufnahm und ihnen eine zehnjährige Freiheit von Abgaben und Materialien zum Häuserbau ertheilte *) Durch diese gewerbsame Colonie wurde die Neustadt von Homburg und zwei benachbarte Dörfer, Dornholzhausen und Friedrichsdorf, angelegt. Kurz vor seinem Tode (im Jahre 1707, wo er auch dem Schwedenkönig Carl XII. einen Besuch in Altranstädt abstattete) glückte es ihm noch mit Hülfe seines Schwagers, des Landgrafen Carl, mit Hessen-Darmstadt die bisherigen Streitigkeiten über die Garnison und Kriegssteuer von Homburg zu schlichten und eine förmliche Anerkennung der ihm und seinen Nachfolgern bewilligten Territorial-Hoheitsrechte zu erlangen.

Friedrich hatte mit seiner kurländischen Gemahlin während einer zwanzigjährigen glücklichen Ehe sechs Töchter (von denen zwei in Cassel geboren wurden) und sechs Söhne erzeugt, von welchen vier am Leben blieben und sich in niederländischen, Hessen-Casselschen und schwedischen Kriegsdiensten auszeichneten; der Erstgeborene Friedrich Jacob ward sein langjähriger Nachfolger. Dennoch verheirathete er sich nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin (1690) noch einmal mit einer Gräfin von Leiningen-Westerburg, deren einziger zur römischen Kirche übergetretener Sohn Ludwig Georg keinen männlichen Nachkommen hinterlassen hat **).

---

*) Vergl. außer du Vernois Schlözers Staats-Anzeigen I. 325.

**) Vergl. überhaupt die Histoire genealogique de la Maison de Hesse II. Chapitre VI.

Beilage I.

Auszug aus dem Testament L. Georgs II. von Hessen-Darmstadt (vom 4. Juni 1660). Vorschriften einer frommen, weisen und gerechten Landesregierung für den Regenten und Nachfolger.

Unsern von Gott verliehenen Landen und Leuthen wünschen Wir von gantzem Grund Unsers Herzens, daß es ihnen nicht nur bey Unsern Zeiten, so lang Wir diesen Jammerthal bawen helffen, ersprießlich und wohl ergehe, sondern daß sie auch, nach Unserm Leben, in gutem Zustand und Wohlbefindung sowohl in geistlichen als weltlichen Policei-Sachen, seyn und bleiben mögen; sonsten, da Wir ein Anderes und Widriges wissen sollten, würde Uns Unser Todbett ein hartes Lager seyn.

Demnach haben Wir aus trewen Gemüth nicht können umgehen, die nachfolgende christliche Erinnerungen zusammen zu tragen, damit Wir gegen Unsern Sohn, Landes-Erben und Successor, an Underricht nichts versäumen.

§. 1. Mahnung zur wahren Frömmigkeit, zum Gebet und Erhaltung der reinen christlichen Religion. Deßhalber Revers.

Hierauf so erinnern Wir Unsern Sohn und Successor, daß Se. Lbd. vor allen Dingen sich befleißige eines eyfferigen, glaubigen und oftmaligen Gebetes; sintemahl ihm Noth thut, nicht nur vor sein aigen Anliegen zu beten, sondern auch für des ganzen Landes Sünd und Riß, als wie eine starke Mauer zu stehen, gestalt oft umb nur eines einigen gottesfürchtigen Mannes, und umb so viel mehr umb eines frommen Regen-

tens eyfferigen Gebets willen, ein ganzes Land erhalten worden.

Neben dem Gebet soll er Gott billig für alle Erhörung, wie auch sonst vor allen ihme und seinem Land verliehenen Segen danken; denn so das Böse nicht weichen wird vom Hauß dessen, der gegen einen Menschen undankbar ist, wie viel ein schwerer Urtheil werden empfangen diejenige, die dem Allerhöchsten undankbar sein, oder wohl gar ihre zur Dankbarkeit gethane Gelübde brechen.

Das höchste Kleinod Unseres ganzen Landes ist die reine Religion, zu deren Wir uns droben mit Herz und Mund bekennt. An dasselbe unverfälschte Wort Gottes soll sich unser Sohn und Nachfolger halten. — —

Wollen auch ferner hiermit wohlbedächtlich verordnet und Unserer trewen gehorsamen Prälaten, Ritter- und Landschaft, pro Privilegio in perpetuum irrevocabili gnädigst verwilligt, zugesagt und versprochen haben, thun solches auch hiermit wissentlich und wohlbedächtlich concediren, versprechen und zusagen: daß sie nemlich bey der jetzigen unveränderten Augspurgischen Confession und deren alleinigen offenen Exercitio ohnbetrangt gelassen, und von Uns oder Unsern Successoren am Fürstlichen Regiment keine widrige Religion, wie die auch Nahmen haben möge, in Unseren Landen eingeführt werden soll, und daß dieselbe, ehe und bevor ein jeder regierender Fürst, bey Antretung seiner Regierung, die Fest- und Steifhaltung dieser Unserer Verordnung und unserem Land daraus zugewachsenen Juris quaesiti, Unsern Prälaten, Ritter- und Landschaft austrücklich versprochen, selbiges bestätiget und unter Hand und Siegel vor sich und seine Erben und Nachkommen zu halten sich obligiret haben, die Erbhuldigung und Pflicht ihme zu leisten nicht schuldig, sondern sich dessen bey andern unsern Herrn Agnaten

und Erbverbrüderten zu beklagen, und sie umb Manutenenz obbesagtes Privilegii zu bitten, befugt und Macht haben sollen.

Diejenige nun, welche, wider unser viel besseres Verhoffen, dieser unserer Verordnung entgegen handeln werden, wird Gott der Allerhöchste richten und straffen, daß sie ohne Samen vergehen und Ihre Regierung einem Andern gegeben werde.

§. 2. Sonntagsfeier.

Und damit die Gütigkeit und Hulde Gottes umb vnsern Sohn und Successorem und sein ganzes Land desto beständiger seye und bleibe, so versehen Wir Uns, erinnern auch denselben treulich, er werde und wolle die Predigten und die hochwürdigen Sacramenta, ihme zu starkem Seelentroste, allem Volk aber zur öffentlichen Ermunterung, fleißig selbst besuchen; und ist hierbey eine nöthige Warnung, daß man die Sonn- und Feiertage allenthalten im Land, und vornemblich bey Hoff und in den Canzleyen halte, sonst straft Gott gemeiniglich, daß, neben vielem anderm Unheil und Fluch, je eine Arbeit der andern aufm Socken folgen, und man die gantze Woch über fast niemals fertig werden kann.

§. 3. Pflichten des Landesregenten und der übrigen fürstlichen Kinder gegen die verwittibte Mutter und Vormünderin.

Nachdem Gott in seinen heiligen Gebotten nicht allein ernstlich befiehlt: Vatter und Mutter zu ehren, sondern auch große Verheißung eines langen Lebens und alles Wohlergehens hinzuthut, ohne daß auch die natürliche Billigkeit dießfalls selbst redet, so wollen Wir insonderheit Unserm, im fürstlichen Regiment succedirenden Sohn, wie nicht weniger auch allen andern Unsern geliebten fürstlichen Kindern, hiermit ernstlich eingebunden und befohlen haben, daß sie auch hierin Unsern liebsten letzten Willen trewlich erfüllen und

Unsere freundliche herzliebste Gemahlin, ihre getrewe hochgeehrte Frau Mutter, jederzeit vor, in, oder nach führender Administration und Vormundschaft und sonst von ganzem Grund ihres Herzens ehren und lieben, Ihre Lbd. mit kindlicher Ehrerbietung allezeit hochbevor haben, Ihro allezeit schuldige Trew und Gehorsam ohnaussetzlich erweißen, und dieselbe zumahl nicht betrüben, noch darzu einige Anlaß oder Ursach jemahls geben, oder daß es durch Andere geschehe, gestatten; dann gleichwie Wir an keinem Unserer geliebter fürstlicher Kinder dießfallß einigen Zweifel haben, sondern zu denselben samt und sonders vielmehr ein sonderbares festes väterliches Vertrauen tragen.

§. 4. Mahnung zum Vertrauen auf Gott und sich selbst.

In allen Handlungen hat Unser Sohn und Landeserbe zu gedenken: Gott siehts. Dessen Ehre und Wohlgefallen soll desselben einiger Zweck seyn.

Unser Successor prüfe sein Selbsteigenwerk; frage sich, wenn es möglich, alle Abend selbst, was er den Tag über Gutes gehandelt habe; alle weltliche Anschläge, Sinne und Gedanken modificire er mit dieser Claußel: „so fern es Gott gefällig." Nichts gedenke er vorzunehmen, dessen er vorher nicht guten Grund und Gewißheit habe, daß es recht und gut sey.

Wann sogar wichtige Sachen vorfallen, wie in weltlichen Regierungen, bey sorgfältigen Regenten, zumahl bey diesen letzten Zeiten, offtmals zu beschehen pflegt, so halte er bey Gott, daß seine Allmacht ihm auf den rechten Weg laiten und sein Thun und Lassen segnen wolle, desto eyfferiger mit dem lieben Gebeth an, und setze sein Vertrauen auf keine Menschen, sondern auf Gott allein; negst fleißiger Anbefehlung aller Sachen in Gottes Hände, brauche er die von

Gott verordnete Mittel, daß er nemblich den Sachen in Gottesfurcht fleißig nachdenke, nach Gelegenheit der Umbstände, die negsten Verwande und meinst Interessirte, (denen an Erhaltung und Wohlfahrt Unsers fürstlichen Hauses das Meiste gelegen ist, und die es mit Seiner Lbd. treulich und gut mainen), vmb Gutachten und Bedenken ersuche, seiner gehaimen und anderen Rhäte Consilia vernehme, die Rhäte nicht nur collegialiter, sondern auch etwa einen nach dem andern allein befrage; seine Rationes dubitandi ihnen communicire; gute Rhatschläge nicht nur höre, sondern auch denselben folge; über deme, so mit gutem Bedacht beschlossen ist, standhafftig halte; keinem, der seinem besten Verstand und Befinden nach, seine Meinung anzeigt, mürrisch begegne, damit sie nicht fortan scheu gemacht und abgeschreckt werden libere zu votiren, und vor des Fürsten Schaden zu warnen.

§. 5. Muth in Noth und Widerwärtigkeiten.

In keinem Anstoß lasse er sich von aller Hoffnung bringen, und zu Boden werfen. Wann es ihm übel gehet, so denke er, daß es auch wieder wohl gehen könne. In Creuz und Widerwärtigkeiten zeige er sich geduldig[1], halte sich an den herrlichen Spruch Davids: „Befehle dem Herrn deine Wege, und hoffe auf ihn, er wirds wohl machen &c.“ Item an das, so Syrach sagt: „Vertraue Gott, so wird er dir ausshelffen &c.“ Item, „die Wasserwogen im Meer sein groß, und braußen, der Herr aber ist noch größer in der Höhe.“ In ehrlichen Sachen scheue und fürchte er sich auch vor Niemand; denn „Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle fromme Herzen zufallen.“ Das sey seine Freude, daß er sich zu Gott halte, und seine Zuversicht setze auf den Herrn Herrn!

Wann schon ihm Andere Fallstricke legen, so gehe er doch in seinen Wegen unverzagt. David sagt: „man stoße ihn, daß er fallen solle, aber der Herr helffe ihm doch; man lege ihm Stricke auf den Weg, da er aufgehe, aber wann sein Herz in Aengsten seye, so nehme doch Gott sich seiner an.“ Stichelreden lasse er ihm keine Reitzworte sein. Er eike auch nicht alle Reden zum allergenauesten aus; wer begehrt in großer Regierung ihme selbst sein Leben nicht allzusauer zu machen, und sein Herz mit verzehrenden und durchfressenden Mißgedanken nicht auszumartern, der muß mit Vorsatz oft stumb und taub seyn, und viel aufs Aergste gemeinte Dinge zum Besten deuten. „Nachlassen, wie der Prediger Salomo sagt, stillet groß Unglück;“ worüber Luther denkwürdig meldet: „Verhören und lassen gehen, daß sichs selber stillet, ist große Kunst und Tugend.“ Unserm getreuen Herrn Vater, Landgraf Ludwigen, und Uns haben viele Leuthe, ohne Ursach, bößlich nachgeredet; Unser Herr Gott hat aber doch gehütet, und viel Verleumder darüber lassen zu Schanden werden. Man muß böse Discurs und Lügen demjenigen befehlen, der ins Verborgene siehet.

Doch verbiethen Wir Unserm Sohn und Successor nicht, sondern ermahnen ihn vielmehr, wann er einen rechtsschuldigen Verleumder antrifft, und ihn recht fassen kann, daß er demselben nach Gelegenheit zeige und weiße, was in göttlichen und weltlichen Rechten, auch in erbarer Gewohnheit wider Calumnianten und Ehrendiebe, die da einem seine wohl erlangte fürstliche Ehr und Reputation antasten, billig ist.

Würde etwa Unser Sohn und Successor in seinem Ambt verdrossen, ungeduldig, matt und überdrüssig, wie es dann jeweilß bey dieser undankbaren bösen Welt nicht wohl fehlen kann, so rufe er den Herrn um neuen Segen an, der kann ihme neue frische Kraft und Geduld beschehren, daß er

lauffe und nicht matt werde, daß er wandle und nicht müde werde; darum auch David fleißig gebethen, indem er gesagt: „wann ich Dich anruffe, so erhöre mich, und gib meiner Seele große Kraft.“ Dieser göttlichen Hülff und Erlabung bedorffen Regenten alle Tag, dann die Regierungsbürde hat sehr Viel auf sich, und wandelt man oft darin mit Petro auf dem wüthenden Meer.

§. 6. Mahnung zur Nüchternheit und Sittenreinheit.

Bey seinem so hohen und wichtigen Ambt befleißige er sich der Nüchternheit, dann das heilige Wort beschreibt Uns die glaubige Menschen, bey denen der Segen Gottes geblieben ist, in nüchternem Wandel. Wer zum Wein Lust hat, wird nimmer weiß, kein Unweißer aber ist tüchtig zur Regierung; und was kann doch ein Regent vor schrecklichen Jammer anrichten, wenn er dem Trunk zu sehr ergeben ist; seiner Gemahlin und Kinder ihren besten zeitlichen Schatz benehmen, seine Geschwistern ihres Trostes entsetzen, seine Kirchen, Schulen, Canzleianverwandte, Rhäte und Diener, Land und Leuthe ihres Vorstehers berauben, den gemeinen Nutzen seines Beschützers, sein aigen Vatterland des Vatters, ja auch sich selbst seines Lebens und fürstlichen Rhums privire.

Es sind auch Exempel vorhanden, daß Gott, aus gerechtem Zorn, etwa von hohen Häuptern Hand abgethan, daß sie im Trunk gefallen, und fast sichtbarlich in ihren Sünden dahin gefahren.

Vor Hurerey und Unzucht warnen Wir Unsere sämmtliche geliebte Kinder, zumahl auch Unsern lieben Sohn und Landeserben, den künftigen Regenten, treulich. Er selbst soll nicht allein vor seine Person keusch und züchtig seyn, sondern auch im gantzen Land die Tugend der Keuschheit hägen, und das Laster oer Unzucht strafen; in christlicher Betrachtung,

wie, nach Ausweißung geist- und weltlicher Historien, gantze Königreich, Fürstenthumb, Graf- und Herrschaften darüber zu Grund gangen, und daß fast kein Laster gefunden wird, dem Gott mit Wasser, Feuer, Hunger und Schwerd so grausamb und schröcklich abgelohnt, als eben die Sünde der Unzucht.

§. 7. Treue, Gehorsam und Ergebenheit gegen Kaiser und Reich.

Die röm. kaiserl. Maj., als seine und aller Stände des heiligen Reichs vorgesetzte Obrigkeit, soll Er in großen Ehren und Würden haben, und sich gegen Ihre Maj. alles gebührlichen und schuldigen Gehorsams in allen Dingen, die nicht wider Gottes Ehr und Lehr, sodann die teutsche Libertät sind, (dergleichen von Ihrer kays. Maj., als einem allerlöblichsten Kayser und Oberhaupt, doch gar nicht zu vermuthen), erweißen. Er, Unser Sohn und Landeserb, soll sich billig fort und fort bearbeiten, bemühen und befleißigen, den römischen Kayser, als den Gesalbten des Herrn, von gantzem Herzen zu veneriren, und Gott danksagen, daß seine Allmacht Unser Vaterland, teutscher Nation, vor schädlicher Anarchie behütet, und Uns mit einem christlichen und verständigen Oberhaupt gesegnet hat.

Oft hochgedachter Unser Sohn und Landeserbe soll billig den allmächtigen Gott vor Unsern Kayser anrufen, ihrer kayserl. Maj. Glück, Heil und langes Leben, auch hochgesegnete und friedliche Kayserliche Regierung, mit fröhlichem Mund und Herzen wünschen, derselben mit Gehorsamb, Devotion, Furcht, Ehr und Treu, wie Gottes Wort und des heyligen Reichs Constitutiones erfordern, allerwilligst und treulich begegnen, in vorfallenden Nöthen und Occasionen, so zu des heyligen Reichs und Unsers gemeinen Vaterlands Ruhestand, Sicherheit und Wohlfahrt vorfallen und angesehen sind, Ihrer kayserl. Maj. nicht nur mit feinen, demüthigen, ehrer-

bietigen und getreuen Worten, sondern auch mit wirklichem Dienst, so weit es Landen und Leuten möglich und erschwinglich ist, weißlich und vernünftig an die Hand gehen. Dann obwohl Ihre kays. Maj. sich einer anderen Religion zugethan befinden, so sind Sie dannoch Unser Kayser, und von Gott, (welcher allein Alles regiert), in dieses hohe und große Ambt gesetzet; nicht weniger dann, ob Sie Unserer Glaubensbekandnus wehren; und haben Wir im heyligen Reich den wehrten Religions- und nunmehr auch, durch Gottes Gnad, den darin wieder erhobenen allgemeinen Frieden, Kraft dessen man schuldig ist, diejenige, so der andern Religion seind, nicht zu hassen oder zu verachten. Wir bleiben auch bei dieser Mainung, daß Respect gegen die röm. kaiserl. Maj., und christliche Beständigkeit in Unserer Religion mit und bey einander wohl und beharrlich bestehen können; doch daß die Religion, Libertät und Wohlfahrt des Vaterlands vorgehe.

§. 8. Gutes Vernehmen mit den übrigen Freunden, Fürsten und Ständen des Reichs.

Alle christliche Könige, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, von dem Obristen bis auf den Letzten, einem jeden nach Standes- und Herkommensgebühr, und namhaft auch das Erzherzogliche Haus Oestreich, als welches gleichwohl eine Vormauer der gantzen Christenheit wider den Erz- und Erbfeind, den Türken und andere unglaubige Heyden so lange Zeit gewesen und noch ist, soll Unser Sohn, der Landeserbe, in dienstlichen, freundlichen, günstigen und gnädigen Respect, Würden, Ehren und Befehl haben, und ihrer Keines Gunst, Freundschaft, Gutwilligkeit und Affection vor gering halten, von ihrer Keinem, ohn erhebliche, große, trifftige und unumbgängliche Ursach, anderst dann löblich, rühmlich und

ehrerbietig sentiren, auch seine Gebährden, Wandel, Werke und Wort hiernach gestellt seyn lassen.

Mit denselben, sonderlich mit den negsten Angewanden, und welche des Vaterlands Wohlfahrt am meisten sich anliegen lassen, auch Unserm Sohn und Successori ersprießliche Dienste und Freundschaft leisten können, soll Er, bester Möglichkeit nach, gute Freundschaft, respective Vertraulichkeit und fleißige Correspondenz zu pflegen sich befleißigen; auch daß Unsere fürstliche Hessen-Darmstädtische Lini das schöne Ehrenlob: aufrichtiger unverfälschter Herzen, fort und fort behalten, und Unsere getreue Gönner, Freunde und Confidenten Ursach finden, nicht nur Uns, den jetzt Lebenden, ad Dies Vitae, sondern auch deren allerseits Erben und Erbens-Erben, als aus der Natur und von elterlicher Einpflanzung redlichen und treuen Fürsten, gewogen zu bleiben.

§. 9. Eintracht und Einigkeit unter den sämmtlichen Fürsten Hessen-Darmstädtischer Linie. Ehrerbietung gegen den Landesregenten.

Die sämmtlichen Fürsten zu Hessen, Darmstädtischer Lini, sollen sich billich in einträchtigem, freundbrüderlichem vetter-, vätter- und söhnlichem Wohlvernehmens, und zusammen habendem gutem Vertrauen begehen, Einer den Andern herzlich lieben, Keiner ihm selbst sein Leben mit heimlichem Neid, Haß, Prast und Mißgönnung sauer machen; ein Jeder sich erinnern, daß derjenige, der in der fürstlichen Regierung ist, sich nicht selbst erschaffen, auch nicht selbst in diese Successions-Ordnung gesetzt, sondern daß es der ewige Gott gethan habe, und daß der Mißgönner mit heimlichen Neyd, Haß, Groll und Mißgunst nicht so sehr wider den Regenten, als auf Gott im Himmel, zu seiner schweren Verantwortung, murre, und doch endlich nur sich selbst schade. Sie sollen auch denjenigen, der den Last in dieser fürstlichen Regierung in

dieser Lini trägt, umb ihrer mitwaltenden eigenen Ehre willen, freundlich respectiren, das wird Ihnen vor Gott und aller verständiger, ehrbarer Welt wohlgeziemblich und reputirlich, auch dem Landsfürsten zu freund=, brüder= und vetterlicher Liebe und Beförderung, (die er Ihnen von Gott und Rechts=wegen ohne das schuldig ist), ein durchdringendes, kräftiges und beständiges Incitamentum sein.

§. 10. Eintracht und Einigkeit unter den beiden fürstlichen Häusern zu Cassel uud Darmstadt.

Obwohl fast vom Anfang dieses Seculi her, zwischen beyden fürstlichen Häusern Hessen=Cassel und Hessen=Darmstadt, wie bekannd, jeweilß schwere Strittigkeiten sich enthalten, nach=dem Wir aber jedoch, nach dem Willen Gottes, Uns mit Unßerm Vettern, Sohn und Gevattern, Herrn Landgrafs Wilhelms zu Hessen=Cassel ꝛc. Lbdn., nunmehr verglichen befinden, und alles Vorige der göttlichen Providenz und Fügung anheim gegeben, so soll demnach Unser Sohn und Successor im fürstlichen Regiment, mit Seiner Lbdn. und dem fürstlichen Hauß Hessen=Cassel auch ins künftig be=ständige, aufrechte und getreue Freundschaft, so viel an Ihm, underhalten; in Hoffnung, der Allerhöchste werde auch noch ferner die Gemüther allerseits zu Continui-rung guter Vertraulichkeit, und zwar dem gantzen fürstl. Sambthauß Hessen zu desto mehreren Aufnehmens und Er=sprießen, lenken.

§. 11. Bitte an alle bisherigen Freunde des fürstlichen Hauses zu Fortsetzung guter Freundschaft mit demselben.

Alle Unsere getreue Confidenten, von Fürsten, Grafen, Herrn, Edelen, Stätten, Gelahrten, und wohin wir etwa das Vertrauen Unserer Correspondenz gesetzt, bitten und ersuchen

Wir, einen Jeden nach Standesgebühr, sie wollen mit und in Unserm Tod Ihre zu Uns getragene Affection nicht ersterben, sondern dieselbe auf Unsern Landserben und Successorem, der sey gleich einer von Unsern Söhnen, Sohns Söhnen, Brüdern oder Vettern, weiter erwachsen lassen. Wir hoffen, daß in demselben Unserm Nachfolger am fürstlichen Regiment, Unsere in Unsern Lebzeiten geführte gute Intentiones nicht weniger floriren und in Esse bleiben werden, als ob Gott der Allmächtige Uns selbst auf dem Stuhl landsfürstlicher Regierung länger behalten hätte; gestalt dann Unser Sohn und Successor dieser Unserer letzten Bitte, nach Befindung Einen oder Andern zu verständigen, und darum er selbst zu ersuchen, wissen wird.

§. 12. Sorge für treue Diener und Räthe, und gewissenhafte Amtsführung derselben.

Uns ist sonderlich angelegen, daß Unsere nach Todt verlassende würkliche und wessende Räte versorgt, und nach Unserm tödlichen Hintritt in keiner Gefahr ihrer Gnaden und Dienste seyen. Begehren demnach an Unserm Sohn und Successorem, daß er einen jeden Unserer Räte, Edel und Unedel, auch Secretarien, Registratores und Diener bey denjenigen Gnaden und Gutthaten und Beförderungen deren sich Unser gottseliger Herr Vater oder Wir gegen ihm verschrieben, ohnverbrüchlich, steif und unwankelmüthig lasse, dieselbe Gnade und Versprechnus halte und vollziehe, und nach Befindung, mit Rath und Einstimmung der geheimen Räthe, vielmehr augire, als in einigen Weg, wie Menschenwitz oder Sinn ein anderes an Hand geben könnte, schwäche, kränke, mindere oder disputire; sodann Unserer geheimen Räthe keinen jemals, ohne sonderbare, gar große und sehr wichtige Ursach — (es wäre denn Sach, daß einer nicht länger dienen, son-

dern seine Dimission stark behaupten wollte), und zwar auch anders nicht, dann mit Rath der übrigen Geheimen, dimittire, der anderen Räthe gleichwohl keinen, ohne Vernehmung der geheimen Räthe Gutachten, beurlaube.

Wiewohl Wir Unsere fürstliche Regierung bey jungen Jahren Unsers Alters angetreten, so haben Wir Uns doch beflissen, auch von dem allmächtigen Gott diese Gnad gebeten, und dieselbe erlangt, wann Wir Unserer Räthe eines oder etlicher Gutachten und Bedenken angehört, daß Wir dennoch den Sachen, nach deren Wichtigkeit, in der Furcht Gottes, fleißig und sorgfältig selbst noch nachgedacht und einen Schluß gefaßt, und mußte Uns leid seyn, daß umb einiger Rede, Schrifften, Bedenkens, oder ichtwaswillen, so sie samt oder sonders in Unseren Sachen gethan, oder gelassen, einiges Wegs von jemanden, wer der auch sey, angefeindet, gehaßt, heimlich oder öffentlich angeneidet, ungütlich zu Rede gestellt, an Leib, Ehre, Glimpf, Stand, Dienst, Beförderung, Haab und Gut, sie oder die Ihrige gefährt werden sollten. Da dann dergleichen, wie es dann heutiges Tages wohl oft zu geschehen pflegt, per obliquum oder directum, mit oder ohne Schein beschehen sollten, so ersuchen Wir Unseren Sohn und Successorem, oder in Eventum der Frauen Administratricis und Regentin Lbd., und die Ihro zugeordnete Mitvormünder, bey Meidung zeitlichen und ewigen Uebelergehens, wie auch die von Uns verordnete Herrn Executores gegenwärtigen Testaments, Unsere getreue Landstände, und alle Unsere geheime und andere Räthe, und insgemein männiglich, der damit belangt wird, fleissig, fleissiger, und zum allerfleissigsten, daß sie über den Unserigen halten, ihnen um solcher Ursachen willen durchaus nichts Widriges oder Unlustiges begegnen lassen, vielmehr sie, als Unsere redliche treue Räthe und Diener, in sonderbaren beständigen guten Befelch haben,

welches Wir nochmals an Unsern Son und Successorem, oder der Frauen Administratricis Lbdn. und die Vormünder begehren, die Herrn Executores bitten, den Unsrigen aber befehlen.

Unser Sohn, der künftige Landesregent, soll Unsere getreue Räthe und Diener vor Gottes Gabe erkennen; denn wie es ein großer Segen ist, wann sich eines Fürsten Anliegen und Sorgfalt auf seiner Räthe Verstand, Treu, Redlichkeit und Fleiß in etwas und sonderlich, wann der Landesfürst consterniret, abwesend, oder krank ist, oder gar auf dem Todbett lieget, verlassen und erholen kann, also ist es hingegen eine grausame Plage, ja ein recht verzehrender Wurm, und schmerzliche Herzensnagung, wann ein Fürst in schweren Sachen daher gehet, dieselbe tief zu Sinn fasset, sich Tag und Nacht damit bekümmert, seinen wachsenden Schaden vor sich siehet, und doch nicht weiß: wo, wie, und wem er trauen soll.

Wir erinnern auch hiermit unseren Sohn und Landeserben, da er einige Räthe und Diener hätte, so ihm in Lieb und Leyd vor andern nützlich und treulich gedienet, daß er dieselbe mit Lehen und Gütern, so ihm heimfallen, oder mit einem ziemblichen Gnadengeld, oder auch wohl, da die Dienste so groß wären, mit einem ziemblichen Stück Gutes, aus Unsern Landgüthern, doch mit Vorwissen der Agnaten, nach Gelegenheit geleisteter Dienste, recompensire.

Da sich Diener zu Hoff oder sonsten befänden, welche unserm Sohn und Successori fast nicht viel mehr Dienste leisten könnten, als daß sie nur Wein und Brod verzehren hülfen, dieselbe soll Er darzu nicht gewöhnen, daß er ihnen groß Gnadengeld gebe, angesehen sie schon vorhin eines mehreren genießen, als sie verdienen.

§. 13. Vorsicht wegen Bündnisse.

Wiewohl Wir Unseres Orts, von Anfang Unserer geführten fürstlichen Regierung, zu neuen Bündnissen, als welche oftmals allerley Bedenken und Gefahr auf sich tragen, und nach sich ziehen, Uns eben nicht sonders geneigt befunden, zumal da etwa dafür gehalten worden, man würde an dem theuern Religions- und Landfrieden, sodann denen auf dieselbe und die Reichsabschiede gegründeten Executions-Ordnungen, auch resp. der Erbverbrüderung und Erbvereinigung der Chur- und fürstlichen Häußer Sachsen, Brandenburg und Hessen der Conföderationen und Bündnisse genug haben. Als Wir Uns aber doch nicht allein bedächtlich erinnert, welchergestalt bey dem vorigen langwierigen Kriegswesen Wir Uns in Unsern und Unserer von Gott uns anvertrauten treu gehorsamer Landständen und Unterthanen größesten Nöthen und Drangsalen, weder angeregter Reichs-Constitutionen und Executions Ordnung, noch auch der Erbverbrüderung und Erbeinigungsmittel im geringsten zu getrösten oder zu erfreuen gehabt, sondern auch, nach getroffenem Frieden, noch allerhand Kriegsdrangsale im heil. röm. Reich sich erregt, und mehrere, Kraft des zu Münster und Oßnabrugk aufgerichteten Instrumenti Pacis, in den Crayßen, Crayßversammlungen angestellt, und sonderlich im Chur-Rheinischen Krayß eine gewisse Verfassung beschlossen, dieselbe auch nachgehends von Seiten des Oberrheinischen Krayses placitiret worden, sodann nachgehends zu solcher Verfassung verschiedene nahe benachbarte Könige, Churfürsten, Fürsten, und zwar auch gar von unserem fürstlichen Sammt-Hauß Hessen, und theils andere Stände mit eingetreten, sie sämmtlich dieselbe mit verschiedenen Puncten vermehrt, und vom 1. August des verwichenen 1658ten Jahrs, auf 3 Jahr eingerichtet, mit deren Königreichen, Churfürstenthumben und Landen Wir und Un-

sere Lande uns gleichsam ganz umringt befinden, und dahero zu befahren, daß unsere Lande in große Gefahr und Schaden darüber gerathen, ja gleichsamb gar verzehrt werden könnten, Wir auch ferner besorgen müßen, daß Wir zuvor, ohn auch alsdann und auf angeregten Fall, die Reichs-Executions-Ordnung und Erbverbrüderte Uns wenig würden geholfen haben, zumal aber angesehen und erwogen, daß dergleichen Bündnisse nicht allein im Instrumento Pacis und dem jüngsten Reichs-Abschied zugelaßen seyen, sondern auch in solcher Verfassung ausdrücklich gewahrt worden, daß dieselben zu keines Menschen Offension, am allerwenigsten aber wider die römisch kayserl. Majestät und das heil. röm. Reich, oder zu Erweck- und Anrichtung einer Universal- oder Particular-Unruhe im heil. röm. Reich, oder sich in fremde Kriege zu impliciren und einzumischen, sondern allein zu Erhaltung eines Jeden zustehenden Rechtes und Gerechtsamkeiten, sonderlich aber der Teutschen Freyheit und beständigen Genuß des westphälischen Friedens, wie auch sich und ihre allerseits im heil. Reich habende Land und Leuthe, vom Beschluß solches Foederis an, wider alle gewaltthätige Eingriffe, Einquartirungen, Durchzüge, Musterpläß, Kriegs-Executiones, Contributiones und andere Zunöthigungen, wie die Nahmen haben und von wem dieselbe herrühren mögen, wie auch wider alle innerliche Empörungen zu conserviren, zu defendiren und zu retten, angesehen und gemeint seyn sollen, und Wir, solchem allem nach, auch in solche Bündniß mit einzutreten sowohl von Seiten der gesambten Bundesgenossen schriftlich, als auch, und zwar sehr oft und vielmals, mündlich eingeladen, resp. ersucht und nachdenklich erinnert, endlich auch, nach Verfließung einer geraumen Zeit von etlichen Jahren, Uns wirklich darzu zu begeben genöthiget worden; so wollen Wir zwar, daß Unser Sohn und Successor am Regiment die

noch übrige Zeit über solcher Bündnus halte, und dasjenige, was darin von Uns und Unserem fürstlichen Hauß erfordert wird, prästire und leiste, nach Verfließung aber besagter Zeit zusehe und wohl überlege: ob und wieweit solche Verbündnuß zu continuiren, auch ihm und Unserm Fürstenthumb und Landen nützlich und ersprießlich seyn werde.

§. 14. Warnung vor Krieg und Fehden.

Vor Kriegen und Fehden warnen Wir allerdings, sintemal es nunmehr zum allgemeinen Frieden gelangt, und ohn das auch ein Fürst allein, ja auch wenn ihrer schon etliche sind, sie dennoch ohne große Gefahr keinen Krieg continuiren können.

Es felt oft nicht an hitzigen und hochmüthigen Leuten, die jetzt dies, dann jenes zum Ernst suadiren und mit dem Wörtlein: Reputation rc. große Dinge dem Herrn einbilden, endlich aber, wenn solche Leute den Handel verschüttet, kann doch nicht anders ;dann durch mediocria Ingenia und moderata Consilia weiter geholfen werden. Und ist heutiges Tages, bis daß der Allmächtige andere und bessere Zeiten bescheerete, viel sänfter übertragen, dissimulirt, nachgesehen, und bis auf andere Occassiones versparet und ausgesetzt, dann daß man mit dem Schwerd oben hinaus und nirgends an will. Krieg und Kampf ist bald anzufahen, aber schwer darvon wieder abzukommen. Vernünftige Leute rathen treulich alle und jede Vergleichnus oder Rechtsmittel lieber an Hand zu nehmen, eher dann man zum Schwerd greift, und weiterlicher Kriege sich unterstehet; dann nicht allein der Ausgang ungewiß nnd die Rechnung des Uberwinders leichtlich failet, oder aber ein Höherer sich drein schlägt und beede Partheien verschluckt, sondern es ist auch insgemein der Krieg ein solches Früchtlein, das Land und Leute verwüstet und

verzehret, Zucht und Ehrbarkeit mit Füßen zu Boden stößt, und Gesetze, Recht und Billigkeit aufhebt. Doch wollen Wir hiermit ohnumbgängliche Defensionskriege nicht geunbillicht, auch nicht benommen haben, darin sich brauchen zu lassen; doch daß darbey gute Behutsam und Vorsichtigkeit gebraucht werde.

§. 15. Soviel möglich Frieden stiften.

So oft Unwill zwischen Chur- und Fürsten, oder sonst zwischen mächtigen Ständen des Reichs verspürt wird, soll unser Sohn und Successor, (da es ihm möglich, und er mit Gott und Ehren, ohne Eintringung in fremde Sach, darzu Gelegenheit hat), sich zeitlich in das Mittel legen helffen; sonst frißt der Wiederwill umb sich, greifft täglich weiter, und ist die Versäumnuß einer jeden Zeit hierin gefährlich.

§. 16. Warnung vor Ehrgeiz und Hochmuth.

Unser Sohn, der künftige Landesfürst, meide den Ehrgeiz, dann die Begierlichkeit des hohen Steigens ist vor Gott ein Greuel, und hats der Allmächtige zu allen Zeiten schröcklich gestraft; gestalt auch durch die Ehrsucht der Teufel, sammt seiner Gesellschaft, aller engelischen Fürstenthumb, Herrlichkeit, Freud und Seeligkeit entsetzt und aus dem hohen Himmel in den tiefsten Abgrund des höllischen Pfuls verstoßen worden. Eigene Ehre, eigene Liebe, eigene Erhöhung kommen aus dem Fleisch und dem Teufel und hat ein bösen Ursprung, darumb gewinnts auch ein böses Ende, und wird mit dem Stiffter aller Hoffart zu Schanden. Hingegen aber wo Demuth ist, da siehet der Herr mit Gnaden auf. Den demüthigen Leuten sind beede Gott und Menschen hold, und ist die Demuth unseres gottseligsten liebsten Herrn Vaters,

Landgraf Ludwigs zu Hessen, eine rechte Schatzkammer gewesen, darin Seine väterl. Gnaden großer Herren Hulde fremder Nationen Liebe, der Unterthanen Vertrauen und Zuflucht, auch Seegen und Fortgang aller Anschläge gesamblet haben.

Unser Sohn und Successor trachte unbefugterweise weder nach mehreren Ehren, noch auch nach fremdten Güthern, welches Wir dann treulich erinnert haben wollen. Siehet er dann schon an Andern mehrere Macht, so sey er doch nicht undankbar gegen Gott vor sein Vermögnus, dann leider wohl für Augen ist, was die Begierlichkeit nach fremdten Landen und Regimenten vor schreckliche Fälle verursacht hat. Er erinnere sich, wie viel Tausend Menschen in der Welt sind, etwa gottesfürchtiger, frommer und geschickter, als Wir und Er, und haben doch bei weitem nicht, was Er von Uns ererben wird. Er begnüge sich an dem, was Gott beschehrt. Was durch ehrliche, zulässige, vor Gott und der Welt verantwortliche Mittel nicht zu erlangen ist, das lasse er bleiben. Der ist über alle Massen unglücklich, elend und armuthseelig, der kein Vergnügung trägt an dem, so Gott beschehret hat. Fällt ihm dann schon ein Mehreres zu, so hänge er doch an das, so er von Uns ererbet, und an das, so er nach Uns erlanget, das Herz nicht; dann die Schrift trohet, wann der Reiche sich nicht mit Fleiß in der Furcht Gottes halte, so werde bald sein Herz zerstöret werden. Da aber Unser Sohn und Successor durch rechtmäßige Contractus und andere befugte Mittel, Land und Leuthe vermehren und seine Gräntze erweitern könnte, so hette er solches nicht außer Acht zu lassen.

§. 17. Mahnung zur Gerechtigkeit überhaupt.

Gottesdienst und Liebe zur Justiz hangen an einer Kette, und wo nicht Lieb und Anmuth zur Justiz ist, da ist keine

rechte Gottesfurcht, auch auf Fried und Segen keine Rechnung zu machen. Diesemnach so versehen und getrösten Wir Uns nicht allein zu unsern nachlassenden Räthen, daß sie werden zusehen, damit Manniglich genug gehört werde, und alles richtig zugehe, daß sie Gott, dem sie das Gericht halten, der auch mitten unter ihnen ist und alles hört und siehet, Rede und Antwort geben können, sondern vornehmlich zu Unserem Sohn und Successore im fürstlichen Regiment, daß er sich befleißigen werde, Männiglich gern in Güthe und ohne Verdruß zu hören und zu vernehmen, auch die Gerechtigkeit selbst mit allem Ernste, Eyffer und Nachdruck befördern.

§. 18. zum freundlichen Gehör gegen die Bitten der Armuth und aller seiner Unterthanen.

Wie sonst von Männiglich, also auch insonderheit von den armen Unterthanen soll Unser Sohn, der Landeserbe, Schrifften und Brieffe gern annehmen, selbst lesen oder ihm ohnverlängt daraus referiren lassen; dann es sonst gar schlechten Trost bringet, auch das Gebeth der lieben Unterthanen vor ihre Obrigkeit bricht und hindert, wenn man sich zu gut will, sie zu hören oder etwas von ihnen anzunehmen. Gott ist gegen Uns armen sündhaften Menschen viel hunderttausendwals unaussprechlich höher, dann ein Fürst gegen seine Unterthanen, die ja seine Mitchristen sind; nichts desto weniger nimmt Gott unsere tägliche Bitten an. Soll ihm demnach Unser Sohn und Successor fleißig einbinden, und gewisse Rechnung machen, wann er der armen Leuth Supplicirens, Bittens und Flehens nicht achten, oder dieselbige in billigen Dingen nicht erhören wolle, daß es eben so viel seye, als ob er zu Gott im Himmel sage: daß seine Allmacht Ihm, Unsern Sohn und Successorem, auch nicht erhören sollte, welches aber schröcklich.

Demjenigen, so ihm vorkommbt, soll er gebührlich nachdenken und das alte Monitum Sapientis: „wer weiß ob es wahr ist?" »audiatur et altera Pars« in seinen Ohren allezeit klingen lassen.

§. 19. Sorge für durchgreifende gleiche Justiz, deren möglichste Vereinfachung, Beschleunigung und Vervollkommnung und getreue Beobachtung der Gesetze.

In wichtigen und dunkeln Rechtssachen soll er, ohngehört der Räthe, nicht leichtlich statuiren, jedoch weitläufige Rechtsumführungen anfeinden und abschaffen; einem Jeden das Seinige, worzu er befugt ist, bald gedeihen lassen, und keinem Menschen die Obsiegung in der Sache, mit Protrahirung des Ausschlags, versalzen, die hochschädliche Umbführungen und gewinnsüchtige allzugemein gewordene Vertrehungen der Procuratorum keineswegs dulden, sondern dieselbe mit allem Ernst abschaffen, Der Armen, auch Fremden, sodann Wittiben- und Waissensache, (worvon hierunter sonderbare Meldung beschieht), soll er vor andern schleunig erörtern, und des Moniti, so jener weisser Regent seinem Sohn zu guter Instruction hinterlassen: Noris, quod ultra Octiduum Viduae Causam non protraxerim etc., immer eingedenk seyn; ein göttlich, ehrbar, unpartheiisch Gericht halten; und weil es einem Fürsten unmöglich ist, in aigener Person alles selbst zu verrichten, gleichwohl aber die Verantwortung, wenn von seinen Dieneen den Leuthen etwas Unbilliches beschieht, vor Gottes gerechten Augen ihnen nicht vom Halsse ist, so soll er eben hierumb desto fleißiger zusehen, daß die von Uns strack zu Antritt unserer Regierung, und hernach in der größten und heftigsten Menge anderer unserer Obliegen, zu Beruhigung unseres Gewissens und zu Wahrung unseres fürstlichen Ambtes, mit reifem Vorbedacht gefaßte Land-Canzlei, Peinliche Gerichts-, auch andere hinterlassende, be-

dächtlich vergrieffene Ordnungen gehalten, sonderlich auch das gemeine Landrecht, welches Unsers Vettern, Herrn Landgraf Wilhelms zu Hessen Lbdn. und Wir, als beede regierende Fürsten, Unsern Sambt-Fürstenthumben, Graf- und Herrschaften zu gutem, durch gewisse von verschiedenen Jahren her darzu beederseits deputirt gewesene Räthe, schon guts Theils haben zusammentragen lassen, wofern dasselbe nicht, wie Wir hoffen, und es auch Uns noch ferner trewlich anliegen wird, bey Unserm Leben geschieht, zum völligen Stand und forters in behörige unverrückte Observanz gebracht; unsere zu treuer Beobacht- und Fortpflanzung der heilsamen Justiz zielende Intentiones erreicht; in den Aembtern aufm Land mit zugesehen; sobald man einen Beambten in vorsetzlicher Ungerechtigkeit und in gefährlicher Mißbrauchung seines Ambts befindet, Exempla statuiret; dem Armen als dem Reichen, dem Unedeln wie dem Edeln, ohne einig Ansehen der Personen, zu gleichmäßigem Rechten verhelffen, und solches durch Gunst, Haß, Gabe oder Geschenk keineswegs verhindert werde.

§. 20. Sorge für der Unterthanen Wohl überhaupt.

Unsere nach Tod ihm verlassende Lehnleuthe, Landsassen, Dienere und Unterthanen, respective von Fürsten, Grafen, Edel und Unedel, insonderheit aber auch die Bedrängte und Verlassene, thun Wir ihm in sein Herz und Gewissen befehlen, daß er die, als sich selbst liebe, und vor allem Unrecht und unbillichem Gewalt, nach seinem höchsten Vermögen, schütze, schirme, und ihnen schleunig Gleich und Recht widerfahren lasse, wie solches einem treuen Landsfürsten und Patri Patriae, erst erinnertermaßen, grbühret und anstehet.

In den Aembtern und Diensten finden sich bisweilen gottlose, stolze, hungrige Leuthe, welche unbescheidentlich über

die arme Unberthanen herrschen, bochen und schlagen sie, wenn sie ihnen nicht eben nach ihrem Sinne antworten, saugen sie aus, und leben, die hochmüthigen Gesellen, hrrrlich, treiben die arme Leuthe aus Begierde eines schädlichen Privatnutzens, zu allerley Frohndiensten, kaufen kostbare Höfe, Häußer Aecker und Wiesen auf im Land, die Onera und Beschwerden aber, so darauf stehen, an Frohnen, Steuern, Schatzungen, bürden sie denen ohne das belästigten Underthanen auf, oder vervortheilen darumb ihren Landsfürsten selbst, wo nicht öffentlich, doch heimblich, und mit vielen verschlagenen Rencken; üben ihren unersättlichen Geitz mit den Frohnfuhren, welche, unterm Praetext der Herrn=Geschäften, überflüssig bestellet, und hernach bei ihnen abgekauft werden. Etliche werden befunden, denen der Landsfürst, neben der Besoldung, Futter auf Pferde lässet reichen, da sie doch entweder gar keine halten, oder wann sie mit denselbigen einigen Dienst leisten sollen, müssen die armen Underthanen in des Landesfürsten Nahmen, Geschirr und Pferde darzu geben. Etliche pflegen auch die Verbrechen der Leuthe höher als es ist, zu exaggeriren, und ex Musca Elephantem zu machen, hernach wohl plötzlich und uf einmal es wieder sinken zu lassen, und dabey mehr auf sich und Neben=Respecten, als auf die heilsame Justiz ihr Absehens zu führen, und was der bösen Stücke und Tücke solcher ungerechten Haushalter mehr seind. Da hat nun Unser Sohn und Successor treffliche Aufsicht zu gebrauchen, solche Gäste, wenn sie also betretten werden, an Guth, Leib und Ehr zu strafen, gottförchtige Leuthe, die dem Geitz feind sind, treue und fromme, redliche, taugliche, demüthige und ausrichtsame Diener zu bestellen, in Ansehung, daß man sie nicht über Bestias, sondern rationales Dei Creatures, und wie die Schrift sagt, über Unser Fleisch und Bein setzt.

Eben auf dem Land underſtehen ſich etwa die Beambten mit Korn, Wein, Salz, Hopfen, Eiſen und dergleichen zu handeln, dardurch Theuerung verurſacht, und der arme Mann heftig gepreſt wird, indem die Becker vorwenden, ſie hetten das Korn ſo theuer anuehmeu, und deroweg das Brod deſto kleiner backen müſſen. Der Schmitt ſtreuet ein, er habe das Eiſen an einem gebannten Orth theuer gekauft, darumb ſeye er gezwungen, ſeine Arbeit deſto theuerer auszubiethen. Die Weine werden, nach ſolcher Wucherer und Parthierer eigenem Belieben erſtaigert, daraus werden verborgene Monopolia, und dörfen die Beambten vor böſem Gewiſſen keine Underthanen mehr recht ſtrafen, ſuchen bey ihnen Gunſt und Freundſchaft, auf daß man bey der Herrſchaft nicht über ſie klage. Alſo entſpringt ein Uebel aus dem andern, deme ein ieder Landsfürſt mit unaufhörlicher Aufſicht zu ſteuern hat.

Dieſe Aufſicht ſoll ja freylich unaufhörlich ſeyn, weil auch der Betrug und die Erfindung neuer Tücke unaufhörlich iſt; und damit Unſer Sohn und Successor in fürſtlicher Regierung nach und nach deſto mehr erfahren, und selbſt uf den Grund kommen möge, wie es uf den Canzleyen und bey den Beambten auf dem Land mit Administration der heilſamen Juſtiz und ſonſt hergehe, und wie gegen ſeine, von Gott Ihm theuer anbefohlene Underthanen ſich erzeigt, und mit ihnen gebahrt werde, ſo ſoll Er nicht allein jeweilß Visitationes der Canzleyen und Ambtsverwaltungen anſtellen, alle Gebrechen erkundigen, und denſelben Remedirung widerfahrn laſſen, und nach Befindung den Juſtizſachen ſelbſt beywohnen, ſodann ſeine Beambte und andere Diener über eins und das andere hören, ſondern auch auf den Raißen, Jagden, und bey dergleichen Gelegenheiten auf dem Land, ſeine Underthanen, quasi aliud agens, mit gütlichen Worten fragen: wie es

ihnen gehe? ob sie etwa Klagen, oder was sie vor Anliegen haben? und hernach die rechtliche Hülf desto fertiger verfügen.

§. 21. Sorge für Erhaltung der wohl hergebrachten Rechte des Landes und seiner Stände.

Eines Landsfürsten vornehme Macht und Herrlichkeit bestehet unter anderm darin, daß er feine und wohlerbaute Städte, und darin wohlvermögende Bürger und Underthanen habe, die im Nothfall eylend eine ansehnliche Summe Gelds zuwegen bringen können. Demnach ist nothwendig, daß Unser Sohn und Successor insgemein, wie sonst alle Unsere getreue Landstände, von Praelaten, Ritter- und Landschaft, also auch insonderheit die Städte bey ihren wohl hergebrachten Privilegiis treulich handhabe, und den Beambten nicht gestatte, ihnen einzugreiffen, oder darwider zu dispensiren. Es machen fünf, zehen, zwanzig oder mehr überreiche Beamte noch keinen reichen Fürsten, und mag leichtlich geschehen, daß sie wieder aus dem Land ziehen, oder ihre Kinder und Erben liederlich durch die Gurgel jagen, was die Eltern kärglich erkratzt und zusammengescharret; aber zehen, funfzehen oder mehr reiche Städte, die mögen wohl einen Fürsten, als deme seine Renthen und Gefälle daraus folgen, underhalten; und wo den Städten zur Kaufmannschaft, Cramerey und Nahrung recht geholfen, und ihre Wohlfahrt nicht sogar und lediglich in eines Beambten oft übel gerathende und ungleich ausschlagende Discretion gestellt wird, da kann man immer etwas Vorraths haben. Es soll gelten die Regul: »Major est Ratio habendi Unitatis, quam Unius.« Auf eine gantze Gemeinde siehet man billich mehr, als auf einen einzelnen Ambtmann, Renthmeister, Keller oder Schultheißen.

§. 22. Sorge für weise Handhabung der Strafgerechtigkeit.

Unser Sohn und Successor hüte sich vor den schärfesten Wegen. Er seye der Sünde zwar feind, der Person aber hold und günstig, und trachte dahin, daß die Sünde abgeschafft, die sündige Person aber von der Seelengefahr errettet und Aergernus verhütet werde. Muß dann die Vermahnung und Straf etwas scharf seyn, so soll doch immer herfürleuchten des Regenten Sanftmuth, daß man spühre, die Erinnerung und Straf beschehe treuherzig, aus Lieb der Justiz, dem Gefallenen an der Seele zu helfen, und bey den Unschuldigen ein Abscheu vor den Lastern zu erhalten.

Es hat eine überaus schwere Verantwortung auf sich, über des Nechsten Ehr, Glimpf, Leib und Leben, und also in peinlichen Fällen Urtheil zu sprechen; und ist im Strafambt sobald der harttreffende Zorn Gottes mit Gelindigkeit, als der Schärfe anzuzünden. Darumb sehe man zu, daß die Pönen den Thaten gemäs seyen, vornemblich ad Exemplum, secundario aber ad Ultionem applicirt; auch secundum Leges et Mores decernirt, und daß man keinen Gefangenen, der die Verwirkung seines Lebens erkennet, und hingerichtet werden solle, mit langwüriger Captur, (die in solchen Fällen eine harte Todesangst ist), martere und mörgele. Vornemblich aber hüte sich Unßer Sohn und Landserbe selbst vor Sünden, daß Er in allen Fällen die von Gott ihm anvertraute Strafruthe mit gutem Gewissen brauche, und Niemand mit Fugen öffentlich sagen noch heimlich gedenken könne: der Richter sey ärger dann der Beschuldigte.

§. 23. Sorge für Wittwen und Waisen.

Er lasse Ihm das Anliegen der Wittiben und Waisen hoch und theuer befohlen sein, welche Regul Wir droben auch angeregt; dann der Herr verachtet des Waisen Gebeth nicht,

noch die Wittib, wann sie klaget. Die Thränen der Wittiben fließen wohl die Backen herab, sie schreyen aber über sich, wider den, der sie herauspresset; und wann Unbarmherzigkeit gegen den Wittiben und Waisen vorgehet, so müßen die Grundfeste des Lands einfallen. Eine gemeine Verheißung thut der heilige Geist der Obrigkeit: „halte Dich gegen die Waisen, wie ein Vater, und gegen ihre Mutter wie ein Hausherr, so wirst du seyn wie ein Sohn des Allerhöchsten, und er wird dich lieber haben, denn dich deine Mutter hat."

§. 24. Unverbrüchliche Haltung des gegebenen Wortes und der geschlossenen Verträge; namentlich wegen Ysenburg.

Ueber den Verträgen und Vergleichungen, so Unsere hochlöbliche Herrn Voreltern und Wir, mit Chur- und Fürsten oder auch sonst getroffen und aufgerichtet, soweit dieselbe nicht geendert sind, halte er mit treuem Fleiß, steif, fest und unverbrüchlich. An Landen und Leuthen, Gränzen, Gelaid, Jagden, Renthen, Zinßen, Zöllen, und andern Hoch-, Herrlich- und Gerechtigkeiten, lasse Er nichts entziehen, sondern verthaidige dieselbe nach billich und rahtlichen Dingen.

Wie und welchergestalt Unser hochseliger Herr Vater die Aembter Otzberg und Umbstatt, auch Habitzheim, und dann ettliche etwa Graf Johann Albrechten zu Solms zugestandene Güther an sich, auch forters Wir die Grafschaft Ysenburg und das Ambt Gleiberg, sambt der Helft des Hüttenbergs, auch die Solmsische Orte an Uns gebracht, Wir auch nach seiner hochseel. väterl. Gnd. tödlichem Hintritt, Wir dieselbe so nahe bis auf den gemeinen, Anno 1648 zu Münster und Osnabrück publicirten Friedensschluß und erfolgte Amnistie erhalten, durch solchen Frieden aber wegen derselben, weil sie unter anderm auch pro Medio Pacis ge-

halten werden wollen, sich nunmehr Aenderung zugetragen, deßen geben die darüber gepflogenen Acta klar Nachweisung.

Wiewohl dann seine väterl. Gndn. und Wir darzu bewögende Ursachen gehabt, so haben Wir jedoch umb des lang gewünschten Friedens, als eines unschätzbaren Guths willen, den Abgang obberührter Güther desto geduldiger ertragen. Was aber die Grafen von Ysenburg anlangt, weil dieselbe den mit Ihnen Anno 1642 aufgerichteten, und ihres Theils mit handgebenden Treuen an leiblich geschworen Aydeßstatt bestärkten Vertrag, immittelst, unterm Vorwand des Friedensschlusses, impugniren, auch die Kelsterbachische, im besagten Vertrag gänzlich verglichene und aufgehobene Sach wieder zu resuscitiren und aufzuregen sich unterfangen, ohnerachtet sie nicht nur im besagten Vertrag auf die erfolgte Amnistie, selbst jurato, klaren ausdrücklichen Verzügt gethan, sondern auch im Reichsfriedensschluß Uns specialissime und notabiliter Unsere Jura, durch eine dem Instrumento pacis selbst absonderlich und Uns zu Gutem eingerückte Clausulam gegen Ysenburg vorbehalten worden, derentwegen und daß solche auch aus besagter Transaction selbst herrührende Jura, durch das Instrumentum pacis nicht cassirt, sondern durch obgedachte specialiter inserirte Clausulam in salvo erhalten worden, wie verschiedene kays. königl. und churfürstliche, und also von Seiten der vornehmsten Herrn Pacificanten selbst ansehnliche Attestata in Handen haben, so erinnern Wir Unsern Sohn und Successorem, daß er auf allen Fall diese Kelsterbachische Sach gegen die Grafen zu Ysenburg wohl in Acht nehme, besagten, mit den Grafen zu Ysenburg aufgerichteten Vertrag, so viel an Ihme und aufs eußeriste zu erhalten und Hand zu haben, sich anliegen lasse, sonderlich was die Capita et Articulos desselben anlangt, welche mit dem Krieg und der Amnistie nichts zu schaffen

haben, sondern längst vor der Böhmischen und Teutschen Unruhe und Krieg entstandene, hernach aber verglichene und beygelegte Sachen betreffen.

§. 25. Warnung vor unzeitiger Streitsucht und Processen.

Deren Rechtfertigungen, die Unser fürstlich Hauß, Darmstättisch Lini, mit dieser und anderen Partheyen hat, soll, nach Ausweißung Unserer darüber gegebener, sonderbarer Verordnungen, wahrgenommen, nichts darinnen versäumbt, und da es möglich, und nicht disreputirlich und schädlich were, gütlicher Durchschlag gesucht werden. Viel Rechtfertigungen machen einem Fürsten sein Regiment verdrießlich, setzen ihn in stetigen Zweifel und Sorg eines ungeraden Ausgangs, verhindern etwa am Gebeth, enerviren treue Rhäte und Diener, erwecken bey andern leicht ungleiche Judicia, halten eines Fürsten aigene Land- und Cantzleygeschäfte beschwerlich auf, und ist ohne das sowohl bey hohen, als bey geringen Standspersonen besser ein gesegnete Handvoll mit Ruhe, dann beede Fäust voll mit Mühe und Jammer.

§. 26. Sorge für ein wohlgeordnetes Kammer- und Finanzwesen.

Dieweil ein wohlbestelltes Regiment nicht nur auf den beeden Columnis: Religionis und Justitiae, sondern auch auf der dritten Seul, dem Aerario oder Censu bestehet, so haben Wir Uns nicht allein zum Antritt Unserer fürstlichen Regierung die Verbesserung des Kammerwesens anliegen lassen, sondern hetten auch gerne gesehen, daß Wir dasselbe in gutem vollkommenem Stand hätten setzen mögen, gestalt Wir strack zu Eingang solcheß Unsers fürstlichen Regiments auf eilige Erledigung der Rheinfelsischen Belagerung getrungen, dem geworbenen Kriegsvolk abgedankt, die Garnisonen geringert, Wartgelder und Besoldungen von Haus aus abgeschrieben,

ettliche würkliche überflüssige Bediente mit Gnaden, lauth Unsers gottseeligen liebsten Herrn Vatters Testaments, dimittirt, kostbare Gebaue, soweit und fern es ohne größern Verlust und Abgang beschehen können, eingestelt, den Hofstaat jeweils eingezogen, die Monathgelder, bey denen das arme Volk gegen Uns in tiefe Schulden gerathen, und eine Intrada die andere gestockt und gehindert, auch das betrübte Landvolk darüber geseufzet, moderirt, aufgeschwollene Pensiones, auch Dienerbesoldung, Liedlohne, Handwerks-, Crämer- und Kaufmannsschulden, bey denen man sonst beschreyet zu werden pflegt, nach bester Möglichkeit abzustatten Uns befließen, den Sachen nicht nur selbst nachgedacht, sondern auch Bedenken einholen und verständige Leuth darüber hören lassen, und den Rathschlägen persönlich beygewohnet, auch eine neue Renthkammerordnung verfaßt, die vorige Küchen-, Keller-, Speiß-, Back-, Silber- und Hofordnung revidirt, corrigirt und in Stand gebracht.

Ob Wir dann wohl, Theils wegen der eingefallenen ohnerhörten langwierigen und grundverderblichen Kriegs-Empörungen, Theils wegen Ringerung und Abgang Unserer Intraden, Renthen und Gefälle, und sonst an Erreichung Unsers vorgestreckten Scopi verhindert worden, so werden Wir doch noch bey Unsern Lebzeiten eins und anders in bessere Richtigkeit zu bringen Uns fort und fort angelegen seyn lassen, und ermahnen auch hiermit Unsern Sohn und Successorem, daß Seine Lbdn. zu endlicher Erreich- und Perfectionirung Unsers daraus erhellenden Gemüths tapfer fortschreite.

Da es anderer nöthiger Geschäfte halber seyn kann, so soll Unser Sohn und Successor auch in eigener Person, jeweils denen Abhörungen der Ambts-, in alle Wege aber und insonderheit der Kammerrechnung, sodann und zufor-

derst auch den Cammerrathschlägen öfters beywohnen, als dardurch Er nicht allein das Vermögen der Cammer und Einkünfte Unserer Lande eigentlich erfahren und wissen, und also seine Hofhaltung und Ausgaben darnach anstellen kann, sondern es hat auch diesen merklichen Nutzen, daß die Cammerbediente und Beamte zu mehrerem Fleiß, Aufsicht und Treu dardurch angetrieben werden. Er soll ihm auch lassen anliegen, auf Küchen, Keller, Speicher jeweilß selbst fleißige Aufsicht zu haben.

Wann dann die Hofhaltung noch mehrers eingezogen, großes Bauen, (bis daß man wieder zu ansehnlichem Vorrath gelangen, und umb des Bauens willen, weder dem Land noch der Kammer Wehe thun dörfte), gespart, unnöthige schwere Geschenke und Präsenten unterlassen, so leichtlich nichts, (man könne es denn mit baarem Geld bezahlen), eingekauft, alles, so man bedürftig, zu rechter Zeit, und wann es am allerwohlfeilsten ist, bestellet, den Rechnungen mit scharfer Besichtig- und Ueberlegung abgewartet, die Verbesserung der täglich vorfallenden Mängel von einem Tag zum andern nicht verschoben, sondern der Kammerraht fleißig gehalten, Unsere dahin gegebene Ordnung, und was in dieselbe mehr mit einlaufft, fleißig respectirt, zuvorderst aber Gott um Erhaltung des lieben Friedens und seinen Seegen angerufen, auch sich im Regiment, in Kirchen, Schulen, Allmoßen, Justiz- und andern Sachen dergestalt gubernirt wird, daß Gottes an und vor sich selbst ohne das zum Segnen und zur Benedeyung geneigter Will nicht verscherzt, verspiehlt, und sich also selbst nicht gehindert werde, so zweifeln Wir zumahl nicht, Unser Sohn und Successor werde wohl auskommen, Vorrath samblen, Schulden tilgen und in hoher Reputation floriren können.

§. 27. Sorge für Abhülfe der Noth und Armuth der Unterthanen, Beschäftigung fauler Müssiggänger.

Ob Wir auch wohl Unsern Sohn und Successorem zu Haltung guter Kammerordnung und zu Sparsamkeit also vermahnt, so verstehet sichs doch dahin nicht, daß man auch gegen dem lieben Armuth karg seyn solle. Dann beneben deme Unserm Sohn und Successori obliegt, der beeden adeligen Stifter Kauffungen und Wetter, und dann der vier hohen Hospitalien mit wahrzunehmen, wie auch die andere Hospitalia und Sichenhäußer, so nach Unserm Tod Er im Land hin und wieder finden wird, recht zu versorgen, zu hägen, und sie vor solche Güther zu achten, die Gott dem Allmächtigen selbst zustehen, daran Segen und Fluch, wie man nur selbst will, zu verdienen ist, so soll Er auch, aus seinen Kammergüthern, gern und willig, mit freudigem Herzen und liebthätiger Hand, erschwingliche Almosen reichen, und sich irdische Anschläge, wie dies und jenes zusammengespart, ein großen und starken Haufen machen könne, im wenigsten nicht am Allmosen irren lassen. Er soll vielmehr dem allmächtigen, gütigen und allezeit wahrhaften Gott trauen und glauben; der hat verheißen, daß alles, was man zu Allmoßen auslege, auf reichen, zeitlichen und ewigen Seegen verliehen seye; und ist nichts, darin Wir Unßern liebsten Herrn Jesum noch täglich kleiden, speißen, tränken, und ihm mit irdischen Gütern opfern können, als eben das liebe Allmoßen, das an seine dürftige Glieder auf dieser Welt gewendet wird.

Under die Armen rechnen Wir nicht nur diejenige, so den auf Gassen und Straßen herumb gehen, und das Brod haschen, sondern vornehmlich Haußarme, und sonderlich Pfarrer und Schulmeister, Wittiben und Waisen, deren es im Land viel giebt, gegen denen auch Theils die Stiftung, so weyland die hochgeborne Fürstin, Frau Hedwig, Landgräfin zu Hessen rc.,

geborne Hertzogin zu Würtemberg, geordnet, desgleichen der hochgeborne Fürst, Herr Ludwig der Aeltere, Landgraf zu Hessen ꝛc., Unser geliebter Herr Vetter, beeder hochlöblicher Gedächtnus, vermehrt hat und Wir seithero selbst mit einem Namhaften augirt haben, soweit als es Uns nunmehr obliegt, nicht sinken, fallen noch abnehmen soll. Gleich welcher christlichen Fundation auch zu sehen ist auf die pia Legata, so Unser gottseliger Herr Großvater, Landgraf Georg der Aeltere, auch Unsere gottseelige Frau Großmutter, Frau Magdalena, Landgräfin zu Hessen ꝛc., geborne Gräfin zu der Lipp, Unsere Frau Stief-Großmutter, Frau Eleonora, Landgräfin zu Hessen ꝛc., geborne Herzogin zu Würtemberg ꝛc., Unsere gnädige herzliebste Frau Mutter, Frau Magdalena, geborne aus Churfürstlichem Stamm zu Brandenburg ꝛc., vermählte Landgräfin zu Hessen ꝛc., sodann Unser hochgeehrter, treuer und frommer Herr Vater, Landgraf Ludwig zu Hessen, respective in ihren letzten Dispositionen verordnet, und was etwa auch andere fromme Herzen legiren.

Bei Versorgung des Armuths aber, ist gute Achtung zu geben auf die Separation, die Wir etwa mit der Zeit, wann Uns Gott der Allmächtige so viel Fristung Unsers Lebens ertheilen wird, über die allbereit publicirte Rescripta, in eine gewisse Ordnung wollen bringen und publiciren lassen, als nemblich daß müßiggehende starke und leibvermögliche Bettler zur Arbeit getrieben werden, damit sie nicht an Leib und Seele verderben, und die Obrigkeit ihres Undergangs ein Ursach sey. So ist auch zu discerniren, ob einer ihme den Bettelsack durch Verschwendung, Müssiggang, vorsetzliche Gliederverstellung, oder durch andere Ursachen, selbst angehengkt, welche Leuth nach Befindung billich vor Allmoßens unwürdig zu halten, respective auch zur Arbeit zu treiben, oder aus dem Land zu weißen, und sonst zu strafen seind.

Item, ob Einer einheimisch oder fremd, da dann die Fremde, nach empfangenem Allmoßen, billich wieder fort und anders wohin zu weißen, damit den einheimischen Armen das Brod vorm Mund nicht weggenommen werde; gestalt auch ohne das ein jedes Land seine Armen selbst ernehren, und dieselben fremden Oertern nicht auffatteln solle.

§. 28. Mahnungen in Ansehung der Juden.

Zu Pflanzung rechtschaffener Gottseligkeit im Land, wird auch erfordert, daß Unser Sohn und Successor vor den Juden sich vorsehe; dann sie sind ein müssig und unnutzbar Volk, so sich nicht mit seiner Handarbeit, nach göttlicher Ordnung nehret, sondern in Otio liegt, sich mit dem Wuchersack schleppet, und wo etwas zu erschachern ist, aufwartet, saugen die Christen aus, lästern, schänden, und schmehen den Sohn Gottes, unsern einigen liebsten Erlöser und Seeligmacher, Jesum Christum, und seine hochgelobte Mutter, Mariam, aufs gräulichste, unehren Gott mit ihrem täglichen abergläubigen Gebeth; und wer allein um verderblichen Genusses willen die Juden häget und schützet, dem ist ein Säckel voll jüdischen Gelds lieber, dann die Ehre Gottes. Wann man auch die Juden in einem Land zu tief einnisten läßt, so ist sich ihrer hernach schwerlich wieder los zu machen.

Demnach haben Wir Uns entschlossen, die Juden anfänglich mit behutsamer Hand aus den Stätten zu bringen, allermaßen auch zum Theil beschehen. Dieweil es aber doch gleichwohl damit nicht eben ausgerichtet, daß eine christliche Obrigkeit nach der andern die Juden nur aus ihrem Lande jage und forttreibe, sich aber darumb nicht bekümmere, ob nicht vielmehr die Juden zum Gehör des seeligmachenden Evangelii von Christo Jesu gebracht, und soviel möglich bekehrt werden mögen, so haben Wir vor etlichen Jahren, mit

sonderbarem Vorbedacht, eine gewisse Verordnung durch Unser ganz Fürstenthumb und Land publicirt, Kraft deren die Juden in verschiedenen Bezirken desselben alle und iede Jahr zweymal zusammen und vorgefordert, und denselben nicht allein von Unsern weltlichen Beamten die bedächtlich gefaßte, revidirte und neu ausgegangene Judenordnung verständlich abgelesen, sondern auch von Unsern Superintendenten im Land denselben aus der heyligen Schrift, sonderlich aber aus Moße und den Propheten, die Weissagungen von Christo ausgeleget, dieselbe informiret, deren Irrthume widerleget, und also derselben Bekehrung aufs Beste gesucht wird. Darüber dann auch Unser Sohn und Successor, nach bester Möglichkeit halten, auch wo Wir es selbst zn thun verhindert würden, auf Besserung solches Anstalts bedacht sein, und diese Unsere zur Ehre Christi gemeinte Intention ja in alle Wege continuiren solle. Sollte aber Unser Sohn oder Successor befinden, daß mit den Juden, wegen ihrer Hartig- und Halsstarrigkeit, durch solch Mittel doch nichts Fruchtbarliches auszurichten sein, zumaßen von etlichen Unsern Theologis darüber geklagt wird, so hätte Er auf andere Expedientia, wie etwa die Intention besser zu erreichen, zu gedenken, auch etwa mit Hessen-Cassel und den Theologis daraus zu communiciren.

§. 29. Mahnung in Ansehung der Kammerschulden und etwaiger neuer Auflagen.

Die Schulden von Unsern gottseeligen Herrn Vor-Eltern herrührend, und auf Unserer Renthkammer oder Aemtern und Güthern stehend, sonderlich aber auch, was sich Unser hochlöblicher Herr Großvater, und dann Unser Herr Vater, Landgraf Georg der Aeltere, und Landgraf Ludwig der Jüngere, beede hochlöblicher Gedächtnus, auch wessen Wir selbsten Uns gegen Creditoren, Rhäten, Dienern oder sonst in einigen

Weg, zu Prästirung dieses oder jenes verschrieben, sollen nicht nur von Unserm Sohn und Successore, sondern auch von Unsern Erbens-Erben, und also immer fort und fort, mit redlichen guten Treuen bezahlt und vergnügt werden, und weil es nach dem langwierigen Kriegswesen dahin gelangt, daß Occassiones, mit den Creditoribus gar leidlich zu handeln und sich abzufinden, sich an Hand geben, so hette Er deren besten Vermögen nach sich zu bedienen, und selbige nicht ausser Acht zu lassen.

Unser Sohn und Successor wolle nicht allemal denen Gehör geben, welche zu neuen Imposten und andern dergleichen Dingen, (die alle doch über den armen Mann hinaus gehen), rathen. Wir geben zwar zu, und widersprechen nicht, daß aus erheischender Noth, das alte Einkommen mit gutem Gewissen höher möge gesetzt werden, sofern es auch mit altem Gemüth, das ist mit Unserer gottseeligen Voreltern Gnade und Liebe, und ohne der Regenten Prachtsvermehrung, auch ohne Verletzung der Gerechtigkeit und Gewissens beschieht. Wann man aber alles, und zwar ohne Nothfall, nicht zu Gottes Ehr, sondern umb bloßen Prachts- und bößer Haußhaltung willen, höher zu treiben sich anmasset, als die armen Underthanen fast mit allen ihrem Schweiß erreichen können, so ist es vor Gott ein Greuel, der keinen Segen bringt. Es hat auch ein Regent, anstatt seiner lieben Underthanen Gebetes, dessen er zu glücklicher Regierung doch so hoch benöthigt ist, bey solchen ungerechten Auflagen, von ihnen hingegen eytel zu Gott im Himmel durch die Wolken dringende Seufzer und Wehklagen wider sich und seine ganze Familiam und Regierung zu erwarten. Darum soll Er sich nimmermehr zu denselben wider seinen Gott aufbringen lassen, sondern die recht löbliche Kammerregul des Kaisers Theodosii

vor Augen haben und practiciren: »Satius est erga Deum manere fidelem, quam expectatas divitias praeposuisse pietati.«

Damit sich vor solchem allem desto besser könne vorgesehen und gehütet werden, so erinnern Wir Unsern Sohn und Sucessorem, und die in Eventum verordnete Frau Administratricem und Mitvormündere, daß sie sparsamlich und wohl haushalten, auch under anderm es dahin zu bringen sich höchlich befleißigen, daß diejenige Bürden und Schuldenläste, welche bey den ausgestandenen schweren und langwürigen Kriegswesen vielmehr ergrößert, als geringert worden, bester Möglichkeit nach erleichtert und abgetilgt, zu einem Vorraht an Geld, Frucht, Wein, Viehe und anderer Nothurft gelangt, und also der blühende Wohlstand, nach welchem Wir selbst trachten, auch verschiedene Unsere treuen Rhäte und Diener vielfältig darzu erinnern und laboriren helfen, erreicht werden möge.

§. 30. Mahnung wegen Erhaltung der herrschaftlichen Höfe, Güter und Festungen.

Großer Fleiß soll angewendet, und dahin hochemsiglich gesehen werden, daß die Vorwerke und Mayerhöfe in gutes Esse und Aufnehmen gebracht, die Activ-Schulden eingetrieben, die ansehnliche Praestation des Klosters Eberbach und Unsers fürstlichen Hauses Gerechtsame, Kraft deren dasselbe drey mit zwölf Pferden bespannte Wagen zu halten, und noch mehr darbey zu leisten schuldig ist, nicht ausser Acht zu lassen, sondern wann die, wegen der langwürigen Landsruin verglichene Zeit von fünfzehen Jahren, ihre Endschafft erreicht haben wird, solche Praestation, soviel immer menschund möglich, wieder in vorigen völligen Gang gebracht, auch sich darbey gehandhabt, auf Versorgung der Vestungs- und

verwahrten Plätzen gesehen, auch wohl qualificirte, versuchte, treue und bekannte Leuthe zu Commendanten und Officieren gebraucht werden.

§. 31. Warnung vor übermäßiger Pracht und Verschwendung.

Sodann ermahnen Wir Unsern Sohn, den künftigen Landsfürsten, treulich, daß er sich vor übermäßigem Pracht, Panketiren, stolzer Kleidung, und vor großem Spiehlen hüte; dann die Spiehler brauchen jeweils natürliche und unnatürliche Mittel, nur daß sie einen umbs Geld bringen; darumb soll Er bedenken, wie ungüthlich Er daran thue, daß Er auch das, so Er sonsten, ohne seiner armen Underthanen Schweiß und Blut zurücklegen, und etwa hiernegst Land und Leuthe damit vertheidigen könnte, ohnnöthig verschwende.

Hüten soll Er sich, köstliche Kleinodia einzukaufen; dann der Jubilirer keiner leichtlich das Glas oder Kleinod, so sie den Herrn verkaufen, umb den halben Werth wieder annimmt; daraus dann wohl zu sehen ist, was vor Wahr sie fail tragen. Allen ohnnöthigen Kosten und überflüssigen Gesind soll man abschaffen, und vergebliche Verschwendung und Sumptus, so viel seyn kann, (bevorab da es zu einer Vormundschaft gelangen thäte,) meiden; damit nicht alles, was Gott beschehret, aufgezehret, sondern ein Ehrliches erspart, und der auf dem Land haftende Last, redlich getilget werde, und zwar Ihme, Unserm Sohn und Successori selbst zum Besten; auf daß Er nicht, wo etwa eine Noth hergehet, oder extraordinari Sumptus einfallen, allezeit müsse Geld auf schwere Verschreib- und Verzinßung entlehnen, oder seine Underthanen schimpflich darum schätzen, sondern jeder Zeit einen baaren Pfenning zu Abrichtung allerhand nöthiger Obliegen in der Hand behalten.

Vor den Alchymisten, Paracelsisten und dergleichen Künstlern, die große Ding vorgeben, und doch wenig oder nichts praestiren, hüte Er sich, und sehe sich vor, damit sie Ihn mit ihren Imposturen nicht allein nicht umbs Guth, sondern auch um seine Leibsgesundheit, ja in Gefahr seiner Seelen bringen, wie die Exempla deren vorhanden, die sie also betrogen. Er warte seines Berufs, wird Er allezeit mehr als genug zu schaffen finden, damit Er die Zeit hinbringen könne.

§. 32. Erhaltung der herrschaftlichen Gebäude.

Wiewohl Wir droben das starke Bauen mit gewisser Maas widerrathen, so verstehet sichs doch nicht dahin, daß man die Gebäu im Land in guter Besserung nicht erhalten sollte. Denn es haben dieselben Unsern Herrn Vatter und Herrn Vorfahren, wie auch uns selbst, und dann die arme Underthanen der Frohnen halber, und sonst ein Großes gekostet, und da man sie nicht in Bau und Besserung hält, können sie leicht verfallen, hergegen aber, wenn man sie in Achtung hat, oft mit einem Gulden verhütet werden, das mit zwanzig nicht zu repariren. Darumb sollen auch ordinarie geschickte Baumeister gehalten, und nach Gelegenheit Leuthe zugeordnet werden, daß, wo man wegen Wassers oder sonsten Schaden gedrohet würde, man den Regsten helfe.

§. 33. Erhaltung der Waldungen und Vorsorge wegen Abhülfe des Wildschadens.

Die Wälde sollen in guter Häge gehalten, und wann es auch schon wieder zu besserm Stand, als es laider ietzo sich daselbst befindet, kombt, das Roden, dadurch man die Wälde verwüstet, nicht leichtlich gestattet werden; dann des Holzes so wenig, als des täglichen Brodes zu entrathen;

und ist dahin zu denken, weil laider durch Krieg viel Brand ins Land kommen, und nunmehr durch Gottes Gnad der gemeine Friede wieder aufgerichtet, und die Leuth wieder bauen werden, daß man das Holz, und damit anstatt des abgehauenen, wieder anders gepflanzet werde, billich in Acht zu nehmen habe, auf daß die verbrannte Flecken und Dörfer desto eher wieder erbauet werden mögen.

Die Wildfuhren sollen nicht verößet, jedoch auch nicht zur Uebermaas, und zu noch größerer Beschwerung Unserer Underthanen gehäget, und derowegen das Jagen eines ieden Orts, nach dessen Gelegenheit, also angestellet, und dieß Temperament und Maas gehalten werden, darmit sich Niemands zu beklagen, daß er umb des Landsfürstens zeitlichen Lustens willen, verderbe; wobey dann auch den Jägern der Daume trefflich auf dem Auge zu halten, daß sie den Underthanen mit Schlagen und Schmeißen keinen Ubertrang thun, auch sonsten im übrigen Unsern Verordnungen gemäß sich verhalten.

§. 34. Erhaltung guter Münze.

Auf gute Müntzordnung soll Unser Sohn und Successor treflich sehen, und in seinem Gebieth keine nichts sollende geringe Müntzen aufkommen, das grobe Geld nicht höher, dann es vor dießmal gilt, staigern, Er selbst aufrichtige gute Münz prägen, ihm keine Ueberschreitung des heyligen Reichs Satzungen, so wenig in diesem als andern Puncten, leicht machen, und hingegen in seiner Gedächtnuß allezeit frisch und neu sein lassen, die uberaus große Reichs- und Landsverderbliche Münz-Confusion, in deren man Anno 1620, 1621, 1622 und 1623 gestanden, die fast wie ein Krieg getobet und gewüthet, der Hospitalien, Allmosen, Wittiben und Waißen nicht verschonet, diejenige, so aus ihren Renthen, Besoldungen

und Bestallungen leben müssen, jämmerlich verkürzet, vermögliche Leuthe in Armuth gesetzet, die Pretia Rerum verwandelt und geändert, alle Failschaften aufs höchste vertheuert, Thür und Thor dem Nebenmenschen, im Kaufen und Verkaufen extreme zu vervortheilen, geöffnet, und in Summa einen Oceanum ineffabilis Confusionis et Perditionis introducirt hat.

§. 35. Allgemeine Ermahnung zu jeder fürstlichen Tugend.

Mehrgemelter Unser Sohn und Successor soll jedermann gern dienen, und sich bemühen viel Nützliches und Gutes aufzurichten, einen jeden Tag vor verlohren halten, an deme Er nichts Rechtsschaffenes ausgerichtet, soll sich befleißigen dem Vaterland eine Säule, Unßerm Hauß eine Ehr, allen Unsern fürstlichen Verwandten und Angehörigen ein Trost, Ihm selbst eine Ruhe, den Räthen und Dienern ein gütiger frommer und erkanndlicher Vater, den Unterthanen ein Cron und Schutz, männiglich eine Zuflucht zu seyn.

[illegible] vermög-
[illegible]

[illegible] hat.

[illegible] jeder-
[illegible] und
[illegible] hatten,
[illegible]

Druckfehler.

Erstes Buch. Allenthalben in den Ueberschriften der einzelnen Seiten sind die Worte: „Erstes Buch u. s. w." unter Vorsetzung von Hessen-Cassel auf die linke Seite, die Namen der Landgrafen auf die rechte zu setzen.

S. 26 sind die Worte: Maria von Medicis zu streichen.

S. 43 Zeile 11 lies statt Landgräfin: Landgräfin.

S. 153 ist bei der Ueberschrift die Zahl 10 auszumerzen.

S. 213 Zeile 6 von unten sind die Worte: und deren Agnaten zu streichen und dafür: das alte Geschlecht der Schutzbar, genannt Milchling (deren Familiengeschichte jedoch noch nicht gehörig erforscht ist) zu setzen.

S. 214 Zeile 17 ist statt: An der Lahn: In demselben Strombezirk an der Lahn, wozu auch die Landschaften an der Ohm, Wohra und Edder gehörten, zu setzen.

Ludwig V.,

geboren 1577 24 [illegible],
† 1626 27. Juli. Gemahlin
seit 1598 5. Juni, Magdalene, Tochter des Kurf. Joh.
Georg von Brandenburg
† 1616. 4. [illegible]
(Ein Sohn Philipp Wilhelm,
geb. und † 1576.)

Söhne.

Georg II.,
geb. 1605 17. März,
Regierte seit 1626
27. Juli, † 1661
11. Juni. Gem.
Sophie Eleonore,
Tochter des Kurf.
v. Sachsen, Joh.
Georg I., geb. 1609
23. Nov., vermählt
1627, 1. April
† 1671, 2. Juni.

Johannes,
geb. 1609 17. Juni,
† 1651 1. April,
Gemahlin Johannette von Sayn
Wittgenstein, seit
1647 17. [illegible]
kinderlos, Ihr verm.
[illegible] 1651 wieder
mit Joh. Georg von
Sachsen-Eisenach
und † 1701.

Heinrich,
geb. 1612 1. Merz,
† 1629 11. Okt.
zu Siena.
[illegible] 1630 zu Darmstadt
[illegible]

Söhne.

Ludwig VI.,
geb. 1630 25. Jan.
† 1678 24. April.
1. Gemahlin Marie
Elisabeth, Tochter Herzogs Friedrich III. v.
Holstein, 1650.
† 17. Juni 1665.
2. Gemahl. Elisabeth
Dorothea von Sachsen-Gotha, Tochter Ernst
des Frommen, 1666.

Georg [illegible]
(der Mittlere)
geb. 1632 [illegible] Sept.
[illegible]
[illegible]
[illegible] † 1676 19.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Johannes,
geb. 1633 24. [illegible]
† 1638 12. [illegible]